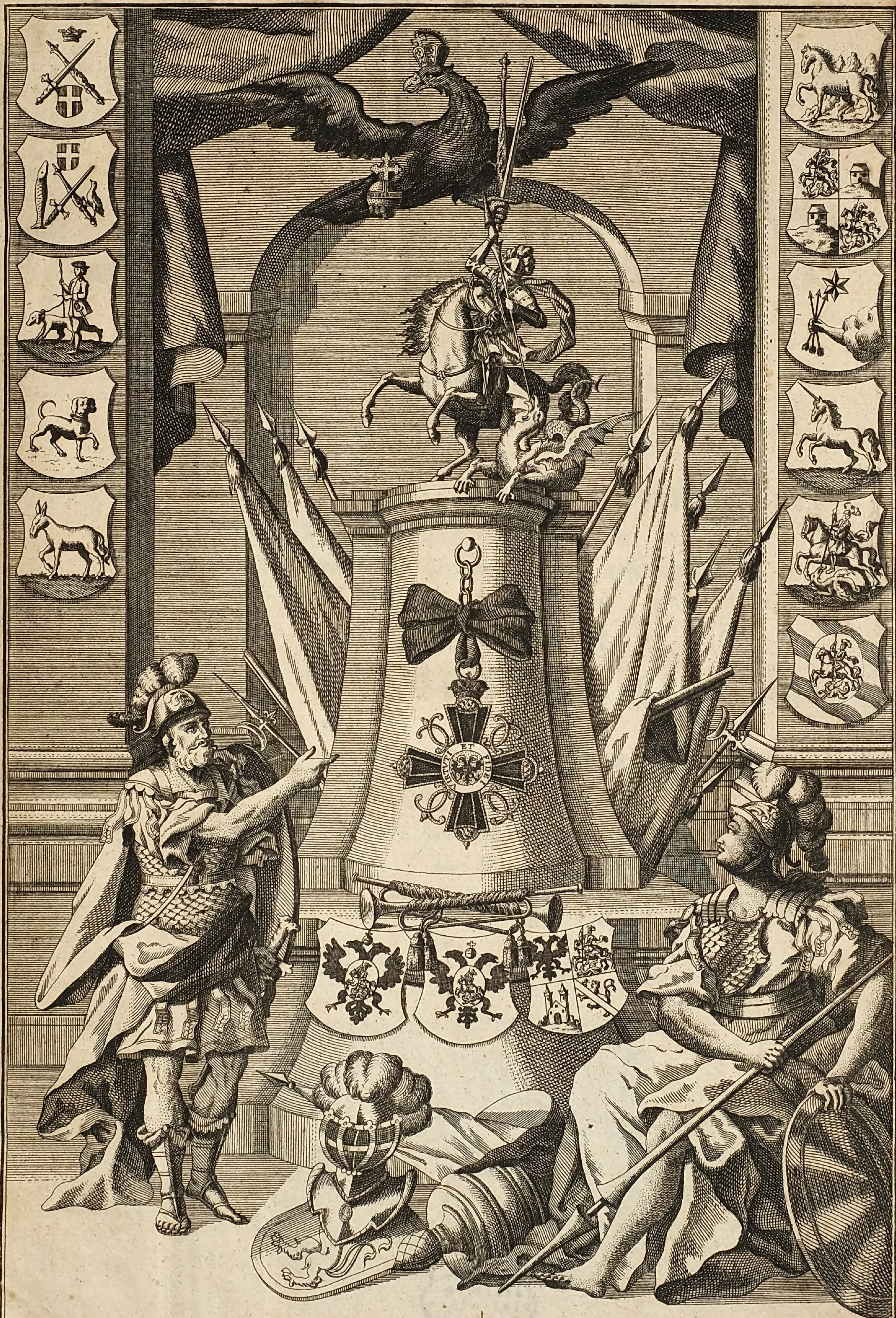
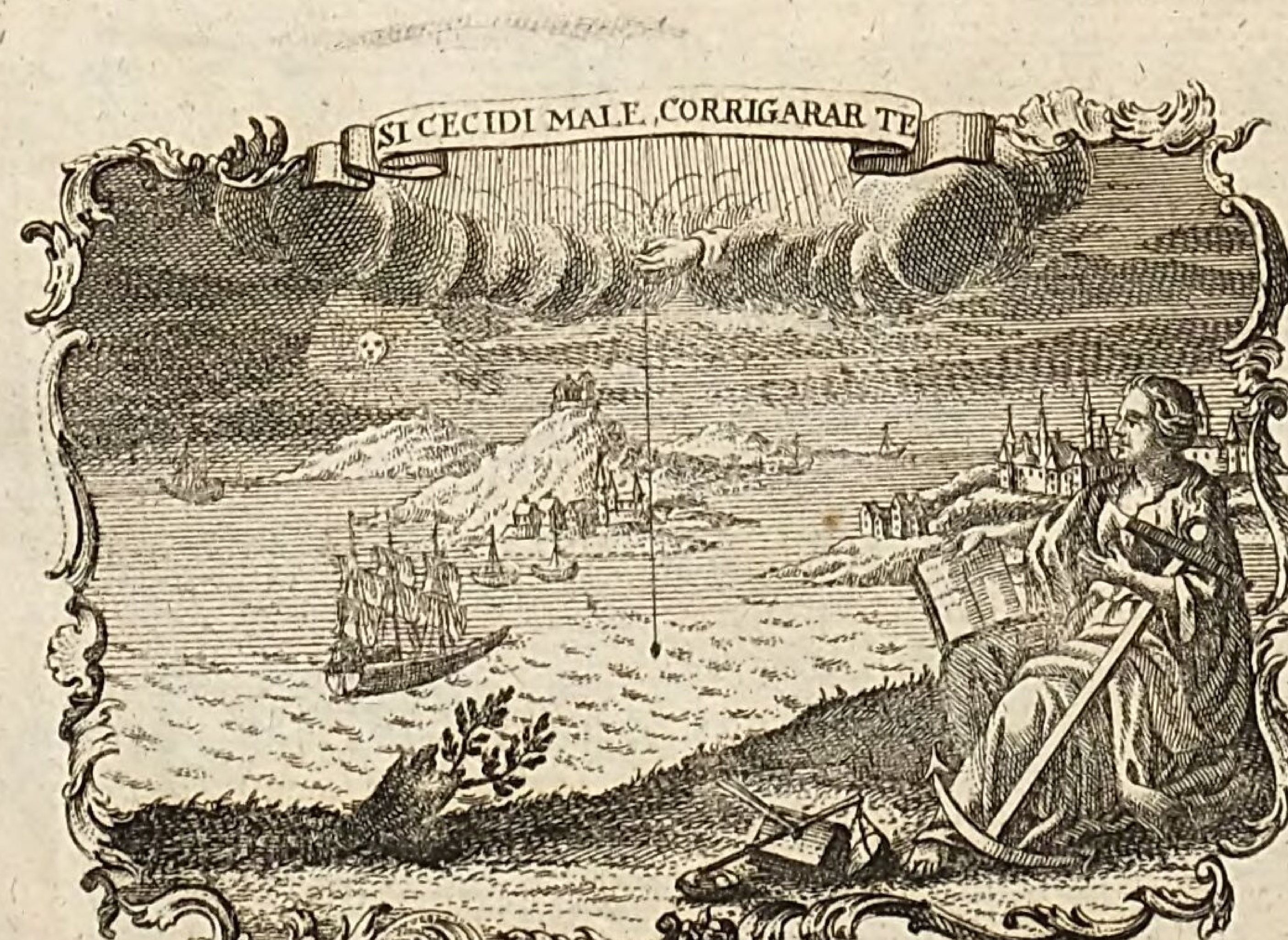
— **Siebmacher, Joh.** Allgem. **grosses u. vollständ. Wappenbuch,** in welchem aller Hohen Potentaten, Fürsten, Grafen etc., ingleichen d. freyen Staaten u. Reichs Städte Wappen, Schilde u. a. m. in 6 *Thln.* abgebildet sind. Nebst Vorr. v. *J. D. Köhler.* Einltg. u. Reg. Mit 1195 Kpfrtfln. Fol. Nürnb. 1772. In 3 Hprgtbdn. — **Supplement** zu S.'s Wappenbuch. **12 Thle.** Mit 361 Kupfertfln. nebst Reg. in 3 Bdn. (Hprgt. u. P.) — **Alphab. Generalregister** [nebst *Verzeichniss* derjen. Wappen, welche auf d. Kpfrtfln. zwar auch vorkommen, aber im Reg. ausgelassen sind; sowie der Verweisungen auf die *richtigen Namen,* statt irrig vorgesetzter *Beinamen.*] Beides in einem starken 8°-Ppbde. höchst sauber u. accurat handschriftlich entworfen. = *Ein tadellos schönes Exemplar, wegen seiner Vollständigkeit sehr werthvoll!*

580 **Siebmacher**, Joh., Allgemeines grosses und vollständiges Wappenbuch, in welchem aller Potentaten, Fürsten, Grafen, Herren und Stände Wappen abgebildet sind. 6 Bde. u. 12 Stpplte. mit allen Registern. Nürnberg 1772. Folio. Hfrz. Bär in Frankfurt 1901. M 600. —



Staatliche
Bibliothek
Bamberg

# Johann Siebmachers
allgemeines
# grosses und vollständiges
# Wappenbuch
in welchem
## aller Hohen Potentaten
Fürsten, Grafen, Herren und Stände,
ingleichen
## der freyen Staaten und Reichsstädte,
Baronen, Edlen Herren, Ritter,
Adelicher und anderer erbarer Geschlechter in und ausser Deutschland,
## Wappen
## Schilde, Helme und Kleinodien
in
## sechs Theilen
abgebildet sind.
Nebst einer Vorrede Johann David Köhlers, P. P.
einer
## Einleitung in die Wappenlehre
und
nöthigem Register.




Nürnberg,
im Verlag der Raspischen Buchhandlung, 1772.

Denen
respectivè
Hochwürdig-Hochgebohrnen
# Reichsgrafen und Herren,
auch Reichs unmittelbar
Hochwohlgebohrnen
# Freyherren,
Ihro Römisch-Kaiserlichen
auch
Kaiserlich-Königlichen Majestäten
respectivè
# Kämmerern,
# Geheimen auch Würklichen Räthen,
und
des Heiligen Römischen Reichs
unmittelbar
## Freyer Ritterschaft
in Schwaben, Franken und am Rheinstrohm
höchst- und hocherbetenen
HERREN
Directoribus, Hauptleuten, Räthen und Ausschussen ꝛc. ꝛc.

Meinen
## gnädigst und gnädigen Herren.

Widmet, eignet und überreichet
gegenwärtiges
zur Ehre, Ruhm und Nutzen
eines
# illustren Ritter-Corporis
mit vieler Sorgfalt und möglichster Accuratesse
neu aufgelegtes und vermehrtes
# Wappenbuch
in reinest und tiefster Ehrfurcht
mit dem devotesten Wunsche
daß der Allerhöchste
Dero sämtliche
darinnen bezeichnete
# Hochadeliche Geschlechter
bis an das Ende der Welt
in segensvollen Flor und Wachsthum
erhalten wolle!

Der Verleger.

## Johann David Köhlers, P. P.

# Vorrede.

Die uralte, weltberühmte, und hochansehnliche freye Reichsstadt Nürnberg, ist unter der weisen Vorsorge, gütigen Förderung, und vollkommenen Schutze ihrer hochlöblichen Obrigkeit, jederzeit eine solche fruchtbare, geseegnete, und hochgepriesene Mutter aller guten Künste und Wissenschaften gewesen, daß wohl keine zu nennen und zu ersinnen, in welcher sie nicht vortrefliche und berühmte Männer hervorgebracht, die mit ihrer sonderbaren Gelehrsamkeit, Kunst und Geschicklichkeit das Aufnehmen und Flor derselben befördert, und ihre sonst engen Gränzen sehr ansehnlich erweitert. Es ist nicht nöthig, dieses mit zahlreichen Zeugnissen auswärtiger Scribenten weitläuftig zu bestärken, noch auch die Historie aller Wissenschaften und Künste durchzugehen, und daraus stückweis anzuführen, was für ein grosser Zuwachs, und Verbesserung, darinne von Nürnbergern geschehen, sintemal davon schon ganze stattliche Bücher und Verzeichnisse vorhanden. Die einzige Wappenkunst soll anjetzo nur zu einer sattsamen Probe hierinne dienen. Gleichwie diese heroische Wissenschaft von den Deutschen unstreitig erfunden, und dergestalten in Ordnung gebracht worden, daß alle auswärtige davon gelernet; also hat die Reichsstadt Nürnberg die sonderbare Ehre ganz allein, daß in derselben die allergröste Sammlung der Wappen, absonderlich von unsern Deutschland, zum Vorschein gekommen.

Denn obgleich vorhero etliche fleißige Leute allerley Schild und Wappen hoher und treflicher Potentaten, Fürsten und Herren, geist- und weltlichen Standes, ingleichen deren von Adel, und anderer vornehmer Adelichen und sonsten alter Geschlechter herausgegeben, so hat sich doch Johann Sibmacher, Burger und Gradirer daselbst, aus angebohrner und eifriger Lust, Affection, und Zuneigung zu dergleichen nützlichen Sachen, hieran nicht ersättigen können, in Bedenken, daß dieselbige Arbeit entweder allein auf eine Nation und Land, oder auf ein einziges Ort gerichtet, bisweilen auch, aus Mangel rechten und sattsamen Berichts, etwas in Schilden und Helmen, in Farben und sonsten unvollkommen und mangelhaft erschienen, sondern sich

angelegen seyn lassen, aus Besichtigung und Erfahrung hoher und niederer Geschlechtankunft, deren Genealogien, uralten Monumenten in Kirchen, Klöstern, Bibliothecken, bey den Grabstätten, und andern öffentlichen und besondern Oertern und Personen, wo er dergleichen Sachen zu finden gewust, ein neues Wappenbuch zu Stande zu bringen, und sich dabey keine Kosten, Mühe, und Arbeit dauern lassen. Zu Beförderung dieses Thuns haben ihm Johann Georg von Werdenstein, Fürstl. Eichstättischer Rath, Senior daselbst, und zu Augspurg Domherr, Wilhelm Bernhard von Friedesheim zu Lengenfeld, Kaiserl. Regimentsrath, Carl Ludwig Fernberger zu Egenberg und Hochhauß, Erbkämmerer in Oesterreich ob der Ens, Oßwald Gabelkover, medicinischer Doctor und Fürstl. Würtembergischer Archiater, Johann Peter Heinzel von Degenstein, Christoph Senft von Sulburg, Johann Siegmund Brecht von Hohenwarth, Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg, Bernhard Prätorius, Nürnbergischer Syndicus, und andere mehr, die alle in Erkundigung der Historien, fürstlichen, gräflichen, herrischen und adelichen Geschlechten, Herkommen, derer Schild und Helm, Kleinodien, und dergleichen, vortreflich berühmt und erfahren gewesen, sehr vorträgliche Anleitung und Hülfe gethan. Er gab also dasselbe A. 1605. unter folgenden auch im Kupfer gestochenen Titel heraus:

New Wapen-Buch: darinnen des H. Röm. Reichs Teutscher Nation hoher Potentaten, Fürsten, Herren und Adelspersonen, auch anderer Ständt und Stätte Wapen an der Zahl 3320. beneben ihren Schilt und Helm-Kleinoten, mit besondern Fleiß erkundiget, und uff Kupfferstück zum Truck verfertigt durch Johann Sibmachern von Nürnberg, dergleichen vor niemahls ausgangen. Von mehrern Innhalt diß gantzen Wercks findet man nothwendigen Bericht uff folgenden Blatte. *Norimbergæ, Sumptibus Auctoris* CIↃ IↃCV. in länglicht-*Quarto. cum gratia & privilegio Sac. Cæs. Maj.*

Zum ersten erscheinet darinne eine Zuschrift an gedachten Joh. Georgen von Werdenstein, und an Johann Wolf Freymann, von und auf hohen Randeck, zu ober und nieder Eßlingen, Röm. Kaiserl. Maj. geheimen Rath.

Diesem folget zum andern eine Vorrede und Erklärung, was den Auctorem zu diesem Wappenbuch verursachet, dabey dann auch etlicher vornehmer Personen, so ihm zu solchen beförderliche Hülfe gethan, gebührliche Meldung geschiehet, mit angehefften kurzen Bericht von Grund, Herkommen, Bedeutung, Hoheit und Würde der Schild, Helmen und Wappen zu samt der Farben ꝛc. ingleichen von der gehaltenen Ordnung im Colluciren und Austheilung der Wappen, darinnen er zwar des Vor- und Nachgangs halber, der Landschaften, Stands oder Herkommen keine gewisse Richtschnur gebrauchen noch halten können, hat aber gleichwohl zur bessern Nachricht derselben, was mehrentheils Landsart sie seyn, in einen besondern Register Andeutung gethan. Ingleichen wird darinne gemeldet, daß er in der Wappen ungefehrlicher Ordnung und Abriß sich fürnehmlich deren, welcher Stamm und Geschlecht noch unabgangen und im Leben übrig,

so

so viel derselben mit ihren Helmkleinodien zu bekommen möglich gewesen, beflissen, wiewohl auch etliche, welche neulicher Zeit abgestorben, auch darein gebracht worden seyn. Insonderheit hat er diejenigen, welche dem Heil. Röm. Reiche Deutscher Nation zugethan und verwandt seyn, in acht genommen, neben etlichen wenigen Ausländischen.

Zum dritten kommt Epos, quo Opus insignium armorumque Johannis Sibmacheri τῷ Φιλωθεώρῳ cuique commendat G. REMVS D. P. A. womit man aber in der Helmerischen Auflage so barbarisch umgegangen, daß man es ganz verhunzet, und folgende Verse ausgelassen, als nach dem ersten Verse Mille vides Galeas &c.

Induperatoris rerum Dominique RODOLPHI
Armis Threicios totiens qui reppulit hosteis:
Regnum hinc &c.

Dann ist zu Ausgang desselben in der ersten Edition zu lesen:

Quemque suum arbitrium: angustus quæ carminis hujus
Haut Limes capit. Hæc Sophiæ Monumenta vetustæ, &
Roboris antiqui semper documenta putavi.
Exhibet ad votum hæc Glyptes scitissimus ære
Mille tibi clypeis, en. COSCINOPOEVS JAENVS.
Ærumnabilibus congesta laboribus, ære
Insumpto haud modico, tibi, quo spectator, amoenum
Spectaculum hoc faceret, quod vult, monochromate gratum.
Et cum differitas Armorum maxima non sit
Ignota Auctori, vestes Animalibus addit,
Et reliquis, ut quo pingatur quid quid colore,
Noveris. Hoc *Werdenstæno* nunc consecrat Ergon
*Freimonioque*, pari Heroum, VIRTVTIS Alumnis.
Qui factum hoc dicet &c.

Viertens ist vorangesetzt Eine schöne nützliche und liebliche Ausführung vom Ursprung des löblichen Adels, was und wie mancherley derselbige sey. Desgleichen von dem Anfang des Ringtragens, Schilden, Wappen, Helmen, und andern dieses Standes Zierden und Freyheiten, sowol auch was den Adel ziere oder deformire, mit schönen Exempeln illustriret, Reimenweiß gestellt in 7½. Bogen auf gespaltenen Schriftcolumnen von Georg Mauricius.

Alsdann kommen fünftens die Kupferstücke und Wappen an sich selbsten auf 226. Tafeln, welche in unterschiedliche Gradus und Landschaft in nachbeschriebener Ordnung ausgetheilt sind. Als anfänglich und zuförderst der Röm. Kaiserlichen und Königlichen Majestät, der Christlichen umliegenden Königreiche, der Churfürsten, Erz- und Herzogen, Fürsten, Erz- und anderer Bistümer, gefürstet, und gefreyter Abteyen, Grafen, Freyen und Herren, darnach der Ritterschaft und Adelspersonen, hochlöbl. deut-

scher Nation ꝛc. Ferner der Augspurgischen, Nürnbergischen, Ulmischen, und Frankfurtischen Patricien, und anderer erbarer Geschlechten, endlich deren des Reichs, wie auch vieler anderer nahmhafter Städte ꝛc. Schild und Wappen, dabey deren Farben durch beygesetzte Buchstaben angedeutet sind.

Endlich und sechstens ist dieses Werk auch versehen mit einem vollkommenen und nothwendigen Register aller Wappen nach dem Alphabet, worinne angezeigt wird, auf welchem Blat, den Numern nach, sie zu finden.

Weil dasselbe vielen so fürstlichen als adelichen, und andern vornehmen Personen in Gnaden und Gunsten gefällig gewesen, und ihn dieselben inständig angelanget, ebenermassen der abgegangenen Geschlechte Wappen auch in einem absonderlichen Opusculo zu verfertigen, in Erwegung, daß etlichen dieselben vel antiquitatis causa viel annehmlicher, etliche auch deren in Deductione Genealogiarum und zu Bescheinung ihrer alten Stämme, Ankunft und Agnaten zu gebrauchen nothdürftig, so hat sich Sibmacher, aus dienstwilligen Gemüthe, zwar mit grosser Ungelegenheit, auch dieser mühseligen Arbeit, und beschwehrlichen Kosten unterzogen, und derselben bey 2400. deren keines im vorigen Theil zu finden, und zwar mehrentheils der abgestorbenen Geschlechte Wappen, mit nicht wenigem Fleiß hinc inde colligiret und zusammen gebracht, und solche unter folgenden Titel heraus gegeben:

Newen Wappen-Buchs *II.* Theil, darinnen des H. Röm. Reichs teutscher Nation hoher Potentaten, Fürsten, Graven, Freyen, Herren, Ritter, und von Adel, auch etlicher alten Erbarn Patricien ꝛc. Wappen, an der Zahl bey 2400, beneben ihren Schild und Helm, Kleinoden, auch deren zugehörigen Farben mit sonderbahren Fleiß also auff Kupfferstück in Truck verfertiget durch Johann Sibmachern *Norimbergæ Sumptibus Auctoris MDCIX.* in gleichen Format, wie der erste Theil. Dieser andere Theil enthält nebst einer Dedication an Oßwald Gabelkovern, und einer Vor- und Schutzrede des Auctoris, 164. Kupfertafeln, mit einem Alphabetischen Register der Wappen.

Es hatte der Verfasser der allerersten Ausgabe des ersten Theils dieses Werks, auch eine wohlabgefaßte deutsche Beschreibung aller Wappen auf 226. Blättern beygesetzt, dieselbe ist aber hernach in der andern Auflage, welche nach dessen A. 1611. den 23. Martii erfolgten Absterben dessen Erben A. 1612. besorget, gänzlich weggelassen worden, wovon in der Vorrede diese Anzeige geschehen: Es hat mich auch für gut und rathsam angesehen, den zuvor besondern lang, und im lesen verdrüßlichen einverleibten Truck von unterschiedlichen Farben der jetzt angedeutten Schild und Wappen, wegen handsamer Bindung und Lesung zusammen, wie auch wegen füglicher Illuminirung und Mahlung, forthin auszulassen, und die Farben mit Buchstaben, gleich dem andern Theil zu verzeichnen. Ich schlüsse also daraus, daß die Wappen und Schilde ohne beygesetzte einzige Buchstabenanzeigung von ihrer Farbenbeschaffenheit in dem ersten Theil zu allererst vorgestellet worden, und daß man diesen Mangel mit dieser an-

angefügten deutschen Beschreibung ersetzet. Es ist aber gar sehr zu bedauern, daß man dieselbe nachdem in allen folgenden Auflagen weggelassen, indem sie zu guter Erläuterung und Auflösung vieler Zweifelsknoten hätte dienlich seyn können.

Diese zween Theile sind nachgehends durch Paul Fürsten, Burger und Kunsthändler in Nürnberg A. 1657. mit dem dritten und vierten, A. 1667. mit dem fünften, und zuletzt A. 1668. mit einem Anhang zu diesem letzten Theil vermehret worden. Nach dessen Absterben ward dessen Eidam, Rudolph Johann Helmers, Kunst- und Buchhändler in Nürnberg davon Besitzer, der dann A. 1703. eine neue Auflage in Folio unter dem Titel: Erneuert und vermehrtes Wappen-Buch, zum Vorschein brachte, und dabey jeden Theil mit einer neuen und die Anfangs-Gründe der Herolds-Kunst in sich fassenden Vorrede versehen ließ. Er that auch den sechsten Theil, und das General-Register über alle diese sechs Theile, samt den Emendandis, hinzu, womit dieses Werk beschlossen seyn sollte.

Es wäre dasselbe auch durch allerhand widrige Schicksale und mancherley Unglücksfälle des Innhabers bald zu Grunde gegangen, sintemal die Kupferplatten unter Christen und Juden hie und da ganz zertheilt lange Zeit herum gefahren, wodurch es dann gekommen, daß solches so rar geworden, daß auch ein vornehmer Buchhändler in dem Catalogo seiner Bücher A. 1731. den Preiß davon zu 30. fl. angesetzet.

Endlich hat sichs gefüget, daß Herrn Christoph Weigels des ältern, Kunsthändlers in Nürnberg seel. Erben, alle und jede Kupferplatten dieses Wappenbuchs an sich um ein ziemliches Geld erhandelt, und solche wieder in das liebe Nürnberg gebracht, ausser welchen sie so lange unter mancherley Händen herum gewandert. Es geschiehet demnach hiermit die siebente Auflage desselben, und zwar in der allergrösten Vollständigkeit. Denn man hat bey genauer Zusammenhaltung fünf Helmerischer Exemplarien befunden, daß keines mit dem andern in der Beschaffenheit und Anzahl der Wappen übereingetroffen, sintemal theils einige Wappen ausgeschlagen und verbessert hineingesetzt, am meisten aber theils die ledigen Schilder mit Wappenbildern angefüllet, theils auch neue Wappen hier und da in allen Theilen eingeschaltet, und beygesetzet worden; Zum Beweiß dessen habe ich die in den meisten vorigen Helmerischen Ausgaben nicht befindlichen, oder in dem Generalregister nicht angemerkten, aber nun in dieser neuen Weigelischen Auflage anzutreffenden 102. Wappen in ein besonders Register gebracht. Ueberhaupt gebühret diesem Werke allerdings der Titel des grossen und vollständigen Wappenbuchs, indem dasselbe 14767. Wappen aufweiset, und mit solcher starken Anzahl alle andere in Deutschland jemals herausgekommene Wappenbücher weit übertrift.

Damit diese Menge der Wappen niemand unglaublich vorkommen möge, so will ich die Anzahl derselben nach den Theilen ansetzen, damit kan sie jedweder desto leichter nachzählen.

Es sind demnach

| | | |
|---|---|---|
| Im ersten Theil. | = = = = | 3471. |
| Im zweyten Theil. | = = = = | 2300. |
| Im dritten Theil. | = = = = = | 2258. |
| Im vierten Theil. | = = = = | 2340. |
| Im fünften Theil. | = = = = | 4092. |
| Im sechsten Theil. | = = = = = | 306. |
| | Summa | 14767. |

Dieweil auch jeglicher neuer Besitzer dieses Wappenbuches beflissen gewesen, dasselbe mit einem neuen Theil zu vermehren, dahero es von zween auf sechs Theile erwachsen, so wird auch die Weigelische Kunsthandlung nicht ermangeln, geliebt es GOtt, künftig alle Jahre einen neuen Theil mit einem tauglichen Register heraus zu geben, und erbietet sich dahero alle und jede eingesendete berechtigte Wappen, gegen ein gebührliches Honorarium, denenselben einzuverleiben, damit also dieses weit über hundert Jahre florirende, und nunmehro um billigen Preiß wieder käuflich gemachte Werk zu noch mehrerer Vollkommenheit gelangen möge.

Jedoch sollen alle neue Theile auch besonders verkaufet werden, damit diejenigen sich nicht beschweren können, welche die alte Helmerische Auflage von diesem Werke schon besitzen.

So viel zur dienlichen Nachricht von der Beschaffenheit der siebenten vollkommenen Auflage des grossen und vollständigen Wappenbuches. Geschrieben zu Altdorf, den 1. Julii A. 1734.

Nach=

# Nachricht
## des jetzigen Verlegers.

Die Köhlerische Vorrede hat von dem Ursprunge, den Schicksalen, Fortsetzungen und Verbesserungen dieses Werkes bereits hinlängliche Nachricht gegeben. Sie war bey einem Buche, welches das einzige in seiner Art, und nun fast zwey Secula in gleicher Achtung geblieben ist, nicht überflüßig. Ich habe also nur eine kurze Nachricht anzufügen, daß dasselbe, nach dem Absterben der Weigelischen Familie, käuflich an mich gekommen, und daß ich nach den Exempeln der vorigen Besitzer, mich bemühet habe und ferner bemühen werde, es noch nützlicher und brauchbarer zu machen.

Es waren dem fünften Theile, Zusätze, und dem sechsten Theile, ein Anhang beygefügt: welche jedes mit neuen Numern bezeichnet waren, und das ohnehin unangenehme Nachschlagen der sechs Theile, bis auf achte vermehrte. Dieses habe ich geändert, die Numern dieser beeden Anhänge in fortlaufende Zahlen jedes Theils, verwandelt, und dadurch die Mühe des Nachsuchens merklich erleichtert. Ein Liebhaber der Heraldik hat ehehin Verbesserungen vieler eingeschlichenen Fehler eingesandt. Diese fande ich seit Anno 1704. den Registern als Emendanda auf sechs Seiten angehängt. Ich hielt es für unbillig, ein Buch mit etlichen hunderten wissentlichen Fehlern aufs neue aufzulegen, und habe also ohne die Kosten zu betrachten, diese Emendanda würklich angewandt und durch alle Theile die nöthigen Aenderungen und Verbesserungen gemacht.

Jedem der ersten fünf Theile war, statt einer Vorrede, ein Capitel aus der Heraldik vorangesetzt, welche, zusammen genommen, gleichwohl nichts ganzes ausmachten. Statt derselben liefere ich nun eine zusammenhangende Einleitung in die Wappenlehre, welche zu einem kurzen Begrif in dieser erhabenen Wissenschaft nützlich und für diejenigen hinreichend seyn wird, welche dieselbe nicht zu ihrem Hauptstudio machen wollen. Zwey neue Kupfertafeln, so derselben beygefügt sind, werden den Vortrag deutlich machen.

Endlich habe ich das vierte Supplement, wovon erst fünf Blätter und vom sechsten die Hälfte fertig waren, vollständig gemacht, ohne von denen Herren, deren Wappen annoch gemangelt haben, einen Beytrag der Kosten zu erwarten, wie von den vorigen Besitzern dieses Werks begehrt worden. Ob ich es wohl allemal mit Dank erkennen werde, wenn bey der unvermeidlichen fernern Fortsetzung dieser Supplemente, bey

gütiger Einsendung neuer, verbesserter, oder noch nicht vorhandener alter Wappen, eine beliebige Beylage zu dem deshalben zu machenden Aufwande geschiehet.

Was das Aeusserliche betrift, so wird jederman in die Augen fallen, daß ich dabey keine Kosten gescheuet habe. Die ersten sechs Theile wurden bisher auf gewöhnlich Schreibpappier, die Supplemente aber auf klein Medianpappier abgedruckt, wodurch man zwey Bände von sehr ungleicher Höhe erhielt. Diese Unannehmlichkeit habe ich abgestellt, und nach Verbesserung vieler, durch den langen Gebrauch unkenntlich gewordener Wappen, alles auf grösseres Pappier abdrucken lassen.

Dieses ist meine jetzt angewandte Bemühung, dem Publico nützlich und gefällig zu seyn. Was ich ferner zu thun gesonnen bin, bestehet darinne: daß ich durch die bey dem seit vielen Jahren fortgesetzten Wappencalender, befindlichen Wappen, veranlaßt worden, ein Wappenbuch von allen Fürstlichen und Gräflichen hohen Häuser, welches den wengisten Liebhabern der Heraldik wird unbekannt seyn, in groß Octavo heraus zu geben. Der Beyfall, womit dieses Unternehmen beehrt worden, hat auch schon zwey Bände hervorgebracht, wovon der erste 178. fürstliche, und der zweyte 194. gräfliche Wappen enthält. Hiemit werde ich unermüdet fortfahren; nach dessen Endigung aber will ich diese sämtlichen Wappen, vier auf ein Blat, in Folio abdrucken lassen, und daraus mit Beyfügung der sämtlichen Supplemente, einen zweyten Band des grossen Wappenbuchs machen. Ich verspreche mir hiezu um so mehr einen allgemeinen Beyfall, da dasselbe die Wappen der jetzt lebenden durchlauchtigen Welt und des hohen Adels in grossen und deutlichen Abbildungen enthalten wird, die in dem alten Werke, wegen der kleinen Form der Wappen, welche man wegen der grossen Menge erwählen mußte, unmöglich so gut ausgedruckt werden konnten. Ohne zu gedenken, daß seit dem durch mannigfaltige Standeserhöhungen und andere Umstände, viele sehr verändert und vermehret worden. Eine heraldische Beschreibung der sämtlichen Wappen dieses Bandes wird denselben noch nützlicher und angenehmer machen.

Ich werde es mit dem verbindlichsten Danke erkennen, wenn mir zu einem so wichtigen Unternehmen gütige Beyträge zugesandt werden wollen. Gleichwie ich auch die Anzeigen einiger zu verbessernden Fehler, wenn es auch völlig neu zu stechende Wappen seyn sollten, dankbarlichst annehmen und gebrauchen werde.

Gabriel Nicolaus Raspe,

Buchhändler in Nürnberg.

Anlei-

# Anleitung
# zur Wappenlehre.

Es war zu jeder Zeit, und bey allen Völkern gebräuchlich, das Andenken rühmlicher Thaten durch gewisse Zeichen auf die Nachkommen fortzupflanzen, und auch die Personen, welche sich durch dergleichen hervorgethan hatten, durch äusserliche Ehrenzeichen von andern zu unterscheiden.

Unter allen Tugenden wurde die Tapferkeit bey unsern kriegerischen Vorfahren jederzeit für die vorzüglichste gehalten; sie bemüheten sich daher am meisten, dieselbe zu belohnen, und andere dazu aufzumuntern. Zu diesem Ende erfanden sie die Wappen, welche, wie das Wort selbst schon mit sich bringet, nichts anders waren, als mit gewissen Zeichen bemahlte Waffen; dieselbigen durfte niemand führen, als wer sich durch eine oder die andere ritterliche That ihrer würdig gemachet hatte. Denn so lange dieses nicht geschahe, muste sein Schild leer bleiben; hatte er aber eine tapfere That ausgeführet, so wurde ihm erlaubet, ein dieselbe vorstellendes Zeichen, oder eine Farbe, welche diese oder jene Tugend bedeutete, auf seinen Waffen zu führen. (s. Höpingk. c. V. §. 1. n. 10. sq.)

Wir wollen in einigen Kapiteln sagen, was in Ansehung der Wappen hauptsächlich zu bemerken ist.

## Das erste Kapitel.

## Von der Benennung der Wappen.

Daß das Wort Wappen und Waffen würklich eines und eben dasselbe sey, beweiset die holländische Sprache, welche beynahe keine andere als die alte deutsche ist, und in welcher sich nicht allein alle Worte in ap endigen, welche wir afft aussprechen, als Vriendschap, Freundschaft; Broederschap, Brüderschaft x. sondern worinnen das Wort Wapen selbst, eben so wohl die Gewehre und Waffen, als die Insignien bedeutet, welche wir durch Wappen ausdrucken. Eben diese gedoppelte Bedeutung hat auch in der französischen Sprache das Wort Armes; und Armoiries kan vielleicht so viel sagen wollen, als: des armes la memoire. Schild und Helm, als ein Theil der Waffen der Alten, und aus welchen die eigentlich so genannten Wappen bestehen, sind auch über dieses in unserer Sprache gleich viel bedeutende Wörter mit Wappen. Denn jemand mit Schild und Helm begraben, heisset desselben Wappen zugleich mit ihm begraben, weil er der letzte seines Namens und

Stammes ist, und daher niemand Fug und Recht hat, sich derselben ferner anzumassen, aus welcher Ursache sie auch bey dergleichen Fällen pflegen zerbrochen zu werden.

Diese beeden Stücke der Waffen waren auch die geschicktesten, die Absicht, welche man bey Erfindung der Wappen hatte, zu erreichen, denn auf dem Schilde konnte ein Sinnbild am besten angebracht werden, und an dem Helm liessen sich andere Zierrathen am leichtesten bevestigen. Dieser letztere wurde zwar erst in den neuern Zeiten ein Theil des Wappens, denn ursprünglich bestund dasselbe blos in dem Schilde.

Wir wollen uns hier nicht einlassen zu untersuchen, ob das Wort Schild, von dem Ebräischen Schelet, welches gleich viel bedeutet, oder von dem lateinischen Clypeus, durch eine vor diesem gewöhnliche Verwandlung des C. in Sch. herkomme, sondern uns begnügen, den Stof und die Gestalt derselben anzuzeigen.

Sie waren insgemein von Holz gemachet, zuweilen aber auch nur von Baumrinden, oder aus Bast geflochten, daher sie auch Hürten genennet wurden. (Wolfram von Eschenbachs Heldenbuch, part. II. angezogen im Comment. Goldasti ad Paræneſ. Scot. Regis. f. 379. & 380.)

Ihre Form war in den ältesten Zeiten theils dreyeckigt, theils viereckigt, theils rund oder länglicht rund, entweder nur oben und unten, oder auch ganz in der Runde herum mit Eisen beschlagen, und übrigens mit rauhen Thierhäuten, oder mit Leinewand überzogen; das letztere geschahe hauptsächlich, wenn etwas darauf sollte gemahlet werden. (Jul. Cæſ. de bello Gall. L. II.) In spätern Zeiten fieng man an, die Bilder, welche auf die Schilde gemahlet waren, auch in Metalle und Steine zu graben, und dergleichen Sigille, oder Siegel waren ebenfalls ein Vorrecht solcher Personen, welche sich durch rühmliche Thaten hervorgethan hatten, denn diese Siegel oder Petschafte waren hauptsächlich in Ringen als einem bekannten Kennzeichen des Adels angebracht, und das Wort Petschaft leiten viele von Bettscheiden, (ſpondis lecti conjugalis) her, woran man schon vor Alters seine Wappen zu mahlen pflegte.

Die Bänder und Decken, welche man insgemein bey den Schilden und Helmen der Wappen siehet, beweisen ebenfalls, daß man jederzeit unter dem Worte Wappen nichts anders als die Waffen verstanden habe, denn dieselben haben ihren Ursprung von der Gewohnheit der alten Deutschen, ihre Waffen mit Decken und Bändern zu verwahren, oder dieselben noch mit Thierhäuten zu bedecken, damit sie ihren Feinden desto schröcklicher vorkommen möchten.

Von dergleichen Zindelbinden, Helm- und Schild-Lören (loris clypeorum) ist zu lesen: Goldaſt. Rer. Alaman. in Adverſ. ad Ekhardi Jun. hiſt. c. 5. p. 196. part. 1. tom. 1.

Etliche Wappen führen besondere Helmdecken, sonderlich bey den Engelländern, welche von den alten Sachsen herkommen.

## Das zweyte Kapitel.

## Vom Ursprung der Wappen.

Der Zeitpunkt des Ursprunges der Wappen beruhet auf lauter ungewissen Muthmassungen. Einige schreiben die Erfindung derselben den Hebräern und Egyptern zu. Diesen wegen ihrer Hieroglyphen, welche sie für heilig und von besonderer Bedeutung gehalten haben, jenen, wegen einiger Sprüche und Begebenheiten, welche bey Mose und den Propheten zu finden sind. So soll nach derselben Meynung der Patriarch Jacob auf seinem Todbette die Wappen seiner Kinder selbst blasonirt haben; denn Juda führte einen Löwen, anzuzeigen, daß Christus aus diesem Stamme sollte gebohren werden. Dan führte eine Schlange, weil dieser Stamm viele giftige und boshafte Nachkommen hatte. Naphthali ein schnelles Rehe, Benjamin einen gefräßigen Wolf, Joseph einen Zweig. rc. Das Geld, welches Abraham den Kindern Heth dargewogen, soll schon nach der Rabbinen Meynung mit einem Lamm bezeichnet gewesen seyn. Der Ring, welchen Juda der Thama gegeben, so, wie auch der königliche Ring Pharaonis, und der Siegelring Ahasveri beweisen, daß zu selbigen Zeiten der Gebrauch gewisser Sinnbilder auf Ringen und dergleichen, wenigstens üblich gewesen ist, wenn gleich dessen Ursprung selbst nicht von diesen Nationen herzuleiten seyn sollte.

Auf

Auf dem Seckel des Heiligthums war auf einer Seite die Stadt Jerusalem, und auf der andern die Gelte mit dem Manna und die Ruthe Aarons abgebildet. Die Juden hatten auch die Gewohnheit in ihren Gefangenschaften die Vorstellung oder auch nur den Namen dieser Stadt in Ringen an ihren Fingern zu tragen.

Die Maccabäer vier führten hebräische Buchstaben, welche aus dem Lobgesange 2. B. Mos. 15. v. 11. genommen waren.

Diese Meynung bestättiget das Gesicht Daniels in dessen 7. Kap. welcher daselbst die Sinnbilder und Wappen der zum Theil lange nach ihm entstandenen Monarchien, nämlich den Löwen der Assyrer, das Pantherthier der Perser, den Ziegenbock der Griechen, und den Adler der Römer anzeiget. (P. Greg. Tholos. l. 6. de Rep. c. 16. n. 4. Læl. Zech. l. I. de Princip. c. 2. n. 11. Beyerling Tom. 4. Theat. vit. hum. lit. l. p. 323.)

Andere schreiben den Ursprung der Wappen den Assyrern zu, welche solche mit der ersten Monarchie erfunden haben sollen. (Limnæus l. 5. de jure publ. c. 6. n. 2. Speidel in notab. voce Wappen. 13. Nahum sagt im 2. und 3. Kap. daß die Schilde der Chaldäer roth, und ihr Heervolk wie Purpur gewesen wäre.

Andere legen die Ehre dieser Erfindung zwey andern asiatischen Völkern, nemlich den Picten, und Kariern bey. (Speidel im angezogenen Orte. Strabo l. 14. Alex. Sardus l. 2. de rer. invent. p. 61. Joh. Tilius l. 2. de reb. Gall. p. 128. Aldrovandus l. 14. Ornithol. c. 1. p. 125. Schönborner l. 6. Polit. c. alii.) Von den letztern ist so viel gewiß, daß sie im Gebrauche hatten, sich mit Schild und Helm begraben zu lassen, woran sie auch von den Atheniensern bey der Schlacht in der Insel Delos konnten unterschieden werden. (Thucyd. l. 1. Joh. Kirchmannus l. 3. de funeribus Rom. c. 8. p. 397.)

Andere wollen aus dem Homer und Virgil beweisen, daß der Gebrauch der Wappen zu den Zeiten des Trojanischen Krieges seinen Anfang genommen, (Lips. l. 4. de Roman. Milit. dial. 5. in princ. Majol. tom. 5. dier. Can. coll. 5. Nolden de Nobilit. civil. c. 21. n. 28.) Denn Agamemnon führte in seinem Schilde einen Löwen, Ulysses einen Delphin. rc. (Alciat. l. 2. Embl. 49. Joach. Camerar. in Symb. cent. I.)

Von einem Lacedämonier lieset man, daß er eine Mücke in seinem Schilde geführet, und als er um die Ursache gefraget wurde, warum er ein so kleines Thier erwählet? zur Antwort gegeben habe: Er pflege seinem Feinde allemal so nahe zu kommen, daß derselbe gar wohl dieses kleine Thier, und an demselben ihn selbst erkennen könnte. (Claud. Paradin. in Symb. Heroic. Rubr. Cominus, quo minus. p. 86. seqq. Pier. Hierogl. p. 191. Limnæus l. 6. de Jure publ. c. 6. n. 53.)

Wieder andere halten dafür, der Gebrauch der Wappen sey von den Römern auf die Deutschen gebracht worden, weil von ihnen bekannt ist, daß sie die Tapferkeit ihrer Soldaten mit allerley Geschenken zu belohnen pflegten. So erhielte z. B. der Sieger einen Kranz, ein Schwerd, einen Helm, Gürtel, Ring, Sporn, u. d. g. welches Geschenkes er sich nicht allein für sich bedienen durfte, sondern es wurde auch bey seinem Grabmale aufgehänget, und seine Nachkommen liessen alsdenn dasselbe zur Erinnerung und Nachahmung der väterlichen Tugenden in ihre Schilde mahlen, oder eingraben. (Lazius l. 9. com. R. R. c. 1. 14. Aldrovand. l. 2. Ornith. c. 2. de Chrysalto. Thom. Miles de Nobilit. p. 156. Nolden. Tractat. c. 21. n. 25. Simon Majol. t. 2. dier. Can. p. 377.)

Mrs. de Varennes ist in seinem Roi d'armes oder Herold, f. 599. noch anderer Meynung und leitet den Ursprung der Wappen von den Olympischen Spielen her, welche Hercules dem Jupiter zu Ehren, und die Achaische Jugend in unterschiedlichen Ritterspielen zu üben, angestellet hat. Denn bey diesen Kämpfen erwählete sich ein jeder eine gewisse Farbe zu seinem Kennzeichen, je nachdem er eine Gottheit zu seinem Beystand angeruffen hatte. Gelb oder Gold war die Farbe des Apollo; Weiß oder Silber der Luna; Roth des Kriegsgottes Mars; rc. Daher findet man in den ältesten Wappen auch nur gemahlte Felder, ohne einige Figur eines Thieres, Balkens, Sparrens, oder anderes Zeichen, als welche erst nach der Zeit zu Bemerkung gewisser besonders rühmlicher Thaten hinzugesetzet worden sind.

Endlich ist noch eine Meynung vorhanden, welche vielleicht die wahrscheinlichste ist; daß nämlich die Erfindung der Wappen allen Völkern zugleich zugeschrieben werden kann. Denn die menschliche Natur ist sich bey allen Völkerschaften gleich, und also können gar leicht alle zugleich auf einerley

Art verfallen seyn, das Andenken grosser Thaten auf ihre Nachkommen fortzupflanzen, zumal da die Waffen in den ältesten Zeiten die einzige Beschäftigung aller Völker gewesen, und keine Geschicklichkeit der menschlichen Gesellschaft nach ihrer damaligen Verfassung nützlicher war, als sich und seine Völkerschaft für den Anfällen wilder Thiere und räuberischer Nachbarn zu beschützen. Unter allen mitternächtlichen Völkern waren aber wohl die Deutschen die ersten, welche die Wappen eingeführet haben. Anfänglich bediente man sich freylich blosser Farben, welchen man eine gewisse Bedeutung beylegte, bis erst nach Erfindung anderer Künste eine Nation von der andern lernte, diese oder jene Tugend unter dem Bilde eines Thieres oder andern Dinges vorzustellen, dessen natürliche Beschaffenheit die meiste Aehnlichkeit mit derselben hatte. Man ließ es alsdenn auch nicht dabey bewenden, jede Person durch ein gewisses Zeichen von andern zu unterscheiden, sondern es wählte sich auch jede Völkerschaft, Hauptmannschaft und Rotte ihre besondere Farbe, oder Sinnbild, wodurch sie von andern unterschieden werden konnte. So führten die Ebräer etliche Buchstaben, weil die Juden keine Bildnisse machen durften; (Exod. 20. v. 4.) Die Römer einen Adler, die Sachsen ein Pferd, die alten Schwaben eine Katze, die Franzosen und Dänen einen Hahn, die Schweden eine Nachteule. rc.

Was aber die gegenwärtige Einrichtung der deutschen Wappen anbetrift, so hat ausser Zweifel Kaiser Karl der Grosse, und die nachherige Einführung der Thurniere den Grund dazu geleget, denn ursprünglich konnte einer nur ein Wappen führen so lange er lebte, und sein Sohn hatte nicht den geringsten Anspruch daran, sondern er muste sich selbst eines zu erwerben trachten; nach und nach wurden erst die Wappen und mit ihnen der Adel erblich.

## Das dritte Kapitel.

## Wer die Wappen zu ertheilen Macht habe.

Jemanden nun mit einem Wappen zu beehren, war jederzeit das Vorrecht der Heerführer, Könige, oder anderer obrigkeitlichen Personen, in deren Händen die höchste Gewalt war. So waren es bey den alten Deutschen die Herzoge, (die vor dem Heer her zogen, oder giengen.) und Fürsten; (Vörsten, oder Vordersten.) Bey den Römern der Rath zu Rom, welche den Verdiensten ihrer Ritter und Soldaten dergleichen Ehrenzeichen zuerkannten, und daher beruhet auch noch heut zu Tage solches Recht auf der Kaiserl. Majestät, den Römischen- und andern Königen, Päpsten, kaiserlichen Hof- und Pfalzgrafen, Herolden.

Daß dem Römischen Kaiser, als dem höchsten Oberhaupt des Reichs dieses Recht vorzüglich zukomme, istwohl keinem Zweifel unterworfen; denn bey demselben allein ist die Erhöhung zu jeder Würde allerunterthänigst zu suchen, (Matth. de Afflict. in c. 1. quis dicatur Dux, Comes, Marchio, &c. Borcholt de Feud. c. 4. n. 12.) und alle Titel und Ehrennamen fliessen aus dieser Quelle, (arg. l. quæris. 3. de natal. restit. Nov. 53. cap. Optimum. 5. in fin. Bald. in d. cap. 1. Martin. de Caraziis. de Princip. quæst. 540. Gail. l. Observ. 30. v. 21. Schrader. de feud. part. 4. c. 1. n. 2. Joh. Hering. tract. de Molend. quæst. 1. n. 54. 59.)

Den Adel zu erhalten und zu vermehren wird mit unter das Amt kaiserlicher Majestät gerechnet, (Hippol. à Collib. axiom. 10. de Nobil.) und der Zweifel, ob ein von dem Kaiser Geadelter solcher Ehre würdig sey, wird einem Kirchenraub gleich geachtet, weil man voraus setzet, daß der Kaiser keinen zu dergleichen Ehre erheben werde, der nicht alle dazu erforderliche adeliche Tugenden an sich habe. (l. sacril. 3. C. de crim. sacrileg. l. sacrileg. 5. et ibi Bald. per illum text. C. de diversis rescript. Schneidevv. part. 3. n. 53. Tiraq. de Nobilit. c. 6. n. 1. M. Stephani l. Nobilit. c. 5. n. 12. Tiraq. de Nob. c. 7. n. 4. M. Steph. l. 1. de nob. c. 5. n. 31.)

Gleiches Recht hat auch in diesem Stücke der Römische König und der Papst, wiewohl dasselbe letzterm von einigen streitig gemachet wird, (Alveratto. c. 1. n. 1. de Feud. Castald. de Imp. quæst. 68. n. 7. 8.) da ihm hingegen andere so gar das Recht Könige ein- und abzusetzen zuschreiben. (Speculator in §. *nunc ostendendum.* n. 3. de Legat. M. de Afflict. in c. 1. notabil. 1. de feud. March.)

Ueberhaupt hat ein jeder König in seinem Reiche dieses Recht, die Tugend auf allerley Art zu belohnen; man lieset in dieser Absicht von den Französischen Wappen bey M. de Varennes, und Colombiere, von den Englischen bey Chassan. de Gloria mundi, von den Spanischen bey Ludov. de Molina. l. 2. de Hisp. Primog. c. 14. n. 40. Es findet sich zwar unter diesen allen ein grosser

Unterschied, es würde aber zu weitläuffig seyn, davon zu reden, denn es ist hier nur von den deutschen Wappen die Frage.

Das Recht Wappen zu ertheilen, so wohl, als Grafen, Freyherren und Edelleute zu machen, befindet sich auch bey den Erzherzogen von Oesterreich, und allen Fürsten, welche in ihren Ländern keinen Oberherrn erkennen, doch ist dasselbe weiter nicht gültig, als in ihrem Gebiete, da hingegen in den kaiserlichen Wappenbriefen dieser Ausdruck vorkommt: **An allen Enden und Städten zu führen, tragen, und auch deren öffentlich zu gebrauchen.**

Die Macht welche den Reichshofgrafen (Comitibus Palatinis) in diesem Stücke von Kaiserl. Majestät verliehen ist, bestehet darinnen. Sie können Wappen mit offenen Helmen, aber keinen Adel ertheilen, (Besold. in thes. voce Wappen) und obgleich diese Ertheilung eben so kräftig ist, als ob sie von dem Kaiser selbst geschehen wäre, so erstrecket sich doch das dadurch erlangte Recht nur auf einzelne Personen, und wird nur zuweilen mit dieser Bedingung erblich gemachet, daß die Nachkommen dasselbe jedesmal erneuern müssen. (Matth. Dres. in orat. de Joanne Cratone. Matth. Steph. Sixtin. und Herman. Kircher.)

Was die Herolde anbetrift, so scheinen dieselben ihren Namen davon erhalten zu haben, daß sie bey dem Heer alt, oder ihnen das Heer hold geworden; denn sie waren wohlverdiente Soldaten, welche bey Friedenshandlungen, zu Ausruffung kaiserlicher Befehle, und zu andern Feyerlichkeiten gebrauchet wurden. Weil ihnen ebenfalls von den Kaisern die Freyheit Wappen zu ertheilen, gegeben worden, so heissen sie auch **Wappenkönige.** (Thom. Miles de Nobilit. pol. & civil. t. Nobiles minores p. 157. Herm. Fabronius in Relat. vom Herkommen und Nutzbarkeit der Wappen, über das heßische Wappenbuch Wilh. Wessel ii.)

Die angehenden Herolde, welche in den folgenden Zeiten die Heroldskunst studirten, nennte man Ehrenholde, und ihre Diener Persevanten. Diese musten bey Ausruffungen der Herolde vorher ausschreyen, daß man aufmerken sollte.

Von dieser Heroldskunst werden wir bald Gelegenheit haben mehr zu reden.

Was hier von Ertheilung der Wappen gesaget worden, gilt auch von deren Vermehrung und Aenderung, welche zuweilen in dem Schilde, zuweilen in dem Helme, zuweilen in beeden zugleich vorgenommen wurde. Erdbold von Lindenbrog erzehlet in seiner Chron. Caroli M. in der Rubrike: **der von Alversleben Wappen,** p. 200. ein dergleichen Beyspiel. Man lieset, schreibet er, in etlichen Fragmentis aus dem Kloster Marienthal, im Land zu Braunschweig, daß, nachdem Carolus Magnus das Geschlecht von Alvensleben zu Grafen gemacht, habe er ihr väterlich Wappen geschmückt, und Alvonis That herrlich gemacht, und oben im Triumphbaum Fahn und Zeichen mitgetheilet; also daß Alvo die erste Fahnen in Rom, als ein Sieghaber, neben den Phrisen, (oder Frisen) welcher Obrister oder Fenderichen gewesen, samt dem Kaiser eingezogen, und darein sie gebracht, und nach kriegerischen Gebrauch eingeführet hat: **Dann *Carolus Magnus* den Gebrauch gehabt, daß er allezeit im Schild einem jeglichen, der sich ehrlich gehalten im Krieg, als ein sonderbar Merkmal etwas gegeben hat, daraus man ihre Mannheit und adeliche That hat sollen erkennen, und wann die Nachkommen es angesehen, auch dergleichen zu thun, und anzufahen sich unterwinden sollten,** und aus der Grafen von Hallermund Wappen, drey weisse Rosen auf die rothe Balken; deren von Alvensleben oben zwo, unten eine gesteckt. Hierüber hat ihnen Carolus eine Kron eingesteckt, oben mit einer Rose, welches ein sonderliches Zeichen des Adels und des Sieges gewesen.

## Das vierte Kapitel.

# Durch was für Mittel die Wappen zu erlangen.

Die Benennung so wohl, als die Gestalt der Wappen, belehret uns genugsam, wer das allernächste Recht dazu habe. Denn da sie nicht anderst heissen als **Waffen,** und würklich aus Helm und Schild bestehen, so beweiset dieses, daß das tapfere Verhalten im Kriege hauptsächlich zu diesen Ehrenzeichen berechtige; und dieses ist auch der eigentliche Ursprung des ganzen alten Adels.

Ein anderer Weg zu dieser Ehre zu gelangen, war die Tapferkeit und Geschicklichkeit im Jagen, als einer nicht weniger adelichen Beschäftigung. Daher siehet man in den Schilden so wohl

als auf den Helmen so vielfältige Hirschgeweihe, Schweinsköpfe, Bärentatzen, Hunde, Füchse und andere Thiere, welche denen, die sie führen, wahrscheinlicher Weise wegen besonderer Begebenheiten bey Jagden sind ertheilet worden. Es haben sich auch einige Fürsten und Herren aus gewissen Geschichten selbst besondere Wappen erwählet.

Gelehrte, welche sich in Friedenszeiten bey Verschickungen, Gerichten und andern Staatsangelegenheiten besonders um ihr Vaterland verdient gemachet haben, sind auch jederzeit für würdig geachtet worden, von ihren Oberherren mit Schild und Helm beehret, und in den Adelstand erhoben zu werden. (Jason. conf. 217. n. 38. vol. 2. Menoch. conf. 1003. n. 77. & feqq. l. 11.)

Dergleichen Personen können daher mit Mario (ap. Salluft. in Jugurtha) sagen: Es mögen mich andere für einen neuen Edelmann halten, auf welcher Zagheit ich nichts zu halten pflege. Sie werfen mir mein Glück für, wie ich ihnen ihre Laster. Verachten sie mich, so müssen sie auch ihre Voreltern verachten, deren Adel von der Tugend angefangen, gleichwie der meinige: Neiden sie mich um meine Ehre, so sollten sie mich auch um meine Mühe, Arbeit, Unschuld und ausgestandene Gefahr neiden, weil ich durch diese zu jener gekommen.

Die Wappen werden auch zuweilen von abgestorbenen Geschlechtern ererbet, und sich ausgebetten; zuweilen auch nach Gelegenheit der Fälle verändert. Wie das sächsische Pferd ein Beyspiel abgiebet, welches bey der Bekehrung Wedekinds des Herzogs der Sachsen zum christlichen Glauben, in einen weissen blanken Hengst verwandelt worden, da derselbe vorher als ein Heide im rothen Felde, (welches unverändert geblieben,) einen schwarzen springenden Hengst geführet. (Cyriac. Spangenberger in der Mansf. Chron. part. 1. p. 79.)

Diese Aenderungen aber, so wohl als die Vermehrung der Wappen, darf keinesweges eigenmächtig geschehen, (Tiraquel. c. 13. n. 1. Chaffan. concl. 17. & 48.) weil daraus viele Unordnung und Streitigkeit entstehen könnte, wie sich 1481. zu Heidelberg ereignet hat, da Heinrichen vom Ende die Krone streitig gemachet wurde, und er beweisen muste, daß er solche zu führen, vom Kaiser seye begnadiget worden. (Thurnierbuch p. 201. Fr. Modius l. 1. Pandect. Triumph. in ludo Equeftr. 30. tom. 2. p. 130. Limn. l. 6. c. 6. n. 15.)

Wie man durch Niederträchtigkeit alle Ehre und Würde verlieren kann, also kann man sich durch dergleichen auch der Wappen verlustig machen. Wer sich an Kaiserl. Majestät vergriffen, oder sonst das Leben verwürket hatte, verlohr sein Wappen. Ein Feldflüchtiger muste vor Alters den Schild umgekehrt führen, so lange, bis er diese Schande durch eine ritterliche That wieder gut gemachet hatte. (Th. Höping. c. 13. §. 11. & c. 16. n. 84.) Zu den Zeiten, da man noch Zauberer verbrannte, verbrannte man auch ihre Wappen mit ihnen. (ibid. c. 16. n. 39.)

Wie sich aber in alle Sachen der Mißbrauch einzuschleichen pfleget, so hatten auch die Wappen dieses Schicksal. Doch, wir wollen davon lieber mit des Erasmus, als unsern eigenen Worten reden. Derselbe schreibet in Colloq. de Nobil. von einem, der seiner adelichen Wappen nicht werth ist: **Ein solcher (*Harpalus*) soll ihm etwas lustiges zum Wappen erdenken, das sich schicke zu seinen ritterlichen Thaten, denn er wird (wenn er auch nicht in dem Krieg gewesen,) den Bauren etliche Gänse geköpft haben, daher kann er in seinem Wappen führen drey güldene Gänsköpfe in einem rothen Feld, und auf dem Helm einen schwarzen Hundskopf, und mag er sich dabey nennen einen *Harpalus*, Gauch von Gauchberg. Ein anderer mag drey goldfarbe Elephanten in einem rothen Feld führen, oder wie jener gewollt, drey Schneeballen in einem warmen Wasser.**

Eben dieser Erasmus erzehlet auch von einem, der ein Schwein auf dem Helm, und in dem Schilde einen Adler geführet, welchem einer darüber geschrieben:

Sic placuit Superis. Also kanns der Himmel fügen.

Worunter ein anderer, den Vers zu ergänzen, gesetzet:

Aquilas fubmittere porcis. Daß Schwein' über Adler siegen.

Die nächsten nach denen Edlen, welche Schild und Helm zu führen berechtiget sind, sind die Siegelmäßigen, welche zwar ein gewisses Zeichen auf ihren Siegeln haben, das aber kein förmliches Wappen ist, und auch den Adel nicht mit sich bringet. (Wehner in voce Siegelmäßig, f. 605. Thef. pract.)

Das

## Das fünfte Kapitel.

# Von den Thurnieren, und den Waffen zur Verletzung.

Die alten Deutschen waren grosse Freunde vom Schlagen und Balgen; daher auch wahrscheinlicher Weise ein Theil derselben, welche sich nachgehends in die heutigen Niederlande zogen, den Namen, Belgæ bekommen hat. Hatten sie keinen Krieg mit ihren Nachbarn, so fiengen sie einen unter sich selbst an. Diese ihre Neigung zu kriegerischen Uebungen machte sich Kaiser Heinrich der Vogler zu nutze und errichtete die Thurniere, damit sie Gelegenheit bekämen, sich auf eine weniger schädliche Art beständig in den Waffen zu üben. Das allererste derselben hielte er zu Magdeburg, im Jahr 935. nachdem er mit Beyhülfe aller deutschen Völker die Sclavonier, Böhmen, Croaten und Ungarn geschlagen hatte. (B. G. Struvii Syntagmat. hist. germ. Disp. XI. §. XVIII. p. 304. G. Schubart. de lud. equestr. c. II. Illustr. Dn. Nic. Hier. Gundl. de Henrico Auc. §. XXI. p. 133. seqq.)

Das Wort Turnier leitet Wehner in Thes. pract. fol. 632. von dem Worte Tyro her, welchen Namen die alten Deutschen ihren angehenden Soldaten gegeben haben. Man lieset auch öfters in alten Schriften Torner für Thurnierer, und torneare für thurnieren oder sich in den Waffen ritterlich üben.

Wer bey diesen Ritterspielen zugelassen wurde, und was dabey zu beobachten war, lässet sich am besten aus den 12. Artikeln erkennen, welche obengedachter Kaiser Heinrich in dieser Absicht vestgesetzet hat, und die wir deswegen nach ihrem ganzen Innhalte hieher setzen wollen.

1.) Alle die, so rittermäßig von Adel gebohren und herkommen sind, die wissentlich handeln oder freventlich thun wider den höchsten Schatz der heiligen Dreyfaltigkeit und die christliche Kirch, mit Anrührung des christlichen Glaubens: es wäre mit frevlen Worten oder Werken, einiger Thaten, wie das gehandelt würde, der soll mit Recht nicht in den Thurnier reiten: wollte aber einer über solch Verbrechen darein reiten, in Meynung zu geniessen adelicher tugendlicher Werk und Thaten seiner Voreltern, und deren Herkommens, seine Bosheit damit zu bedecken, mit dem oder denselben soll man in offenem Thurnier um das Pferd thurnieren und ihn auf die Schranken setzen, nach Thurniers Freyheit und Gerechtigkeit.

2.) Welcher von Adel gebohren ist, der wider Kaiserl. Majestät Gebot und Verbot, auch das H. Römische Reich freventlich thut, und verächtlich dawider handelt, mit Worten, Werken, heimlich oder öffentlich, der soll in offenem Thurnier von allermänniglich gestraft, und mithin das Pferd gethurniert, er auch selbst auf die Schranken gesetzt werden, nach Innhalt Thurniers Freyheit.

3.) Welcher von Adel gebohren und herkommen wäre, der Frauen oder Jungfrauen entehret oder schwächt, oder dieselbe schmähet mit Worten oder Werken, unbewahrt seiner Ehren, der soll im offenen Thurnier, vor Frauen, Jungfrauen und allmänniglich, für ein Frauen- und Jungfrauenschänder gestraft, und mit ihm um das Pferd gethurniert, er auf die Schranken gesetzt werden, nach Innhalt Thurniers Freyheit und Gerechtigkeit.

4.) Welcher von Adel gebohren, und von seinen Eltern Adelsgenoß herkommen ist, der siegelbrüchig, meineydig, ehrlos erkannt, gescholten und dafür gehalten wird, der soll in keinem Thurnier zugelassen werden, käme er aber über solches darein geritten, mit dem soll um sein Pferd gethurniert, und im offenen Thurnier auf die Schranken gesetzt werden, nach Ausweisung Thurniers Freyheit und Gerechtigkeit.

5.) Welcher von Adel gebohren und herkommen ist, der seinen eigenen Herrn verrathen, oder feldflüchtig von ihm wurde, oder in andere Wege ohne Noth eine Feldflucht machte, auch seine Bürger unverschuldet und ohne Recht, unbewahrt seiner Ehren, umbrächte, mit demselben soll vor allermänniglich im offenen Thurnier um sein Pferd gethurniert, und er selbst auf die Schranken gesetzt werden, nach Ausweisung Thurniers Freyheit und Gerechtigkeit.

6.) Welcher von Adel gebohren und herkommen wäre, der seinen Bettgenossen heimlich oder öffentlich umbrächte, auch Rath und That darzu gäbe, daß sein eigener Herr ermordet oder tod-

geschlagen würde, mit demselben soll man im offenen Thurnier um das Roß thurnieren, und ihn auf die Schranken setzen, nach Ausweisung Thurniers Freyheit und Gerechtigkeit.

7.) Welcher vom Adel gebohren und herkommen wäre, der Kirchen, Clausen, Wittwen oder Waisen beraubte, auch ihnen das ihr gewaltiglich vorhielte, so doch ein jeglich rittmäßig Mann, und die vom Adel dieselben allezeit vor Gewalt und Unrecht selbst sollten schützen und beschirmen, welcher darinn verbräche, mit dem soll man vor männiglich im offenen Thurnier um sein Pferd thurnieren, und ihn selbst auf die Schranken setzen, das erkennen und setzen wir nach Thurniers Freyheit.

8.) Welcher vom Adel gebohren und herkommen, und eines andern Feind ist oder wird, ohne rechtlich Erforderung und Ansprach, oder solch Recht nicht nach Kriegsordnung gebraucht wird, ein Theil den andern brennte und beschädigte, besonders an Früchten, Wein und Getraid, damit der gemein Nutz gehindert würde, welcher auch für einen offenen Straffenräuber beruft und verunehrt wäre, mit ofnen oder heimlichen Gethaten, und der Stück eines oder mehr überführe, durch sich selbst oder die Seinen, unbewahrt seiner Ehren, der soll nach Anweisung Thurniers Freyheit darum, wie um andere vorgemeldte Artikul, gestraft werden.

9.) Welcher vom Adel gebohren und herkommen ist, der im Reich Neuerung und Beschwerung machen wollte, mit weiterer Auffatzung dann vor der gemein Landsgebrauch, Uebung und alt Herkommen wäre, es sey in Fürstenthumen, Herrschaften, Städten oder andern Gebieten, zu Wasser oder Land, ohne der Obrigkeit, als eines Römischen Kaisers Vergunst und Wissen, in welcher Weiß das wäre, dadurch der Kaufmann die Strassen nicht brauchen möchte, auch die anstossenden Lande samt ihren Innwohnern und Hintersassen beschädiget würden, an Nahrung, Leib und Gut, der soll nach rechter Thurniersordnung und Freyheit im offenen Thurnier, wie eines andern vorberichten verwirkten Artikuls halb, gestraft werden.

10.) Welcher vom Adel gebohren und herkommen ist, der für einen Ehebrecher ungezweiffelt und öffentlich erkannt wird, der in eignem ehelichem Stande, oder ausser demselbigen, mit andern Eheweibern, oder geistlichen Personen in solcher Gestalt zu schaffen hätte, auch Frauen oder Jungfrauen schwächte, oder öffentlich schändte, mit demselben soll man im offenen Thurnier um das Roß thurnieren, und ihn auf die Schranken setzen, nach Ausweisung Thurniers Freyheit.

11.) Welcher vom Adel gebohren und herkommen wäre, der seinen Stand anders, dann im adelichen Stand hielte, sich nicht von seinen adelichen Ständen, Renten und Gütern, die ihm sein Mann- und Erblehen, Dienstlehen, Rathgeld, Herrensold, oder Eigenthum jährlich ertragen mag, sondern mit Kaufmannschaft, Wechslen, Fürkaufen und dergleichen Sachen nähren oder sein Einkommen mehren wollte, dadurch sein Adel geschwächt und veracht würde, wo er auch seinen Hintersassen und Anstössern ihr Brod vor dem Mund abschneiden wollt, der, so der Stuck eines oder mehr überfahren, und darwider thun würde, soll im Thurnier nicht zugelassen werden. Wo er aber darüber einreiten und thurnieren wollt, soll man mit ihme um das Roß thurnieren, und ihn auf die Schranken setzen, nach Erkenntniß Thurniers Freyheit.

12.) Welcher vom Adel wollte einreiten und thurnieren, der nicht von seinen Eltern edel gebohren und herkommen wäre, und das mit seinen vier Ahnen nicht beweisen könnte, der mag mit Recht dieser Thurnieren keinen besuchen; ob aber einer oder mehr seyn würden, die solche Freyheit verachten, und nichts davon halten wollten, sondern gewaltlich, in Vertrauen ihres neuen Adels, einbrechen, und den alten Geschlechten (die ihren Adel, wie obstehet, beweisen mögen) gleich reiten, der, oder dieselben sollen nach Erkenntniß Thurniers Freyheiten im offenen Thurnier vor männiglich gestraft, und mit ihnen um das Pferd gethurniert, er selbst auf die Schranken gesetzt werden, nach Erkenntniß Thurniers Freyheit.

Die Freyheit des Thurniers soll also gehalten werden, daß die Stadt oder Platz, da man Herberge empfäht, so weit dieselben Ringmauren, Zwenng und Been begreifen, sollen gefreyt seyn, allen denen, die solch Been und Thurnierplätz besuchen, ausgenommen Ketzern, Mördern und Verräthern; solche Freyheit soll ausgeruffen werden, 14 Tage vor und nach dem Thurnier zu halten. Und der Platz, darauf man thurnieren will, soll in der Wochen, in der man sich zum Thurnieren bereit, für all Sach gefreyt seyn, denen, die Thurniers halben darauf zu handeln haben:

haben: Es soll auch in solcher Zeit, an den Orten, über keines Thurniersgenossen anders, denn Thurniersrecht gehalten werden.

Auch soll keiner bey adelichen Treuen ungebeicht in den Thurnier reiten. Dazu soll kein unadelich Mann lassen auftragen, schauen oder sich bereiten, bey einer Pön zwanzig Mark Silbers; dazu soll sein Thurniergezeug den Ehrenholden, und sein Thurnierpferd den Knechten verfallen seyn.

Und ob ein Thurniersgenoß eines Burgers Tochter oder Bäurin zu einem ehelichen Bettgenossen nehme, der mag mit Recht, dieweil er lebt, ungeschlagen und ungestraft den Thurnier nicht gebrauchen, auch derselben Kinder, bis in das dritte Geschlecht. Hat er aber Brüder und Freund, der einer thurniert, der soll an seiner Statt einmal gestraft und geschlagen werden, das zeigt an die Eigenschaft ihres Wappens.

Es soll auch zu einen jeden Thurnier nicht mehr dann ein Helm eines Geschlechts einreiten und thurnieren, es wäre denn ein Ritter unter ihnen, der für sich selbst thurnierte, die andern sollen alle für das ganze Geschlecht ihres Namens und Stammes thurnieren, und, soll auch zum Thurnier in gemeiner Kost nicht anders reiten, dann ein Graf mit sechs Pferden, ein Herr mit vier Pferden, ein Ritter mit drey, und ein Edelmann mit zwey Pferden, und was ein jeder darüber hat, das halt er auf seine Kosten.

Und in welchem Geschlecht auch einer wäre, der vorbenannter zwölf Thurnierstücke eines oder mehr auf ihm hätte, oder wüßte, und darüber die Thurnier suchet, und wollte für das ganze Geschlecht thurnieren, so soll sein Gesellschaftsknecht einen Ehrenhold zu ihm nehmen, und ihm die Straf seiner Verwürkung verkunden, so bald man sein Wappen sehe, daß er geschlagen werde. Will dann ein ander an statt seines Freunds solche Straf tragen, das soll der Ehrenhold dem Vogt des Thurniers, unter den er gehört, verkunden, auf daß er desto gnädiger gehalten werde, auch soll ein Ehrenhold, so man schauet, und er sein Wappen ansieht, und es erkennet, öffentlichen ausruffen, und verkunden, daß ein fromm Edelmann unter diesem Wappen für seiner Freund einen thurnieren wolle, den er mit Namen benennen soll, für den werde er geschlagen, auf daß Frauen und Jungfrauen, und männiglich merken möge, daß er für einen andern geschlagen werde. Ob aber einer, der strafbar wäre, selbst thurnieren wollte, das giebt man ihme zu, doch verkundet man ihme die Strafe vor; ob aber ein solcher ausbleibt, und den Thurnier nicht besucht, so fordert man zum dritten Thurnier das ganze Geschlecht, daß sie ihn mit eigner Person in die Straf des Thurniers, oder zween andere ihres Geschlechts, Namens und Stammens, an seine Statt schicken, bey Verliehrung ihrer Thurniersfreyheit; und welcher Thurniersgenoß in solcher Ungehorsame zu derselbigen Geschlecht einem heirathet, derselb und alle seine Kinder und Nachkommen sollen auch mit dem Geschlecht in Buß stahn, so lang bis sie wieder in Gnad ihres Thurniervolks, und derselben Richter des Bezirks kommen, und so sie mit Recht wieder zugelassen werden, soll man sie vom neuen im Thurnier als andere Gäste empfahen.

Und so der bestimmte Tag, daß man thurnieren soll, kommt, ist ein jeder Thurnier schuldig zu seinen Thurniervogt zu gehen, unter den er dann gehört, und sich lassen einschreiben, dabey sollen drey Ehrenholden seyn; er soll sich auch verwahren, daß er kein anfallend, beissend oder schlagend Pferd habe, darauf er thurnieren wöll, oder er steht in Straf, und soll darum geschlagen werden; es soll auch aller sein Thurniergezeug zugericht seyn, den andern ohne Schaden, also, daß er nichts davon hab, daß weder steche noch schneide. Er soll sich auch keiner andern Wehr gebrauchen, dann seines Thurnierkolbens und Schwerds, die sollen nach gleicher Thurniers Maaß und Form gemacht und besichtiget werden, darnach soll er lassen auftragen und beschauen, auch thurnieren, nach Ausweisung Thurniers Freyheit und Gerechtigkeit.

Nachdem soll sich ein jeder, der gethurniert hat, zu seinen Thurniervogt, unter den er geordnet ist, fügen, von dem soll er seinen Thurnierbrief empfahen, das soll geschehen in Beyseyn zweyer Thurniervögte und zweyer Ehrenholden, von denen sollen die Briefe ausgegeben werden. Sie sollen auch bey ihrer Eyden keinen ein Thurnierbrief geben, er sey denn im Thurnier gewesen, und hab dasmal selbst thurnieret, da sollen sich die Thurniervögte unterschreiben, ein jeder seines Viertheils, man darf aber keinem Fürsten kein geben, ihres Herkommens halb, denn ein jeder König unter seiner königlichen Kronen, und ein Fürst unter seinem Kranz blosses Haupts zum Thurnier einreiten, thurnieren, und anders kein Haupt gedeckt führen sollen.

Es soll auch kein König oder Fürst in keiner Gesellschaft des Thurniers seyn, und wann sich die Thurnier geendet haben, dann soll man anfangen zu tanzen, rennen und stechen, und was sich zu solchen Ritterspiel gehört, auch die Dänk ausgeben den vier Landen, damit die vier neuerwählte Thurniervögte von den alten ihr Amtrechnung, und anders dazu gehörig, empfahen, ein jeder in Gegenwärtigkeit dreyer seiner Thurniersgenossen, die mit bekennen und sieglen sollen, mit dem soll ein Thurnier angefangen, geordnet und geendet werden. Aber so man zum Thurnier bereit ist, sollen vier dazu, als Griesswärtel, und vier zwischen die Seile verordnet werden, auch jedem Lande zween, bis man getheilet, und so man zum Thurnier aufbläst, so sollen die zwischen Seilen die Seile abhauen, und thurnieren lassen, die auch strafen, so strafbar sind; alsbald das geschehen ist, und die Griesswärtel wieder lassen aufblasen, so sollen sie ihre Kolben fallen lassen und ein jeder zu seinem Schwerd greifen, und einander die Kleinod abhauen, wann das geschehen ist, so gehen die Schranken auf, und ist Thurniers Freyheit gehalten.

Obgleich einige den Ursprung der Thurniere von Troja, und des Theseus Tod herleiten wollen, (Bisciola horar. succisiv. tom. 2. l. 6. c. 6. Majol. in dieb. canicul. f. 775. Wolf. memorab. cent. 10. p. 256. Thrasib. Lepta de reb. Gest. Lud. Bar. à Sainsheim. p. 12. seqq. Franc. Mod. in Pandect. Triumph. tom. I. l. 3) so ist doch am wahrscheinlichsten, daß die Deutschen, und hauptsächlich Kaiser Heinrich der Urheber davon gewesen, denn dieser ist es, welcher die eben erzählte Thurnierordnung mit Zuziehung einiger Fürsten, Räthe und seines Secretairs vestgesetzet hat. So ist zum Beweiß der erste Artikul von dem Kaiser selbst, der 2te von Pfalzgraf Konrad, der 3te von Herzog Hermann von Schwaben, der 4te von Herzog Berthold von Bayren, der 5te von Herzog Konrad in Franken, der 6te von den Thurniervögten, der 7. 8. 9. 10te von den Thurnierräthen, und endlich der 11 und 12te von dem kaiserlichen Secretairmeister Philipps aufgesetzet.

Bey diesen Thurnieren gieng es folgendergestalt zu. Auf dem dazu bestimmten Platze wurden weit läuffige Schranken, worinnen gestochen werden sollte, und Gerüste für die Richter und das Frauenzimmer aufgeführet. Wer nun dabey zugelassen werden wollte, muste vor den Schranken bey den Herolden seinen Adel beweisen, denn niemand durfte an diesen Ritterübungen Theil nehmen, als solche, welche ihre 16 Ahnen beweisen konnten. Dazu war kein bequemeres Mittel als die Wappen; man setzte daher eines jeden Ritters gemahltes Schild und über dasselbe dessen Helm mit seinen Auszierungen auf den Schranken zur Schau, und zum Beweiß der Thurniersfähigkeit öffentlich aus. Die Ritter theilten sich alsdenn in etliche Partheyen oder Nationen, von deren jeden einer gegen einen von der andern Parthey rannte; und so wurden sie alle nach einander paarweise in die Schranken gelassen.

Bey diesem Rennen kam es darauf an, daß man seinen Gegner mit stumpfen Lanzen im vollen Lauf des Pferdes aus dem Sattel zu heben suchte; wer dieses am geschicktesten, oder auch am öftesten bewerkstelligen konnte, ohne selbst aus dem Sattel geworfen zu werden, oder auch nur zu wanken, bekam den besten Dank aus der Hand des vornehmsten Frauenzimmers, und die übrigen geringere, nach dem Verhältniß ihrer Geschicklichkeit.

Jeder Ritter hatte einige in Narrenkleidern oder auf andere Art verlarvte Personen um sich, welches gemeiniglich junge Edelleute waren, diese trugen ihm entweder seine Lanzen, oder wenn er abgeworfen wurde, musten sie ihm wieder aufhelfen. Wollten einige Ritter zu scharf hintereinander kommen, so waren die Griesswärtel bestellet, sie mit langen Stangen wieder von einander zu scheiden, diese musten sich deswegen an den Schranken aufhalten; sie wurden aus guten alten Geschlechtern erwählet, und hatten gewisse Leute unter sich, welche man Stäbler nennte, und die mit Lanzen bewaffnet waren.

War das Stechen vorüber, und die Preisse ausgetheilet, so wurde das Fest mit einer Mahlzeit und mit einem Tanze beschlossen.

Alle diese eben erzählte Umstände haben einen Einfluß auf die gegenwärtige Einrichtung der Wappen, wie wir nach und nach bey jedem Theile derselben sehen werden, denn bey Gelegenheit dieser Thurniere fieng man an, die Wappen zu untersuchen, und in bessere Ordnung zu bringen, folglich auch die Heraldik zu studieren, und die Deutschen sind auch in dieser Wissenschaft wie andere europäische Völker, also auch den Franzosen zuvorgekommen, denn bey diesen nahmen die Thurniere erst nach den Kreutzzügen unter den kapetingischen Königen ihren Anfang, (Methode royale du Blason en abregé) und an die Heraldik wurde bey ihnen erst im 12. Sec. unter Louis le Jeune gedacht. (Menestrier I. c. p. 2. 3.)

Eine ausführlichere Beschreibung dieser ritterlichen Uebungen kann in Rixners Thurnierbuche nachgelesen werden, in welchem 36. Thurniere beschrieben sind. Das allerletzte ist 1487 zu Worms, von der rheinischen Ritterschaft gehalten worden, und an deren Statt kam das Ringel- und Kopfrennen, das Schiessen nach dem Ziel, das Pfeilwerfen, und diejenige Ritterspiele auf, welche noch heut zu Tage unter dem Namen Caroussel bekannt sind, denn wegen der vielen bey den Thurnieren zu schulden gekommenen Unordnungen und Todschläge fanden die Päpste für gut, selbige endlich ganz abzuschaffen.

Zu Richtern bey den Thurnieren pflegte man das adeliche Frauenzimmer, und die sogenannten Grießwärtel zu erwählen, welches die berühmtesten und erfahrensten unter der Ritterschaft waren. Man beehrte auch mit dieser Stelle vorzüglich die vornehmen Fremden. Bey einer solchen Gelegenheit soll einer der schweizerischen Abgesandten, denen zu Ehren der Graf von Fuentes ein Rennen zu Mayland angestellet hatte, als ihm vermeldet worden: Ritter N. hätte die Lanze gebrochen, das Urtheil gefället haben: hat er sie gebrochen, so muß er sie bezahlen.

Wir wollen nur noch ein paar Anmerkungen in Ansehung der bey den Thurnieren gebräuchlichen Waffen zur Beleidigung, nemlich der Lanzen und Degen, hinzufügen, und uns alsdenn wieder zu den Waffen zur Vertheidigung, den Schilden und Helmen wenden, denn um diese haben wir uns hauptsächlich zu bekümmern.

Von dem Worte Lanze, kommt der Name Lanzknechte her, denn dieses waren ursprünglich die Diener der Ritter, welche denselben bey den Thurnieren zu Fusse nachfolgen und ihre Lanzen halten musten; bey ernstlichen Feldzügen musten sie gleichfals zu Fusse dienen, wobey sie auch selbst mit einer Art von Lanzen bewafnet waren.

Der um unsere Sprache wohlverdiente Herr Schottel leitet diesen Namen zwar von Land und Knecht her, weil sie bestimmt gewesen wären, das Land zu beschützen; weil aber, wo nicht alle, doch die meisten Arten der alten und neuen Soldaten ihre Namen nicht von ihrer Bestimmung, sondern von ihren Waffen erhalten haben, als die Bogenschützen, Rohrschützen, Speerreuter, Kürasreuter &c. so scheinet die erste Ableitung die wahrscheinlichste zu seyn.

Die Lanzen hiessen auch sonst Kolben.

Unter dem Worte Degen verstunden die Alten nicht allein das Schwerd, sondern auch den Ritter, der dasselbe führte. So sagt der alte Dolmetscher der Bibel: Enoch der Gotis Degin vvist. (Enoch der Gottes Degen war.) und bey der Geschichte des Patriarchen Jacobs mit Pharao sagt er: Cap do der Kunic sinen Segen, Er lie den edilen Gotis Degin. (Da gab der König seinen Segen, und ließ den edlen Gottes Degen.) Ein Ritter hieß daher bey den alten Deutschen Edilthegana, oder Edildegin, und ein um Sold dienender Edelmann, Edilknegt.

Die Degen musten bey den Thurnieren breit, und nicht spitzig seyn.

## Das sechste Kapitel.

# Von den Heroldsfarben.

Der Farben, welche zu den Wappen bey deren Erfindung gebraucht wurden, und noch in der Heraldik unter dem Namen Tincturen vorkommen, sind eigentlich nicht mehr als sieben. Sie heissen auch aus diesem Grunde Heroldsfarben, und sind folgende:

Gold oder gelb, Silber oder weiß, roth, blau, grün, purpurfarb oder violet, (diese ist aber in den alten Wappen selten zu finden,) und endlich schwarz. Die beeden ersten heissen Metalle, und die andern Farbe.

Man wuste lange Zeit nicht, wie man diese Tincturen, in ungemahlten Abbildungen, als Kupferstichen und Münzen anzeigen sollte, und bediente sich daher allemal einer langweiligen wörtlichen Anzeigung derselben. Auf diese Art haben Martin Schrot von Augspurg, und Sigmund Feyrabend Wappenbücher herausgegeben, wovon jenes 1576. in 4to von Adam Berg zu München, und und dieses 1579. zu Frankfurt am Mayn gedruckt worden. Nachgehends fieng der baselische Lehrer der Meßkunst, Christian Urstisius an, die Farben in den Wappen, womit er seine 1580. in deut-

scher Sprache herausgegebene Basler Chronik ausgezieret, mit ihren deutschen Anfangsbuchstaben auszudrücken; so bedeutete bey ihm b. blau, g. gelb, gr. grün, r. roth, vv. weiß. Dieser Art folgte auch Wigulejus Hund in seiner bayrischen Stematographie. Alphonsus Ciacconius bediente sich der Anfangsbuchstaben der lateinischen Worte, und bemerkte das Gold mit dem grossen A. (Aurum.) Silber mit dem kleinen a. (argentum.) blau mit c. roth mit r. grün mit v. das schwarze aber, überzog er mit derselbigen Farbe.

Der erste Herausgeber des gegenwärtigen Wappenbuches, Johann Siebmacher, muß diese Art anfänglich noch nicht gewußt haben, denn er hat 1605. bey der ersten Herausgabe, 226 Blätter mit einer weitläufigen Erklärung der Farben seiner Wappen angefüllet. Im zweyten Theile aber, welcher 1609. erschien, bediente er sich ebenfalls dieser Methode, und brachte sie auch in dem ersten Theile an, da derselbe 1612. neu aufgeleget wurde.

Man findet die Tincturen auch bisweilen mit den Zeichen der sieben Planeten bemerket, nemlich: Gold mit dem Zeichen der Sonne ☉, Silber mit dem Zeichen des Mondes ☽, roth mit dem Zeichen des Mars ♂, blau mit dem Zeichen des Jupiters ♃, grün mit dem Zeichen der Venus ♀, purpur mit dem Zeichen des Merkurs ☿, und schwarz mit dem Zeichen des Saturns ♄. Diejenigen, welche diesen sieben Heroldsfarben noch die Pomeranzen- und Leibfarbe beyfügen, nehmen zu Bemerkung der erstern das Zeichen ♌, und zur zweyten das Zeichen ♉.

Alle diese Arten hatten aber ihre grosse Unbequemlichkeiten. Theils verunstalteten sie die Zeichnungen, und theils konnte man in Kleinigkeiten die Farben doch nicht alle anzeigen, denn die Augen, Zungen, und Klauen der Thiere, welche doch oft von anderer Farbe sind, als der übrige Körper, waren öfters dazu viel zu klein. Marcus Wulson de la Colombiere entdeckte endlich eine bequemere und schicklichere Art, wodurch allen bisherigen Schwierigkeiten abgeholfen wurde, indem er die verschiedenen Schrafierungen erfand, deren man sich auch noch heutiges Tages bedienet, und die in seinem 1639. in fol. zu Paris herausgekommenen Wappenwerke erschienen. Nach seiner Erfindung werden die Farben auf folgende Weise bemerket:

Gold zeiget man durch kleine Puncten Tab. I. F. I. und Silber durch ein weiß gelassenes Feld an. F. II.

Gerade von oben herab lauffende- oder Verticallinien bedeuten roth, F. III. gerade querüber lauffende, oder Paralellinien bedeuten blau, F. IV. grün wird mit links- F. V. und Purpur mit rechtslauffenden schiefen Linien F. VI. und endlich schwarz mit durcheinander lauffenden Vertical- und Paralellinien angezeiget. F. VII.

C. Segoing, in der 1652. herausgekommenen Ausgabe des Mercurii armorialis, und Peter Palliot, im Judice armoriali Geliotano, 1664. sprechen zwar dem Colombiere die Ehre dieser Erfindung ab, und legen sie dem P. Silvester vom H. Fels, einem Jesuiten bey, von welchem 1638. adeliche Wappen zu Rom an das Licht getreten sind. Dadurch fället aber des Colomb. Ansehen noch nicht; denn dieser saget in seiner 1644 in fol. zu Paris herausgegebenen Heraldik, daß er seine Erfindung dem P. Silvester zu voreilig eröfnet habe, wodurch derselbe Gelegenheit bekommen, ihm mit deren Bekanntmachung den Rang abzulaufen. Allen beeden aber wird diese Ehre von P. Menetrier in der 10ten Vorlesung seiner nouvelle methode raisonée du Blason abgesprochen, doch gestehet er selbst, daß ihm der eigentliche Urheber derselben unbekannt sey.

Aegidius Gelénius folgte zwar diesen beeden in seinem 1645. in 4to gedruckten viertten Buche von der wundernswürdigen Grösse der Stadt Cölln rc. in der Art der Schrafierungen, er legte aber denselben andere Bedeutungen bey, und will, daß F. III. schwarz, F. IV. roth, F. V. blau, und F. VI. grün anzeigen soll.

Gold und Silber lässet er bey der gewöhnlichen Art; es scheinet aber nicht, daß er Anhänger gefunden habe, denn die oben beschriebene Art des Colomb. ist allezeit beybehalten worden.

Ausser diesen sieben Heroldsfarben findet man in den neuern Wappen auch zuweilen die Naturellfarbe, welche bey natürlichen so wohl, als künstlichen Figuren vorkommt, wenn dieselben mit keiner Heroldsfarbe, sondern in ihrer natürlichen erscheinen sollen. Sie wird mit wellenförmigen Verticallinien gezeichnet. F. VIII.

Die

Die Engeländer thun noch zwey Farben hinzu, nemlich: Blutfarb, und schwarzgelb oder gelbgrau, wovon die erste mit durcheinander lauffenden Vertical- und rechts lauffenden schiefen Linien, F. IX. die andere aber mit links- und rechts durcheinander lauffenden schiefen Linien, F. X. angezeiget wird.

Die Bedeutungen, welche die Erfinder der Wappenkunst den Heroldfarben beygeleget haben, findet man bey Sicillo Araldo del Re Alfonso d'Aragona, nel trattato de i colori nelle arme, ingleichen in dem XIII. XXIX. und CCLV. Gesprächspiele, woraus wir folgendes anführen wollen.

" Das erste Metall, Gold oder gelb ist das vortreflichste, so wohl wegen der natürlichen Eigenschaft, als hellen Flammenglanz, damit es alle Metalle übertrift, und dem obersten Planeten, der Sonne, welcher Anschauen der Menschen Herzen erfreuet, zugeeignet wird. Diesemnach hat vor Alters keiner Gold auf seinen Kleidern tragen dörfen, welcher nicht Edel gewesen, massen auch die guldenen Ketten und Sporen allein den Rittern und Standespersonen gebühren, und bestehet auch die Treflichkeit der Wappen in diesem Metall, mit der Deutung des Verstandes, des Ansehens, der Tugend und Hoheit. Es vergleicht sich das Gold mit dem edlen Stein Topas."

" Das zweyte Metall ist Silber, oder weiß, hat die Figur des Wassers, bedeutend Reinlichkeit, Weißheit, Unschuld, Keuschheit und Freude, wie solche Farbe nicht nur den Siegesherren, sondern auch den verklärten Leibern zugeschrieben wird. Dieses Metall ist das hellste und wertheste nach dem Golde, und kann man auch Spiegel daraus machen, wie auch alles köstliche Tischgeräthe, sich vergleichend mit den silberhellen Perlen."

" Diese beeden Metalle sollen niemals aufeinander, und in einem Schilde gegeben werden, sondern gehören zu einer oder der andern folgenden Farben, doch fügt sich zuweilen, daß man zwey und mehr Wappen mit unterschiedenen Helmdecken erlangt, und in solchem Fall ist es der Heroldskunst nicht zuwider. Die Natur, welche der kunstrichtigste Grund ist, lehret selbsten, daß man denen Sachen kein Metall zueignen soll, zu welchen es sich nicht schicket."

" Die erste unter den Farben ist die rothe, welche eine Vergleichung mit der Feuersgluth und dem vortreflichsten Element hat. Massen auch der Purpur für eine königliche Tracht gehalten wird, die vor Alters keinem andern zugelassen wurde, wie auch nur diejenigen Herren und Obern mit rother Dinten schreiben dörften, welche das Schwerd führten, und über Tod und Leben zu urtheilen Recht hatten. (Pancirollus in not. R. I.) Also bedeutet die rothe Farbe eine brennende Tugendbegierde, sich um sein Vaterland ritterlich zu verdienen. Majorag. Orat. I. p. 4. Cruf. p. 3. Suev. Ann. l. 2. c. 13. p. 97. vermeldet, daß erstbesagte rothe Farbe ein Gott ergebenes Herz bedeute, welches bereit seye, für das Wort GOttes sein Blut zu vergiessen. Das Edelgestein dieser Farb ist der Rubin."

" Die zweyte Farbe ist Himmelblau, gleichend der zarten Luft, als dem nächsten und edelsten Element nach dem Feuer, bedeutend Treue, Beständigkeit und herzliche Andacht gegen GOtt, gleichend dem Saphier, welchem die Naturkündiger viel Wunderkräften zuschreiben."

" Die dritte Farbe ist schwarz, und wird mit der Erden verglichen, bedeutend Traurigkeit, Demuth und Unglück, als welche von dem Licht und Glanz am weitsten entfernet ist. Solche Deutung erweist sich fast täglich in den Trauerkleidern. Dieser Farbe Edelgestein ist der Diamant, welcher so viel heller strahlet, so viel schwärzer sein Grund ist."

" Die vierte Farbe ist grün, gemischt aus gelb und blau, bedeutend die Freyheit, Schönheit, Fröhlichkeit, Freude, Gesundheit, Hofnung, ist aber nicht so edel als roth oder blau. Dieser Farbe Edelgestein ist der Schmaragd."

" Wenn man diese Farben alle in gleichem Gewichte untereinander mischet, so wird daraus die fünfte Farbe, purpur oder violbraun, und wird so viel geringer geachtet, so viel weniger eigne Kräften sie hat; wiewohl sie andere, als eine königliche Tracht, sehr hoch halten. Dieser Farbe Deutung ist Würdigkeit, Mäßigkeit im Ueberfluß, und ist der darzu gehörige Stein der Amethist."

" Pomeranzenfarb, welche viel unter die Heroldsfarben rechnen, bedeutet Hochmuth und Ruhmredigkeit, das Edelgestein Hiazinth."

" Leibfarb bedeutet langsam und siegreich, unbeständig und wankelmüthig."

Andere erklären die Heroldsfarben so: Gold bedeute den Adel, Silber die Gerechtigkeit, roth die Kühnheit, blau die Wissenschaft, schwarz Gefahr, und grün Mildigkeit.

Einige theilen sie nach den sieben Stuffen des menschlichen Alters ein, und bestimmen das Silber für die Kindheit bis in das siebende Jahr, blau für die Jugend bis in das funfzehende, Gold für die Jünglingsjahre bis in das zwanzigste, grün für die folgenden Jahre bis in das dreißigste, roth für das männliche Alter bis in das funfzigste, und schwarz für das hohe Alter bis in das siebenzigste Jahr.

Wilhelm Schmid beschreibet in einem Manuscript, welches den Titel führet: l'art du Blason, die Bedeutung der Farben nach ihrer Zusammensetzung auf folgende Art: " Gold und Silber wider " die Regel zusammen gesetzet, bedeutet den Sieg wider die Unglaubigen, und pflegen solches die Her- " zoge von Lothringen zu führen, nachdem Gottfried von Bouillon Jerusalem eingenommen. Ste- " het Gold bey roth, so bedeutet es Freyheit; bey blau, Geiz; bey schwarz, Beständigkeit; bey grün, " übergrosse Freude; mit Purpur, Freundschaft mit Feinden."

" Silber zu roth gesetzt, bedeutet Kühnheit; zu blau, Höflichkeit; zu schwarz, Absag aller " Wollust; zu grün, Tugend von Kindheit auf; zu Purpur, des Volkes Gunst. Hierbey ist zu " merken, daß man das Metall, oder die Farbe, welche das meiste im Schild ist, oder die größten Fel- " der decket, dasjenige nennet, zu welchen das andere gesetzt wird. Also sage ich, roth mit Gold, be- " deutet das Verlangen etwas zu erwerben."

" Roth mit Silber, das Verlangen sich zu rächen; mit blau, Wohlthätigkeit; mit schwarz, " der Welt Haß; mit grün, Kühnheit in der Jugend; mit Purpur, Stärke und Gerechtigkeit."

" Die blaue Farbe zu Gold gegeben, bedeutet Freudigkeit und Belustigungen; mit Silber, " Wachsamkeit; kommet roth dazu, so bedeutet es Unhöflichkeit; mit schwarz, Erbarmen; mit grün, " glückselig in neuen Vorhaben; mit Purpur, einen guten Rath."

" Schwarz und Gold bedeutet Ehre und langes Leben; mit Silber, einen guten Namen; mit " roth, Tapferkeit; mit blau, Friedfertigkeit; mit grün, Treu und Glauben; mit Purpur, beständi- " ge Andacht."

" Grün mit Gold allein, bedeutet Belustigung; mit Silber, einen guten Namen; mit roth, " Halsstarrigkeit; mit blau, beständige Freude; mit schwarz, Mäßigung des gesuchten Lustes; mit " Purpur, nach dem Unglück."

" Veilbraun oder Purpur mit Gold, bedeutet Weißheit; mit roth, einen Weltmann; mit blau, " einen getreuen und unglückseligen Diener; mit schwarz, grosse Klage; mit grün, eine vergiftete Zun- " ge, wie des Scorpions Stachel."

" Pomeranzen und Leibfarb wird in der Heroldskunst selten gebraucht, und bedeutet das erste " allein einen unbeständigen und eignen Ruhm; zu Gold gesetzt, Glückseligkeit; (schicket sich aber nicht.) " Zu Silber, Glück auf dem Wasser; zu roth, Feindschaft; zu schwarz, einen guten Künstler; zu " blau, Geschwindigkeit; zu grün, eine Begierde zu schlagen; zu Purpur, guten Rath; zu leibfarb, " Gedult."

" Leibfarb bedeutet langsam zu streiten und zu überwinden, wie auch Unbeständigkeit; mit Gold, " sieghaft in der Jugend; mit Silber, Tapferkeit, wenn man lieber sterben will, als sich fangen las- " sen; mit roth, brennende Liebe, die bald erkaltet; mit blau, Macht und Gewalt; mit schwarz, Un- " treu; mit grün, Unpartheilichkeit; mit Purpur, Gastfreyheit. rc."

Andere Farben, als Silbergrau, Mausfarb, Sittiggrün, u. d. g. sind keine Heroldsfarben, und gehören von rechtswegen nicht in ein Wappen, kommt aber ja eine oder die andere vor, so werden sie unter die natürlichen Farben gerechnet.

Unter die Schildesfarben oder vielmehr Auszierungen gehöret auch der Hermelin F. XI. nebst dem gemeinen Belzwerke F. XII. und den Eisenhütlein F. XIII. Die Bemerkung, oder wie man heraldisch sagt: die Tinctur der beeden erstern, hat mit ihrer Natur eine grosse Aehnlichkeit, und kann also gleichfals unter die Naturellfarben gezählet werden. Der Hermelin, welcher gewöhnlich schwarz auf weissem Grunde ist, kommt auch zuweilen umgekehrt, nemlich weiß, auf schwarzem Grunde vor, und

und alsdenn heisset er Gegenhermelin. Beede Vorstellungen mögen ihren Ursprung von der Gewohnheit der alten Deutschen haben, ihre Waffen mit Thierhäuten zu bedecken. (Tacit. de mor. Germ. c. XVII.)

Die Eisenhütlein scheinen ihren deutschen Namen, und ihrer Abbildung nach, von den eisernen Sturmhüten der alten Fußgänger herzukommen, denn sie stellen so ziemlich den äuserlichen Umriß derselben vor. Die Franzosen aber, in deren Wappen sie auch am meisten vorkommen, zählen sie unter das Belzwerk, und leiten ihren Ursprung von ihres Königes Karl Martels Zeiten her. Dieser soll, nach einem über die Saracenen erhaltenen herrlichen Siege, eine grosse Menge gewisser Felle, welche diese Völker häufig zu tragen pflegten, erbeutet, und dieselben so schön befunden haben, daß er nicht nur die Vornehmsten unter seiner Armee mit dergleichen beschenket, sondern auch sogar im Jahr 726. einen Orden davon aufgerichtet hat, und daher hätten diejenigen, die von diesen Ordensrittern herstammten, Gelegenheit genommen, diese Felle ihren Wappen einzuverleiben. Ihre gewöhnliche Farbe ist blau auf Silber, weil die Thierlein, deren Häute sie vorstellen, auf dem Rücken blaulichtgrau, und am Bauche weiß sind. Man findet sie aber auch zuweilen mit umgekehrter Tinctur, oder auch von Gold, roth ꝛc.

Von den Farben überhaupts findet man noch mehr in Plin. l. 36. c. 6. Anton. Taplef. tr. de Color. Scarmil. Cardan. de subtil. Busenger in pict. & statuar. Les Blasons d'armes. Joh. Willich. de supputat. Lunaris luminis.

## Das siebende Kapitel.

## Von den Schilden und ihrer Abtheilung, ingleichen von den Heroldsfiguren oder Ehrenstücken.

Der Schild ist der vorzüglichste Theil des Wappens, und also auch das erste, wovon man bey Beschreibung der Wappen den Anfang machet.

Von seiner Gestalt in den ersten Zeiten haben wir bereits in dem ersten Kapitel etwas gedacht; man findet aber ausser denen daselbst angezeigten Gattungen auch noch Herz= (F. XIV.) und rautenförmige Schilde, (F. XV.) welche letztern eigentlich für Frauenzimmer bestimmt sind. Ueber dieses werden auch die verschiedenen äusserlichen Gestalten derselben mit den Namen der vornehmsten europäischen Nationen beleget. Die ovalrunden (F. XVI.) heissen italienische; die, welche ein länglichtes Viereck mit unten ausgerundeten Ecken vorstellen, (F. XVII.) nennet man spanische; die, deren ausgerundete Grundlinie noch in der Mitte eine Spitze hat, (F. XVIII.) werden französische, und die, welche am ganzen Umriß auf mancherley Art ausgeschnitten sind, (F. XIX.) deutsche Schilde genennet.

In der Heraldik wird der Schild überhaupts so eingetheilet, wie die Abbildung F. XX. zeiget.

- A. B. C. ist des Schildes Haupt, oder die Oberstellen.
- A. zur Rechten, B. in der Mitte und C. zur Linken.
- D. ist die Ehrenstelle, E. die Mittelstelle, F. G. H. die Bandstellen, in der Mitte, zur rechten, und linken.
- I. ist des Schildes Fuß.

Ausser diesen Benennungen kommen aber in der Blasonirung noch mehrere Ausdrücke vor, welche sich auf besondere Plätze des Schildes beziehen; zum Exempel die Herzstelle, die Nabelstelle, der rechte Oberwinkel, der linke Oberwinkel, u. d. g. Diese nun zu verstehen, wird die genauere Einleitung F. XXI. nöthig seyn. Ueberhaupts aber muß man sich jedes Wappen so vorstellen, als wenn der Ritter seinen Schild, worauf solcher gemahlet ist, gerade vor seinen Leib gegen uns hielte, so wird sich sodann dessen Kopf mit dem Helme oben auf dem Schilde darstellen, und, alles das, was auf demselben gegen die rechte Hand des Ritters gekehret ist, muß auch in der Heraldik rechts heissen, ob wir es gleich auf unserer linken Seite sehen, und so auch umgekehrt. Diejenigen Plätze des Schildes, welche in dieser Stellung das Herz, den Nabel, oder den Fuß des Ritters bedecken, bekommen daher auch die Namen der Herz= Nabel= und Fußstellen. F. XXI.

Nach dieser Figur ist also:

A. B. C. das Schildhaupt, oder die Oberstelle.
D. E. F. die Mittel- oder Bandstelle.
G. H. I. die Fußstelle.
A. D. G. die rechte Seite.
B. E. H. die Phahlstelle.
C. F. I. die linke Seite.
A. der rechte Oberwinkel.
B. die Mitte des Hauptes.
C. der linke Oberwinkel.
D. die rechte Seite des Herzes.
E. das Herz.
F. die linke Seite des Herzes.
G. der rechte Unterwinkel.
H. die Mitte des Fusses.
I. der linke Unterwinkel.
1. das rechte Obereck } des Schildes.
2. das linke Obereck
3. das rechte Untereck
4. das linke Untereck
5. das rechte Obereck } des Herzes.
6. das linke Obereck
7. das rechte Untereck
8. das linke Untereck

Zwischen diesen ist der Platz des Nabelschildes.

1. 2. 3. 4. der Rand des Schildes.
1. 9. 2. der Hauptrand.
3. 10. 4. der Fußrand.
1. 11. 3. der rechte Seitenrand.
2. 12. 4. der linke ———
9. die Mitte des Hauptrandes.
10. die Mitte des Fußrandes.
11. die Mitte des rechten, und
12. die Mitte des linken Seitenrandes.

Die Schilde findet man bey den Wappen in dreyerley Stellungen, entweder aufrecht stehend, welches die gewöhnlichste ist, oder auf die rechte, auch zuweilen auf die linke Seite gelehnt, jene nennet man eigentlich gelehnt, diese aber gestürzt. Man siehet sie nicht so häufig als die beeden erstern.

Der Schild nun ist entweder einfach, das ist ein unabgetheilter Platz, alsdenn nennet man ihn im eigentlichen Verstande Schild; oder er ist in verschiedene Abtheilungen getheilet, welche man Felder nennet, oder mit bekannten so wohl als unbekannten Figuren besetzet, dieses letzte kann bey einem einfachen Schilde eben so wohl, als bey einem getheilten, vorkommen.

Es ist unsere Absicht nicht, eine sistematische Abhandlung von der Wappenlehre zu schreiben, wir wollen nur das hauptsächlichste von der Theilung der Schilde anmerken.

Dieselbe geschiehet nun durch Linien, und zwar theils durch gerade, theils durch schiefe, theils durch krumme Linien.

Ist ein Schild durch eine gerade Linie von oben herab in zwey gleiche Theile getheilet, wie die XXII. Figur vorstellet, so heisset er gespalten. Geschiehet diese Theilung durch eine Horizontallinie, oder quer durch, so nennet man ihn getheilet, F. XXIII. Ein mit einer links- oder rechtslauffenden schiefen Linie getheilter Schild, heisset links- oder rechts durchschnitten. F. XXIV. und XXV. Es giebt noch andere einzelne Abtheilungen der Schilde, welche aber vielmehr schon unter die Heroldsfiguren zu rechnen sind, dergleichen sind: die Theilung mit einem rechtsgestickten Winkel, F. XXVI. mit einer untern halben Rundung, F. XXVII. diese erhielt einer, der seinen Gefangenen im Kriege erwürget hatte. Aus diesem und den folgenden Wappenfiguren siehet man, daß die Alten nicht allein rühm-

rühmliche, sondern auch schimpfliche Handlungen auszuzeichnen gewohnet gewesen, denn die Theilung mit abgeschnittener Spitze, F. XXVIII. pflegte man den Ruhmredigen zu geben; eine bis in die Mitte des Schildes erhabene schwarze Spitze, F. XXIX. bedeutete Furcht; zwo in der Mitte eingezogene halbe Rundungen F. XXX. bedeuteten einen Säuffer und Hurer; und eine Vierung mitten im Schilde, F. XXXI. einen, der seinen Fürsten belogen hatte. Die Feldflüchtigen, welche aber ihre Ehre durch eine löbliche That wieder zu erlangen versprechen hatten, musten bis dahin entweder einen kleinen umgekehrten Schild auf ihrem Schilde, F. XXXII. oder ihren ganzen Schild umgekehrt führen. F. XXXIII.

Der Schild kann aber nicht nur in zween, sondern auch in mehrere Theile getheilet werden. Ist derselbe kreuzweise in vier gleiche Theile abgetheilet, so heisset er nach der Sprache der Heraldik gleichgespalten und gleichgetheilet, oder auch quartiret. F. XXXIV. Ist er von oben herab in zween, und quer durch in drey gleiche Theile getheilet, F. XXXV. so heisset er gespalten und zweymal getheilet. Die XXXVI. Figur heisset: gespalten und dreymal getheilet, und die XXXVII. dreymal gespalten und getheilet.

Alle dergleichen Abtheilungen müssen mehr als eine Tinctur haben, doch muß eine jede derselben eben so viel Platz im Schilde einnehmen, als die andere.

Wenn man dieselben beschreiben will, so muß man allezeit die Farbe des obern rechten Feldes, oder des Schildhauptes zu erst nennen; wenn ich also die XXXVIII. Figur beschreiben will, so muß ich sprechen: es ist ein quartierter, oder gleichgespalten und gleichgetheilter Schild, grün und Silber übereck. Bey der XXXIX. Figur aber sage ich: Silber und grün ꝛc.

Die XL. Figur ist sechsmal silber und blau getheilet.

Ausser den ganzen Theilungen der Schilde giebt es auch eine halbe, F. XLI. Eine Theilung mit Stufen, F. XLII. mit Zinnen, F. XLIII. mit Krucken, F. XLIV. mit Kreuzen, F. XLV. mit Quaterstücken, F. XLVI. und mit Spitzen: bey dieser Art ist aber anzumerken, daß der Schild ausdrücklich drey Tincturen haben muß, wenn es eine blosse Abtheilung oder Section heissen soll, F. XLVII. hat derselbe aber nur zwo Farben, so wird die mittlere für eine Figur genommen, und man nennet es alsdenn eine silberne Spitze im blauen Felde, F. XLVIII. Die Theilung mit Spitzen geschiehet auch öfters auf die Art, wie die XLIX. Figur vorstellet.

Man theilet die Schilde ferner mit Sparren, F. L. in Form einer Gabel oder Schächerkreuzes, F. LI. mit Aesten, F. LII. mit Würfeln, F. LIII. mit Rauten, F. LIV. mit Wecken, oder Spindeln, F. LV. Unter den Theilungen durch krumme Linien heisset die in der LVI. Figur abgebildete geschuppt, die LVII. Figur, schlangenweise und die LVIII. Figur, mit gebogenen Spitzen gespalten.

So lange nun die in diesen Abtheilungen befindliche Tincturen gleichviel Platz einnehmen, so heissen sie, wie wir schon gesagt haben, blos Sectionen, so bald aber eine Tinctur mehr Platz einnimmt als die andere, so entstehen daraus die Heroldsfiguren oder Ehrenstücke, und diejenige Farbe, welche den wenigsten Platz einnimmt, ist die Figur, die grössere aber das Feld.

Nach den Regeln soll die Figur allezeit den dritten Theil des Schildes einnehmen, doch siehet man sie auch zuweilen kleiner und schmäler, und ihre Namen erhalten sie von solchen Dingen in der Natur, mit welchen sie die meiste Aehnlichkeit haben.

Einen in der Mitte gerade herunter gehenden Streif nennet man einen Pfal. F. LIX. Ein einen Winkel vorstellender Querstreif heisset ein Sparre, F. LX. weil beede Stücke denen in der Baukunst vorkommenden Dingen gleiches Namens ähnlich sind.

Diese beede Arten von Heroldsfiguren wurden vorzüglich wohlverdienten Räthen oder Abgesandten zu Wappen gegeben, weil die Regierung auf ihnen als auf Pfälen ruhen, oder unter ihrer Aufsicht, wie unter einem Dache, gesichert seyn konnte. In eben dieser Absicht führten auch zuweilen Soldaten dergleichen Bilder. Fast eben diese Bedeutung legte man auch dem Hermelin und den Eisenhütlein bey.

Aus der Baukunst entlehnte man ferner zu Ehrenstücken den Querbalken, oder Strebe, F. LXI. welcher auch Querstab, oder Querband genennet wird; diese werden zuweilen in Rautenstäbe verändert. F. LXII. Wilhelm Schmid lehret in seiner Art du Blason, daß die unehlichen Söhne

der Edelleute einen schwarzen linken Balken, der Fürsten ihre aber einen dergleichen von Metall führen sollen.

Das Band, welches man in den ältesten Wappen häufig findet, kommt auf vielerley Arten, so wohl von Farbe, als Metall vor; es ist bald weiß im rothen Schilde, F. LXIII. oder blau im silbernen Schilde, F. LXIV. oder doppelt roth und weiß schattirt, F. LXV.

Wenn ein dergleichen Streif zu oberst am Schilde ist, so nennet man ihn Haupt. So zeiget die LXVI. Figur einen rothen Schild mit einen silbernen Haupte. Es ist dasselbe auch manchmal ausgespitzt, wie in der LXVII. Figur ein dergleichen goldenes auf einem blauen Schilde vorkommt.

Die ledige Vierung, XVII. die Spitze, F. XLVIII. und der Ständer oder Schooß, F. XVIII. sind ebenfalls Heroldsfiguren; die erste und letzte Art stehen von rechtswegen allemal im rechten Obereck des Schildes, die zwote aber in der Mitte. Ferner gehören auch hieher die Kreuze. Derselben sind fast unzähliche Arten; wir begnügen uns aber hier nur folgende anzuzeigen. Das Lilienkreuz, LXVIII. das Wiederkreuz, LXIX. des Krückenkreuz, LXX. das ausgerundete flache Kreuz, LXXI. das Mackelkreuz, LXXII. das abgekürzte Kreuz, LXXIII. die vier geschränkten Kreuzstäbe, LXXIV. das schwebende Kreuz, LXXV. das Ballenkreuz, LXXVI. und das Hermelinkreuz, LXXVII.

Alle Heroldsfiguren müssen von rechtswegen mit ihren Enden allemal den Stand des Schildes berühren, wo sich dieses nicht findet, so muß man es im blasoniren melden, und dieselben heissen alsdenn, wenn sie den Rand gar nicht berühren, schwebend, oder, wenn sie nur auf einer Seite an denselben stossen, abgekürzt.

Endlich gehören auch in diese Klasse der Schildesrand, und die innere Einfassung.

Der erstern Art gebühret aber dieser Name nicht, wenn nur zwo Tincturen in dem Wappen vorkommen, wie in der LXXVIII. Figur zu sehen ist; sondern es ist alsdenn ein silbernes Schildlein im rothen Felde. Wenn es ein Schildesrand heissen soll, so müssen in dem innern Raume desselben wenigstens noch zweyerley Tincturen, oder eine Herolds- oder andere Figur seyn, wie die LXXIX. Figur fünf blaue Schildlein im silbern Felde mit einem rothen Schildesrand vorstellet.

Wie der Schildesrand den Schild umgiebet, so findet man auch zuweilen solche Arten von Einfassungen, welche aber von aussen und innen mit dem Schilde umgeben sind, wie die LXXX. Figur ein Beyspiel davon zeiget.

Hiebey ist noch anzumerken, daß wenn die Heroldsfiguren ihr gewöhnliches Maas, nemlich den dritten Theil des Schildes nicht haben, man es in der Beschreibung derselben anzeigen muß. Haben dieselben die Hälfte der ordentlichen Breite, so saget man; ein schmaler Pfal, ein schmales Kreuz ꝛc.: haben sie aber gar unter der Hälfte, so heisset erstere ein in die Länge gezogener Faden, letztere, ein Kreuzfaden. Ein schmaler Sparre heisset eine Stütze, eine schmale Einfassung eine Schnur, und eine ledige Vierung, welche ihre gehörige Grösse nicht hat, nennet man eine kleine Vierung.

Ausser diesen beschriebenen Heroldsfiguren giebt es noch verschiedene andere, welche keine eigenen Namen haben, die sich aber leichtlich aus den Namen der Stücke, woraus sie bestehen, beschreiben lassen.

### Das achte Kapitel.

## Von den gemeinen Figuren in Wappen.

Nebst diesen im vorigen Kapitel beschriebenen Heroldsfiguren siehet man auch vielfältig andere, welche man zum Unterschied der erstern, gemeine Figuren nennet. Sie sind so wohl aus der Natur als Kunst genommen. Es giebt deren eine so ungeheure Menge, daß es unmöglich wäre, sie hier nur alle zu nennen; wir wollen uns daher nur bemühen, die vornehmsten darunter und ihre wahrscheinlichste Bedeutung anzuführen.

Natür-

Natürliche Figuren findet man aus allen drey Reichen der Natur, aus dem Thier- Pflanzen- und Mineralreiche. Wir wollen bey den menschlichen den Anfang machen.

Die menschlichen Figuren siehet man auf mancherley Weise in den Wappen vorgestellet. Bald nackend, bald bekleidet, bald männlichen, bald weiblichen Geschlechtes; Mönche, Ritter, Jungfrauen, auch vielmals erdichtete menschliche Gestalten und Ungeheuer, wilde Männer und Sirenen. Dergleichen Figuren beziehen sich gemeiniglich auf gewisse Begebenheiten oder Handlungen, zu deren Erinnerung sie dem ersten Besitzer des Wappens sind gegeben worden, oder auf den Namen desselben, und in diesem Falle werden dergleichen Wappen redende **Wappen** genennet, unter dieselben gehören aber auch alle andere Figuren, welche eine Aehnlichkeit mit dem Namen dessen haben, welcher sie führet.

Unter die menschlichen Figuren muß man auch die **Engel** und **Heiligen** zählen, welche sich die Andacht zuweilen zu Wappenbildern erwählet hat.

Die menschlichen Figuren kommen nicht allemal ganz vor, sondern viele Wappen zeigen nur einzelne Theile und Glieder derselben.

Das **Herz** kann entweder ein Zeichen der Aufrichtigkeit und Redlichkeit, oder auch, zumal wenn ein Schild mit vielen Herzen besetzet ist, der Tapferkeit und Dienstergebenheit seyn.

Die **Hände** können den Fleiß, hauptsächlich aber, wenn selbige in einander geschlossen sind, die Treue, eine geschlossene Faust die Einigkeit, eine Hand mit ausgestreckten Fingern, die Uneinigkeit, und die **Arme** die Stärke anzeigen.

Unter den unvernünftigen Thieren kommet fast keines so häufig vor als der **Löwe**. Dieses Thier ist jederzeit wegen seiner Stärke, Tapferkeit und Großmuth für den König der übrigen Thiere gehalten worden, und ist also kein Wunder, daß die alten Deutschen, welche grosse Verehrer dieser Eigenschaften gewesen, dessen Bild so gerne in ihren Wappen geführet haben. Dresserus p. 1, Isag. Histor. mill. c. p. 254. schreibet von dem XI. Könige der Deutschen, daß er einen Löwen in seinen Fahnen geführet, welchen auch nach seinem Beyspiele die meisten deutschen Fürsten beybehalten hätten, wie ihre Wappen deutlich zeigen.

Gleiche Sinnbilder der Tapferkeit, oder anderer kriegerischen Vorzüge sind auch der **Leoparde**, der **Adler** und der **Greif**. Von diesen vier Thieren ist zu merken, daß sie in den Wappen ihre eigene Stellung haben: der **Löwe** zeiget sich allezeit nur im Profil, stehet auf den Hinterfüssen, und zwar so, daß der rechte allemal voraus stehet, wirft die vordern Pranken vor sich, ebenfalls die rechte oben, schlägt die Zunge heraus, und hält den Schwanz gerade längst den Rücken aufwärts. Der **Leoparde** gehet, das ist, er stehet auf drey Füssen, und hält den vordern rechten in die Höhe, das Gesicht hält er vorwärts, so, daß die beeden Augen zu sehen sind, und das Ende des über den Rücken liegenden Schwanzes wirft er zurücke. Der Adler zeiget den Kopf auch nur von einer Seite, liegt auf dem Rücken, und kehret den Bauch vorwärts, sein Schnabel ist offen, die Zunge herausgeschlagen, die Flügel ausgebreitet, die Füsse und Klauen spreitzet er von sich, und sein Schwanz ist gekrauset. Der Greif stellet an seinem Vordertheile einen Adler, und an dem hintern einen Löwen vor, und zeiget sich auch allemal in der Stellung des Löwens.

Ehe wir andere Thiere beschreiben, wollen wir die Anmerkung machen, daß ein ganzes Thier allemal höher gehalten wird als ein Theil, oder einzelne Gliedmassen desselben.

Der **Hirsch** bedeutet Sanftmuth und Gelindigkeit. Dessen Geweih aber Stärke, zuweilen auch eine besondere Jagdgerechtigkeit, oder im Jagen erwiesene Unerschrockenheit und Geschicklichkeit. Von solcher Veranlassung scheinen die Hirschbacher und Schildelin, Edelleute in Elsaß, und die Hischberger, in Franken und am Rhein, ingleichen die von Hanstein in Schwaben ihre Wappen herleiten zu können.

P. Camerar. cent. 1. oper subcisiv. c. 50. in fin. führet eine andere Bedeutung der Hirschgeweihe an, nämlich, daß der griechische Kaiser Andronikus im Gebrauch gehabt habe, auf die Häuser derjenigen, deren Weiber er beschlafen, Hörner setzen zu lassen, und ihnen die Jagdgerechtigkeit zu ertheilen; wovon vielleicht der Ausdruck: **einem Hörner aufsetzen**, seinen Ursprung hat. Daß die Männer dieses Schicksal nicht allezeit für einen Schimpf gehalten haben, kann man aus Jov. in Eleg. l. 3. sehen, welcher versichert, daß man es zu den Zeiten des Galeatius Sporcia, Herzogens zu Mayland,

land, für gar keine Schande gehalten hätte, dergleichen unsichtbaren Hauptschmuck zu tragen, weil man dadurch auch goldene Hörner und andere Ehrenstellen erhielte.

Das erdichtete Thier, das Einhorn, wurde von den Alten als sehr beherzt beschrieben, daß es auch zuweilen den Löwen überwände; sein Horn wurde für ein sehr gutes Gegengift ausgegeben, und überdieses sollte das Thier den Bisamgeruch sehr lieben. Vermöge dieser Eigenschaften kommt es nun in den Wappen ebenfalls als ein Sinnbild der Herzhaftigkeit, der Vermeidung der Laster, und des Bestrebens nach der Tugend, vor. Die von Nußdorf in Bayern, die Postolsky in Schlesien, Popelaw und andere, führen dergleichen in ihren Wappen. (Varenes Roi d'Armes. f. 284.)

Das wilde Schwein soll einen wohlgewafneten und unverzagten Soldaten anzeigen, welcher sich seinen Feinden ritterlich widersetzet, und keineswegs zu fliehen gedenket, so wie sich dasselbe den Jägern und Hunden mit seinen Waffen beherzt widersetzet. Weil die Alten die Gewohnheit hatten, bey ihren Bündnissen ein Schwein zu schlachten, und über desselben Theilen den Eid der Treue abzulegen, so kann dessen Haupt in den Wappen, als ein Sinnbild der Treue angenommen werden, wenn man nicht lieber will, daß es, wie die Figuren vom Hirsche oder andern Wilde, seinen Ursprung von der Jagd habe.

Dergleichen Wappen führet die Stadt Schweidnitz, und die fränkischen Edelleute die Schweinhaupte.

Dem Wolfe werden unter andern Eigenschaften auch die Wachsamkeit und Vorsichtigkeit zugeschrieben. Seine Klugheit, welche er bey Nachstellungen der Heerden blicken lässet, ist aus vielen Beyspielen bekannt. Aus diesen Betrachtungen hat er ebenfalls die Ehre in vielen Wappen vorzukommen. Das Mitleiden kann ihm aus der Geschichte des Romulus und Remus mit eben so viel Grunde zugezeignet werden, als die Gänse haben, auf die Tapferkeit Anspruch zu machen, weil sie einmal das Capitolium vor feindlicher Ueberrumplung retteten.

Das prächtige Pferd hat wegen seiner edlen Eigenschaften ein billiges Recht zu der Ehre ein Wappen- und Sinnbild abzugeben. Es gehet nicht allein unverzagt in den Krieg, sondern lässet sich auch zu allen dem menschlichen Geschlechte nützlichen Diensten abrichten. Die weissen Pferde sind allemal Sinnbilder des Friedens, und der Geschwindigkeit gewesen. (Joh. Gorop. Becan. Origin. Antvverp. l. 6. p. 655. Aldrovand. l. 1. de quadrup. soliped. p. 106.) Ein Pferd ohne Zaum bedeutet die Freyheit. (Petr. Besseus in nucleo Coppenstein. part. 5. f. 241.) Pferde und Pferdsköpfe findet man ausser den alten Sächsischen und Lüneburgischen, auch in den Schilden der Lengheimer in Steiermark, der Heybecker und Engelschalke in Bayern, der Pferdsdörfer in Franken, der Eschbacher in der Schweiz, deren von dem Werder, und vieler anderer. Das Pferd kommt so wie der Löwe in Wappen, nie anders als in Profile vor. (§. 29. des 1. Th. dieses Werkes. Barthol. Anglicus de rerum propriet. c. 18. & 26. Coel. Phodigin. l. 8. c. 31.)

Der Ochse oder Stier bedeutet die Stärke und Nutzbarkeit. Plin. sagt im 28. B. im 40. Kap. daß nichts an dem Ochsen seye, das man nicht nutzen könne. Es ist auch derselbe schon in den ältesten Zeiten als ein wohlthätiges Thier geehret worden. Die Egypter haben ihren Apis unter diesem Bilde vorgestellet, daher auch die Israeliten Gelegenheit genommen, sich das Bild eines Ochsen oder Kalbes zur Anbetung zu verfertigen. Gaffarel ist in seinen curiosités inouies der Meynung, die Cherubim an der Bundeslade hätten Kälberköpfe gehabt, weil es heisset: daß Jerobeam die zwey Kälber nach dem Gottesdienst zu Dan und Bethel habe aufrichten lassen. Die Bestimmung dieser Thiere zu den meisten und vorzüglichsten Opfern ist bekannt. Von dem Gebrauch, welchen unsere Vorfahren, die Erfinder der Wappen, von den Ochsenhäuten und Hörnern gemachet, haben wir schon öfter als einmal geredet. Alles dieses beweiset, daß diese Thiere bey allen Völkern jederzeit in grossem Ansehen gestanden sind.

Der Büffelkopf bedeutet vornehmlich Stärke, welche mit Verstand angebracht wird. (Chassan. in Catal. glor. mundi, part. I. consf. 38. c. 84.) Solche Wappen führen die Herzoge von Mecklenburg, die Lüxen am Rhein, die Ochsen in Franken, die Ochsenbach in Schwaben, und andere.

Die Lämmer, Schaafe und Böcke findet man gleichfalls vielfältig in Wappen. Erstere sind Sinnbilder der Sanftmuth und Gedult, letztere aber der Streitbarkeit. Die Stadt Schafhausen in der Schweiz, welche ihren Ursprung von einem Schaafhause haben soll, führet auch dergleichen

gleichen in ihrem Wappen, nicht weniger Moßheim und Pockheim in Bayern, nicht weniger Ramsperg, Tottenheim, Scheffolt und Westenberg in Franken, in deren Schilde eine Ziege zu sehen ist. (Spelman. in notis ad Uptonum f. 52.)

Die grosse Treue und Zuneigung zu den Menschen, hauptsächlich gegen ihren Herrn, hat die Hunde jederzeit beliebt, und also auch der Ehre, Wappenfiguren vorzustellen werth gemachet. Dieses Thier hilft nicht nur das schädliche Wild verjagen und erlegen, sondern es beschützet auch seinen Herrn und dessen Hauß und Vermögen vor allem Anfalle, es weichet nie von seinem Herrn, auch oft im Tode nicht einmal, denn man erzählet verschiedene Beyspiele, daß Hunde auf den Gräbern ihrer Herren Hungers gestorben, dergleichen Vorstellungen wählte jener Spanier zu seinem Sinnbilde, und schrieb die Worte dazu:

Y AUN MAS.

**Und noch viel mehr**

nemlich: Treue, wolle er seinem Herren erweisen.

Die Hunde sind zwar auch Bilder der Zanksucht und des Neides, wenn sie aber in Wappen vorkommen, so darf man sie nicht aus diesem Puncte betrachten, denn bey dieser Gelegenheit hatte man allemal nur die guten Eigenschaften der Thiere zum Augenmerk, und ein Hund ist also allezeit ein Zeichen eines getreuen Freundes.

Die Hunde, eine adeliche Familie in Steiermark, eine andere, gleiches Namens in Schlesien, die Wildensteiner, rheinische Edelleute, und die Murhammer führen Hunde in ihren Wappen.

Die Katzen haben an verschiedenen Völkern besondere Verehrer gehabt. Die Araber und Egypter stellten Gottheiten unter ihrem Bilde vor. Sie stellten hauptsächlich die Freyheit, und Unverdrossenheit den Feind zu verfolgen und zu erlegen vor; denn diese Thiere lassen sich selten gerne fangen und einschliessen, und entbehren lieber Speise und Trank, als ihre Freyheit, sie sind auch listig und unverdrossen ihren Raub zu erhaschen. Aus diesen Gründen haben nicht allein die alten Krieger ihre Häupter öfters mit Katzenfellen bedecket, sondern auch die alten Schwaben, Schweizer und Burgunder Katzen in ihren Wappen geführet.

Von dieser Gewohnheit den Kopf mit Katzenhäuten zu bedecken, soll sogar nach einiger Meynung das lateinische Wort Galea, welches einen Helm bedeutet, seinen Ursprung haben, denn viele leiten solches von dem griechischen γαλῆ, eine Katze, her. Solche Thiere führen unter andern die Katzen, ein adeliches Geschlecht in der Mark, und die Schleuchter, genannt Katzbiß, in ihren Wappen.

Den Schlangen haben die Alten ebenfals viele gute Eigenschaften beygeleget. Sie ist in den ältesten Zeiten ein Sinnbild des Lebens und der Gesundheit gewesen, man weiß ihre Klugheit, indem sie bey Gefahren ihren Kopf sorgfältig verbirgt, weil ihr die geringste Verletzung desselben tödlich wäre, und hingegen ihren Leib bloß lässet, an welchem die Wunden leicht wieder heilen. Sie können also in Wappen füglich als Sinnbilder der Klugheit, Behendigkeit, oder auch der Wohlfarth angesehen werden. Das Wappen der Stadt Mayland, welches eine Schlange, die ein Kind verschlinget, vorstellet, hat seinen Ursprung von dem Schilde eines Saracenen, auf welchem eben dergleichen gemahlet gewesen, es hieß derselbe Volux, und foderte alle Christen heraus; Otto, Visconte von Mayland nahm ihm denselben im Streite ab. Man giebt aber auch andere Ursachen davon an. (Wulf. de la Colomb. dans la preface d'armoiries. colum. 8. Joh. de Bedo Aureo in tract. de armis. f. 17.) Die Zertl in Bayern führen Schlangen in ihren Wappen.

Unter die Klasse der Schlangen gehören auch die Drachen.

Die Fische, welche oft in Wappen zu sehen sind, bedeuten Wachsamkeit, Verschwiegenheit und Gesundheit. Dergleichen führen die thüringischen Edelleute von Heyne, die Weißbrunner in Bayern, die Schowenstein in der Schweiz, die Hattisch in Meissen, und andere.

Das Meer, die Flüsse und Wellen sind Denkmale, daß der erste Besitzer des Wappens entweder in seines Herren Dienste grosse Reisen über Meer gethan, oder am ersten über einen Fluß gesetzet, den Feind anzugreifen, oder sonst eine löbliche That zu Wasser verrichtet habe. Ausser den

Wappen verschiedener Länder und Städte, in denen Flüsse vorkommen, siehet man auch dergleichen in den Wappen der österreichischen adelichen Familie der Spindler, der Frosche und der Mardorfe zu Frankfurt. Die Schwechhausen führen einen Wellenfluß über queere und auf beeden Seiten eine silberne Lilie im blauen Felde, weil Herr Heinrich von Schwechhausen der Krone Engeland und Frankreich im Kriege ritterlich gedienet, und in sechs Schlachten gewesen, deswegen ihm auch der Kaiser sechs Fähnlein auf seinem Helm zu führen ertheilet hat.

Unter den Vögeln bedeuten die Schwanen den Frieden. Man findet sie in den Wappen der Grafen von Bentheim, Hanau und Helmstein, der Freyherren von Baumgarten, Schwanenberg, der adelichen Familien von Behren, Clossen, Mönching, Schönbühl, Schwend und noch mehrerer.

Von den Reigern und Störchen saget man, daß sie ihre Alten, wenn sie schwach werden, tragen und ernähren, sie sind Vorboten des Sommers, und daher auch in den Wappen Zeichen einer guten Botschaft. Sie werden unter andern von den Dobohmsky von Siegenheim, den Weylern, Arnolden, und von Uzlingen geführet.

Den Adler, den König unter den Vögeln haben wir oben schon nach seiner heraldischen Abbildung beschrieben. Er ist jederzeit ein Zeichen des Sieges, und des Adels gewesen; so wohl geistliche als weltliche Schriftsteller haben allezeit mit vorzüglicher Achtung von ihm gesprochen. Schon der Prophet Daniel hat im 7. Kap. unter seinem Bilde das Römische Reich vorgestellet, und er ist noch heut zu Tage das Wappen dieses berühmten Reiches.

Im 1552. Jahre, nach Erbauung der Stadt Rom, und im 33sten, der Regierung Karls des Grossen, hat man angefangen, ihn mit zween Köpfen abzubilden, um dadurch das Morgen- und Abendländische Kaiserthum vorzustellen. (Beroald. l. 4. Apolog. Cathol. part. 2. p. 103.)

Diejenigen, welche Adler in ihren Wappen führen, haben solches also als eine besonders vorzügliche Ehre anzusehen; dergleichen sind die Fürsten von Münsterberg, Liegnitz und Lobkowitz, die Grafen von Fürstenberg, Zimmern, Germersheim, die Edlen Rollmänner von Dazenberg am Rhein und andere.

Die Sperber, Habichte, und andere Raubvögel, sind entweder wegen ihres scharfen Gesichtes als Sinnbilder der Vorsichtigkeit, oder aus Achtung für das Fürstliche Federspiel, zu Wappenfiguren genommen worden.

Man siehet auch zuweilen Eulen, wie der Tartarchan eine schwarze im goldenen Schilde führet, weil der erste tartarische Kaiser Changis Chan sein Leben durch einen solchen Vogel soll gerettet haben. (Haiton. c. 6.) Solche Vögel führen die Herren von Khevenhüller, Erbstallmeister von Kärnten mit einer Krone und etlichen Pfauenfedern in ihren Wappen; ingleichen die Reyer, Weyer, und Krenchel.

In vielen Wappen findet man auch zwey oder mehrere Flügel von unbekannten Vögeln, wodurch das Emporschwingen durch löbliche Thaten kann verstanden werden. Einige führen Mucken, Bienen, Amseln, Lerchen, Papageien, Krähen, Pfauen rc.

Das Pflanzenreich verschaffet ebenfals eine Menge Wappenbilder. Die Blumen überhaupts bedeuten einen grünenden und blühenden Wohlstand.

Die Rosen insonderheit, und vornehmlich die rothen sind ein Sinnbild der Bereitwilligkeit, sein Blut für die Freyheit und das Vaterland ritterlich zu vergiessen, und also vorzügliche Ehren- und Kriegeszeichen, wie wir schon oben im dritten Kapitel ein Beyspiel an den Wappen derer von Altensleben angeführet haben. Solche Blumen führen die Herren von Rosenberg und Arnberg, Barbeh, Flachstein, Trautmannsdorf, Wildenfels, Schleinitz, Schellenberg, Pris, Saldern, Guttenberg, Hazfeld, Rosenbuch, Rosenau von Rava, und mehrere.

Die Lilien sind wegen ihres prächtigen Ansehens jederzeit für eine sonderbare Zierde gehalten worden. Ihre Blätter dienten in der Baukunst vielfältig zu Auszierungen, wie die Rabbinen von den Kapitälen der im Tempel Salomonis gestandenen zwey Säulen, Jakin und Baar versichern, und auch an dem Leuchter mit den sieben Armen zu sehen gewesen. Ausser den Königen von Frankreich führen

führen diese Blume, die Bischöffe von Breslau, die Herren von Castell, Echten, Rudisheim, Welser, Nützel, und andere in ihren Wappen.

Die Aehren bedeuten die Fruchtbarkeit eines Landes, dergleichen führen die Herren von Holden in Braunschweig. Die Granatäpfel, die Einigkeit; in den Wappen der Herren Hendl.

Die Bäume, Früchte und Zweige wurden mehrentheils in Beziehung auf gewisse Tugenden, denen sie die Griechen zu weihen pflegten, in die Wappen gesetzet. So erhielte ein verständiger Mann, welcher einen heilsamen Frieden zu schliessen geholfen, einen Oelbaum, oder einen dergleichen Zweig mit seinen Früchten; ein Sieger einen Lorbeerbaum, Zweig, oder Kranz. Man wählte zuweilen gewisse Früchte oder andere Producte zu den Wappen der Länder, in denen sie häufig zu finden waren, so führet Parayba sechs Zuckerhüte, Tamaraca drey Weintrauben, Algoa drey Fische, Garosü drey Meerkrebse. (Brasil. Casp. Barlæi.) Vielfältig haben auch solche Wappen eine Beziehung auf den Namen der Besitzer, und sind also redende, wie die Linde in den Wappen der Herren von Lindenau, die Birke der Pirkamer, und Pirkichte, die Buche der Bucher, die Eiche der Eichhauser, und die Tanne derer von Tannwiz. Eine Linde führen noch die Freyherren von Schafgotsch und Oppler, und die meißnischen Edelleute von Leutsch.

Einzelne Blätter werden nicht so häufig in Wappen gefunden, kommen sie aber vor, so sollen sie Sinnbilder der Wahrheit seyn, weil sie einigermassen Zungen oder Herzen vorstellen, oder sie sollen den Schutz und die Beschirmung anzeigen, welche ein Soldate seinem Vaterlande, den Wittwen und Waisen schuldig ist, weil die Blätter die Früchte vor Wind und Regen decken. Die Freyherren von Degenberg, Burgkmilching, Grumpenberg, die Herren von Nehhaus, Fugger von Friedberg, Bladis, Bodmanner, Betschwiz, und Rauscheblat, führen Blätter in ihren Schilden.

Aus dem Mineralreiche wird das Gold und Silber hauptsächlich zu Tincturen der Schilde so wohl, als der Figuren gebrauchet.

Von leblosen Dingen, so wohl auf, als über und unter der Erde, findet man in den Wappen ausser dem Feuer, Wasser, Wind, Regen, Bliz, Bergen und Felsen auch noch:

1.) Die Sonne, diese wird gewöhnlich mit einem menschlichen Angesichte vorgestellet, welches mit zwölf oder auch sechzehn Stralen umgeben ist, hat sie kein Gesicht, so nennet man sie ungebildet. Sie wird von denen von Sonnenberg, Wohlgeschaffen, Sonnentag, Zollikofer, Breitenaker und andern in Wappen geführet.

2.) Den Mond, dieser wird von rechtswegen ohne Gesicht, und mit in die Höhe stehenden Hörnern abgebildet. Er ist in den Wappen vielfältig ein Denkmal eines den Türken abgenommenen Feldzeichens, wie die Herren von Monmorancy, die Reichsfürsten von Amalfi, und die Herren de Luna in Spanien, ingleichen die Meichsnische Familie von der Pforten, Tarnau, Kürschmalz in Schlesien, und die Luxstein in Elsaß führen.

3.) Sterne, diese haben in den deutschen Wappen sechs, in Ausländischen aber nur fünf Stralen. Man findet sie unter andern Wappen, in dem Freyherrlich Trachselwaldischen, ingleichen in den Wappen der Heeln, genannt Schwaben, der Bayern, der Keyten am Rhein, und der Kirchmeyr von Reichwiz in Böhmen.

Die Gestirne sollen überhaupts einen besondern Ruhm, Glanz, und glücklichen Zustand andeuten.

Die Schildesfiguren, welche von der Kunst hergenommen sind, zeigen uns ebenfals ein sehr weites Feld. Hieher gehören alle Waffen, Häuser, Hausgeräthe, Werkzeuge, Kunst und Kleidungsstücke, Wörter, Buchstaben, bekannte und unbekannte Zeichen. Es würde überflüßig seyn, sie alle zu erzählen, bey Durchblätterung dieses Werkes selbsten wird man ihre Abbildungen zur Genüge sehen. Doch wollen wir von einen und den andern die Bedeutung, welche ihnen die Alten beygeleget haben, anführen.

Alle Geräthe und Werkzeuge bedeuten natürlicher Weise das, wozu sie gebraucht werden. So zeigen also Schwerder, Fahnen, Lanzen, Pfeile und andere Stücke der Rüstungen, einen durch Tapferkeit erworbenen Adel an. Vorzüglich deutete das Schwerd den Blutbann an, (Clapmar. l. 1. de Arcan. Rer. publ. c. 17.) weil man bey der Belehnung das Heft desselben küssen muste. (Vultej. c. 7. n. 29. de Feud.)

Solche Lehen werden auch Fahnenlehen genennet, weil dabey eine Fahne gebrauchet wurde, und sie ganze Fürstenthümer oder Herrschaften betreffen.

Die geistlichen Lehen wurden durch Ringe, Stäbe und einen Kuß verliehen; bey weltlichen Gelegenheiten waren aber auch die Ringe nicht weniger Sinnbilder der Ehre, Treue und Beständigkeit; denn es war vor diesem die gröste Gnadenbezeigung, wenn ein Unterthan von seinem Fürsten einen Ring erhielte, und daß sonsten nur der Adel das Recht hatte, dergleichen zu tragen, haben wir schon im 1. Kap. gesaget.

Ketten, oder ineinander geschlossene Kettenringe bedeuten eine beständige und starke Einigkeit, oder auch gewisse kriegerische Thaten, daß zum Beweiß einer eine über einen Fluß, oder vor einer Vestung gespannte Kette durchbrochen, wie das Wappen des Königreichs Navarra von einer solchen That eines seiner Könige, nemlich Sanches des achten herkommet, oder wie Everard de Medicis, Kaiser Karls des Grossen Kammerherr, einen Kolben mit sechs an Ketten hangenden Kügeln im Wappen geführet, weil er einen Gallier, namens Mügel, erwürget, der dergleichen Waffen geführet. In vielen deutschen Wappen findet man ebenfals Kettenringe, als: in den Schilden derer von Schönau, der Seydel, Edelbeken zu Schönau, Echter, Schragen, von Bettendorf, von Altendorf, von Reichlin von Meldeck, Homberge, von Neuburg, von Scheurnschloß, Schützen zu Maldersleben, Freydage, Humprechte, Barwangen, und anderer.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit den Kastelen, Thürnen, Mauern, Zinnen rc. welche den Besitzern entweder wegen tapferer Vertheidigung der ihnen anvertrauten, oder muthiger Ersteigung feindlicher Schlösser sind ertheilet worden.

Ausser den Schilden der Könige von Spanien und Portugal, findet man dergleichen in den Gräflich Hohenwartischen, Freyherrlich Runkel- und Kaldernischen, Rumrod von Holzheimischen, Nagel von Dünstelischen und von der Lührischen Wappen.

Schlüssel sind äusser der Bedeutung der Vollmacht und Herrschaft, auch Zeichen der geprüften Treue, welche jemand seinem Oberherrn geleistet, und des Vertrauens, welches derselbe in ihn setzet. Man trift ihrer von verschiedenen Arten an, in den Wappen der Herren Siganer, Froberger, Schlüsselberger in Franken, Behrn in Meissen, Schleuser in Schlesien, von Gitelte, von Osen in Niedersachsen, Lidlau, Schuzen, und dergleichen.

Ein Schif auf offenem Meere ist jederzeit ein Sinnbild des Wohlergehens und der Glückseligkeit gewesen. Man siehet dieses aus der Gedächtnißmünze des Augusts, auf welches ein Schif mit vollen Seegeln und aufgehabenen Rudern abgebildet war, mit der Ueberschrift: Felicitas Augusti. Die Stadt Paris führet ein Schif im Wappen, weil der alte Theil derselben auf einer Insel, welche einem Schiffe gleichet, lieget. Bey dieser Gelegenheit sind die Verse merkwürdig, welche ein Poet bey Erklärung des Cardinals Richelieu zum Admiral, und da folglich dessen Wappen ein Anker beygefüget worden, verfertiget hatte, es soll demselben jeder Buchstabe davon, hundert Kronen eingetragen haben. Es sind folgende:

Navire, *ne crains pas; ton pilote est un Dieu,*
*Jamais ton* ancre *fut en si* Richelieu.

In Deutschland führen dergleichen Wappen die Segger in Oesterreich, und die Bothmare in Niedersachsen.

Die Säulen, zeigen Stärke und Beständigkeit an, und führen solche unter andern die Fürsten von Henneberg, Römhild, Colonna, die Freyherrn von Fels, und zwar eine gekrönte; die Ezel in Schlesien drey, worunter die mittlere gekrönt ist, und die von König eine hinter einem Pferde. Die Rhulande in Bayern führen eine Spitzsäule.

So viel möchte von den Eintheilungen der Schilde und ihren Figuren hinlänglich seyn, sich einen allgemeinen Begrif von den in Wappen vorkommenden Dingen zu machen.

Es würde hier zu weitläufig werden, wenn wir ein Verzeichniß aller in der Heraldik und bey den Schildesfiguren vorkommenden Kunstwörter hersetzen, oder die Regeln anführen wollten, welche in Ansehung der Tincturen so wohl, als der Figuren und deren Stellungen, zu beobachten sind; wir wollen nur noch etwas von dem Zusammensetzen der Wappen und von deren Plane und Ordnung im Blasoniren sagen, und alsdenn vollends die übrigen Stücke eines Wappens beschreiben.

Das

## Das neunte Kapitel.

# Von der Vereinigung mehrerer Wappen.

Wenn mehrere Wappen zusammen gesetzet werden, so geschiehet solches entweder durch Nebeneinandersetzung Tab. II. F. 1. oder man setzet sie umeinander, F. 2. auch übereinander, F. 3. bisweilen werden sie zusammengeschoben, F. 4. zusammengebunden, F. 5. endlich auch eingefaßt, oder in ein grösseres Schild gesetzet, F. 6. und verschrenkt. F. 7.

Die erstern Arten der Vereinigung sind an sich klar; die Einfassung aber findet alsdann statt, wenn auf den grössern noch ein kleinerer Schild gesetzet wird. Der grössere heisset alsdenn der Rücken- oder Hauptschild, und der kleinere der Mittelschild. Zuweilen wird auf diesen letzten noch ein kleines Schildlein gesetzet, F. 8. welches das Herzschildlein genennet wird. Der Mittelschild muß von rechtswegen, vermöge seines Namens, in der Mitte des Hauptschildes F. 6. stehen, doch findet man ihn auch zuweilen etwas höher, nämlich auf der Ehrenstelle, F. 9. zuweilen tiefer, auf der Nabelstelle. F. 10. Zween Mittelschilde werden gewöhnlich an die Ehren- und Nabelstelle, und drey, an die Herz- Ehren- und Nabelstelle gesetzet Kommen deren viere vor, so kann keiner keine heraldische Stelle bekommen, sondern sie werden in gleicher Entfernung pfalweise übereinander gesetzet, wie in dem Königl. Preußischen Wappen geschiehet. Sind der Mittelschilde fünfe, so werden sie entweder in Form eines gemeinen, oder eines Andreas Kreutzes gestellet.

Die Verschränkung bestehet in der Abtheilung eines Schildes in so viele Felder, als die Anzahl der zu vereinigenden Wappen erfordert. Diese Felder und Plätze bekommen in diesem Falle ebenfalls den Namen Quartiere, welcher sonst nur für die Felder eines quadrirten Schildes gehöret; sie können in verschiedener Ordnung stehen, entweder neben- F. 7. oder übereinander F. 11. bey mehrern Wappen werden sie auch noch auf verschiedene Arten verschränket, wir wollen aber nur ein einziges Muster in der 12. Figur vorlegen.

Wenn dergleichen Vereinigungen mit männlichen und Frauenzimmerwappen vorkommen, so ist hauptsächlich zu bemerken, daß der Schild des männlichen Wappen allemal die rechte Hand; das Stammwappen des Frauenzimmers aber die linke einnehmen muß. Bey der Einfassung muß das Stammwappen in den Mittelschild, das männliche aber in den Rücken- oder Hauptschild gesetzet werden.

Menetrier berichtet in seinen Recherches du blason p. 221. daß die burgundischen Frauenzimmer, welche sich zu verheurathen gedachten, verbunden gewesen wären, einen gespaltenen Schild zu führen, dessen linke Hälfte das Stammwappen vorstellte, die rechte aber für das Wappen des künftigen Gemahls leer gelassen wurde. Verheurathete Frauenzimmer und Witwen führten vor diesem das Wappen ihrer lebenden oder verstorbenen Gemahle, nebst ihrem Stammwappen in einem getheilten Schilde, davon ersteres die obere, letzteres aber die untere Hälfte desselben einnahm, heut zu Tage geschiehet dergleichen Vereinigung mehrentheils durch Nebeneinandersetzung zweyer Schilde, wobey das Stammwappen gemeiniglich in einem rautenförmigen Schilde angebracht wird.

## Das zehnte Kapitel.

# Vom Plane der Wappen, und der Ordnung im blasoniren.

Wenn man die Zusammensetzung verschiedener Wappen geschickt entwerfen will, welches bey königlichen oder andern herrschaftlichen Wappen vorkommt, so muß man zuvörderst die Klassen und Arten der Wappen, welche man vereinigen will, in Betrachtung ziehen; dabey ist die Hauptregel zu beobachten, daß Wappen von einerley Klasse oder Gattungen nicht zerrissen, und mit Wappen von andern Klassen oder Gattungen dürfen vermenget werden. In Ansehung der Länderwappen wird ihrer Würde gemäß folgende Ordnung beobachtet; die Wappen der Kaiserthümer haben billig den ersten Rang, alsdenn folgen die Wappen der Königreiche, der Fürstenthümer, der Graf- und der Herrschaften. In der Rangordnung muß auch darauf gesehen werden, ob solches erstlich Herrschafts- zweytens Erbschafts- drittens Anspruchs- oder viertens Gedächtnißwappen sind.

Bey den Amtswappen, insonderheit bey geistlichen Würden, ist folgende Ordnung zu beobachten:

1. Die Erzbißthümer,
2. Die Bißthümer,
3. Die Abteyen.

Kommen mehrere dieser Wappen in einem vor, so stehen sie am schicklichsten nach dem Range welchen sie unter einander haben.

Geistliche Wappen stehen den weltlichen nach eingeführter Gewohnheit vor; so wie auch allemal die Amtswappen den Geschlechtswappen.

Gnaden- oder Schutzwappen haben gleichfalls den Rang vor den Geschlechts- Amts- oder Länderwappen, weil sie allezeit das Wappen eines höhern enthalten. Man bringt sie deswegen gerne in Mittelschilde, oder auf andere von den übrigen abgesonderte Art an.

Hat die Rangordnung der zu vereinigenden Wappen ihre Richtigkeit, so muß man ferner so wohl jedes Wappen für sich, als auch alle zusammen betrachten, ob die Figuren derselben breite oder schmale, hohe oder niedrige, gleiche oder ungleiche Felder zulassen oder erfordern, und diesem gemäs seine Felder eintheilen, wobey aber diese Hauptregel in Acht zu nehmen ist, daß keine Figur weder verdecket, noch anders gestellet werde, als es die Natur der Sache und das Herkommen des Wappens mit sich bringet.

Wenn man nun ein Wappen nach diesen Grundregeln der Zusammensetzung ansiehet, so wird man leichtlich finden, bey welchem Felde man in Beschreibung desselben den Anfang machen müsse, und man wird auch einsehen, warum man die vornehmsten Wappen bald in dem ersten, bald in dem zweyten, bald in dem dritten Mittelschilde, bald aber auch in dem Rückenschilde suchen müsse.

Ueberhaupt muß man die Haupteintheilung des Schildes zuerst anzeigen, und melden, ob derselbe quadrirt, oder wie oft er in die Länge oder Queere, oder auf beede Arten zugleich getheilet sey; aus wie viel Klassen, oder Reihen, oder Pfälen derselbe bestehe. Hierauf zeiget man die Mittel- und Herzschildlein, das Schildeshaupt, den Fuß, die Seiten, und die Einpropfungen, wenn nämlich dergleichen Stücke vorhanden sind, in der oben angeführten Ordnung an.

Wir wollen statt aller Modelle zusammengesetzter Wappen, allein das königlich Preußische in der 13. Figur der zweyten Tabelle vorstellen, und an denselben zeigen, in welcher Ordnung ein solches Wappen heraldisch beschrieben werden muß. Man muß aber dabey auch die vollständige Abbildung desselben, auf der 26. Seite des sechsten Theils dieses Werkes zu Hülfe nehmen.

Es bestehet demnach dasselbe in einem sechsmal gespaltenen, und eben so oft getheilten Hauptschilde, mit vier Mittelschilden, und einem Schildesfuße. Der erste mit einer königlichen Krone bedeckte Mittelschild, (welcher zwar in der Vorstellung nicht der oberste, sondern der zweyte von obenherunter, aber dennoch der vorzüglichste ist, weil er an der Ehrenstelle stehet,) hat im silbernen Felde einen schwarzen Adler mit einer Krone um den Hals und den Buchstaben F. R. auf der Brust; wegen des Königreichs Preussen. Der zweyte mit einem Churhute bedeckte blaue Mittelschild (F. 13. 2.) hat einen goldenen Scepter, wegen der Churwürde und des Erzkämmeramtes. Der dritte mit einem Fürstenhute bedeckte, ist quadrirt mit einem Herzschildlein. Im ersten rothen Quartiere ist ein goldener rechter Schrägbalken, wegen der Familie von Chalon. Im zweyten und dritten goldenen, ist ein blaues linksgekehrtes Jagdhorn, mit rothem Bande und Zierrathen, wegen des Fürstenthums Oranien. Im vierten goldenen Quartiere ist ein rother mit drey silbernen Sporn besetzter Pfal, wegen des Fürstenthums Neuchatel. Das Herzschildlein hat von blau und Gold geschacht neun Felder, wegen des Herzogthums Genf. Der vierte Mittelschild enthält das Ostfriesländische Wappen, und ist gespalten und zweymal getheilet; (oder zweymal in die Länge, und dreymal quer getheilet,) im ersten schwarzen Felde befindet sich ein goldener gekrönter Adler, mit einem Jungfrauenkopfe, und von vier goldenen Sternen begleitet, wegen Ostfriesland. Im zweyten rothen ist ein goldener, auf dem Haupte und beeden Flügeln gekrönter Adler, wegen der Grafschaft Rietberg.

Im

Im dritten silbernen, ein rothes mit sechs silbernen und goldenen Rauten wechselsweise besetztes und von drey blauen Monden, nemlich zwey oben und ein unten begleitetes Band, wegen der Herrschaft Mannschlacht. Das vierte blaue hat einen silbernen Löwen mit einer niederwärts gekehrten goldenen Krone um den Hals, wegen der Herrschaft Jevern. Das fünfte goldene, einen aufgerichteten schwarzen Bären, mit einem goldenen Halsbande, wegen der Herrschaft Esens. Und im sechsten blauen Felde sind zwey in Form eines Andreaskreuzes gestellte goldene Fähnlein, wegen der Herrschaft Wittmund.

Das erste silberne Feld des Hauptschildes (F. 13. 5.) hat einen schwarzen Adler mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, der in der rechten Klaue den Scepter, und in der linken den Reichsapfel hält, wegen des Königreichs Preussen. Im zweyten blauen (Nro. 6.) ist ein silberner Greif, wegen des Herzogthums Pommern. Das dritte, (7.) von roth und Silber getheilte, ist wegen des Herzogthums Magdeburg. Im vierdten rothen (8.) ist ein silbernes Schildlein, aus welchem acht goldene Lilienstäbe in Form eines gemeinen- und Andreaskreuzes hervorgehen, wegen des Herzogthums Kleve. Im fünften goldenen, (9.) ein schwarzer Löwe, wegen des Herzogthums Jülich. Im sechsten silbernen, (10.) ein rother Löwe mit einer blauen Krone, wegen des Herzogthums Bergen. Im siebenden blauen, (11.) ein rother gekrönter Greif, wegen des Herzogthums Stettin. Im achten silbernen, (12.) ein rother Greif, wegen Pommern. Im neunten goldenen, (13.) ein blauer oder schwarzer Greif, wegen des Herzogthums Kasuben. Im zehnten silbernen, (14.) ein etlichemal roth und grün bandweise gestreifter Greif, wegen des Herzogthums Wenden. Im eilften goldenen, (15.) ein vorwärts gekehrter abgerissener schwarzer Büffelskopf, mit rother Krone, silbernen Hörnern und Ringe in der Nase, wegen des Herzogthums Mecklenburg. Im zwölften goldenen, (16.) ein schwarzer gekrönter Adler, mit einem silbernen halben Monde auf der Brust, zwischen dessen aufwärtsgehenden Spitzen ein silbernes Kreuzlein ist, wegen des Herzogthums Schlesien. Im dreyzehnten silbernen, (17.) ein rother Adler, mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, wegen der Marggrafschaft Brandenburg. Im vierzehnten goldenen, (18.) ist ein schwarzer, roth gekrönter Löwe, mit einem roth und Silber gestückten Schildesrande, wegen des Burggrafthums Nürnberg. Das funfzehnte (19.) ist Silber und roth gespalten, wegen des Fürstenthums Halberstadt. Im sechzehnten rothen (20.) sind zween in Form eines Andreaskreuzes gelegte silberne Schlüssel, wegen des Fürstenthums Minden. Im siebenzehnten rothen (21.) ist ein silbernes Ankerkreuz, wegen des Fürstenthums Camin. Im achtzehnten blauen, (22.) ein goldener Greif, wegen des Fürstenthums Wenden. Das neunzehnte (23.) ist getheilet, oben blau mit einem goldenen Greif, unten aber roth, mit einem silbernen Schildeshaupte, wegen des Fürstenthums Schwerin. Im zwanzigsten rothen (24.) ist ein schwebendes silbernes Kreuz, wegen des Fürstenthums Ratzeburg. Im ein und zwanzigsten goldenen, (25.) ein schwarzes Band, (oder Querbalken,) wegen des Fürstenthums Mörs. Das zwey und zwanzigste (26.) ist Silber und schwarz quadrirt, wegen der Grafschaft Hohenzollern. Im drey und zwanzigsten (27.) ist ein silberner Adler, wegen der Grafschaft Ruppin. Im vier und zwanzigsten goldenen, (28.) ein von roth und Silber in drey Reihen geschachtes Band, (oder Querbalken) wegen der Grafschaft Mark. Im fünf und zwanzigsten silbernen (29.) sind drey rothe Sporn, wegen der Grafschaft Ravensberg. Das sechs und zwanzigste (30.) ist von roth und Silber zwölfmal geschacht, wegen der Grafschaft Hohenstein. Das sieben und zwanzigste (31.) ist gespalten, und hat in der rechten silbernen Hälfte drey rothe Herzen, wegen der Grafschaft Tecklenburg, in der linken blauen aber einen goldenen Anker, wegen der Grafschaft Lingen. Im acht und zwanzigsten rothen (32.) ist ein aus einer natürlichen Wolke am linken Schildesrande hervorgehender, in Silber gekleideter Arm, welcher einen goldenen mit einem Edelgesteine versetzten Ring in der Hand hält, wegen der Grafschaft Schwerin. Im neun und zwanzigsten silbernen, (33.) ein rothes Hirschgeweih, wegen der Grafschaft Regenstein. Im dreyßigsten rothen, (34.) ein silberner Querbalken, (Band,) mit zu beeden Seiten abgewechselten Zinnen, wegen der Grafschaft Büren. Im ein und dreyßigsten silbernen (35.) sind zwey rothe Querbalken, (Bänder,) mit zu beeden Seiten abgewechselten Zinnen, wegen der Grafschaft Leerdam. Im zwey und dreyßigsten blauen (36.) ist ein silberner linker Schrägbalken, worauf ein Papagey mit einem silbernen Pfenning im Schnabel zu sehen ist. Im drey und dreyßigsten goldenen, (37.) ein schwarzer Büffelskopf, mit rother Krone, ausgeschlagener rothen Zunge, und silbernen Hörnern, wegen der Herrschaft Rostock. Das vier und dreyßigste (38.) ist roth und Gold getheilet, wegen

der Herrschaft Stargard. Das fünf und dreyßigste silberne (39.) hat zween rothe rechte Schrägbalken, und endlich das sechs und dreyßigste rothe, (40.) drey silberne Andreaskreuzlein, wegen der Herrschaft Breda. Der Schildesfuß ist ganz roth, wegen der Regalien.

Auf dem Schilde ruhet ein ganz offener, mit dem Preußischen Adler gezierter, und mit einer königlichen Krone bedeckter Helm. Um den Schild hänget die Ordenskette des schwarzen Adlerordens.

Schildhalter sind zwey mit Laub gekrönte, mit dem Gesichte gegen einander gekehrte wilde Männer, welche den einen Arm auf den Schild lehnen, mit dem andern aber eine silberne Fahne halten, die zur rechten ist mit dem königlich Preußischen schwarzen- die linke aber mit dem Brandenburgischen rothen Adler, welcher auf der Brust das blaue Churschild führet, bezeichnet. Ueber allem diesem stehet ein von aussen purpurfarbes, mit schwarzen Adlern und königlichen Kronen wechselsweise bestreuetes, inwendig aber mit Hermelin gefüttertes Wappenzelt. Oben ist es mit einem goldenen Reife, eingefasset, auf welchem viele goldene Adler vorwärts gekehrt sitzen. Der mit schwarzen Adlern bestreuete Gipfel ist mit einer königlichen Krone bedecket, auf derselben erblicket man die Fahne des Königreiches, mit den königlichen gekrönten- und Scepter und Reichsapfel in den Klauen haltenden Adler, an jedem Ende von der Querstange der Fahne ist eine königliche Krone, und zuoberst auf derselben noch ein Preußischer Adler mit niedergeschlagenen Flügeln.

Der Fuß des ganzen Wappens ist mit Laubwerk gezieret, auf welchem etliche Adler sitzen, über demselben lieset man den Wahlspruch König Friedrichs des ersten:

**GOtt mit uns.**

## Das eilfte Kapitel.

# Von den Helmen.

Der Helm ist ein Theil, aber kein wesentliches Stück des Wappens, denn in den ältesten Zeiten findet man die Wappen blos durch ein Schild vorgestellet, und es giebt auch noch heut zu Tage Wappen ohne Helm. Man hat wahrscheinlicher Weise erst von den Thurnieren Gelegenheit genommen, die Helme auf die Schilde zu setzen, weil bey denselben gebräuchlich war, eines jeden Ritters Schild und Helm auf diese Art zur Schau auszustellen.

Ihren Namen scheinen sie von den Worte helen erhalten zu haben, weil sie das Haupt beschützen, oder verhelten. Es giebt eigentlich nur zwo Arten derselben, geschlossene oder Stechhelme, Tab. IV. F. 14. und offene oder Thurnier Helme. F. 15. Die geschlossenen haben nur kleine Oefnungen, wodurch man sehen und Odem holen konnte, und wurden eigentlich bey Thurniren sowol als in Schlachten und von den edlen Knechten gebrauchet, (Höping C. IX. n. 510.) heut zu Tage führen sie nur bürgerliche Personen auf ihren Wappen, doch siehet man dergleichen noch auf einigen Fürstlichen Wappen; zum Beyspiele, auf den Wappen Herzog Heinrich des ältern von Braunschweig, welches auf dem Schlosse zu Wolfenbüttel in Stein gehauen ist, (Braunschw. Histor. Händel part. 2. p. 1452.) und auf dem herzoglich Mailändischen.

Die offenen Helme kommen von denen her, welche zu Zeiten der Thurniere bey der gewöhnlichen Ausrufung den Thurniergenossen vorgetragen wurden, und die Adelichen haben sich dieselben vermuthlich deswegen alleine vorbehalten, um dadurch ihre Thurniersfähigkeit zu beweisen. Einige geben zur Ursache dieses Unterschiedes an, daß die Alten dadurch hätten zu verstehen geben wollen, daß je höher einer am Stande sey, um so viel fleißigere Achtung solle er so wohl auf den Feind, als seine Untergebene haben, diese aber sollten mit blinden Gehorsam Folge leisten.

Ueber einigen königlichen Wappen, als: über dem portugiesischen, französischen und preußischen findet man ganz offene Helme, (16.) gewöhnlich aber sind die Oefnungen wieder mit gebogenen Reifen belegt, in Ansehung der Anzahl derselben sind die Franzosen pünktlicher als wir Deutsche, und bestimmen für Könige eilf, für Herzoge neun, für Fürsten sieben, für Grafen und Freyherrn fünf,

und

und für Ritter und Edelleute drey Reifen. So nehmen sie es auch in Ansehung der Stellung und Tinktur der Helme genauer, und wollen, daß vom Könige bis auf die Grafen, dieselben gerade vorwärts, bey den übrigen Rittern und Edelleuten aber etwas auf die Seite gewendet seyn sollen; ingleichen sollen die Helme der Könige Gold, der Fürsten Silber, und beede mit Edelgesteinen gezieret, die andern aber nur eisern und am Rande vergoldet oder versilbert seyn; bey uns aber ist die Wendung der Helme so wohl als ihre Tinktur willkührlich, doch werden dieselben, wenn nur einer auf einem Schilde befindlich ist, am liebsten gerade vorwärts gesetzet, so wie auch wenn deren mehrere und zwar in ungerader Zahl vorkommen, der mitlere als der vorzüglichste diese Richtung behält, und die nebenstehenden so gesetzet werden, daß ihre Visire gegen die Mitte gerichtet sind. Eben dieses beobachtet man auch, wenn ein Schild zween, oder mehrere Helme in gerader Zahl führet.

Hat ein Schild mehr Helme als auf demselben Platz haben, so werden die übrigen neben am Rande hingesetzt, wie bey etlichen fürstlichen Wappen vorkommet, denn die Deutschen sind jederzeit so grosse Freunde der Helme gewesen, daß sie sie lieber in der Luft schweben, als unangebracht lassen wollten.

Bey gelehnten Schilden werden die Helme allemal auf das obere Eck des Schildes gesetzet, und gegen die Seite gewandt, auf welche sich das Schild neiget.

## Das zwölfte Kapitel.

## Von den Helmkleinodien und Helmdecken.

Die Helme siehet man nie ohne gewiße Auszierungen, welche man Helmkleinodien nennet. Dieser Gebrauch läßet sich vornemlich von der Gewohnheit, sich seinen Feinden durch Thierhäute, hauptsächlich durch Ochsenhäute, an denen noch die Hörner befindlich waren, fürchterlich zu machen, herleiten; daher man bey den Thurnieren Gelegenheit genommen, die in den Schilden gemahlten Figuren, von Leder, Pappe, oder von Holz und Metall auf die Helme zu setzen. Die Heroldsfiguren liesen sich nicht allemal schicklich anbringen, man mußte also auf Hülfsfiguren denken, und erwählte zu diesem Ende die Flüge, Schirmbretter, Pfauenschwänze, Straussenfedern, Fahnen, Büffelshörner, Hüte und Mützen, auch Theile von menschlichen oder thierischen Körpern.

Diese Kleinodien stehen nicht allemal unmittelbar auf dem Helme, sondern es befinden sich mehrentheils noch andere Figuren dazwischen, dergleichen sind Kronen, F. 16. Küssen, F. 15. und Wülste, F. 16. diese leztern sind aus verschiedenen gefärbten Binden wechselsweise gewunden, wovon die Ende hinten nachfliegen, welche man Zindelbinden nennet; sie richten sich in ihren Tinkturen, so wie auch die Helmkleinodien selbst, nach den Tinkturen der Schilde.

Unter den Helmdecken verstehet man heut zu Tage das Laubwerk, welches von dem Helm aus, an beeden Seiten des Schildes herunter läuft; an den ältesten Wappen findet man sie aber als viereckigte Stücken Tuch vorgestellet, welche an beeden Seiten etwas in die Höhe gespannet sind, und wovon die Ende wieder herabhangen. (F. 17.) Ihr Ursprung mag wohl von den Kappen herkommen, deren man sich zu den Zeiten der Thurniere bediente; die so schön gezierten Helme für garstigen Wetter, oder auch den Helm selbst für allzustarker Erhitzung von den Sonnenstralen zu verwahren. Ihre Verwandlung in Laubwerk will man daher leiten, weil dieselben, wenn sie bey kühlen Wetter frey herunter hiengen, oder auch in Schlachten sehr zerfezt worden, durch die Bewegung vom Winde allerley Figuren vorgestellet, aus welchen hernach die Einbildungskraft der Mahler das Laubwerk geschaffen habe. Ihre Tinktur soll von rechtswegen aussen Farbe, und innen Metall seyn.

## Das dreyzehnte Kapitel.

# Von den Kronen.

Eine andere Art der Nebenstücke und Auszierungen der Wappen sind die Kronen.

Wir verstehen aber darunter nicht diejenigen, welche auf vielen adelichen Helmen aus besonderer Gnade der Kaiser, oder anderer unumschränkten Herren, geführet wird, und von welchen dieselben gekrönte Helme F. 16. heissen; sondern wir reden von denen, welche eigentliche Standeszeichen sind, und deren wesentlichster Theil ein mit Edelgesteinen besezter Reif ist, der aber nach dem Unterschied des Standes, auch unterschiedliche Gestalten hat.

Dergleichen Kronen sind:

1.) Die römisch Kaiserliche, welche oben geschlossen ist, und an dem Orte wo sich die Bögen durchkreuzen, einen Reichsapfel führet. Sie ist auf dem ersten Blat des ersten Theils dieses Werkes abgebildet.

Die römische Reichskrone gehöret nicht in diese Klasse, wohl aber die rußisch Kaiserliche.

2.) Die königlichen Kronen, deren jede in etwas von der andern unterschieden ist, welche aber sonsten in einem mit überschlagenen Kleeblätern und dazwischen befindlichen Spitzen bestunden. F. 18. Einige wollen, daß die Könige, welche Parlamente haben, Kronen mit geschlossenen Bögen führen sollen. F. 19.

3.) Die Herzogen und Fürstenkronen. Deren Reifen sind mit erhabenen Spitzen besetzet, auf welchen sich grosse Perlen befinden. F. 20.

4.) Die Marggrafenkronen, welche wie die alten königlichen ein ganzes und zwey halbe Kleeblätter haben, zwischen denen Spitzen mit Perlen stehen, nur daß sie auf dem Reife nicht nicht mit Edelgesteinen besetzet sind. F. 21.

5.) Die Grafenkronen, diese bestehen aus einem mit einer Perlenschnur umwundenen Reife. F. 22.

6.) Die Freyherrnkrone, welche ein mit Rauten und kleinen Spitzen besezter Reif ist. F. 23.

7.) Gehören auch unter diese Zahl; die päbstliche Krone, alle Erzbischöfliche, (siehe das 3te Blat des ersten Theils) Bischöfliche, Churfürsten, und Kardinalshüte, die Herzoglich Venetianische Mütze, der Hut der Schweitzerischen Eidgenossen, u. d. g. welche gemeiniglich statt der Helme unmittelbar auf den obern Schildesrand, bisweilen aber auch auf Engelsköpfe, Küssen, Kronen, oder auch selbst auf die Helme gesetzet werden.

Diese Unterscheidungszeichen des Standes befinden sich alle auf den Schilden, es giebt deren aber auch, welche man hinter und um den Schild siehet. Hieher gehören die päbstlichen Schlüssel, das Maltheserkreuz, die Erzbischöflichen Stäbe, welche allemal schrägrechts stehen, und die bischöflichen Stäbe, welche schräglinks gesetzet werden; siehe das 9te Blat und folgende. (Beeden wird, wenn die welche solches Wappen führen, Fürsten sind, noch ein Schwerdt beygefüget, welche beede Stücke sodann

sodann ein Andreaskreuz vorstellen.) Hieher gehören ferner: die Stäbe der Aebte, Aebtißinnen, Priore und Priorinnen, Anker, Fahnen, Kanonen, Marschallstäbe und Roßschweife.

Um die Schilde herum findet man die Ordenszeichen, Paternoster, Seile mit geflochtenen Liebesknoten, dergleichen die verheuratheten Frauenzimmer zu führen pflegen, wie die Wittwen eben dergleichen, aber ohne Knoten führen; Palmzweige und Blumenkränze, mit welchen leztern hauptsächlich die Schilde unverheuratheter Frauenzimmer ausgezieret werden.

## Das vierzehnte Kapitel.

# Von den Prachtstücken.

Zu den Auszierungen der Wappen, hauptsächlich der Königlichen, Fürstlichen u. d. g. gehören ausser den Helmen und Helmdecken auch noch andere Stücke, welche Prachtstücke genennet werden. Dieses sind die Schildhalter, die Wappenzelte, Wappenmäntel oder Pavillons, und Sinnsprüche.

Die Schildhalter haben wahrscheinlicher Weise ihren Ursprung von den verlarvten Personen, dergleichen die Ritter bey den Thurnieren um sich zu haben pflegten. Man nimmt dazu so wohl vernünftige als unvernünftige Geschöpfe. Die gewöhnlichsten sind: Engel, Menschen, wilde Männer, Löwen, Drachen, Pferde, Hunde, Bären, Ochsen, Adler, Greife, Schwäne; zuweilen sind beede von gleicher Art, zuweilen aber auch verschieden, wie bey dem Grosbrittannischen, Meklenburgischen, Schwarzburgischen, Mantuanischen und andern Wappen zu sehen ist. Man findet sie auch in verschiedenen Stellungen, doch allezeit so, daß sie wenigstens mit einer Hand oder Taze nach dem Schilde greifen.

Die Wappenzelte oder Wappenmäntel, sind grosse, oben mit einem Baldachin versehene Stücken Tuch, welche das ganze Wappen umgeben; sie sind inwendig mit Hermelin gefüttert, und aussen wird gemeiniglich das Wappen wiederholet.

Sinnsprüche oder heraldische Beyschriften auf fliegenden Zetteln findet man unter den Französischen, Englischen und Eichstättischen Wappen.

Schlüßlich ist noch anzumerken, daß die Wappen auf Siegeln heut zu Tage fast von noch grösserer Wichtigkeit sind, als die gemahlten vor Alters, weil durch ihren Mißbrauch gar leicht grosser Schade verursachet werden kann. Die Ungarische Geschichte lehret, daß Battus, der Tartarn Feldherr, nachdem er 1241. den König Bela geschlagen, und dabey dessen königliches Siegel in die Hände bekommen, die Ungarn durch nachgemachte Briefe so sicher gemachet, daß er sie alsdenn mit leichter Mühe hat überfallen, und ein grosses Blutbad unter ihnen anrichten können.

Ihre Wichtigkeit erhellet ferner aus der Enthauptung eines Burgermeisters zu Prag, welcher das Siegel der Stadt so schlecht verwahret hatte, daß es mit Badewasser auf die Strasse geschüttet worden. (Wencesl. Hagecius in Chron. Bohem. part. 2. fol. 50.)

Endlich haben auch die Alten in Ansehung des Wachses, worein sie ihre Siegel druckten, einen Unterschied gemachet, und eine Farbe höher gehalten als die andere. So wurde das weisse Wachs nur von den Königen in Frankreich gebrauchet, und erst 1468. von Ludwig XI. den Königen

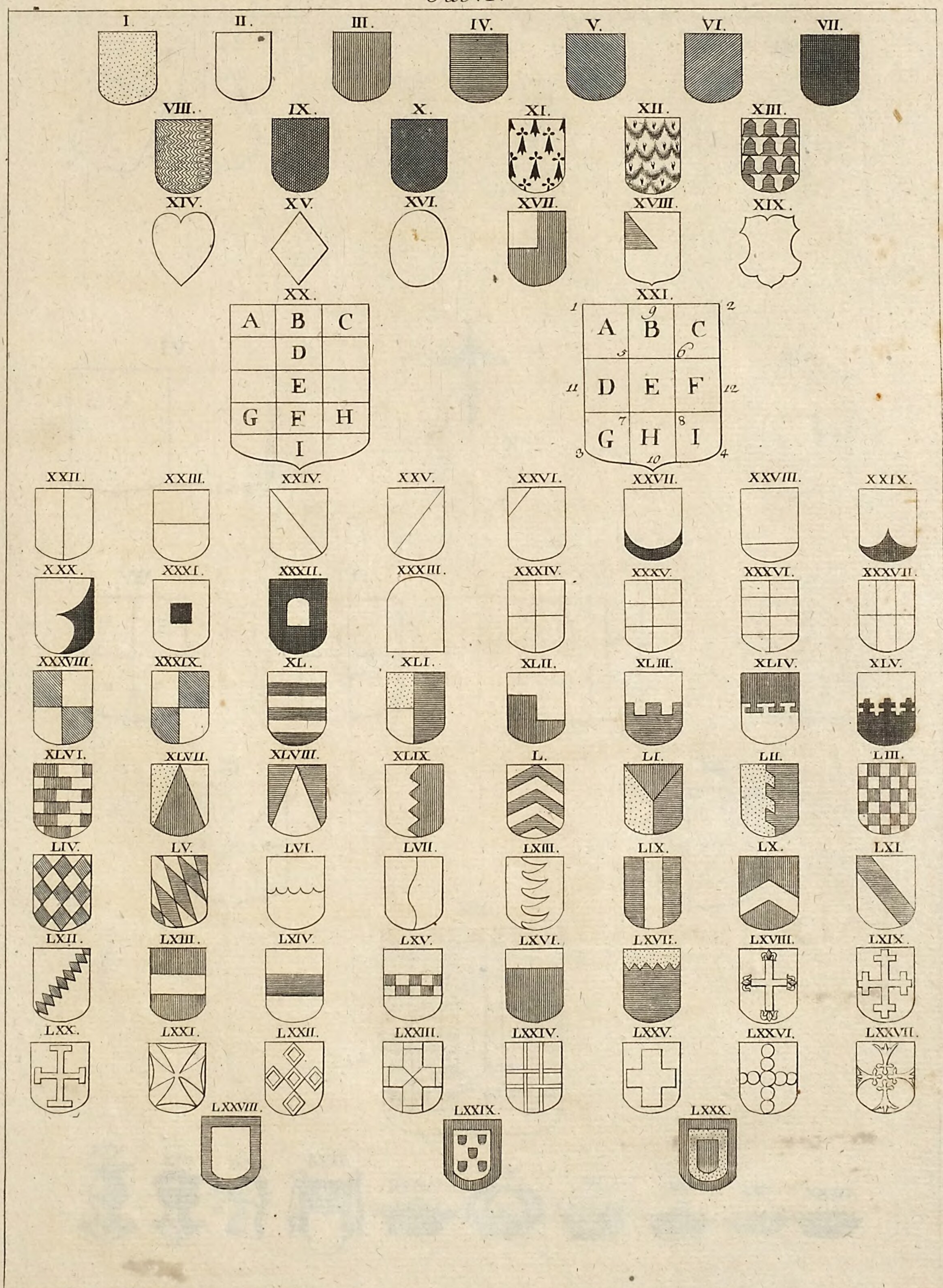
in Sicilien zugelassen. Kaiser Friedrich III. gab dem Herzoge zu Modena und Reggio, bey dessen Erhebung in den Herzoglichen Stand gleiche Freyheit. (Paptist. Pignor. l. 7. dell' Hist. de Princ. de Estat. f. 544.) Solcher Farbe des Wachses dürfen sich auch die Grafen von Mansfeld, und das Gericht zu Rothweil bedienen.

Das rothe Wachs folget diesem in seiner Würde, und wurde selbiges nicht nur vom Kaiser und den Päbsten selbsten gebrauchet, sondern ersterer ertheilte auch denen Edlen gleiche Freyheit. (Phil. Meister. l. 5. Notar. Spiegel, f. 715.)

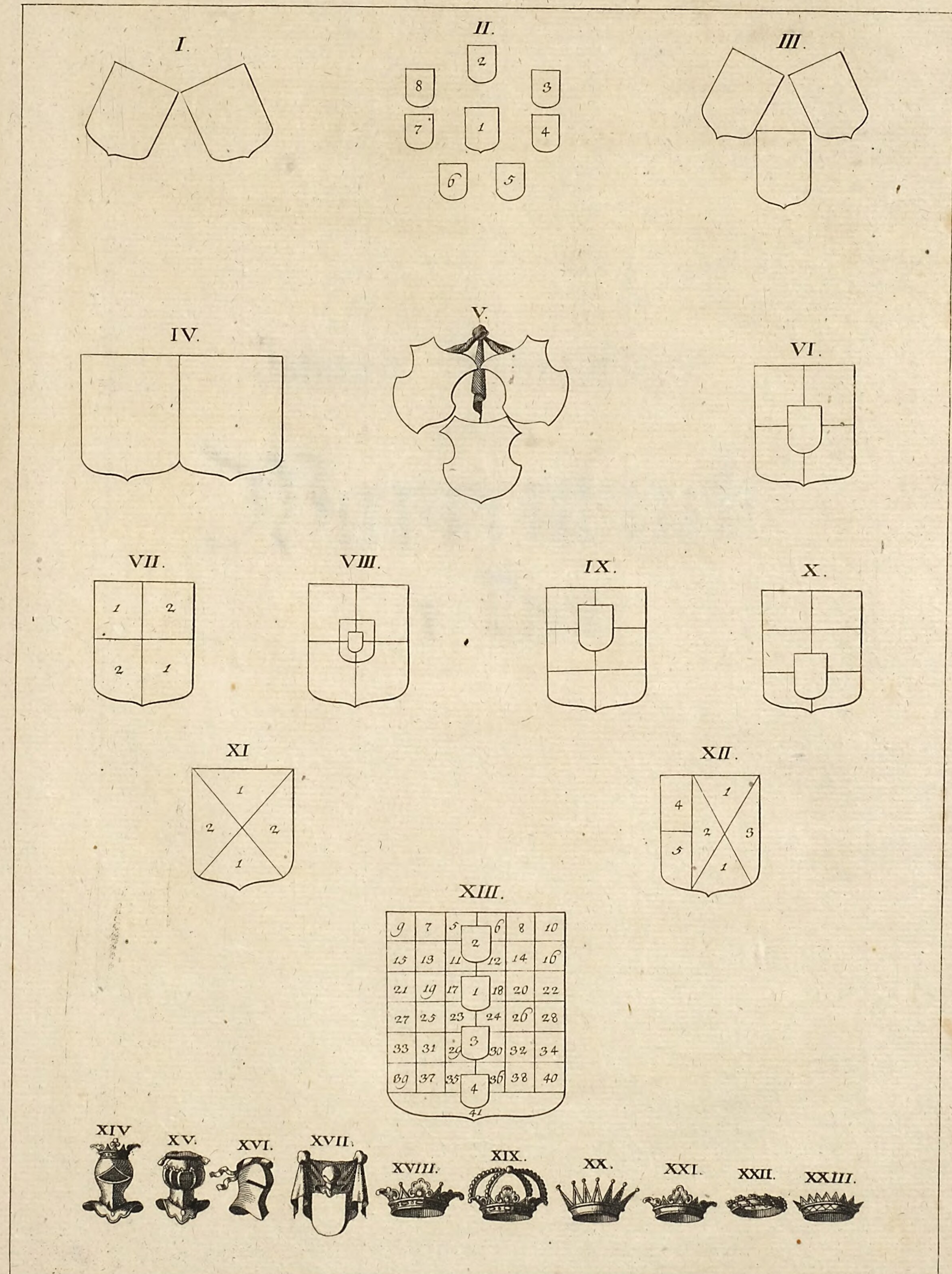
Das grüne ist das geringste, und gehörte für gemeine Leute; ja etliche Städte sind verbunden ihre Urkunden zu beständigem Andenken einer erwiesenen Untreue, blos mit grünem Wachse zu siegeln.



*Tab. I.*


I. II. III. IV. V. VI. VII.
VIII. IX. X. XI. XII. XIII.
XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX.
XX.
A B C D E G F H I
XXI.
A B C D E F G H I
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12
XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. XXVII. XXVIII. XXIX.
XXX. XXXI. XXXII. XXXIII. XXXIV. XXXV. XXXVI. XXXVII.
XXXVIII. XXXIX. XL. XLI. XLII. XLIII. XLIV. XLV.
XLVI. XLVII. XLVIII. XLIX. L. LI. LII. LIII.
LIV. LV. LVI. LVII. LXIII. LIX. LX. LXI.
LXII. LXIII. LXIV. LXV. LXVI. LXVII. LXVIII. LXIX.
LXX. LXXI. LXXII. LXXIII. LXXIV. LXXV. LXXVI. LXXVII.
LXXVIII. LXXIX. LXXX.

Tab. II.


I.
II.
III.
IV.
V.
VI.
VII.
VIII.
IX.
X.
XI
XII.
XIII.
XIV
XV.
XVI.
XVII.
XVIII.
XIX.
XX.
XXI.
XXII.
XXIII.

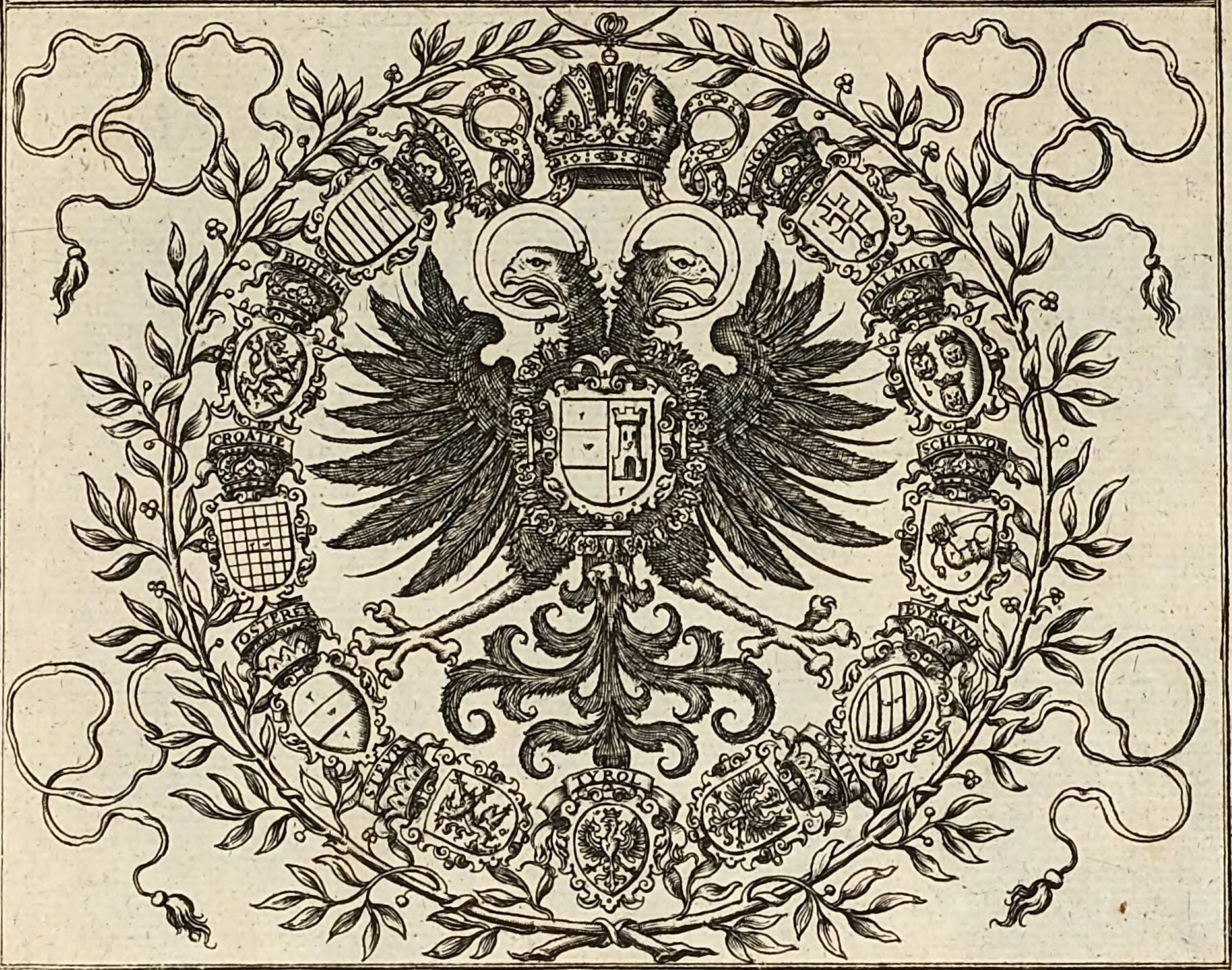
Johann Siebmachers

grosses

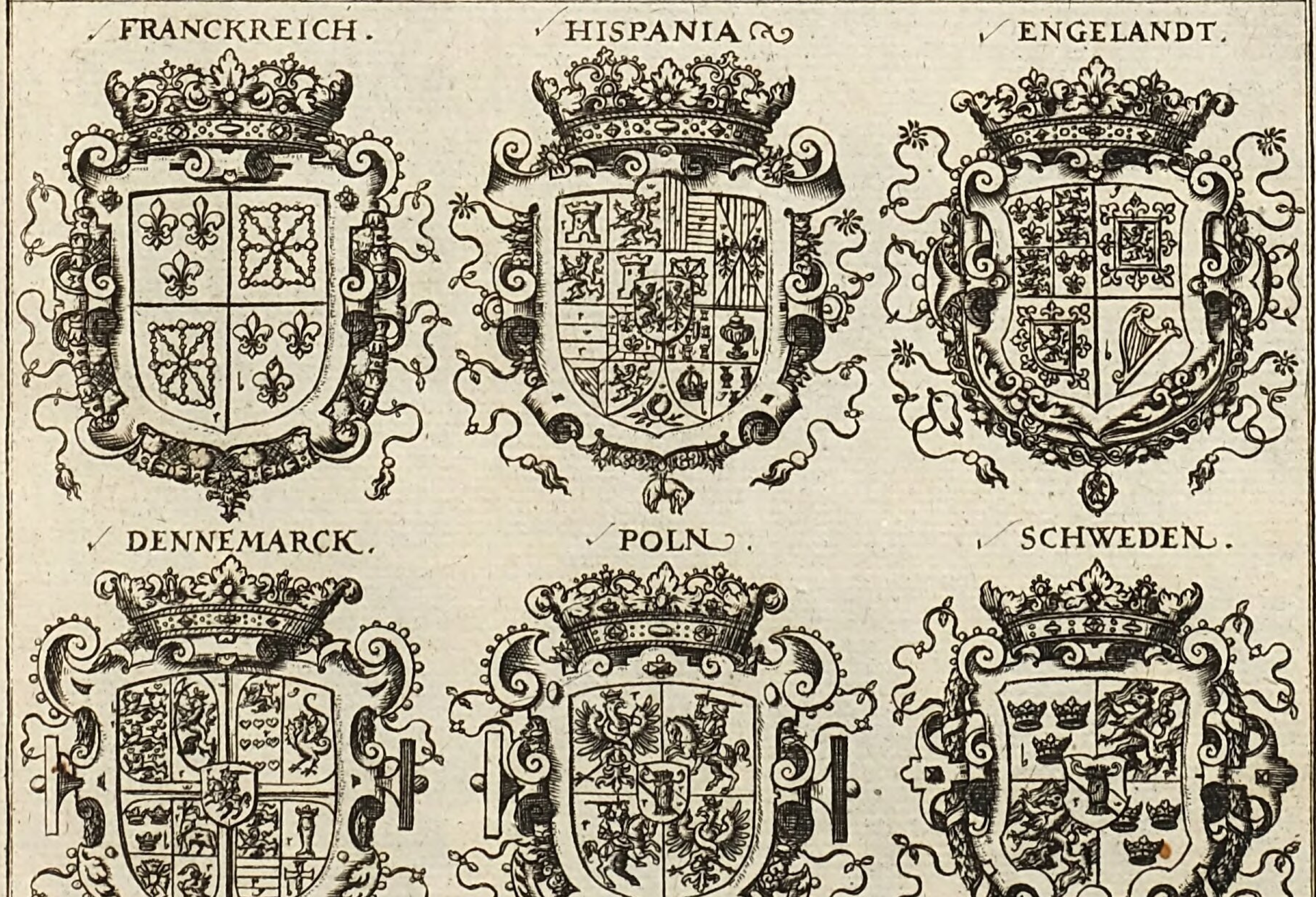
# Wappenbuch

1 Theil.

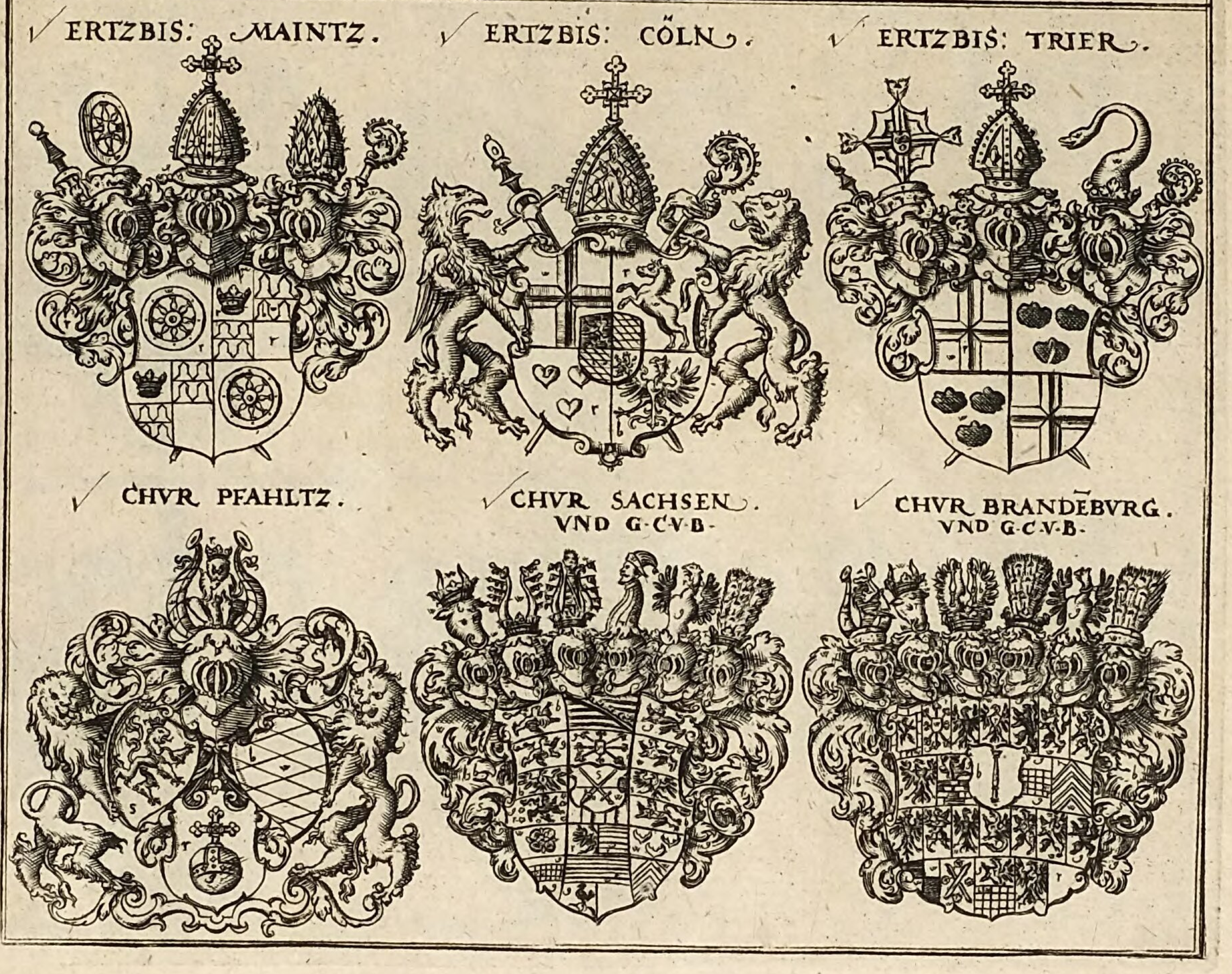
## Röm: Kaÿserlicher vnd Kön: Maÿ: Wappen. 1



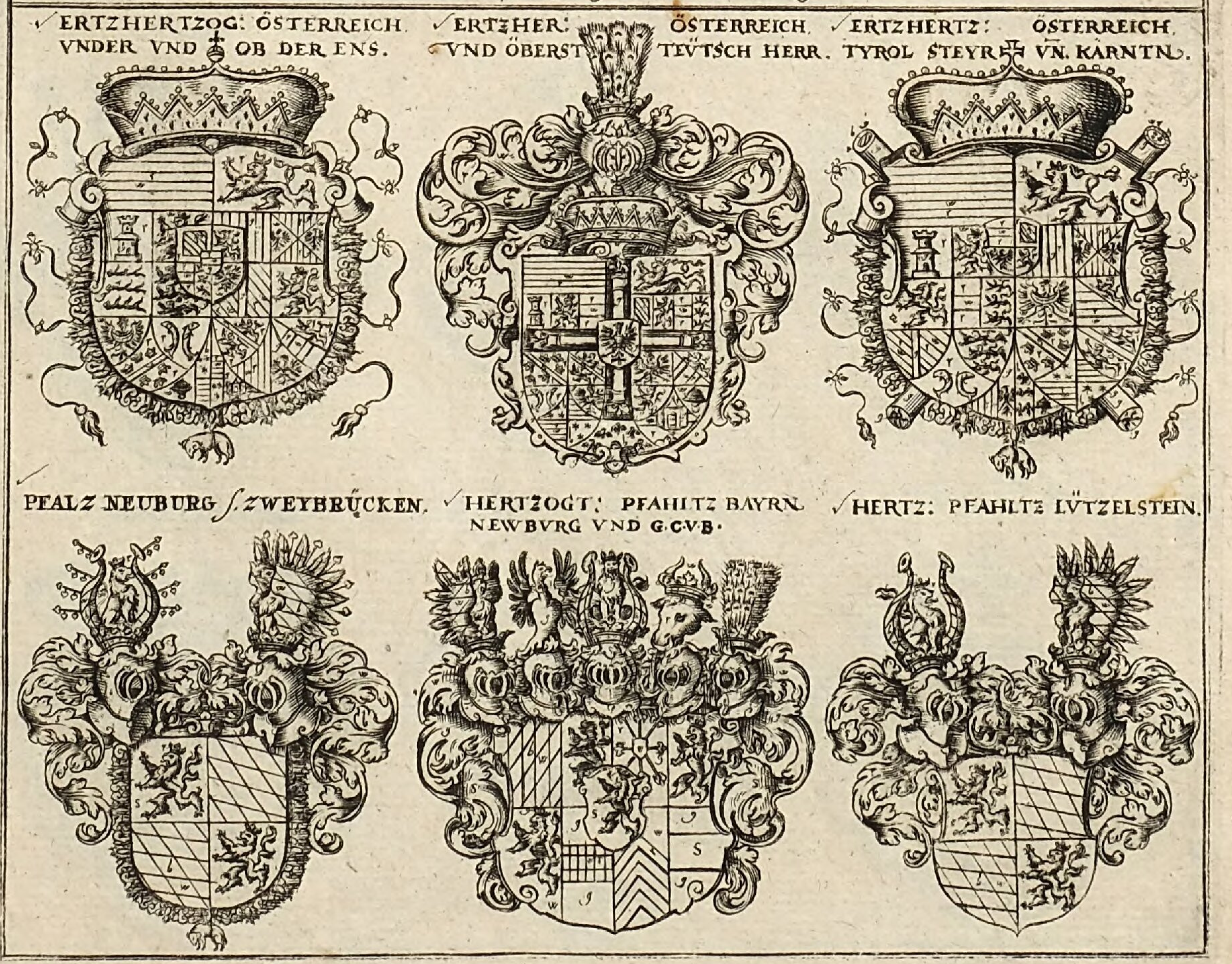

## Königreichen 2

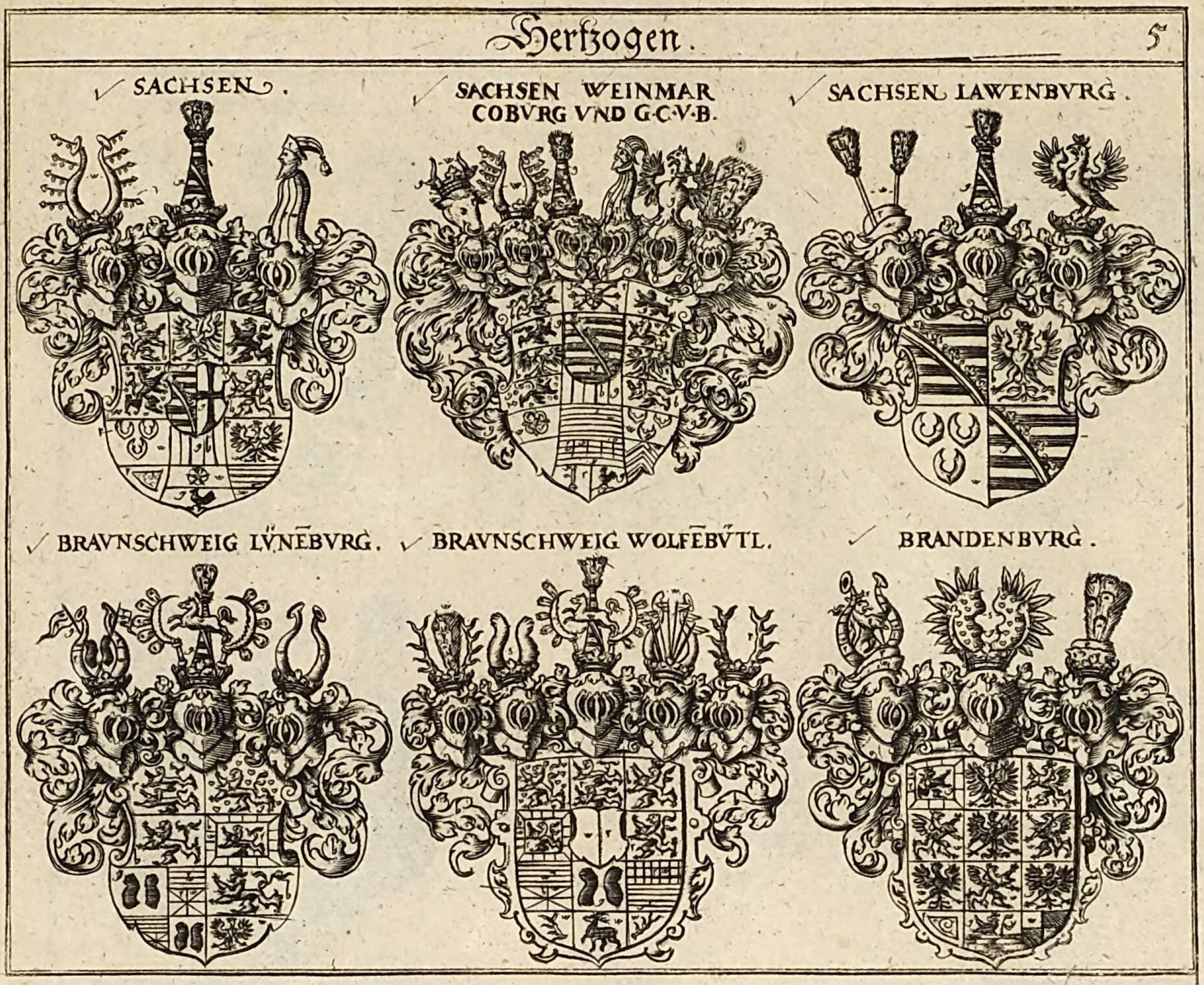


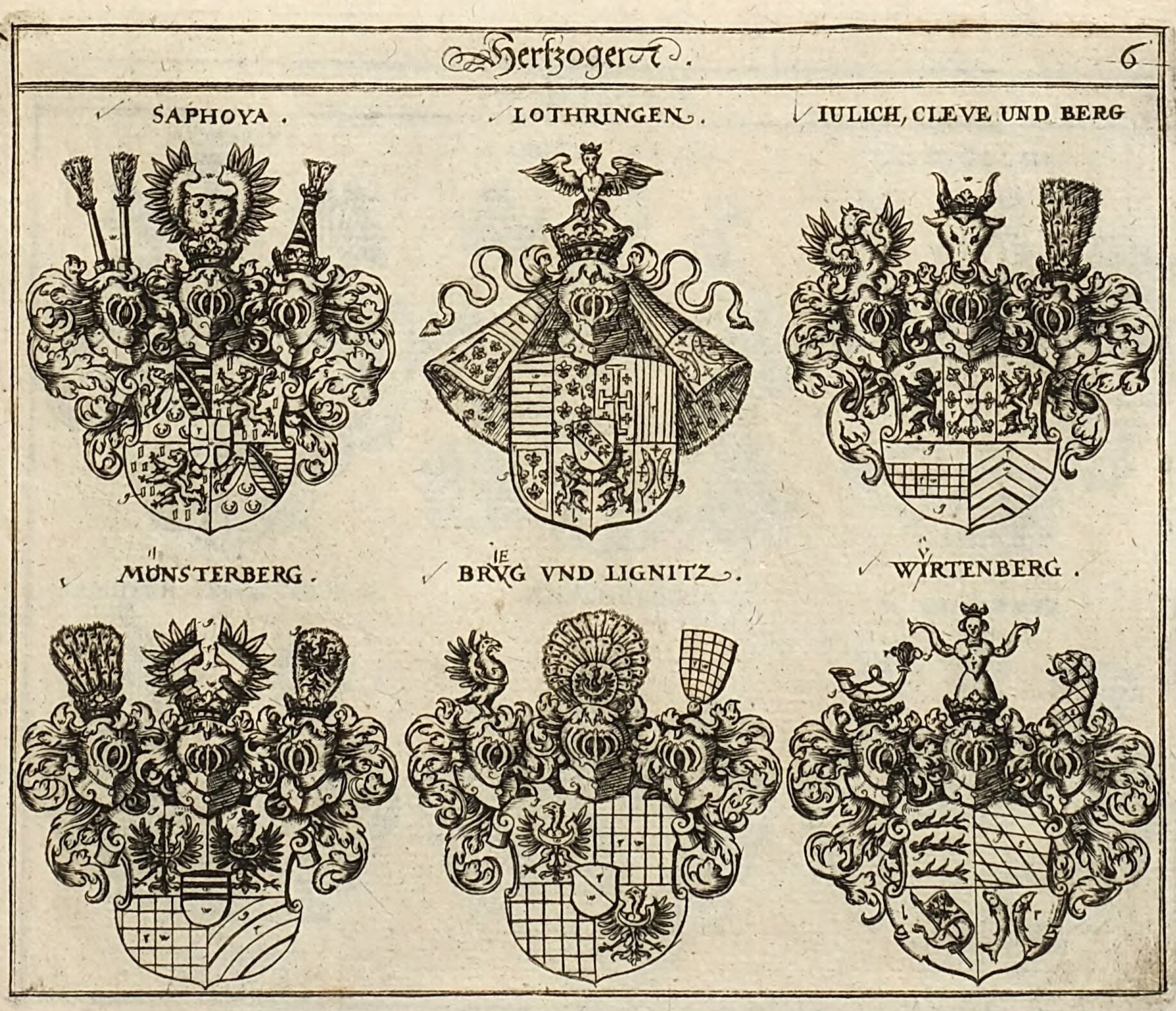
## Chur Fürsten. 3

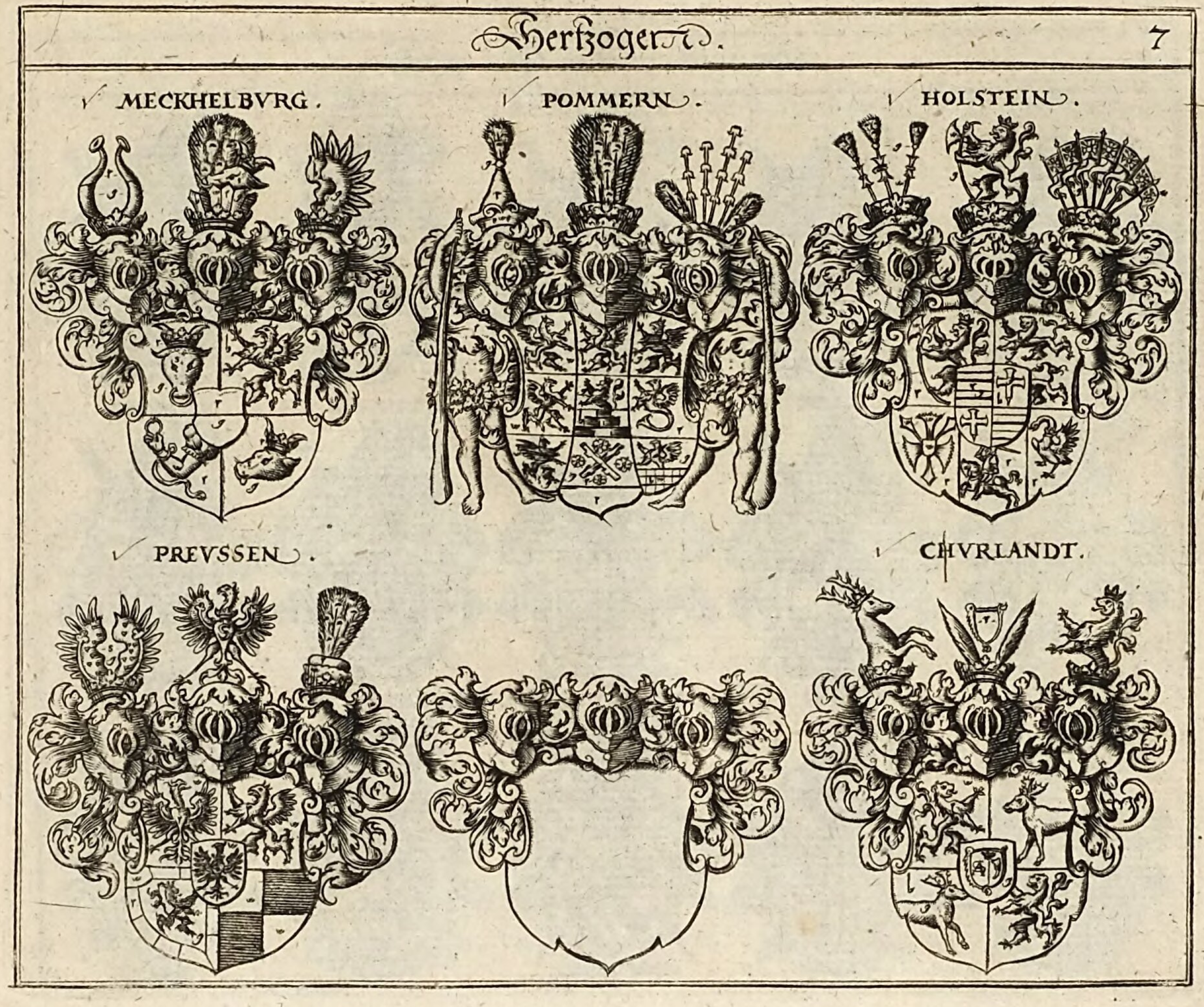


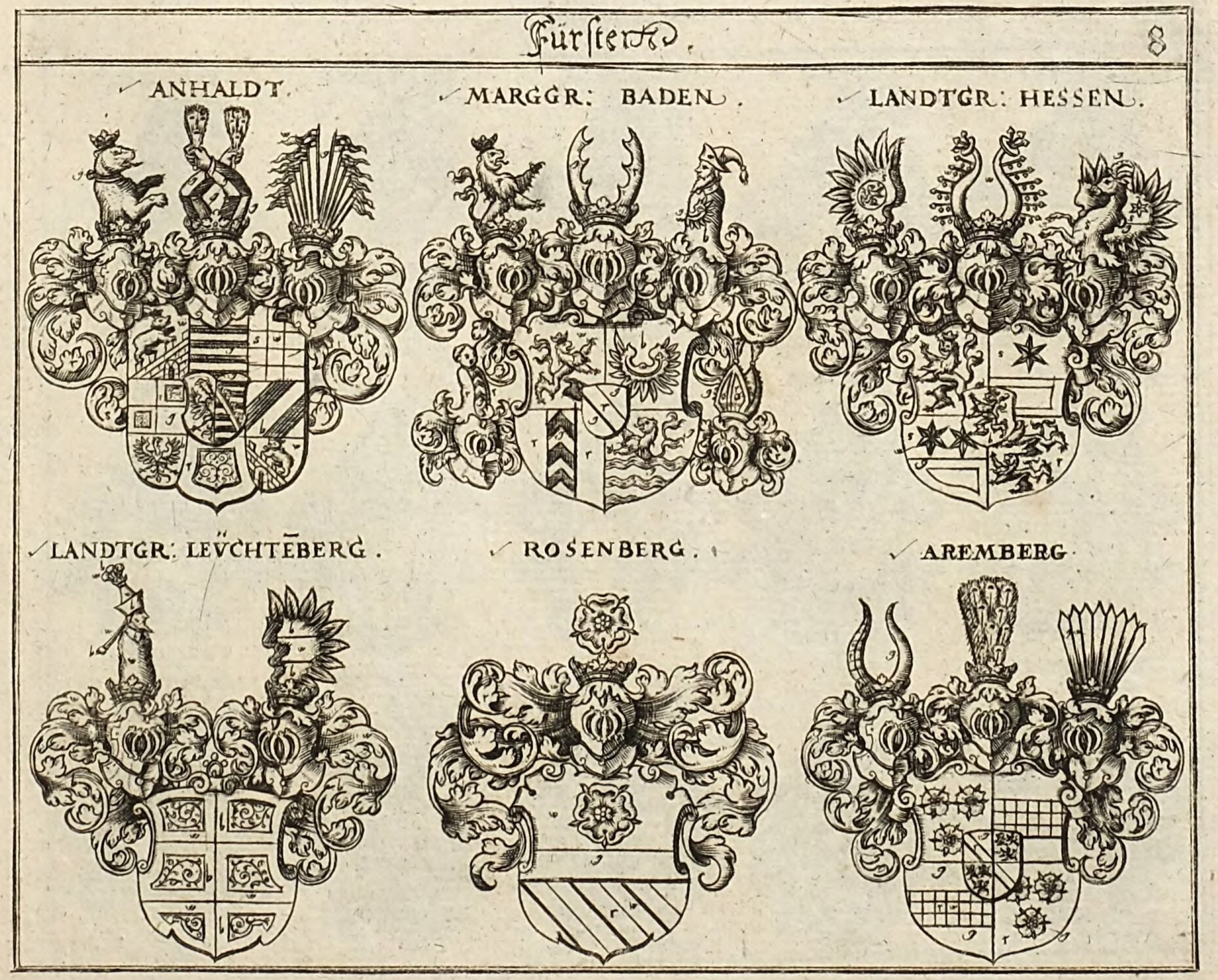

## Ertzhertzogen vñ Hertzogen. 4



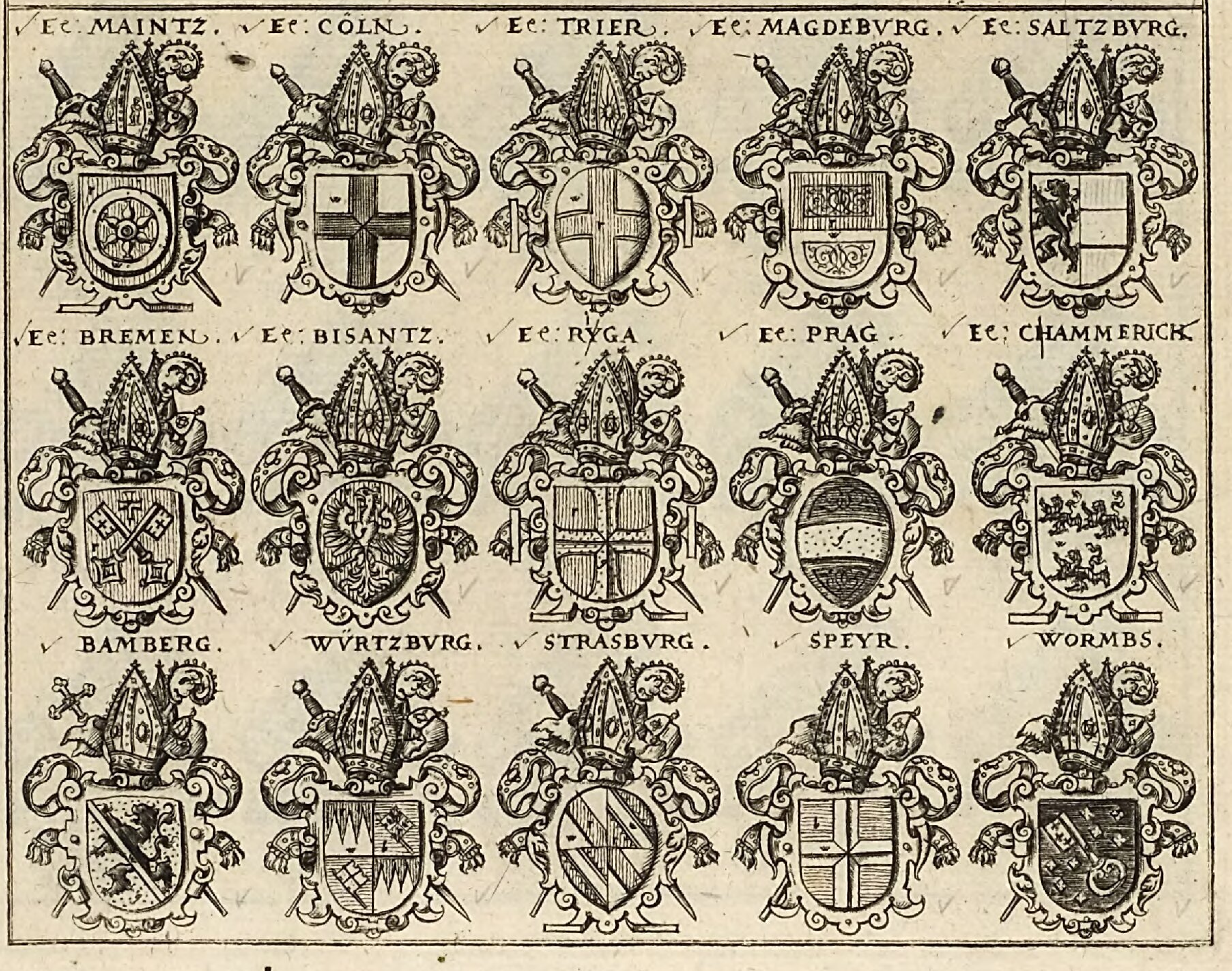

Hertzogen. 5
SACHSEN.
SACHSEN WEINMAR COBVRG VND G.C.V.B.
SACHSEN LAWENBVRG.
BRAVNSCHWEIG LVNEBVRG.
BRAVNSCHWEIG WOLFEBVTL.
BRANDENBVRG.


Hertzogen. 6
SAPHOYA.
LOTHRINGEN.
IULICH, CLEVE UND BERG
MÜNSTERBERG.
BRVG VND LIGNITZ.
WIRTENBERG.

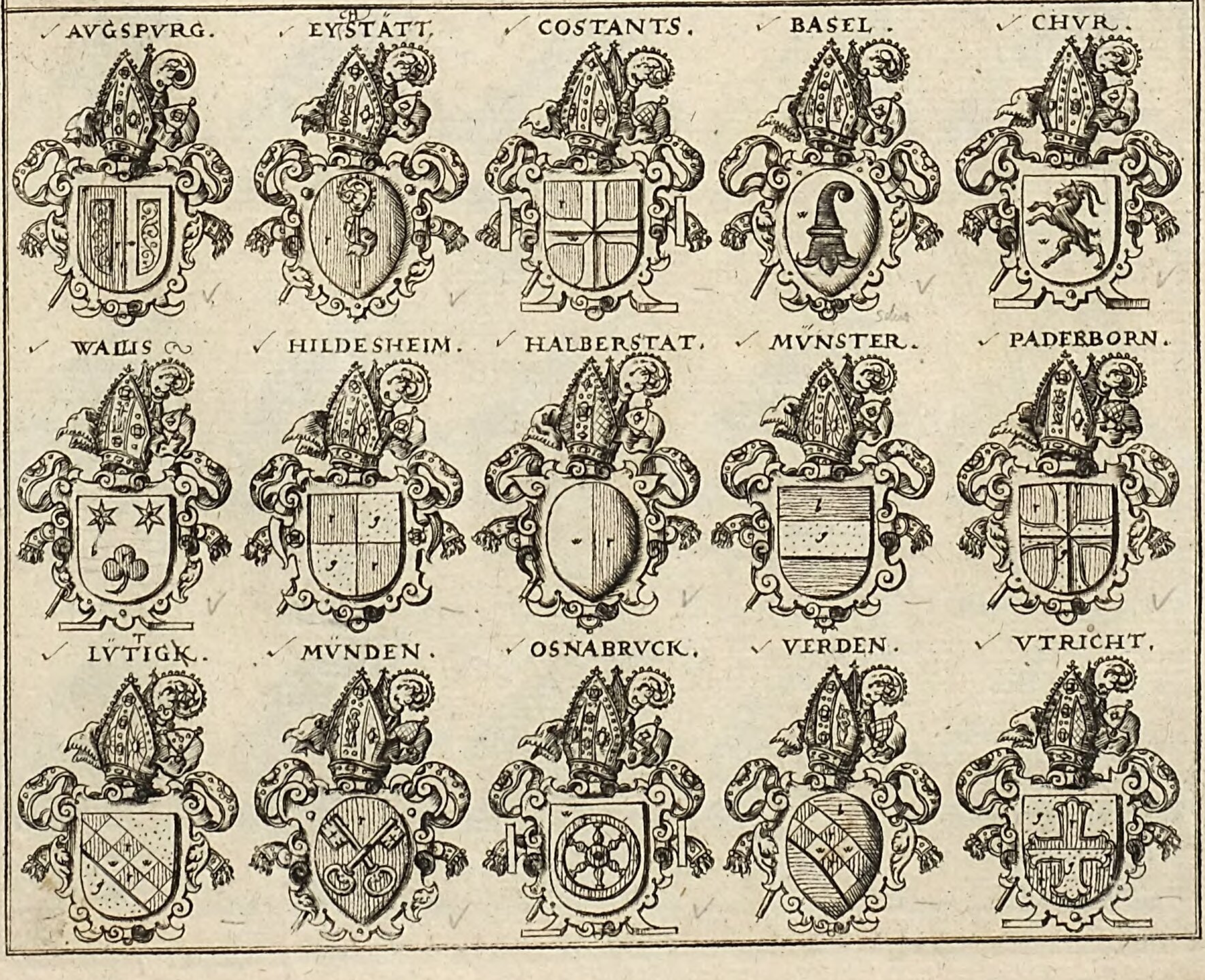

Hertzogen.
7
MECKHELBVRG.
POMMERN.
HOLSTEIN.
PREVSSEN.
CHVRLANDT.


Fürsten.
8
ANHALDT.
MARGGR: BADEN.
LANDTGR: HESSEN.
LANDTGR: LEVCHTEBERG.
ROSENBERG.
AREMBERG.

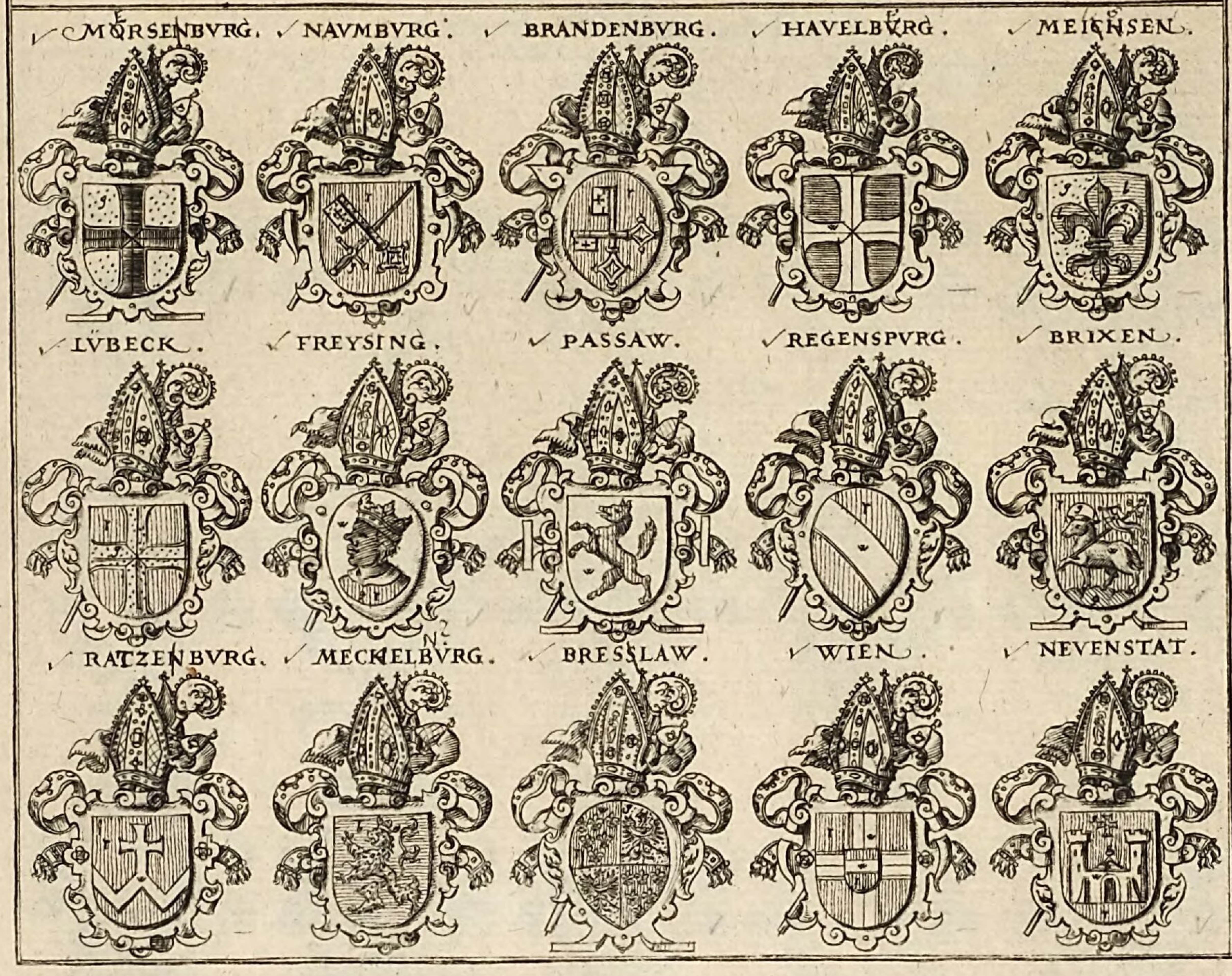
## Ertz vnd andere Bistumbe. 9



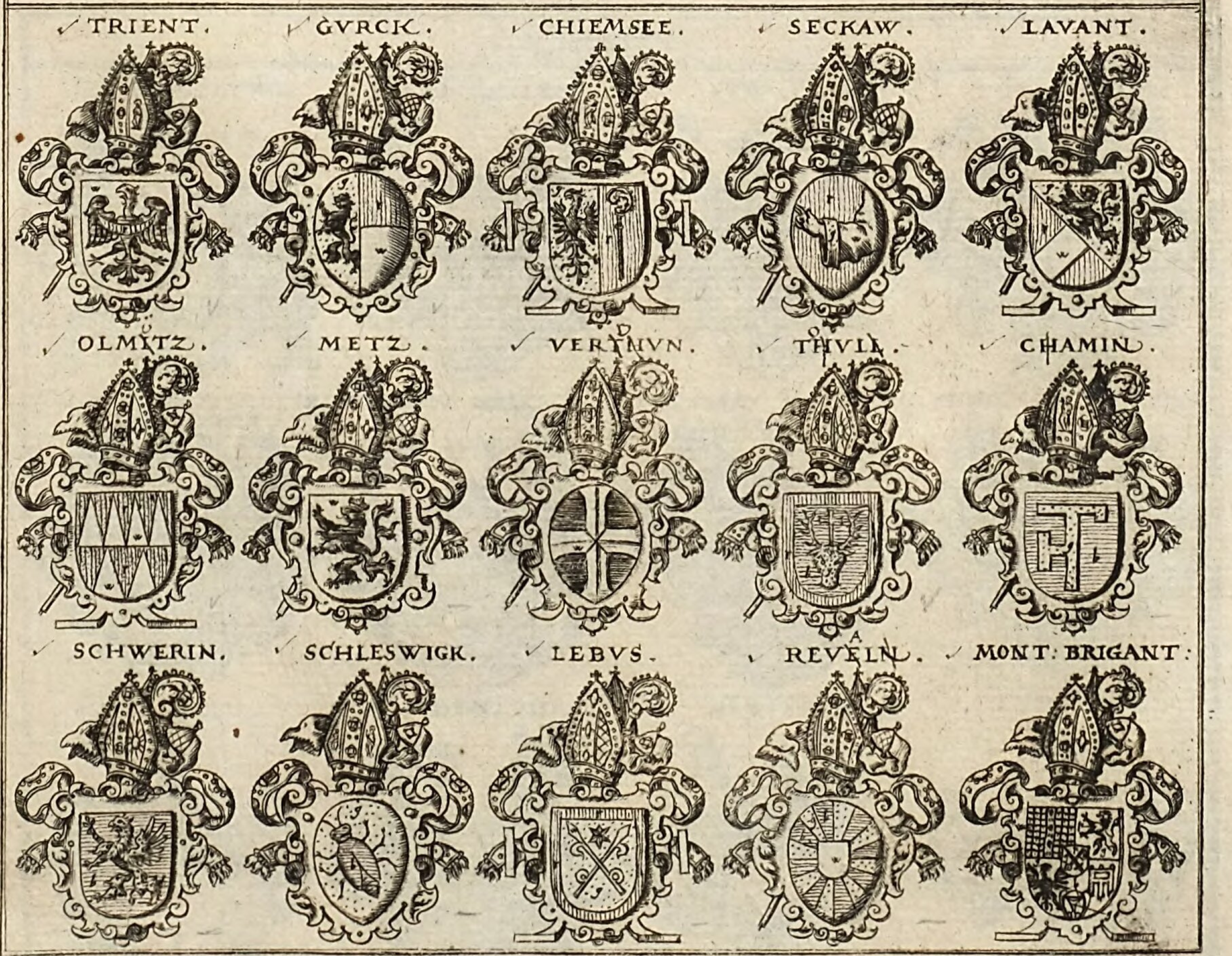

## Bisthumbe. 10



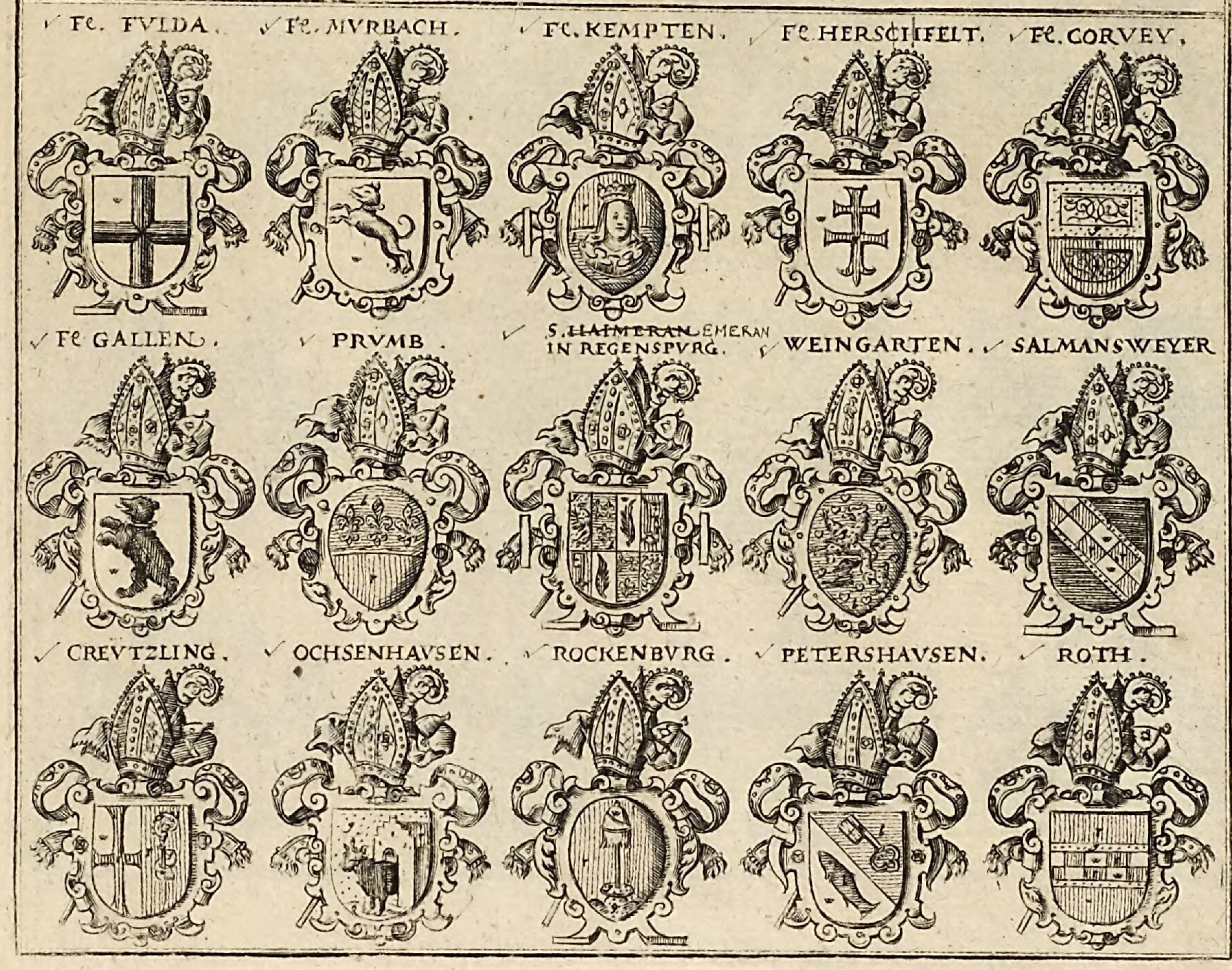
## Bisthumbe 



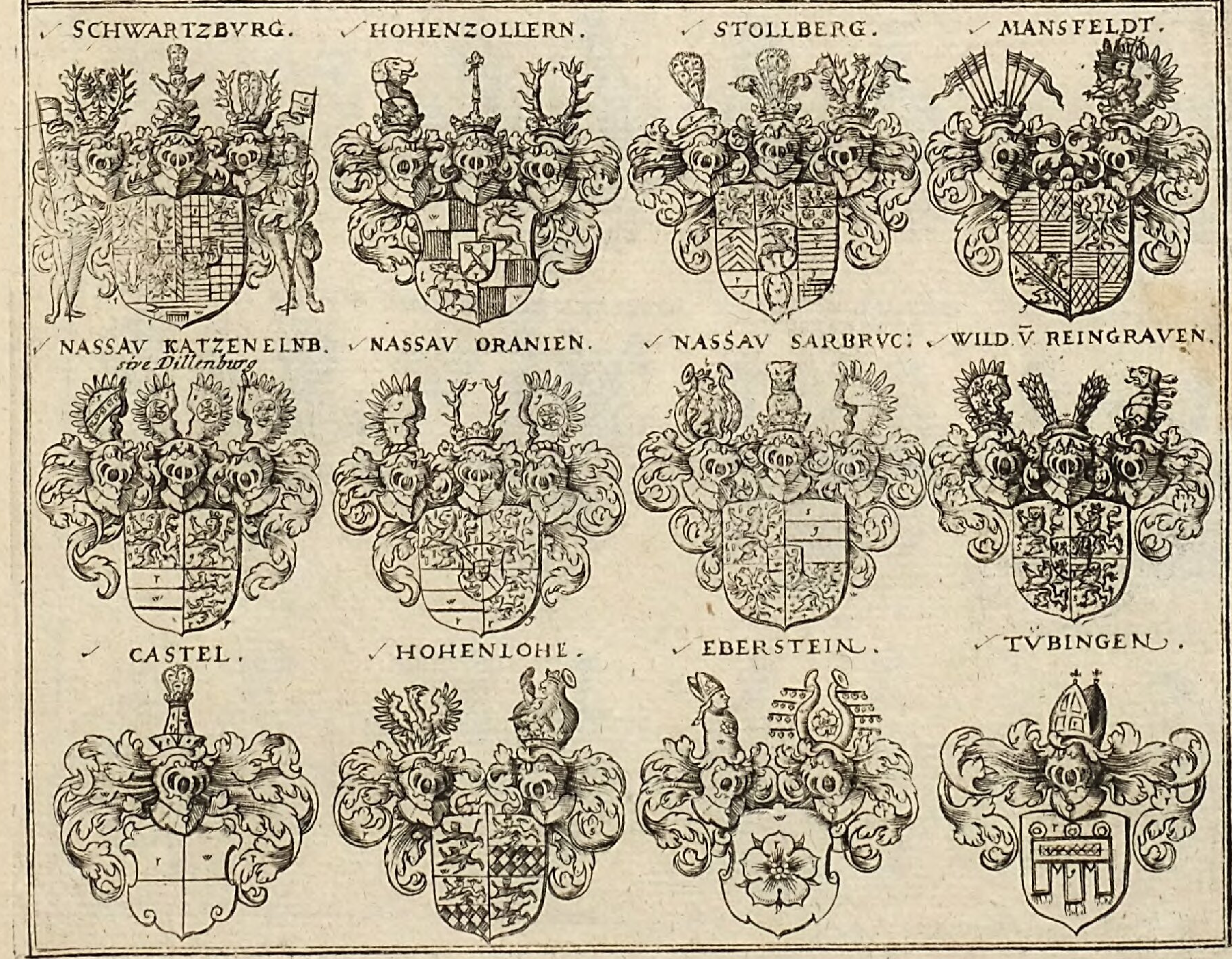

## Bisthumbe. 

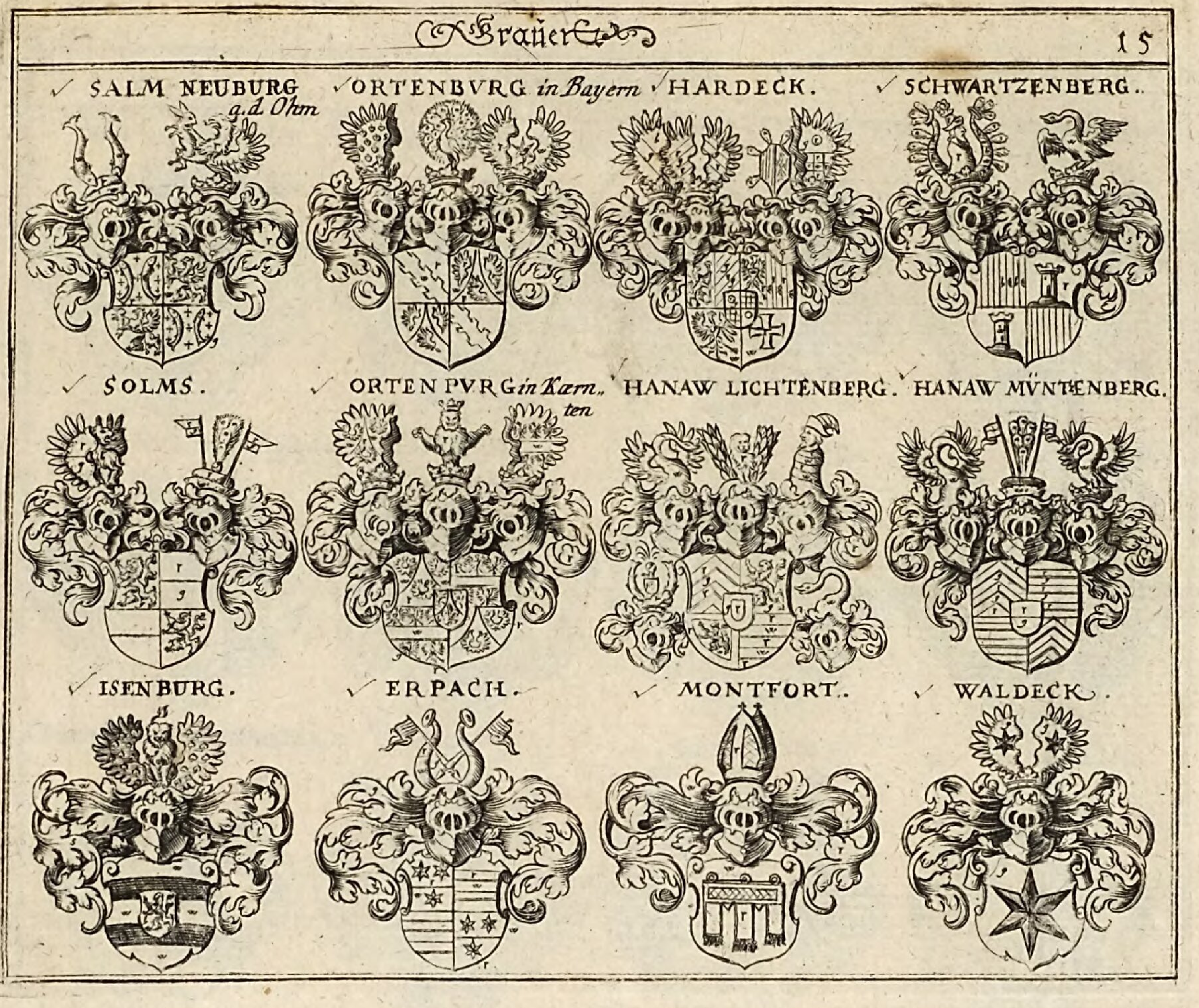


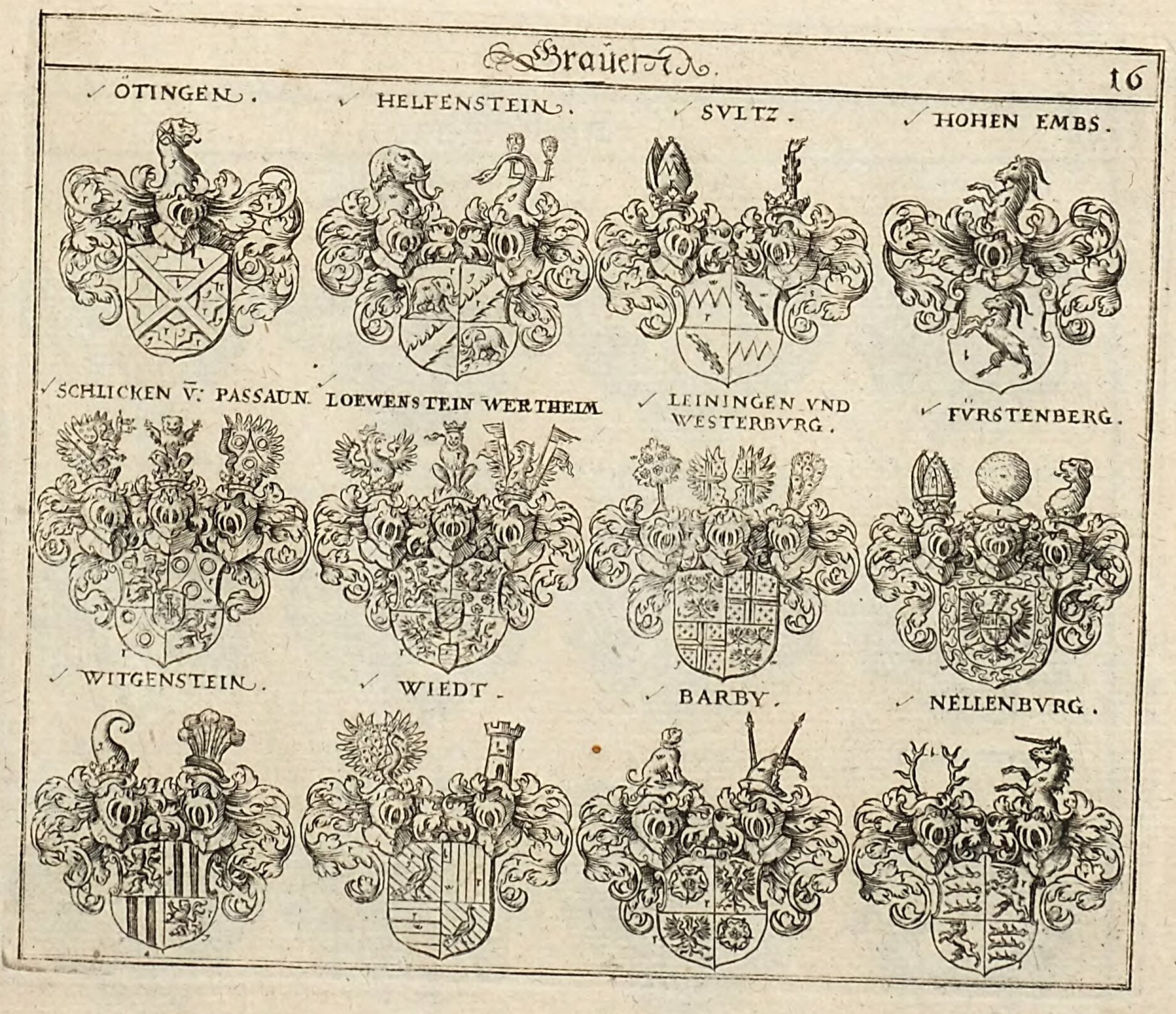
Gefürste vnd Gefreÿte Abteÿen. 13

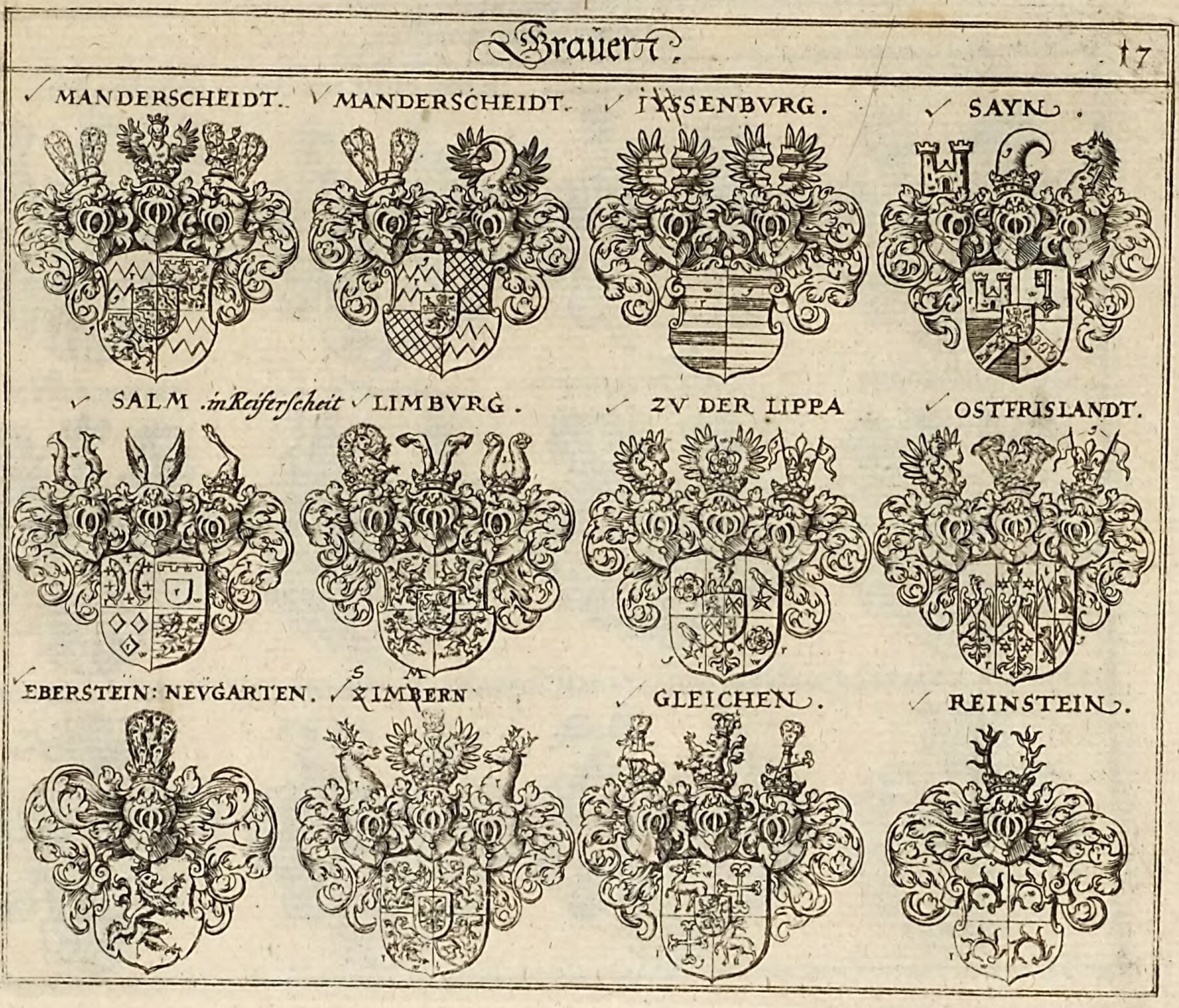



Grauen 14

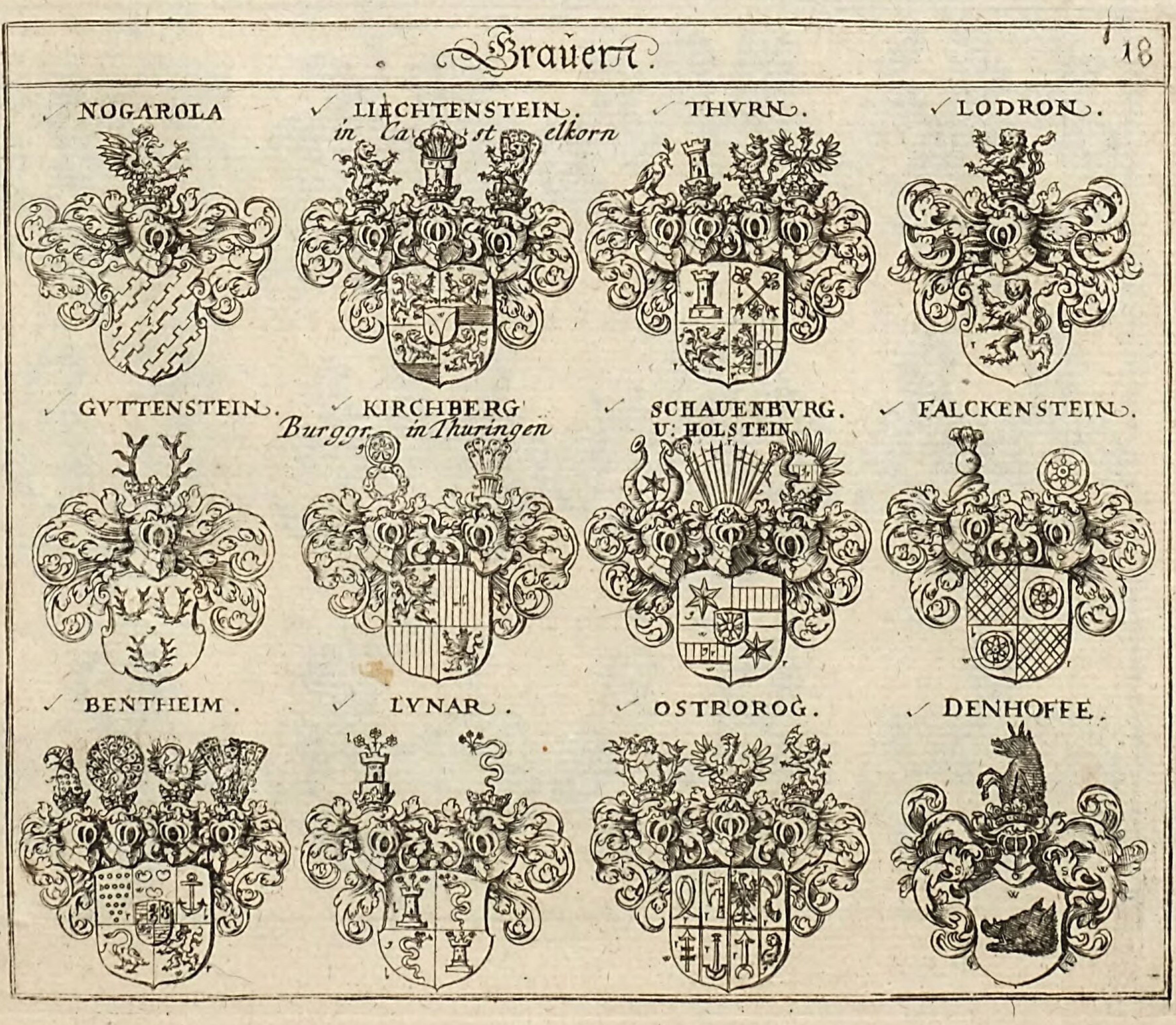



Grauen
15
SALM NEUBURG a.d. Ohm
ORTENBVRG in Bayern
HARDECK.
SCHWARTZENBERG.
SOLMS.
ORTENPVRG in Kærnten
HANAW LICHTENBERG.
HANAW MÜNTZENBERG.
ISENBURG.
ERPACH.
MONTFORT.
WALDECK.

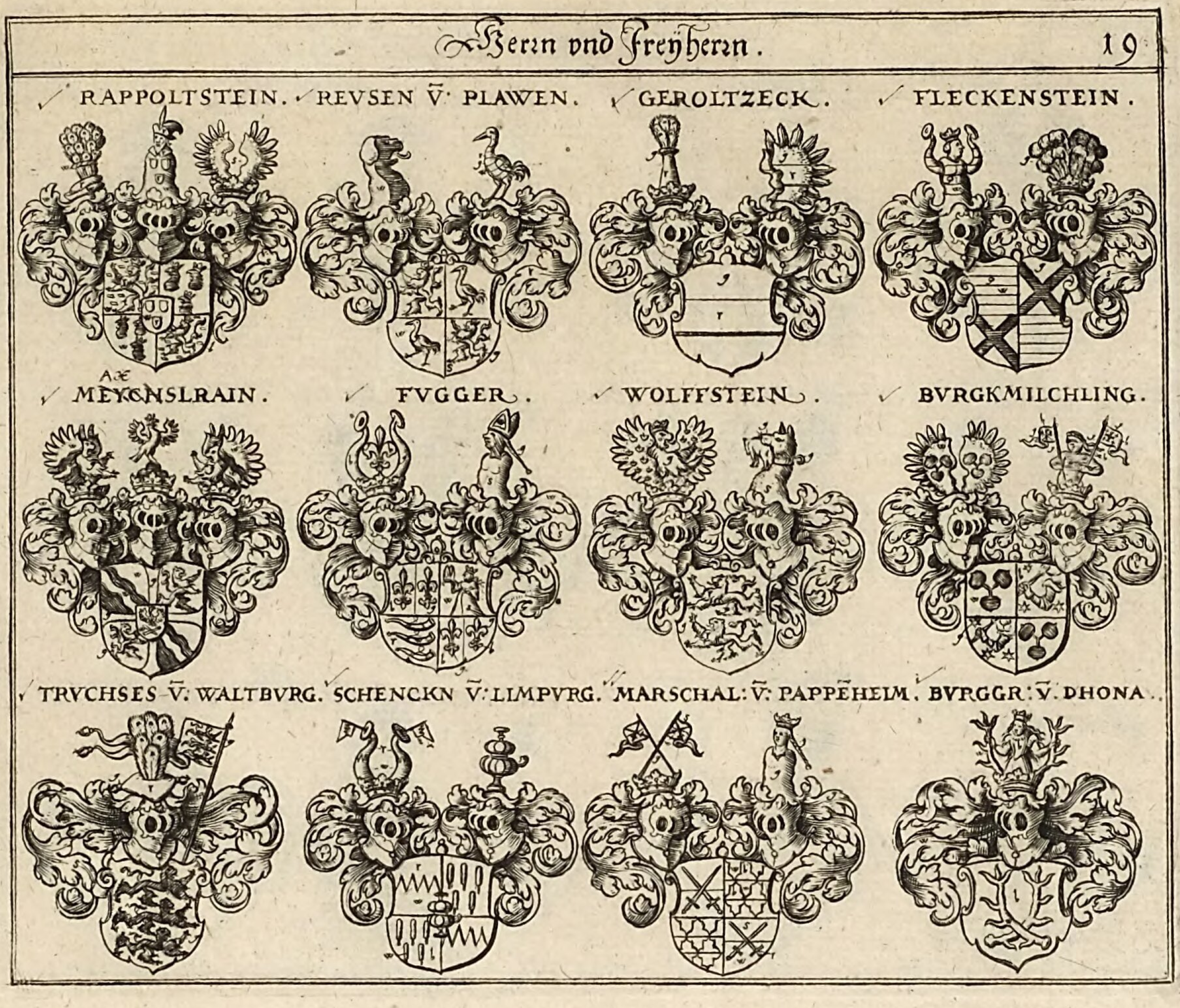

Grauen
16
ÖTINGEN.
HELFENSTEIN.
SVLTZ.
HOHEN EMBS.
SCHLICKEN V. PASSAUN.
LOEWENSTEIN WERTHEIM.
LEININGEN VND WESTERBVRG.
FÜRSTENBERG.
WITGENSTEIN.
WIEDT.
BARBY.
NELLENBVRG.

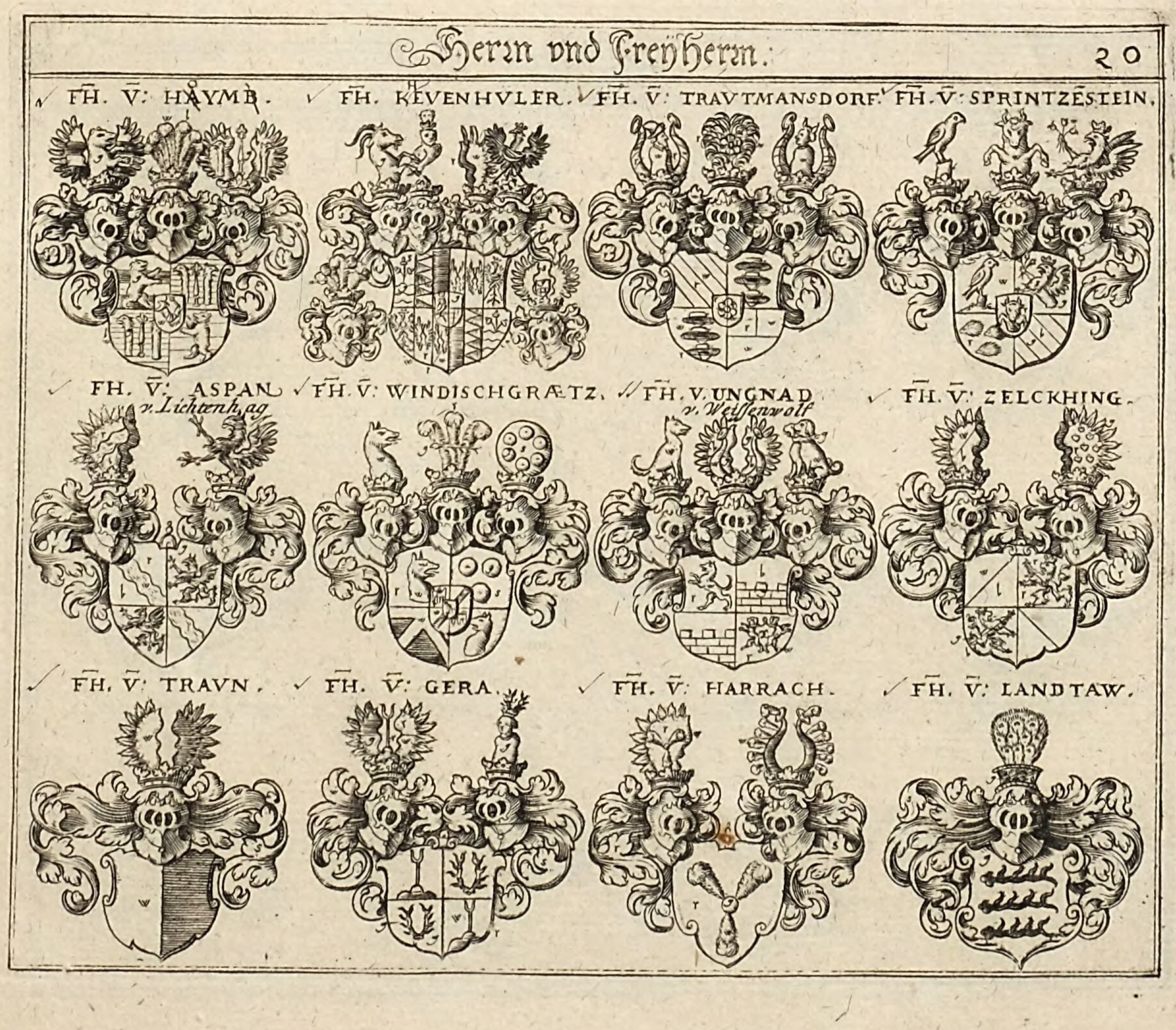


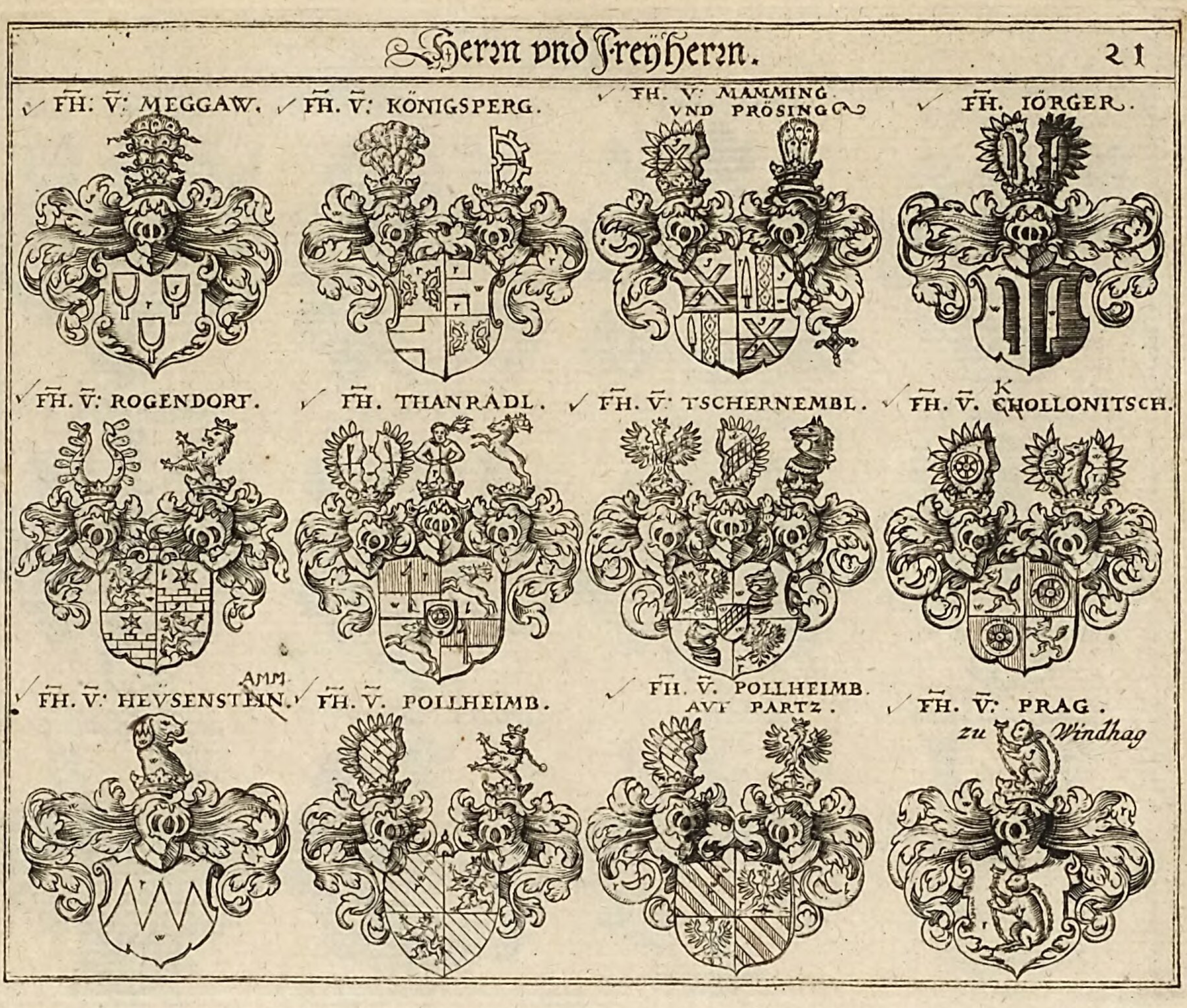
Grauen. 17
MANDERSCHEIDT.
MANDERSCHEIDT.
ISSENBURG.
SAYN.
SALM
LIMBURG.
ZU DER LIPPA
OSTFRISLANDT.
EBERSTEIN: NEUGARTEN.
ZIMBERN
GLEICHEN.
REINSTEIN.

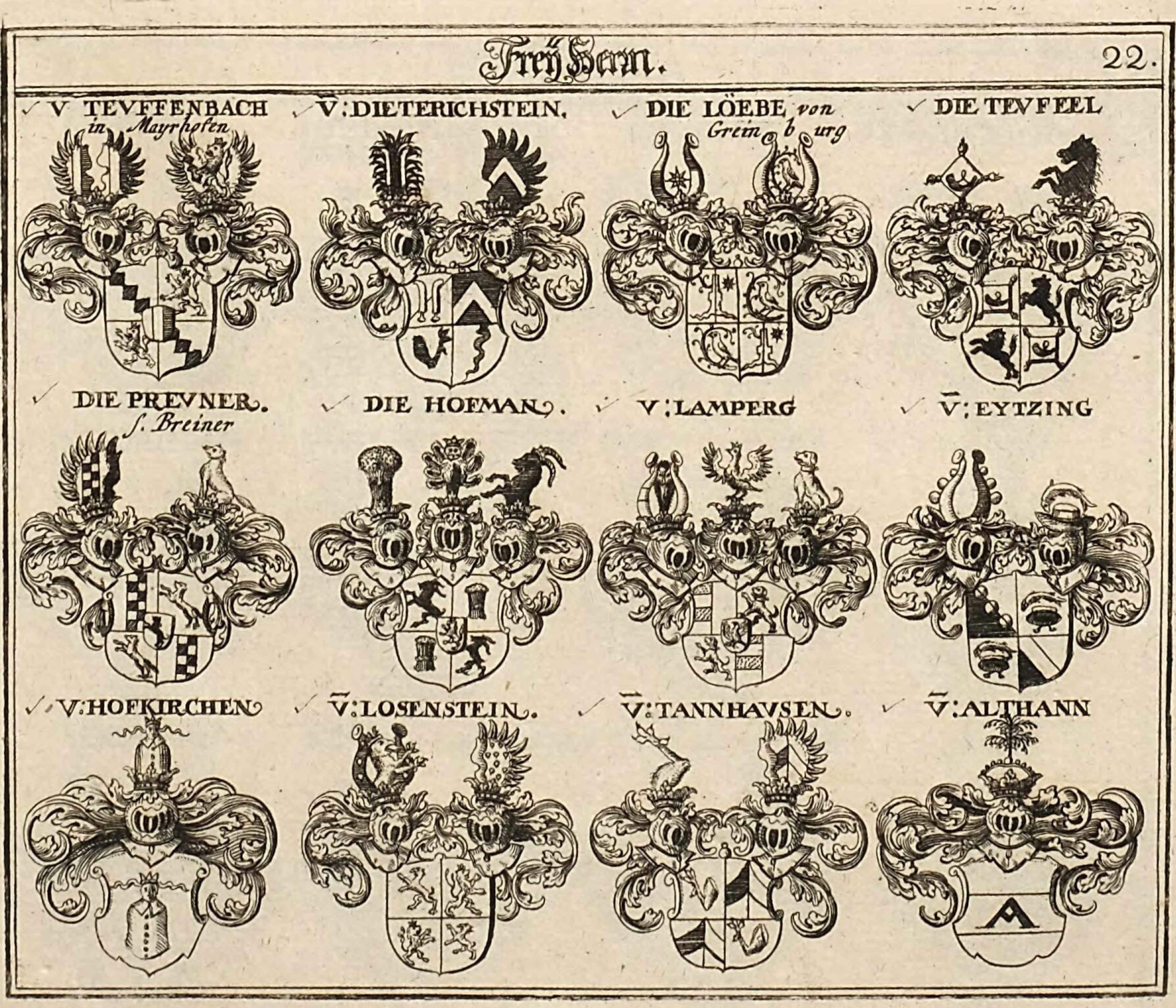



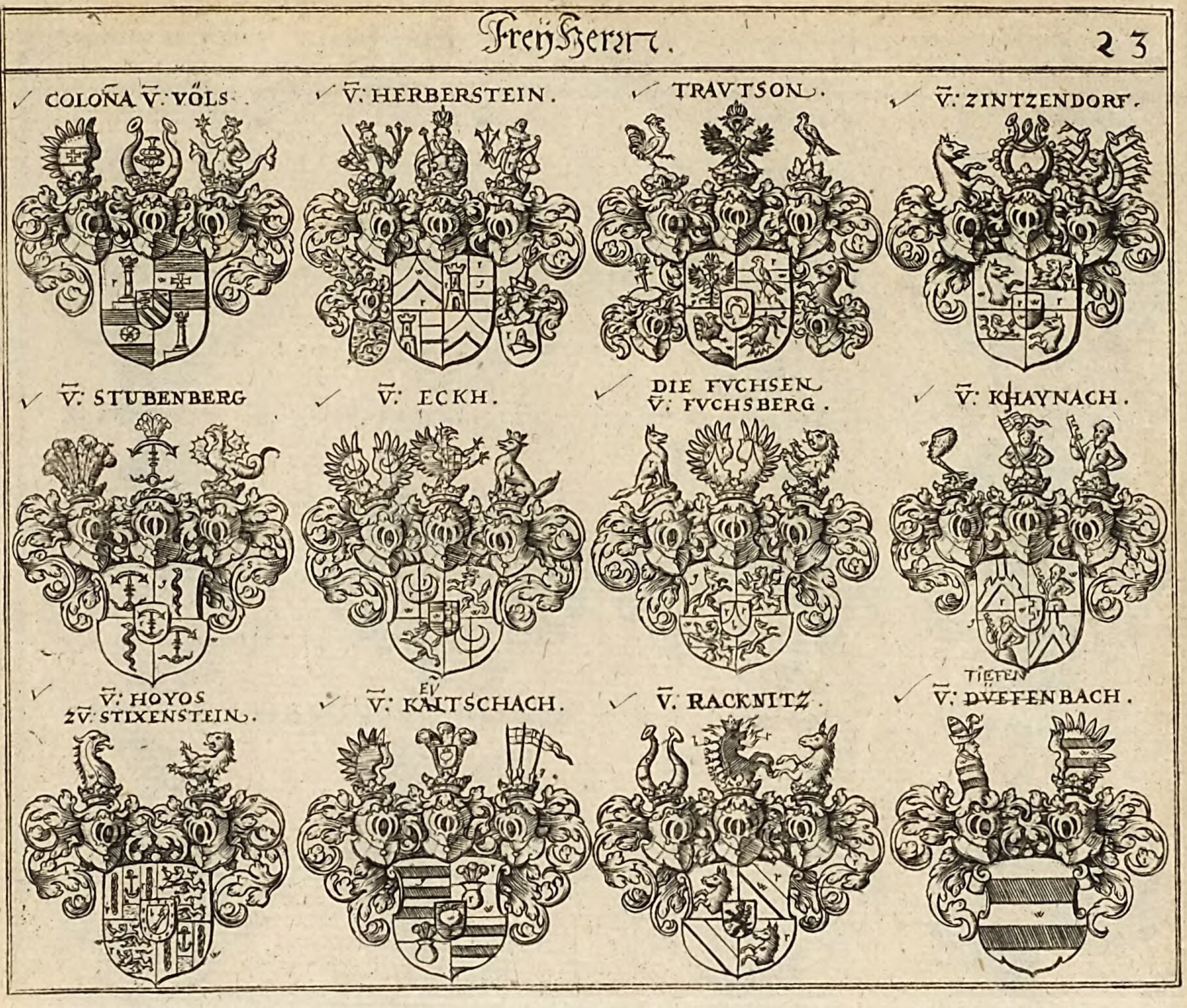
Grauen. 18
NOGAROLA
LIECHTENSTEIN.
THURN.
LODRON.
GUTTENSTEIN.
KIRCHBERG
SCHAUENBURG. U: HOLSTEIN
FALCKENSTEIN.
BENTHEIM.
LYNAR.
OSTROROG.
DENHOFFE.

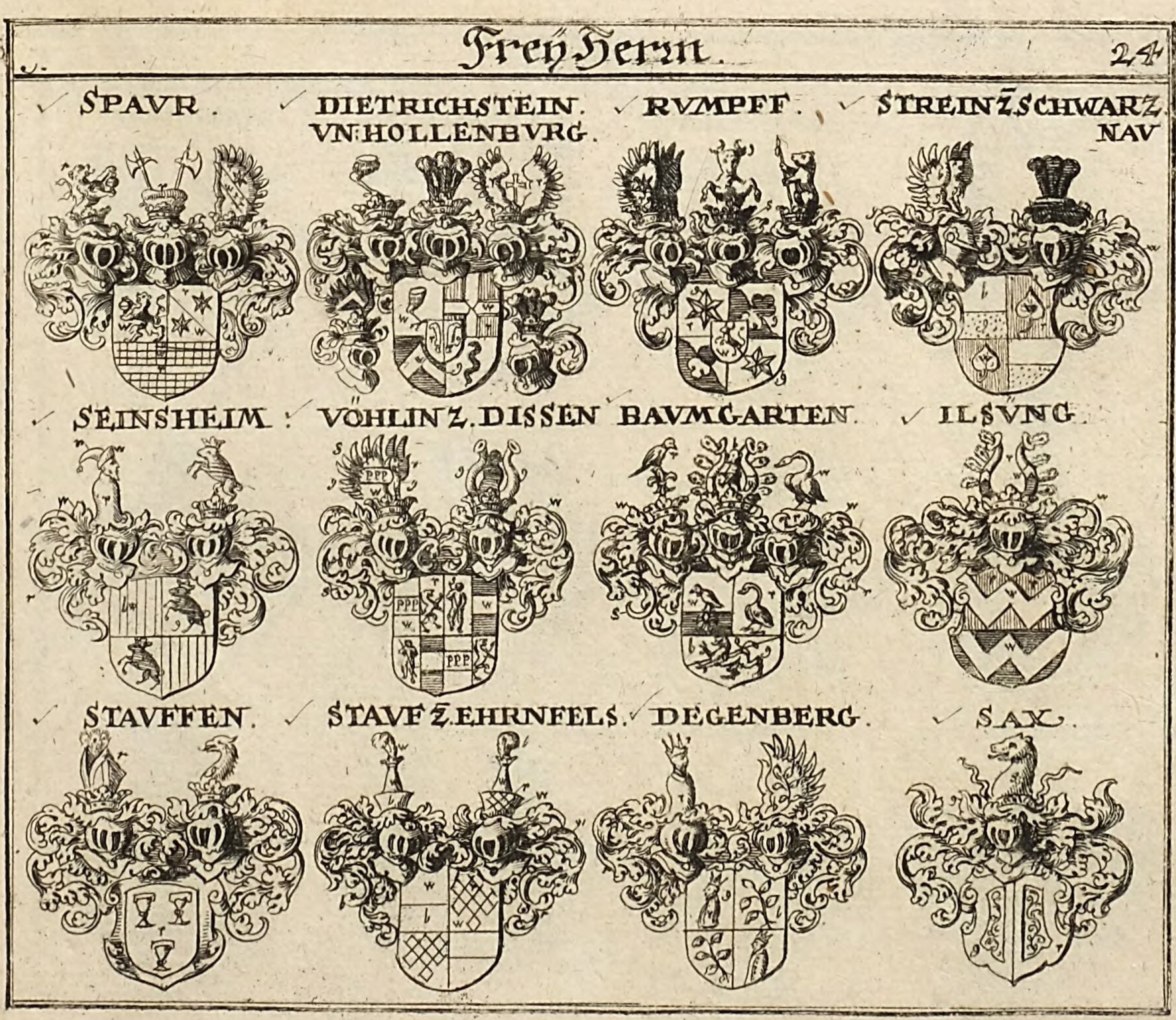

Herrn vnd Freyherrn. 19
RAPPOLTSTEIN.
REVSEN V. PLAWEN.
GEROLTZECK.
FLECKENSTEIN.
MEYCHSLRAIN.
FVGGER.
WOLFFSTEIN.
BVRGKMILCHLING.
TRVCHSES V. WALTBVRG.
SCHENCKN V. LIMPVRG.
MARSCHAL: V. PAPPEHEIM.
BVRGGR. V. DHONA.

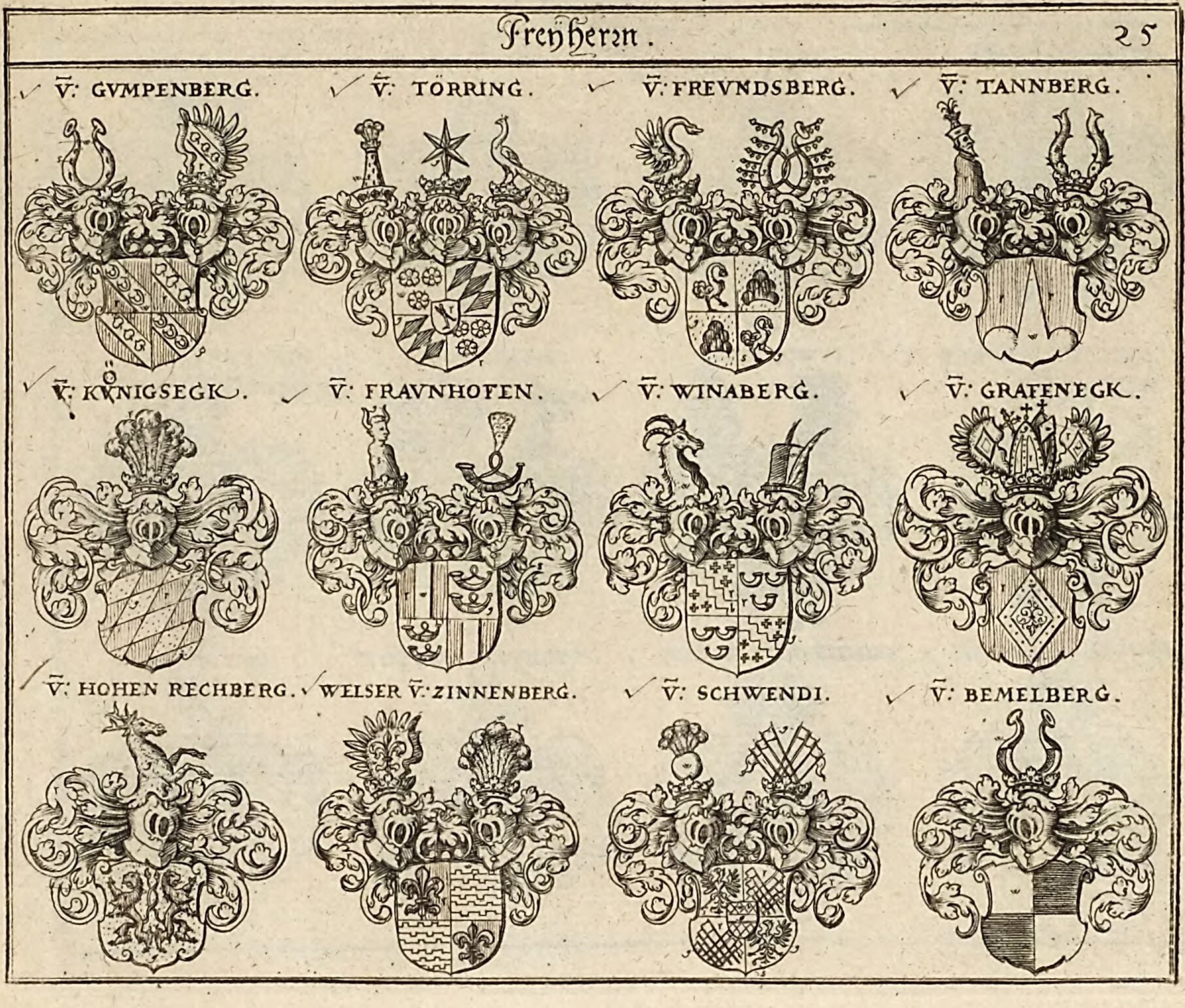

Herrn vnd Freyherrn. 20
FH. V. HAYMB.
FH. KEVENHVLER.
FH. V. TRAVTMANSDORF.
FH. V. SPRINTZESTEIN.
FH. V. ASPAN v. Lichtenhag
FH. V. WINDISCHGRÆTZ.
FH. V. VNGNAD v. Weissenwolf
FH. V. ZELCKHING.
FH. V. TRAVN.
FH. V. GERA.
FH. V. HARRACH.
FH. V. LANDTAW.

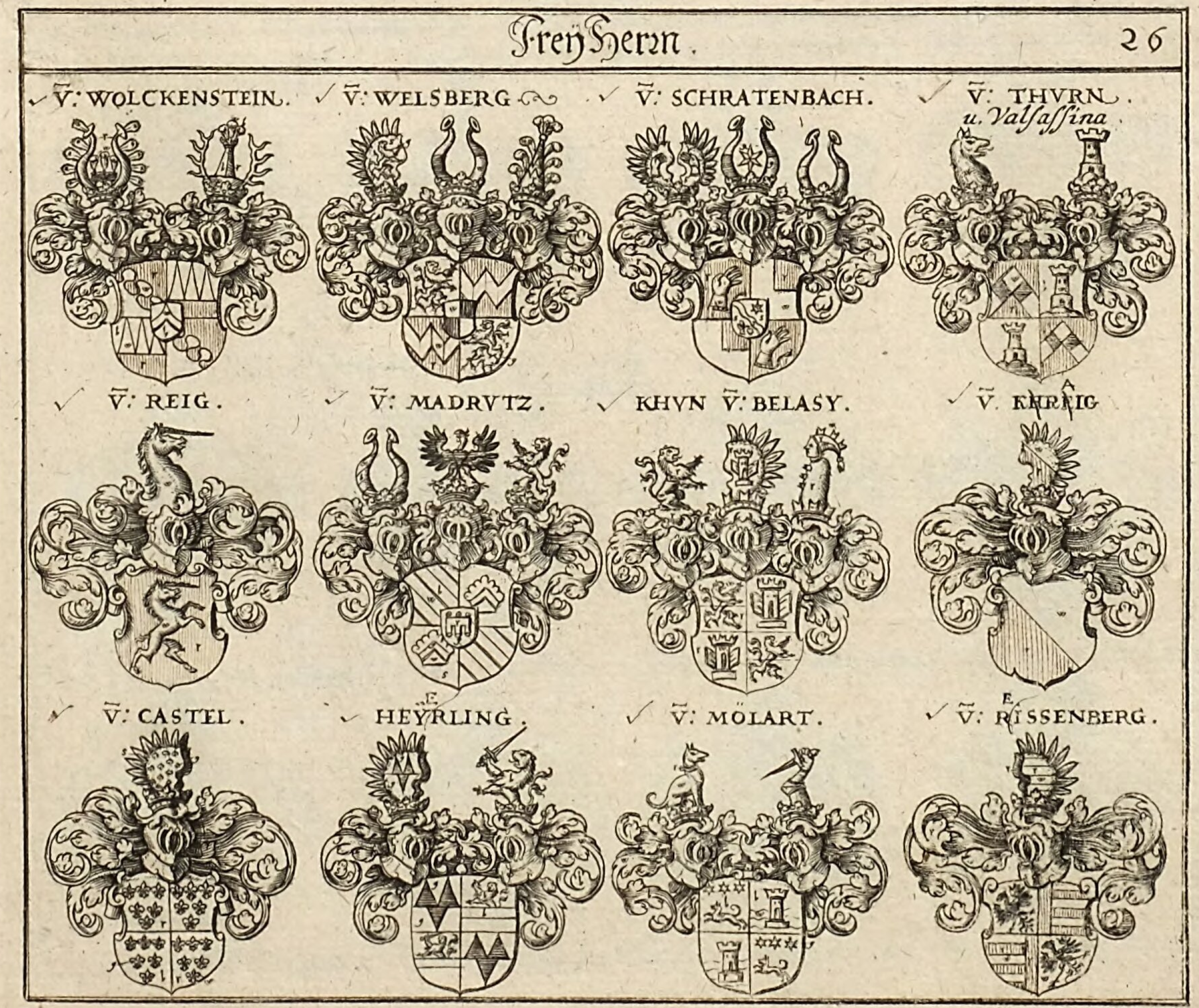

Herrn vnd Freyherrn.
21
FH. V. MEGGAW.
FH. V. KÖNIGSPERG.
FH. V. MAMMING VND PRÖSING
FH. IÖRGER.
FH. V. ROGENDORF.
FH. THANRADL.
FH. V. TSCHERNEMBL.
FH. V. K CHOLLONITSCH.
FH. V. HEVSENSTEIN.
FH. V. POLLHEIMB.
FH. V. POLLHEIMB. AVF PARTZ.
FH. V. PRAG. zu Windhag

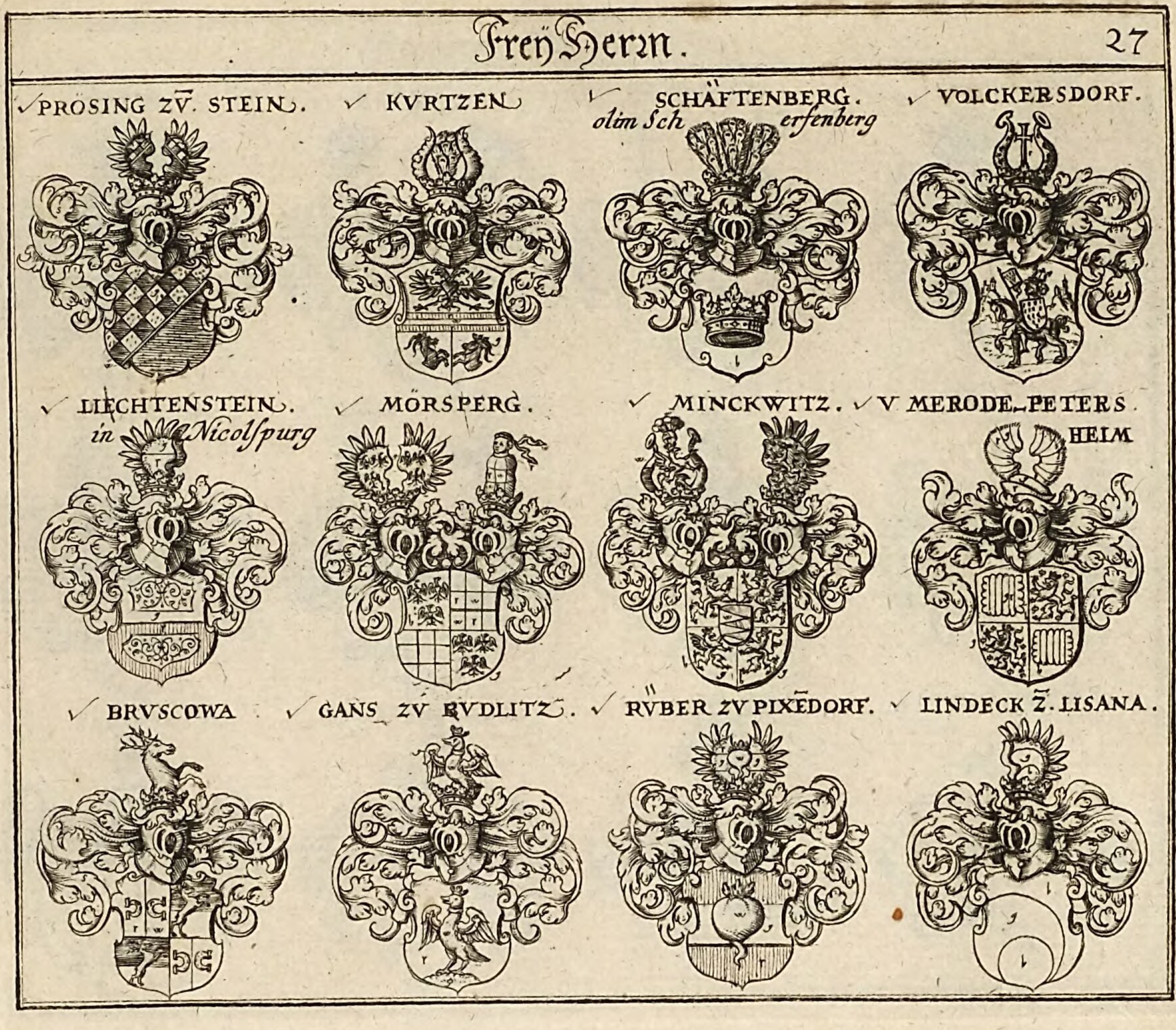

Frey Herrn.
22.
V TEVFFENBACH in Mayrhofen
V. DIETERICHSTEIN.
DIE LÖEBE von Greinburg
DIE TEVFEL
DIE PREVNER. f. Breiner
DIE HOFMAN.
V. LAMPERG
V. EYTZING
V. HOFKIRCHEN
V. LOSENSTEIN.
V. TANNHAVSEN.
V. ALTHANN

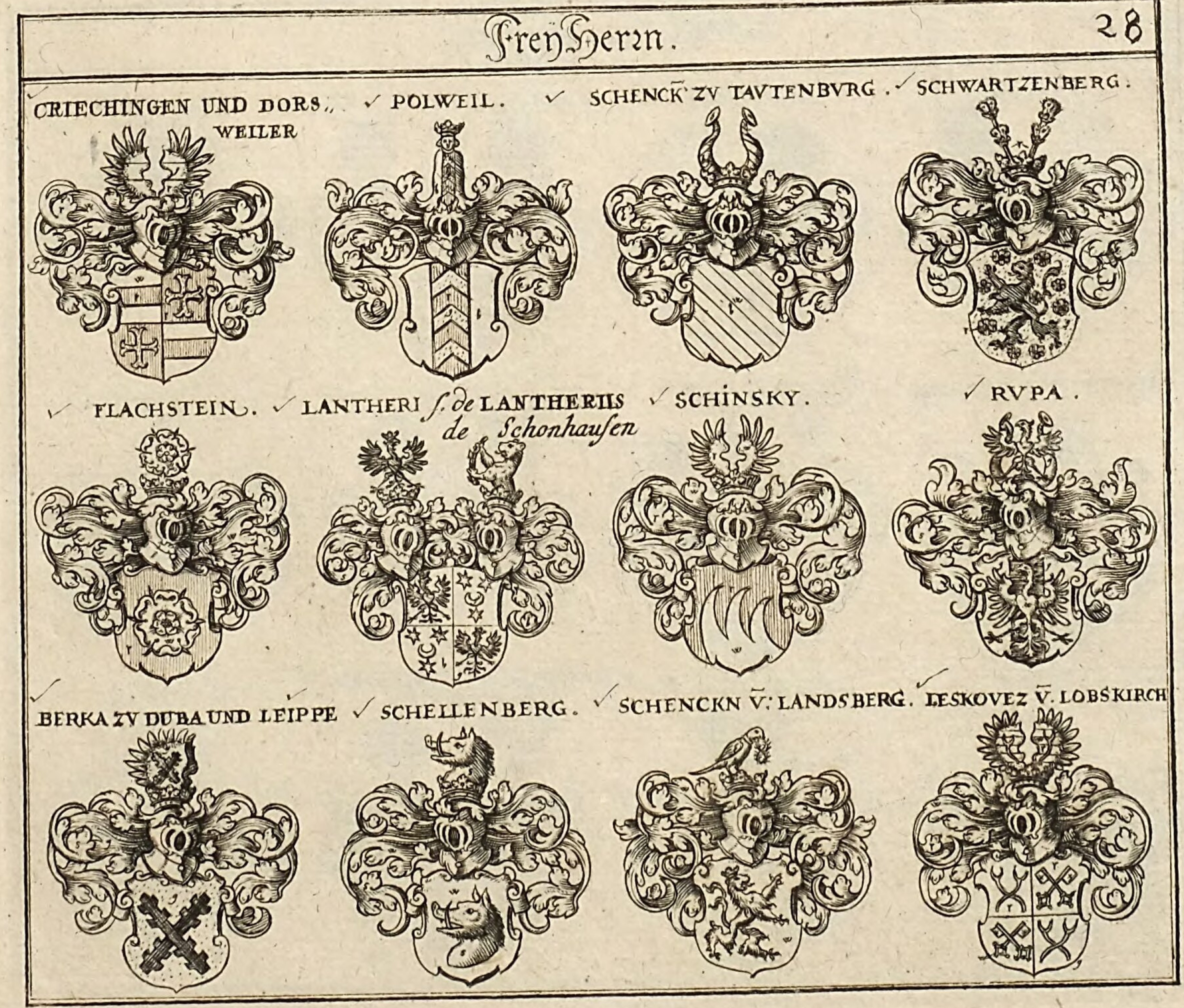

Frey Herrn. 23
COLOÑA V. VÖLS.
V. HERBERSTEIN.
TRAVTSON.
V. ZINTZENDORF.
V. STUBENBERG
V. ECKH.
DIE FVCHSEN V. FVCHSBERG.
V. KHAYNACH.
V. HOYOS ZV. STIXENSTEIN.
EV
V. KALTSCHACH.
V. RACKNITZ.
TIEFEN
V. DVEFENBACH.


Frey Herrn. 24
SPAVR.
DIETRICHSTEIN. VN. HOLLENBVRG.
RVMPFF.
STREIN Z. SCHWARZNAV
SEINSHEIM.
VÖHLIN Z. DISSEN
BAVMGARTEN.
ILSVNG.
STAVFFEN.
STAVF Z. EHRNFELS.
DEGENBERG.
SAX.

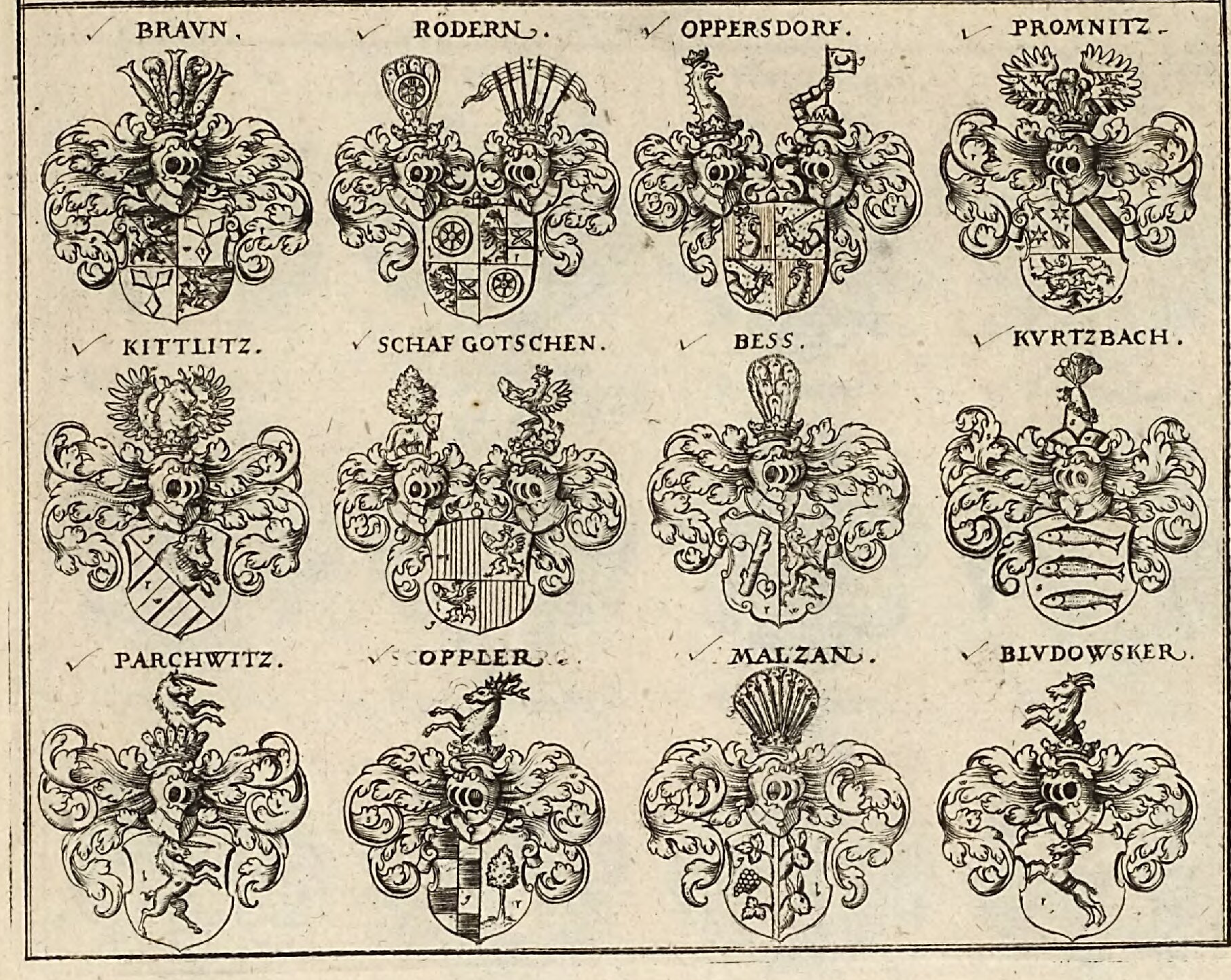

Freyherrn. 25
V: GVMPENBERG.
V: TÖRRING.
V: FREVNDSBERG.
V: TANNBERG.
V: KÜNIGSEGK.
V: FRAVNHOFEN.
V: WINABERG.
V: GRAFENEGK.
V: HOHEN RECHBERG.
WELSER V: ZINNENBERG.
V: SCHWENDI.
V: BEMELBERG.


Freyherrn. 26
V: WOLCKENSTEIN.
V: WELSBERG
V: SCHRATENBACH.
V: THVRN. u. Valsassina.
V: REIG.
V: MADRVTZ.
KHVN V: BELASY.
V: KHREIG
V: CASTEL.
HEYRLING.
V: MÖLART.
V: RISSENBERG.

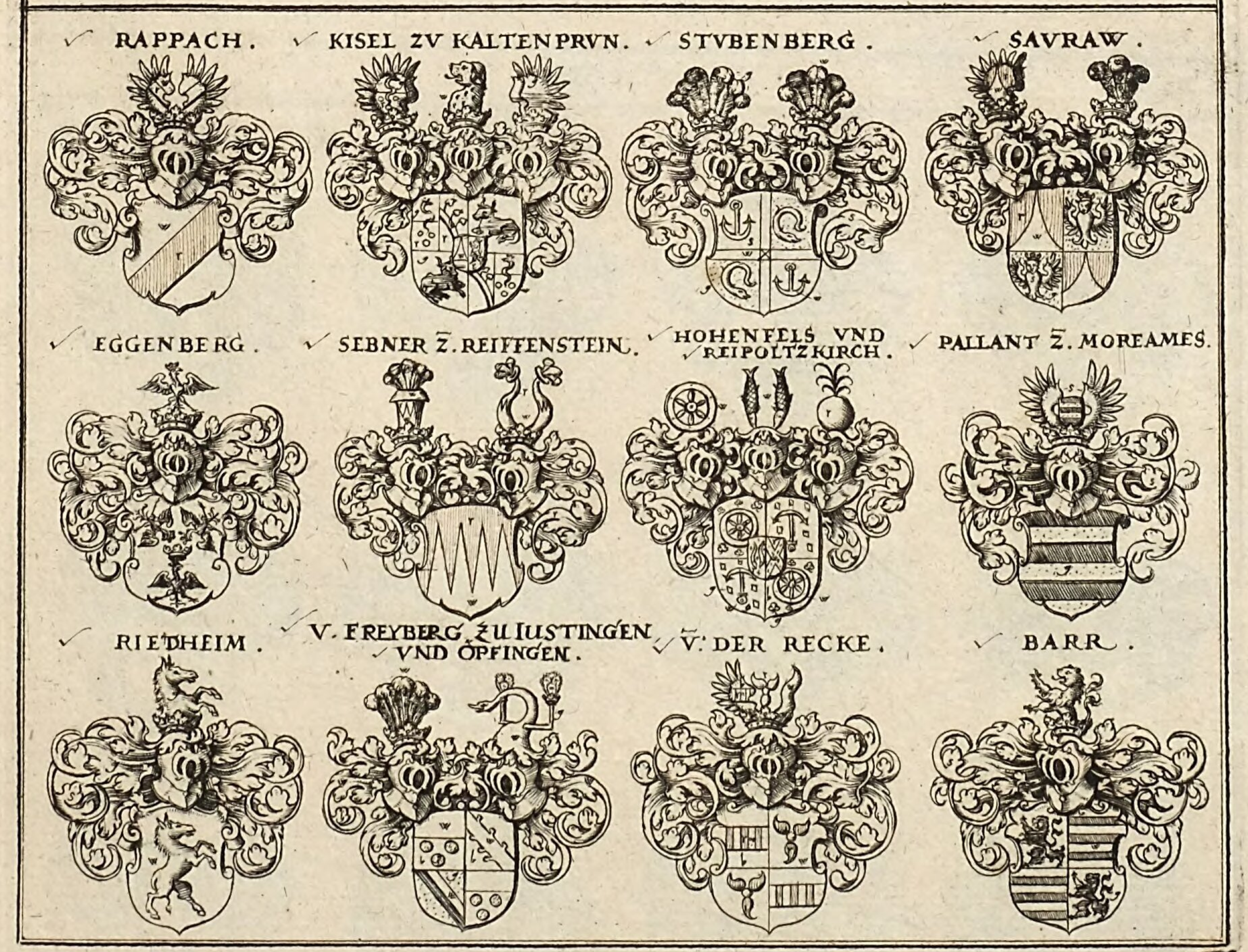

Frey Herrn. 27
PROSING ZV. STEIN.
KVRTZEN
SCHÄFTENBERG. olim Scherfenberg
VOLCKERSDORF.
LIECHTENSTEIN. in Nicolspurg
MÖRSPERG.
MINCKWITZ.
V MERODE PETERSHEIM
BRVSCOWA.
GANS ZV RVDLITZ.
RVBER ZV PIXEDORF.
LINDECK Z. LISANA.

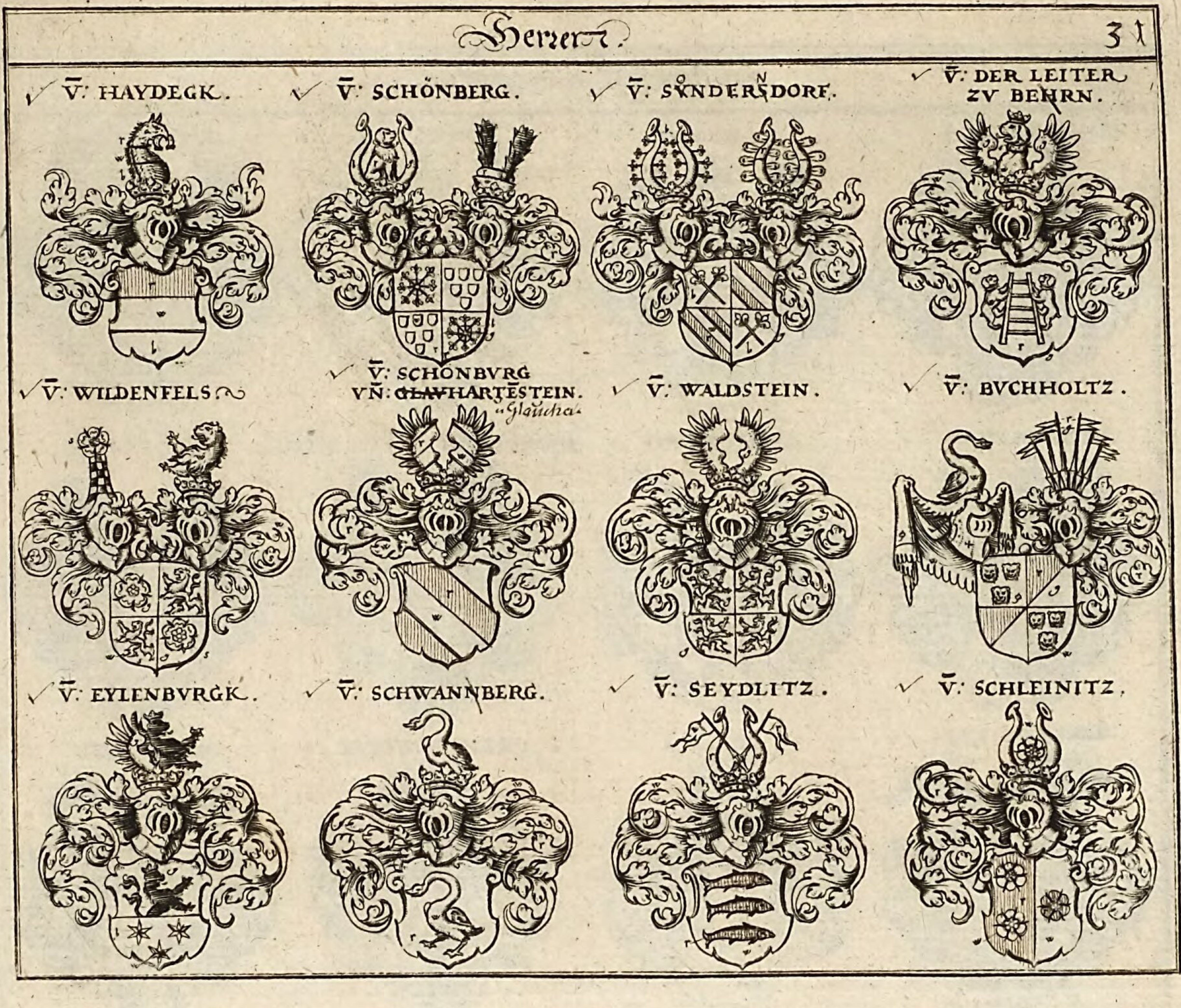

Frey Herrn. 28
CRIECHINGEN UND DORSWEILER
POLWEIL.
SCHENCK ZV TAVTENBVRG.
SCHWARTZENBERG.
FLACHSTEIN.
LANTHERI s. de LANTHERIIS de Schonhausen
SCHINSKY.
RVPA.
BERKA ZV DUBA UND LEIPPE
SCHELLENBERG.
SCHENCKN V. LANDSBERG.
LESKOVEZ V. LOBSKIRCH

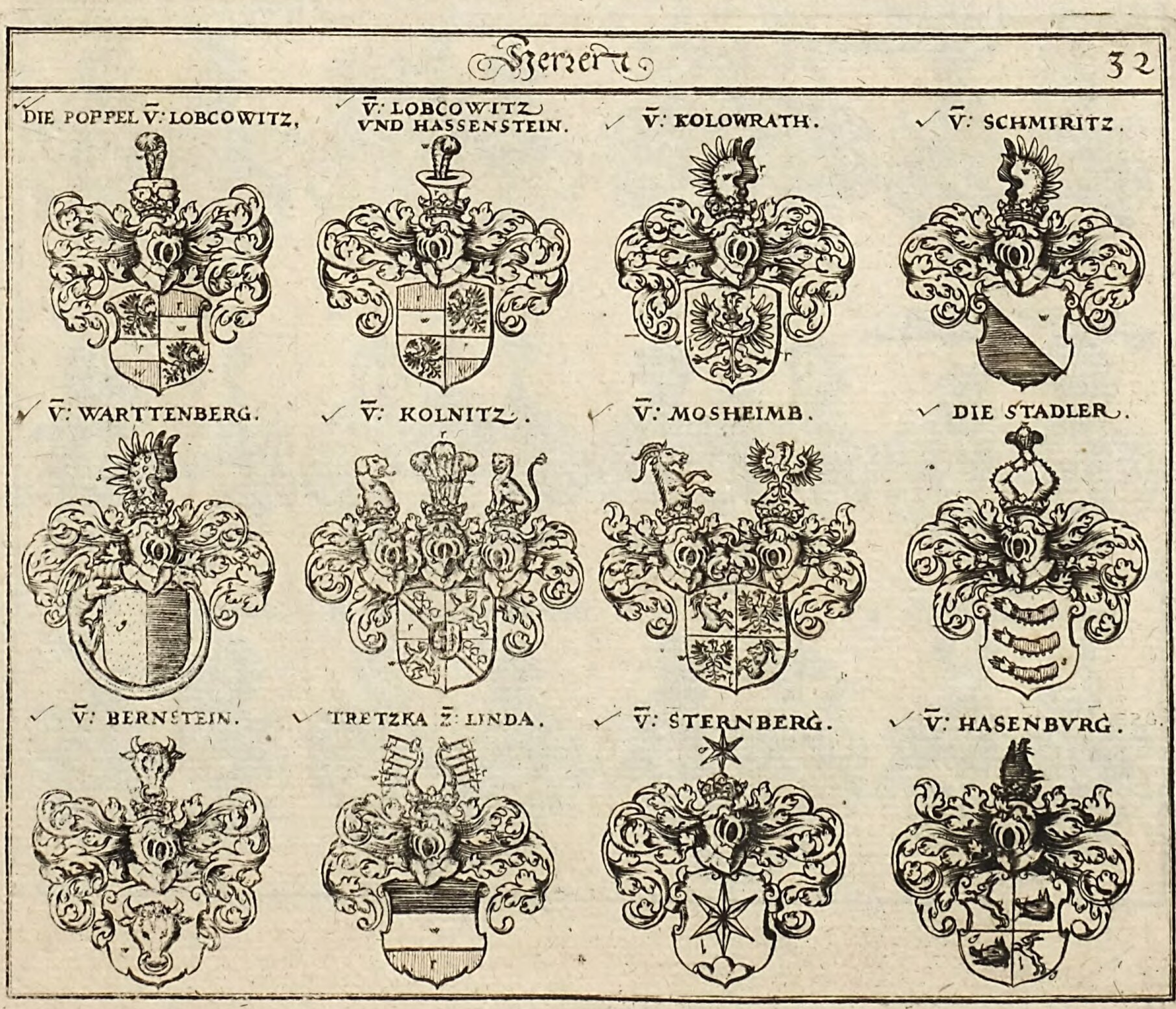
## Freyherrn vnd Herrn 29

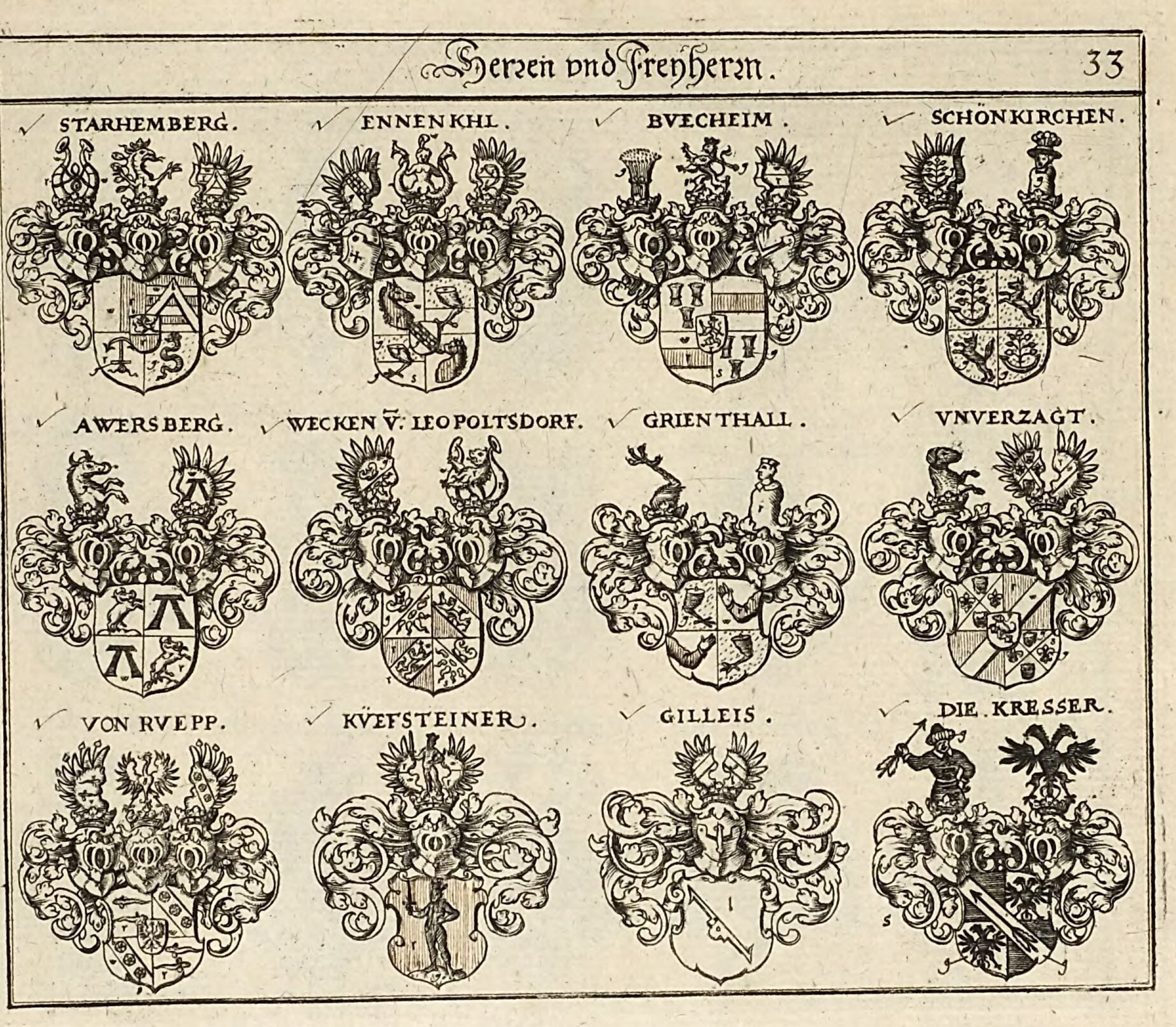


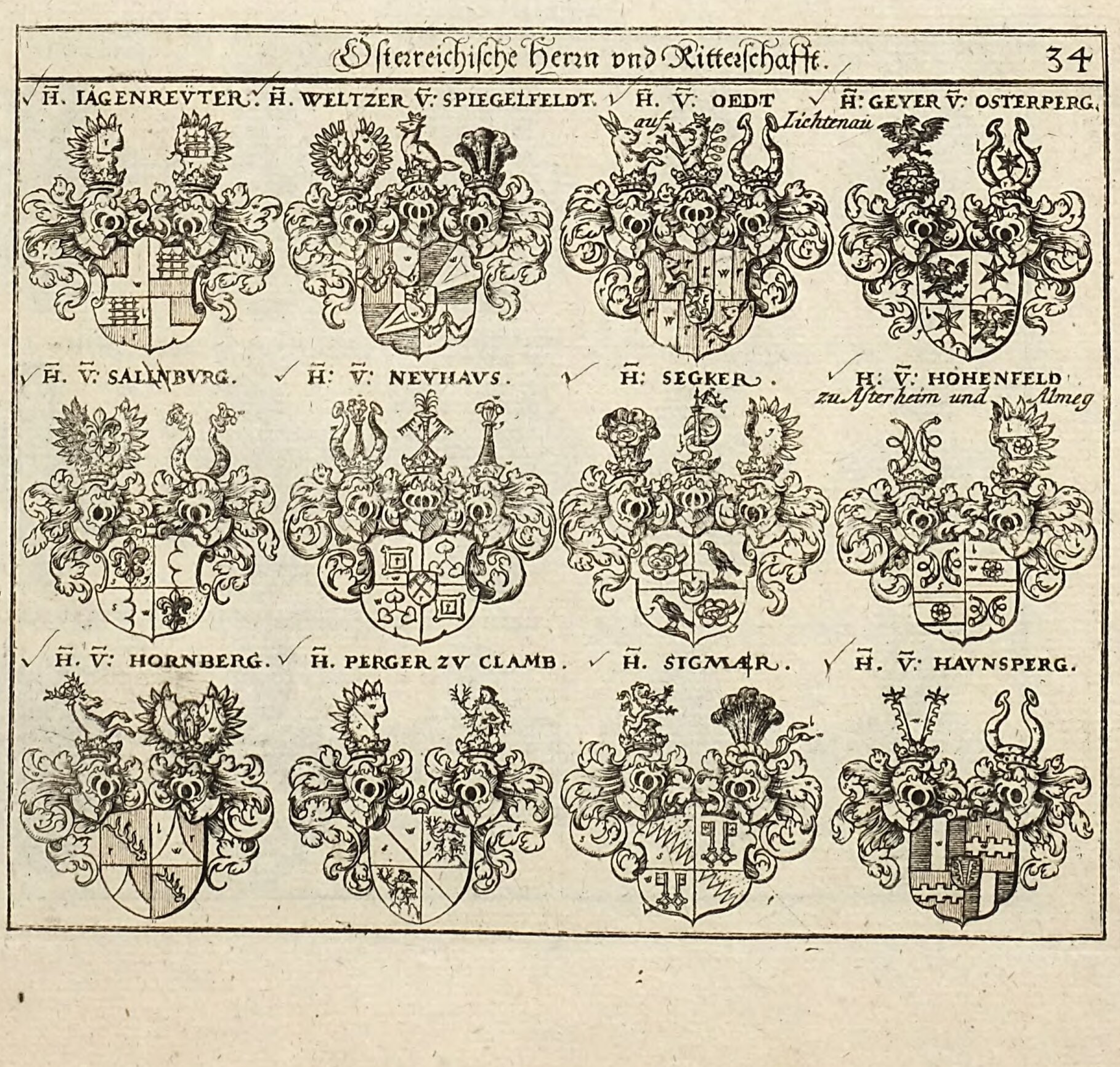

## Freyherrn vnd Herrn. 30

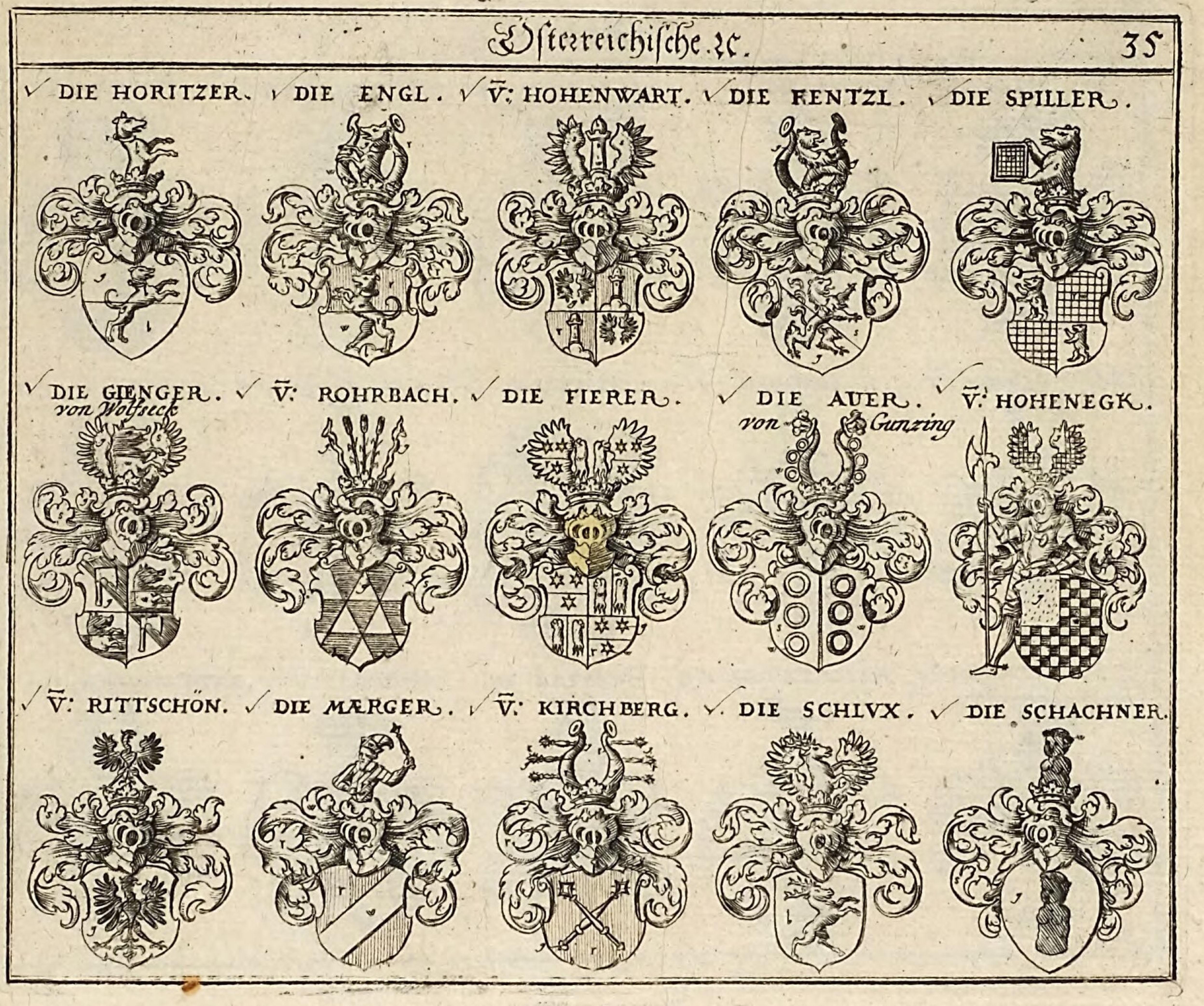


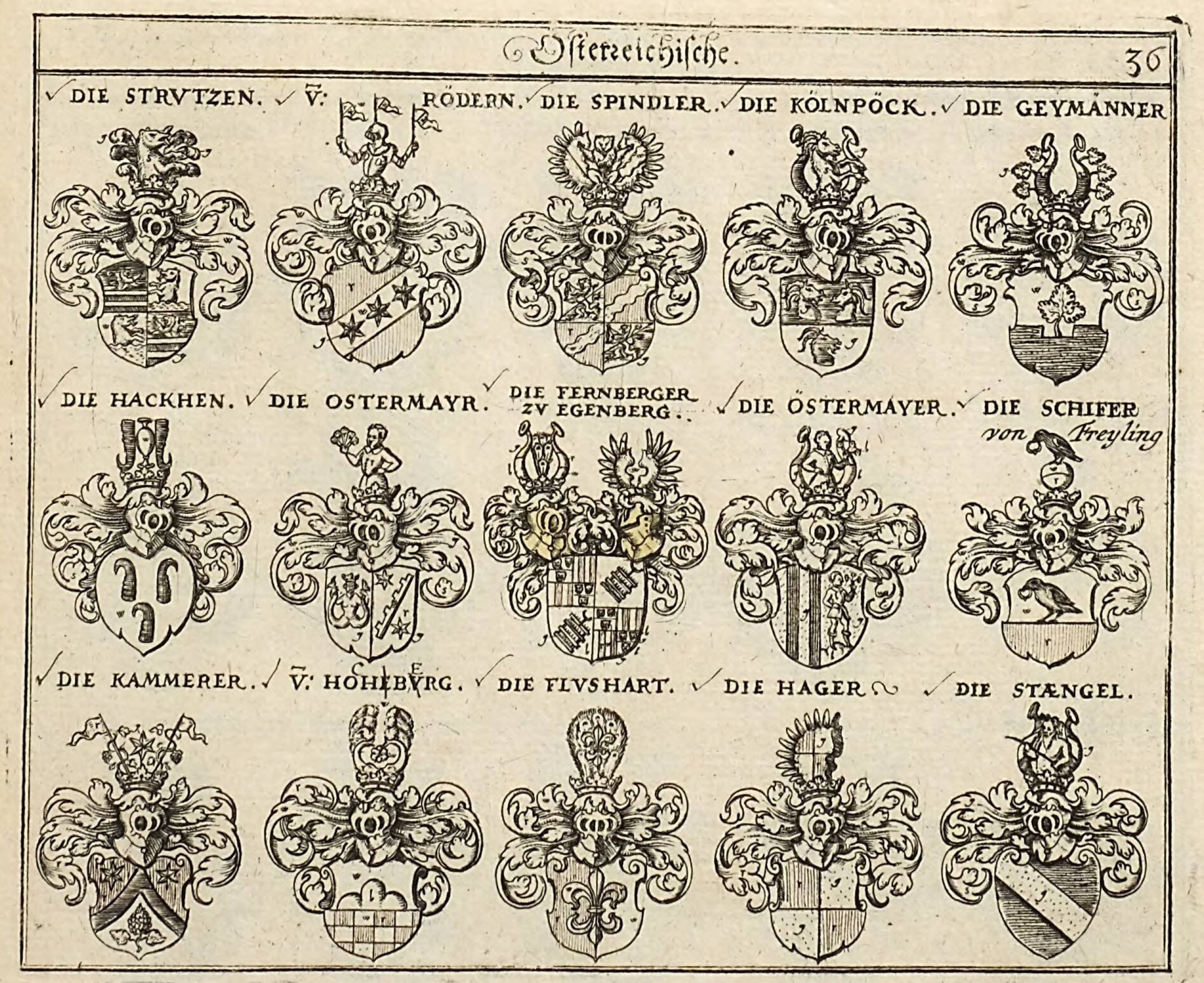

Herren
31
V: HAYDEGK.
V: SCHÖNBERG.
V: SVNDERSDORF.
V: DER LEITER ZV BEHRN.
V: WILDENFELS
V: SCHONBVRG VÑ: GLAVHARTESTEIN.
Glaucha
V: WALDSTEIN.
V: BVCHHOLTZ.
V: EYLENBVRGK.
V: SCHWANNBERG.
V: SEYDLITZ.
V: SCHLEINITZ.

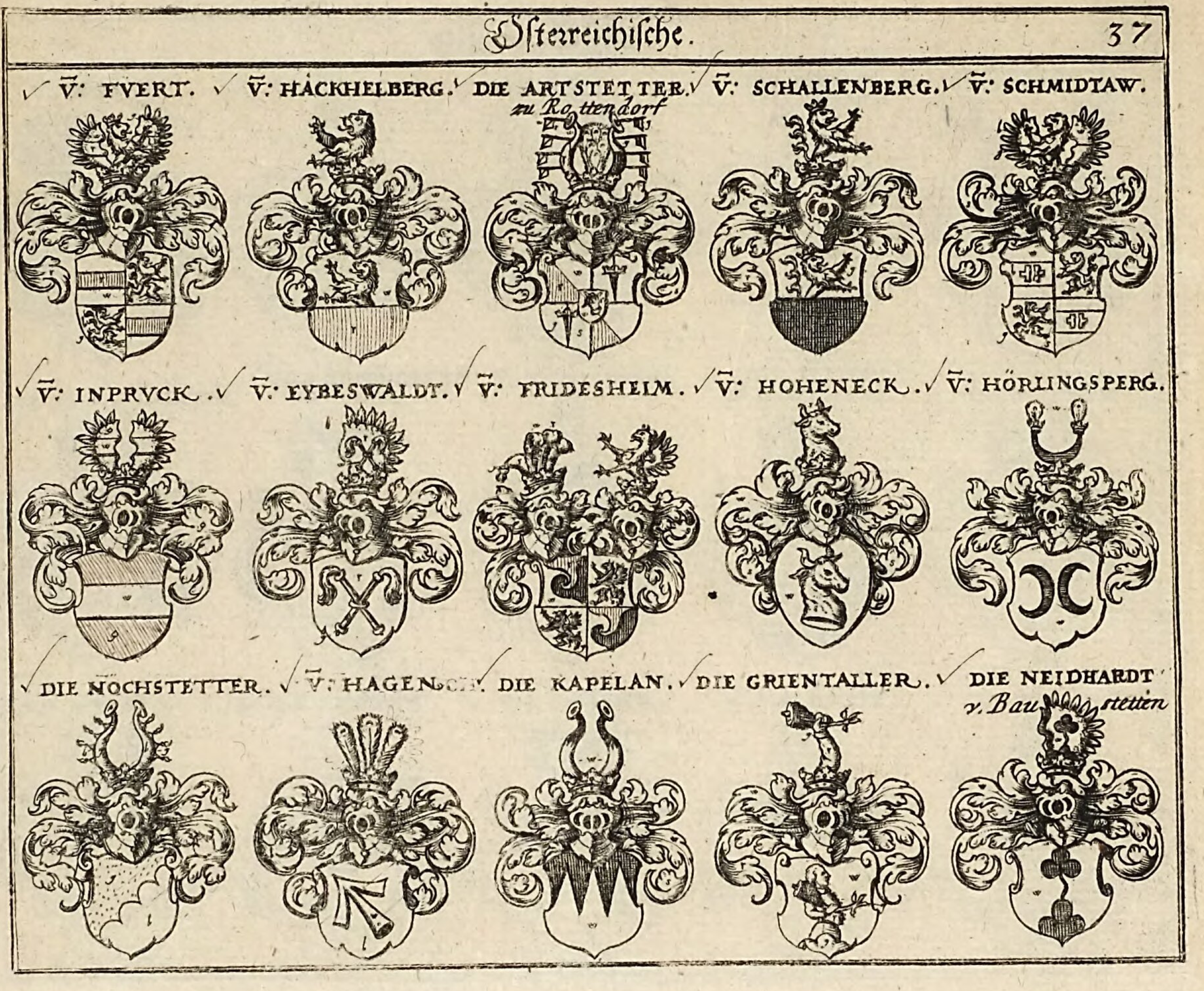

Herren
32
DIE POPPEL V: LOBCOWITZ.
V: LOBCOWITZ VND HASSENSTEIN.
V: KOLOWRATH.
V: SCHMIRITZ.
V: WARTTENBERG.
V: KOLNITZ.
V: MOSHEIMB.
DIE STADLER.
V: BERNSTEIN.
TRETZKA Z: LINDA.
V: STERNBERG.
V: HASENBVRG.


Herren vnd Freyherrn. 33
STARHEMBERG.
ENNENKHL.
BVECHEIM.
SCHÖNKIRCHEN.
AWERSBERG.
WECKEN V: LEOPOLTSDORF.
GRIENTHALL.
VNVERZAGT.
VON RVEPP.
KVEFSTEINER.
GILLEIS.
DIE. KRESSER.

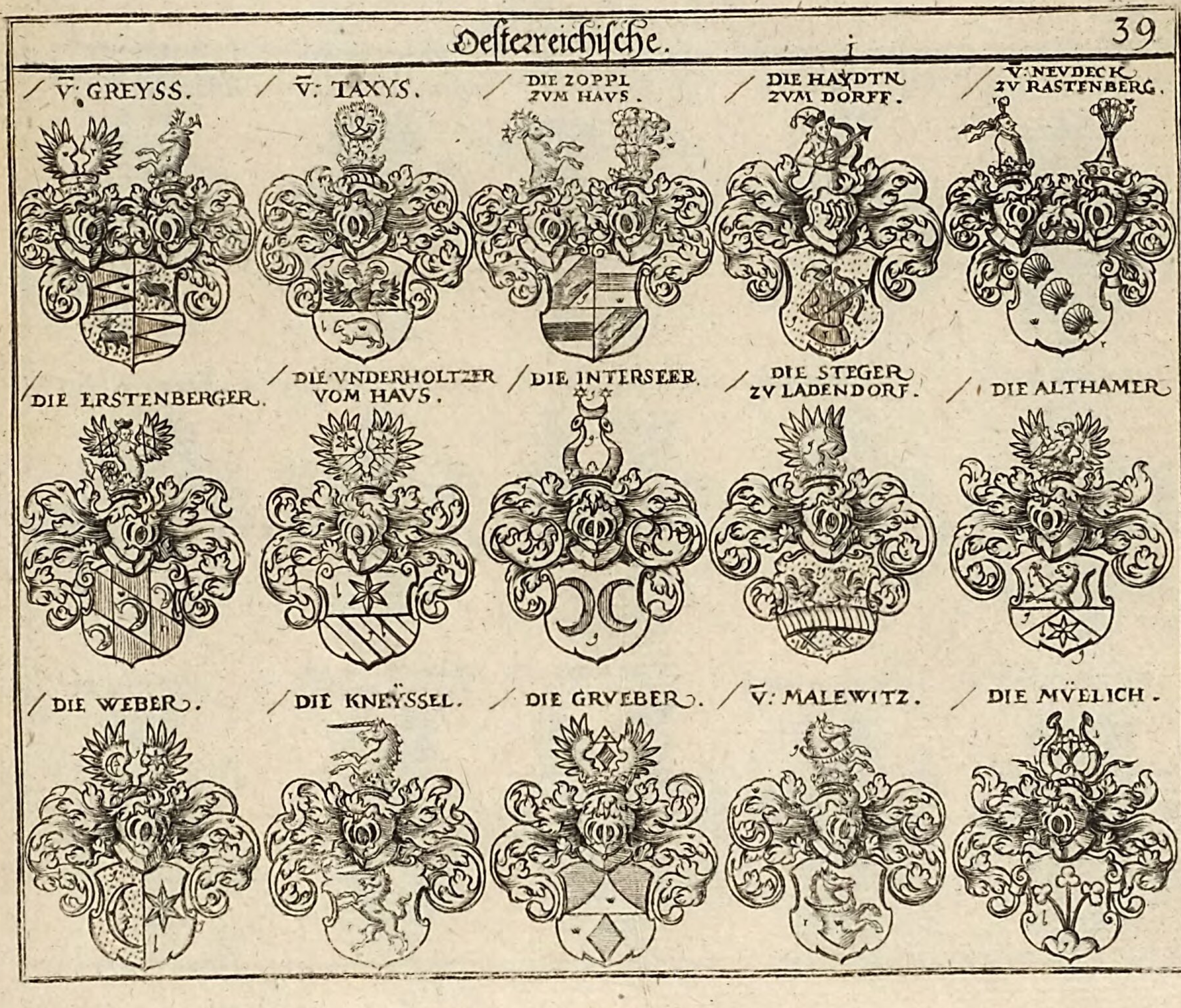

Österreichische Herrn vnd Ritterschafft. 34
H. IÄGENREVTER.
H. WELTZER V: SPIEGELFELDT.
H. V: OEDT auf Lichtenau
H: GEYER V: OSTERPERG.
H. V: SALLNBVRG.
H: V: NEVHAVS.
H: SEGKER.
H: V: HOHENFELD zu Asterheim und Almeg
H. V: HORNBERG.
H. PERGER ZV CLAMB.
H. SIGMAR.
H. V: HAVNSPERG.

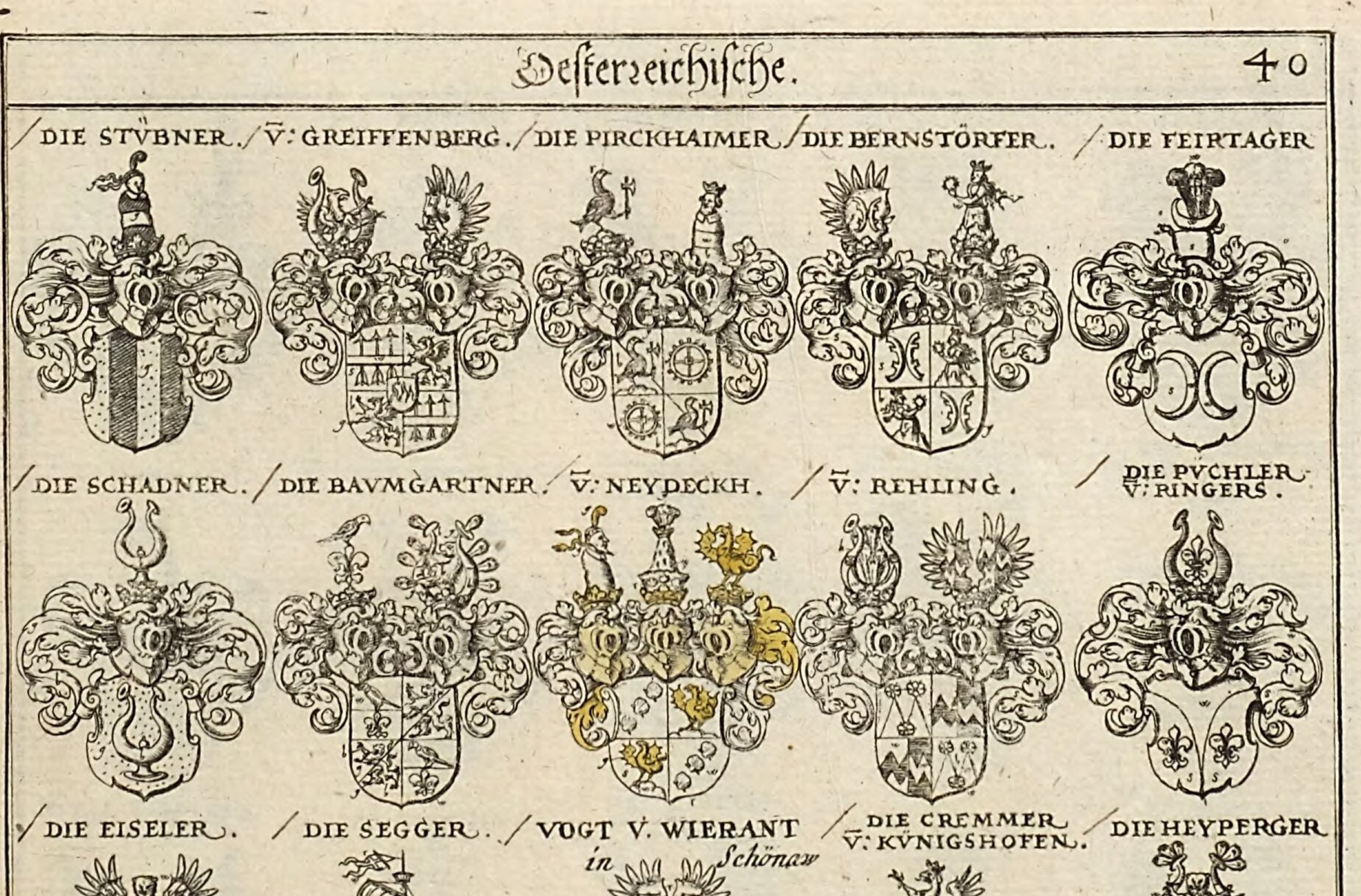

Osterreichische. ꝛc.
35
DIE HORITZER.
DIE ENGL.
V: HOHENWART.
DIE FENTZL.
DIE SPILLER.
DIE GIENGER. von Wolfseck
V: ROHRBACH.
DIE FIERER.
DIE AUER. von Gunzing
V: HOHENEGK.
V: RITTSCHÖN.
DIE MÆRGER.
V: KIRCHBERG.
DIE SCHLVX.
DIE SCHACHNER.

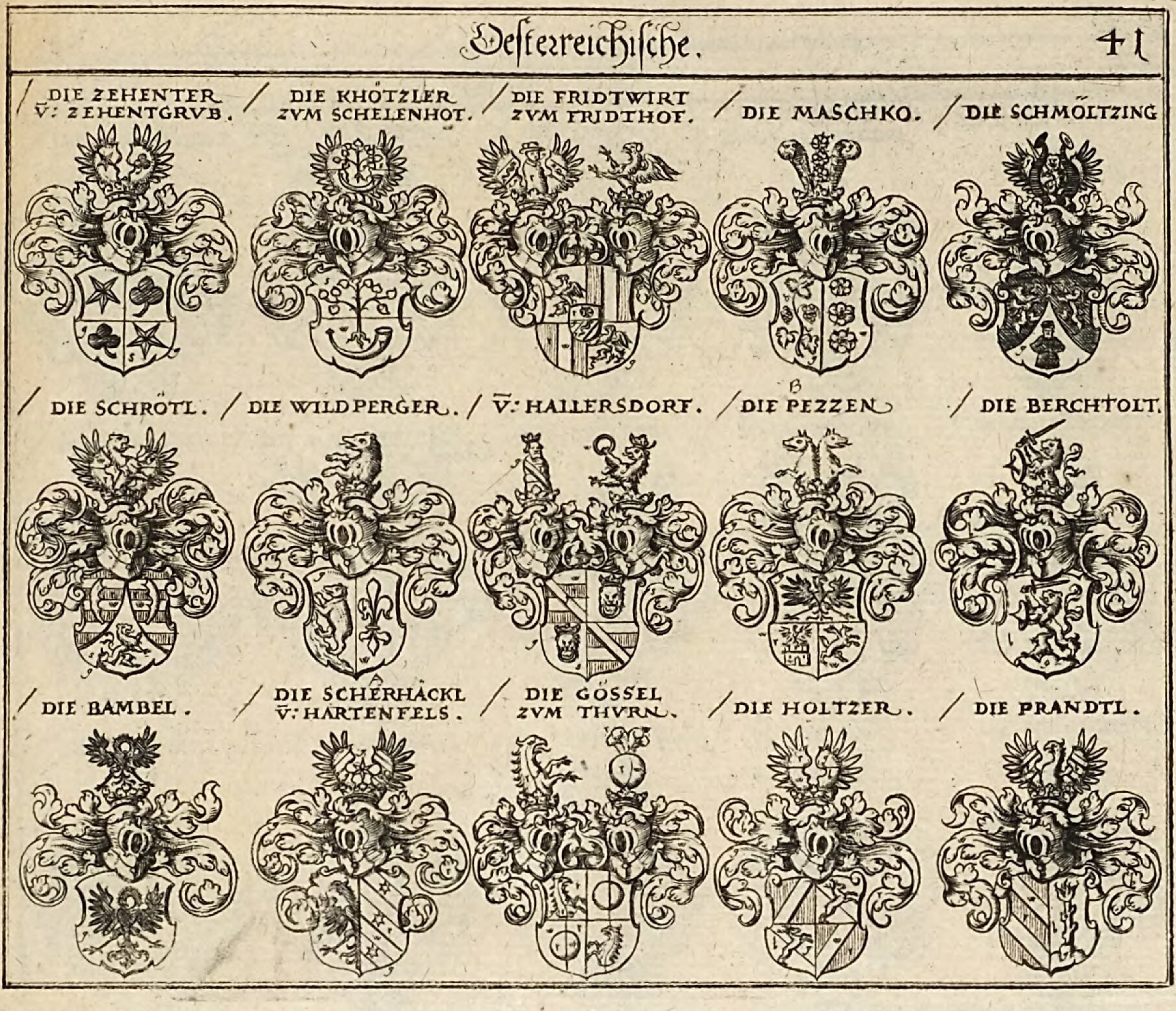

Osterreichische.
36
DIE STRVTZEN.
V: RÖDERN.
DIE SPINDLER.
DIE KÖLNPÖCK.
DIE GEYMÄNNER.
DIE HACKHEN.
DIE OSTERMAYR.
DIE FERNBERGER ZV EGENBERG.
DIE ÖSTERMAYER.
DIE SCHIFER von Freyling
DIE KAMMERER.
V: HOHEBVRG.
DIE FLVSHART.
DIE HAGER.
DIE STÆNGEL.

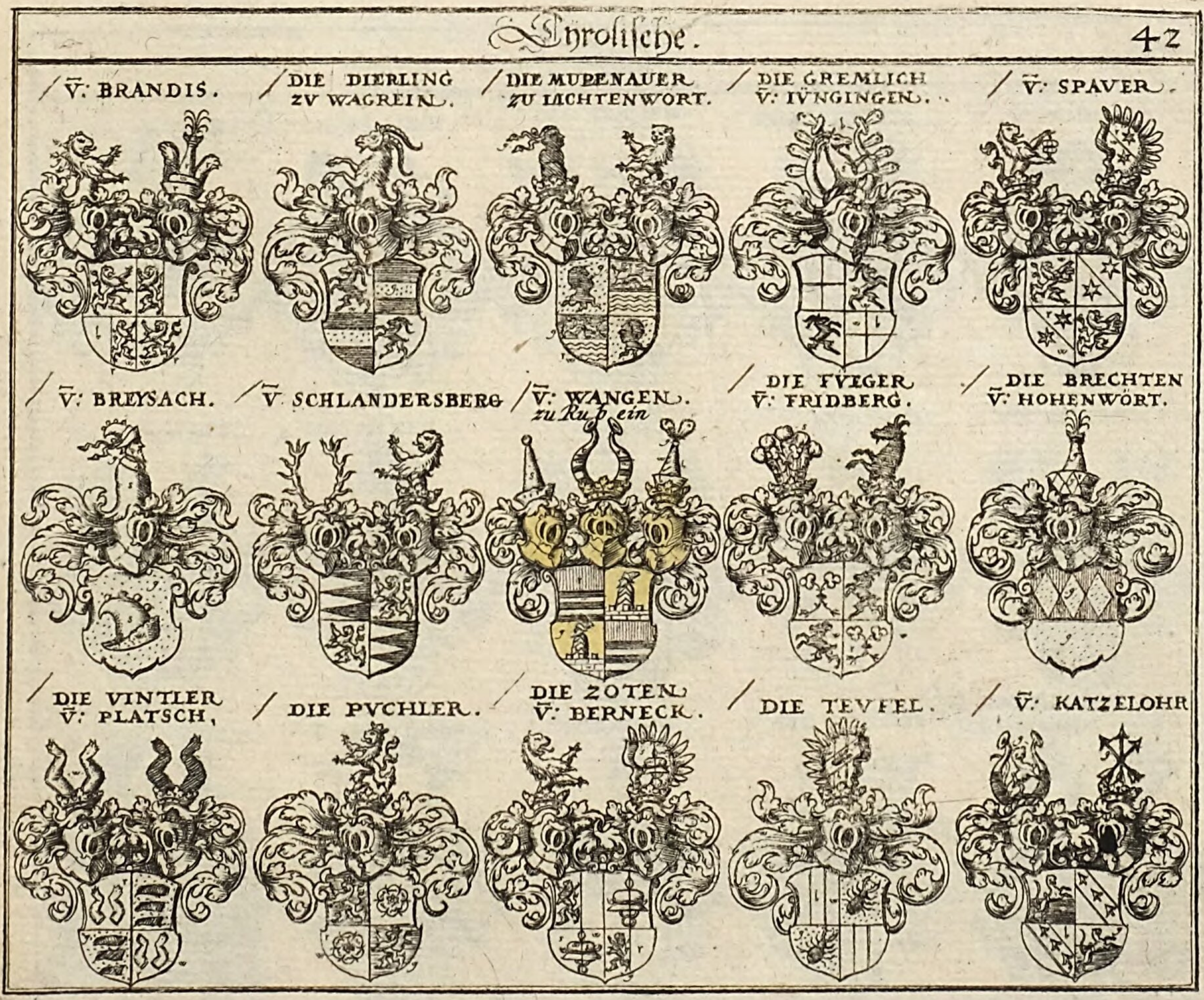

Osterreichische. 37
V: FVERT.
V: HÄCKHELBERG.
DIE ARTSTETTER. zu Rottendorf
V: SCHALLENBERG.
V: SCHMIDTAW.
V: INPRVCK.
V: EYBESWALDT.
V: FRIDESHEIM.
V: HOHENECK.
V: HÖRLINGSPERG.
DIE NOCHSTETTER.
V: HAGEN
DIE KAPELAN.
DIE GRIENTALLER.
DIE NEIDHARDT v. Baustetten

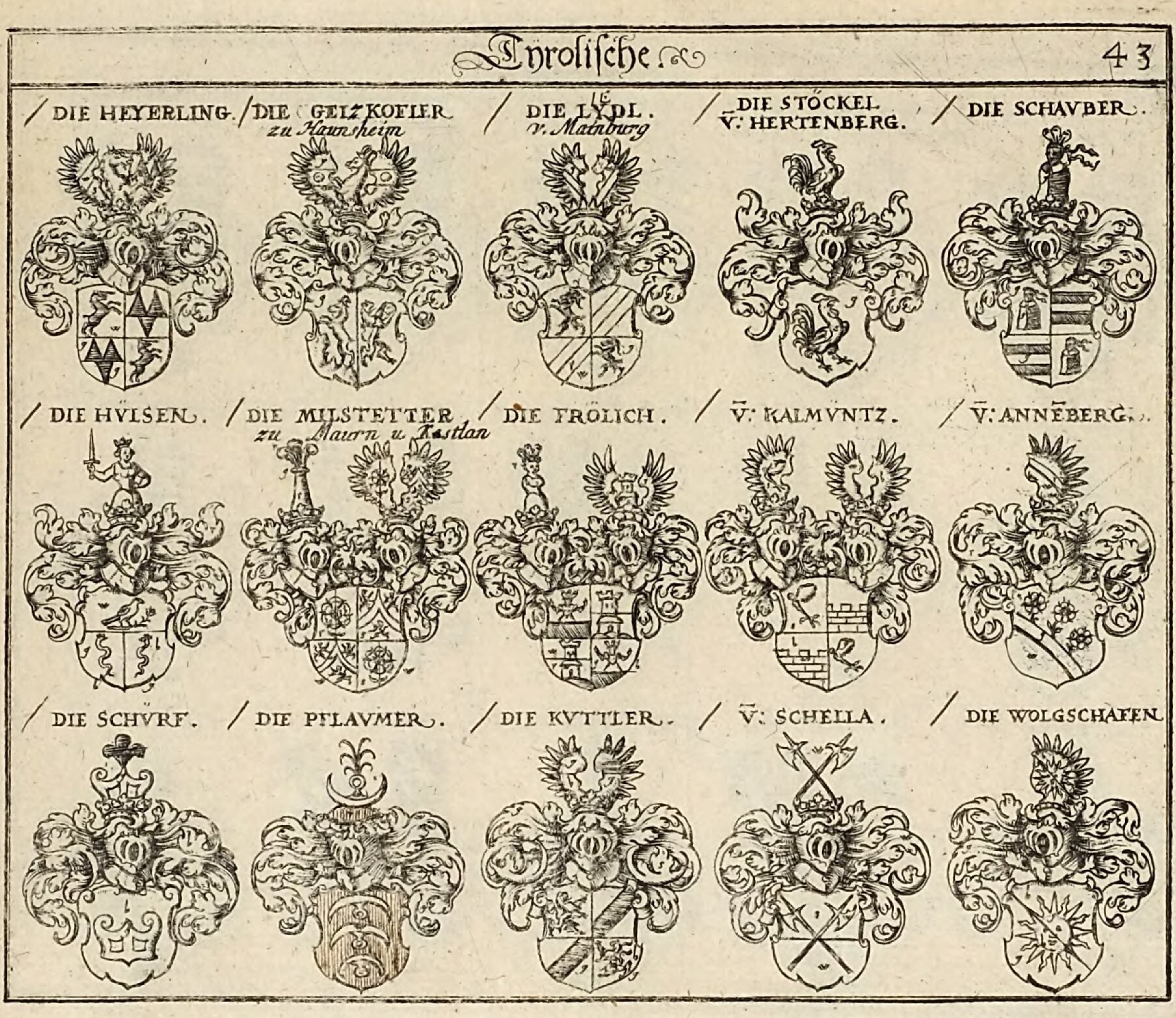

Oesterzeichische. 38
V: SINTZENDORF.
V CONZIN
V: VOLLKRAHEN.
V: PETSCHACH.
DIE WOLZOGEN.
V: ROTTHAL.
DIE HVTTER V: HVTTERSHOFEN.
V: OBERHEIM ZV SCHÖNAV.
V: ENZERSTORF
DIE GRABNER ZV ROSENBERG.
DIE HVDTSTOCKER.
DIE KAVFMÄNNER.
V: MAMMING.
V: LAPPITZ.
DIE STOCKHARNER

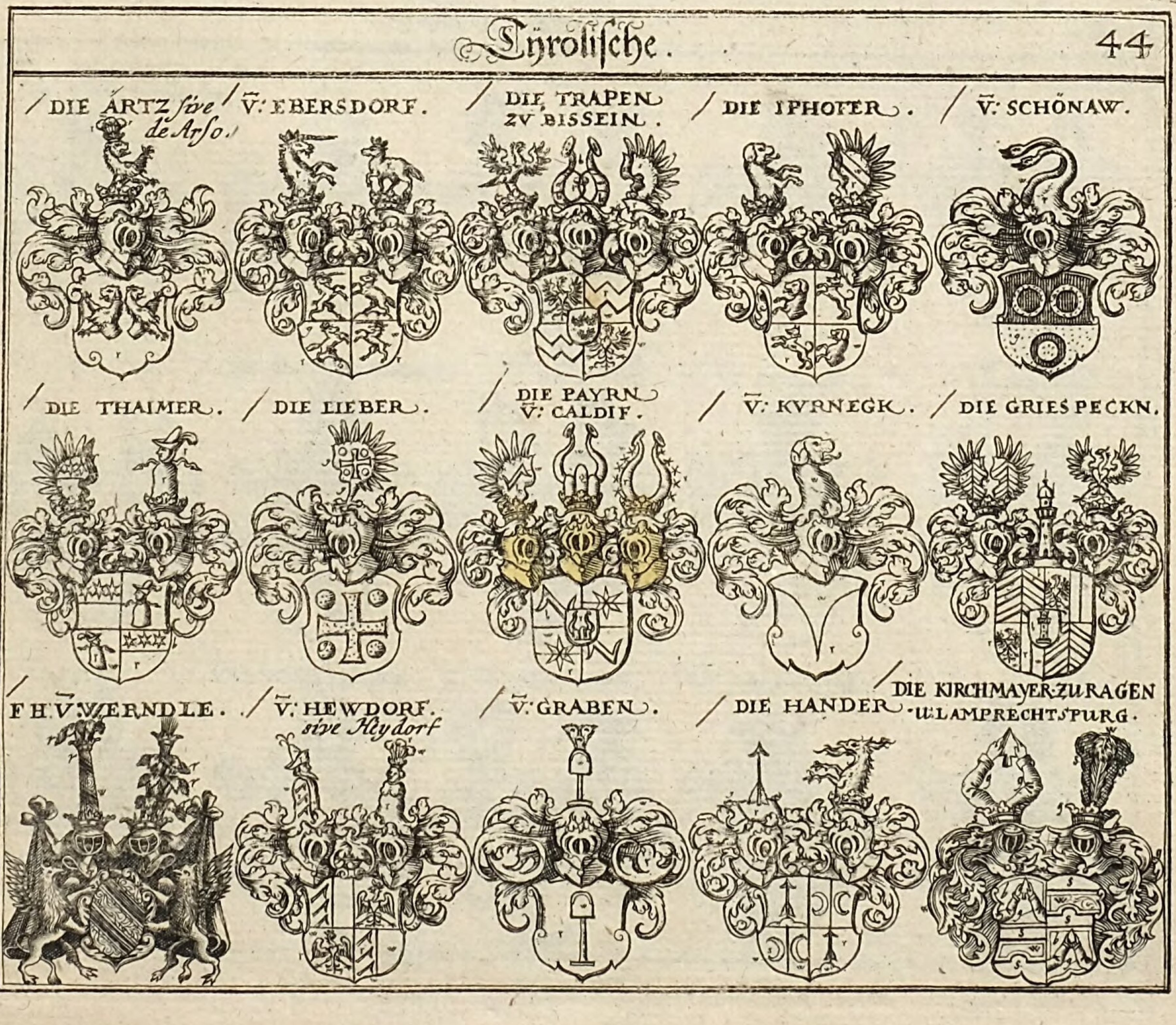

Oesterreichische.
39
V. GREYSS.
V. TAXYS.
DIE ZOPPL ZUM HAUS.
DIE HAYDTN ZUM DORFF.
V. NEUDECK ZU RASTENBERG.
DIE ERSTENBERGER.
DIE UNDERHOLTZER VOM HAUS.
DIE INTERSEER.
DIE STEGER ZU LADENDORF.
DIE ALTHAMER.
DIE WEBER.
DIE KNEŸSSEL.
DIE GRUEBER.
V. MALEWITZ.
DIE MUELICH.

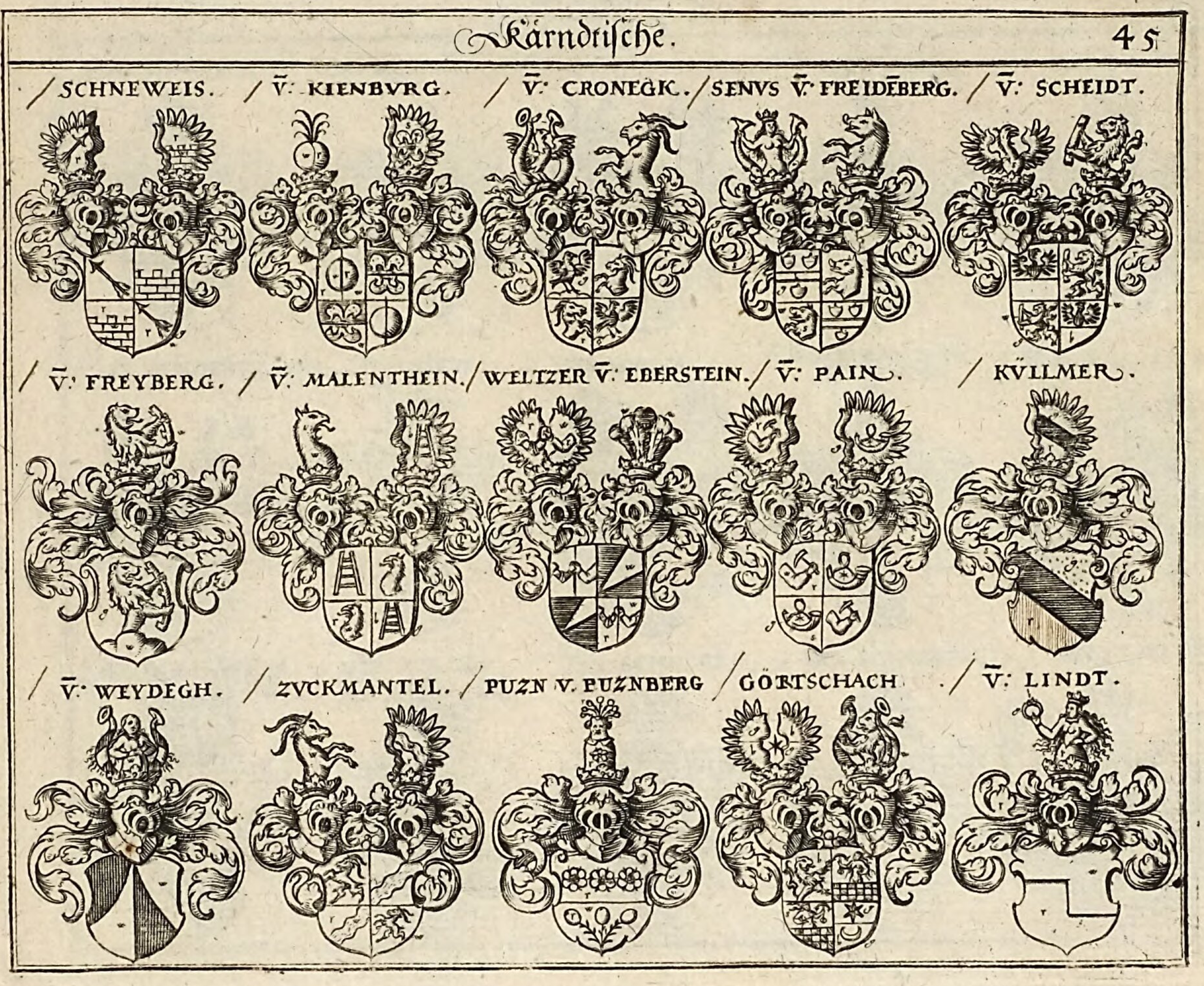

Oesterreichische.
40
DIE STÜBNER.
V. GREIFFENBERG.
DIE PIRCKHAIMER.
DIE BERNSTÖRFER.
DIE FEIRTAGER.
DIE SCHADNER.
DIE BAUMGARTNER.
V. NEYDECKH.
V. REHLING.
DIE PUCHLER V. RINGERS.
DIE EISELER.
DIE SEGGER.
VOGT V. WIERANT in Schönaw
DIE CREMMER V. KUNIGSHOFEN.
DIE HEYPERGER.


Oesterreichische.
41
DIE ZEHENTER V: ZEHENTGRUB.
DIE KHÖTZLER ZUM SCHELENHOF.
DIE FRIDTWIRT ZUM FRIDTHOF.
DIE MASCHKO.
DIE SCHMÖLTZING
DIE SCHRÖTL.
DIE WILDPERGER.
V: HALLERSDORF.
DIE PEZZEN
DIE BERCHTOLT.
DIE BAMBEL.
DIE SCHERHÄCKL V: HARTENFELS.
DIE GÖSSEL ZUM THURN.
DIE HOLTZER.
DIE PRANDTL.


Tyrolische.
42
V: BRANDIS.
DIE DIERLING ZU WAGREIN.
DIE MURENAUER ZU LICHTENWORT.
DIE GREMLICH V: JUNGINGEN.
V: SPAUER.
V: BREYSACH.
V: SCHLANDERSBERG
V: WANGEN.
DIE FUEGER V: FRIDBERG.
DIE BRECHTEN V: HOHENWÖRT.
DIE VINTLER V: PLATSCH.
DIE PUCHLER.
DIE ZOTEN V: BERNECK.
DIE TEUFEL.
V: KATZELOHR

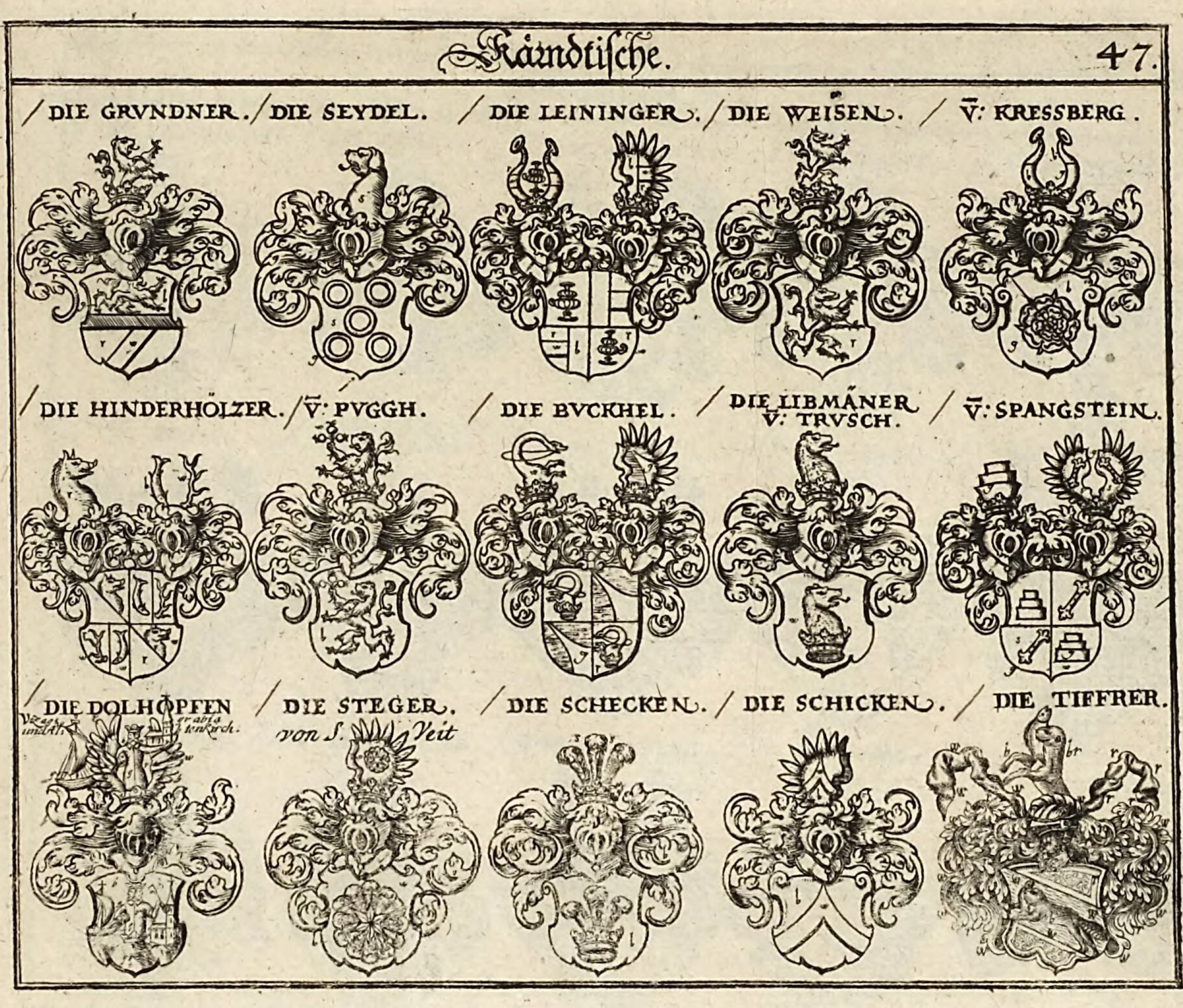

Tyrolische. 43
DIE HEYERLING.
DIE GEIZKOFLER zu Haunsheim
DIE LYDL. v. Mainburg
DIE STÖCKEL V. HERTENBERG.
DIE SCHAVBER.
DIE HVLSEN.
DIE MILSTETTER zu Maurn u. Kastlan
DIE FRÖLICH.
V. KALMVNTZ.
V. ANNEBERG.
DIE SCHVRF.
DIE PFLAVMER.
DIE KVTTLER.
V. SCHELLA.
DIE WOLGSCHAFEN

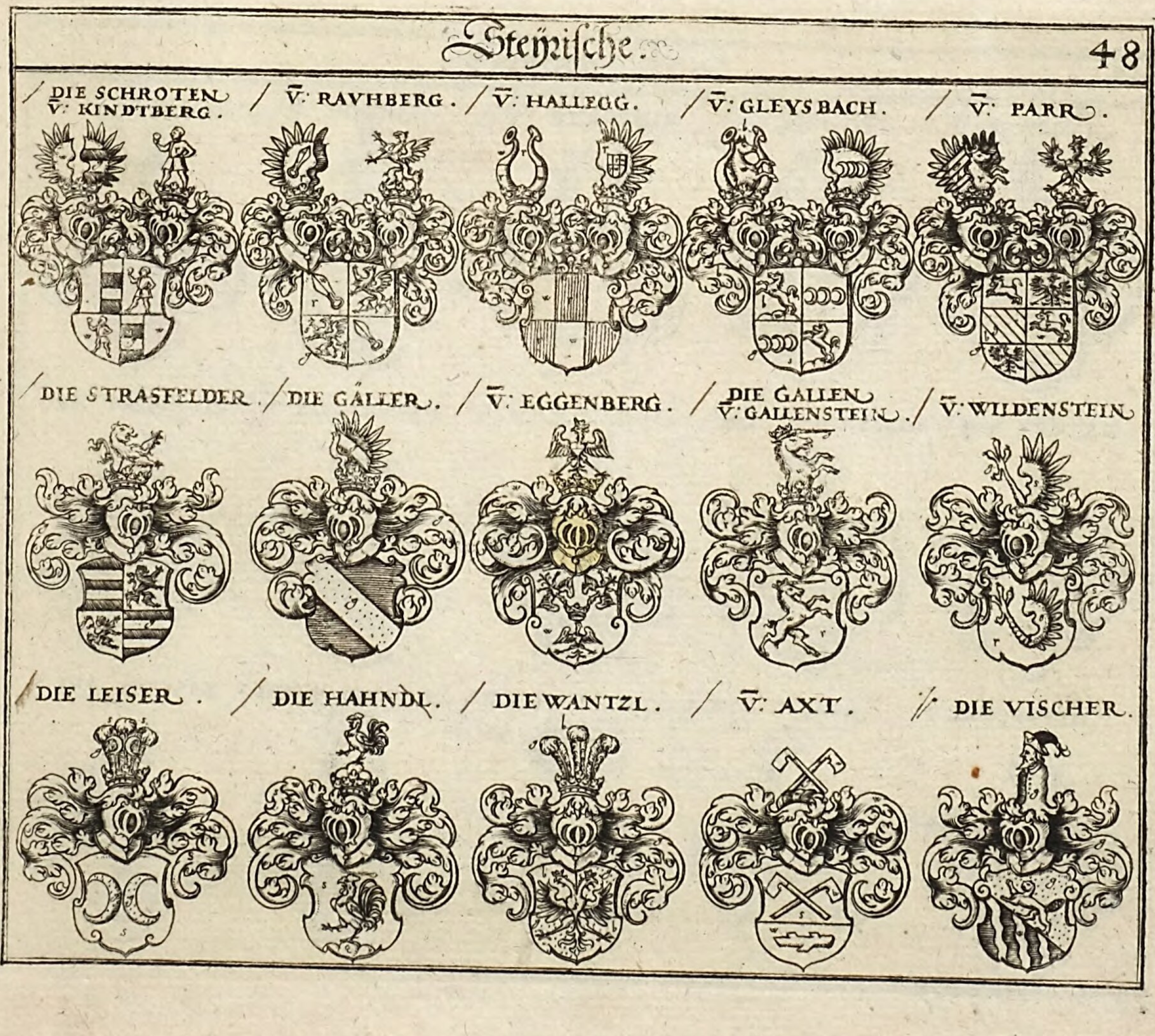

Tyrolische. 44
DIE ÄRTZ sive de Arso.
V. EBERSDORF.
DIE TRAPEN ZV BISSEIN.
DIE IPHOFER.
V. SCHÖNAW.
DIE THAIMER.
DIE LIEBER.
DIE PAYRN V. CALDIF.
V. KVRNEGK.
DIE GRIESPECKN.
F.H. V. WERNDLE.
V. HEWDORF. sive Heydorf
V. GRABEN.
DIE HANDER
DIE KIRCHMAYER ZU RAGEN U. LAMPRECHTSPVRG.

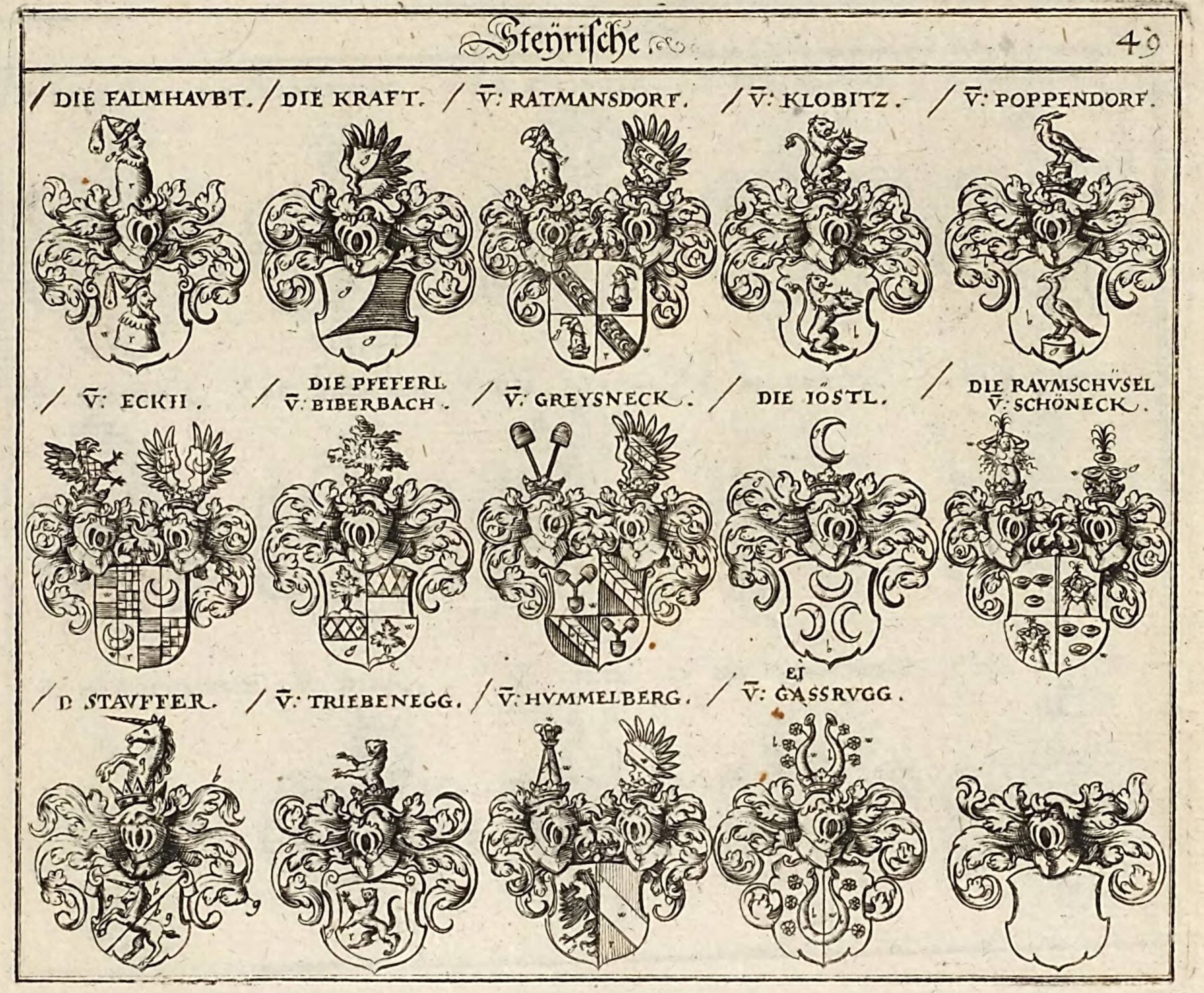

Kärndtische. 45
SCHNEWEIS.
V. KIENBVRG.
V. CRONEGK.
SENVS V. FREIDEBERG.
V. SCHEIDT.
V. FREYBERG.
V. MALENTHEIN.
WELTZER V. EBERSTEIN.
V. PAIN.
KVLLMER.
V. WEYDEGH.
ZVCKMANTEL.
PVZN V. PVZNBERG
GÖRTSCHACH
V. LINDT.

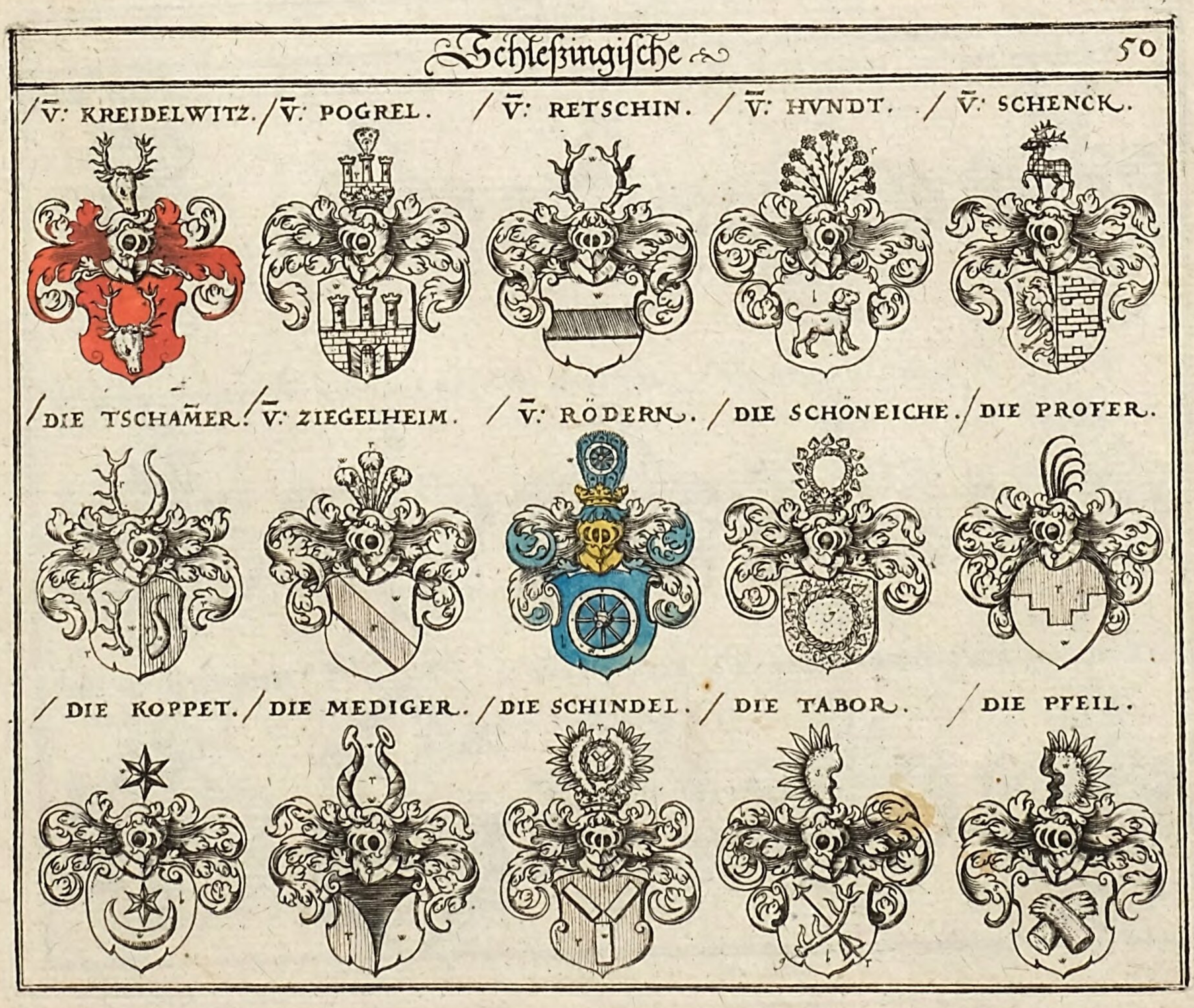

Kärndtische. 46
DIE MORDAXT zu Pottendorf
DIE HAYDNBVCHER
DIE PARADEYSER.
DIE SIBENBVRGER.
V. KEVTSCHACH.
V. RAVNACH.
DIE MEYLERSDÖRFER
DIE RÄVBER ZV REINEGG.
V. ERNAW.
DIE MAGER V. FVCHSSTAT.
V. ECKH.
V. EYCHELBERG.
V. NEVHAVS.
V. PALINDIN.
V. PANHEIMB.

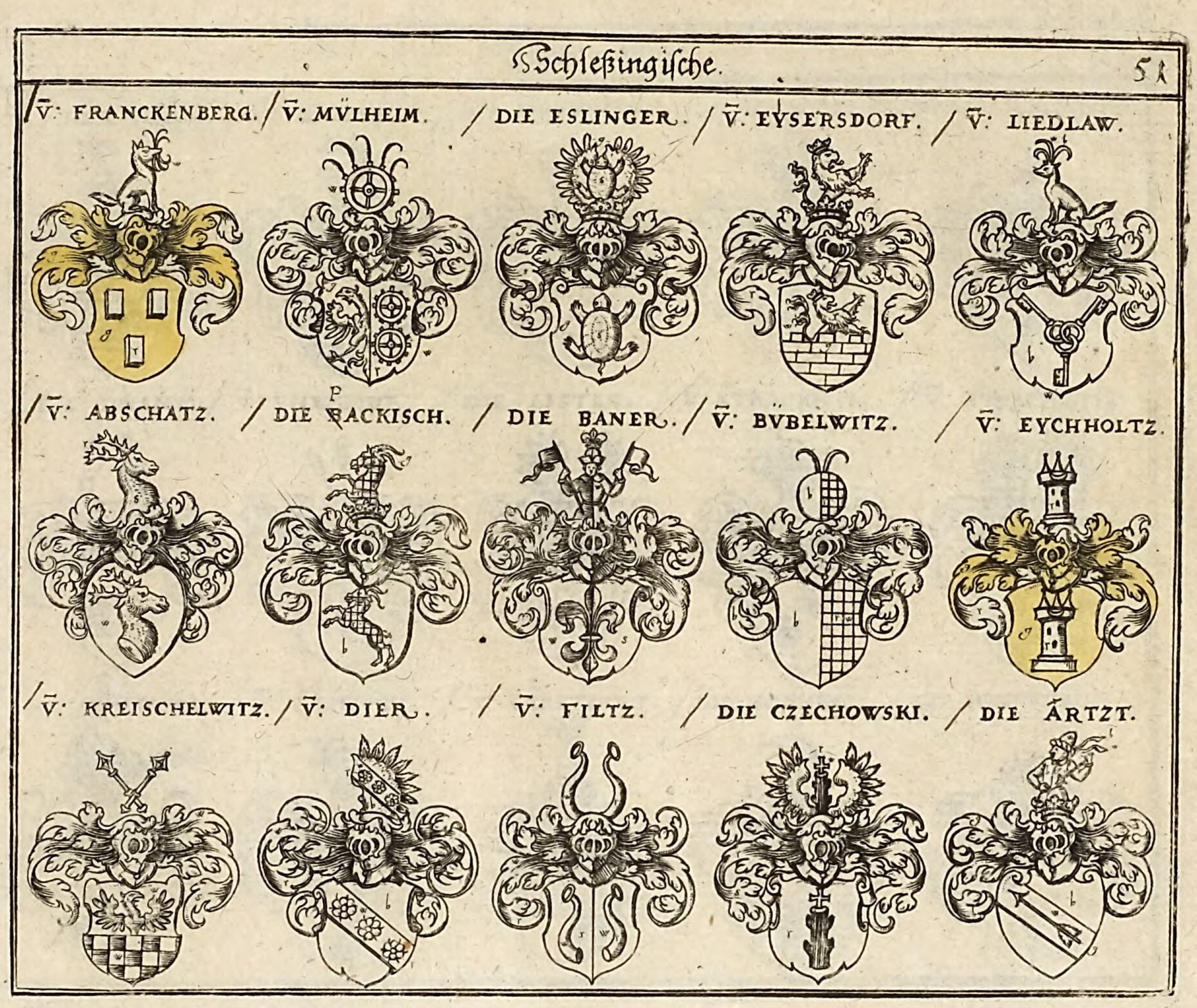
Tonhalm"

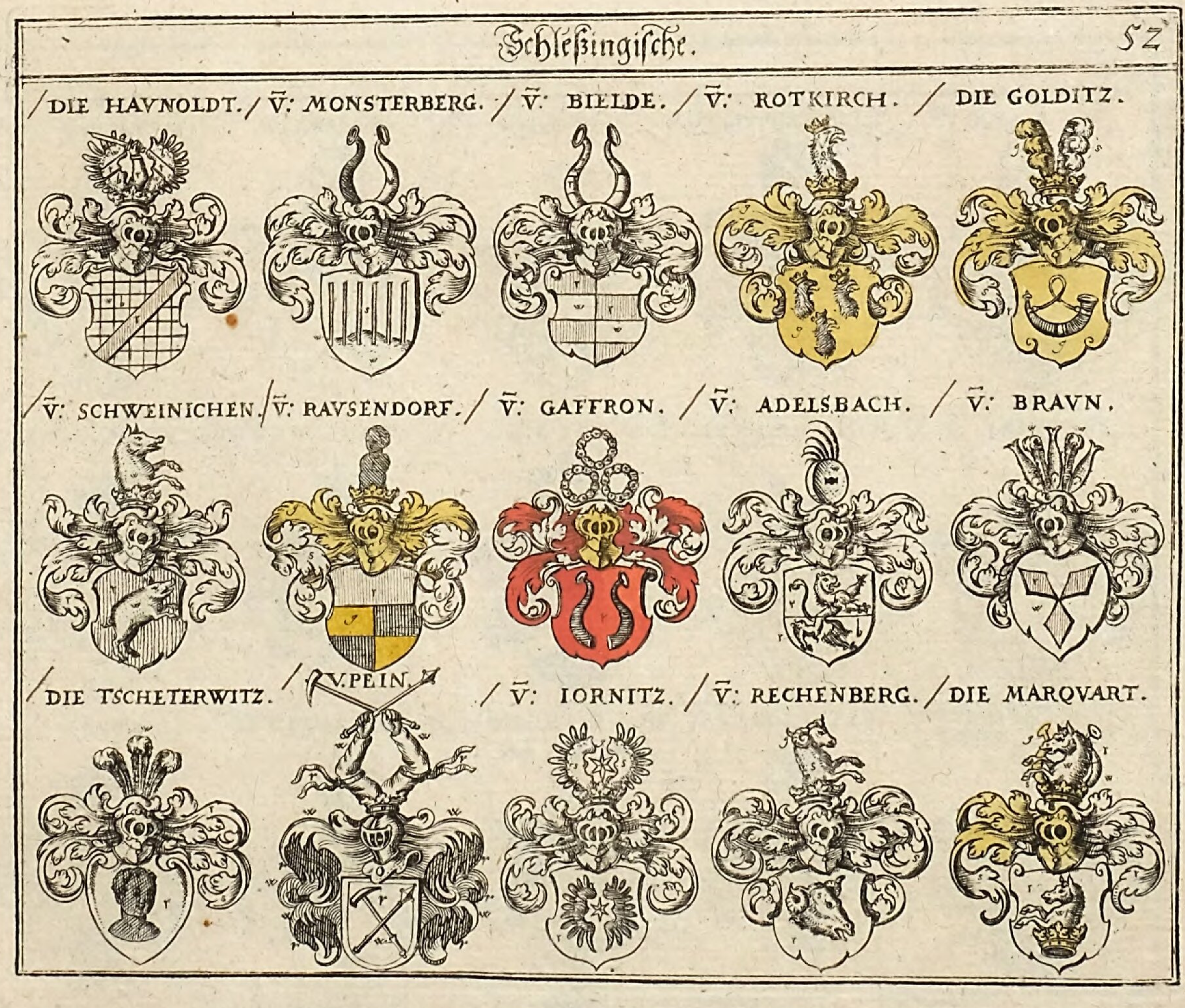

Kärndtische. 47.
DIE GRVNDNER.
DIE SEYDEL.
DIE LEININGER.
DIE WEISEN.
V. KRESSBERG.
DIE HINDERHÖLZER.
V. PVGGH.
DIE BVCKHEL.
DIE LIBMÄNER V. TRVSCH.
V. SPANGSTEIN.
DIE DOLHÖPFEN
DIE STEGER. von S. Veit
DIE SCHECKEN.
DIE SCHICKEN.
DIE TIFFRER.

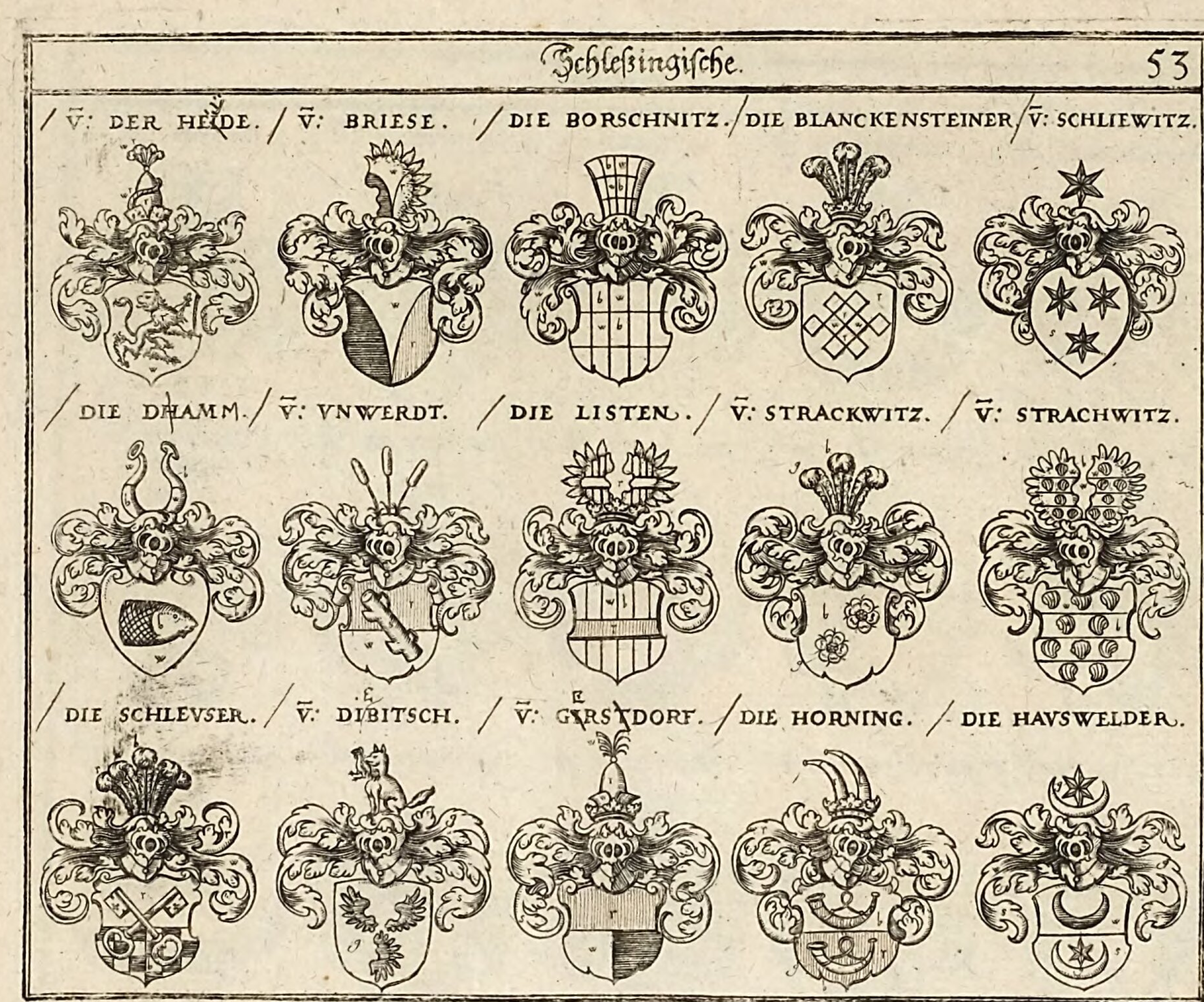

Steyrische. 48
DIE SCHROTEN V. KINDTBERG.
V. RAVHBERG.
V. HALLEGG.
V. GLEYSBACH.
V. PARR.
DIE STRASFELDER.
DIE GÄLLER.
V. EGGENBERG.
DIE GALLEN V. GALLENSTEIN.
V. WILDENSTEIN.
DIE LEISER.
DIE HAHNDL.
DIE WANTZL.
V. AXT.
DIE VISCHER.

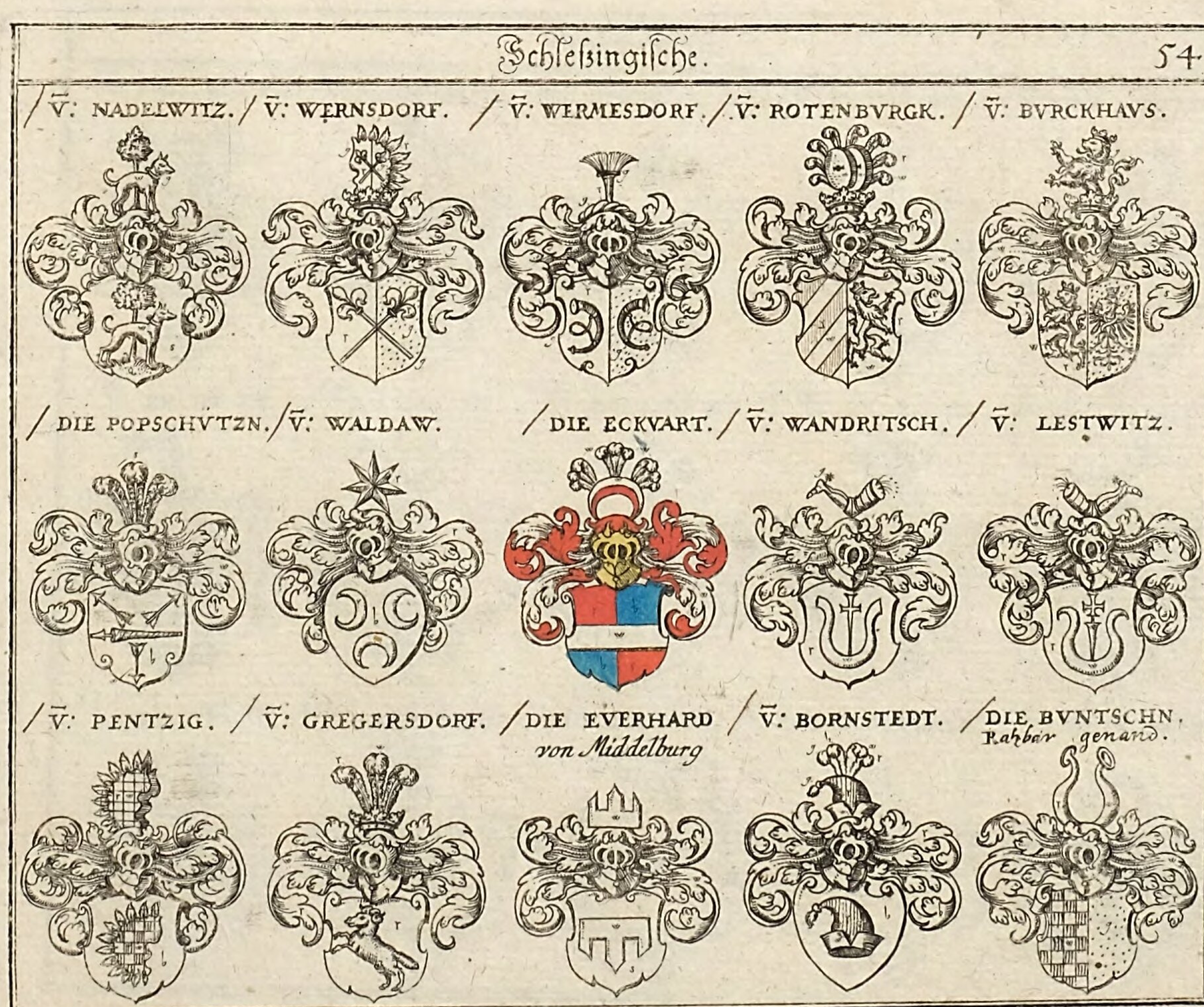

Steyrische 49
DIE FALMHAUBT.
DIE KRAFT.
V: RATMANSDORF.
V: KLOBITZ.
V: POPPENDORF.
V: ECKH.
DIE PFEFERL V: BIBERBACH.
V: GREYSNECK.
DIE JÖSTL.
DIE RAUMSCHÜSEL V: SCHÖNECK.
D. STAUFFER.
V: TRIEBENEGG.
V: HUMMELBERG.
V: GASSRUGG.

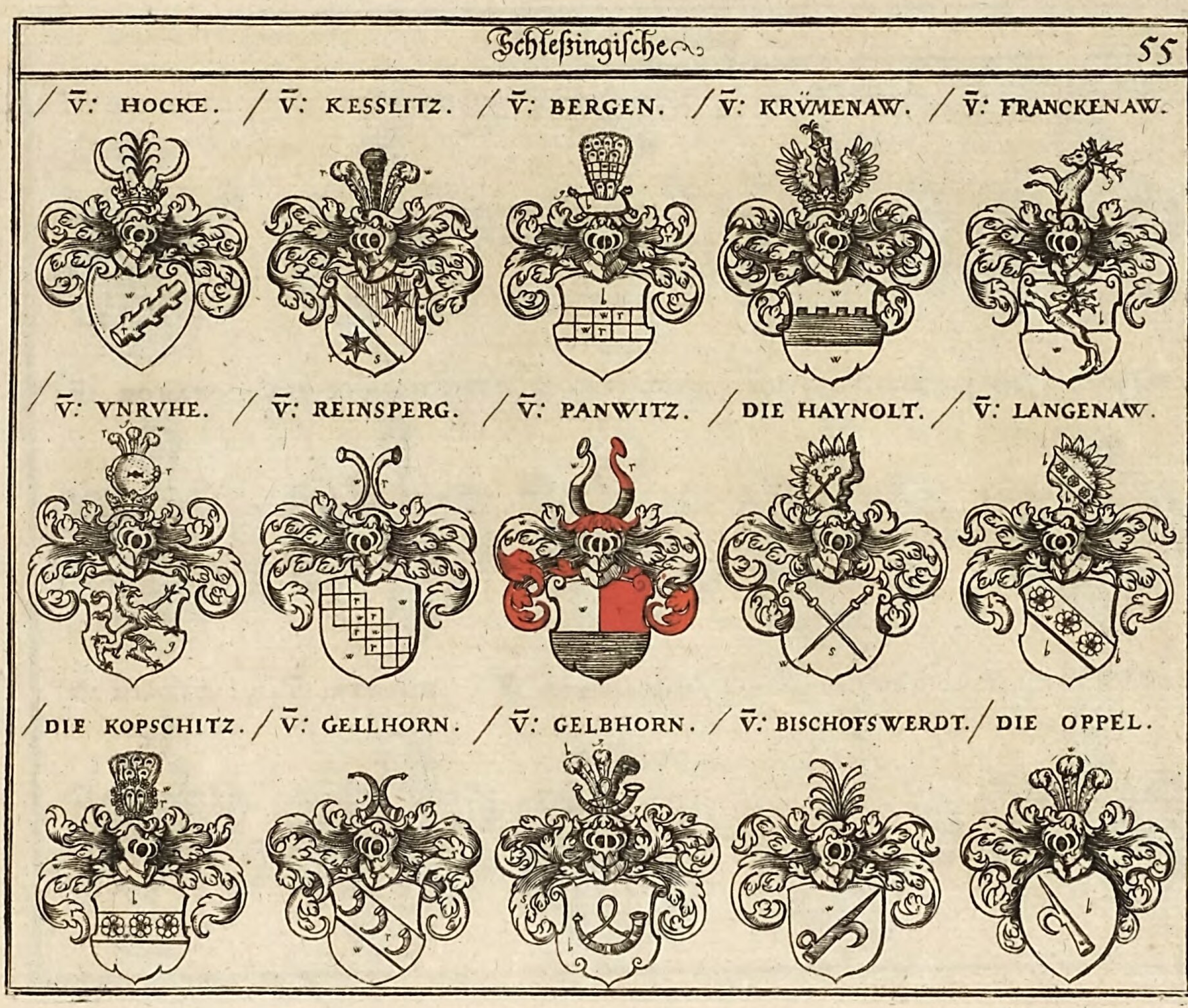

Schlesingische 50
V: KREIDELWITZ.
V: POGREL.
V: RETSCHIN.
V: HUNDT.
V: SCHENCK.
DIE TSCHAMER.
V: ZIEGELHEIM.
V: RÖDERN.
DIE SCHÖNEICHE.
DIE PROFER.
DIE KOPPET.
DIE MEDIGER.
DIE SCHINDEL.
DIE TABOR.
DIE PFEIL.

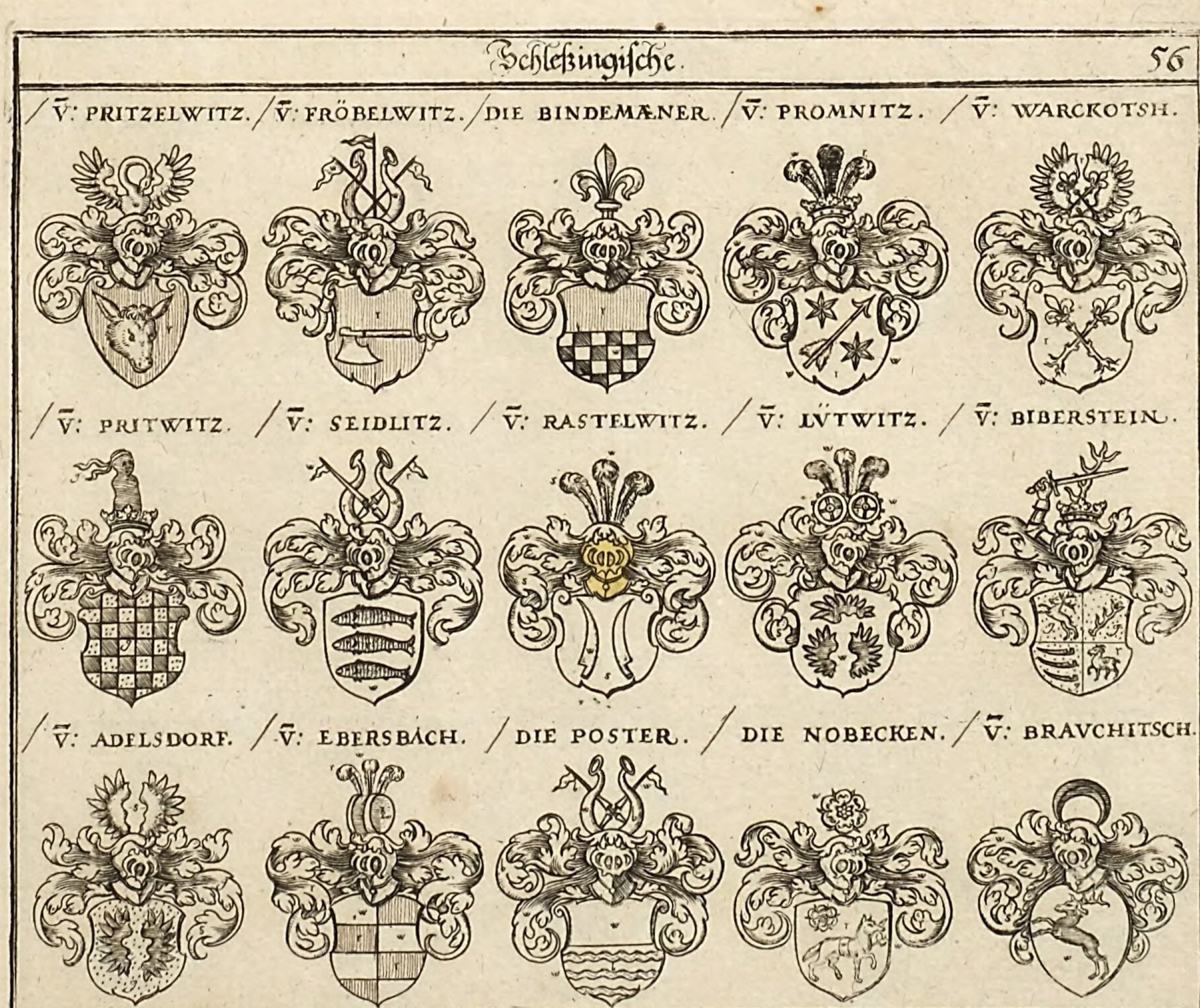

Schleßingische. 51
V̄: FRANCKENBERG.
V̄: MVLHEIM.
DIE ESLINGER.
V̄: EYSERSDORF.
V̄: LIEDLAW.
V̄: ABSCHATZ.
DIE RACKISCH.
DIE BANER.
V̄: BVBELWITZ.
V̄: EYCHHOLTZ.
V̄: KREISCHELWITZ.
V̄: DIER.
V̄: FILTZ.
DIE CZECHOWSKI.
DIE ÄRTZT.

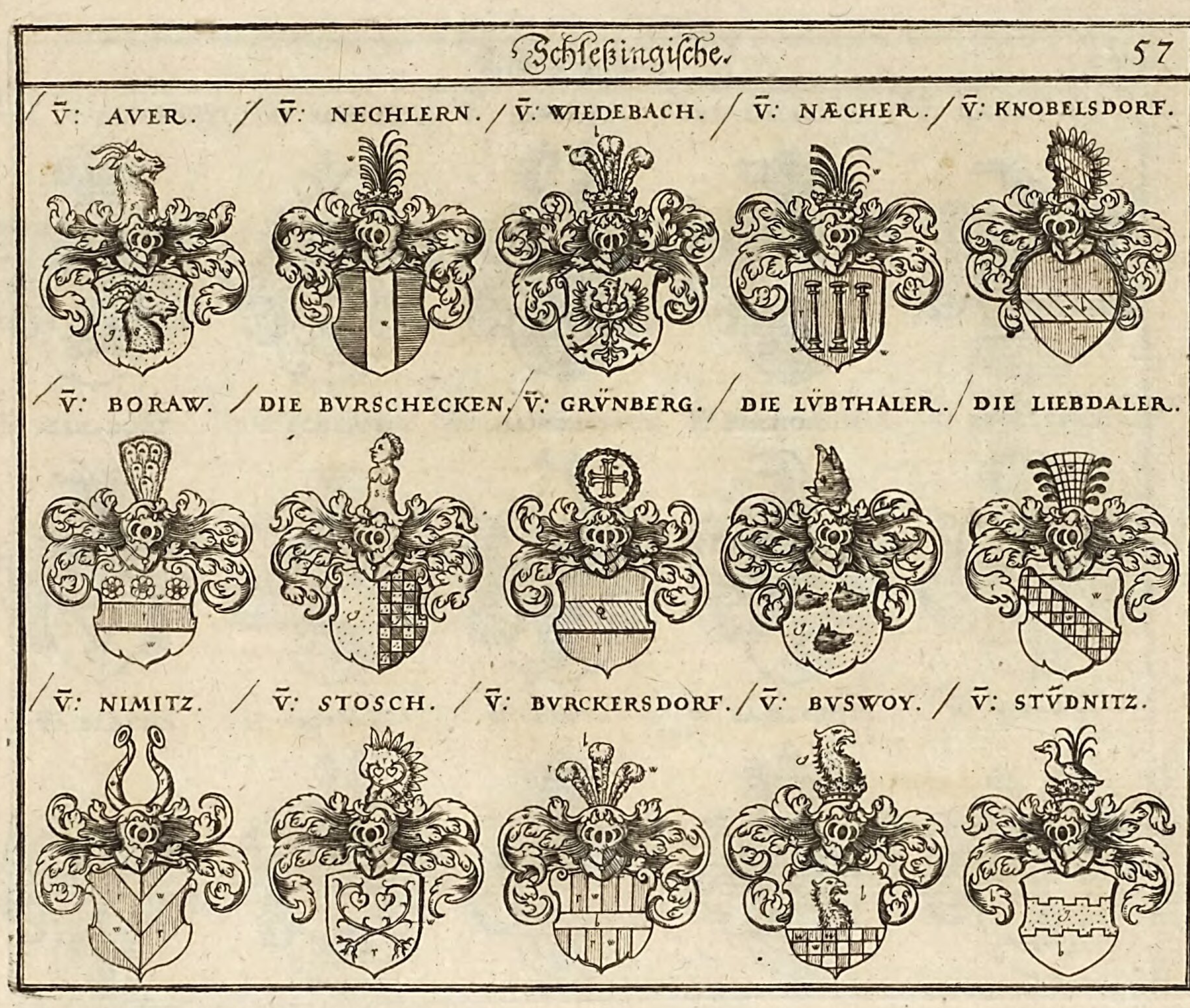

Schleßingische. 52
DIE HAVNOLDT.
V̄: MONSTERBERG.
V̄: BIELDE.
V̄: ROTKIRCH.
DIE GOLDITZ.
V̄: SCHWEINICHEN.
V̄: RAVSENDORF.
V̄: GAFFRON.
V̄: ADELSBACH.
V̄: BRAVN.
DIE TSCHETERWITZ.
V.PEIN.
V̄: IORNITZ.
V̄: RECHENBERG.
DIE MARQVART.

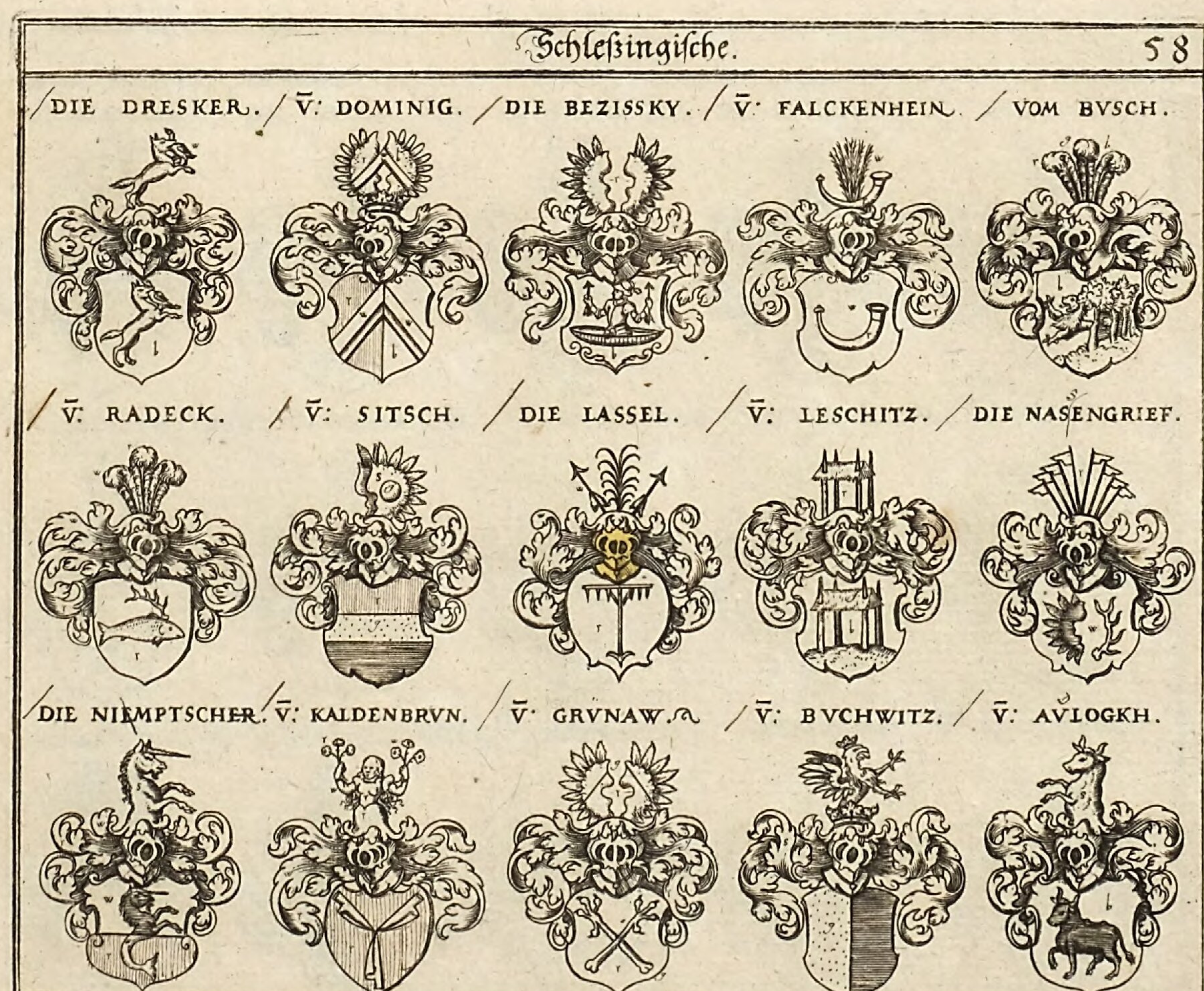

Schleßingische. 53
V: DER HEIDE.
V: BRIESE.
DIE BORSCHNITZ.
DIE BLANCKENSTEINER
V: SCHLIEWITZ.
DIE DHAMM.
V: VNWERDT.
DIE LISTEN.
V: STRACKWITZ.
V: STRACHWITZ.
DIE SCHLEVSER.
V: DIBITSCH.
V: GIRSTDORF.
DIE HORNING.
DIE HAVSWELDER.

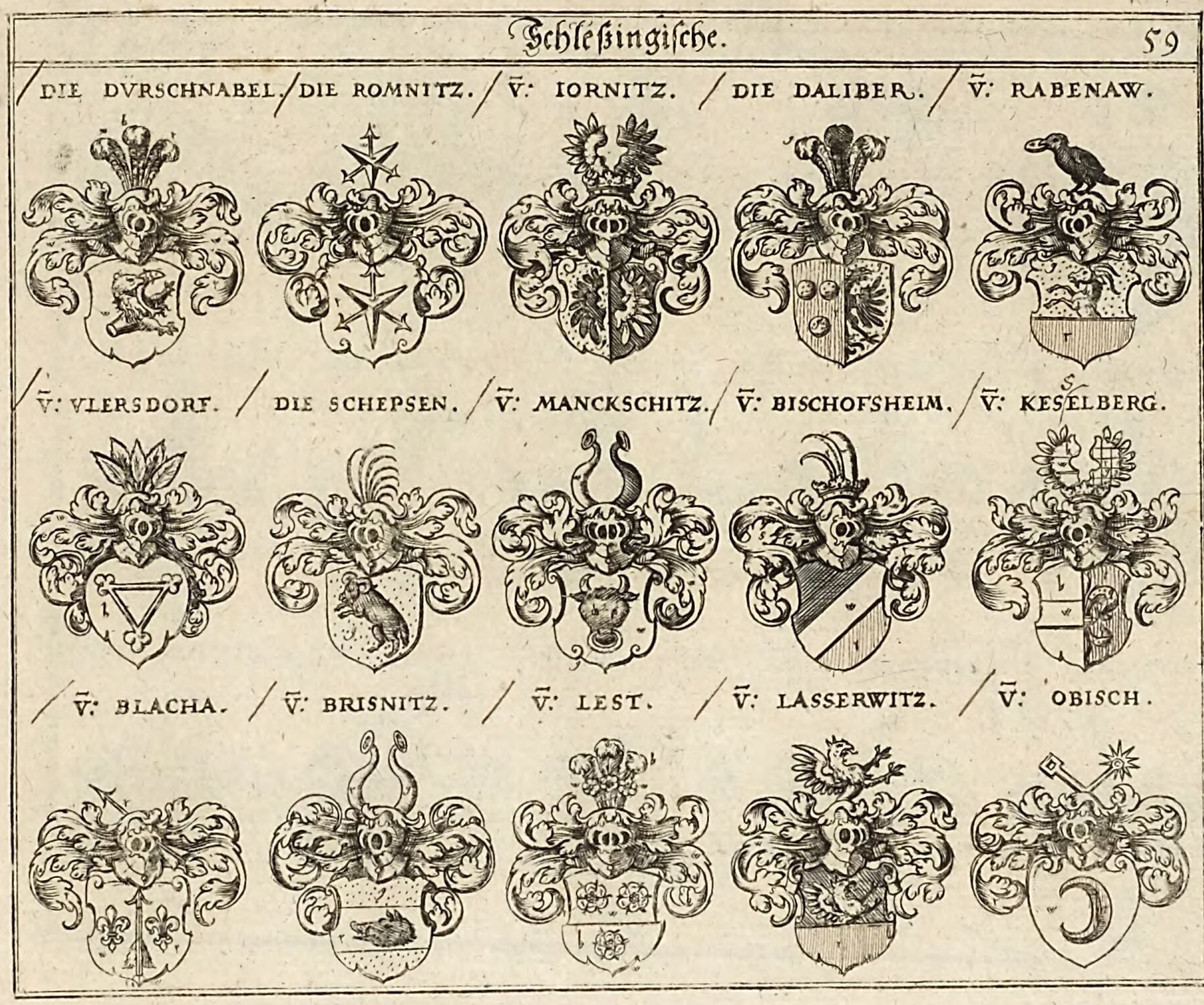

Schleßingische. 54
V: NADELWITZ.
V: WERNSDORF.
V: WERMESDORF.
V: ROTENBVRGK.
V: BVRCKHAVS.
DIE POPSCHVTZN.
V: WALDAW.
DIE ECKVART.
V: WANDRITSCH.
V: LESTWITZ.
V: PENTZIG.
V: GREGERSDORF.
DIE EVERHARD von Middelburg
V: BORNSTEDT.
DIE BVNTSCHN, Rahbar genand.

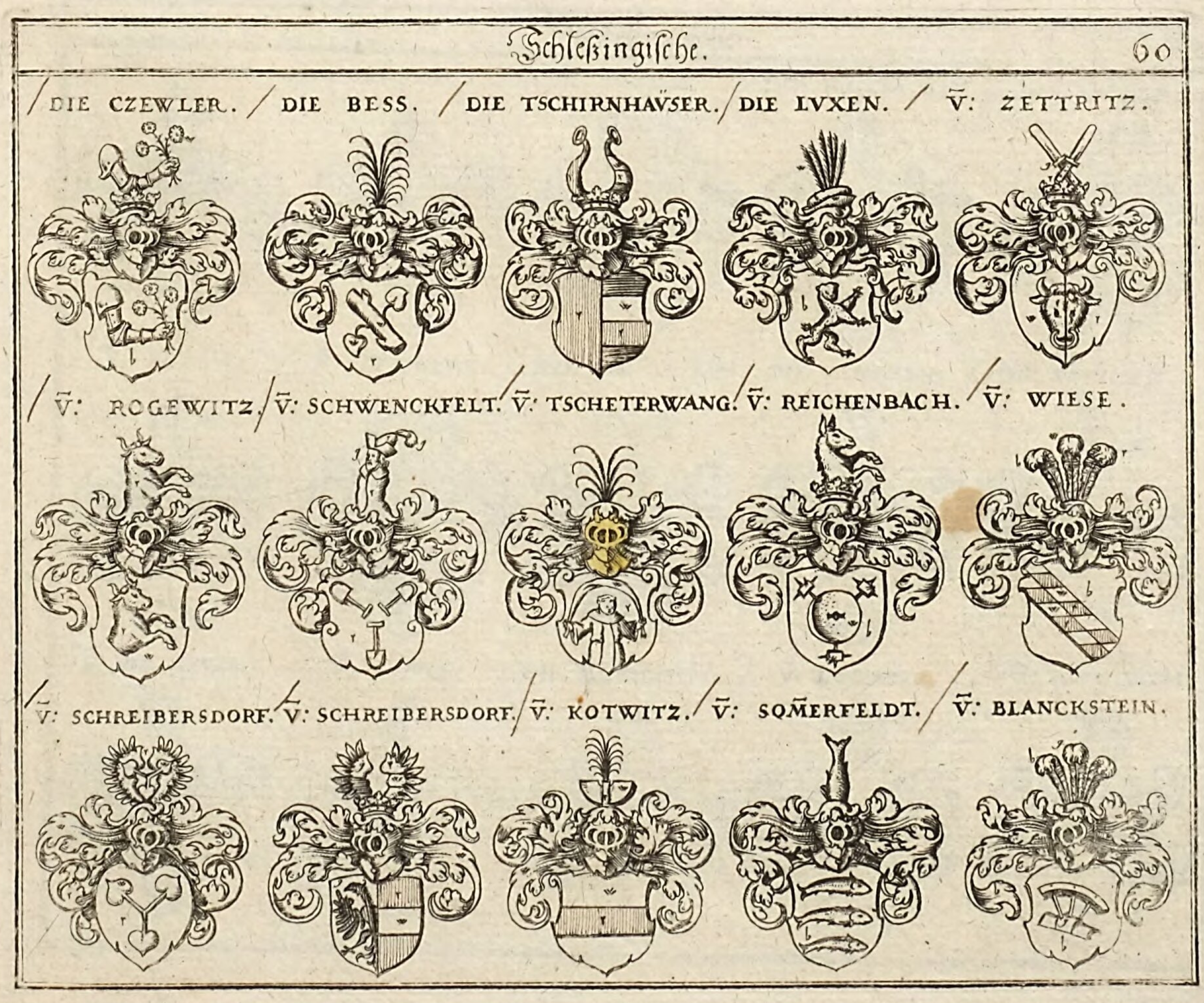

Schleßingische
55
V: HOCKE.
V: KESSLITZ.
V: BERGEN.
V: KRŸMENAW.
V: FRANCKENAW.
V: VNRVHE.
V: REINSPERG.
V: PANWITZ.
DIE HAYNOLT.
V: LANGENAW.
DIE KOPSCHITZ.
V: GELLHORN.
V: GELBHORN.
V: BISCHOFSWERDT.
DIE OPPEL.

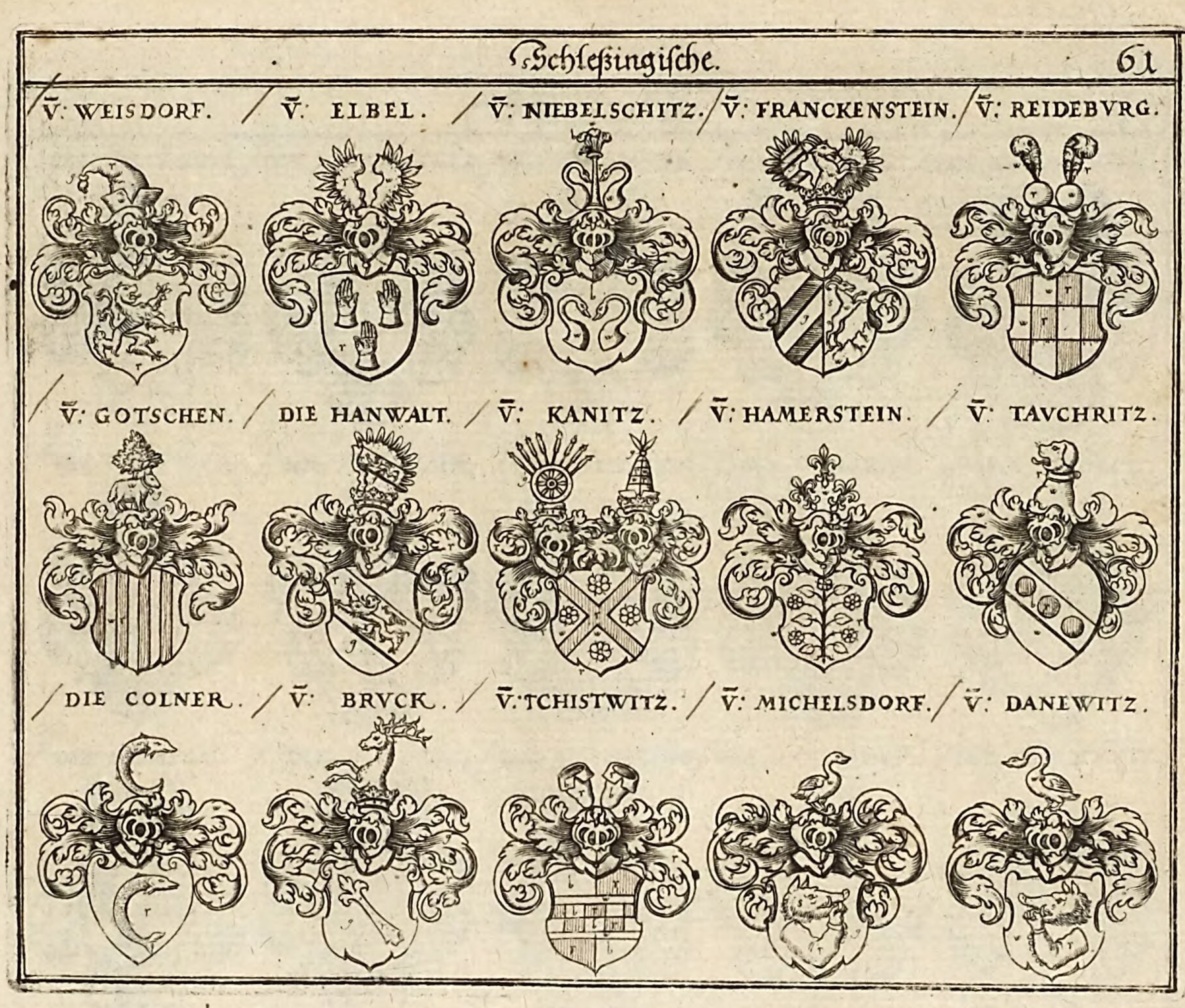

Schleßingische
56
V: PRITZELWITZ.
V: FRÖBELWITZ.
DIE BINDEMÆNER.
V: PROMNITZ.
V: WARCKOTSH.
V: PRITWITZ.
V: SEIDLITZ.
V: RASTELWITZ.
V: LVTWITZ.
V: BIBERSTEIN.
V: ADELSDORF.
V: EBERSBACH.
DIE POSTER.
DIE NOBECKEN.
V: BRAVCHITSCH.

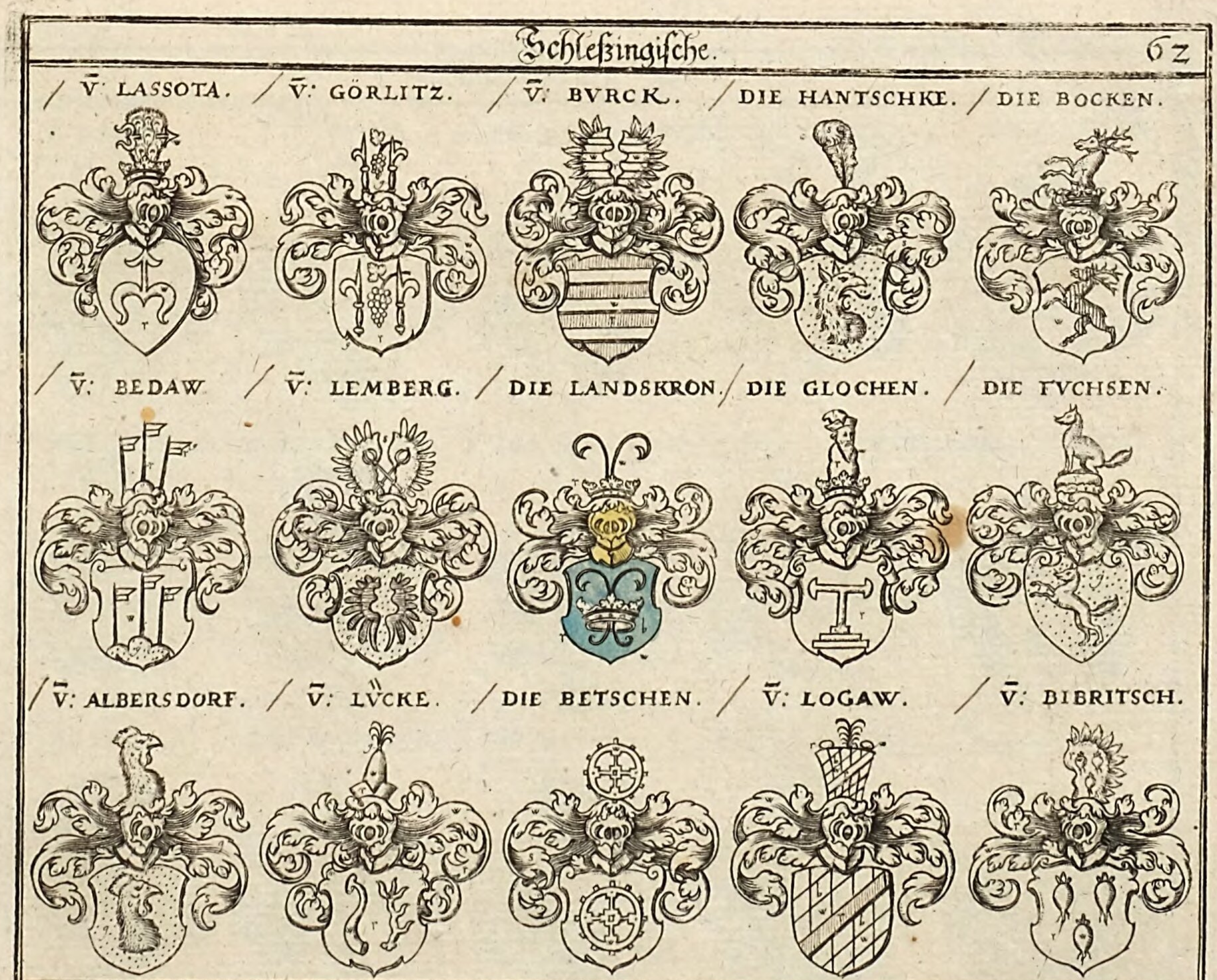

Schleßingische.
57
V̄: AVER.
V̄: NECHLERN.
V̄: WIEDEBACH.
V̄: NÆCHER.
V̄: KNOBELSDORF.
V̄: BORAW.
DIE BVRSCHECKEN.
V̄: GRVNBERG.
DIE LVBTHALER.
DIE LIEBDALER.
V̄: NIMITZ.
V̄: STOSCH.
V̄: BVRCKERSDORF.
V̄: BVSWOY.
V̄: STVDNITZ.

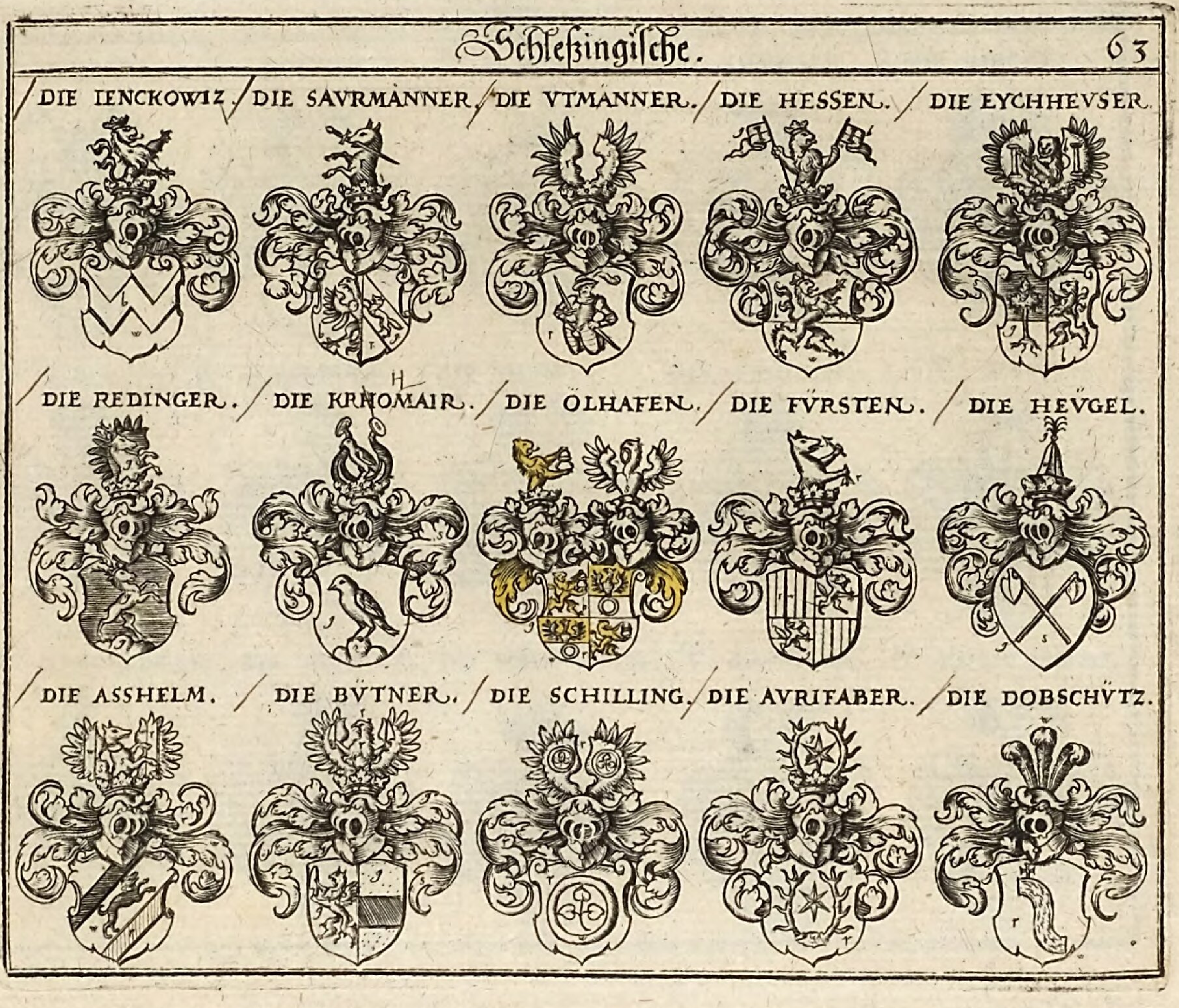

Schleßingische.
58
DIE DRESKER.
V̄: DOMINIG.
DIE BEZISSKY.
V̄: FALCKENHEIN.
VOM BVSCH.
V̄: RADECK.
V̄: SITSCH.
DIE LASSEL.
V̄: LESCHITZ.
DIE NASENGRIEF.
DIE NIEMPTSCHER.
V̄: KALDENBRVN.
V̄: GRVNAW.
V̄: BVCHWITZ.
V̄: AVLOGKH.

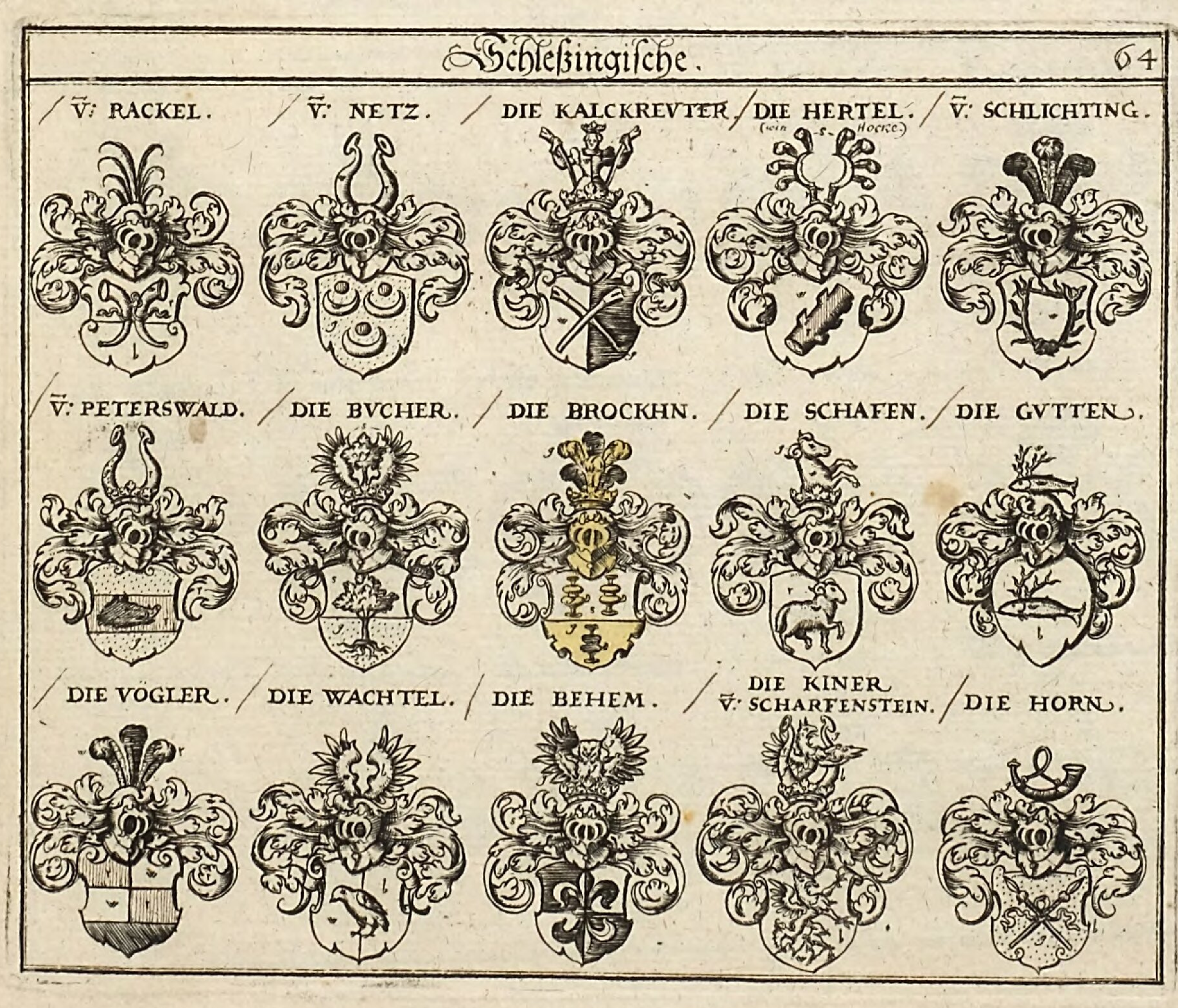

Schleßingische. 59
DIE DVRSCHNABEL.
DIE ROMNITZ.
V̄: IORNITZ.
DIE DALIBER.
V̄: RABENAW.
V̄: VLERSDORF.
DIE SCHEPSEN.
V̄: MANCKSCHITZ.
V̄: BISCHOFSHEIM.
V̄: KESELBERG.
V̄: BLACHA.
V̄: BRISNITZ.
V̄: LEST.
V̄: LASSERWITZ.
V̄: OBISCH.

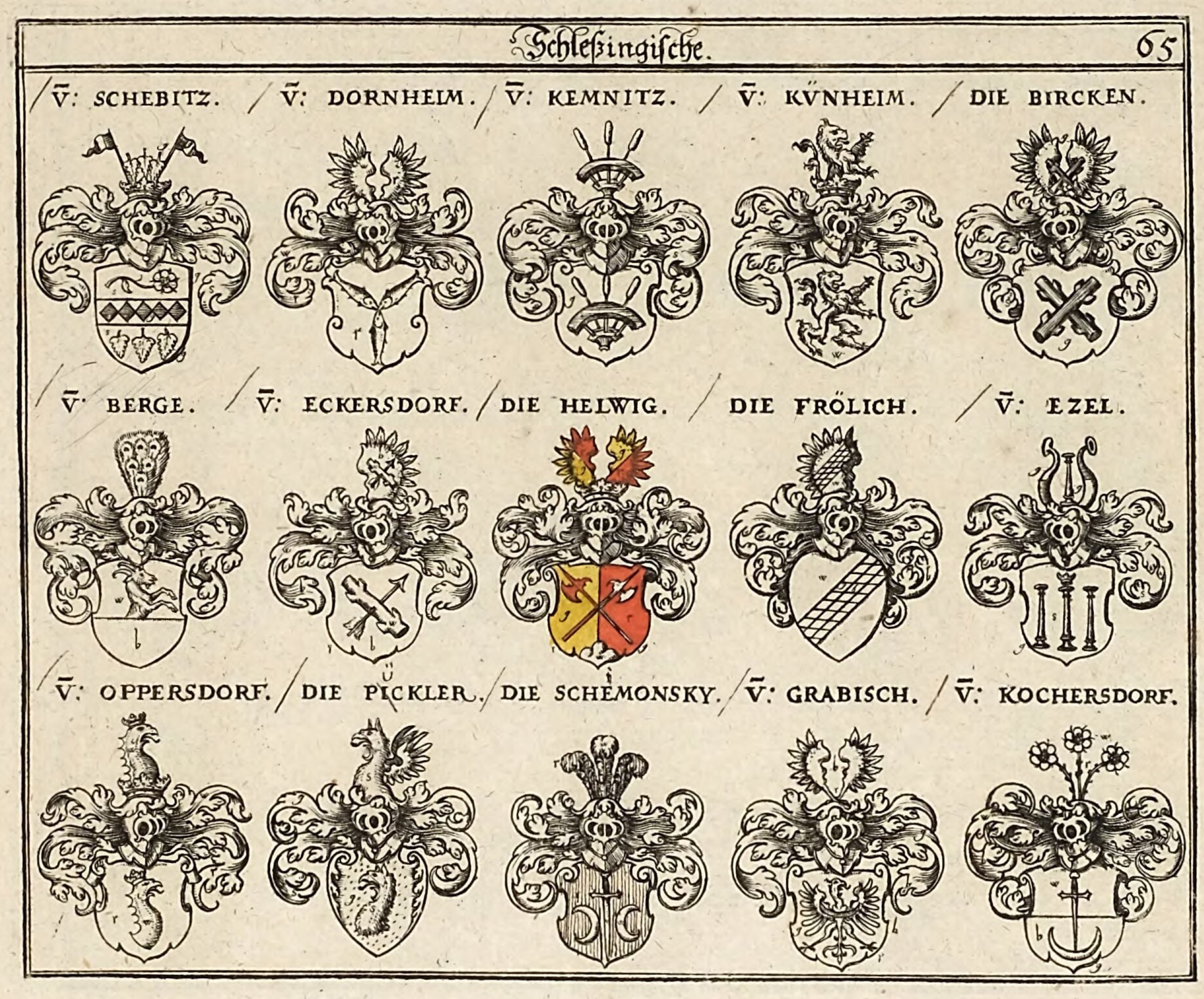

Schleßingische. 60
DIE CZEWLER.
DIE BESS.
DIE TSCHIRNHAVSER.
DIE LVXEN.
V̄: ZETTRITZ.
V̄: ROGEWITZ.
V̄: SCHWENCKFELT.
V̄: TSCHETERWANG.
V̄: REICHENBACH.
V̄: WIESE.
V̄: SCHREIBERSDORF.
V̄: SCHREIBERSDORF.
V̄: KOTWITZ.
V̄: SOM̃ERFELDT.
V̄: BLANCKSTEIN.

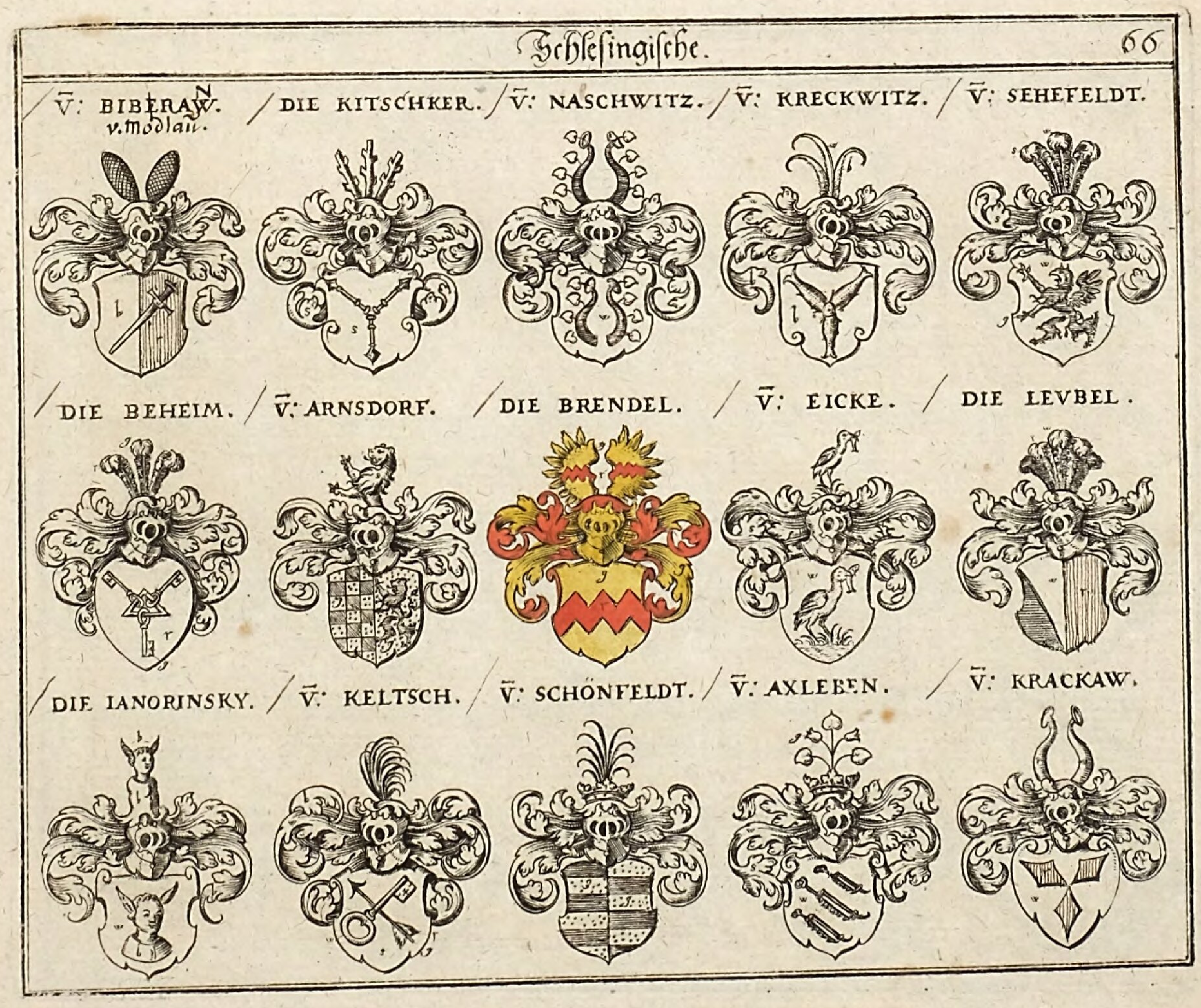

Schleßingische. 61
V̄: WEISDORF.
V̄: ELBEL.
V̄: NIEBELSCHITZ.
V̄: FRANCKENSTEIN.
V̄: REIDEBVRG.
V̄: GOTSCHEN.
DIE HANWALT.
V̄: KANITZ.
V̄: HAMERSTEIN.
V̄: TAVCHRITZ.
DIE COLNER.
V̄: BRVCK.
V̄: TCHISTWITZ.
V̄: MICHELSDORF.
V̄: DANEWITZ.

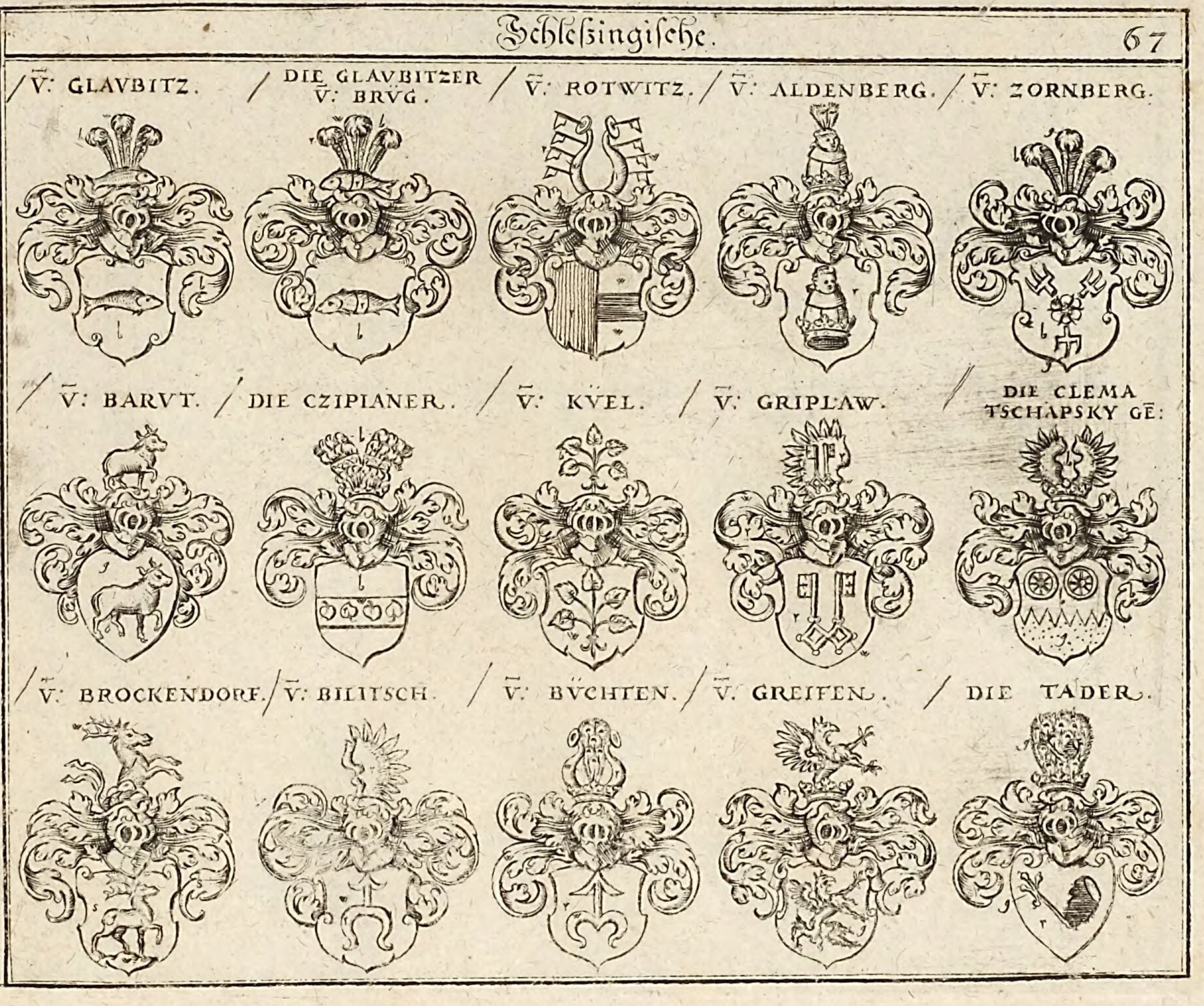

Schleßingische. 62
V̄: LASSOTA.
V̄: GÖRLITZ.
V̄: BVRCK.
DIE HANTSCHKE.
DIE BOCKEN.
V̄: BEDAW.
V̄: LEMBERG.
DIE LANDSKRON.
DIE GLOCHEN.
DIE FVCHSEN.
V̄: ALBERSDORF.
V̄: LV̈CKE.
DIE BETSCHEN.
V̄: LOGAW.
V̄: BIBRITSCH.

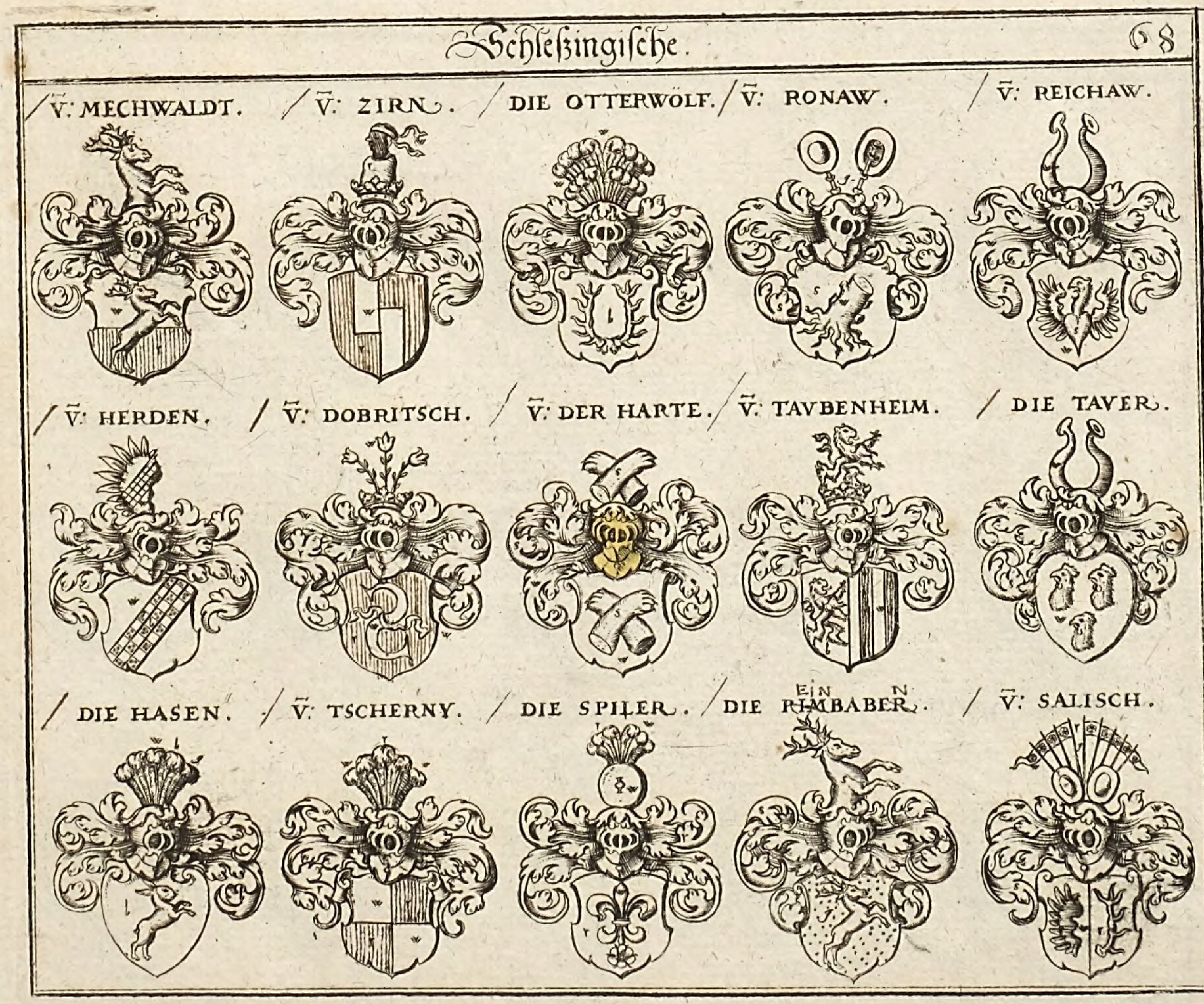

Schleßingische.
63
DIE IENCKOWIZ.
DIE SAVRMÄNNER.
DIE VTMÄNNER.
DIE HESSEN.
DIE EYCHHEVSER.
DIE REDINGER.
DIE KRHOMAIR.
DIE ÖLHAFEN.
DIE FVRSTEN.
DIE HEVGEL.
DIE ASSHELM.
DIE BVTNER.
DIE SCHILLING.
DIE AVRIFABER.
DIE DOBSCHVTZ.

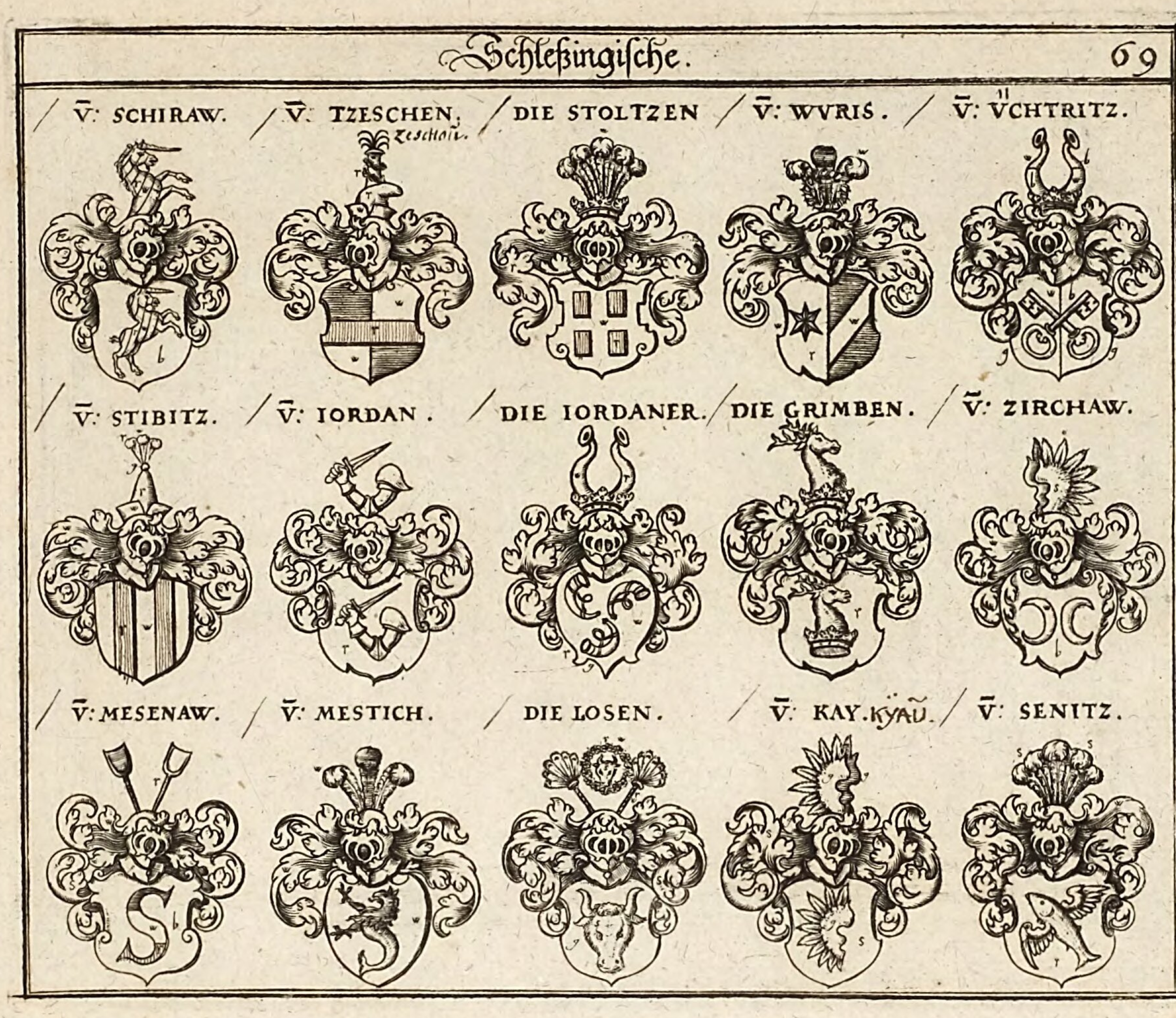

Schleßingische.
64
V: RACKEL.
V: NETZ.
DIE KALCKREVTER.
DIE HERTEL.
V: SCHLICHTING.
V: PETERSWALD.
DIE BVCHER.
DIE BROCKHN.
DIE SCHAFEN.
DIE GVTTEN.
DIE VÖGLER.
DIE WACHTEL.
DIE BEHEM.
DIE KINER V: SCHARFENSTEIN.
DIE HORN.

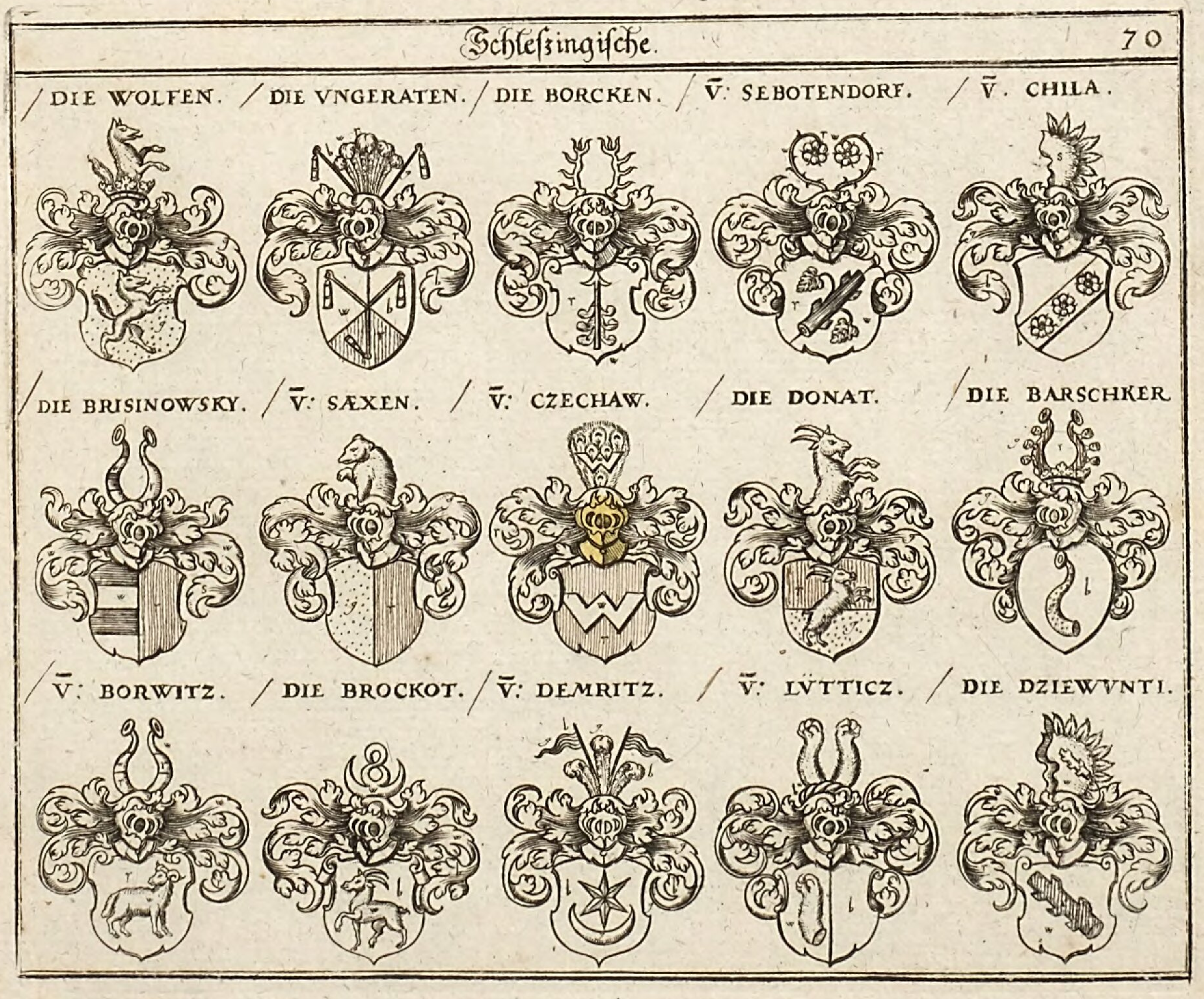

Schleßingische.
65
V: SCHEBITZ.
V: DORNHEIM.
V: KEMNITZ.
V: KÜNHEIM.
DIE BIRCKEN.
V: BERGE.
V: ECKERSDORF.
DIE HELWIG.
DIE FRÖLICH.
V: EZEL.
V: OPPERSDORF.
DIE PÜCKLER.
DIE SCHEMONSKY.
V: GRABISCH.
V: KOCHERSDORF.

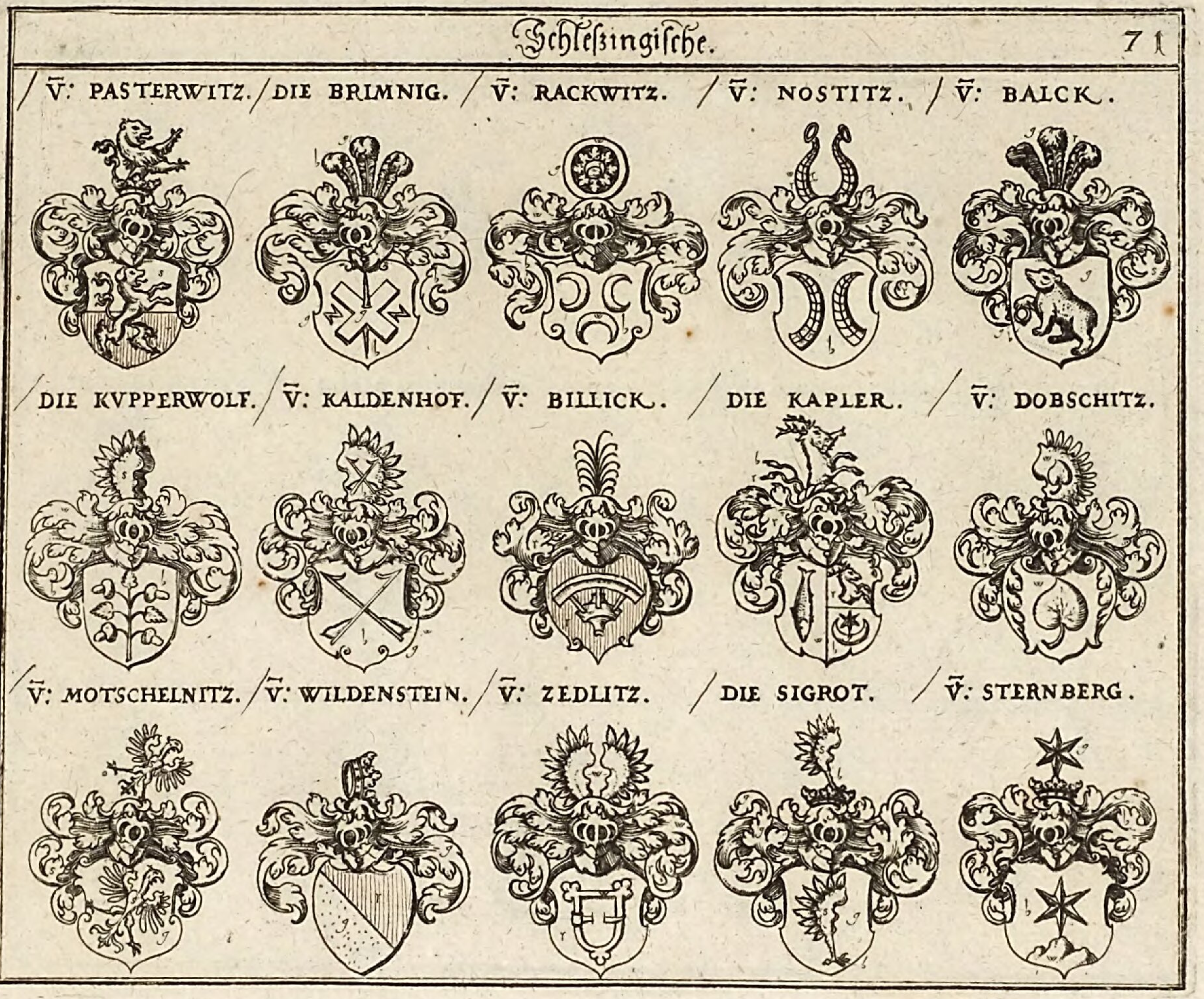

Schlesingische.
66
V: BIBERAW.
v. Modlau.
DIE KITSCHKER.
V: NASCHWITZ.
V: KRECKWITZ.
V: SEHEFELDT.
DIE BEHEIM.
V: ARNSDORF.
DIE BRENDEL.
V: EICKE.
DIE LEVBEL.
DIE IANORINSKY.
V: KELTSCH.
V: SCHÖNFELDT.
V: AXLEBEN.
V: KRACKAW.

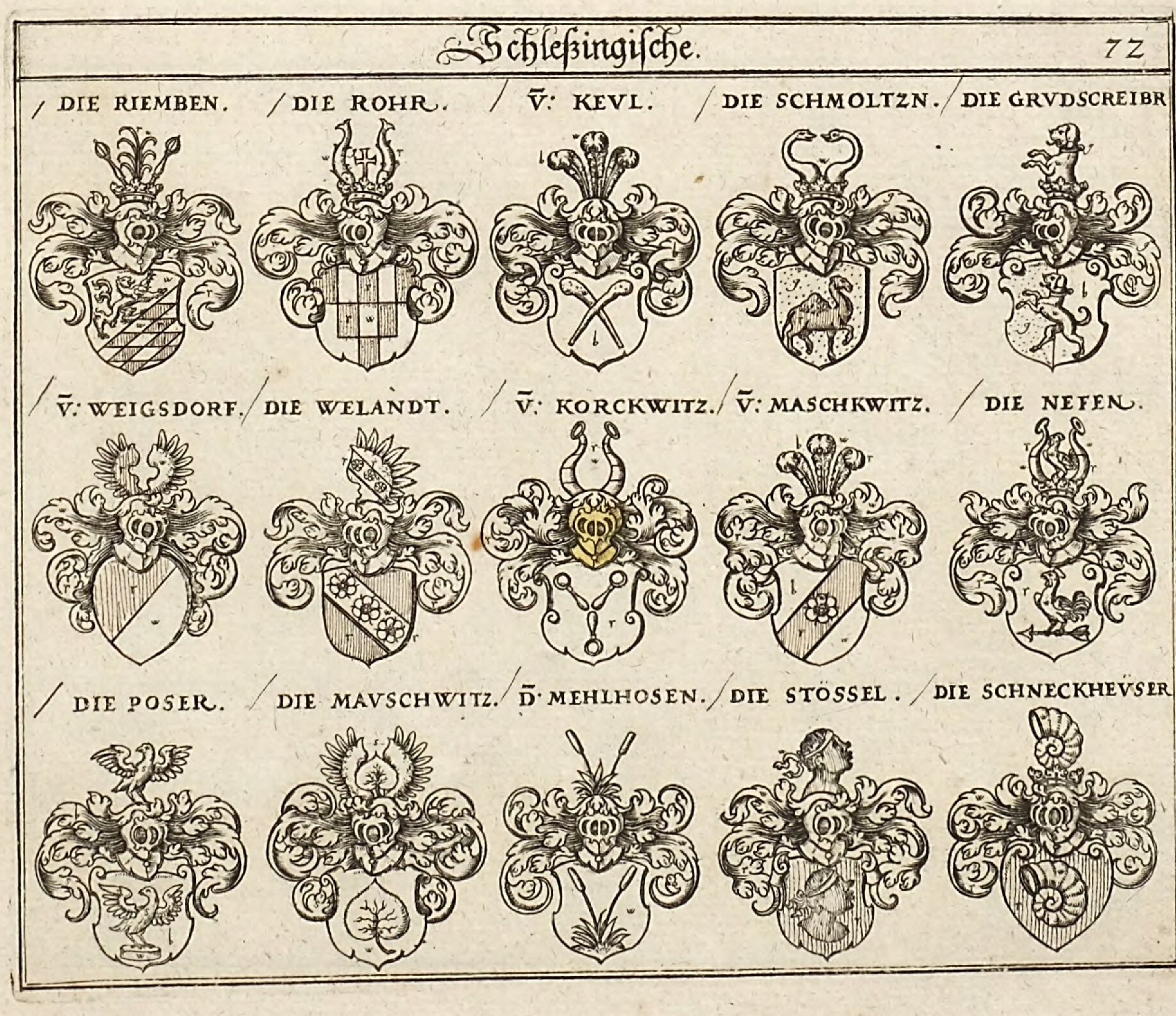

Schlesingische. 67
V: GLAVBITZ.
DIE GLAVBITZER V: BRVG.
V: ROTWITZ.
V: ALDENBERG.
V: ZORNBERG.
V: BARVT.
DIE CZIPIANER.
V: KVEL.
V: GRIPLAW.
DIE CLEMA TSCHAPSKY GE:
V: BROCKENDORF.
V: BILITSCH.
V: BVCHTEN.
V: GREIFEN.
DIE TADER.

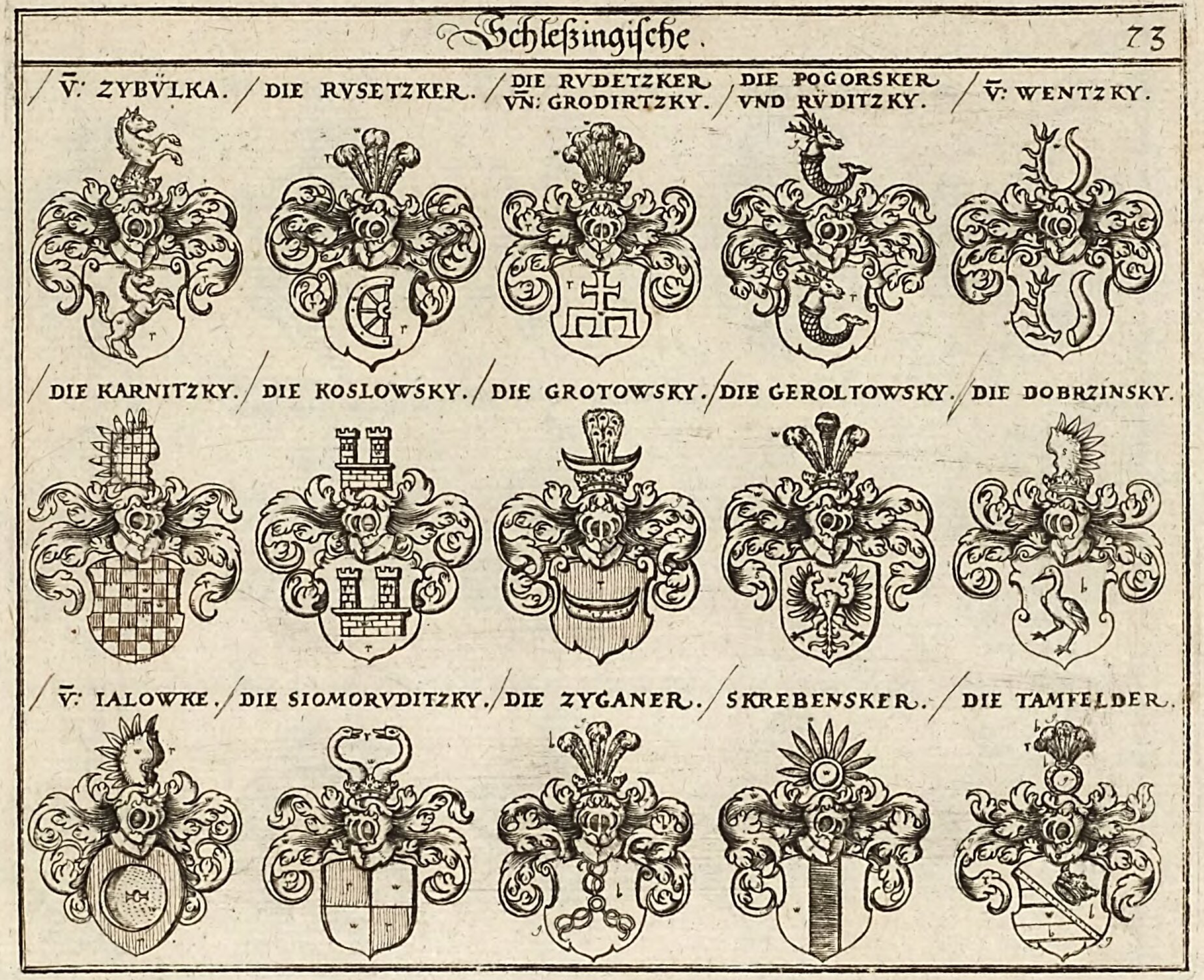

Schlesingische. 68
V: MECHWALDT.
V: ZIRN.
DIE OTTERWÖLF.
V: RONAW.
V: REICHAW.
V: HERDEN.
V: DOBRITSCH.
V: DER HARTE.
V: TAVBENHEIM.
DIE TAVER.
DIE HASEN.
V: TSCHERNY.
DIE SPILER.
DIE EINBABERN.
V: SALISCH.

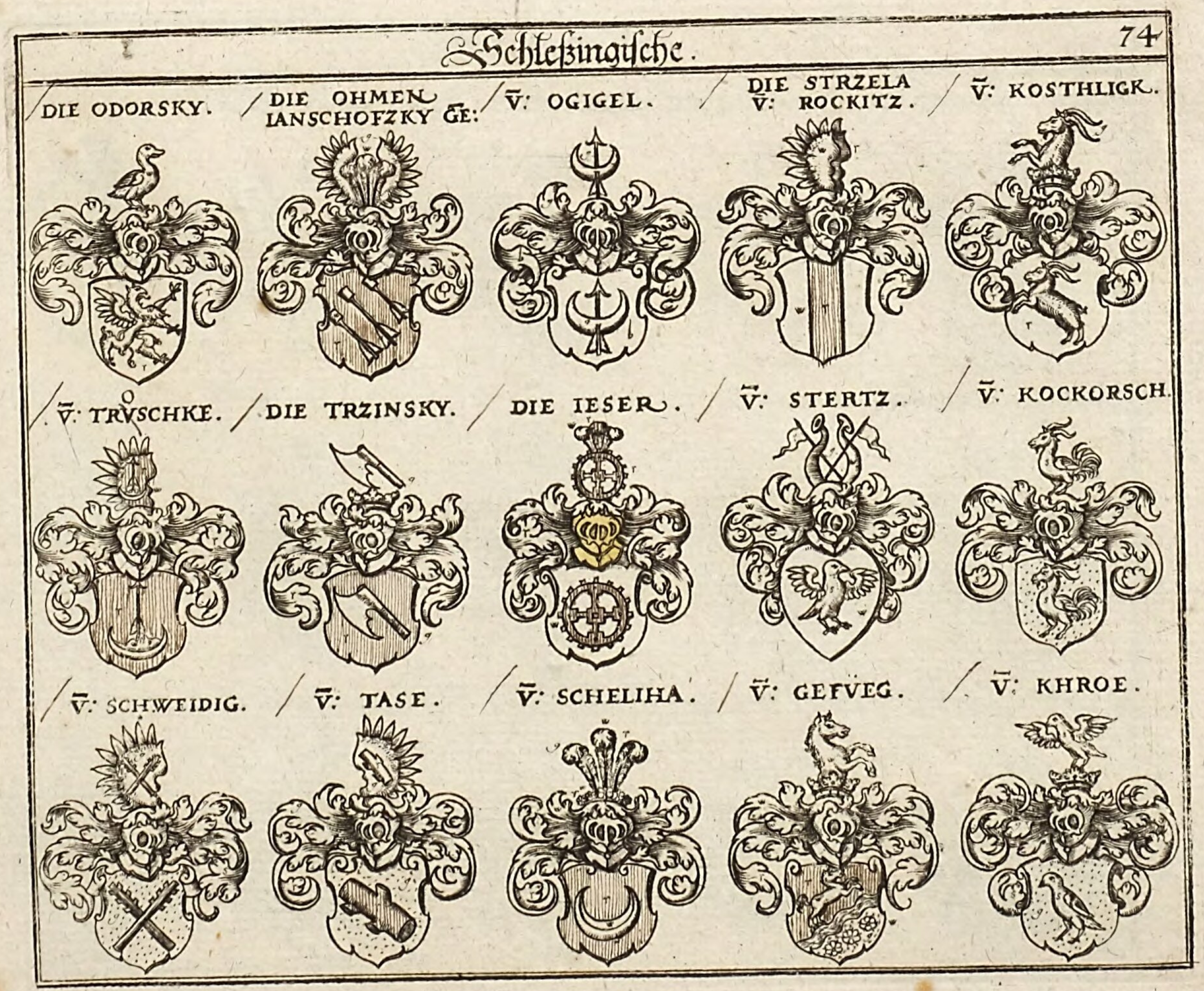

Schleßingische.
69
V̄: SCHIRAW.
V̄: TZESCHEN, Zeschau
DIE STOLTZEN
V̄: WVRIS.
V̄: VCHTRITZ.
V̄: STIBITZ.
V̄: IORDAN.
DIE IORDANER.
DIE GRIMBEN.
V̄: ZIRCHAW.
V̄: MESENAW.
V̄: MESTICH.
DIE LOSEN.
V̄: KAY. KYAU.
V̄: SENITZ.

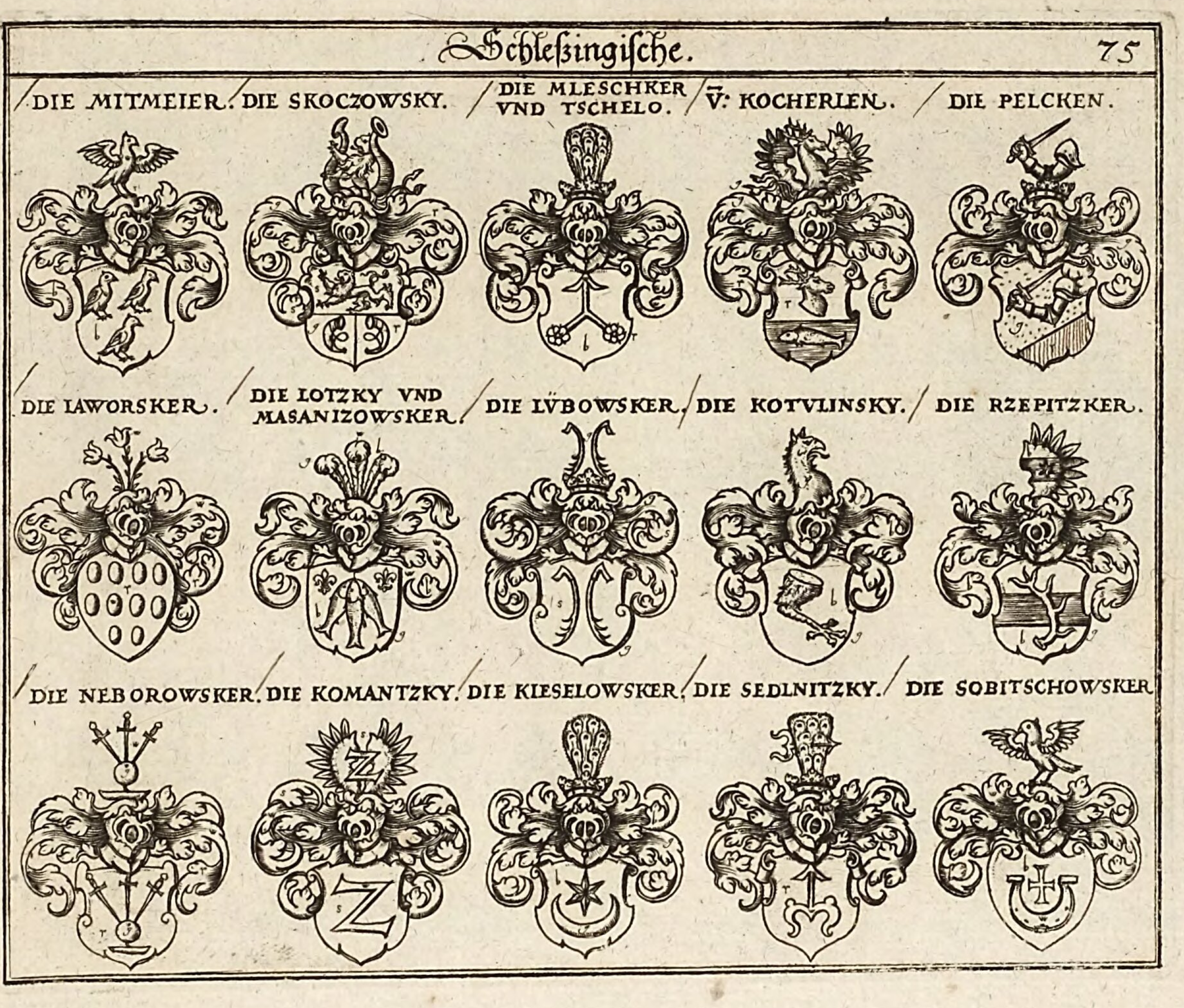

Schleszingische.
70
DIE WOLFEN.
DIE VNGERATEN.
DIE BORCKEN.
V̄: SEBOTENDORF.
V̄. CHILA.
DIE BRISINOWSKY.
V̄: SÆXEN.
V̄: CZECHAW.
DIE DONAT.
DIE BARSCHKER
V̄: BORWITZ.
DIE BROCKOT.
V̄: DEMRITZ.
V̄: LVTTICZ.
DIE DZIEWVNTI.

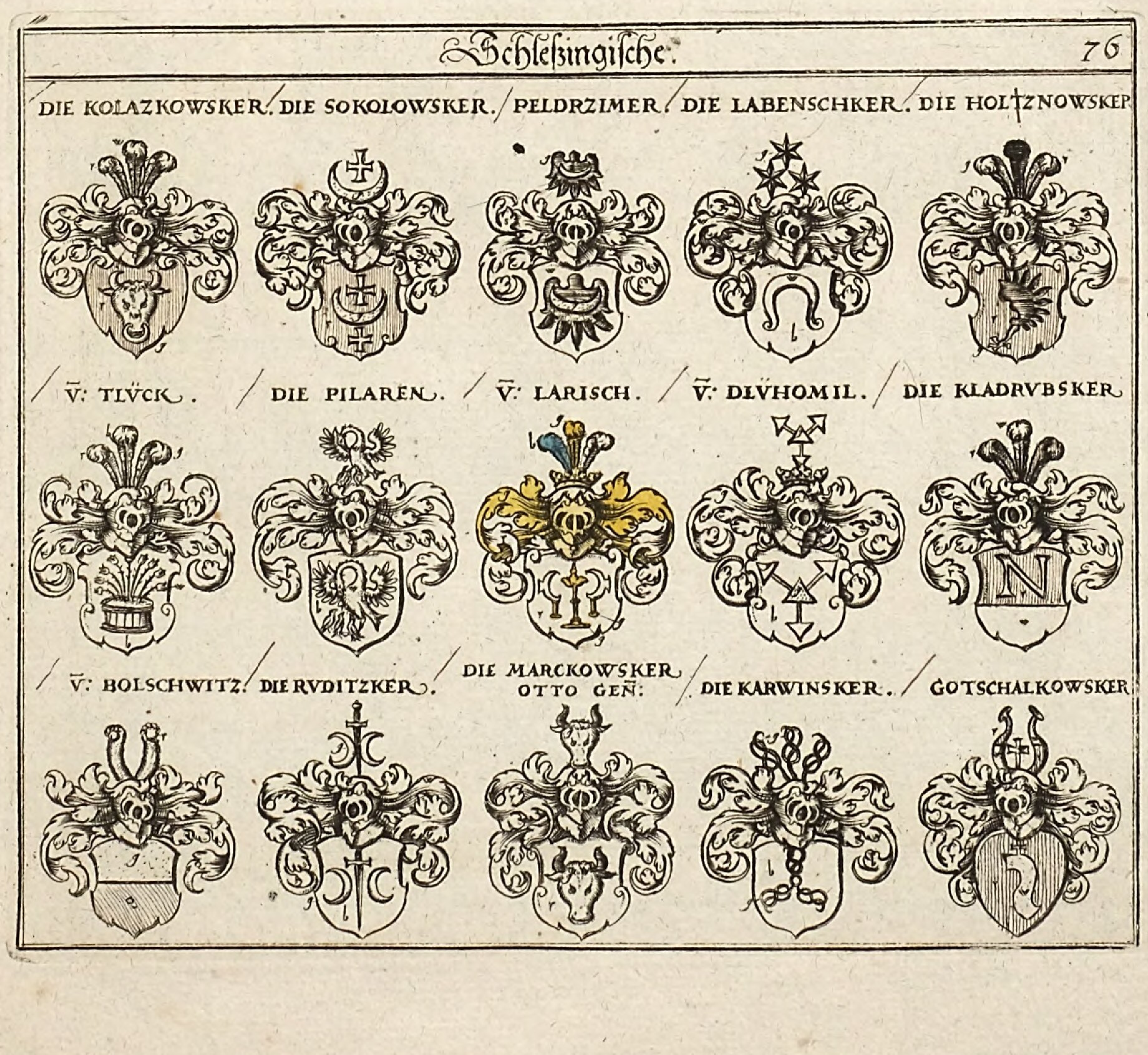

Schleßingische. 71
V: PASTERWITZ. DIE BRIMNIG. V: RACKWITZ. V: NOSTITZ. V: BALCK.
DIE KVPPERWOLF. V: KALDENHOF. V: BILLICK. DIE KAPLER. V: DOBSCHITZ.
V: MOTSCHELNITZ. V: WILDENSTEIN. V: ZEDLITZ. DIE SIGROT. V: STERNBERG.

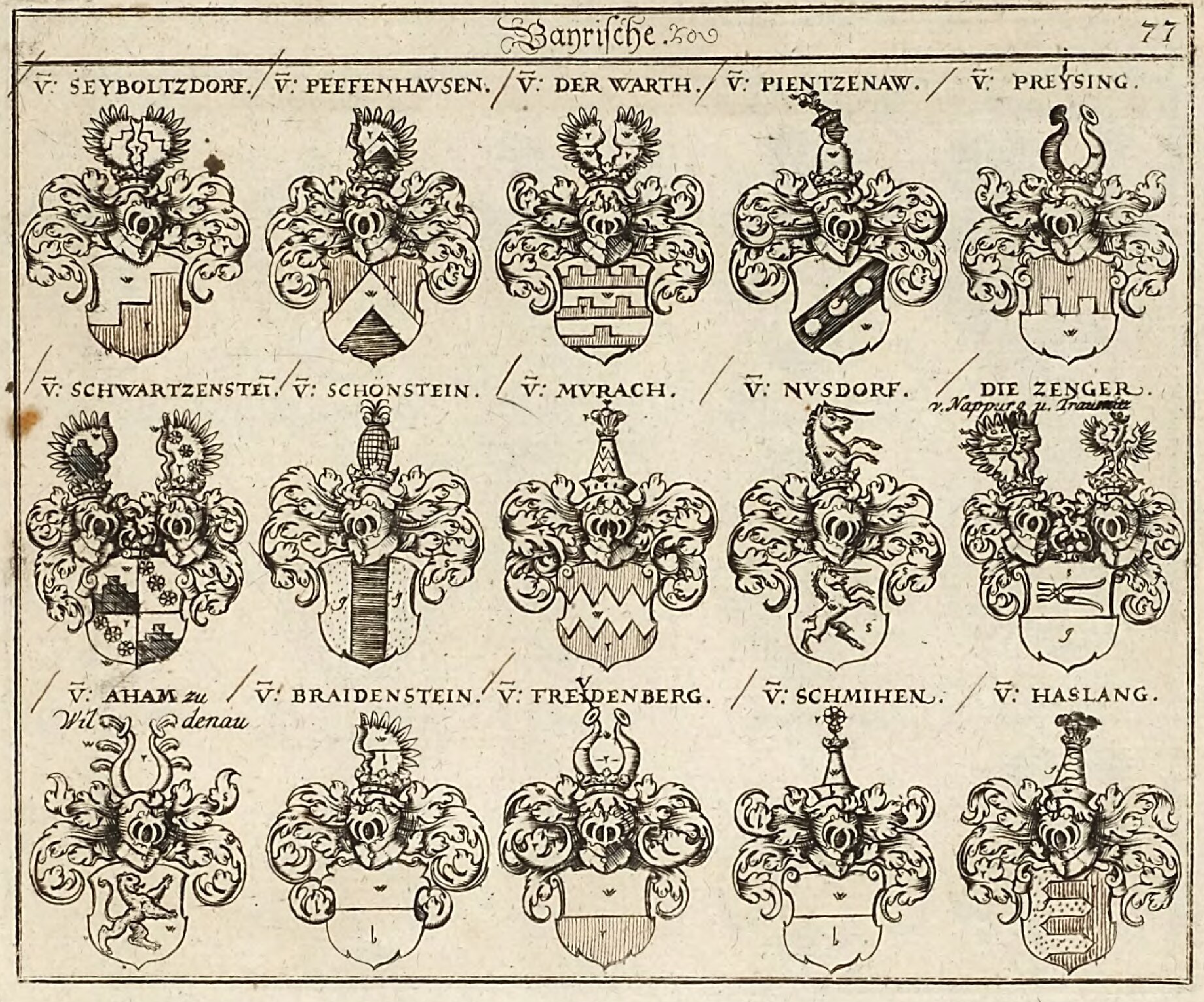

Schleßingische. 72
DIE RIEMBEN. DIE ROHR. V: KEVL. DIE SCHMOLTZN. DIE GRVDSCREIBR
V: WEIGSDORF. DIE WELANDT. V: KORCKWITZ. V: MASCHKWITZ. DIE NEFEN.
DIE POSER. DIE MAVSCHWITZ. D: MEHLHOSEN. DIE STÖSSEL. DIE SCHNECKHEVSER

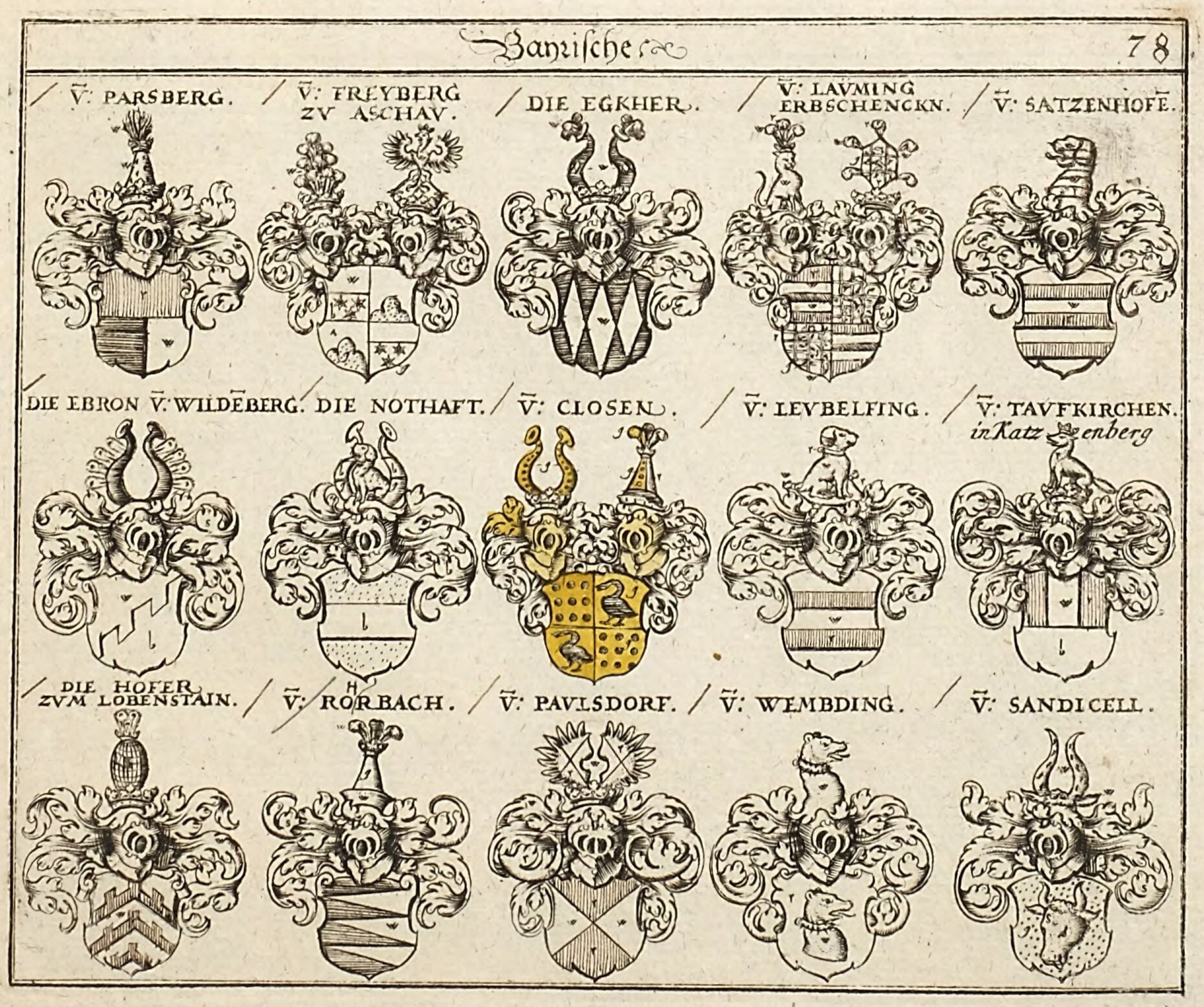

Schleßingische. 73
V: ZYBVLKA.
DIE RVSETZKER.
DIE RVDETZKER VN: GRODIRTZKY.
DIE POGORSKER VND RVDITZKY.
V: WENTZKY.
DIE KARNITZKY.
DIE KOSLOWSKY.
DIE GROTOWSKY.
DIE GEROLTOWSKY.
DIE DOBRZINSKY.
V: IALOWKE.
DIE SIOMORVDITZKY.
DIE ZYGANER.
SKREBENSKER.
DIE TAMFELDER.

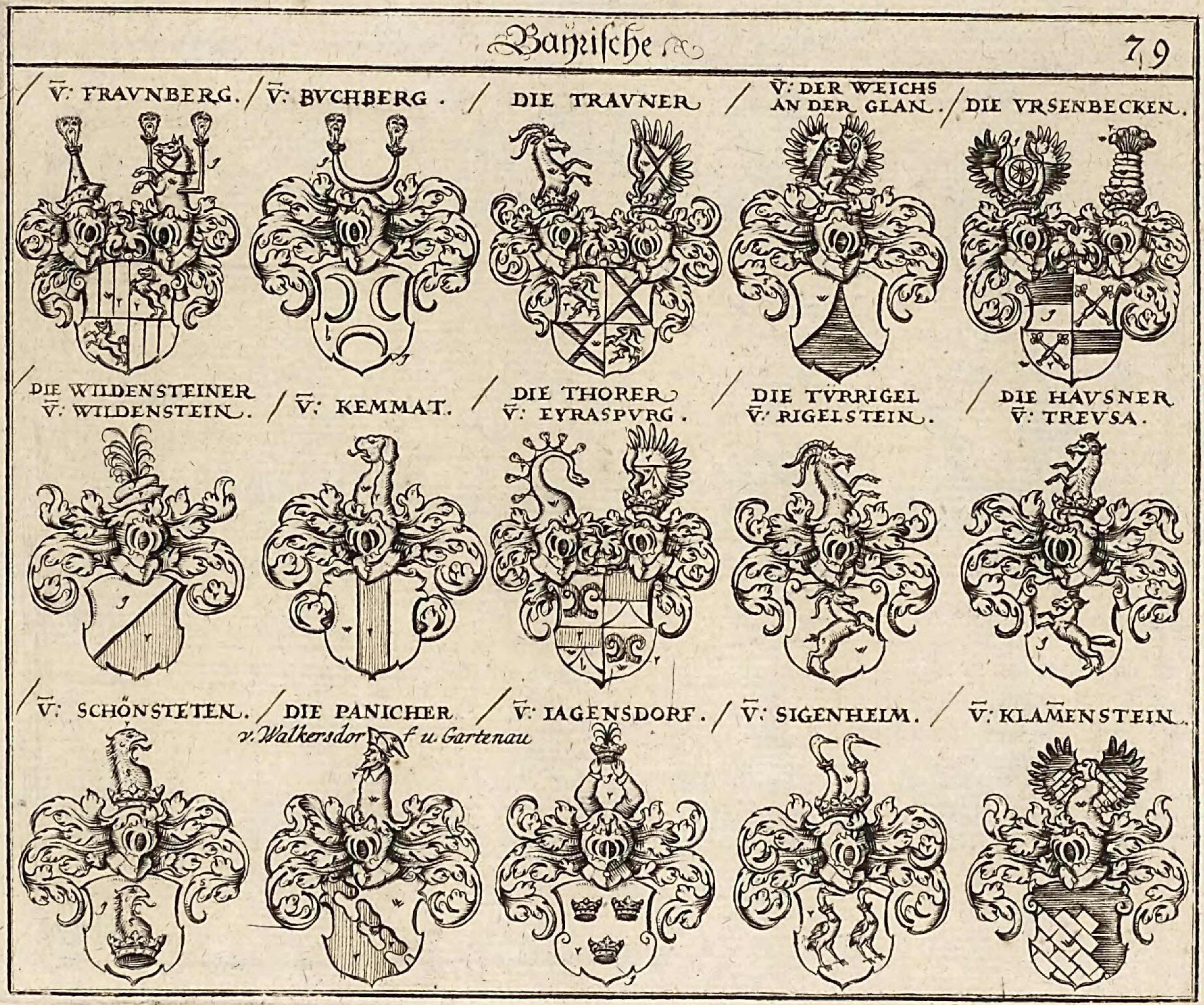

Schleßingische. 74
DIE ODORSKY.
DIE OHMEN IANSCHOFZKY GE:
V: OGIGEL.
DIE STRZELA V: ROCKITZ.
V: KOSTHLIGK.
V: TRVSCHKE.
DIE TRZINSKY.
DIE IESER.
V: STERTZ.
V: KOCKORSCH.
V: SCHWEIDIG.
V: TASE.
V: SCHELIHA.
V: GEFVEG.
V: KHROE.

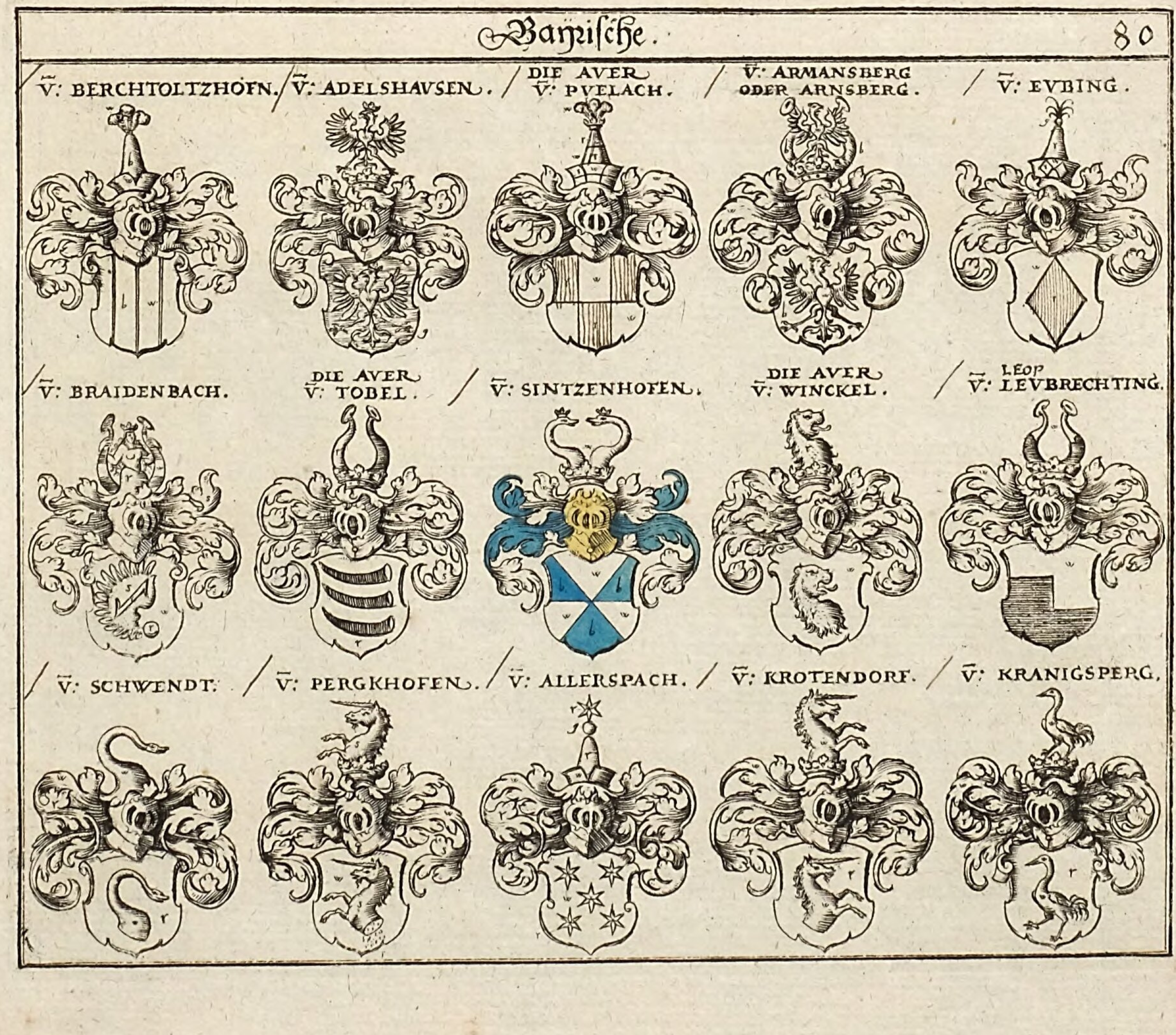

Schleßingische.
75
DIE MITMEIER.
DIE SKOCZOWSKY.
DIE MLESCHKER VND TSCHELO.
V̄: KOCHERLEN.
DIE PELCKEN.
DIE LAWORSKER.
DIE LOTZKY VND MASANIZOWSKER.
DIE LV̈BOWSKER.
DIE KOTVLINSKY.
DIE RZEPITZKER.
DIE NEBOROWSKER.
DIE KOMANTZKY.
DIE KIESELOWSKER.
DIE SEDLNITZKY.
DIE SOBITSCHOWSKER

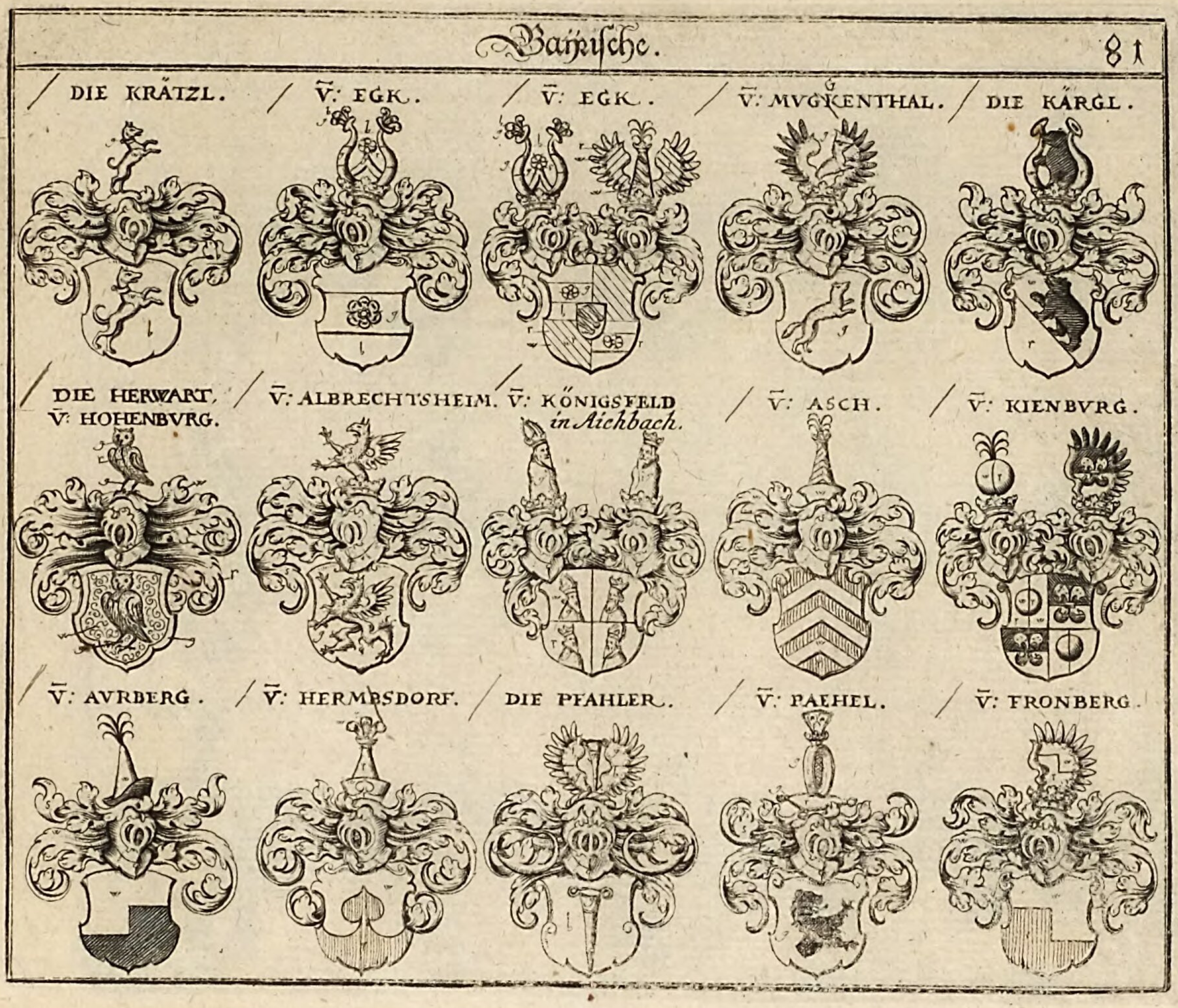

Schleßingische.
76
DIE KOLAZKOWSKER.
DIE SOKOLOWSKER.
PELDRZIMER.
DIE LABENSCHKER.
DIE HOLTZNOWSKER
V̄: TLV̈CK.
DIE PILAREN.
V̄: LARISCH.
V̄: DLV̈HOMIL.
DIE KLADRVBSKER
V̄: BOLSCHWITZ.
DIE RVDITZKER.
DIE MARCKOWSKER OTTO GEN̄:
DIE KARWINSKER.
GOTSCHALKOWSKER

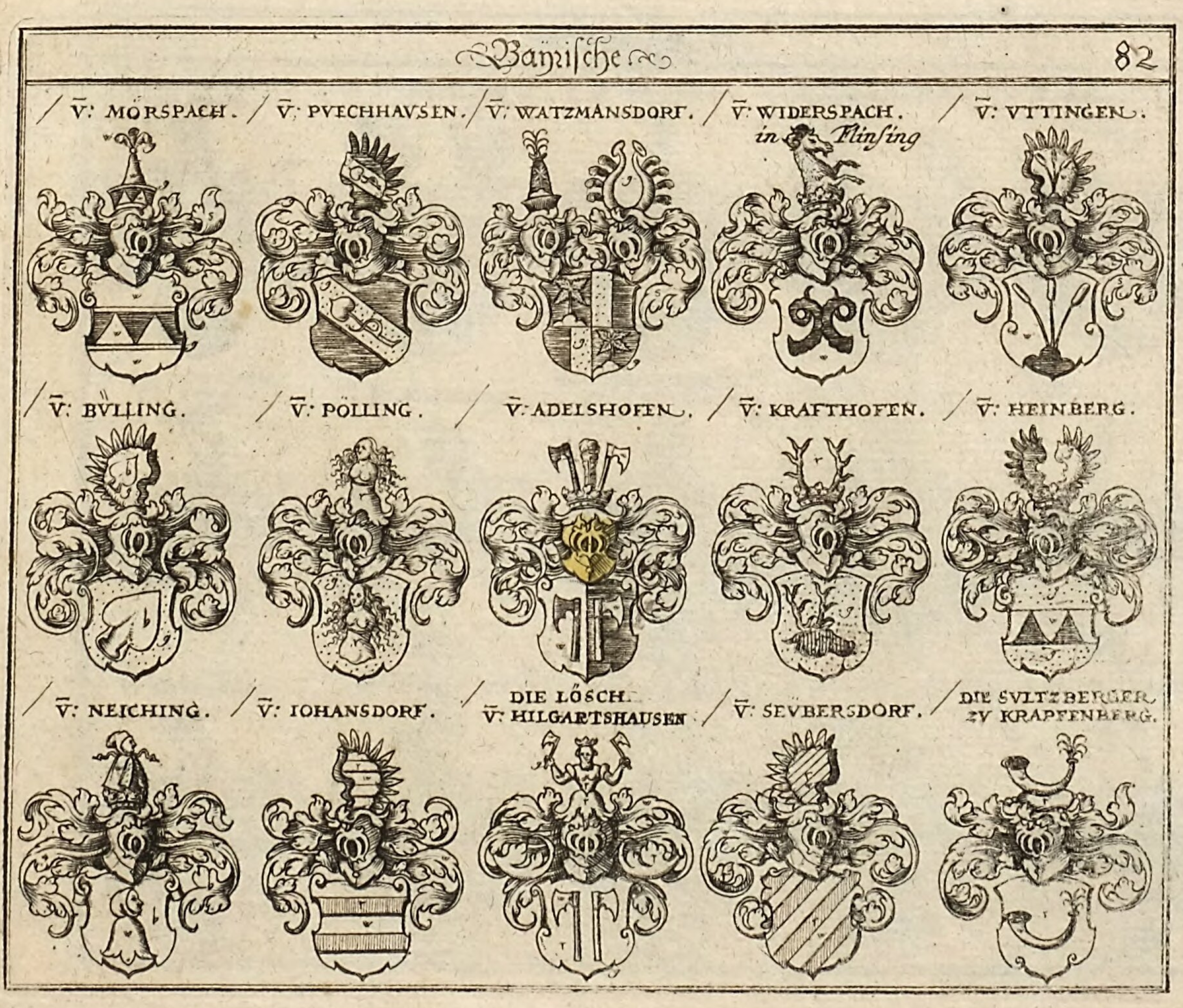

Bayrische 77
V: SEYBOLTZDORF.
V: PFEFENHAUSEN.
V: DER WARTH.
V: PIENTZENAW.
V: PREYSING.
V: SCHWARTZENSTEI.
V: SCHÖNSTEIN.
V: MURACH.
V: NUSDORF.
DIE ZENGER.
v. Nappurg u.
V: AHAM zu Wildenau
V: BRAIDENSTEIN.
V: FREIDENBERG.
V: SCHMIHEN.
V: HASLANG.

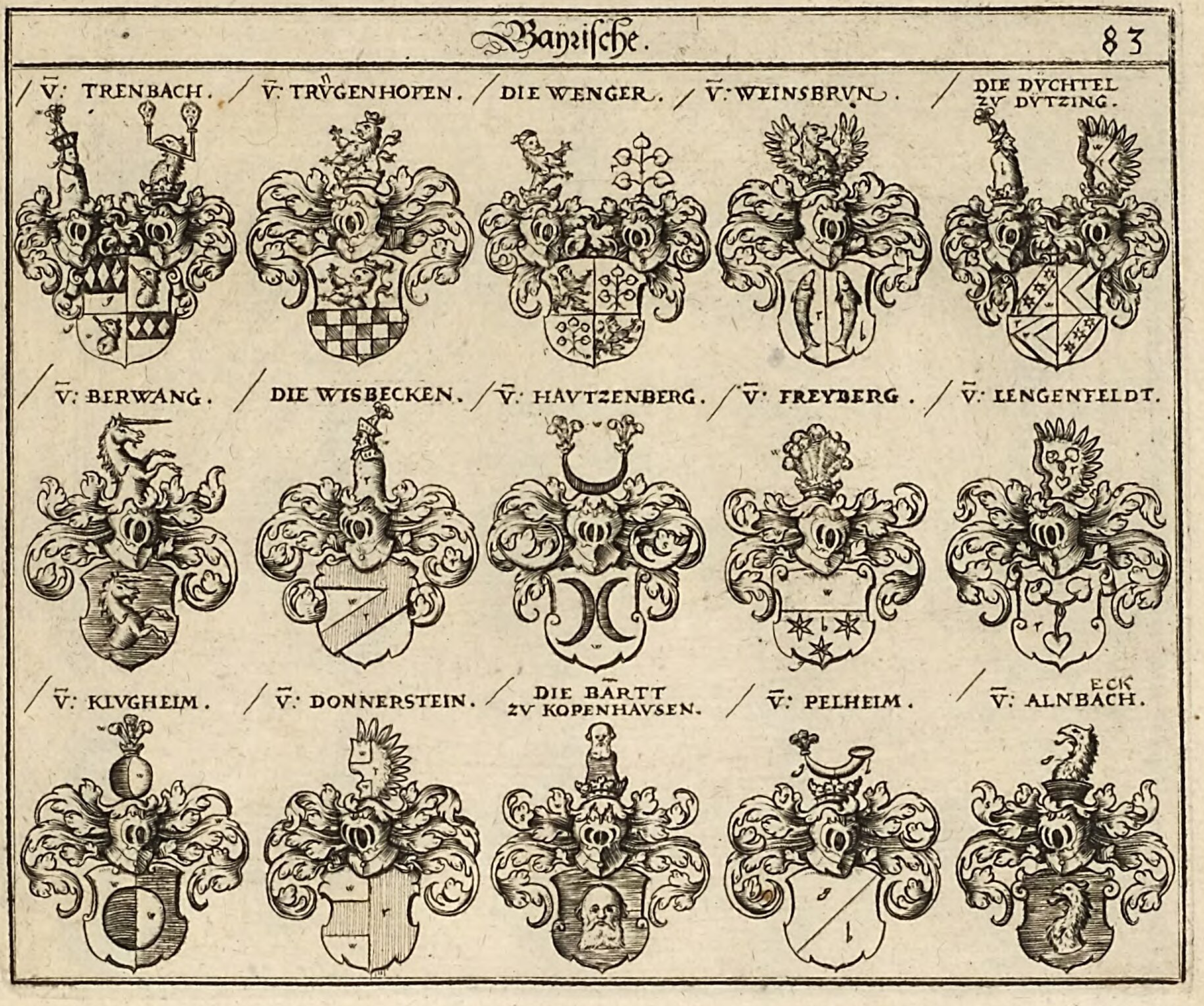

Bayrische 78
V: PARSBERG.
V: FREYBERG ZU ASCHAU.
DIE EGKHER.
V: LAUMING ERBSCHENCKN.
V: SATZENHOFE.
DIE EBRON V: WILDEBERG.
DIE NOTHAFT.
V: CLOSEN.
V: LEUBELFING.
V: TAUFKIRCHEN. in Katzenberg
DIE HOFER ZUM LOBENSTAIN.
V: RORBACH.
V: PAULSDORF.
V: WEMBDING.
V: SANDICELL.

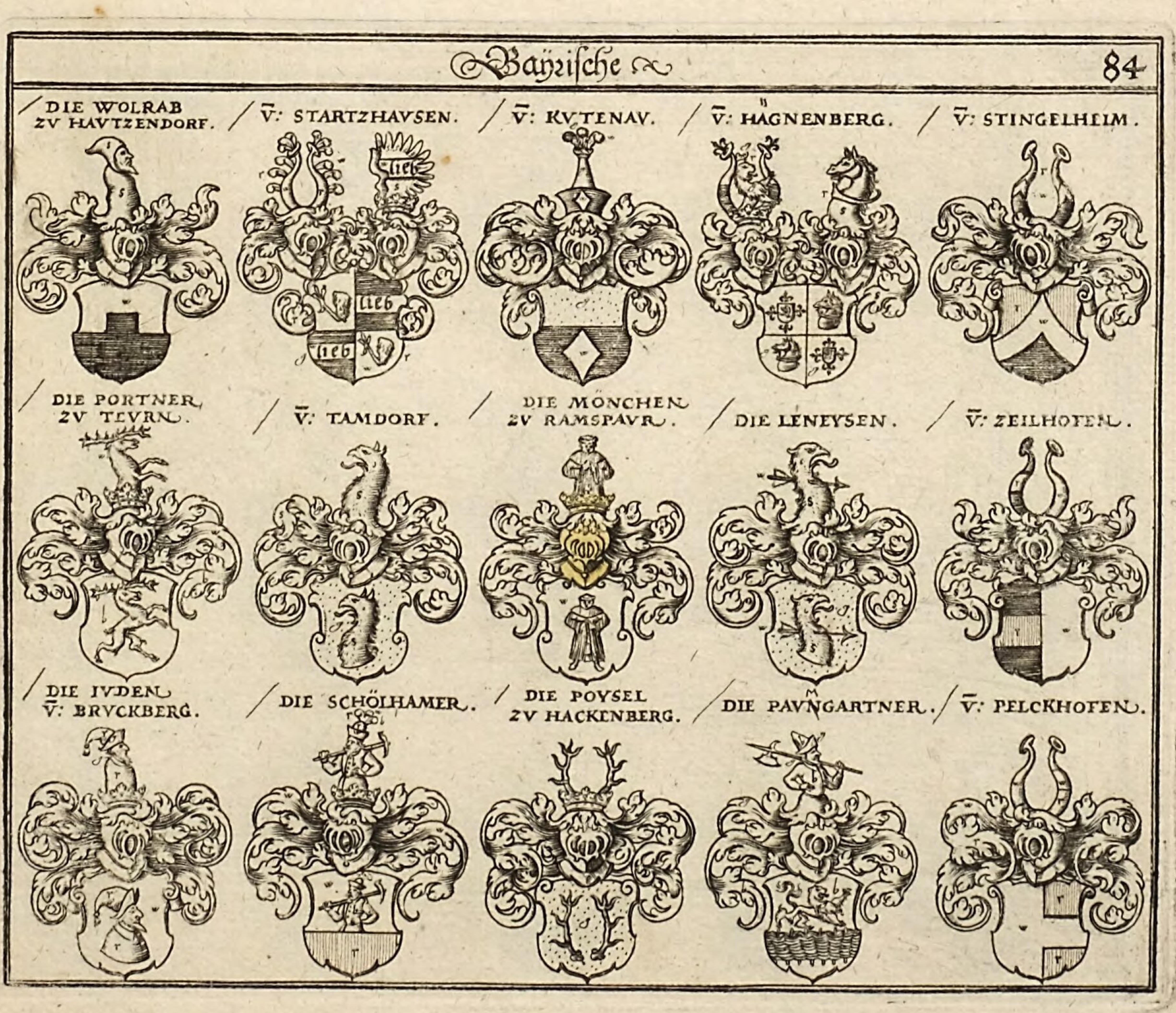

Bayrische
79
V: FRAVNBERG.
V: BVCHBERG.
DIE TRAVNER
V: DER WEICHS AN DER GLAN.
DIE VRSENBECKEN.
DIE WILDENSTEINER V: WILDENSTEIN.
V: KEMMAT.
DIE THORER V: EYRASPVRG.
DIE TVRRIGEL V: RIGELSTEIN.
DIE HAVSNER V: TREVSA.
V: SCHÖNSTETEN.
DIE PANICHER v. Walkersdorf u. Gartenau
V: IAGENSDORF.
V: SIGENHELM.
V: KLAMENSTEIN.

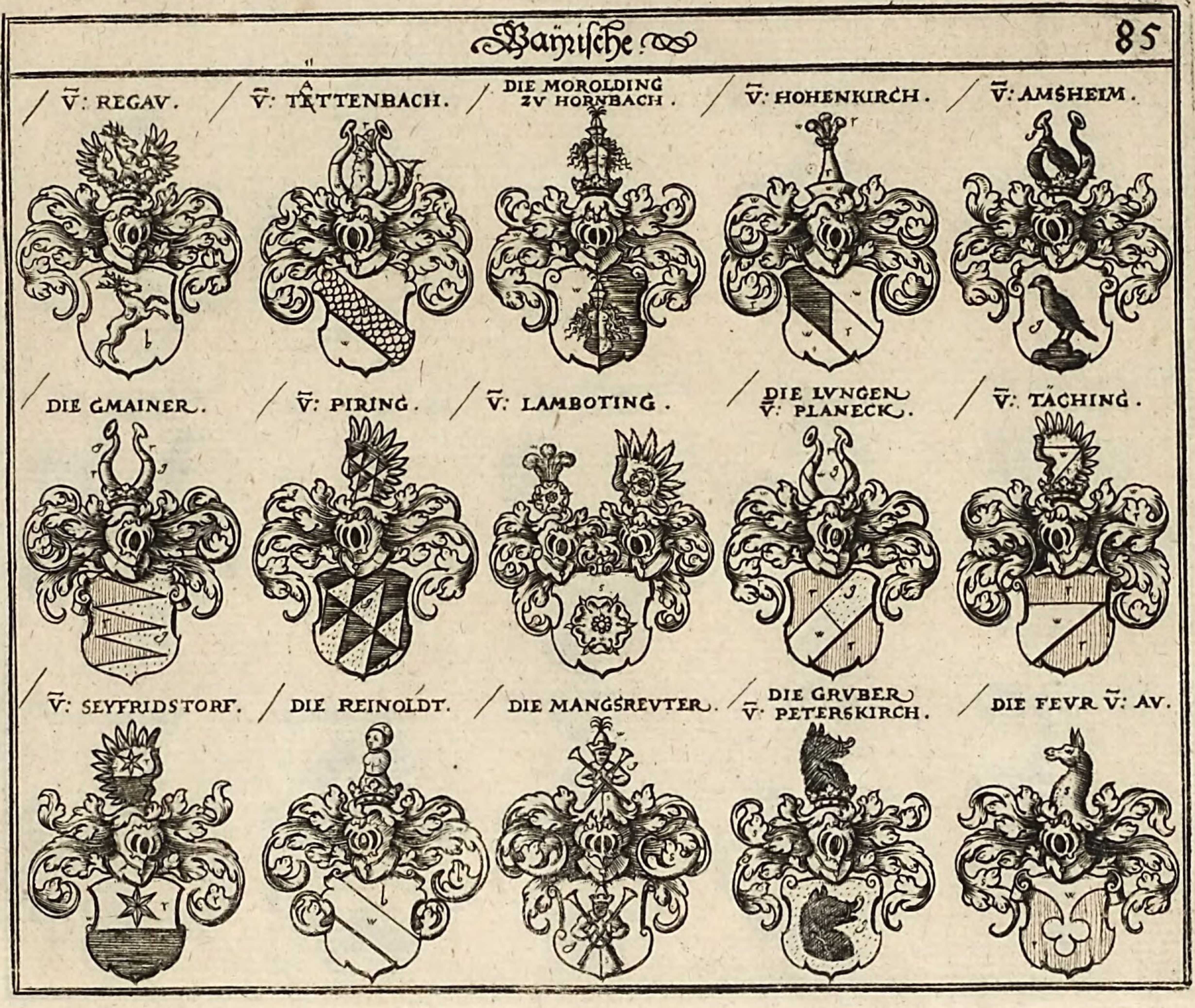

Bayrische.
80
V: BERCHTOLTZHOFN.
V: ADELSHAVSEN.
DIE AVER V: PVELACH.
V: ARMANSBERG ODER ARNSBERG.
V: EVBING.
V: BRAIDENBACH.
DIE AVER V: TOBEL.
V: SINTZENHOFEN.
DIE AVER V: WINCKEL.
Leop V: LEVBRECHTING.
V: SCHWENDT.
V: PERGKHOFEN.
V: ALLERSPACH.
V: KROTENDORF.
V: KRANIGSPERG.

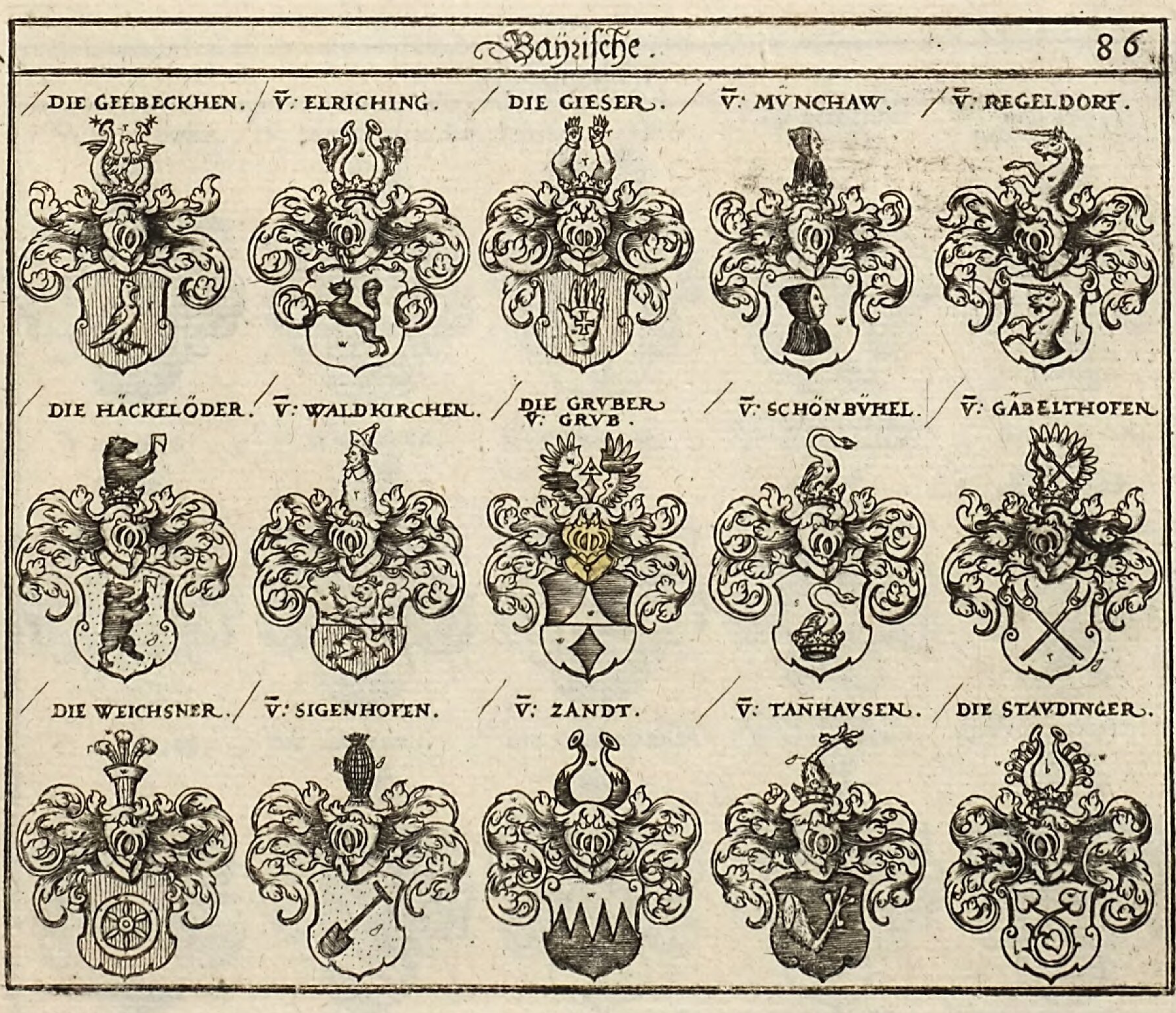

Bayrische.
81
DIE KRÄTZL.
V: EGK.
V: EGK.
V: MVGKENTHAL.
DIE KÄRGL.
DIE HERWART, V: HOHENBVRG.
V: ALBRECHTSHEIM.
V: KÖNIGSFELD in Aichbach.
V: ASCH.
V: KIENBVRG.
V: AVRBERG.
V: HERMBSDORF.
DIE PFAHLER.
V: PAEHEL.
V: FRONBERG.

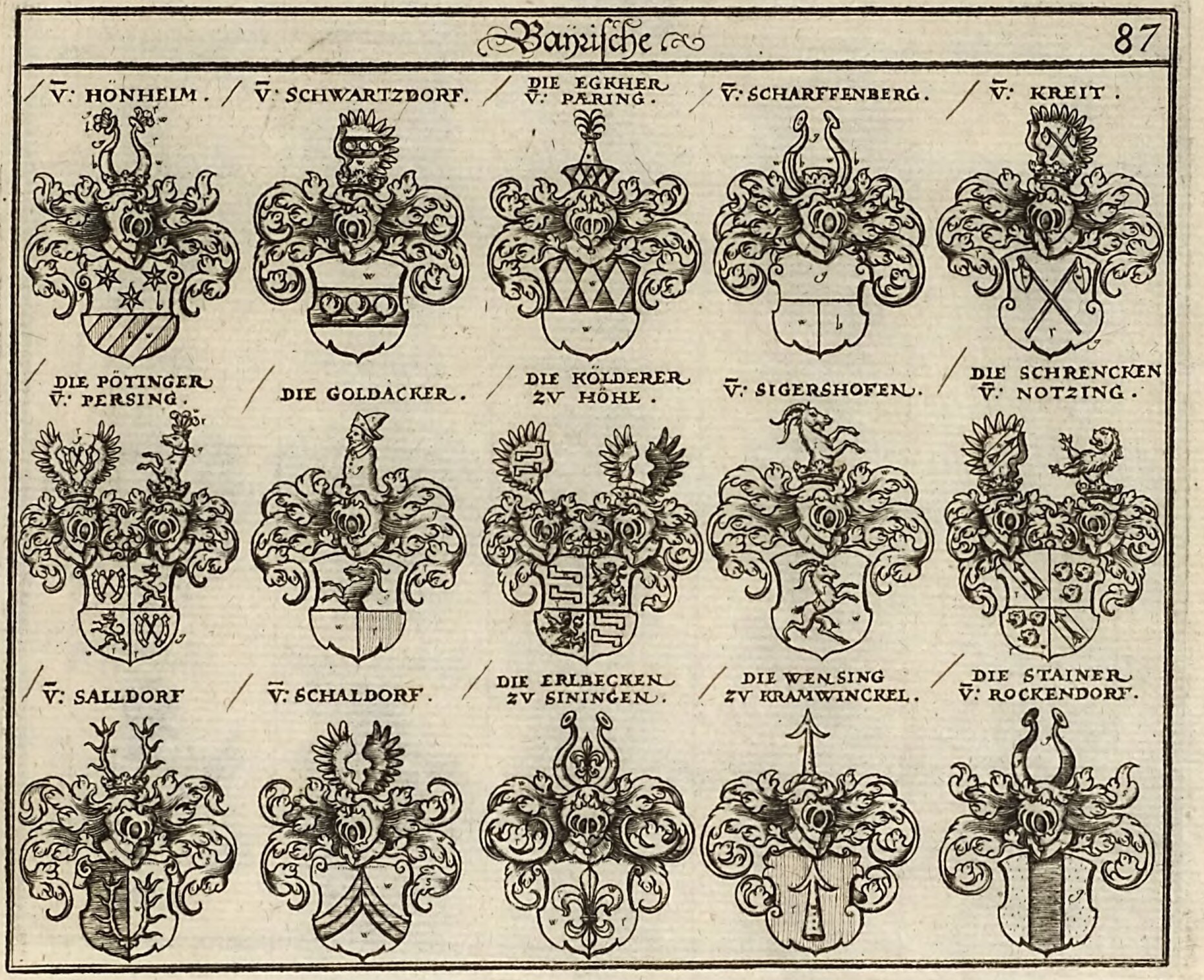

Bayrische
82
V: MÖRSPACH.
V: PVECHHAVSEN.
V: WATZMANSDORF.
V: WIDERSPACH. in Flinsing
V: VTTINGEN.
V: BVLLING.
V: PÖLLING.
V: ADELSHOFEN.
V: KRAFTHOFEN.
V: HEINBERG.
V: NEICHING.
V: IOHANSDORF.
DIE LÖSCH. V: HILGARTSHAUSEN
V: SEVBERSDORF.
DIE SVLTZBERGER ZV KRAPFENBERG.

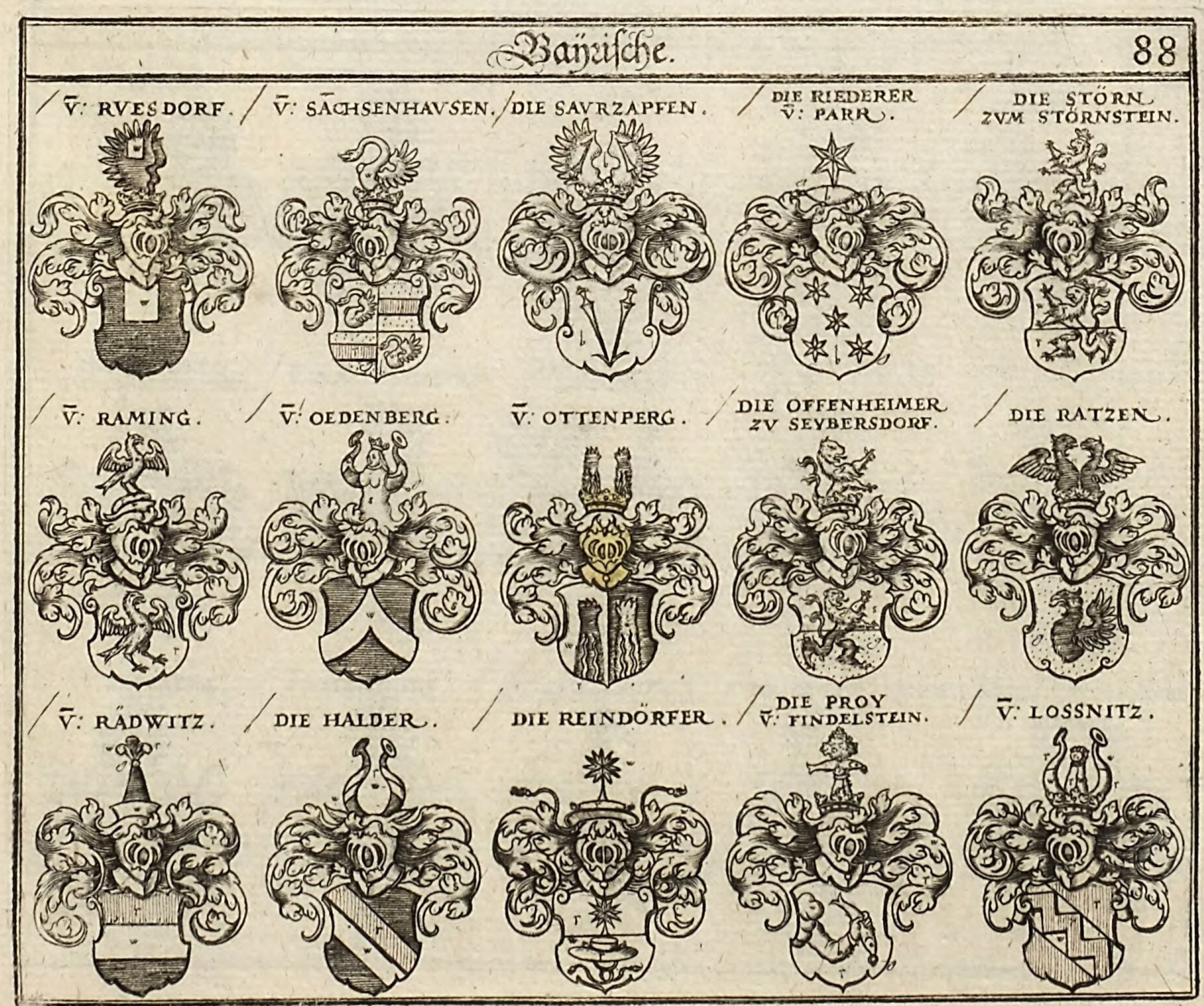

Bayrische. 83
V. TRENBACH.
V. TRVGENHOFEN.
DIE WENGER.
V. WEINSBRVN.
DIE DVCHTEL ZV DVTZING.
V. BERWANG.
DIE WISBECKEN.
V. HAVTZENBERG.
V. FREYBERG.
V. LENGENFELDT.
V. KLVGHEIM.
V. DONNERSTEIN.
DIE BARTT ZV KOPENHAVSEN.
V. PELHEIM.
V. ALNBACH. ECK

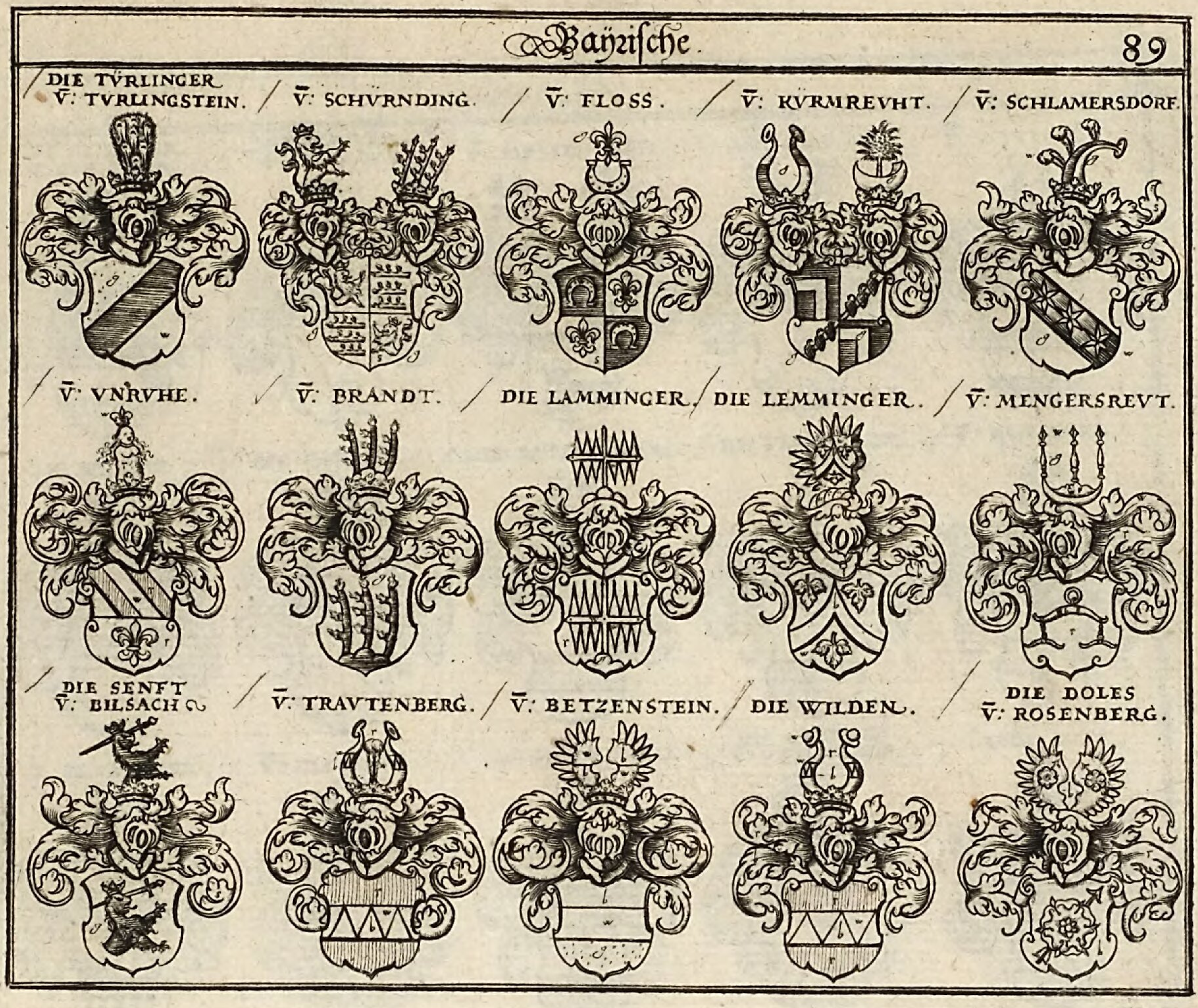

Bayrische 84
DIE WOLRAB ZV HAVTZENDORF.
V. STARTZHAVSEN.
V. KVTENAV.
V. HAGNENBERG.
V. STINGELHEIM.
DIE PORTNER ZV TEVRN.
V. TAMDORF.
DIE MONCHEN ZV RAMSPAVR.
DIE LENEYSEN.
V. ZEILHOFEN.
DIE IVDEN V. BRVCKBERG.
DIE SCHÖLHAMER.
DIE POVSEL ZV HACKENBERG.
DIE PAVNGARTNER.
V. PELCKHOFEN.

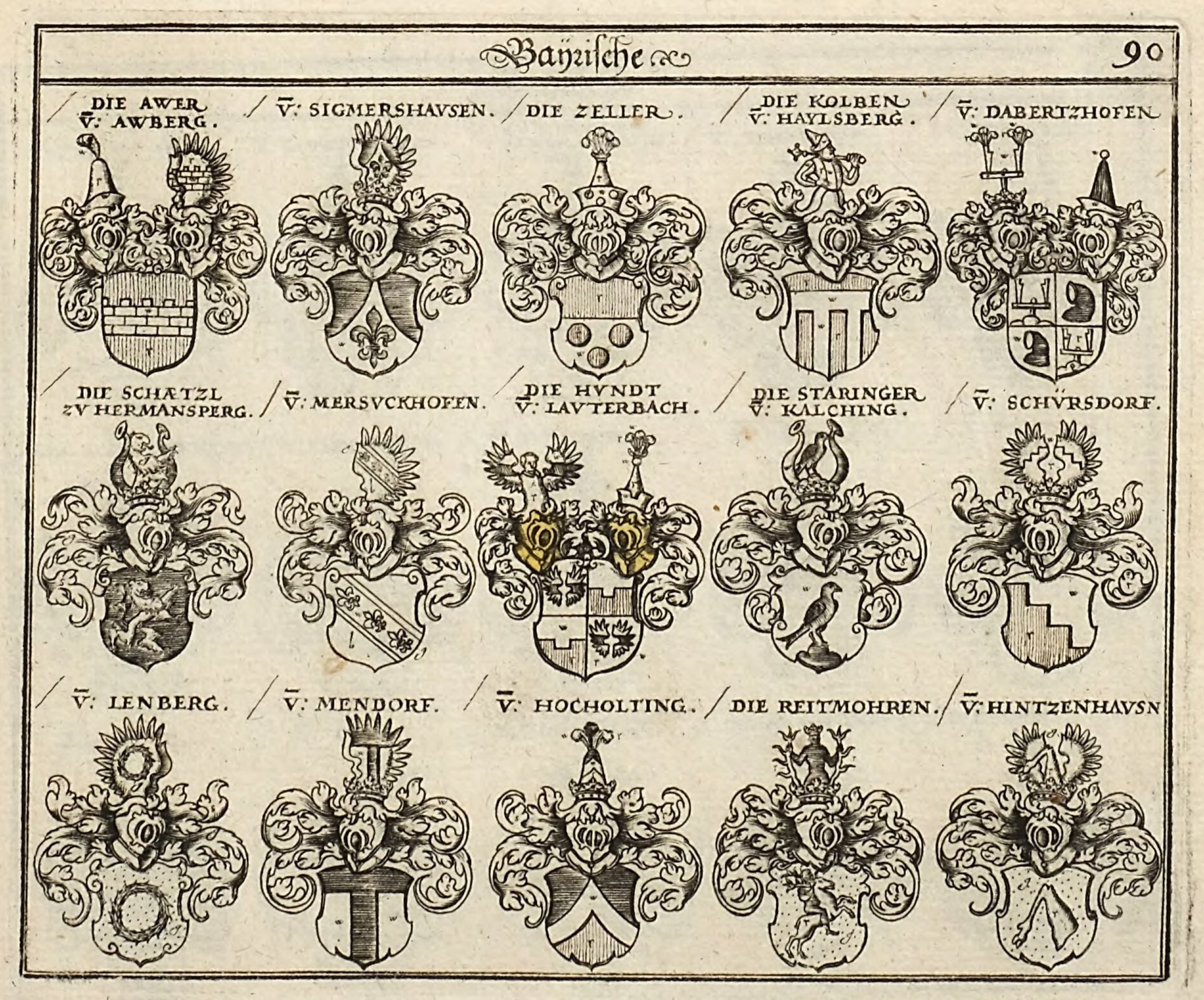

Bayrische 85
V̄: REGAV.
V̄: TÂTTENBACH.
DIE MOROLDING ZV HORNBACH.
V̄: HOHENKIRCH.
V̄: AMSHEIM.
DIE GMAINER.
V̄: PIRING.
V̄: LAMBOTING.
DIE LVNGEN V̄: PLANECK.
V̄: TÄCHING.
V̄: SEYFRIDSTORF.
DIE REINOLDT.
DIE MANGSREVTER.
DIE GRVBER V̄: PETERSKIRCH.
DIE FEVR V̄: AV.

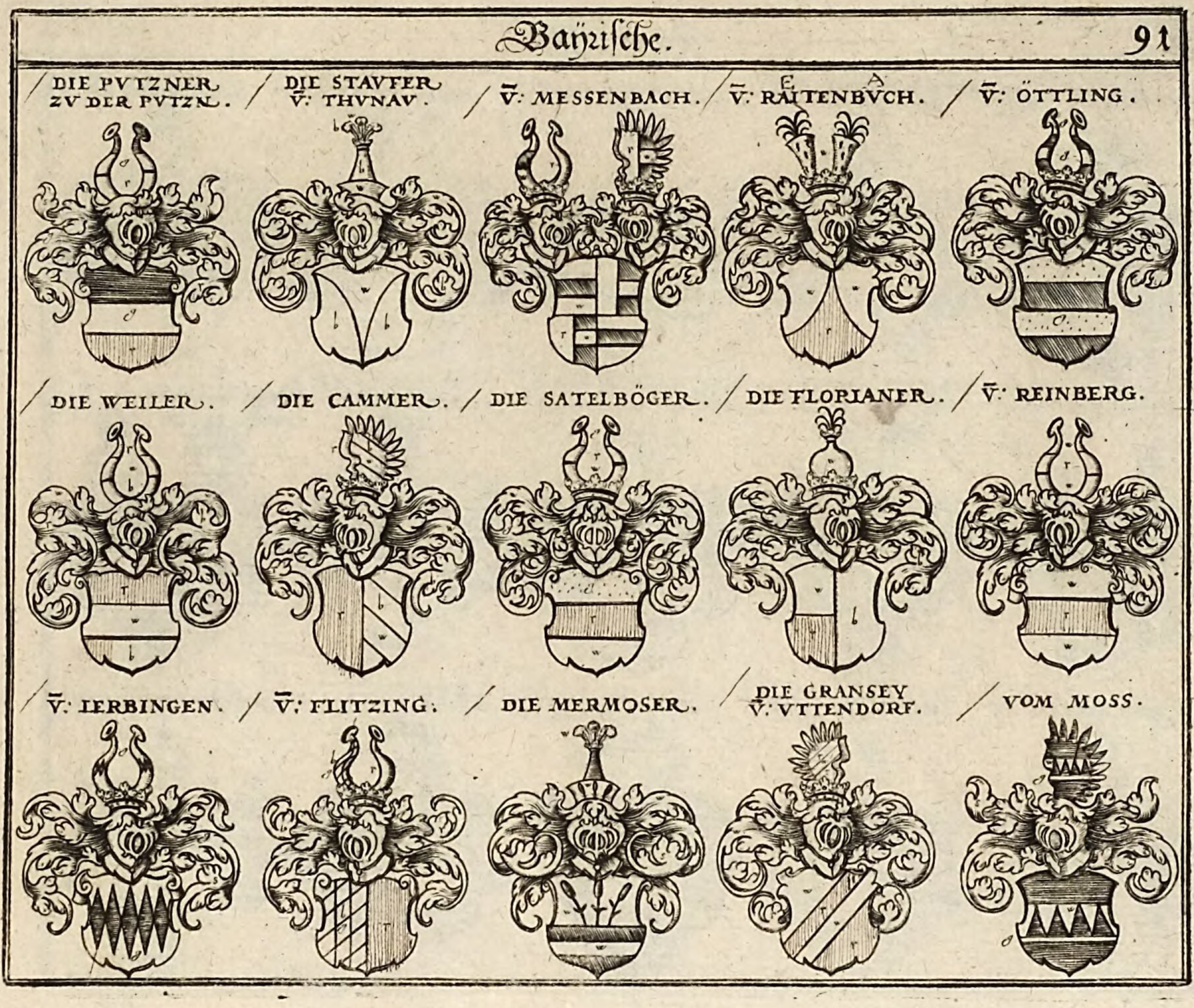

Bayrische. 86
DIE GEEBECKHEN.
V̄: ELRICHING.
DIE GIESER.
V̄: MVNCHAW.
V̄: REGELDORF.
DIE HÄCKELÖDER.
V̄: WALDKIRCHEN.
DIE GRVBER V̄: GRVB.
V̄: SCHÖNBVHEL.
V̄: GÄBELTHOFEN
DIE WEICHSNER.
V̄: SIGENHOFEN.
V̄: ZANDT.
V̄: TAÑHAVSEN.
DIE STAVDINGER.

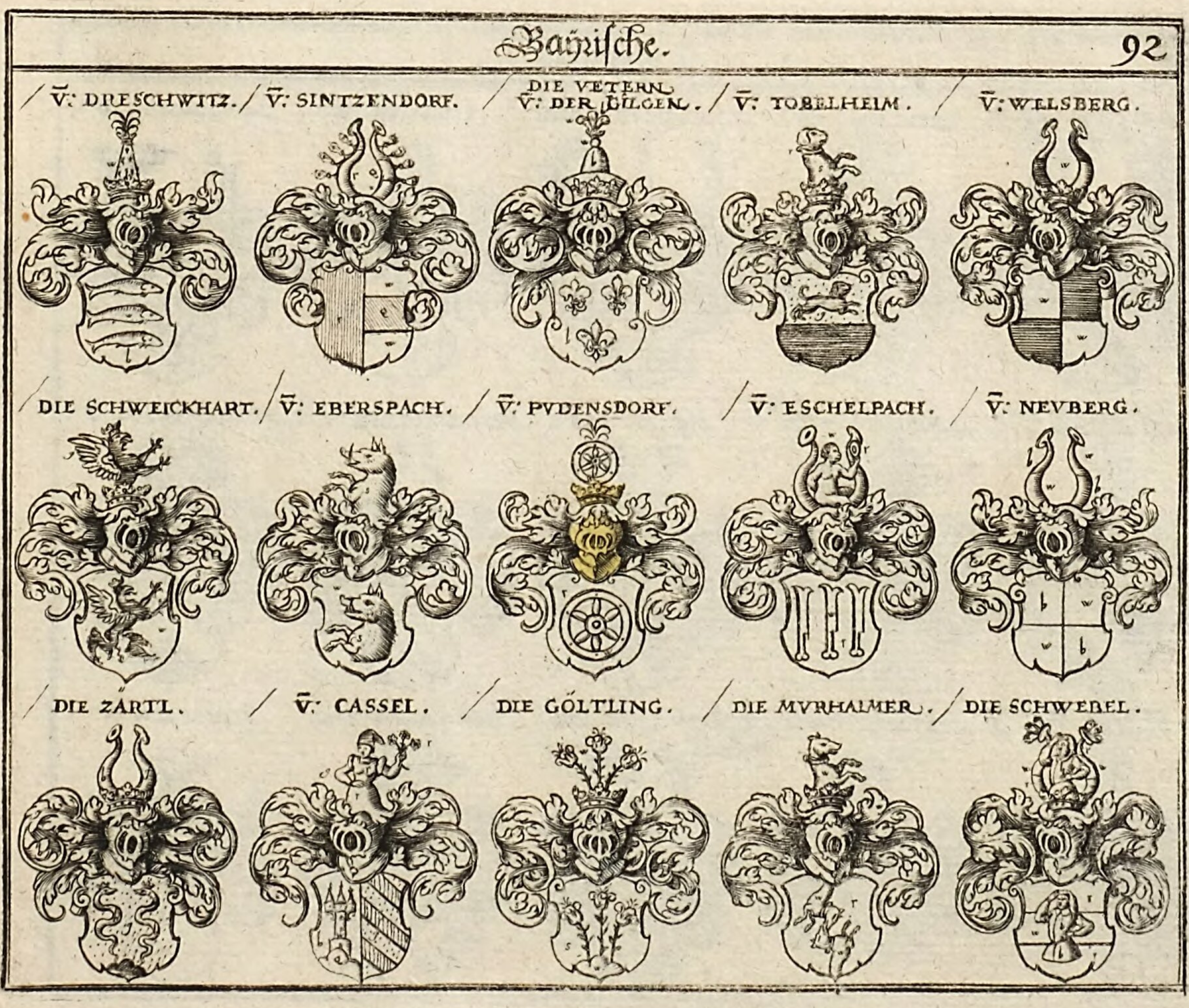

Baÿrische
87
V̄: HÖNHELM.
V̄: SCHWARTZDORF.
DIE EGKHER V̄: PÆRING.
V̄: SCHARFFENBERG.
V̄: KREIT.
DIE PÖTINGER V̄: PERSING.
DIE GOLDACKER.
DIE KÖLDERER ZV HÖHE.
V̄: SIGERSHOFEN.
DIE SCHRENCKEN V̄: NOTZING.
V̄: SALLDORF
V̄: SCHALDORF.
DIE ERLBECKEN ZV SININGEN.
DIE WENSING ZV KRAMWINCKEL.
DIE STAINER V̄: ROCKENDORF.

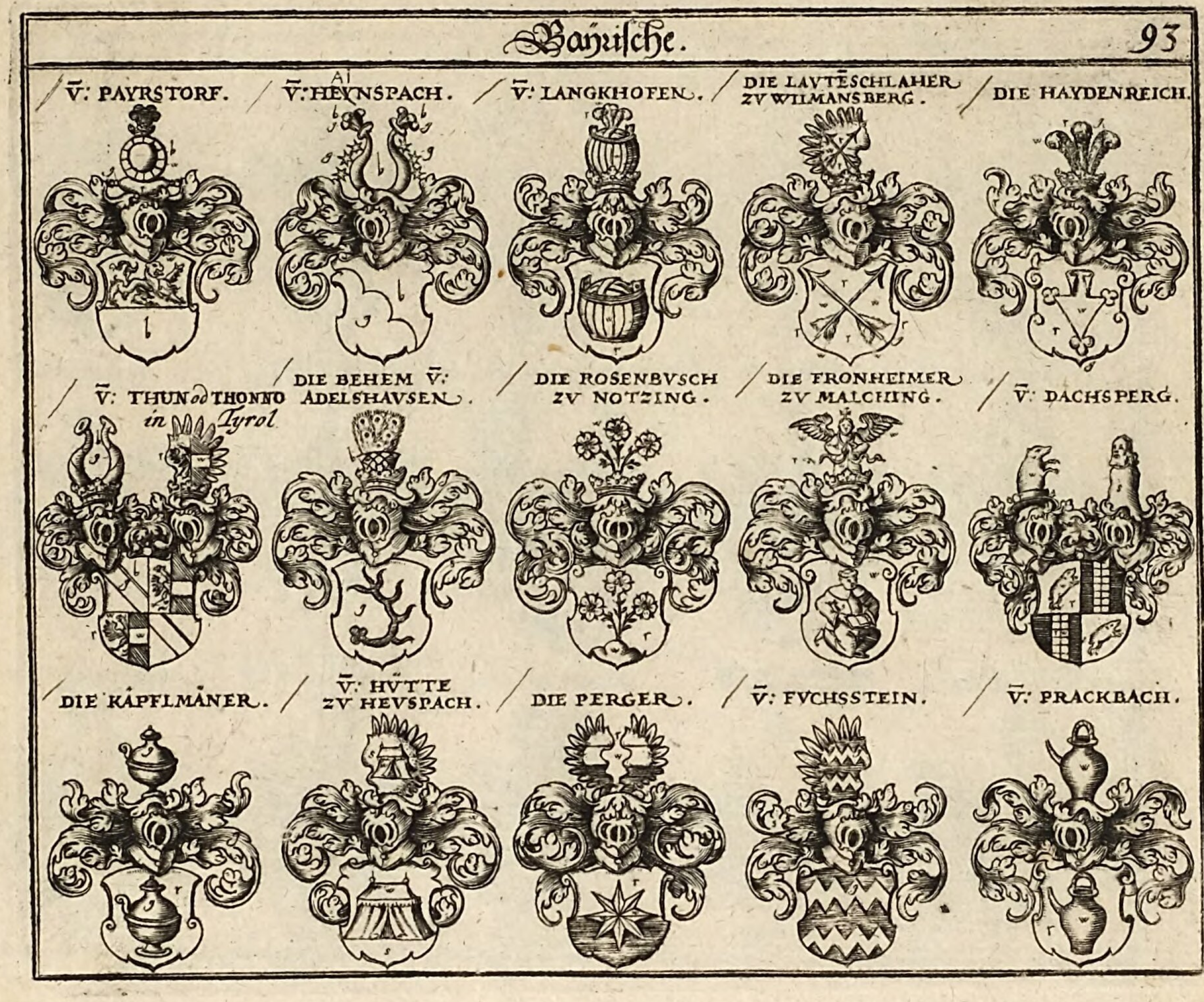

Baÿrische.
88
V̄: RVESDORF.
V̄: SÄCHSENHAVSEN.
DIE SAVRZAPFEN.
DIE RIEDERER V̄: PARR.
DIE STÖRN ZVM STÖRNSTEIN.
V̄: RAMING.
V̄: OEDENBERG.
V̄: OTTENPERG.
DIE OFFENHEIMER ZV SEYBERSDORF.
DIE RATZEN.
V̄: RÄDWITZ.
DIE HALDER.
DIE REINDÖRFER.
DIE PROY V̄: FINDELSTEIN.
V̄: LOSSNITZ.

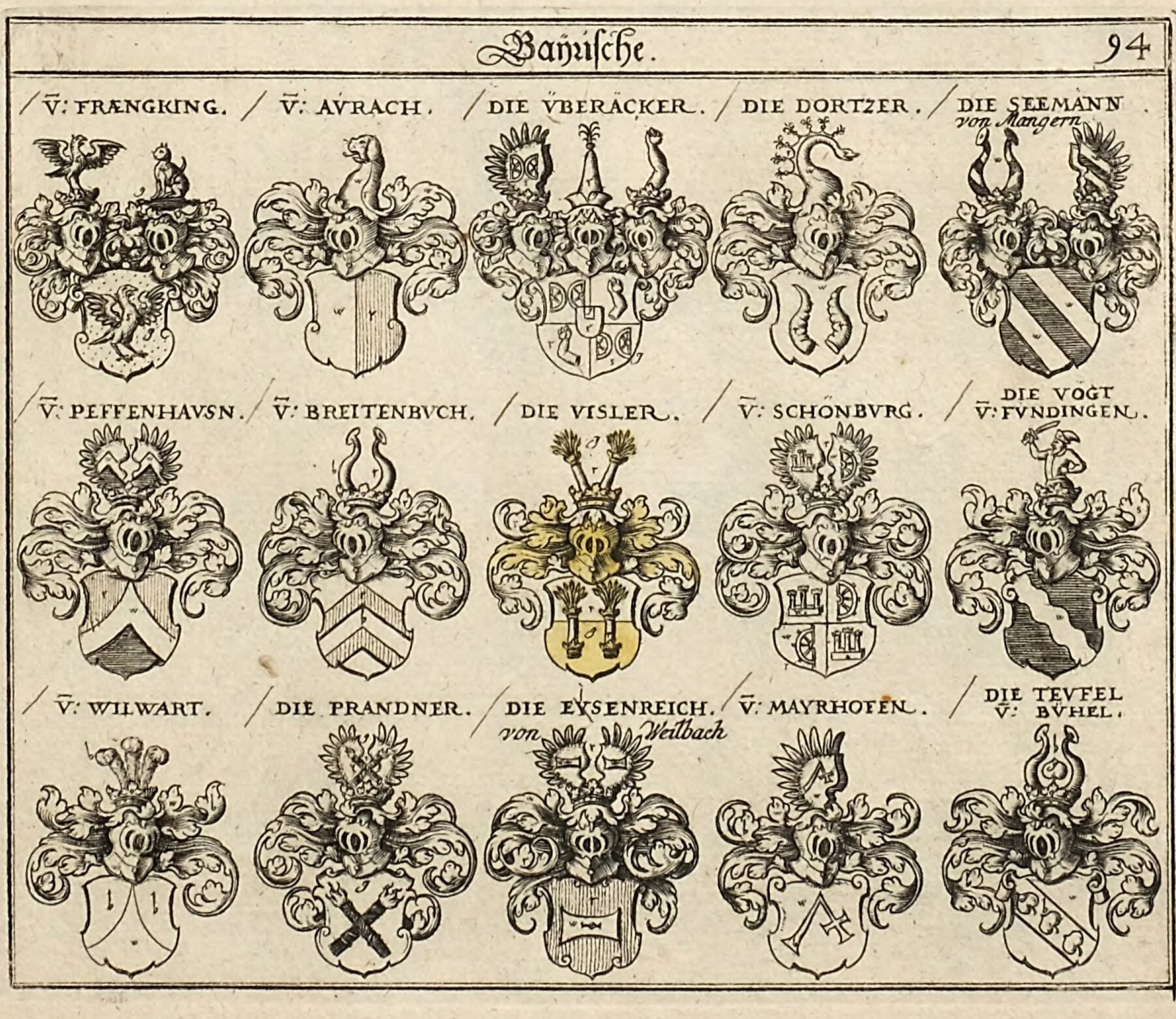

Baÿrische 89
DIE TVRLINGER V: TVRLINGSTEIN.
V: SCHVRNDING.
V: FLOSS.
V: KVRMREVHT.
V: SCHLAMERSDORF.
V: VNRVHE.
V: BRANDT.
DIE LAMMINGER.
DIE LEMMINGER.
V: MENGERSREVT.
DIE SENFT V: BILSACH
V: TRAVTENBERG.
V: BETZENSTEIN.
DIE WILDEN.
DIE DOLES V: ROSENBERG.

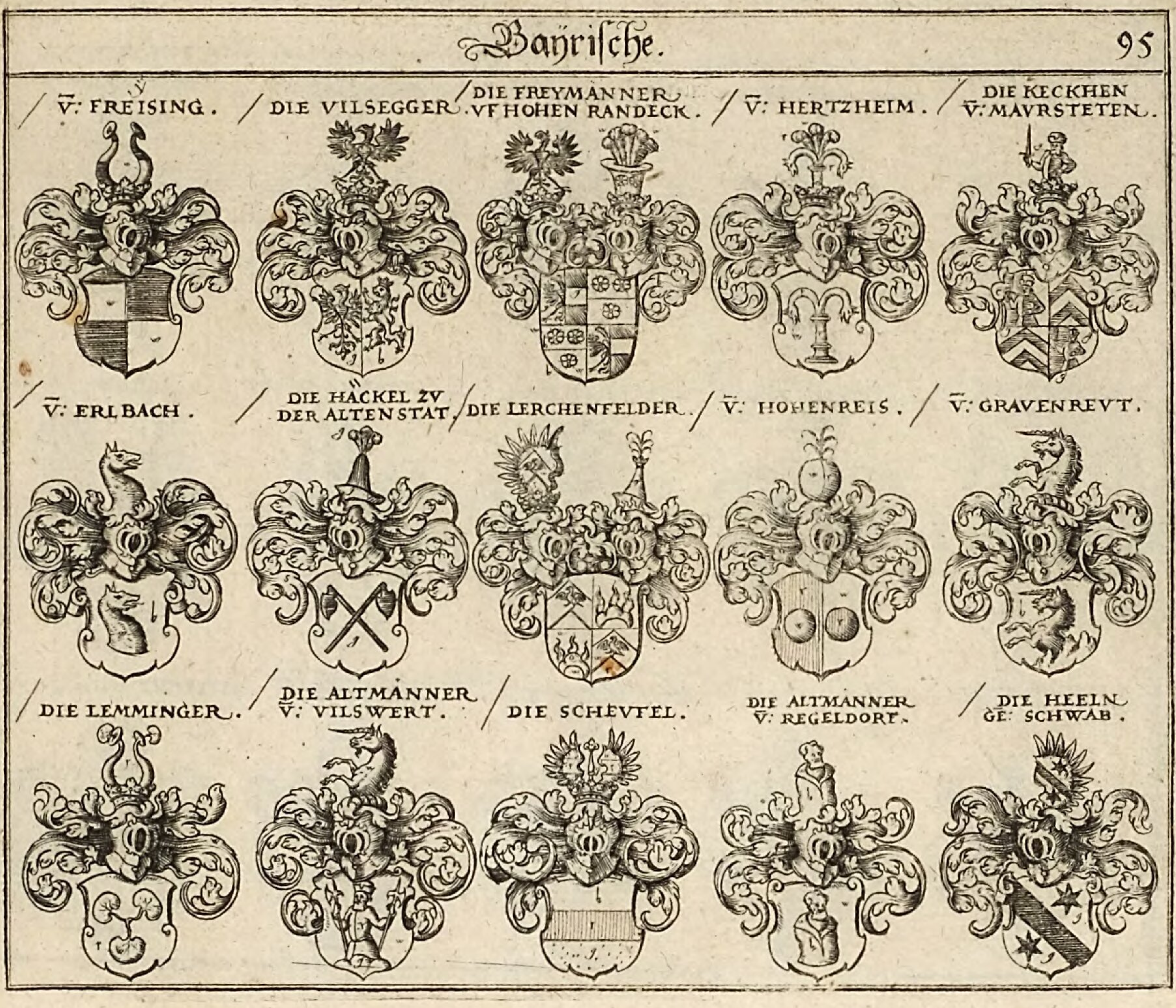

Baÿrische 90
DIE AWER V: AWBERG.
V: SIGMERSHAVSEN.
DIE ZELLER.
DIE KOLBEN V: HAYLSBERG.
V: DABERTZHOFEN
DIE SCHÆTZL ZV HERMANSPERG.
V: MERSVCKHOFEN.
DIE HVNDT V: LAVTERBACH.
DIE STARINGER V: KALCHING.
V: SCHVRSDORF.
V: LENBERG.
V: MENDORF.
V: HOCHOLTING.
DIE REITMOHREN.
V: HINTZENHAVSN

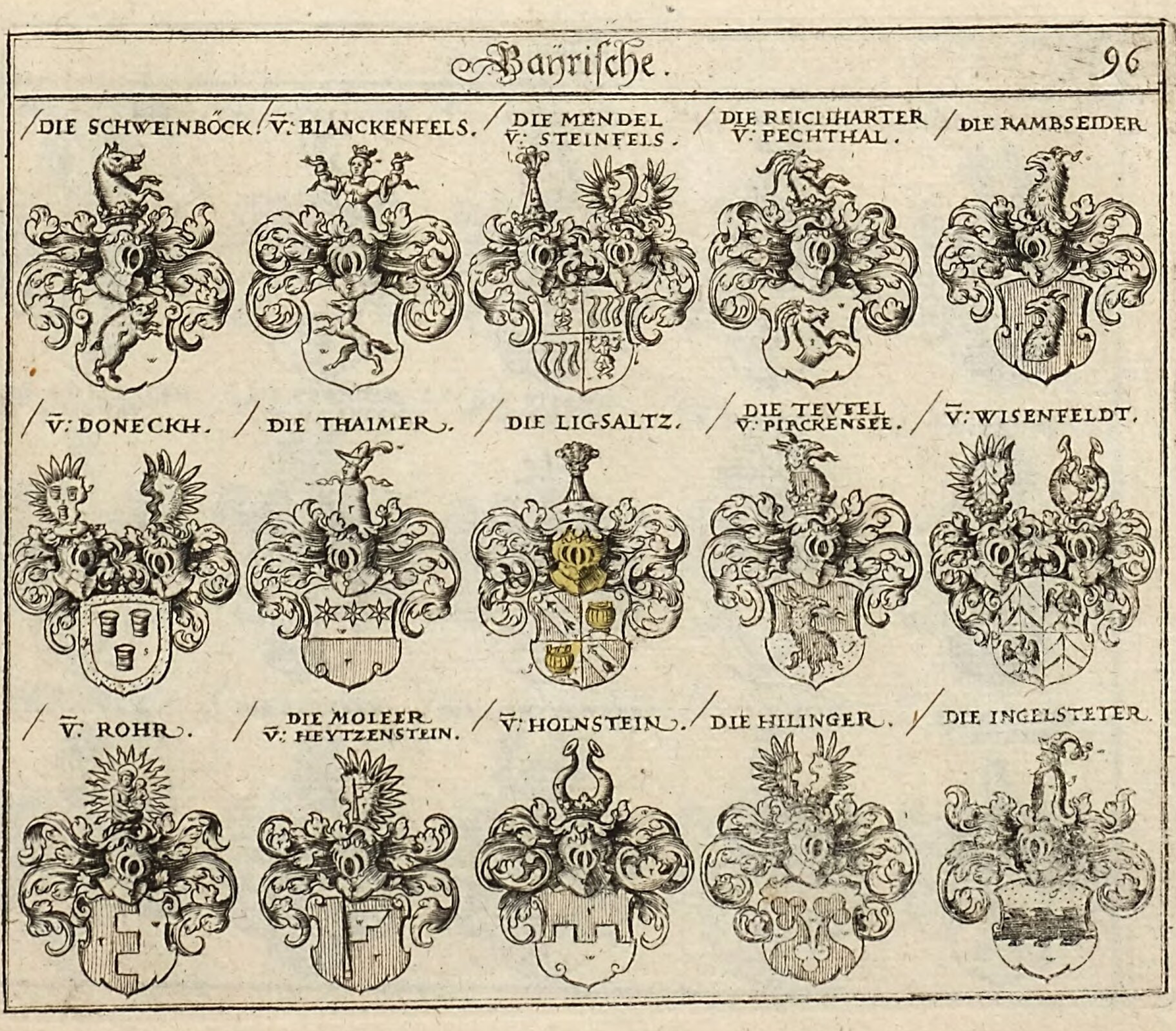

Bayrische.
91
DIE PVTZNER ZV DER PVTZN.
DIE STAVFER V: THVNAV.
V: MESSENBACH.
V: RAITENBVCH.
V: ÖTTLING.
DIE WEILER.
DIE CAMMER.
DIE SATELBÖGER.
DIE FLORIANER.
V: REINBERG.
V: IERBINGEN.
V: FLITZING.
DIE MERMOSER.
DIE GRANSEY V: VTTENDORF.
VOM MOSS.

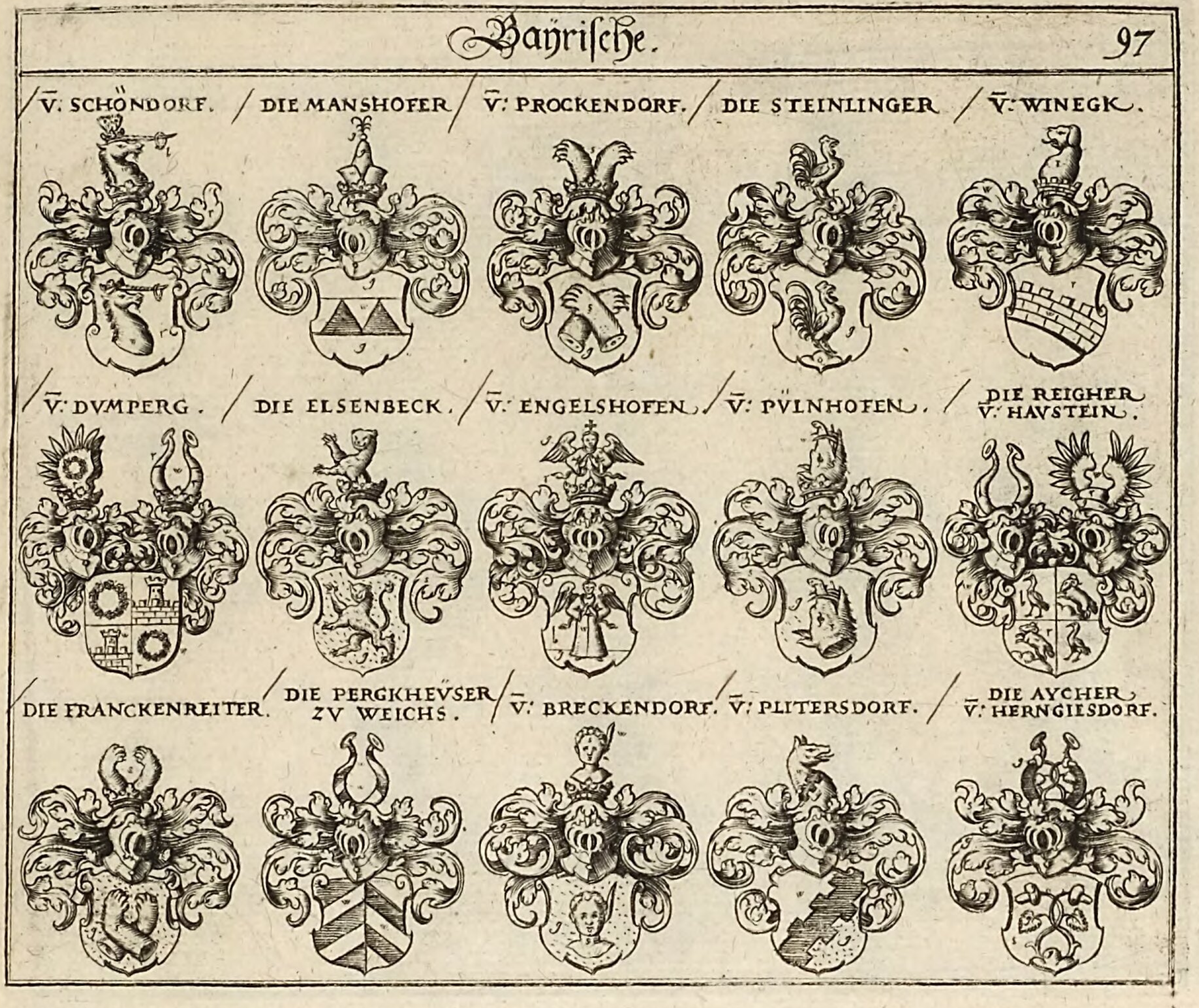

Bayrische.
92
V: DRESCHWITZ.
V: SINTZENDORF.
DIE VETERN V: DER BILGEN.
V: TOBELHEIM.
V: WELSBERG.
DIE SCHWEICKHART.
V: EBERSPACH.
V: PVDENSDORF.
V: ESCHELPACH.
V: NEVBERG.
DIE ZÄRTL.
V: CASSEL.
DIE GÖLTLING.
DIE MVRHALMER.
DIE SCHWEBEL.

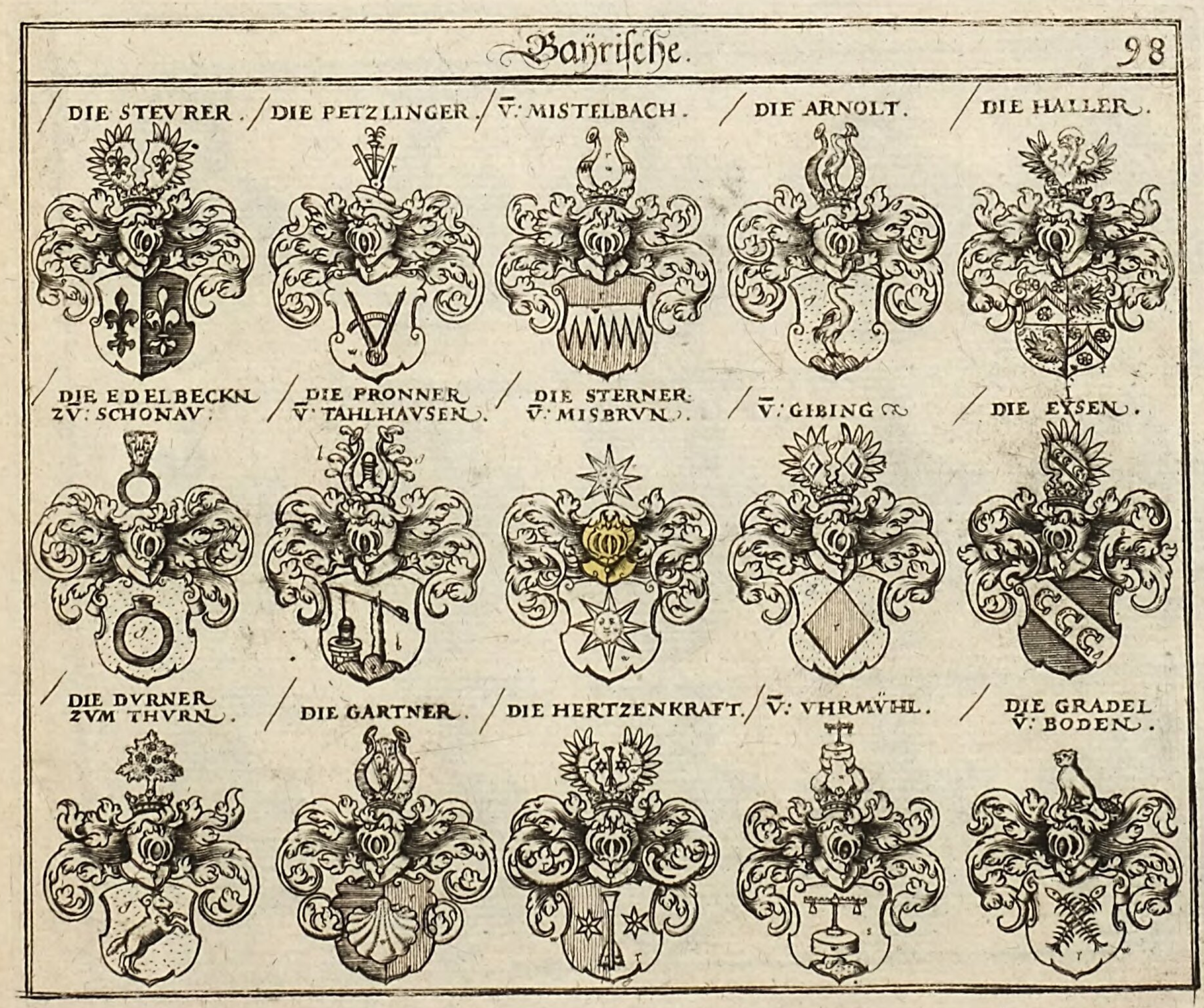

Bayrische. 93
V. PAYRSTORF.
V. HEYNSPACH.
V. LANGKHOFEN.
DIE LAVTESCHLAHER ZV WILMANSBERG.
DIE HAYDENREICH.
V. THUN od THONNO in Tyrol
DIE BEHEM V. ADELSHAVSEN.
DIE ROSENBVSCH ZV NOTZING.
DIE FRONHEIMER ZV MALCHING.
V. DACHSPERG.
DIE KÄPFLMÄNER.
V. HÜTTE ZV HEVSPACH.
DIE PERGER.
V. FVCHSSTEIN.
V. PRACKBACH.

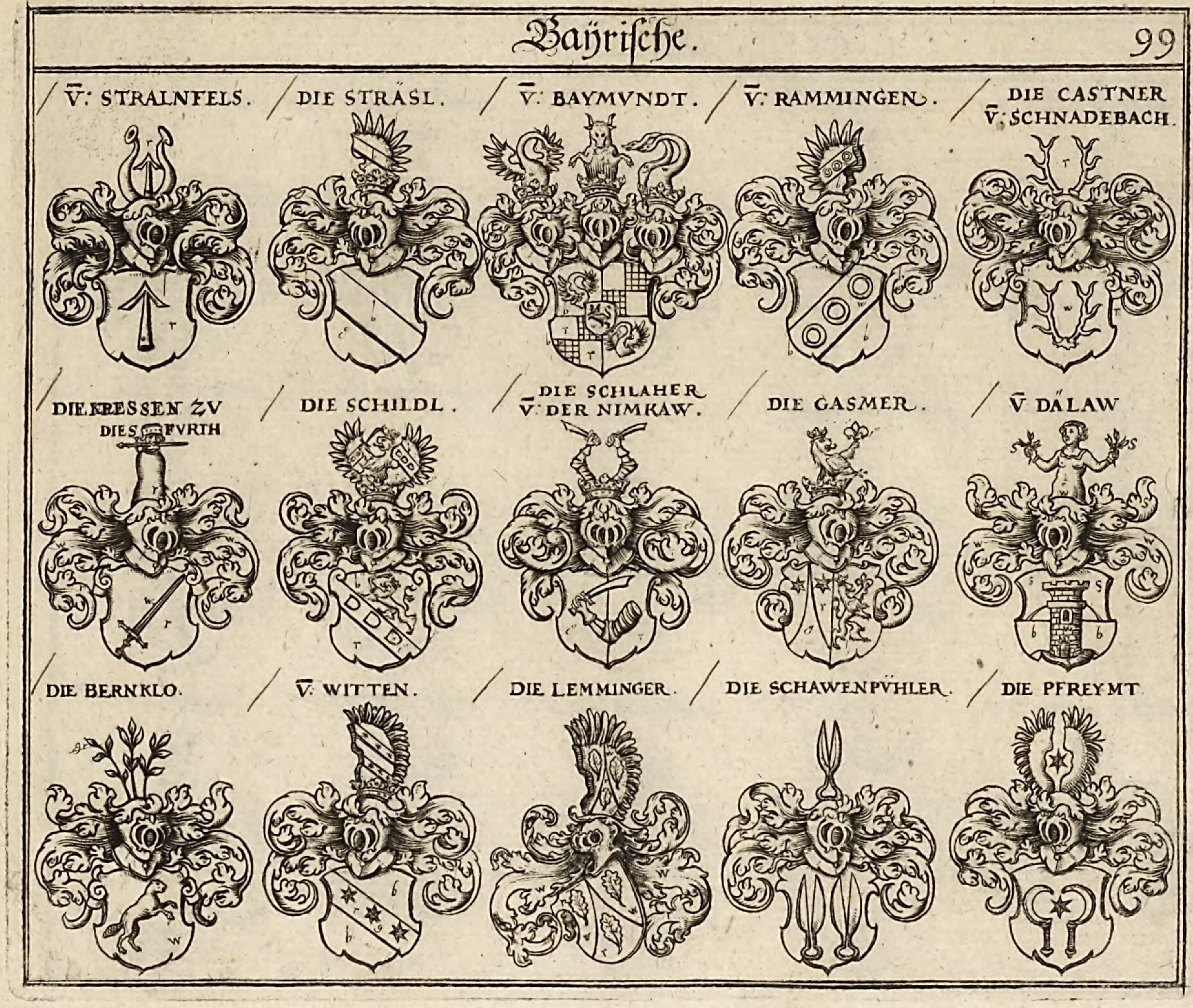

Bayrische. 94
V. FRÆNGKING.
V. AVRACH.
DIE ÜBERÄCKER.
DIE DORTZER.
DIE SEEMANN von Mangern
V. PEFFENHAVSN.
V. BREITENBVCH.
DIE VISLER.
V. SCHÖNBVRG.
DIE VOGT V. FVNDINGEN.
V. WILWART.
DIE PRANDNER.
DIE EYSENREICH. von Weilbach
V. MAYRHOFEN.
DIE TEVFEL V. BÜHEL.

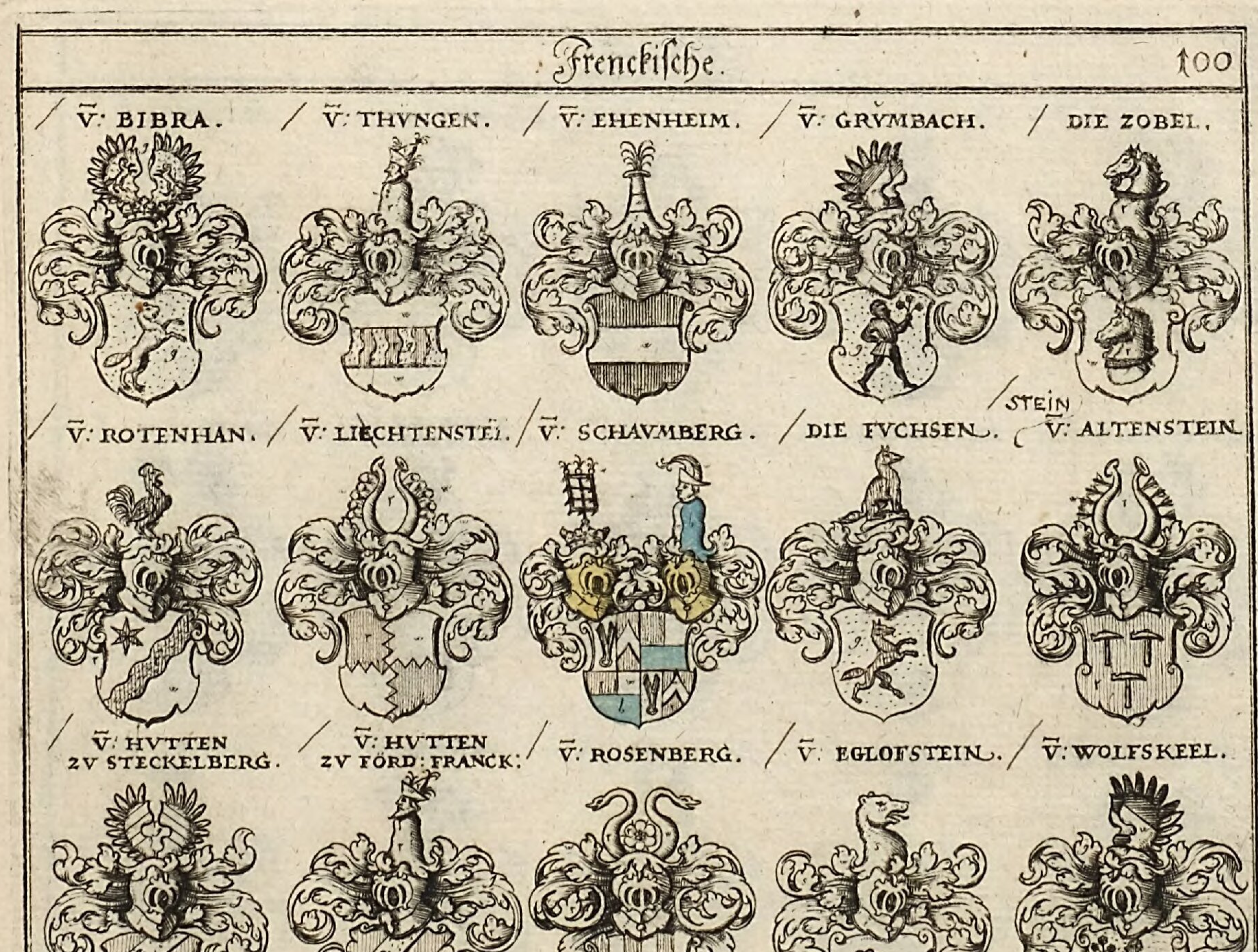

Baÿrische. 95
V: FREISING.
DIE VILSEGGER
DIE FREYMANNER VF HOHEN RANDECK.
V: HERTZHEIM.
DIE KECKHEN V: MAVRSTETEN.
V: ERLBACH.
DIE HÄCKEL ZV DER ALTENSTAT
DIE LERCHENFELDER
V: HOHENREIS.
V: GRAVENREVT.
DIE LEMMINGER.
DIE ALTMÄNNER V: VILSWERT.
DIE SCHEVTEL.
DIE ALTMÄNNER V: REGELDORF.
DIE HEELN GE: SCHWAB.


Baÿrische. 96
DIE SCHWEINBÖCK
V: BLANCKENFELS.
DIE MENDEL V: STEINFELS.
DIE REICHHARTER V: PECHTHAL.
DIE RAMBSEIDER
V: DONECKH.
DIE THAIMER.
DIE LIGSALTZ.
DIE TEVFEL V: PIRCKENSEE.
V: WISENFELDT.
V: ROHR.
DIE MOLEER V: HEYTZENSTEIN.
V: HOLNSTEIN.
DIE HILINGER.
DIE INGELSTETER.

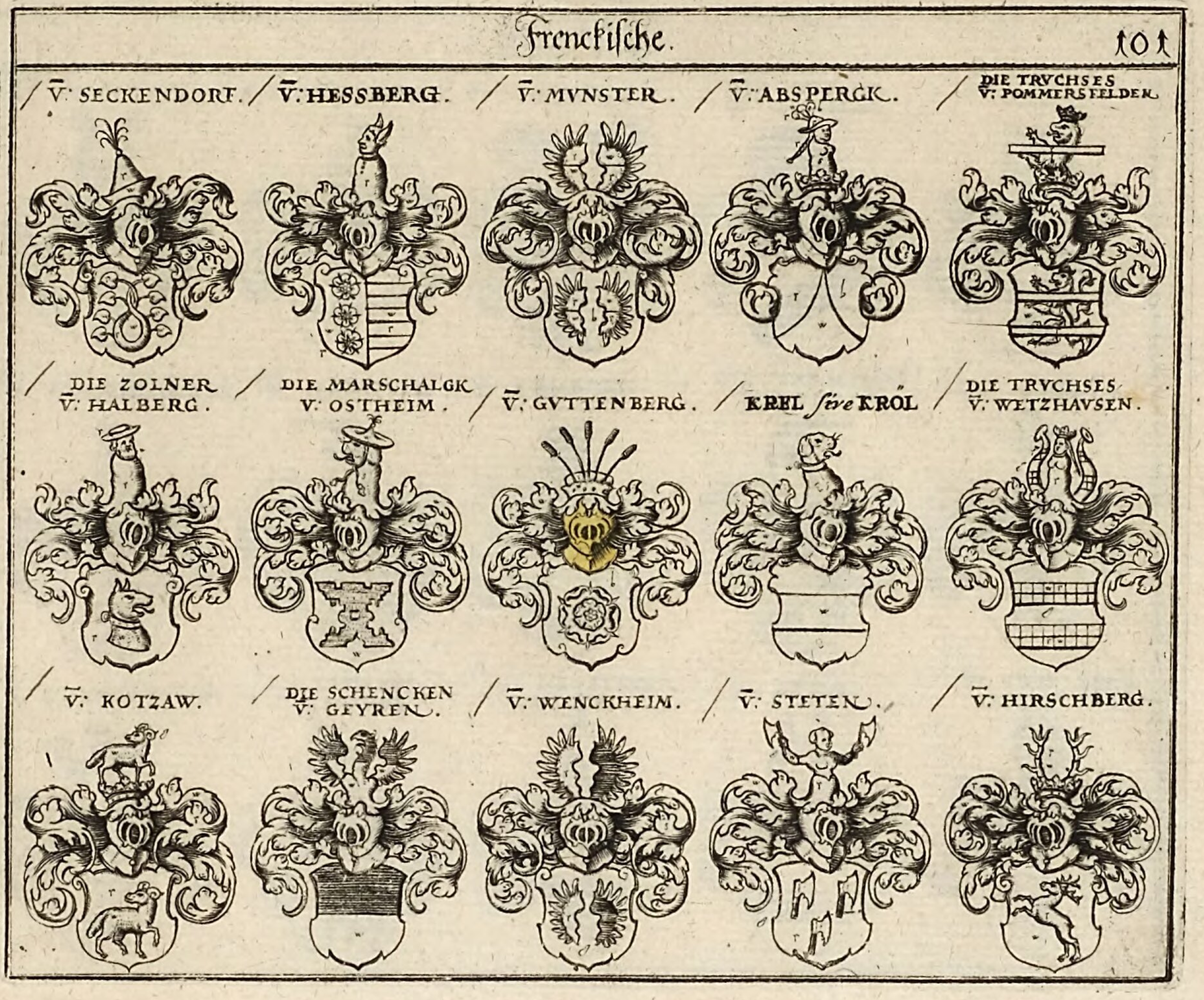

Baÿrische.
97
V̄. SCHÖNDORF.
DIE MANSHOFER
V̄. PROCKENDORF.
DIE STEINLINGER
V̄. WINEGK.
V̄. DVMPERG.
DIE ELSENBECK.
V̄. ENGELSHOFEN.
V̄. PVLNHOFEN.
DIE REIGHER V̄. HAVSTEIN.
DIE FRANCKENREITER.
DIE PERGKHEVSER ZV WEICHS.
V̄. BRECKENDORF.
V̄. PLITERSDORF.
DIE AYCHER V̄. HERNGIESDORF.

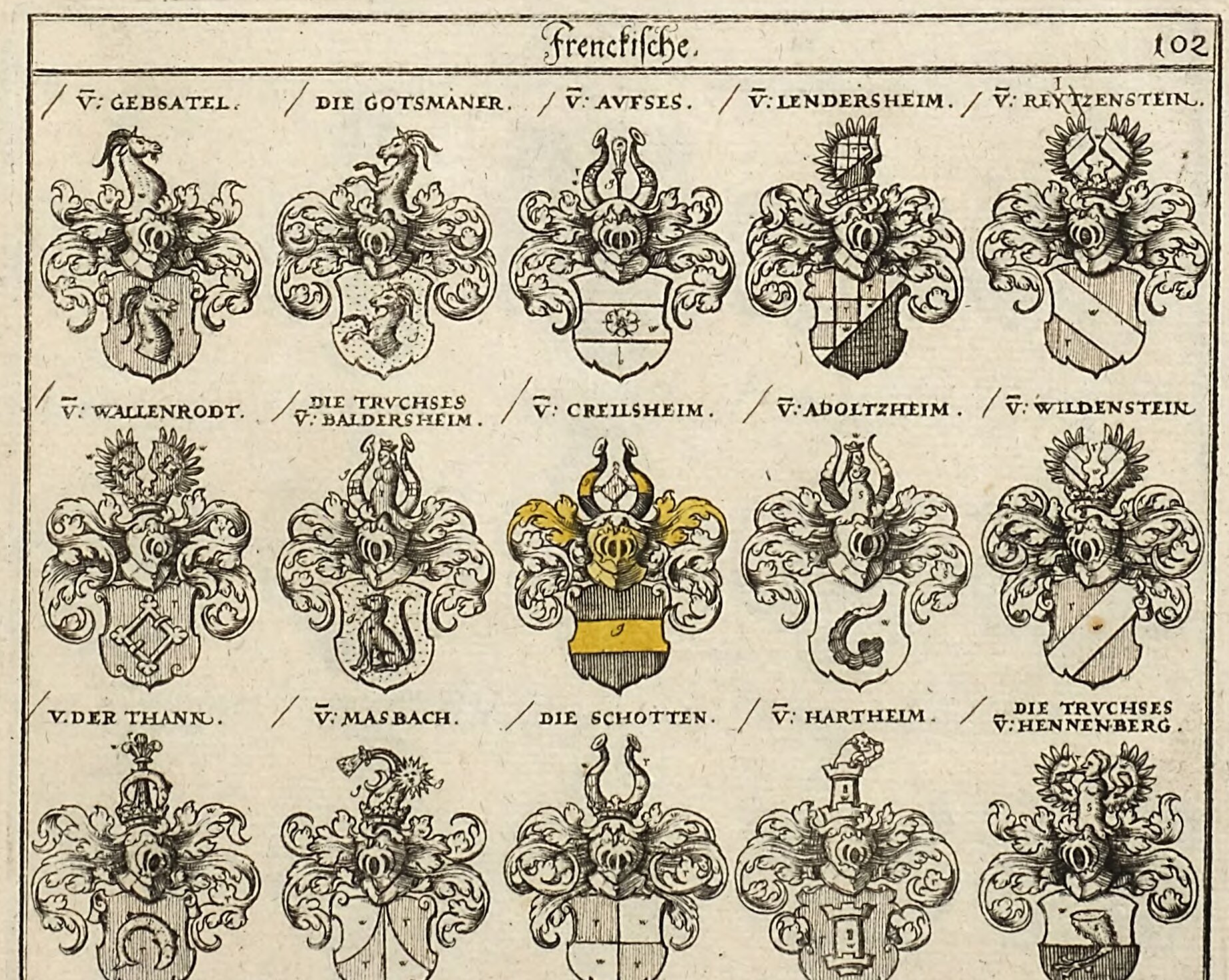

Baÿrische.
98
DIE STEVRER.
DIE PETZLINGER.
V̄. MISTELBACH.
DIE ARNOLT.
DIE HALLER.
DIE EDELBECKN ZV̄. SCHONAV.
DIE PRONNER V̄. TAHLHAVSEN.
DIE STERNER V̄. MISBRVN.
V̄. GIBING
DIE EYSEN.
DIE DVRNER ZVM THVRN.
DIE GARTNER.
DIE HERTZENKRAFT.
V̄. VHRMVHL.
DIE GRADEL V̄. BODEN.



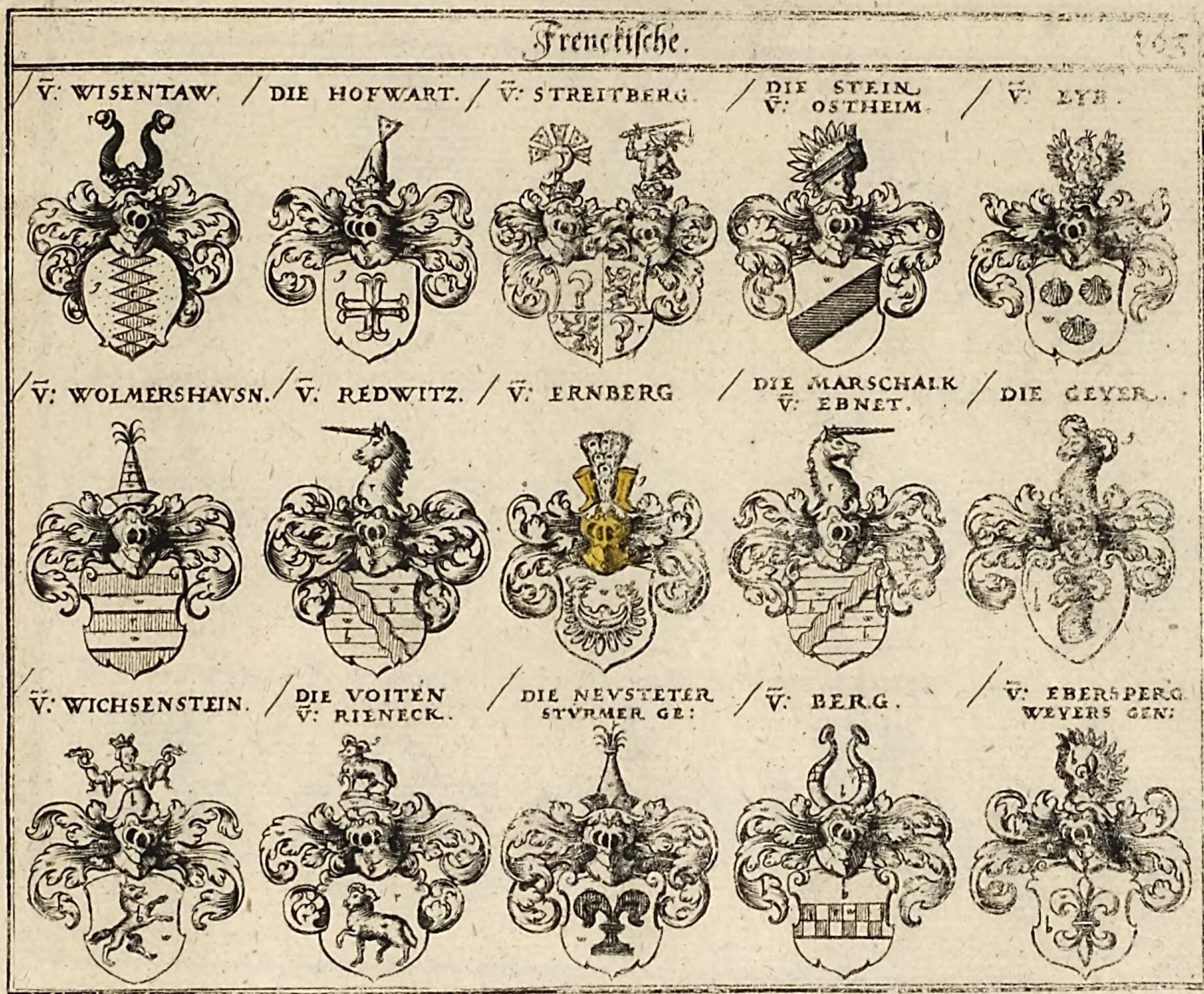



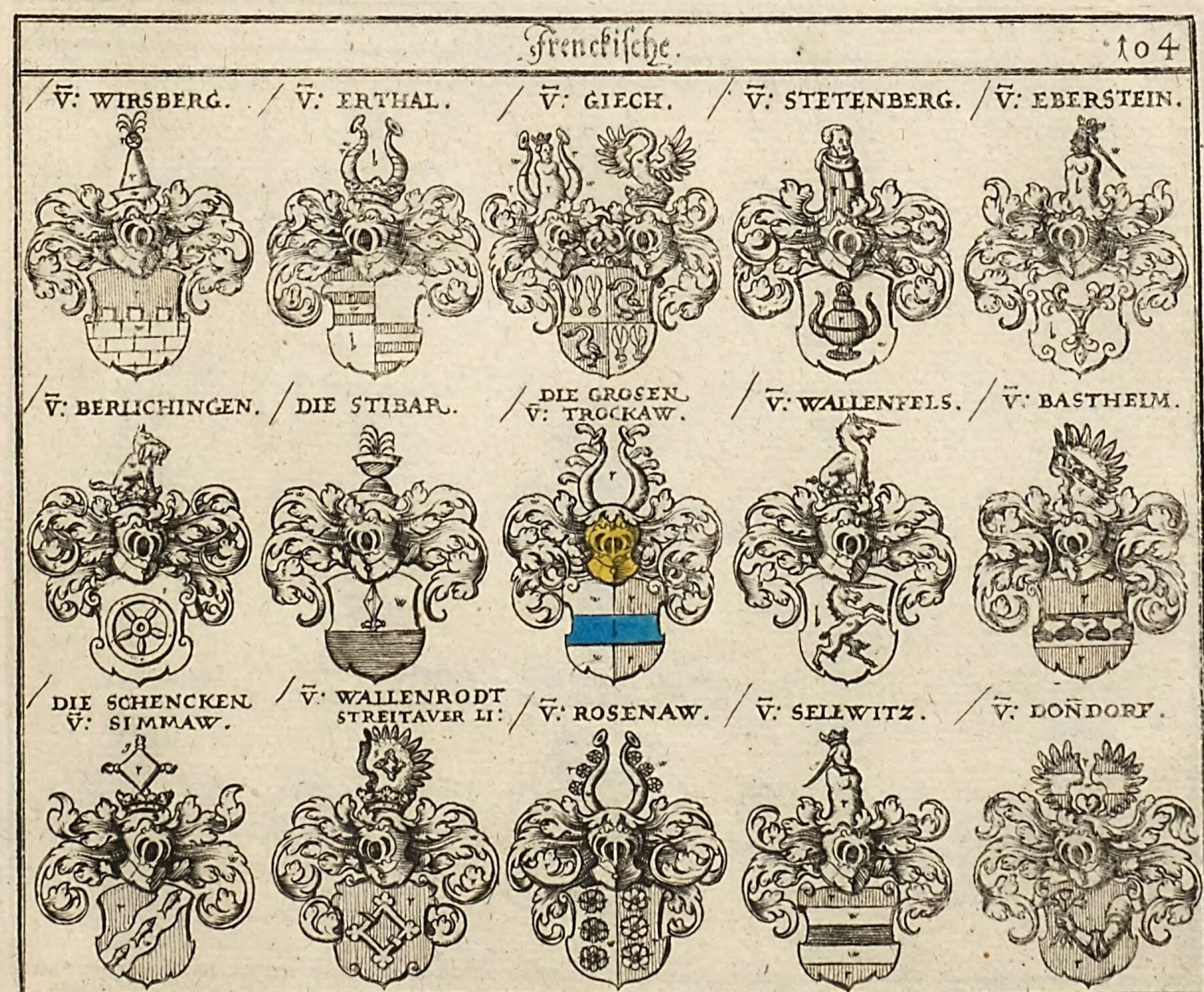

Staatliche Bibliothek Bamberg

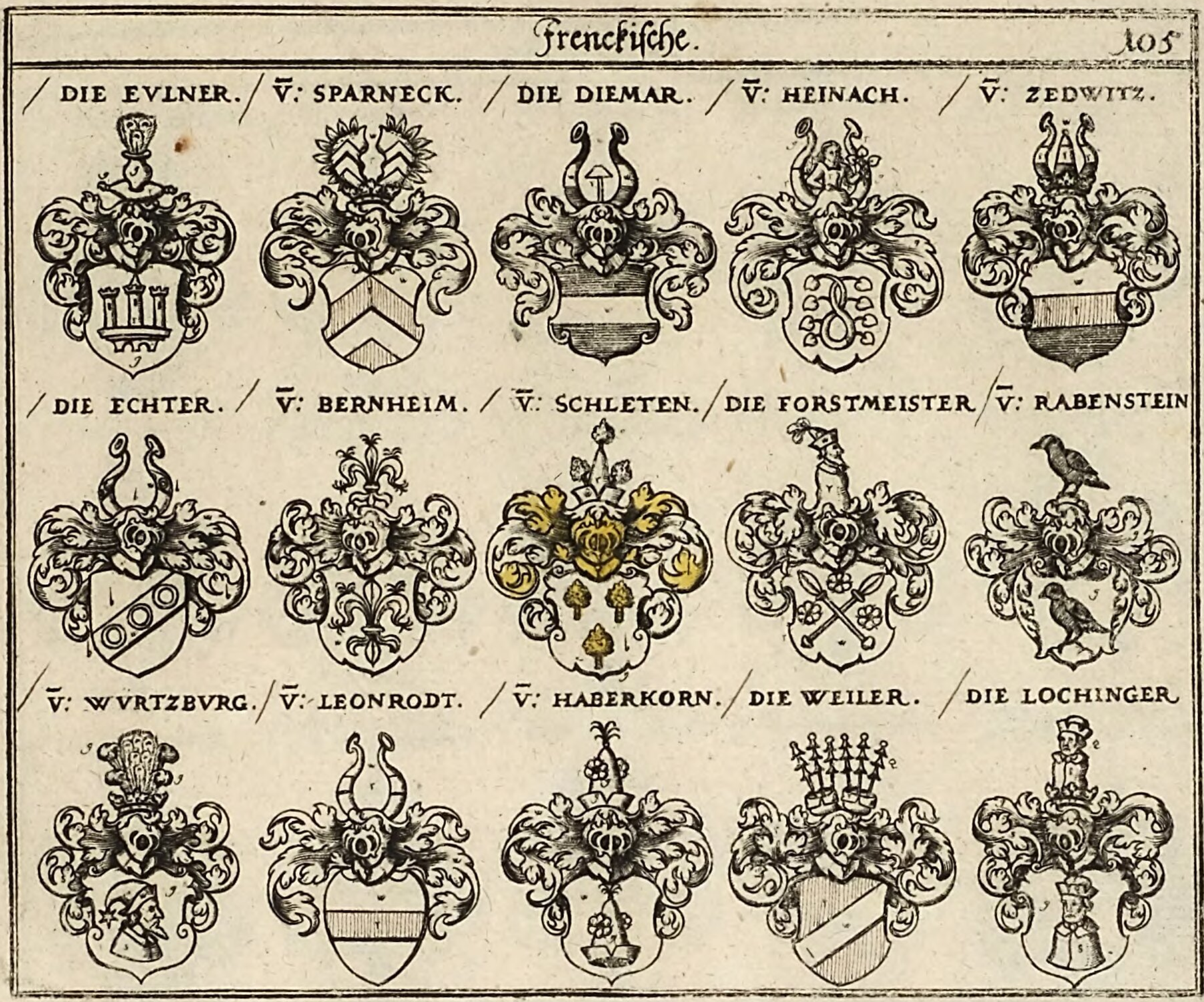

Frenckische.
101
V. SECKENDORF.
V. HESSBERG.
V. MVNSTER.
V. ABSPERGK.
DIE TRVCHSES V. POMMERSFELDEN.
DIE ZOLNER V. HALBERG.
DIE MARSCHALGK V. OSTHEIM.
V. GVTTENBERG.
KREL sive KROL
DIE TRVCHSES V. WETZHAVSEN.
V. KOTZAW.
DIE SCHENCKEN V. GEYREN.
V. WENCKHEIM.
V. STETEN.
V. HIRSCHBERG.

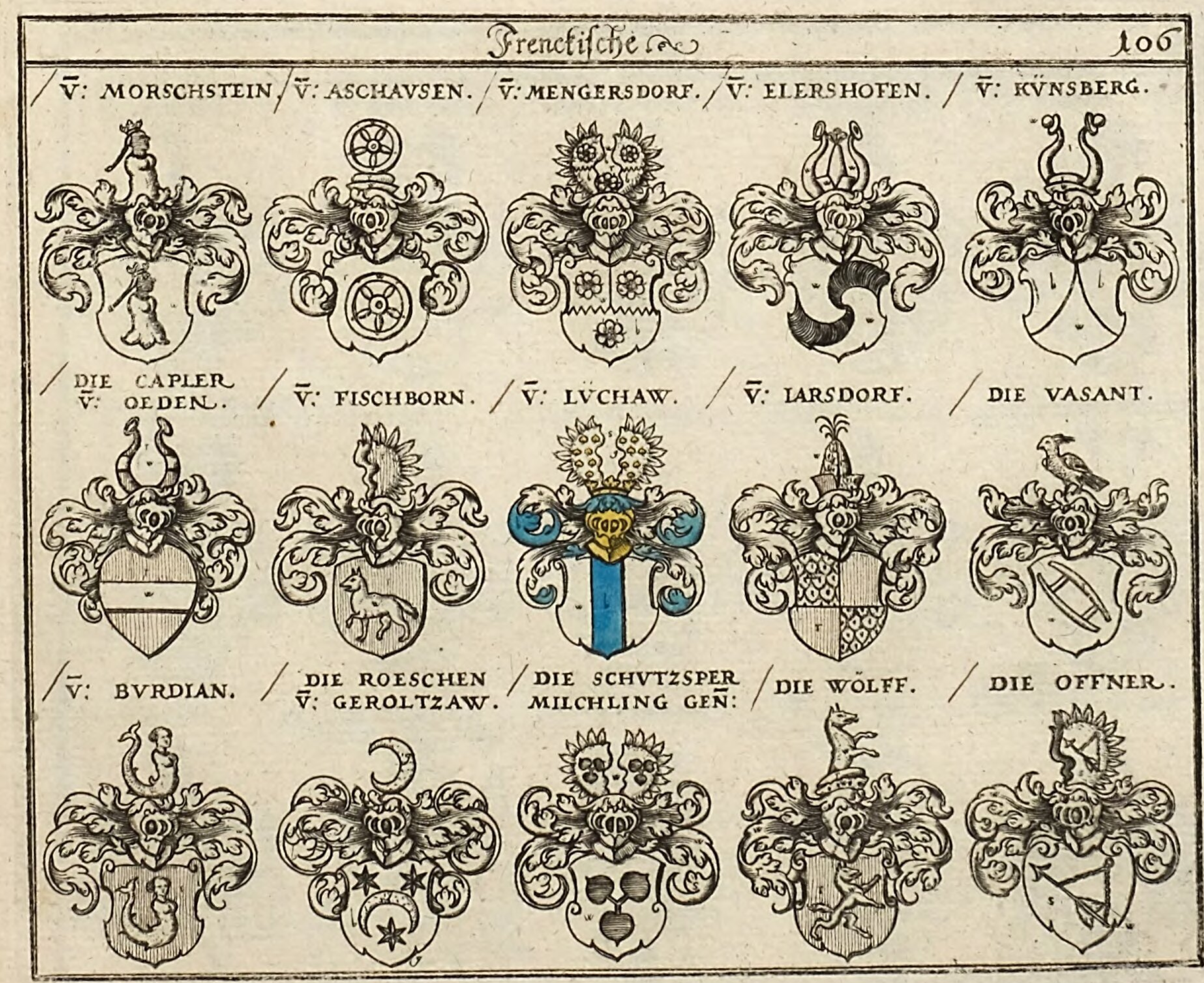

Frenckische.
102
V. GEBSATEL.
DIE GOTSMANER.
V. AVFSES.
V. LENDERSHEIM.
V. REYTZENSTEIN.
V. WALLENRODT.
DIE TRVCHSES V. BALDERSHEIM.
V. CREILSHEIM.
V. ADOLTZHEIM.
V. WILDENSTEIN.
V. DER THANN.
V. MASBACH.
DIE SCHOTTEN.
V. HARTHEIM.
DIE TRVCHSES V. HENNENBERG.

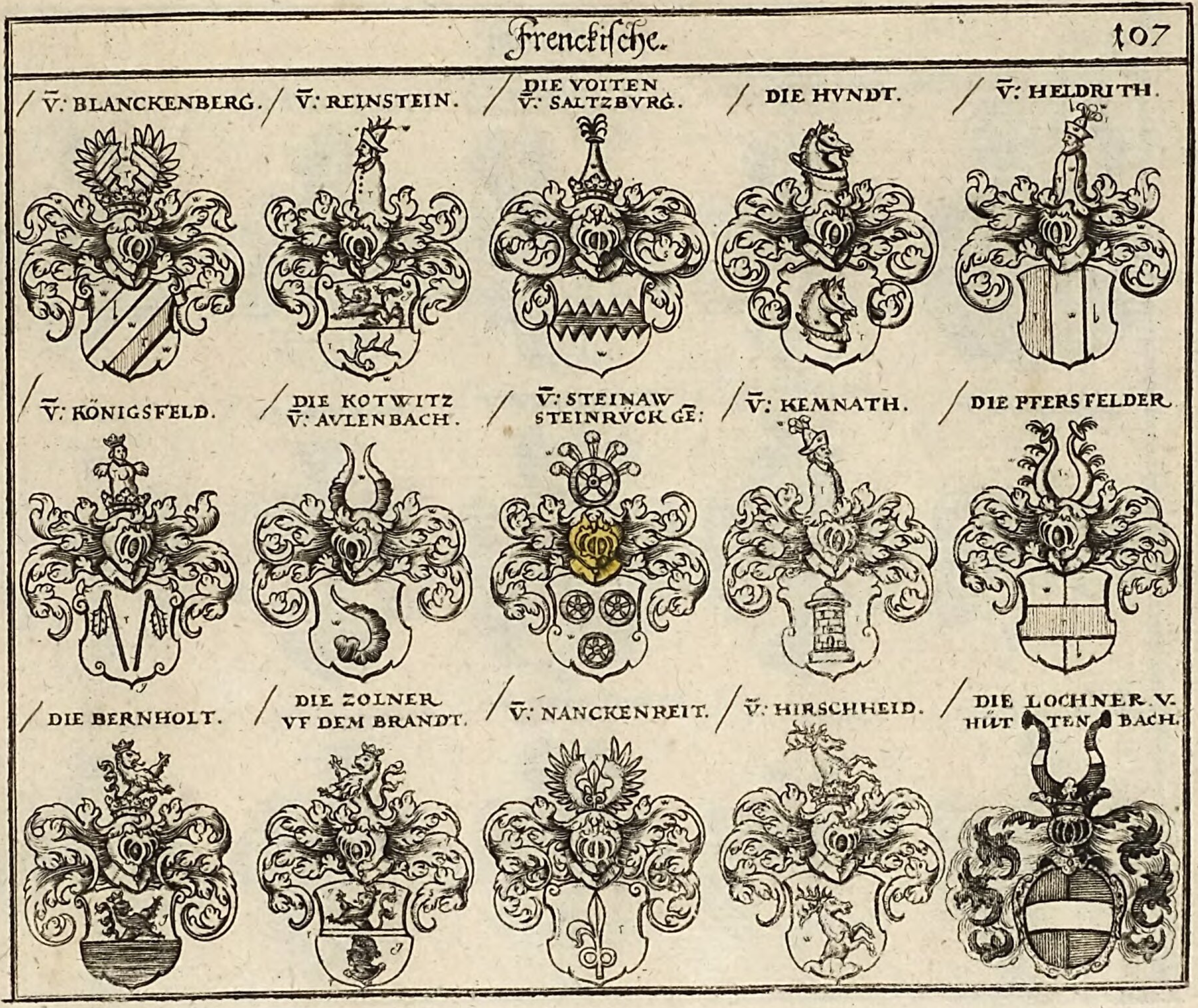
Kehr

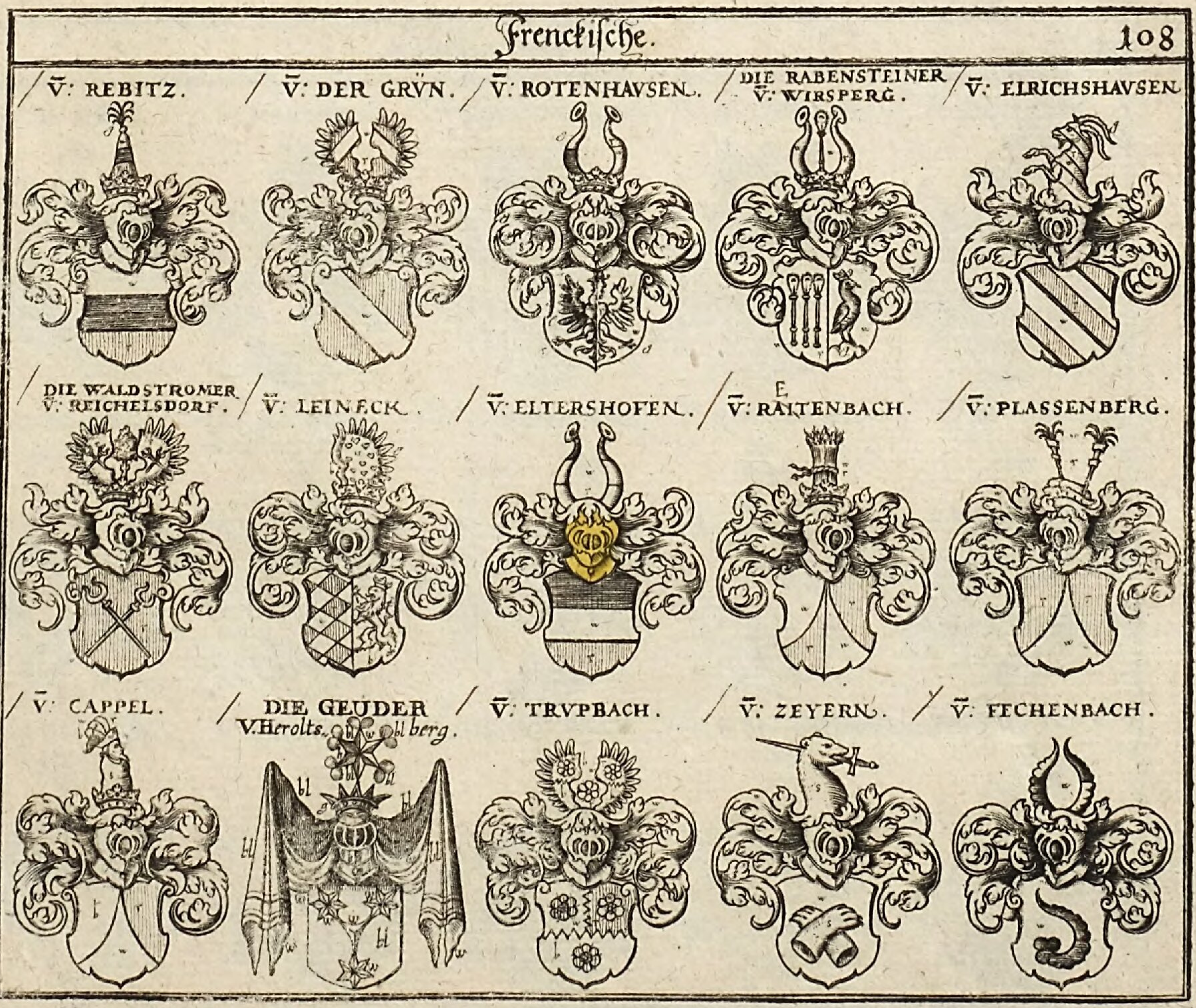

Frenckische.
V: WISENTAW.
DIE HOFWART.
V: STREITBERG.
DIE STEIN V: OSTHEIM.
V: EYB.
V: WOLMERSHAVSN.
V: REDWITZ.
V: ERNBERG
DIE MARSCHALK V: EBNET.
DIE GEYER.
V: WICHSENSTEIN.
DIE VOITEN V: RIENECK.
DIE NEVSTETER STVRMER GE:
V: BERG.
V: EBERSPERG WEYERS GEN:

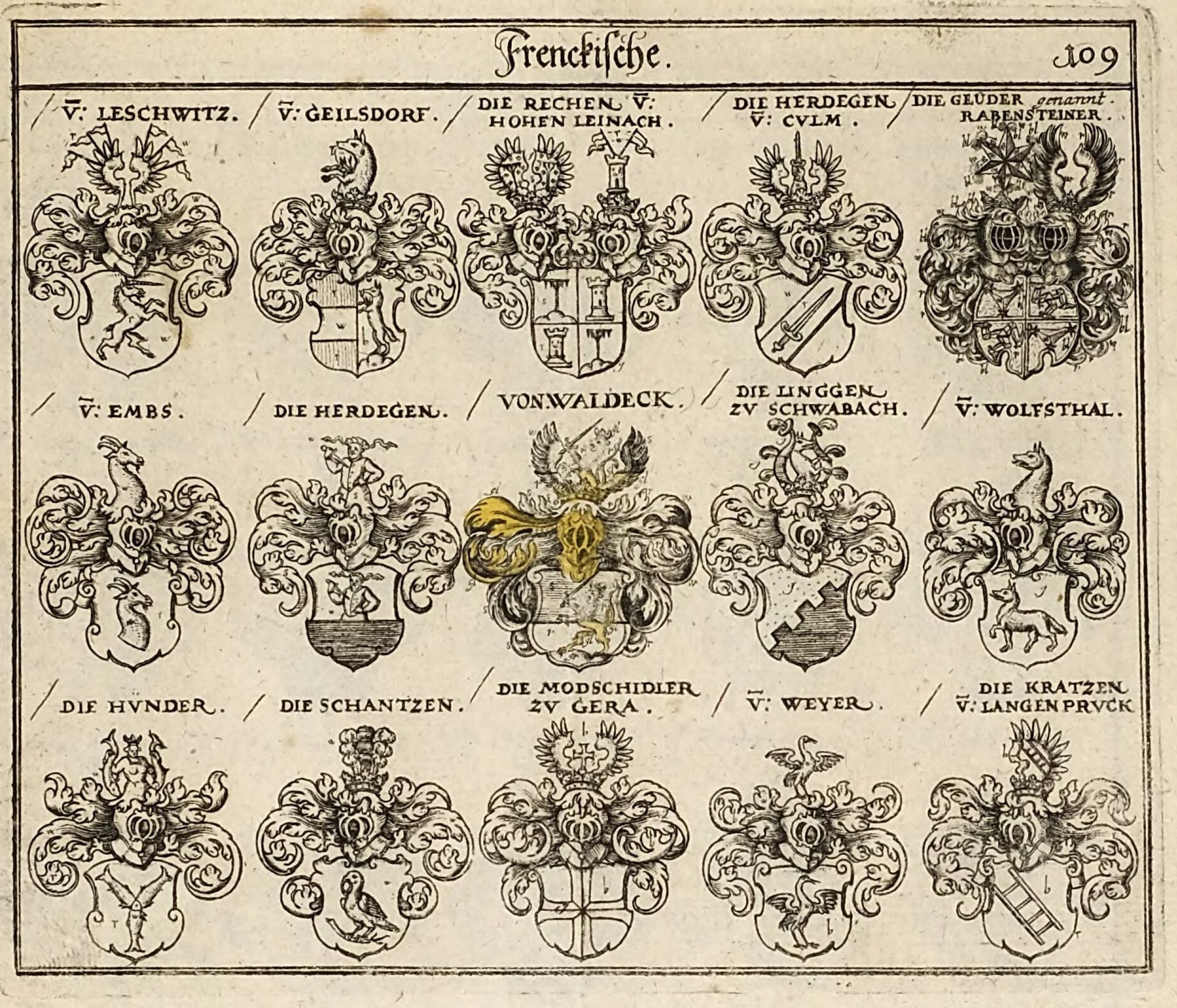

Frenckische.
104
V: WIRSBERG.
V: ERTHAL.
V: GIECH.
V: STETENBERG.
V: EBERSTEIN.
V: BERLICHINGEN.
DIE STIBAR.
DIE GROSEN V: TROCKAW.
V: WALLENFELS.
V: BASTHEIM.
DIE SCHENCKEN V: SIMMAW.
V: WALLENRODT STREITAVER LI:
V: ROSENAW.
V: SELLWITZ.
V: DONDORF.

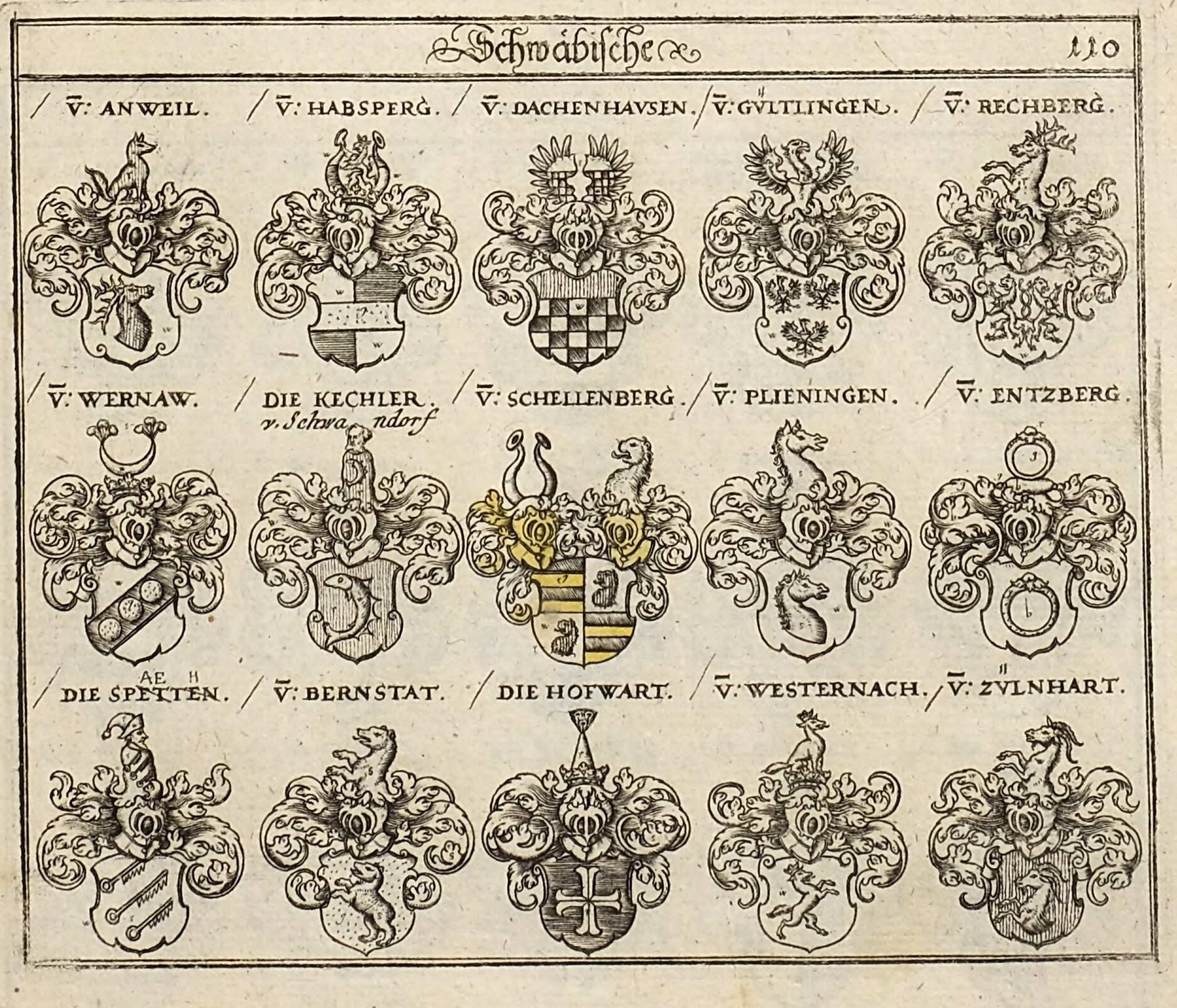

Frenckische.
105
DIE EVLNER.
V̄: SPARNECK.
DIE DIEMAR.
V̄: HEINACH.
V̄: ZEDWITZ.
DIE ECHTER.
V̄: BERNHEIM.
V̄: SCHLETEN.
DIE FORSTMEISTER
V̄: RABENSTEIN
V̄: WVRTZBVRG.
V̄: LEONRODT.
V̄: HABERKORN.
DIE WEILER.
DIE LOCHINGER.

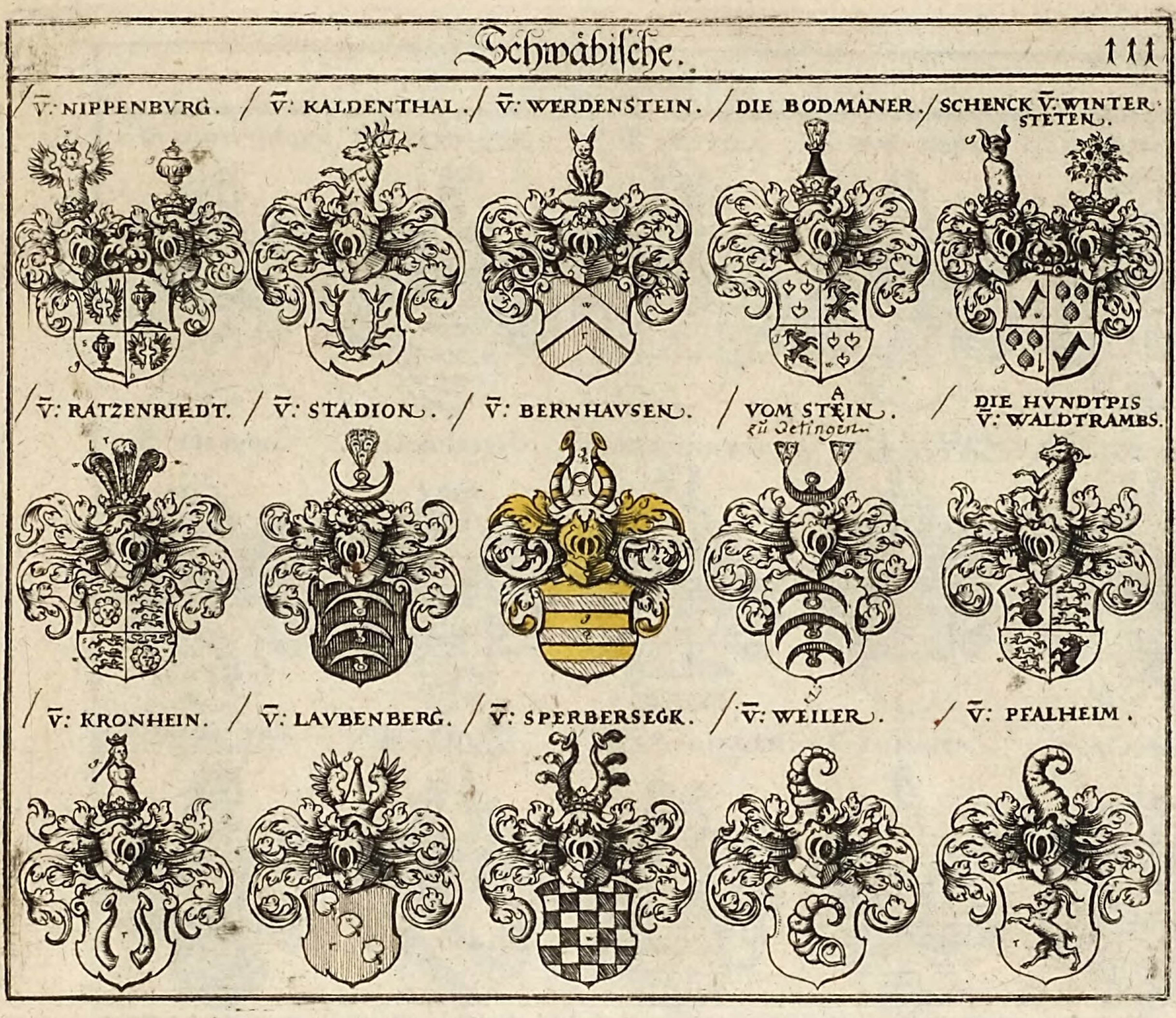

Frenckische
106
V̄: MORSCHSTEIN
V̄: ASCHAVSEN.
V̄: MENGERSDORF.
V̄: ELERSHOFEN.
V̄: KV̈NSBERG.
DIE CAPLER V̄: OEDEN.
V̄: FISCHBORN.
V̄: LV̈CHAW.
V̄: IARSDORF.
DIE VASANT.
V̄: BVRDIAN.
DIE ROESCHEN V̄: GEROLTZAW.
DIE SCHVTZSPER MILCHLING GEN̄:
DIE WÖLFF.
DIE OFFNER.

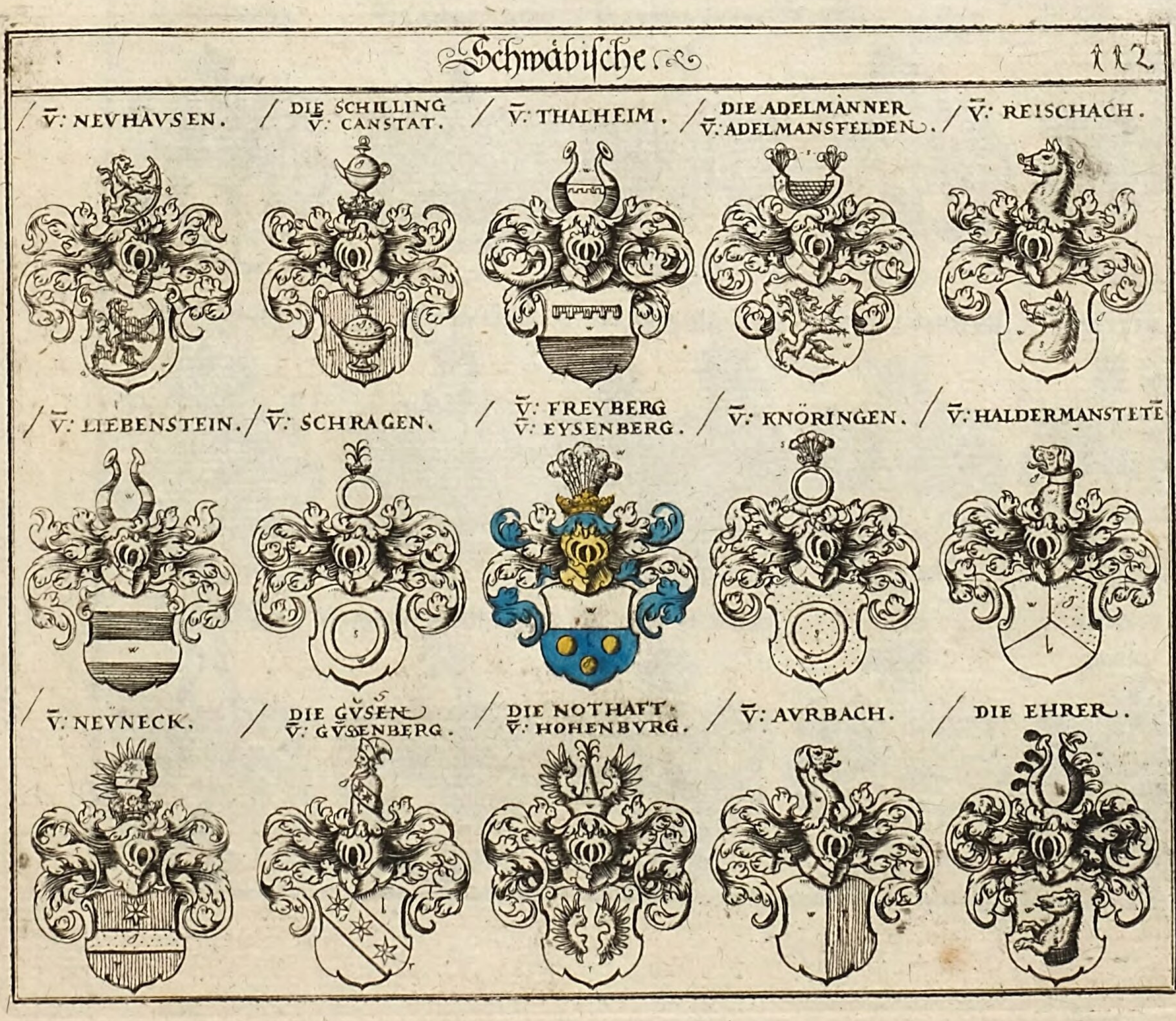

Frenckische.
107
V. BLANCKENBERG.
V. REINSTEIN.
DIE VOITEN V. SALTZBURG.
DIE HUNDT.
V. HELDRITH.
V. KÖNIGSFELD.
DIE KOTWITZ V. AULENBACH.
V. STEINAW STEINRUCK GE.
V. KEMNATH.
DIE PFERSFELDER.
DIE BERNHOLT.
DIE ZOLNER UF DEM BRANDT.
V. NANCKENREIT.
V. HIRSCHHEID.
DIE LOCHNER V. HÜT TEN BACH.

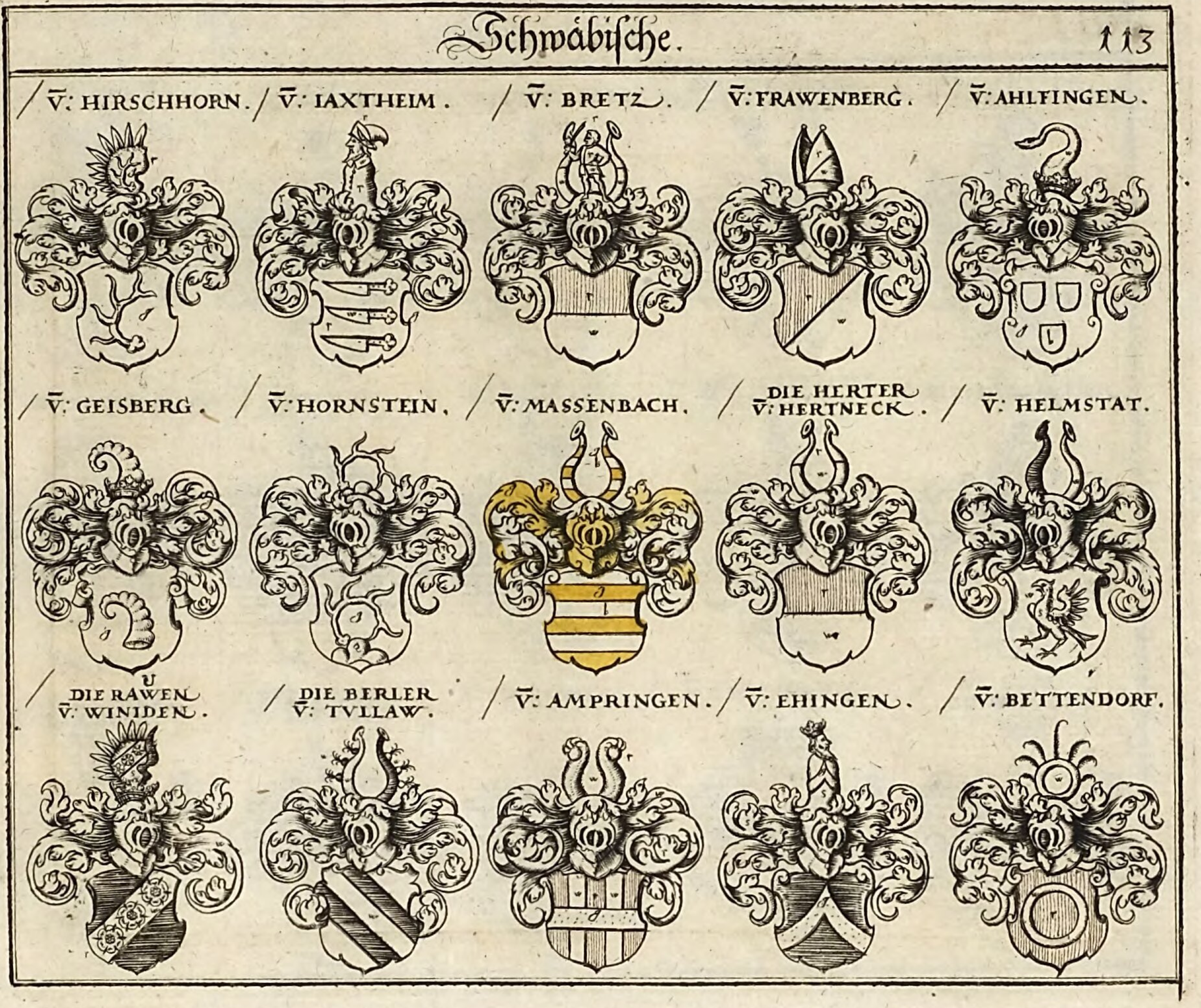

Frenckische.
108
V. REBITZ.
V. DER GRÜN.
V. ROTENHAUSEN.
DIE RABENSTEINER V. WIRSPERG.
V. ELRICHSHAUSEN.
DIE WALDSTROMER V. REICHELSDORF.
V. LEINECK.
V. ELTERSHOFEN.
V. RAITENBACH.
V. PLASSENBERG.
V. CAPPEL.
DIE GEUDER
V.Herolts. berg.
V. TRUPBACH.
V. ZEYERN.
V. FECHENBACH.

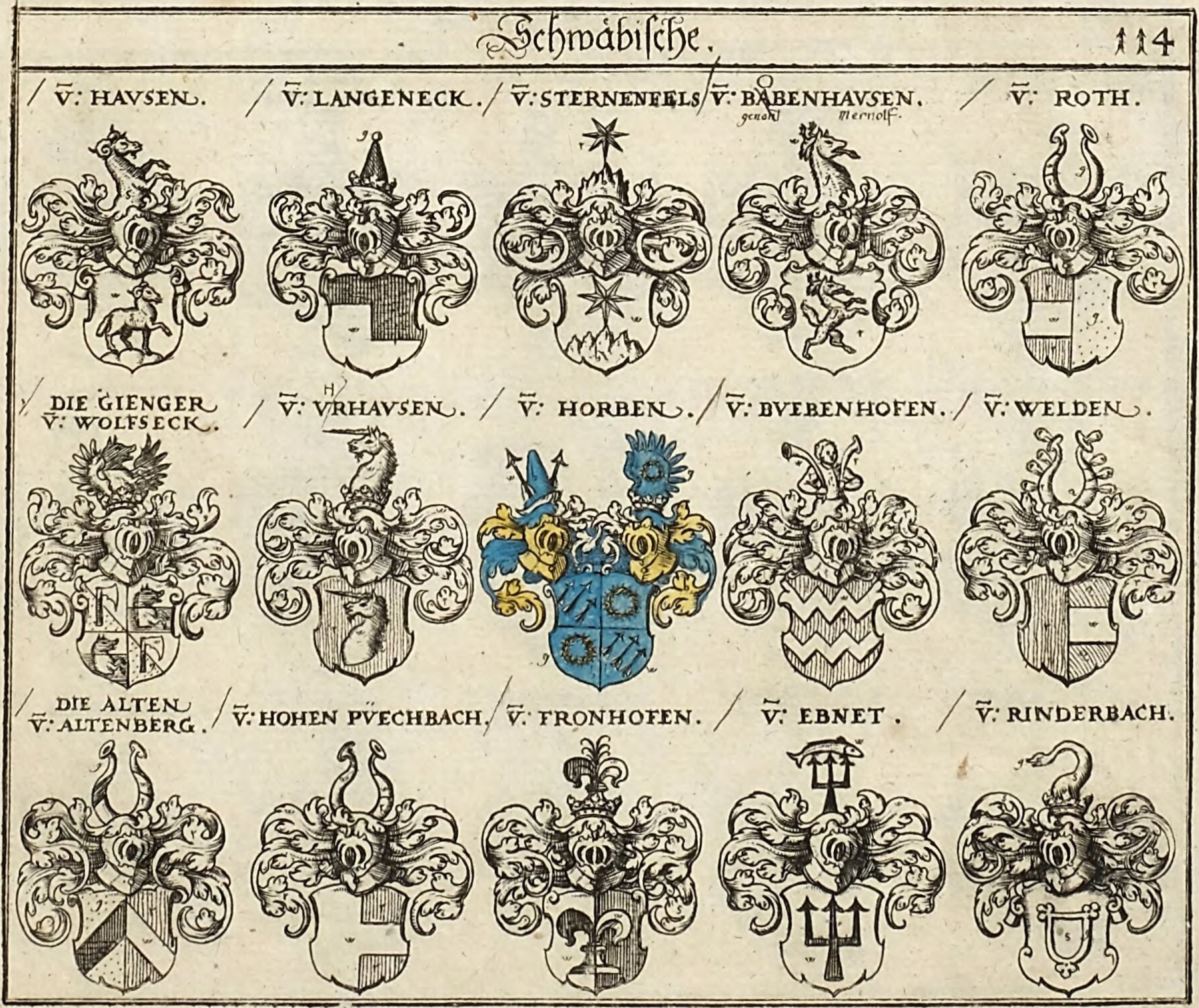

Frenckische.
109
V. LESCHWITZ.
V. GEILSDORF.
DIE RECHEN V. HOHEN LEINACH.
DIE HERDEGEN V. CVLM.
DIE GEUDER genannt. RABENSTEINER.
V. EMBS.
DIE HERDEGEN.
VON WALDECK.
DIE LINGGEN ZV SCHWABACH.
V. WOLFSTHAL.
DIE HVNDER.
DIE SCHANTZEN.
DIE MODSCHIDLER ZV GERA.
V. WEYER.
DIE KRATZEN V. LANGENPRVCK

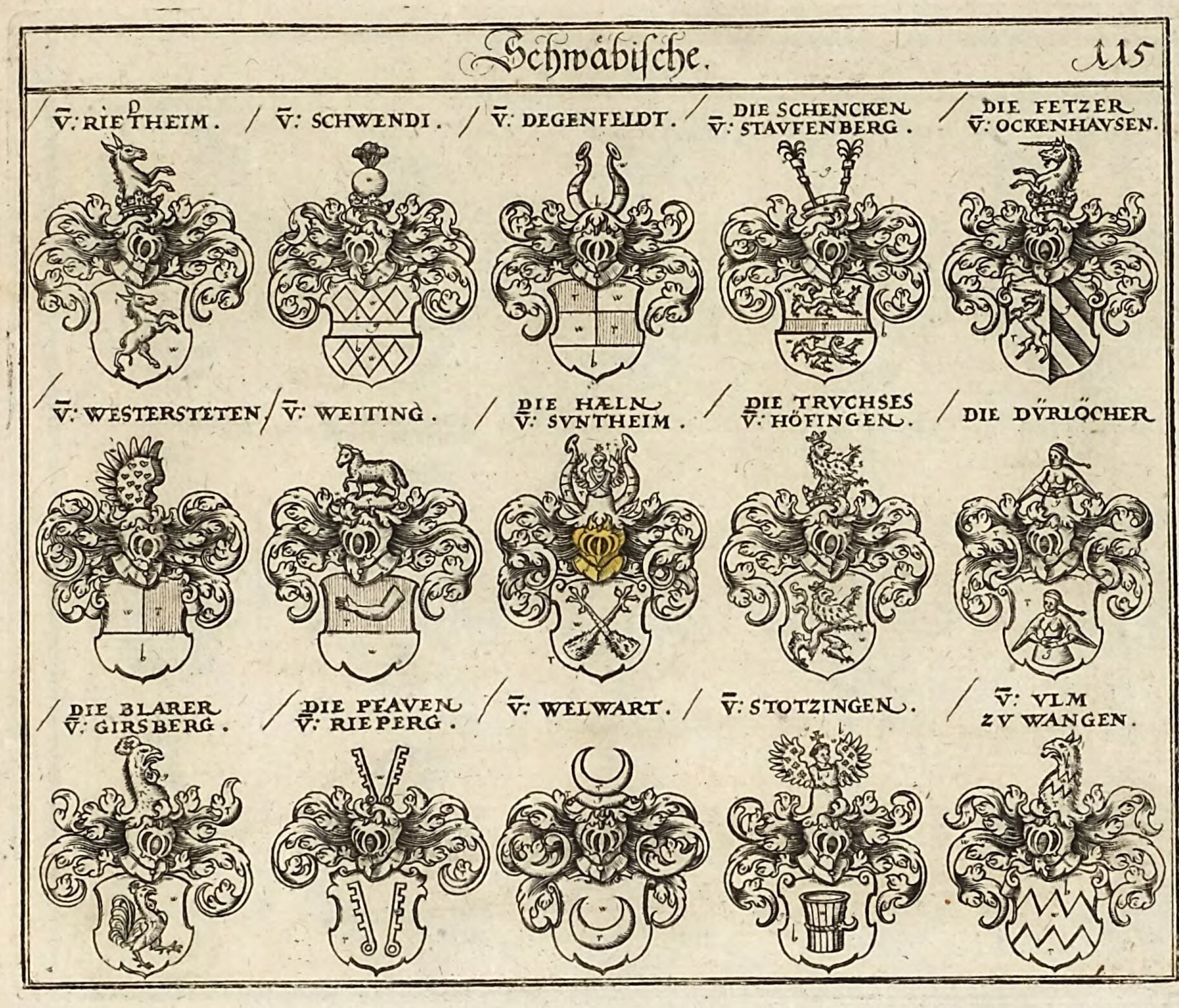

Schwäbische
110
V. ANWEIL.
V. HABSPERG.
V. DACHENHAVSEN.
V. GVLTLINGEN.
V. RECHBERG.
V. WERNAW.
DIE KECHLER v. Schwa ndorf
V. SCHELLENBERG.
V. PLIENINGEN.
V. ENTZBERG.
DIE SPETTEN.
V. BERNSTAT.
DIE HOFWART.
V. WESTERNACH.
V. ZVLNHART.

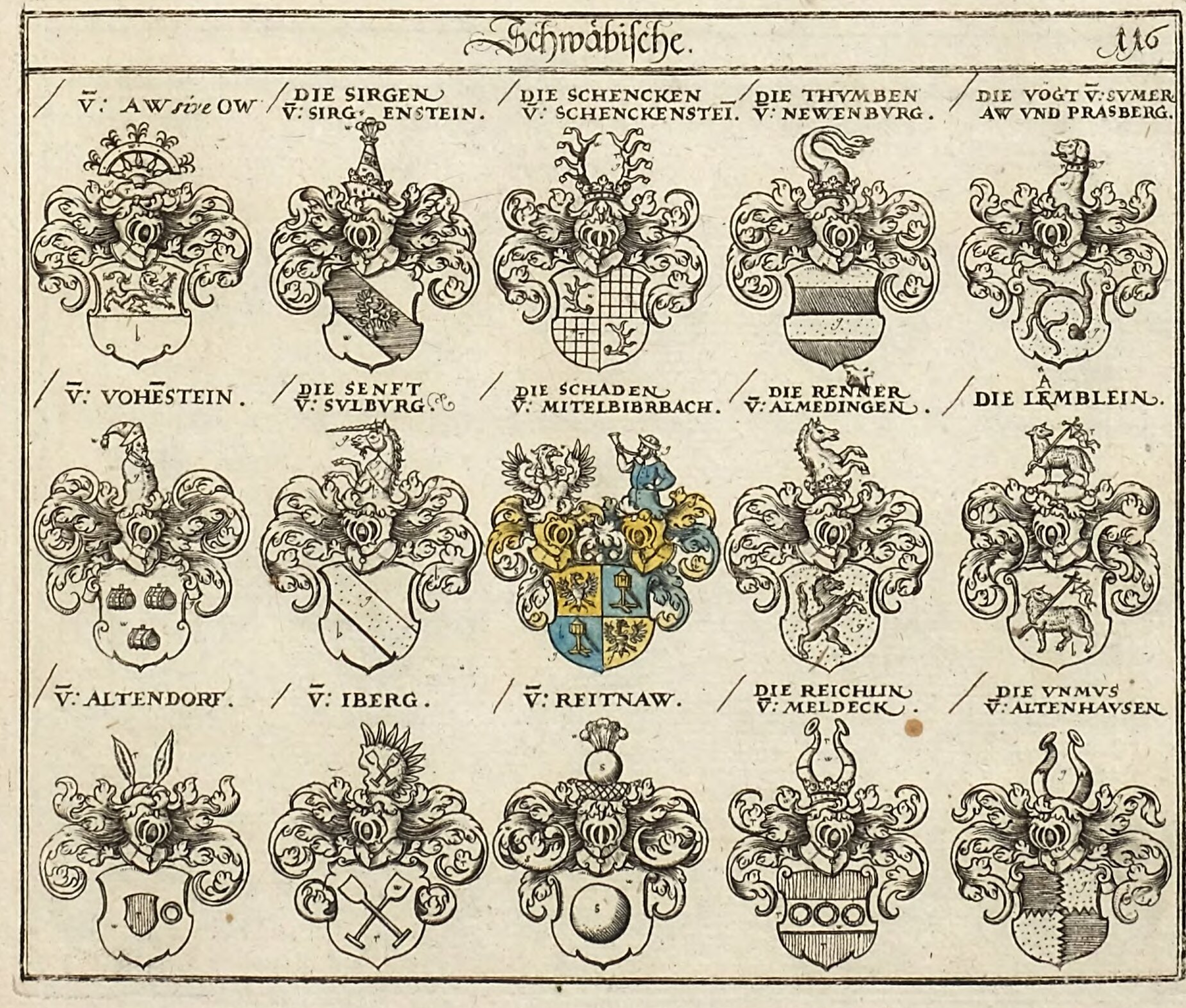

Schwäbische. 111
V: NIPPENBVRG.
V: KALDENTHAL.
V: WERDENSTEIN.
DIE BODMANER.
SCHENCK V: WINTER STETEN.
V: RATZENRIEDT.
V: STADION.
V: BERNHAVSEN.
VOM STEIN.
V: WALDTRAMBS.
DIE HVNDTPIS
V: KRONHEIN.
V: LAVBENBERG.
V: SPERBERSEGK.
V: WEILER.
V: PFALHEIM.

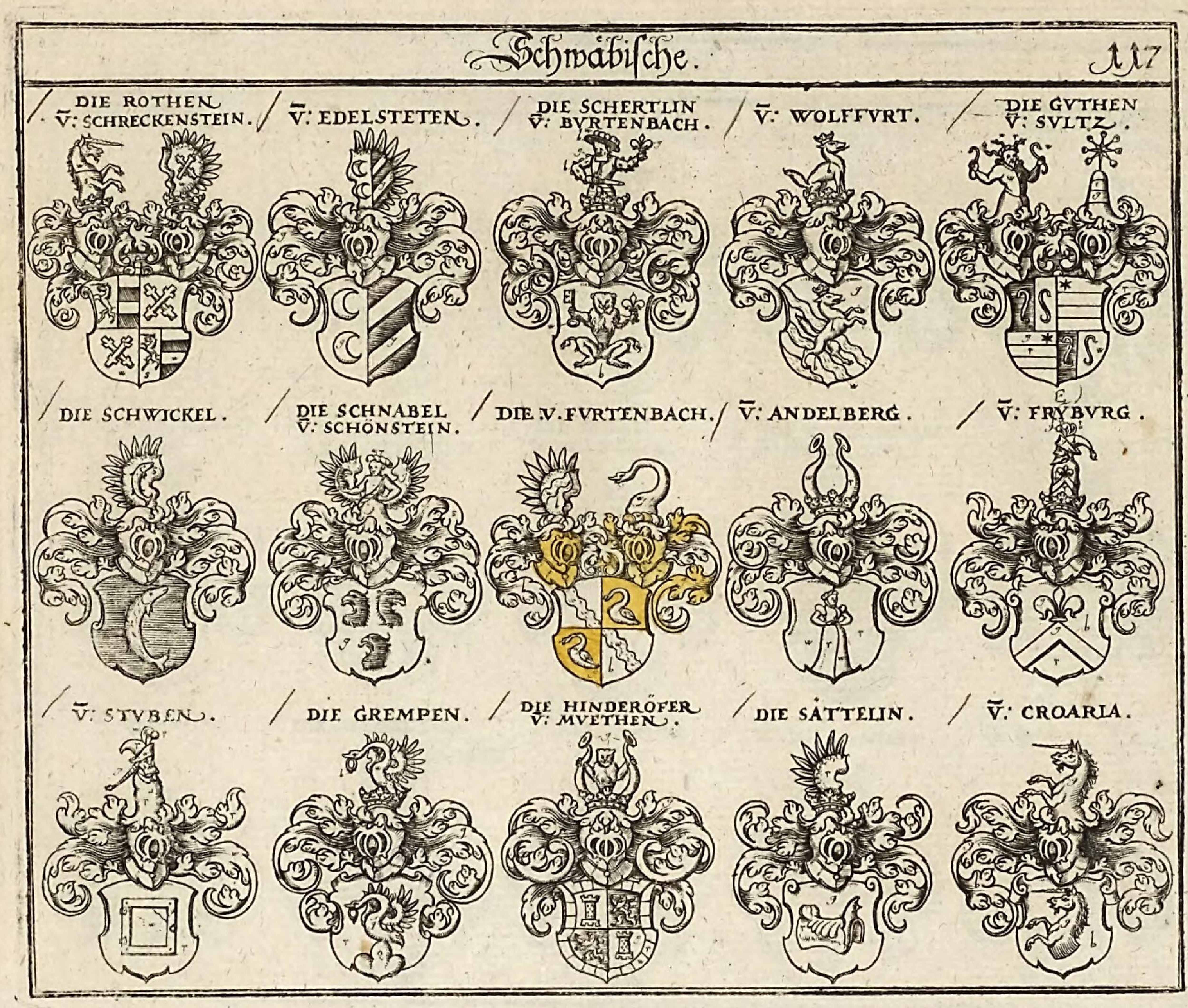

Schwäbische 112
V: NEVHAVSEN.
DIE SCHILLING V: CANSTAT.
V: THALHEIM.
DIE ADELMANNER V: ADELMANSFELDEN.
V: REISCHACH.
V: LIEBENSTEIN.
V: SCHRAGEN.
V: FREYBERG V: EYSENBERG.
V: KNÖRINGEN.
V: HALDERMANSTETE
V: NEVNECK.
DIE GVSEN V: GVSENBERG.
DIE NOTHAFT V: HOHENBVRG.
V: AVRBACH.
DIE EHRER.

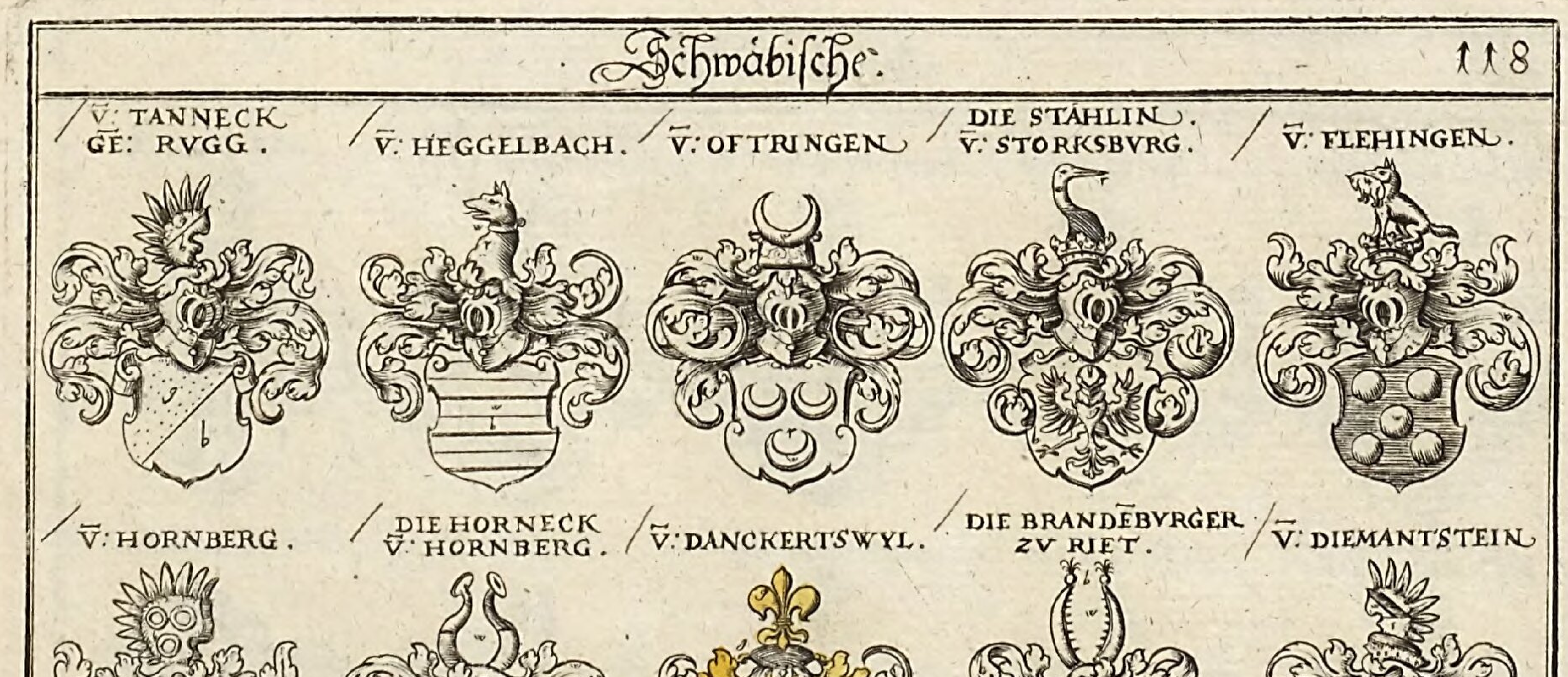

Schwäbische. 113
V: HIRSCHHORN.
V: IAXTHEIM.
V: BRETZ.
V: FRAWENBERG.
V: AHLFINGEN.
V: GEISBERG.
V: HORNSTEIN.
V: MASSENBACH.
DIE HERTER V: HERTNECK.
V: HELMSTAT.
DIE RAWEN V: WINIDEN.
DIE BERLER V: TVLLAW.
V: AMPRINGEN.
V: EHINGEN.
V: BETTENDORF.

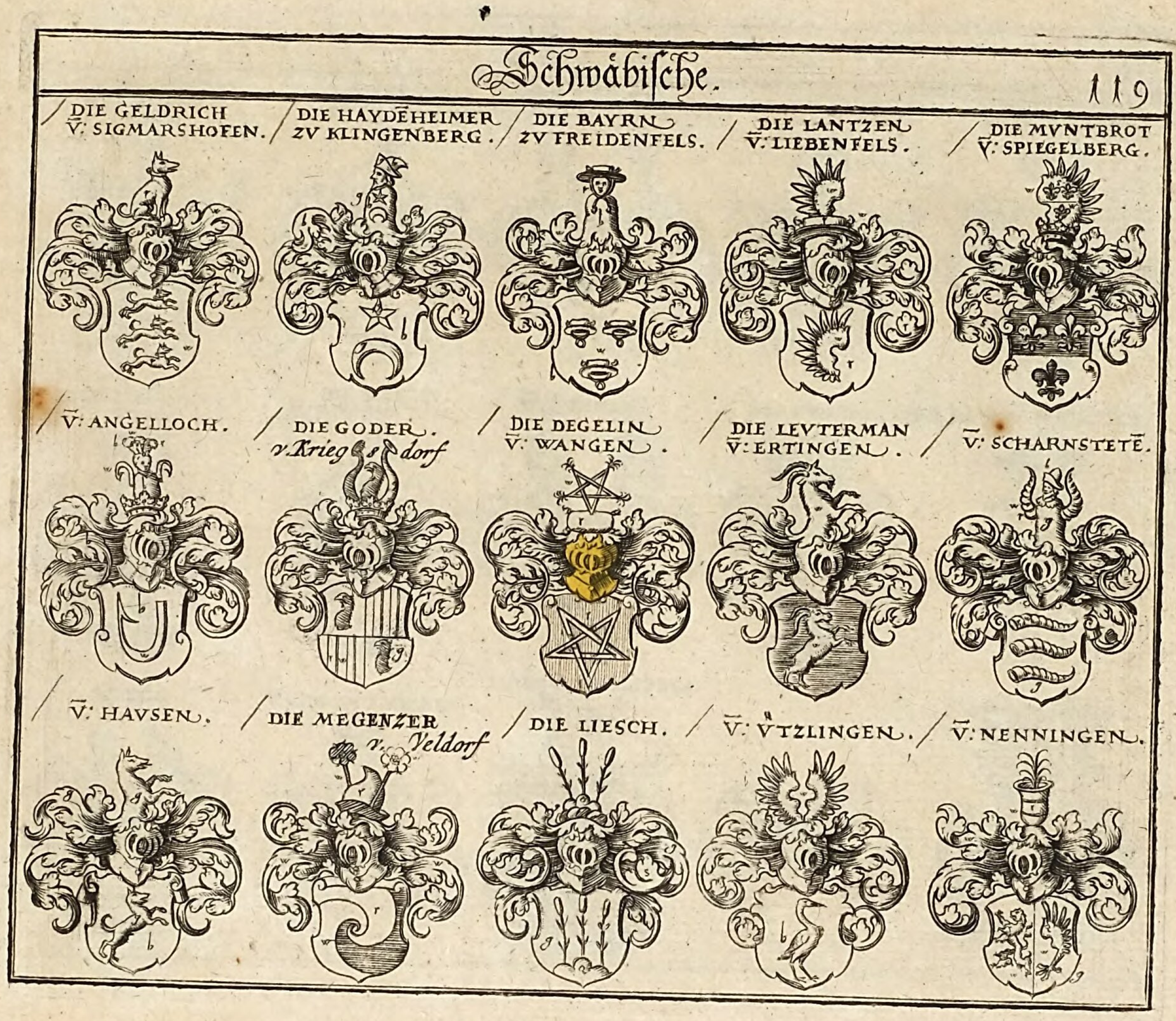

Schwäbische. 114
V: HAVSEN.
V: LANGENECK.
V: STERNENFELS
V: BABENHAVSEN.
V: ROTH.
DIE GIENGER V: WOLFSECK.
V: VRHAVSEN.
V: HORBEN.
V: BVEBENHOFEN.
V: WELDEN.
DIE ALTEN V: ALTENBERG.
V: HOHEN PVECHBACH.
V: FRONHOFEN.
V: EBNET.
V: RINDERBACH.

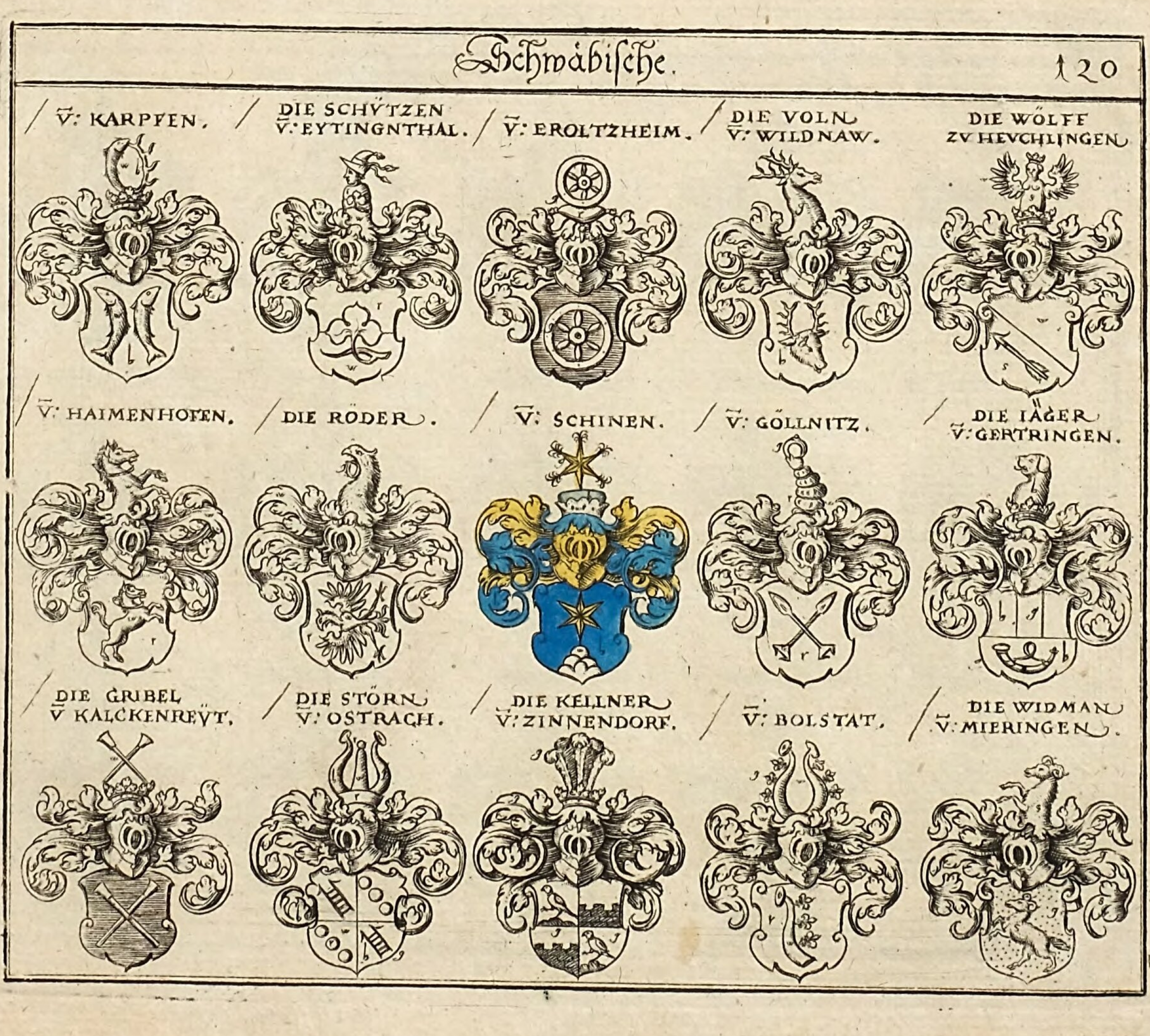

Schwäbische.
115
V: RIETHEIM.
V: SCHWENDI.
V: DEGENFELDT.
DIE SCHENCKEN V: STAUFENBERG.
DIE FETZER V: OCKENHAUSEN.
V: WESTERSTETEN
V: WEITING.
DIE HÆLN V: SUNTHEIM.
DIE TRUCHSES V: HÖFINGEN.
DIE DÜRLÖCHER
DIE BLARER V: GIRSBERG.
DIE PFAUEN V: RIEPERG.
V: WELWART.
V: STOTZINGEN.
V: ULM ZU WANGEN.

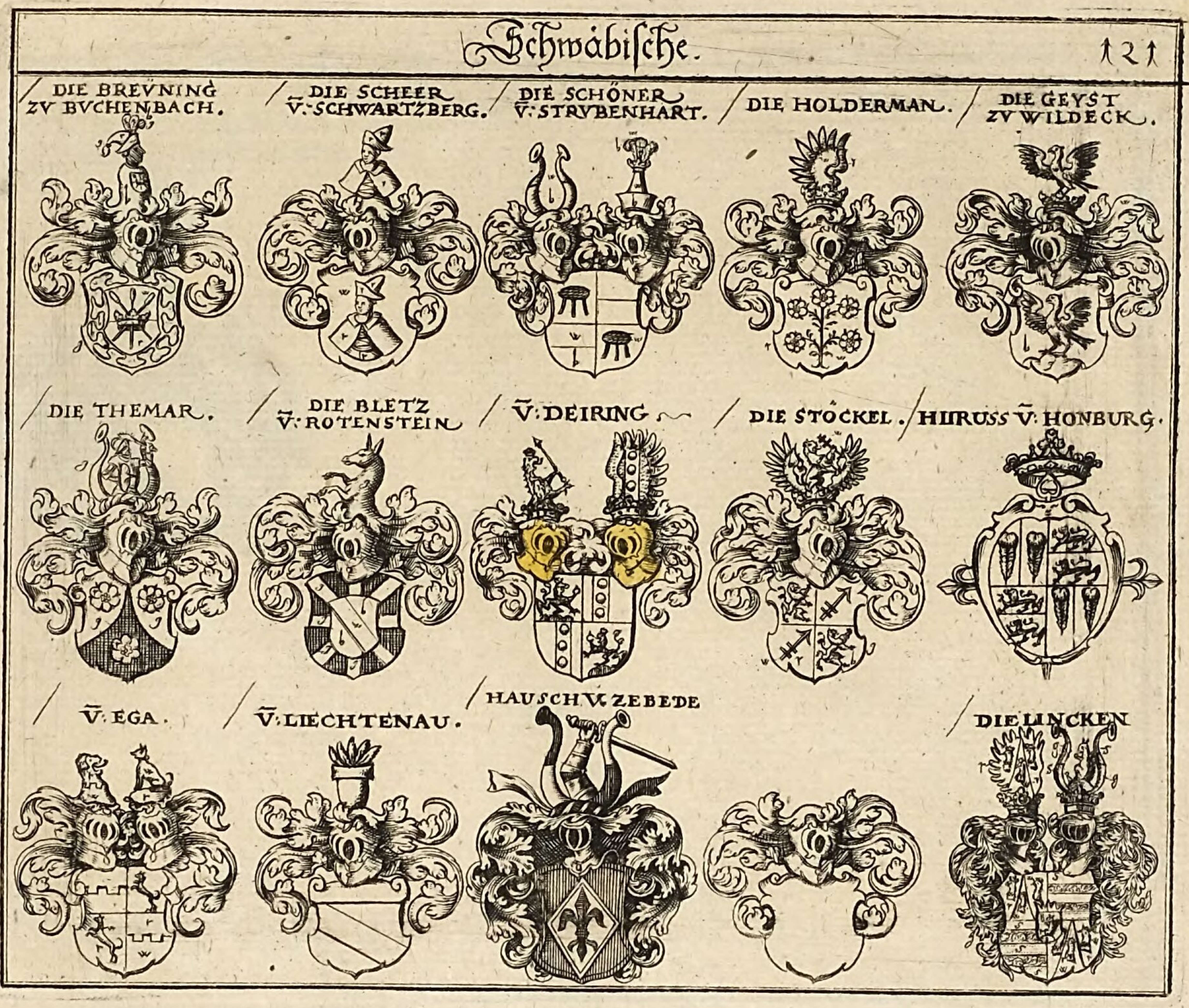

Schwäbische.
116
V: AW sive OW
DIE SIRGEN V: SIRG: ENSTEIN.
DIE SCHENCKEN V: SCHENCKENSTEI.
DIE THUMBEN V: NEWENBURG.
DIE VOGT V: SUMER AW UND PRASBERG.
V: VOHESTEIN.
DIE SENFT V: SULBURG.
DIE SCHADEN V: MITELBIBRBACH.
DIE RENNER V: ALMEDINGEN.
DIE LÄMBLEIN.
V: ALTENDORF.
V: IBERG.
V: REITNAW.
DIE REICHLIN V: MELDECK.
DIE UNMUS V: ALTENHAUSEN.

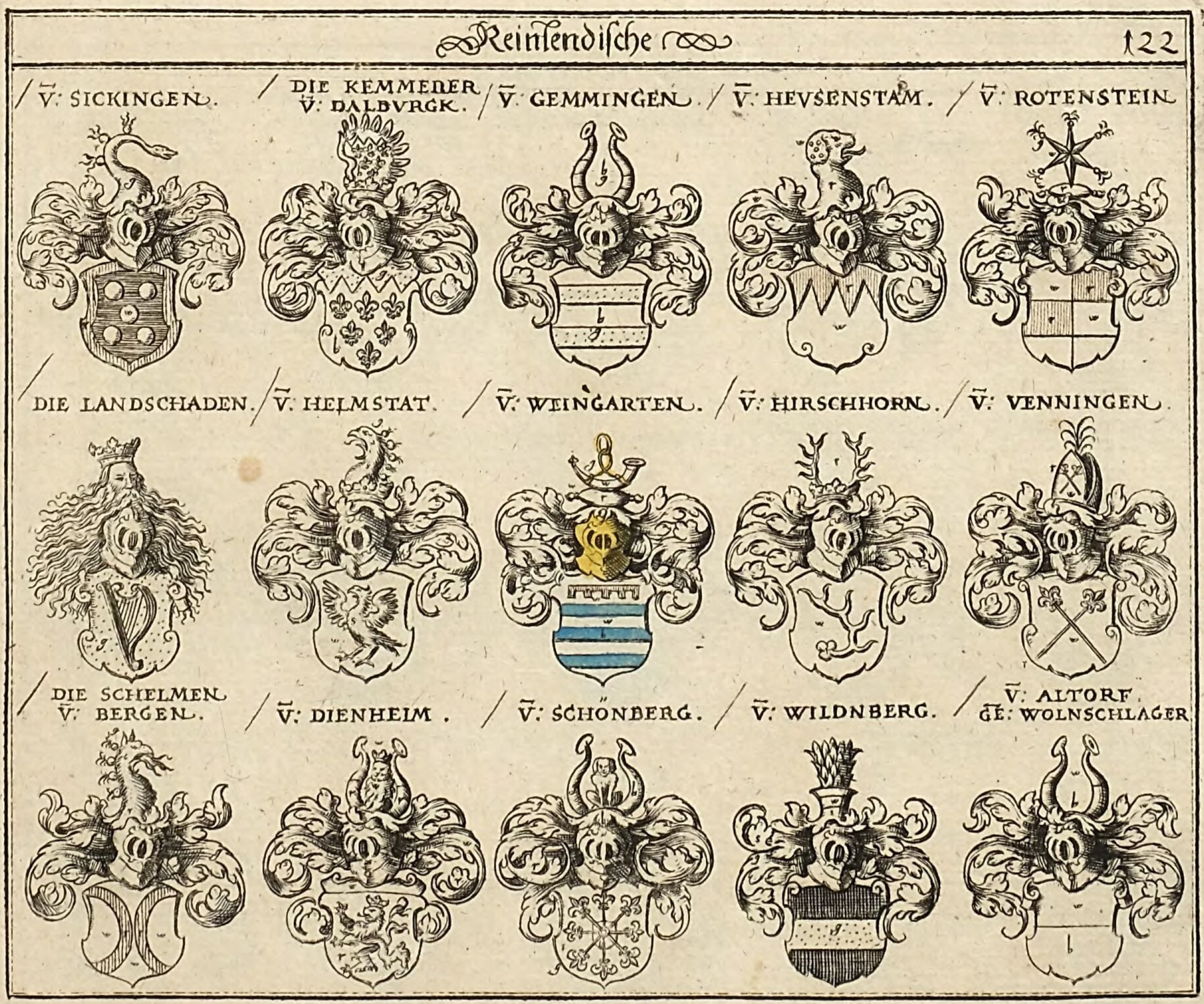

Schwäbische. 117
DIE ROTHEN V: SCHRECKENSTEIN.
V: EDELSTETEN.
DIE SCHERTLIN V: BVRTENBACH.
V: WOLFFVRT.
DIE GVTHEN V: SVLTZ.
DIE SCHWICKEL.
DIE SCHNABEL V: SCHÖNSTEIN.
DIE V. FVRTENBACH.
V: ANDELBERG.
V: FRYBVRG.
V: STVBEN.
DIE GREMPEN.
DIE HINDERÖFER V: MVETHEN.
DIE SÄTTELIN.
V: CROARIA.


Schwäbische. 118
V: TANNECK GE: RVGG.
V: HEGGELBACH.
V: OFTRINGEN.
DIE STÄHLIN V: STORKSBVRG.
V: FLEHINGEN.
V: HORNBERG.
DIE HORNECK V: HORNBERG.
V: DANCKERTSWYL.
DIE BRANDEBVRGER ZV RIET.
V: DIEMANTSTEIN.
V: THIERBERG.
V: EYBERG.
V: ZAISKAIM.
V: MVNCHINGEN.
V: STAINHAIM.


Schwäbische.
119
DIE GELDRICH V. SIGMARSHOFEN.
DIE HAYDEHEIMER ZV KLINGENBERG.
DIE BAYRN ZV FREIDENFELS.
DIE LANTZEN V. LIEBENFELS.
DIE MVNTBROT V. SPIEGELBERG.
V. ANGELLOCH.
DIE GODER. v. Kriegsdorf
DIE DEGELIN V. WANGEN.
DIE LEVTERMAN V. ERTINGEN.
V. SCHARNSTETE.
V. HAVSEN.
DIE MEGENZER v. Veldorf
DIE LIESCH.
V. VTZLINGEN.
V. NENNINGEN.


Schwäbische.
120
V. KARPFEN.
DIE SCHÜTZEN V. EYTINGNTHAL.
V. EROLTZHEIM.
DIE VOLN V. WILDNAW.
DIE WÖLFE ZV HEVCHLINGEN
V. HAIMENHOFEN.
DIE RÖDER.
V. SCHINEN.
V. GÖLLNITZ.
DIE IÄGER V. GERTRINGEN.
DIE GRIBEL V. KALCKENREYT.
DIE STÖRN V. OSTRACH.
DIE KELLNER V. ZINNENDORF.
V. BOLSTAT.
DIE WIDMAN V. MIERINGEN.


Schwäbische. 121
DIE BREVNING ZV BVCHENBACH.
DIE SCHEER V. SCHWARTZBERG.
DIE SCHÖNER V. STRVBENHART.
DIE HOLDERMAN.
DIE GEYST ZV WILDECK.
DIE THEMAR.
DIE BLETZ V. ROTENSTEIN
V. DEIRING
DIE STÖCKEL.
HIIRUSS V. HONBURG.
V. EGA.
V. LIECHTENAU.
HAUSCH V. ZEBEDE
DIE LINCKEN

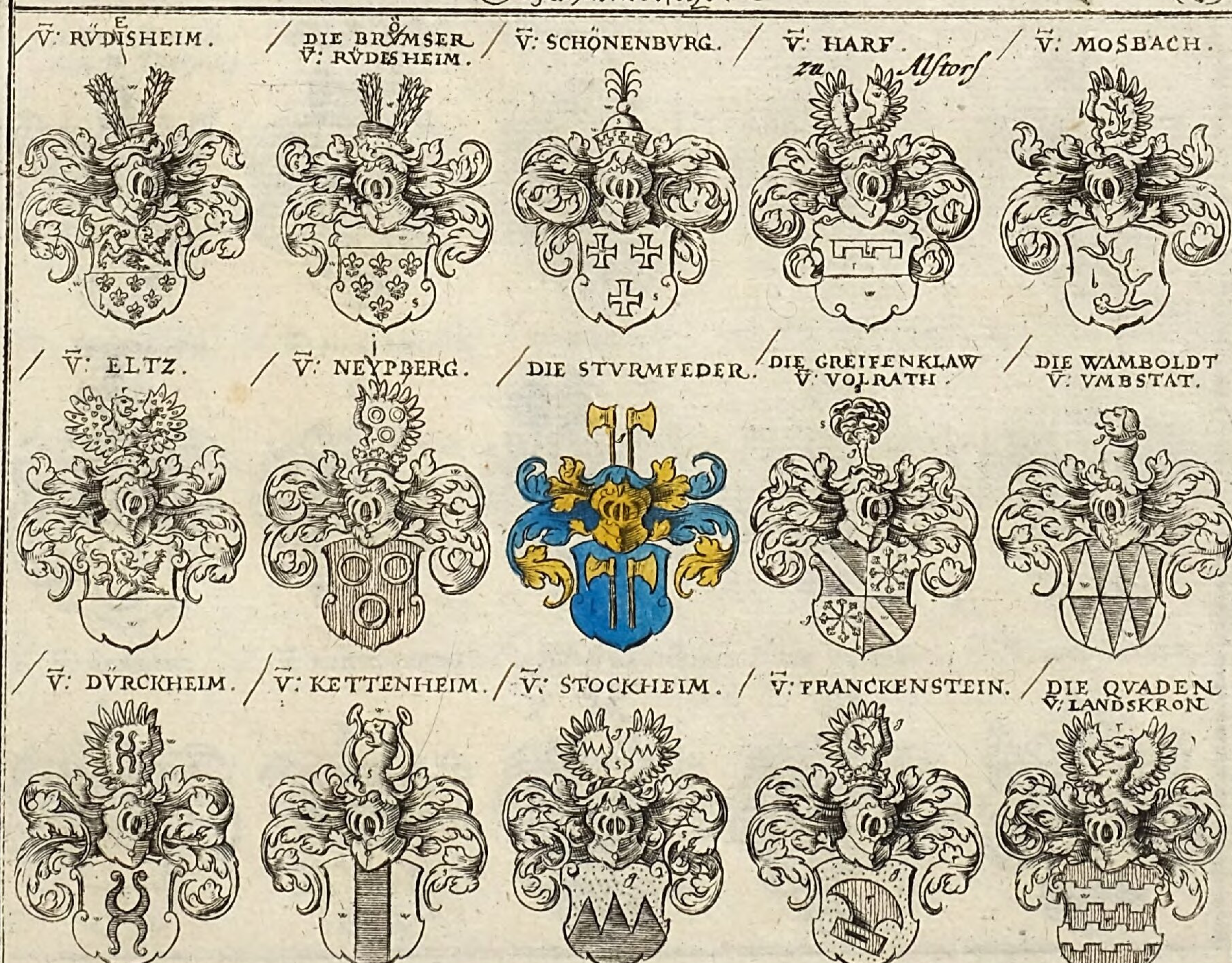

Reinlendische 122
V. SICKINGEN.
DIE KEMMERER V. DALBVRGK.
V. GEMMINGEN
V. HEVSENSTAM.
V. ROTENSTEIN
DIE LANDSCHADEN.
V. HELMSTAT.
V. WEINGARTEN.
V. HIRSCHHORN.
V. VENNINGEN.
DIE SCHELMEN V. BERGEN.
V. DIENHEIM.
V. SCHÖNBERG.
V. WILDNBERG.
V. ALTORF GE. WOLNSCHLAGER

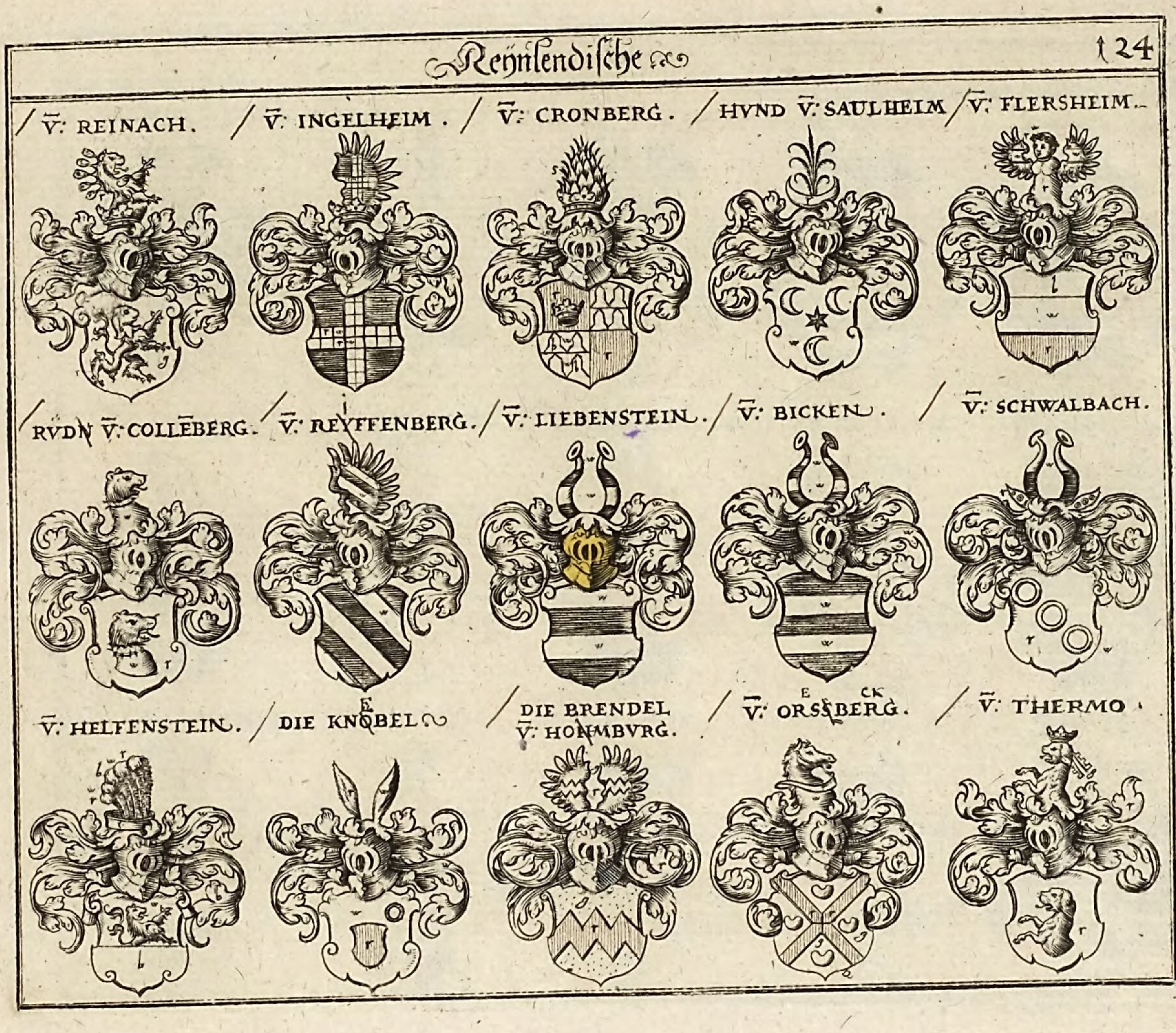
i. **Rheinländische Ritter.** pag. 122 **

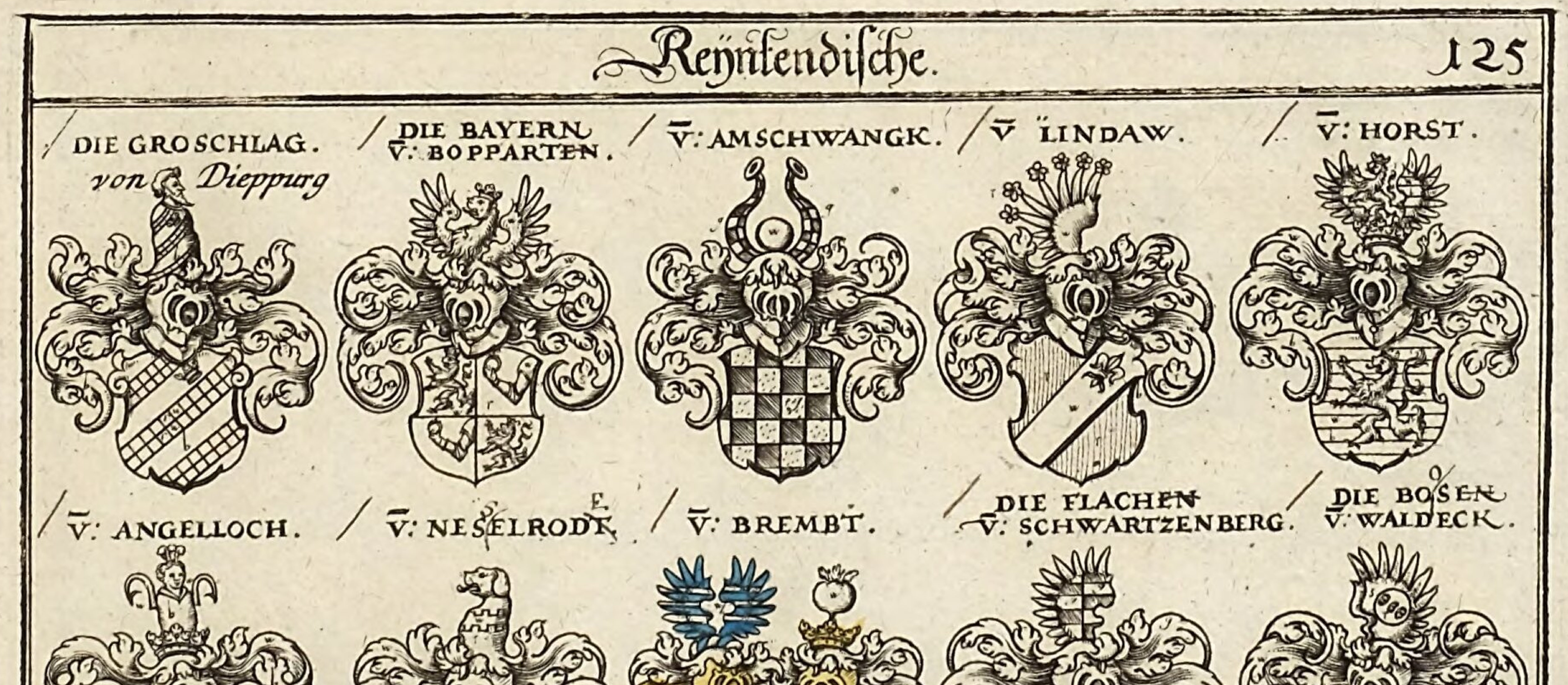
DIE VON LINDENFELS.

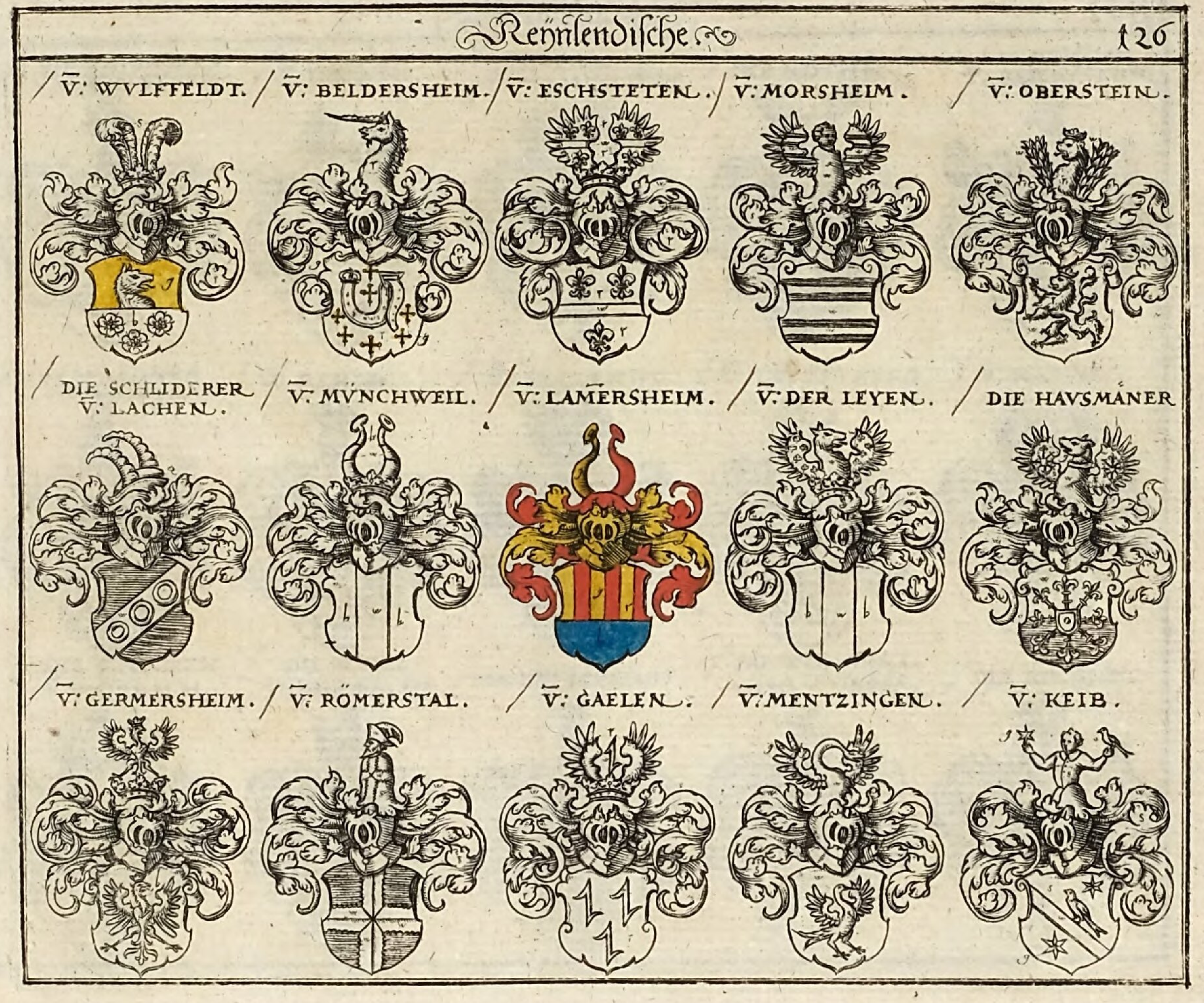


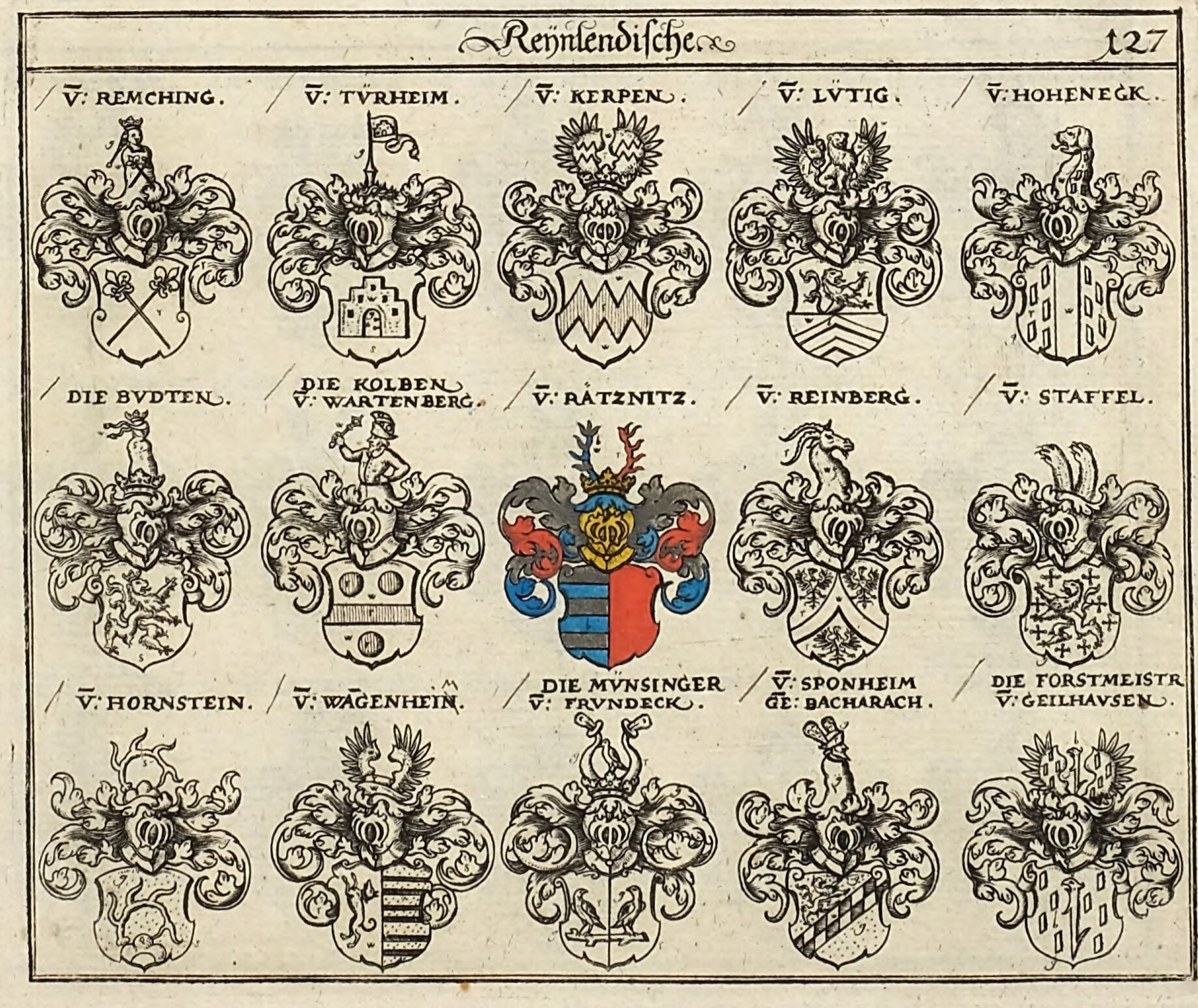
**Reÿnlendische** 123

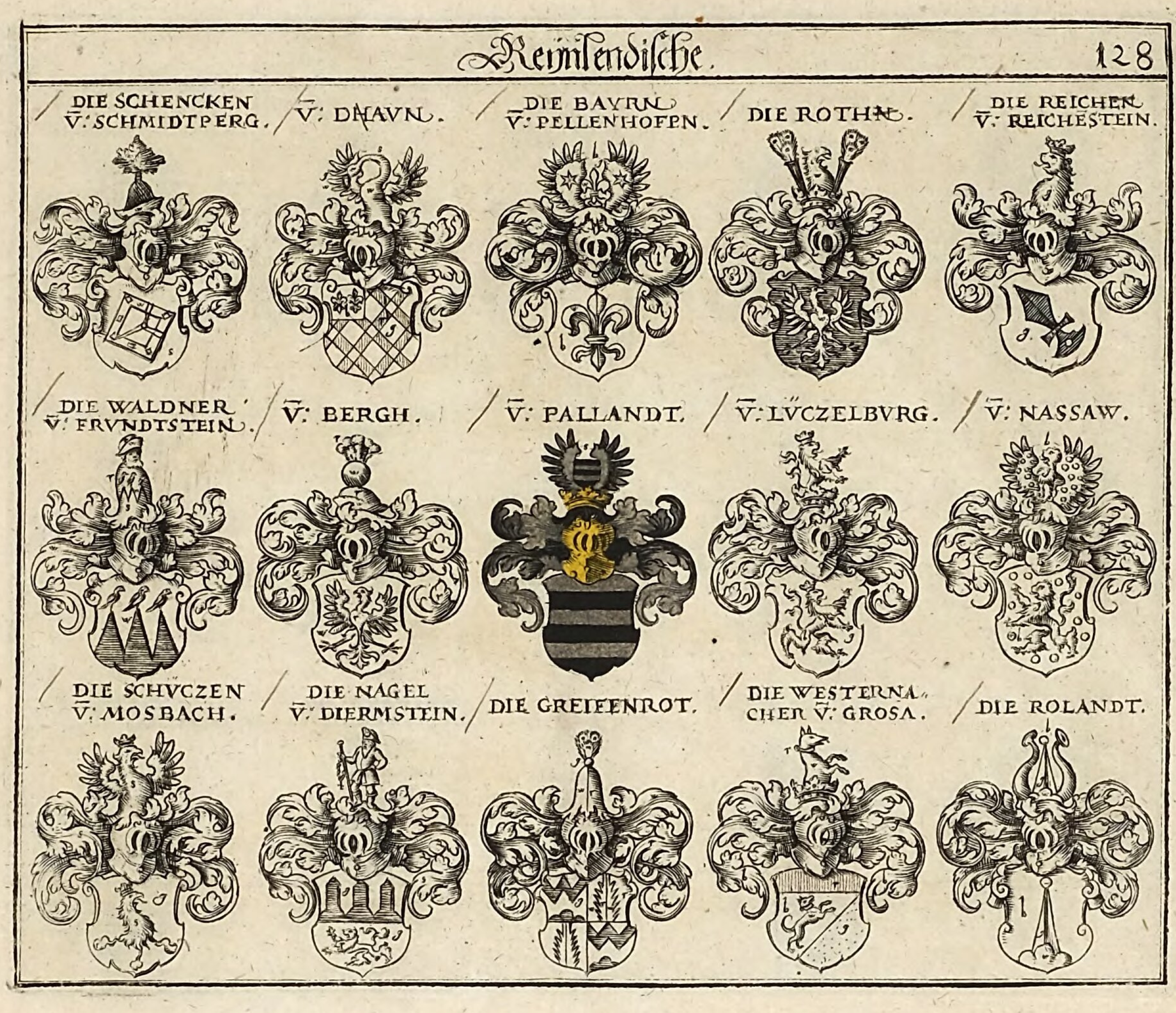


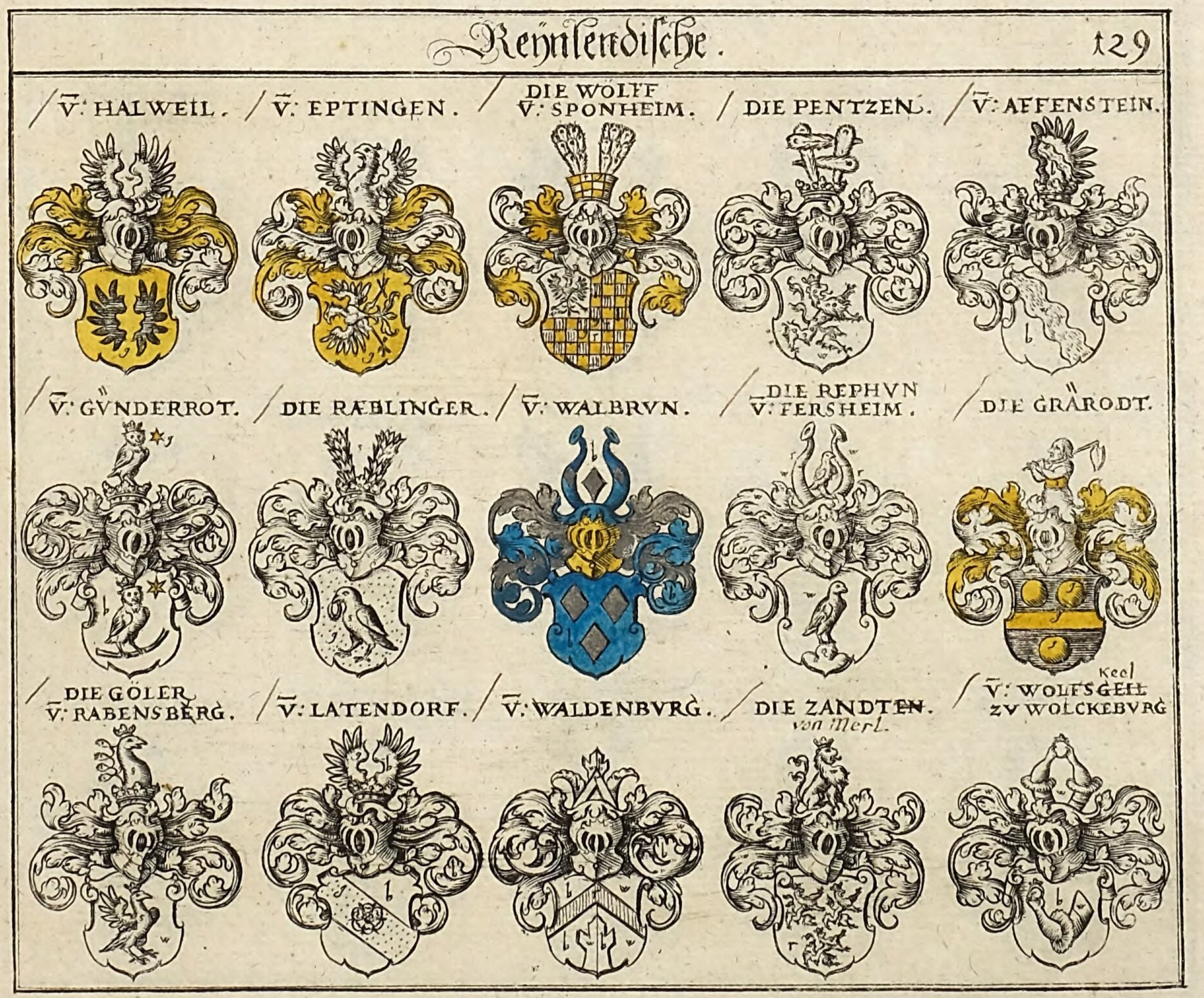

Reÿnlendische
124
V: REINACH.
V: INGELHEIM.
V: CRONBERG.
HUND V: SAULHEIM
V: FLERSHEIM.
RUDN V: COLLEBERG.
V: REYFFENBERG.
V: LIEBENSTEIN.
V: BICKEN.
V: SCHWALBACH.
V: HELFENSTEIN.
DIE KNOBEL
DIE BRENDEL V: HOMBURG.
V: ORSBERG.
V: THERMO.

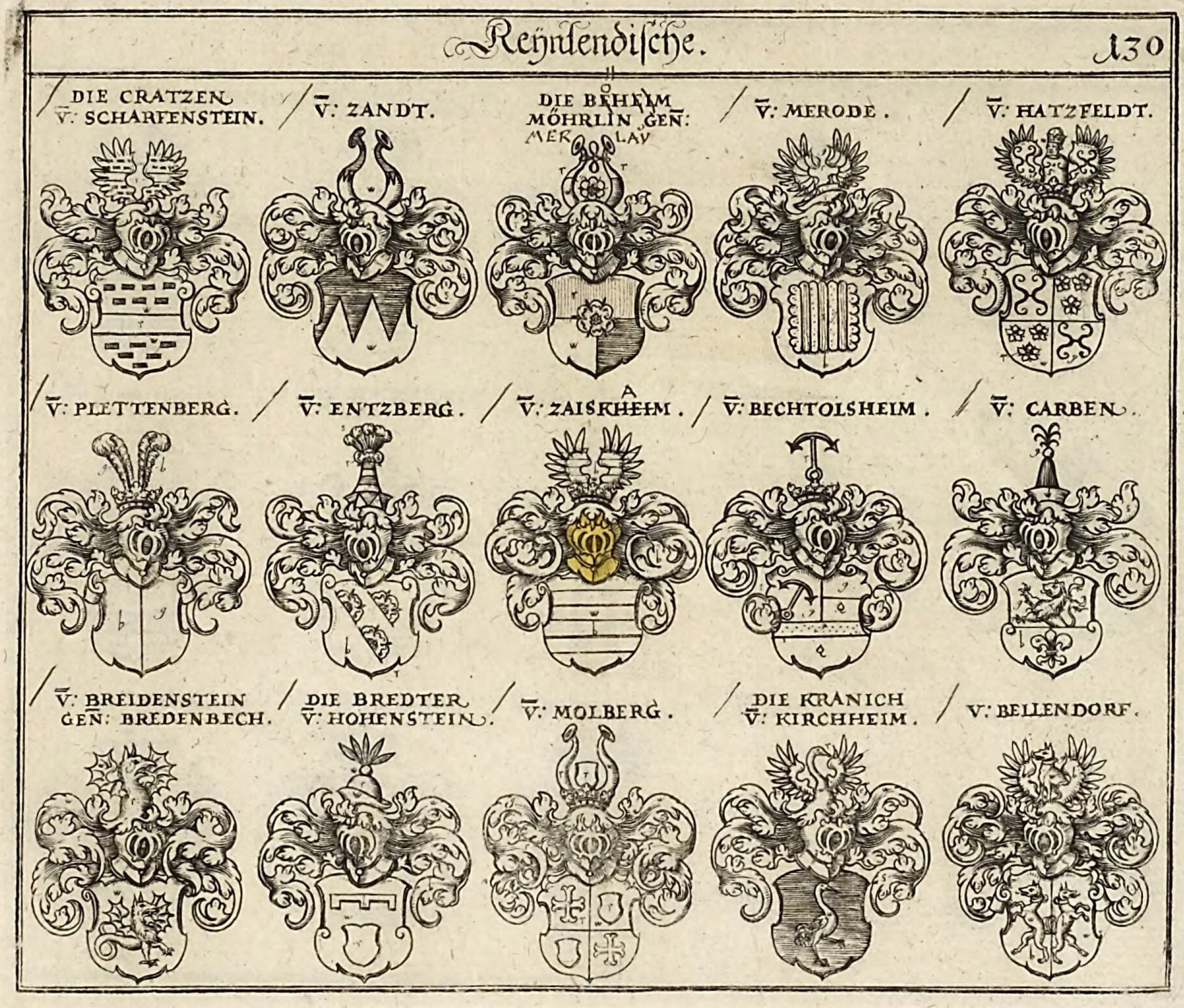

Reÿnlendische.
125
DIE GROSCHLAG. von Dieppurg
DIE BAYERN V: BOPPARTEN.
V: AMSCHWANGK.
V: LINDAW.
V: HORST.
V: ANGELLOCH.
V: NESELRODT.
V: BREMBT.
DIE FLACHEN V: SCHWARTZENBERG.
DIE BOSEN V: WALDECK.
V: BERSAW.
V: HIRSCHBERG.
DIE ALBICH GEN: V: DAXHEIM.
DIE AYNER.
V: ANDERNACH.

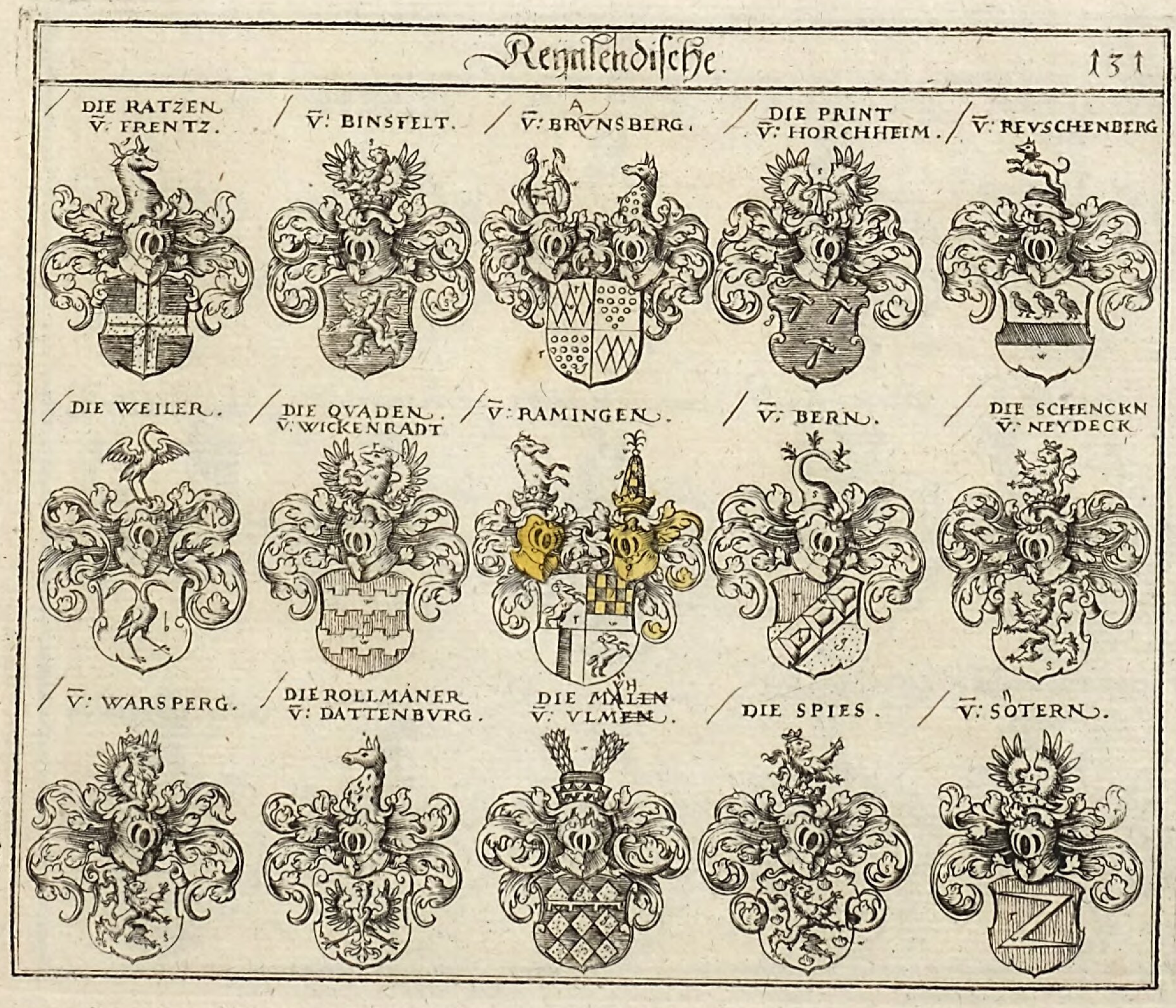

Reÿnlendische
126
V: WULFFELDT.
V: BELDERSHEIM.
V: ESCHSTETEN.
V: MORSHEIM.
V: OBERSTEIN.
DIE SCHLIDERER V: LACHEN.
V: MÜNCHWEIL.
V: LAMERSHEIM.
V: DER LEYEN.
DIE HAUSMÄNER
V: GERMERSHEIM.
V: RÖMERSTAL.
V: GAELEN.
V: MENTZINGEN.
V: KEIB.

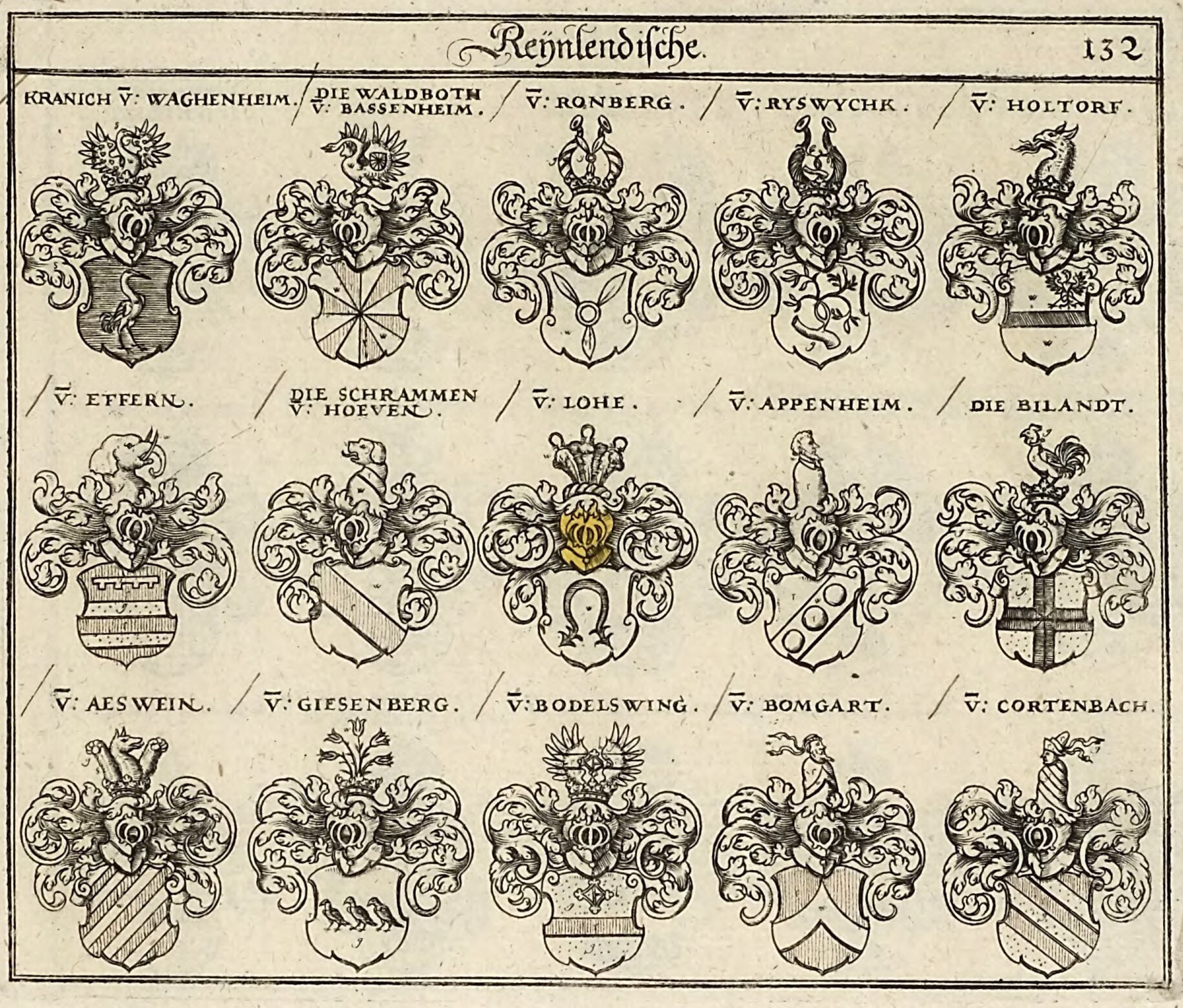

Reÿnlendische
127
V: REMCHING.
V: TÜRHEIM.
V: KERPEN.
V: LÜTIG.
V: HOHENECK.
DIE BUDTEN.
DIE KOLBEN V: WARTENBERG.
V: RÄTZNITZ.
V: REINBERG.
V: STAFFEL.
V: HORNSTEIN.
V: WAGENHEIM.
DIE MÜNSINGER V: FRUNDECK.
V: SPONHEIM GE: BACHARACH.
DIE FORSTMEISTR V: GEILHAUSEN.

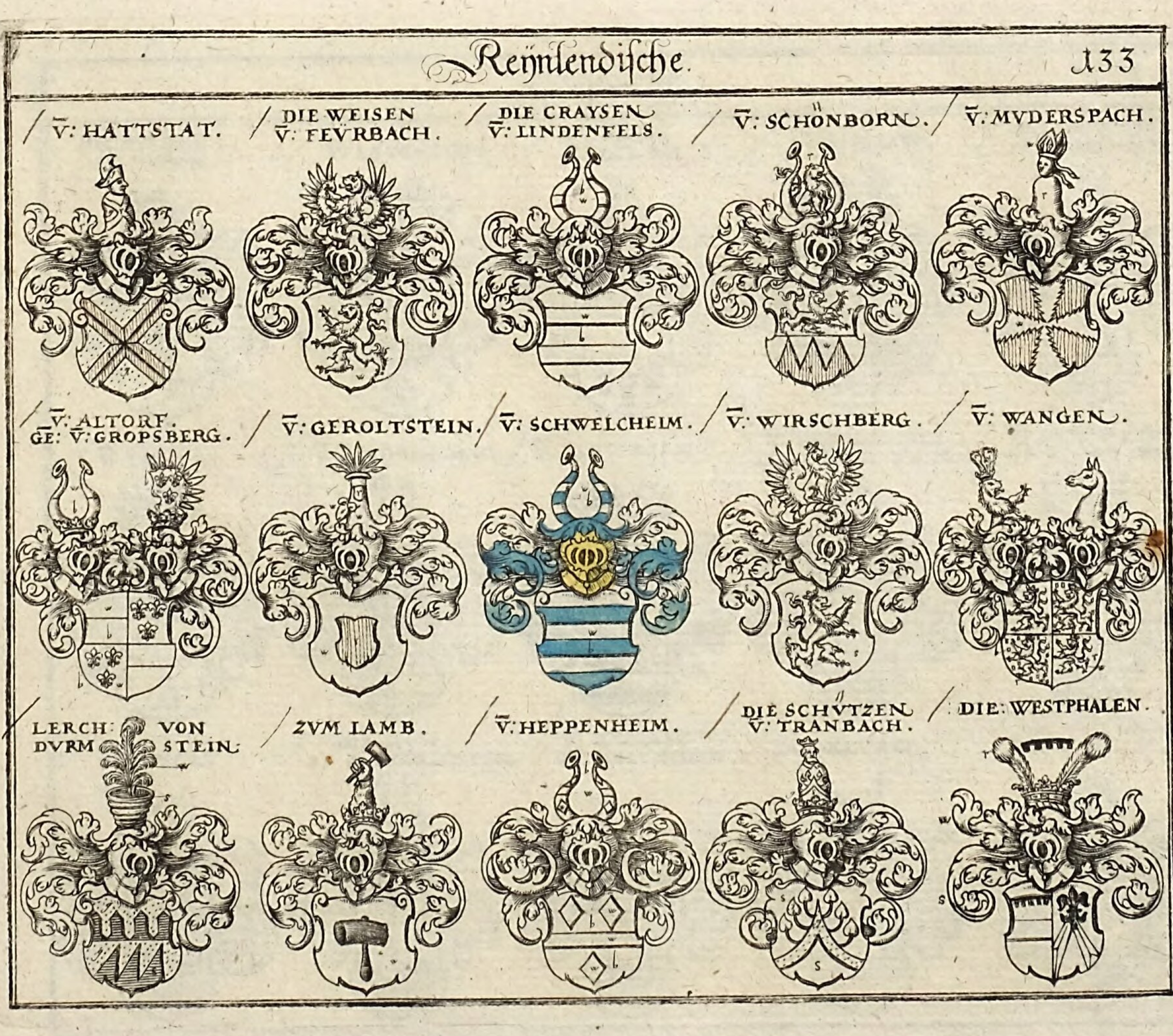

Reÿnlendische. 128
DIE SCHENCKEN V: SCHMIDTPERG.
V: DHAUN.
DIE BAURN V: PELLENHOFEN.
DIE ROTHN.
DIE REICHEN V: REICHESTEIN.
DIE WALDNER V: FRUNDTSTEIN.
V: BERGH.
V: PALLANDT.
V: LÜCZELBURG.
V: NASSAW.
DIE SCHUCZEN V: MOSBACH.
DIE NAGEL V: DIERMSTEIN.
DIE GREIFFENROT.
DIE WESTERNACHER V: GROSA.
DIE ROLANDT.

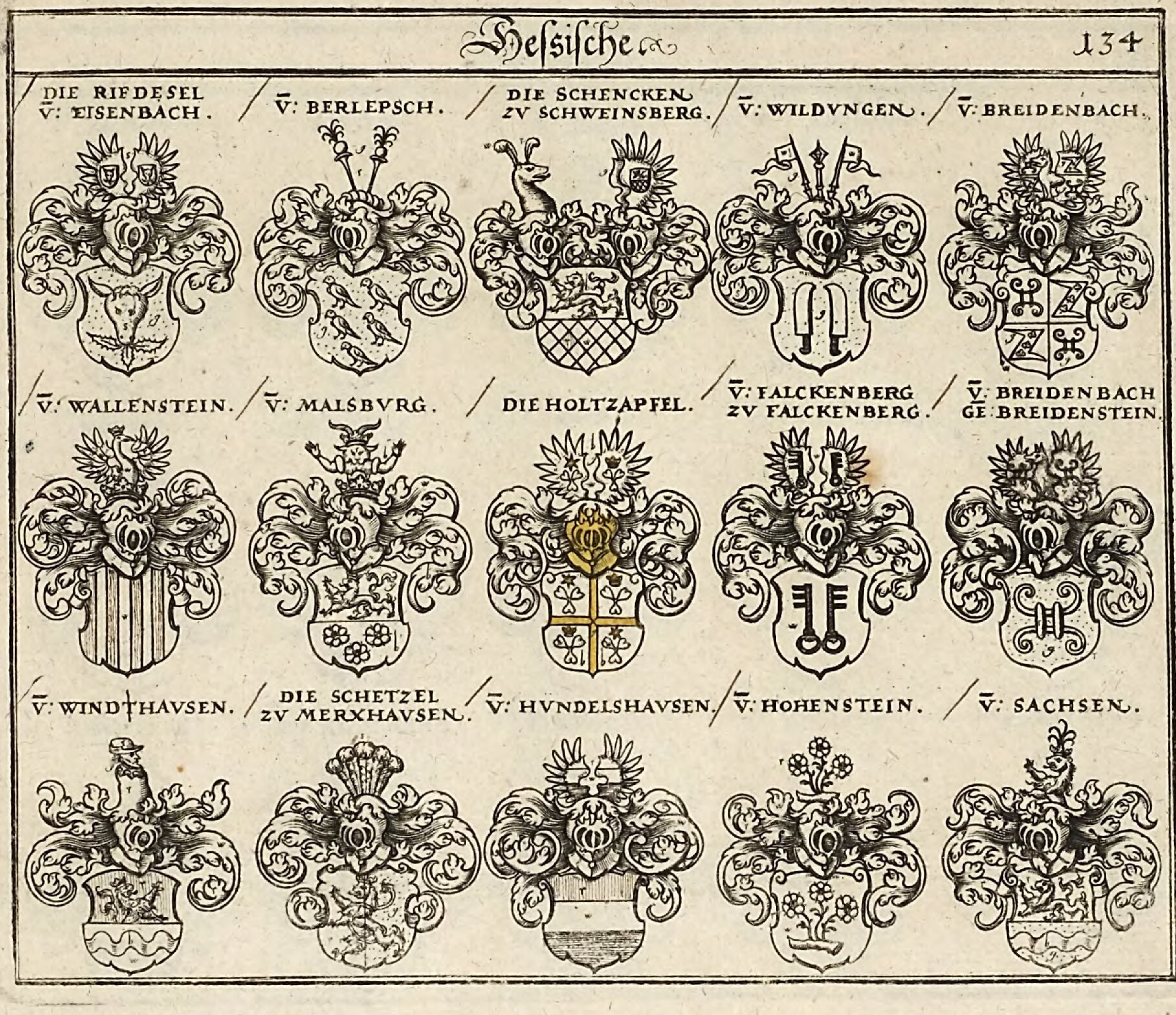

Reÿnlendische. 129
V: HALWEIL.
V: EPTINGEN.
DIE WOLFF V: SPONHEIM.
DIE PENTZEN.
V: AFFENSTEIN.
V: GÜNDERROT.
DIE RÆBLINGER.
V: WALBRUN.
DIE REPHUN V: FERSHEIM.
DIE GRÄRODT.
DIE GÖLER V: RABENSBERG.
V: LATENDORF.
V: WALDENBURG.
DIE ZANDTEN von Merl.
V: WOLFSGEIL Keel ZU WOLCKEBURG

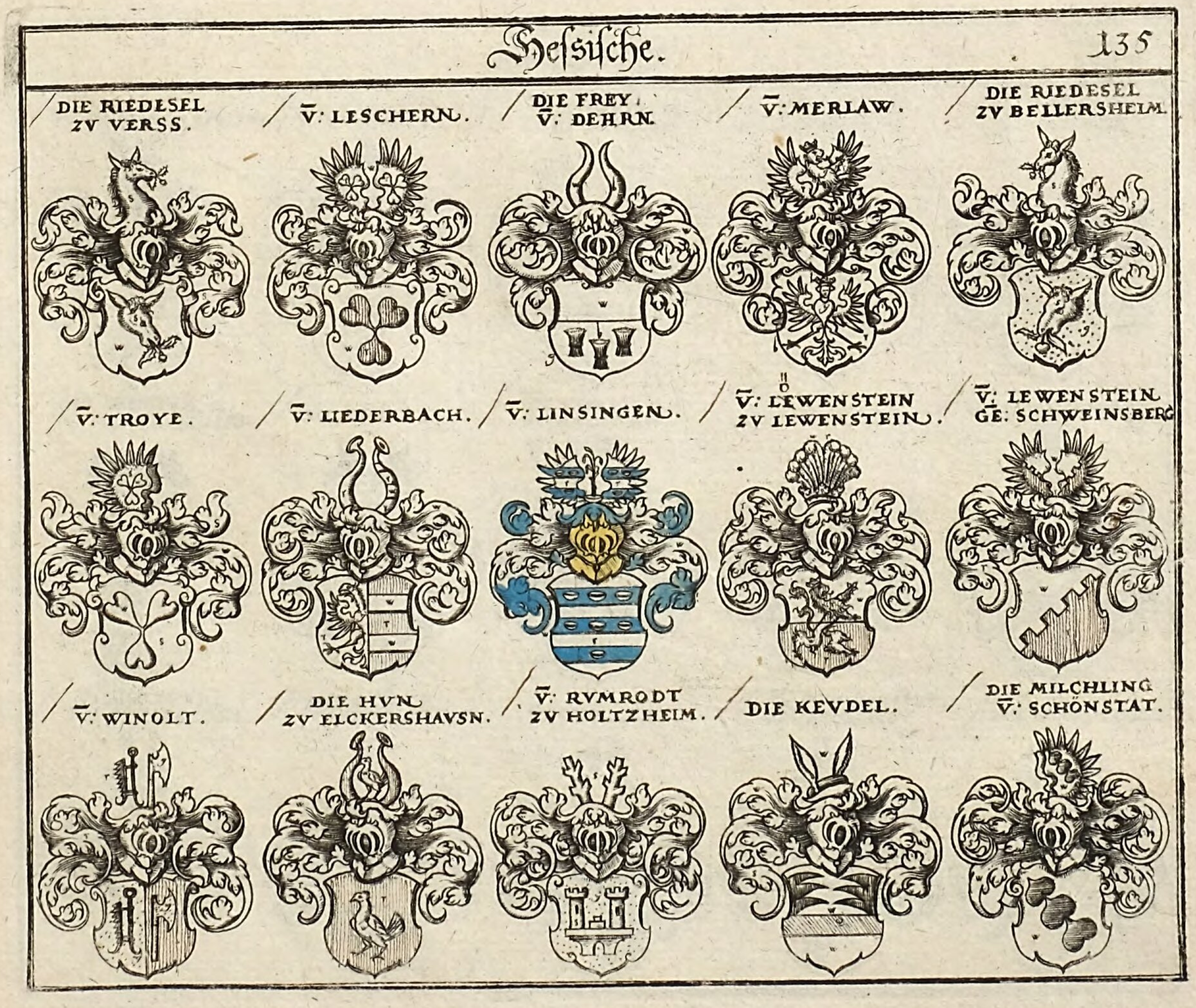

Reÿnlendische. 130
DIE CRATZEN V: SCHARFENSTEIN.
V: ZANDT.
DIE BEHEIM MÖHRLIN GEN:
V: MERODE.
V: HATZFELDT.
V: PLETTENBERG.
V: ENTZBERG.
V: ZAISKHEIM.
V: BECHTOLSHEIM.
V: CARBEN.
V: BREIDENSTEIN GEN: BREDENBECH.
DIE BREDTER V: HOHENSTEIN.
V: MOLBERG.
DIE KRANICH V: KIRCHHEIM.
V: BELLENDORF.

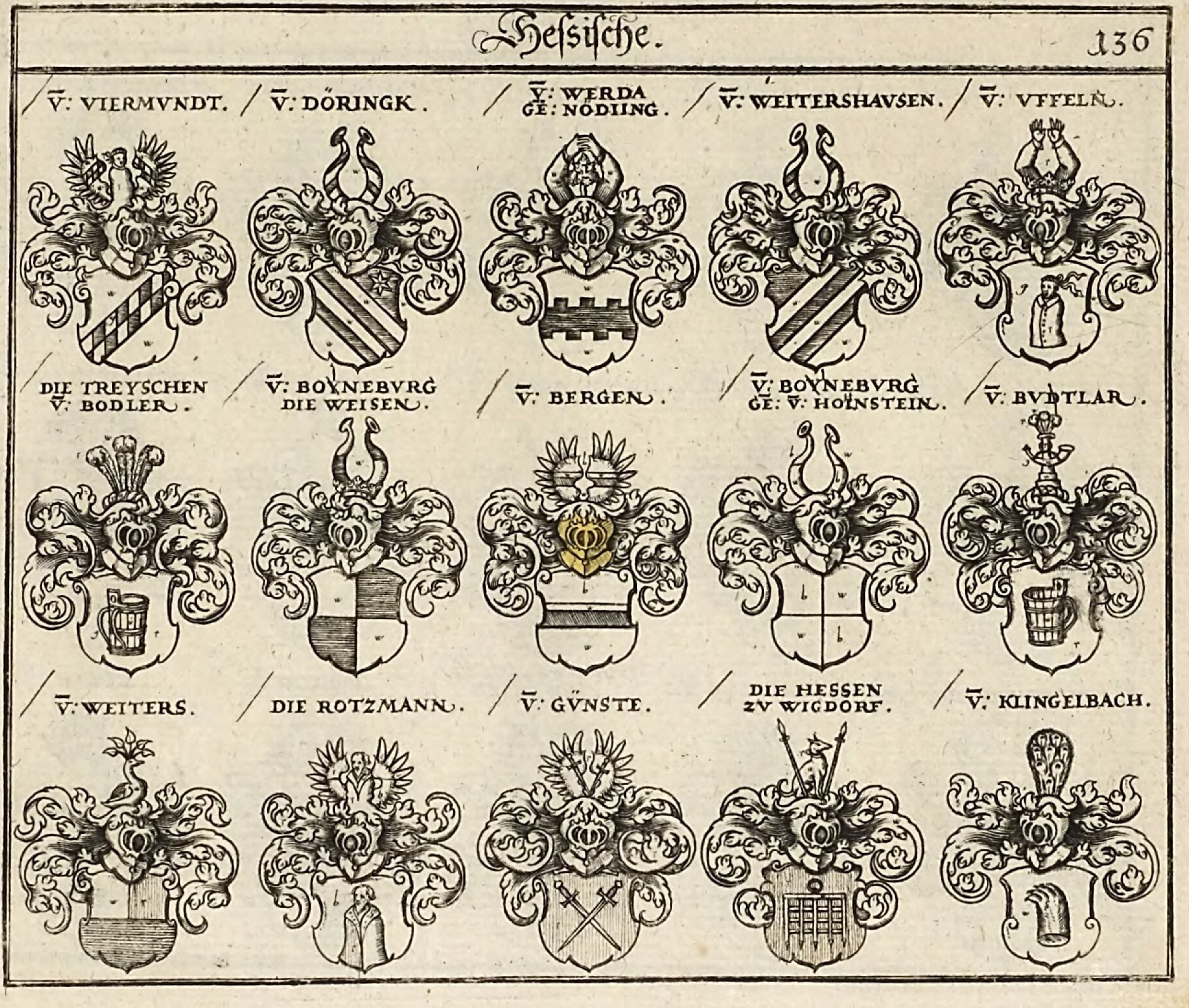

Reÿnlendische. 131
DIE RATZEN V: FRENTZ.
V: BINSFELT.
V: BRUNSBERG.
DIE PRINT V: HORCHHEIM.
V: REUSCHENBERG
DIE WEILER.
DIE QUADEN V: WICKENRADT
V: RAMINGEN.
V: BERN.
DIE SCHENCKN V: NEYDECK
V: WARSPERG.
DIE ROLLMÄNER V: DATTENBURG.
DIE MALEN V: ULMEN.
DIE SPIES.
V: SÖTERN.

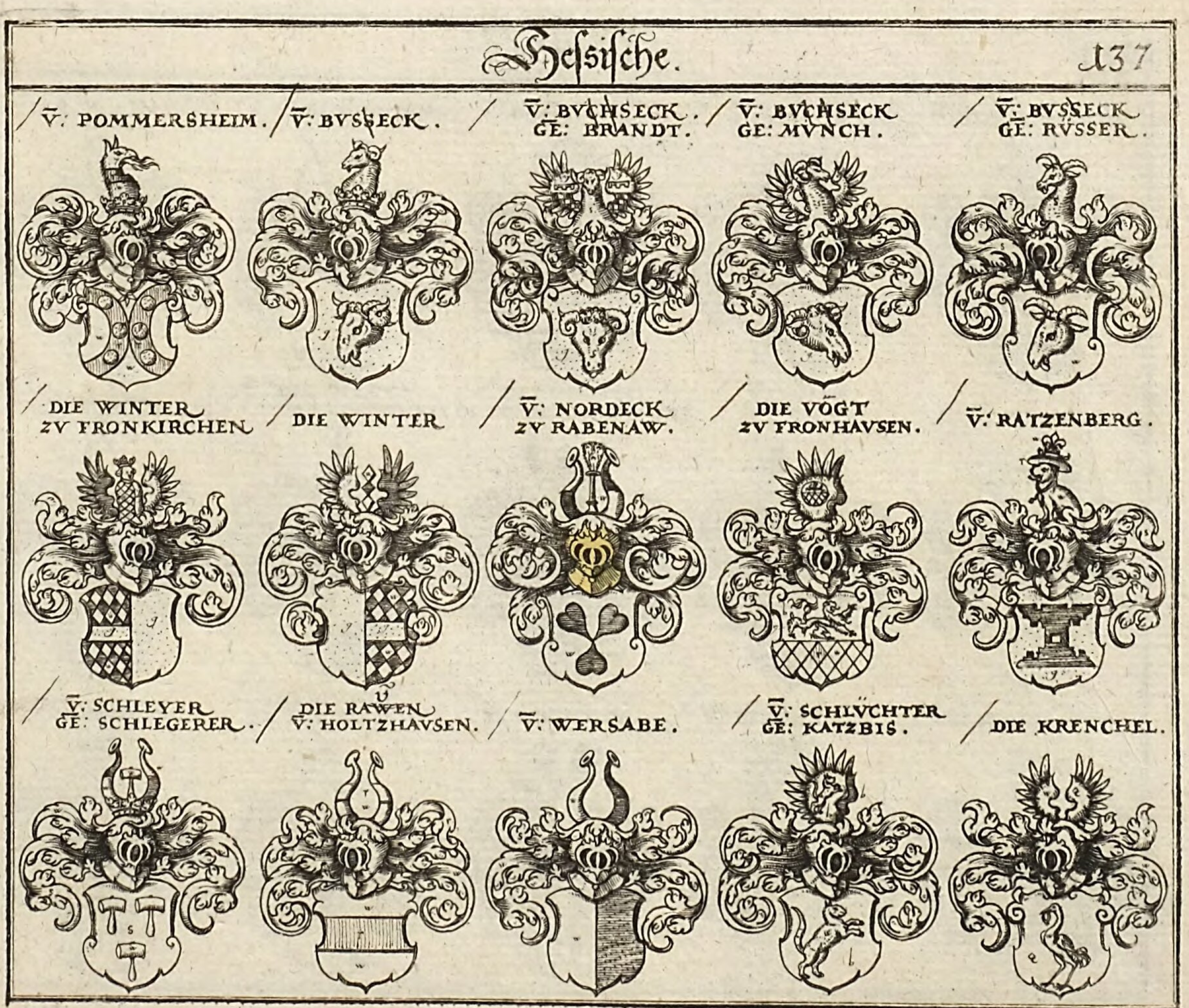

Reÿnlendische 132
KRANICH V: WAGHENHEIM.
DIE WALDBOTH V: BASSENHEIM.
V: RONBERG.
V: RYSWYCHK.
V: HOLTORF.
V: ETFERN.
DIE SCHRAMMEN V: HOEVEN.
V: LOHE.
V: APPENHEIM.
DIE BILANDT.
V: AESWEIN.
V: GIESENBERG.
V: BODELSWING.
V: BOMGART.
V: CORTENBACH.

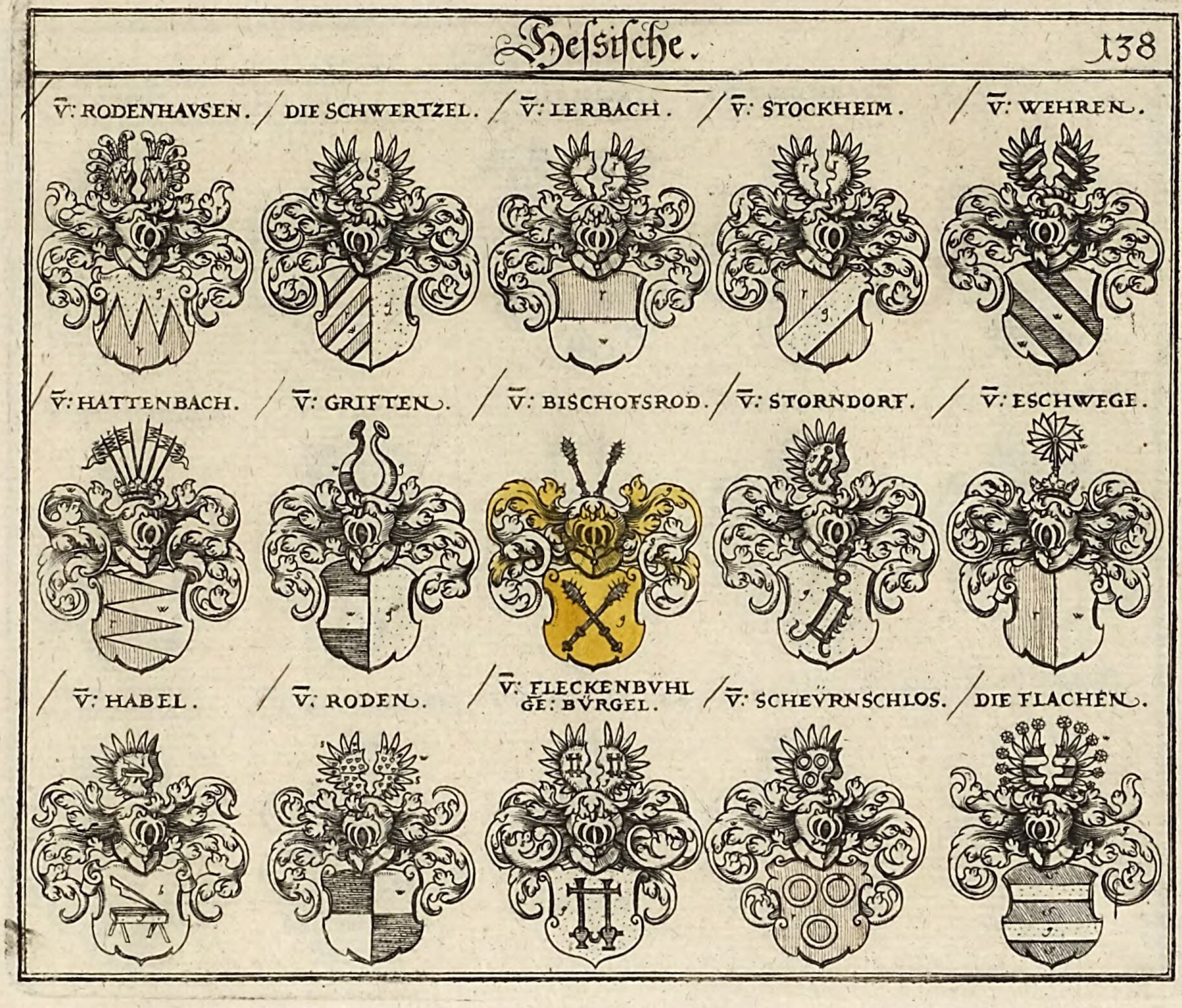

Reÿnlendische 133
V: HATTSTAT.
DIE WEISEN V: FEVRBACH.
DIE CRAYSEN V: LINDENFELS.
V: SCHÖNBORN.
V: MVDERSPACH.
V: ALTORF. GE: V: GROPSBERG.
V: GEROLTSTEIN.
V: SCHWELCHEIM.
V: WIRSCHBERG.
V: WANGEN.
LERCH VON DVRM STEIN
ZVM LAMB.
V: HEPPENHEIM.
DIE SCHÜTZEN V: TRANBACH.
DIE WESTPHALEN.

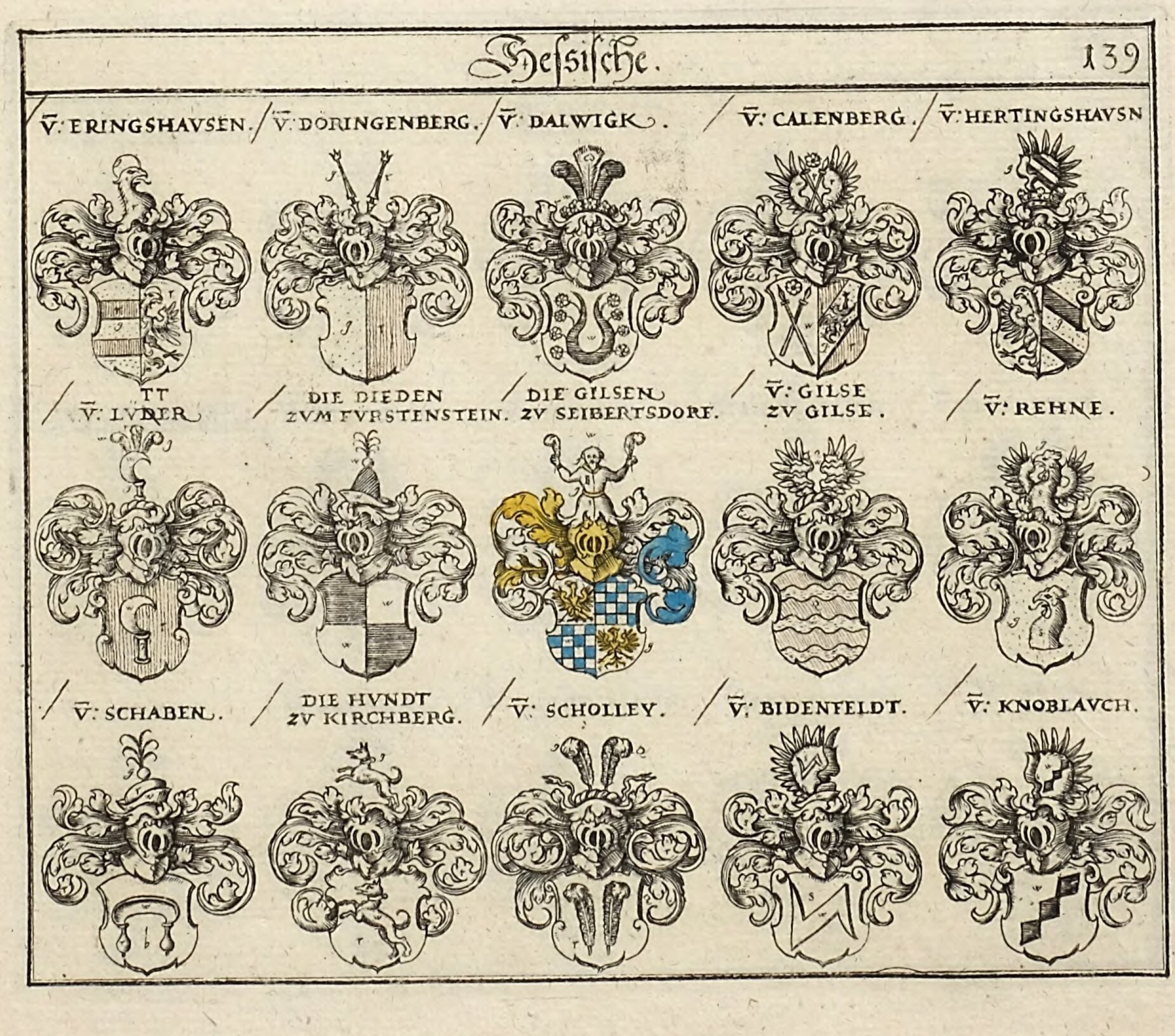

Hessische
134
DIE RIEDESEL V: EISENBACH.
V: BERLEPSCH.
DIE SCHENCKEN ZV SCHWEINSBERG.
V: WILDVNGEN.
V: BREIDENBACH.
V: WALLENSTEIN.
V: MALSBVRG.
DIE HOLTZAPFEL.
V: FALCKENBERG ZV FALCKENBERG.
V: BREIDENBACH GE: BREIDENSTEIN.
V: WINDTHAVSEN.
DIE SCHETZEL ZV MERXHAVSEN.
V: HVNDELSHAVSEN.
V: HOHENSTEIN.
V: SACHSEN.

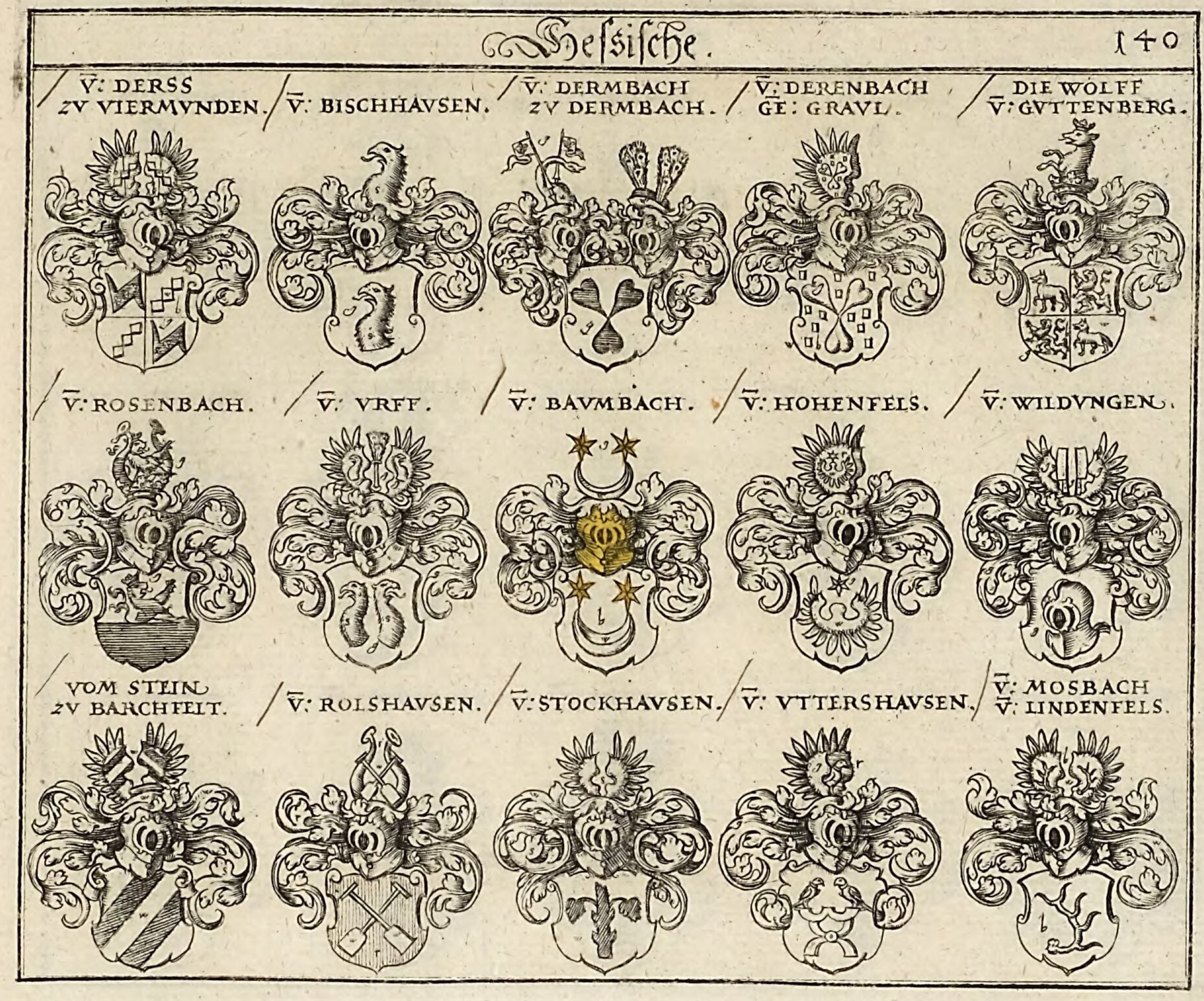

Hessische.
135
DIE RIEDESEL ZV VERSS.
V: LESCHERN.
DIE FREY V: DEHRN.
V: MERLAW.
DIE RIEDESEL ZV BELLERSHEIM.
V: TROYE.
V: LIEDERBACH.
V: LINSINGEN.
V: LEWENSTEIN ZV LEWENSTEIN.
V: LEWENSTEIN GE: SCHWEINSBERG
V: WINOLT.
DIE HVN ZV ELCKERSHAVSN.
V: RVMRODT ZV HOLTZHEIM.
DIE KEVDEL.
DIE MILCHLING V: SCHÖNSTAT.

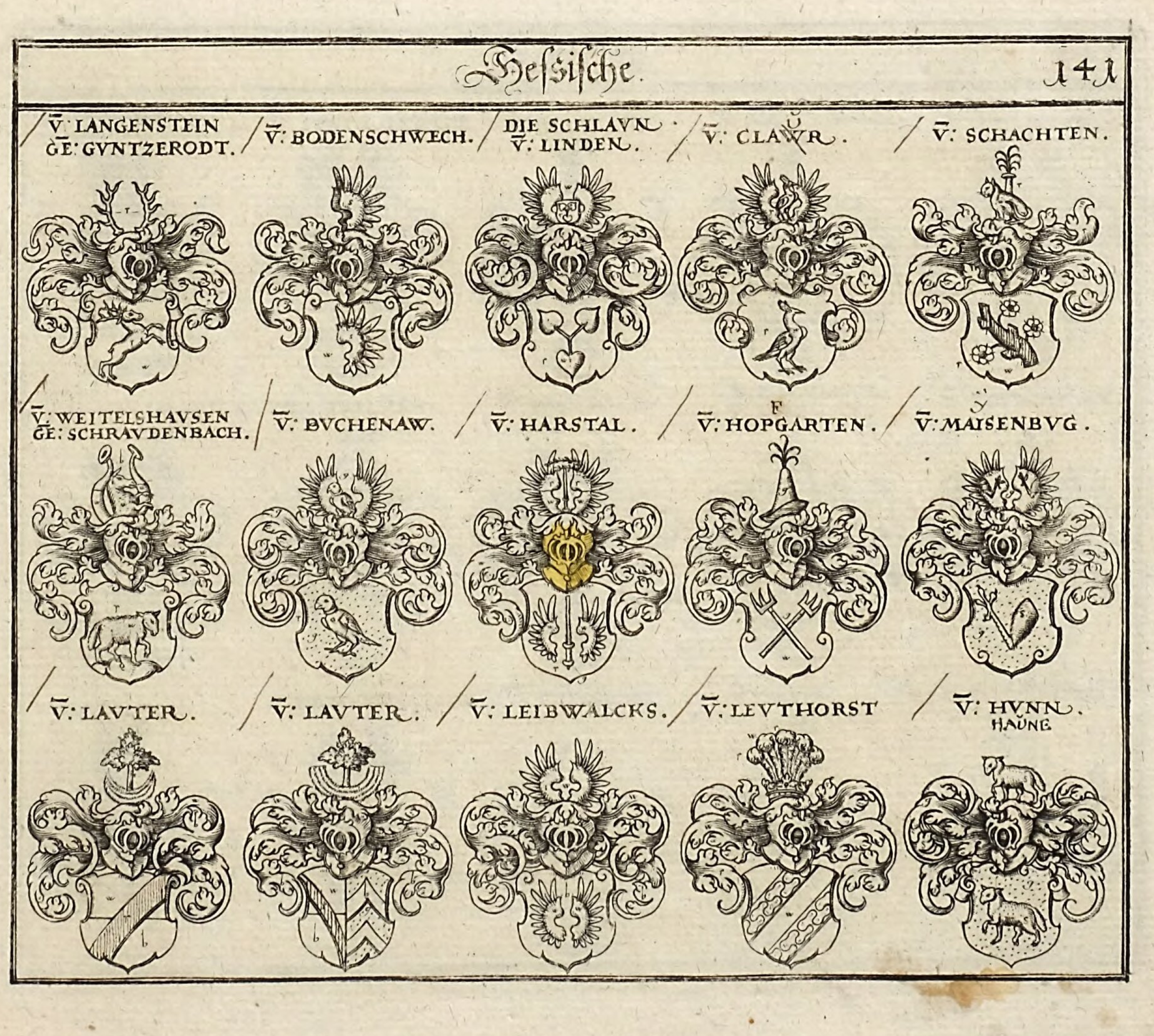

Hessische. 136
V: VIERMVNDT.
V: DÖRINGK.
V: WERDA GE: NÖDIING.
V: WEITERSHAVSEN.
V: VFFELN.
DIE TREYSCHEN V: BODLER.
V: BOYNEBVRG DIE WEISEN.
V: BERGEN.
V: BOYNEBVRG GE: V: HOINSTEIN.
V: BVDTLAR.
V: WEITERS.
DIE ROTZMANN.
V: GVNSTE.
DIE HESSEN ZV WIGDORF.
V: KLINGELBACH.

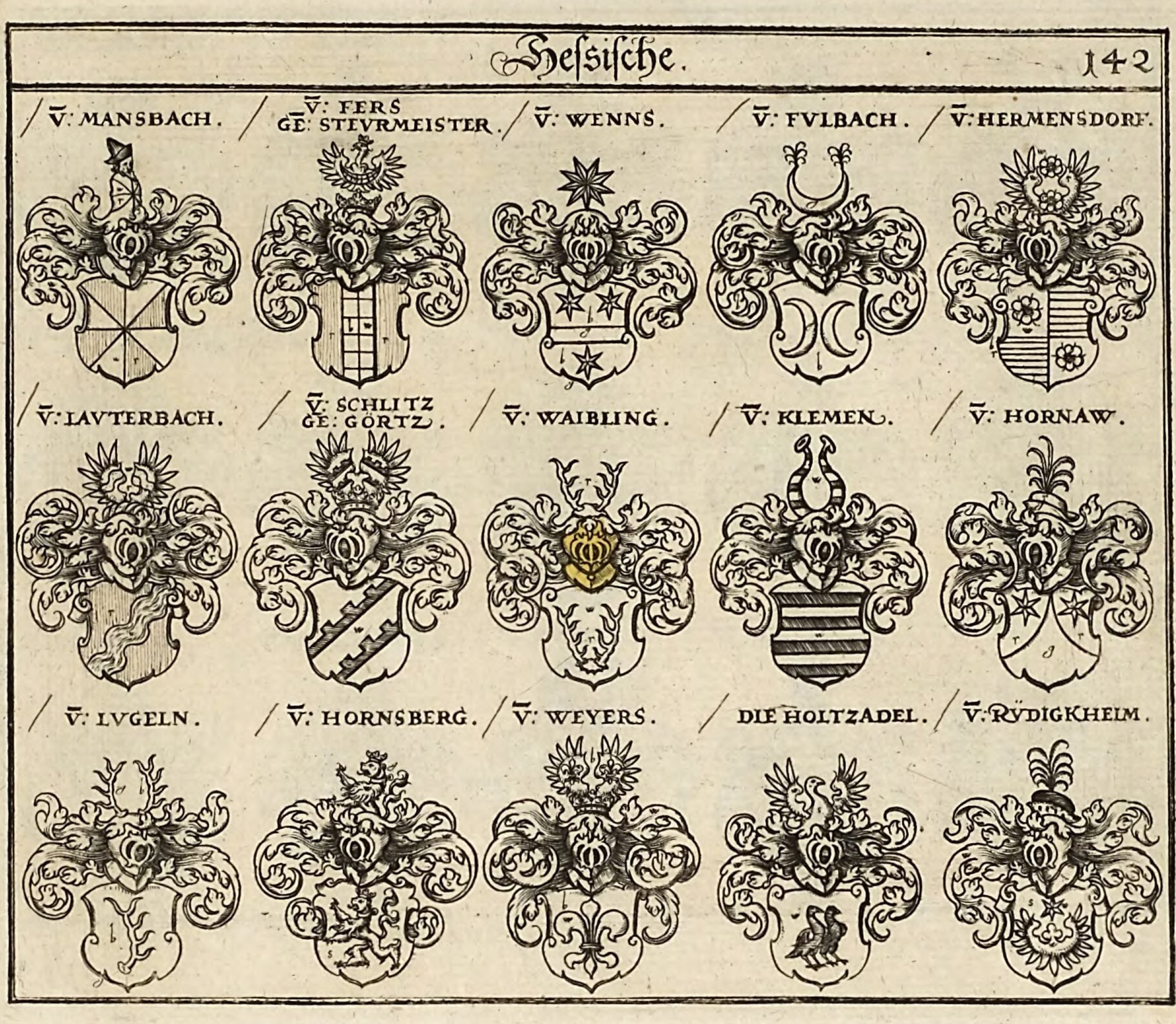

Hessische. 137
V: POMMERSHEIM.
V: BVSECK.
V: BVCHSECK. GE: BRANDT.
V: BVCHSECK GE: MVNCH.
V: BVSSECK GE: RVSSER.
DIE WINTER ZV FRONKIRCHEN
DIE WINTER
V: NORDECK ZV RABENAW.
DIE VÖGT ZV FRONHAVSEN.
V: RATZENBERG.
V: SCHLEYER GE: SCHLEGERER.
DIE RAWEN V: HOLTZHAVSEN.
V: WERSABE.
V: SCHLVCHTER GE: KATZBIS.
DIE KRENCHEL.

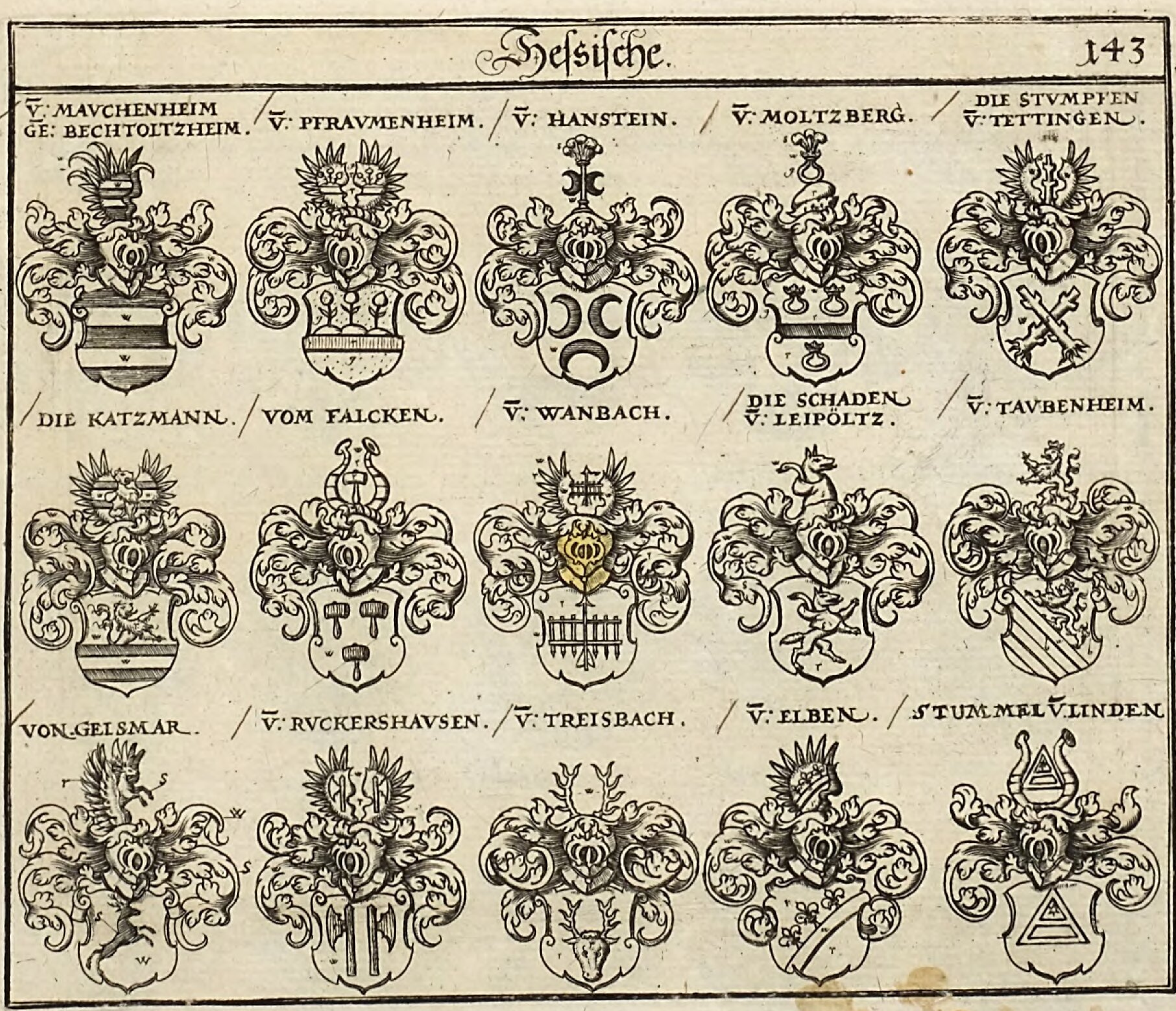

Hessische.
138
V: RODENHAVSEN.
DIE SCHWERTZEL.
V: LERBACH.
V: STOCKHEIM.
V: WEHREN.
V: HATTENBACH.
V: GRIFTEN.
V: BISCHOFSROD.
V: STORNDORF.
V: ESCHWEGE.
V: HABEL.
V: RODEN.
V: FLECKENBVHL GE: BVRGEL.
V: SCHEVRNSCHLOS.
DIE FLACHEN.

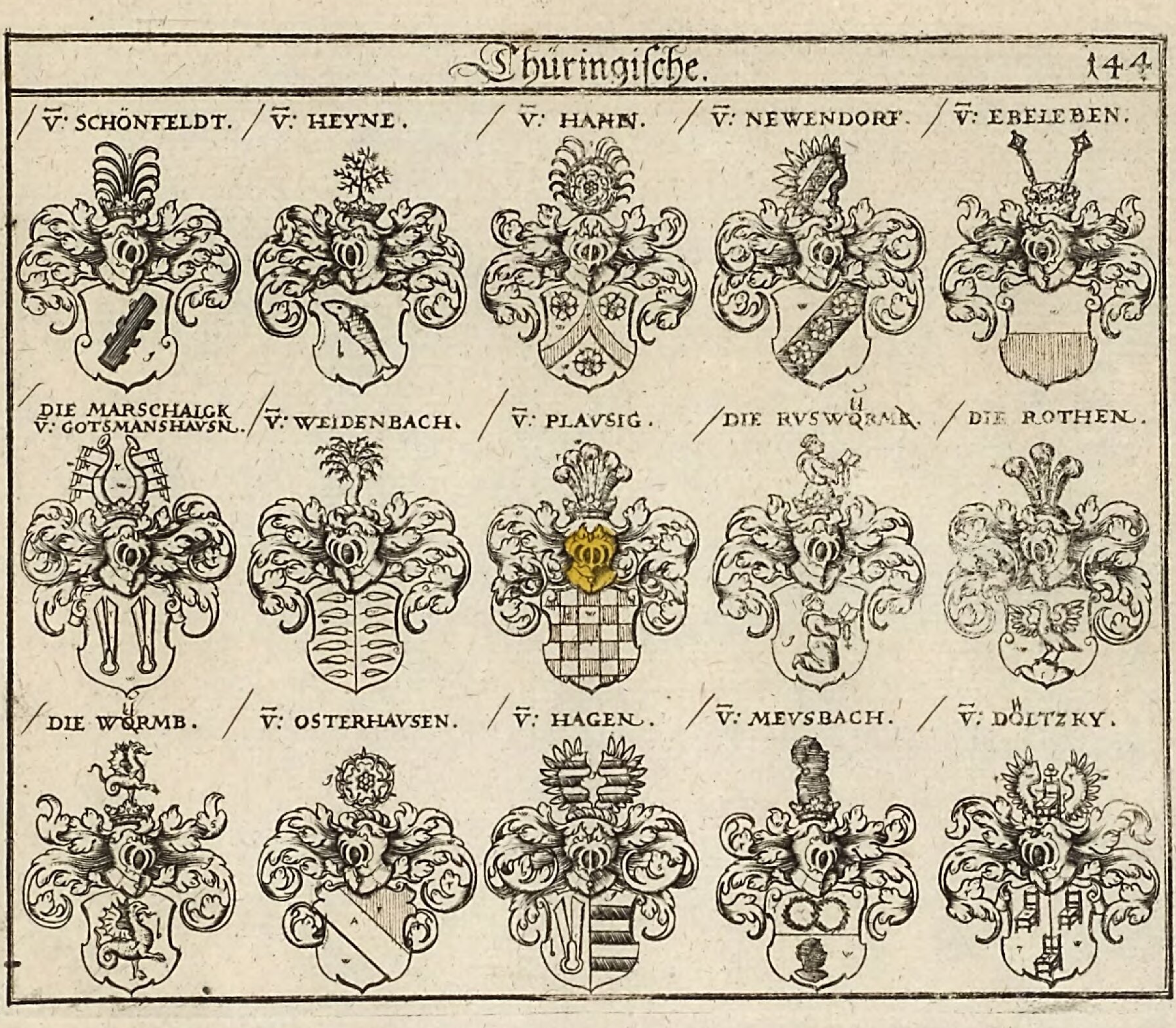

Hessische.
139
V: ERINGSHAVSEN.
V: DORINGENBERG.
V: DALWIGK.
V: CALENBERG.
V: HERTINGSHAVSN
V: LVDER
DIE DIEDEN ZVM FVRSTENSTEIN.
DIE GILSEN ZV SEIBERTSDORF.
V: GILSE ZV GILSE.
V: REHNE.
V: SCHABEN.
DIE HVNDT ZV KIRCHBERG.
V: SCHOLLEY.
V: BIDENFELDT.
V: KNOBLAVCH.

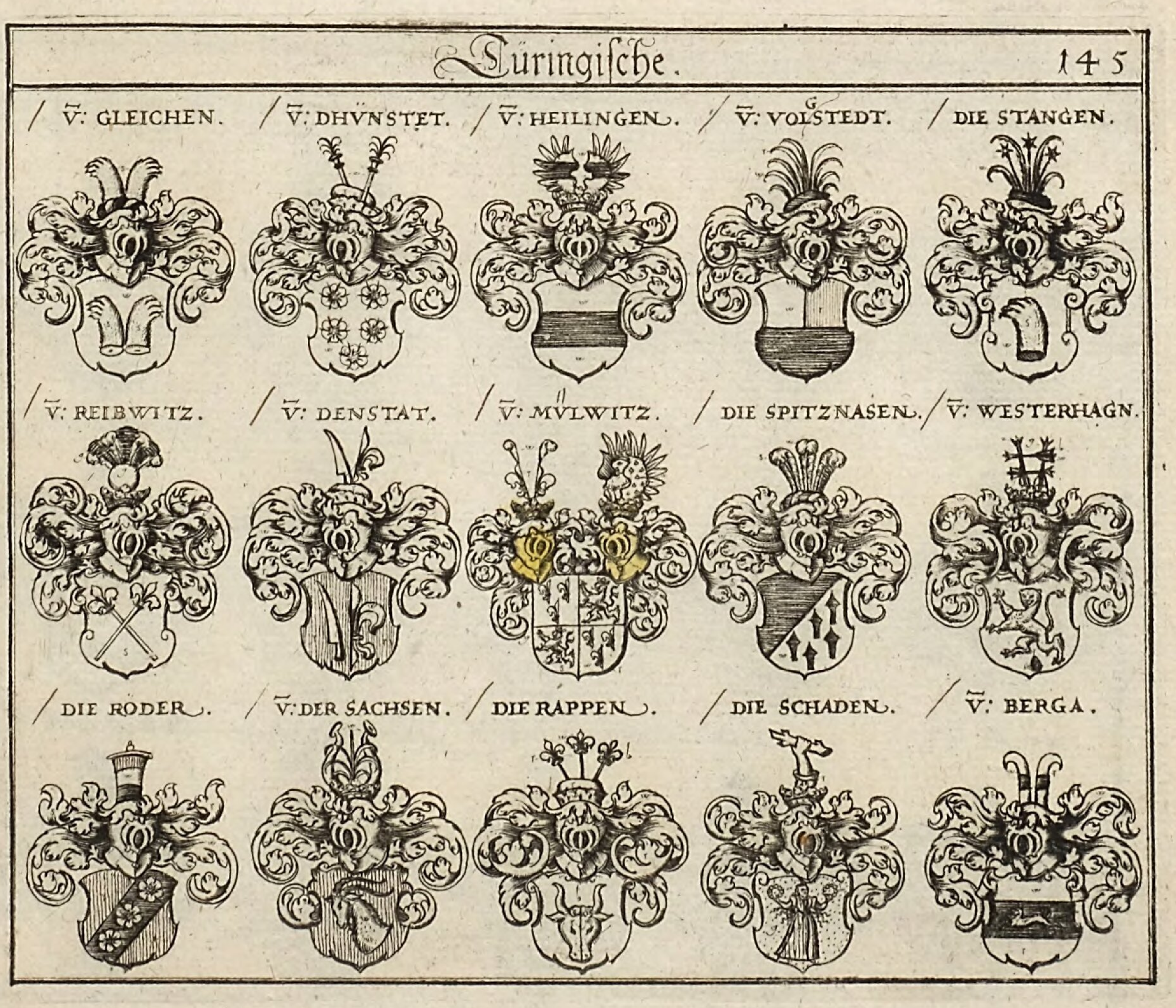

Hessische. 140
V: DERSS ZV VIERMVNDEN.
V: BISCHHAVSEN.
V: DERMBACH ZV DERMBACH.
V: DERENBACH GE: GRAVL.
DIE WÖLFF V: GVTTENBERG.
V: ROSENBACH.
V: VRFF.
V: BAVMBACH.
V: HOHENFELS.
V: WILDVNGEN.
VOM STEIN ZV BARCHFELT.
V: ROLSHAVSEN.
V: STOCKHAVSEN.
V: VTTERSHAVSEN.
V: MOSBACH V: LINDENFELS.

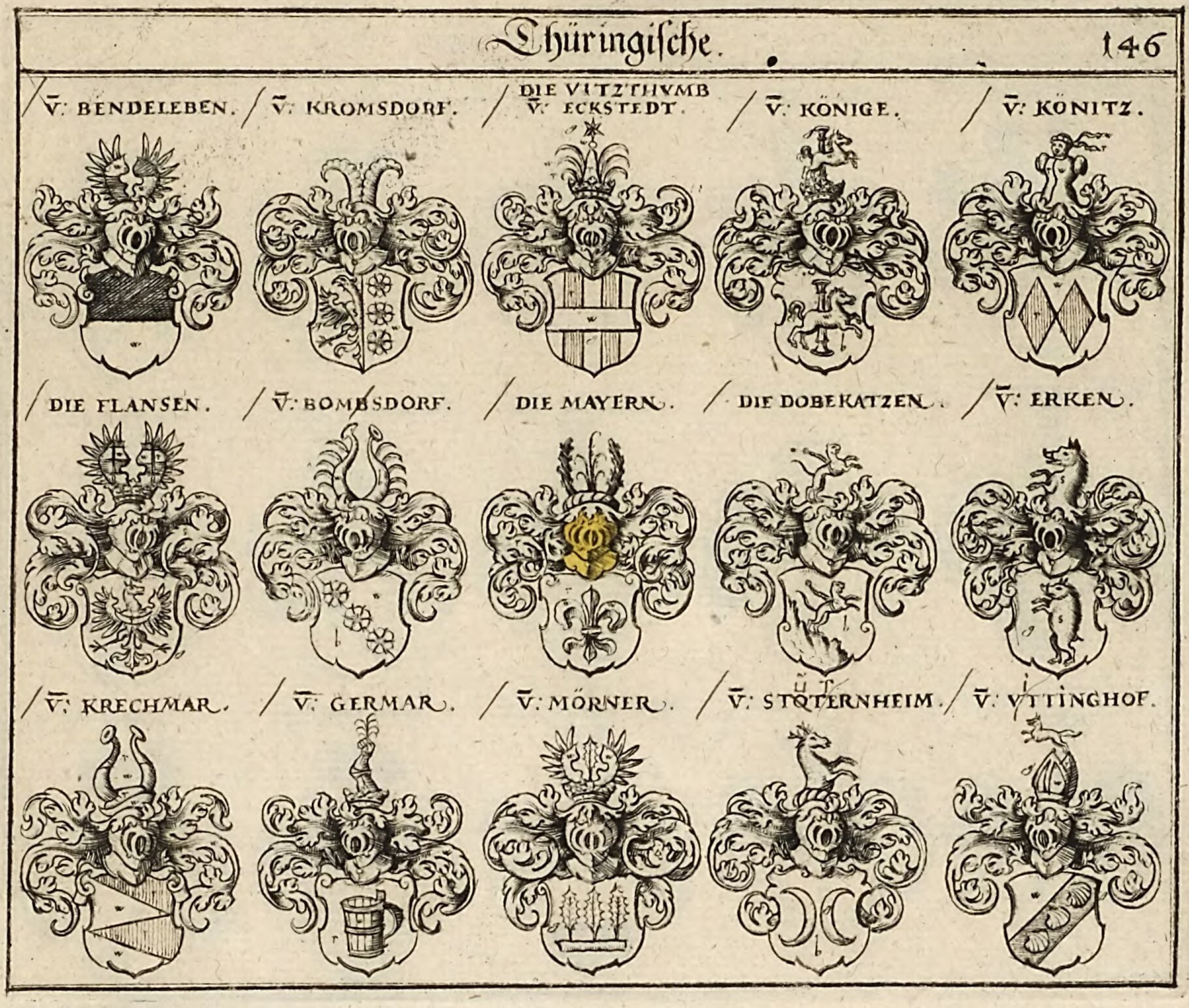

Hessische. 141
V: LANGENSTEIN GE: GVNTZERODT.
V: BODENSCHWECH.
DIE SCHLAVN V: LINDEN.
V: CLAWR.
V: SCHACHTEN.
V: WEITELSHAVSEN GE: SCHRAVDENBACH.
V: BVCHENAW.
V: HARSTAL.
V: HOPGARTEN.
V: MAISENBVG.
V: LAVTER.
V: LAVTER.
V: LEIBWALCKS.
V: LEVTHORST
V: HVNN. HAVNE

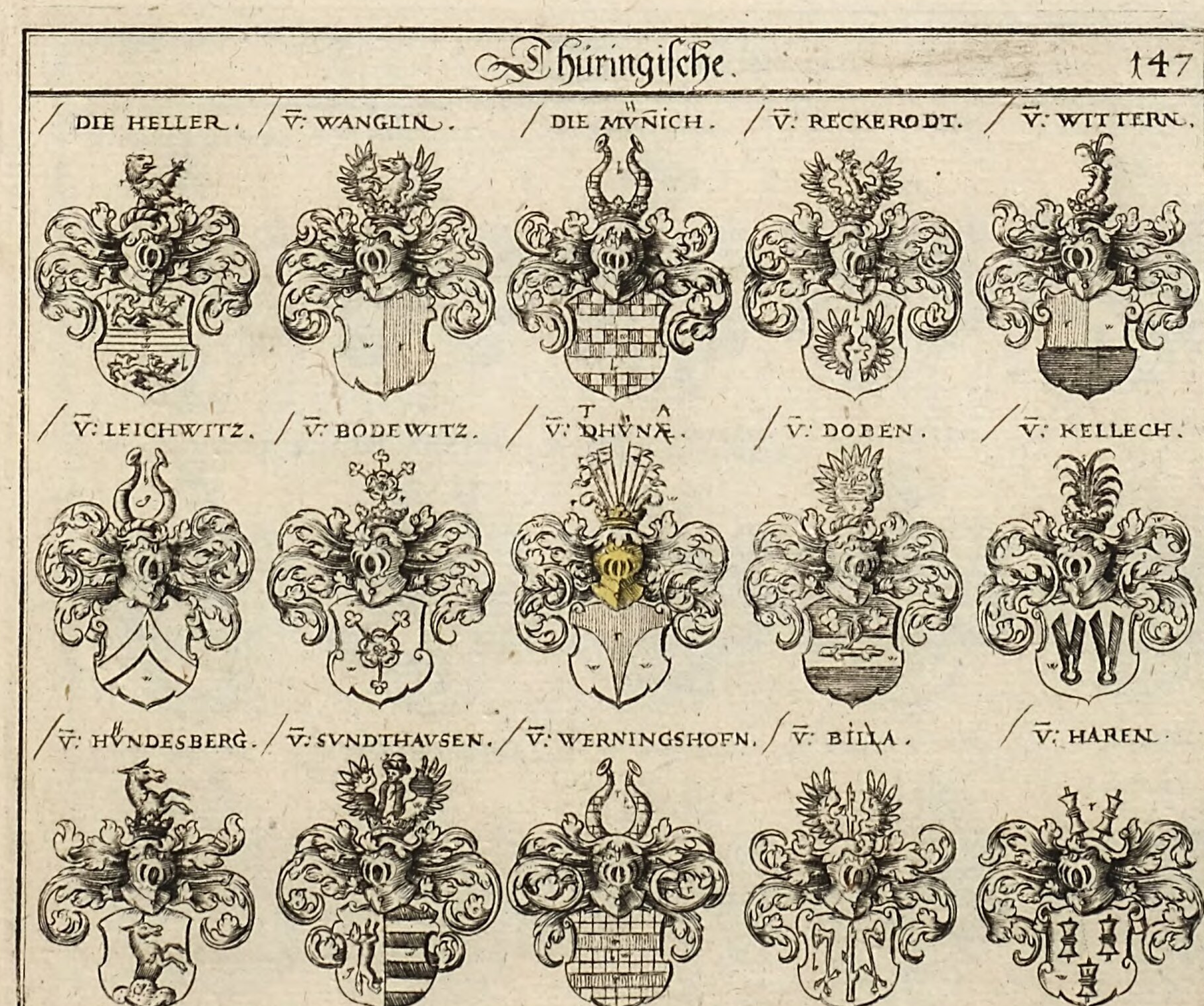

Hessische.
142
V: MANSBACH.
V: FERS GE: STEVRMEISTER.
V: WENNS.
V: FVLBACH.
V: HERMENSDORF.
V: LAVTERBACH.
V: SCHLITZ GE: GÖRTZ.
V: WAIBLING.
V: KLEMEN.
V: HORNAW.
V: LVGELN.
V: HORNSBERG.
V: WEYERS.
DIE HOLTZADEL.
V: RÜDIGKHEIM.

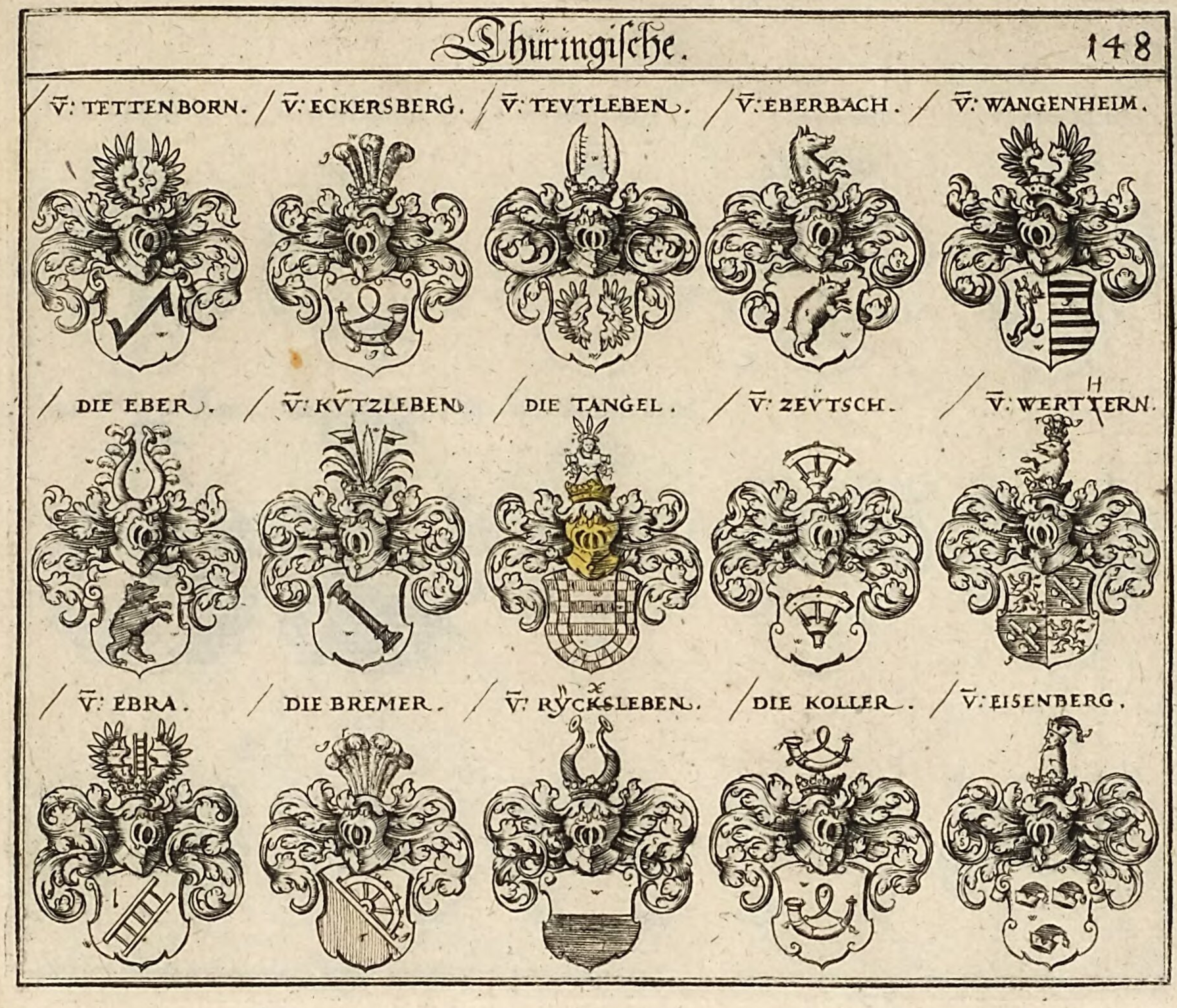

Hessische.
143
V: MAVCHENHEIM GE: BECHTOLTZHEIM.
V: PFRAVMENHEIM.
V: HANSTEIN.
V: MOLTZBERG.
DIE STVMPFEN V: TETTINGEN.
DIE KATZMANN.
VOM FALCKEN.
V: WANBACH.
DIE SCHADEN V: LEIPÖLTZ.
V: TAVBENHEIM.
VON GEISMAR.
V: RVCKERSHAVSEN.
V: TREISBACH.
V: ELBEN.
STVMMEL V: LINDEN.

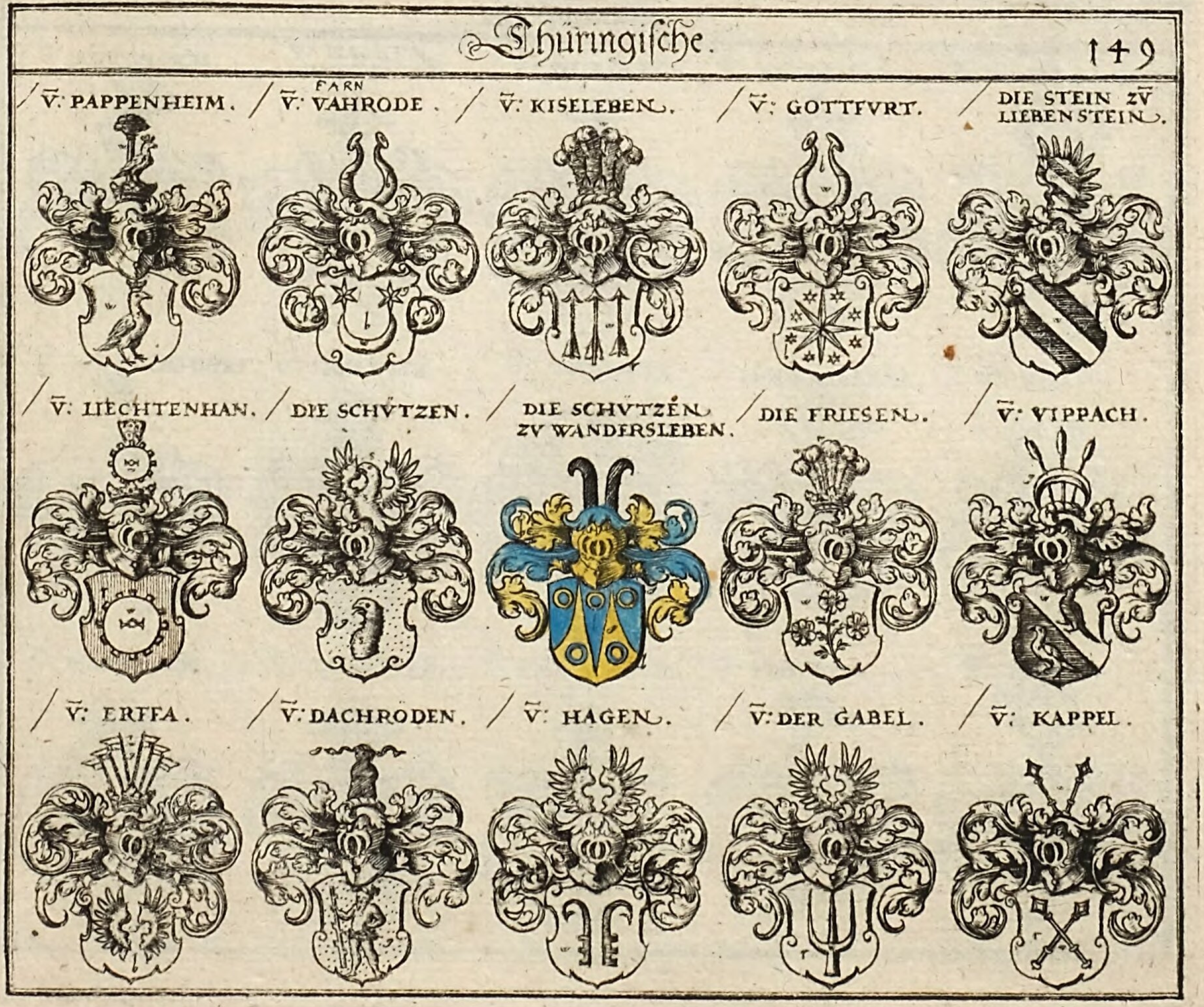

Thüringische.
144
V: SCHÖNFELDT.
V: HEYNE.
V: HAHN.
V: NEWENDORF.
V: EBELEBEN.
DIE MARSCHALGK V: GOTSMANSHAVSN.
V: WEIDENBACH.
V: PLAVSIG.
DIE RVSWVRM.
DIE ROTHEN.
DIE WVRMB.
V: OSTERHAVSEN.
V: HAGEN.
V: MEVSBACH.
V: DÖLTZKY.

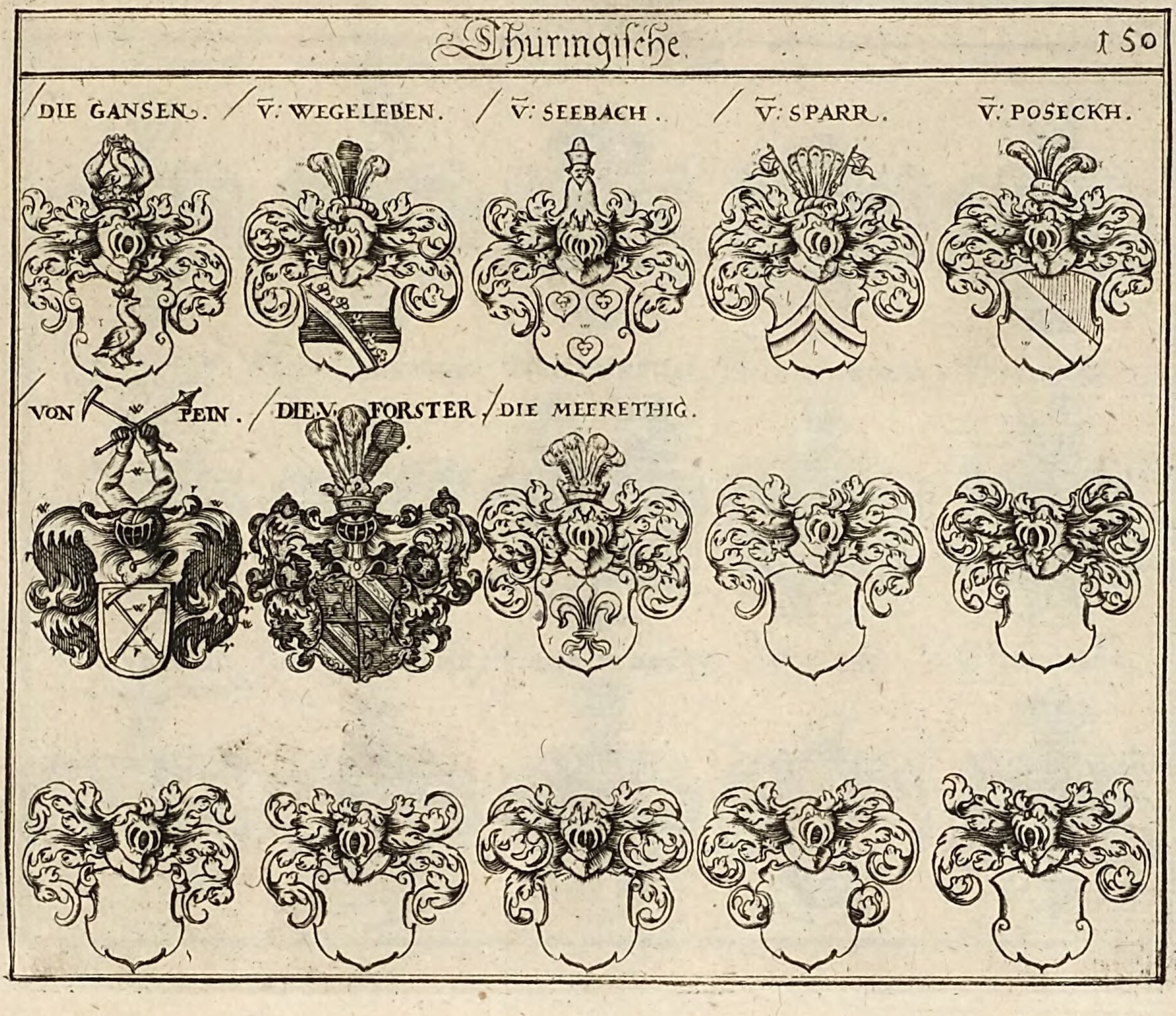

Düringische.
145
V: GLEICHEN.
V: DHVNSTET.
V: HEILINGEN.
V: VOLSTEDT.
DIE STANGEN.
V: REIBWITZ.
V: DENSTAT.
V: MVLWITZ.
DIE SPITZNASEN.
V: WESTERHAGN.
DIE RODER.
V: DER SACHSEN.
DIE RAPPEN.
DIE SCHADEN.
V: BERGA.

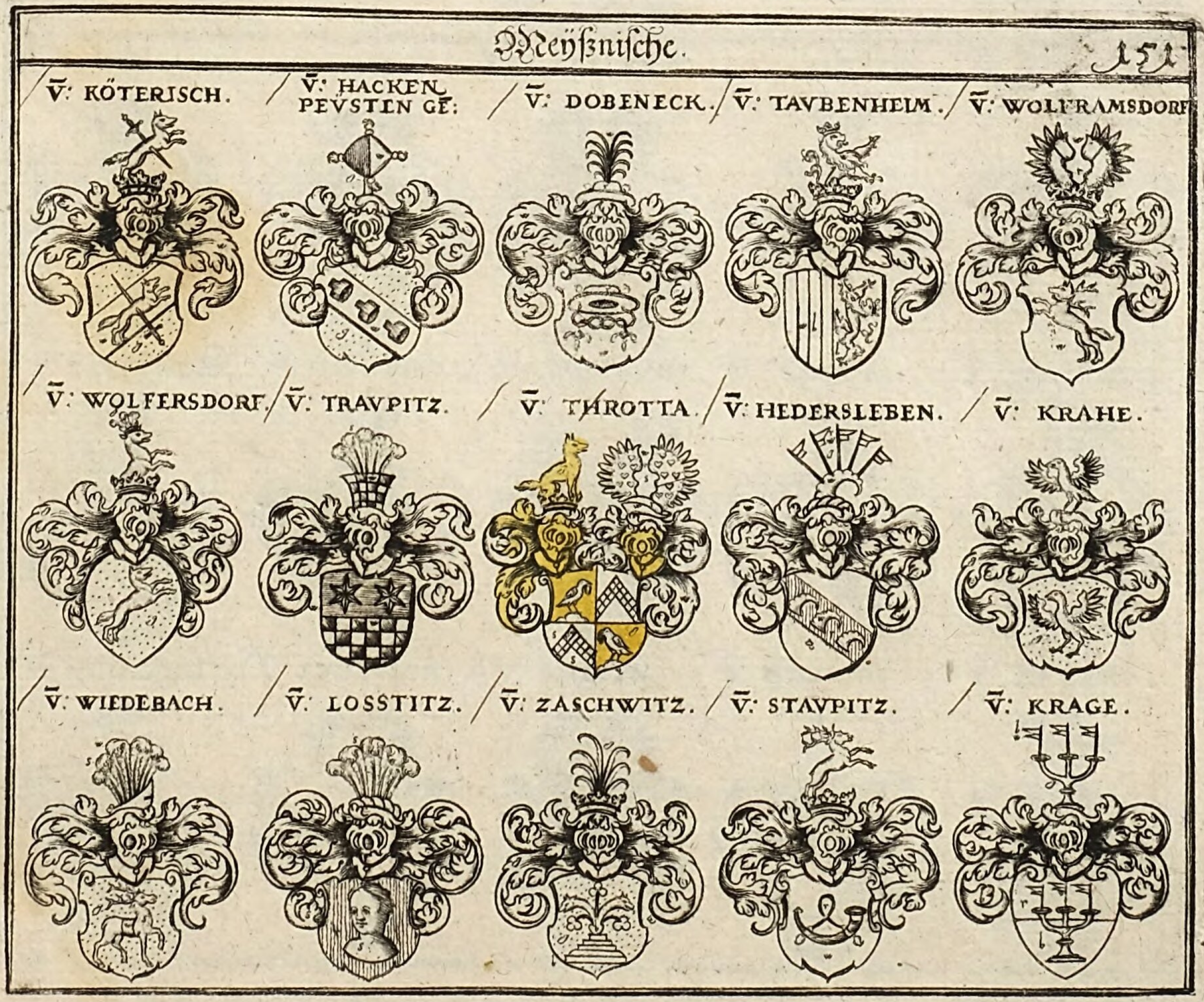

Thüringische. 146
V: BENDELEBEN.
V: KROMSDORF.
DIE VITZTHVMB V: ECKSTEDT.
V: KÖNIGE.
V: KÖNITZ.
DIE FLANSEN.
V: BOMBSDORF.
DIE MAYERN.
DIE DOBEKATZEN.
V: ERKEN.
V: KRECHMAR.
V: GERMAR.
V: MÖRNER.
V: STOTERNHEIM.
V: VTTINGHOF.

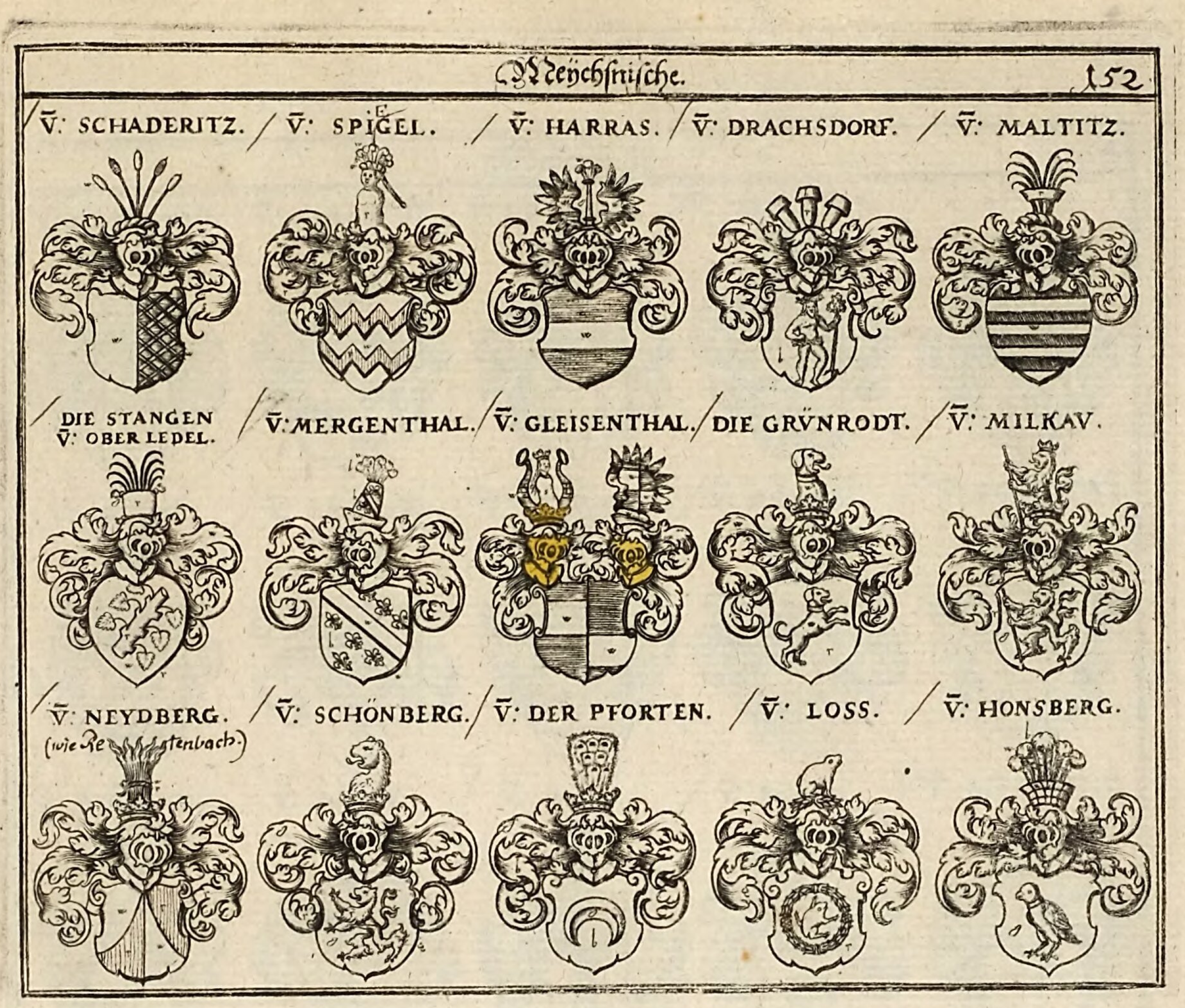

Thüringische. 147
DIE HELLER.
V: WANGLIN.
DIE MVNICH.
V: RECKERODT.
V: WITTERN.
V: LEICHWITZ.
V: BODEWITZ.
V: DHVNA.
V: DOBEN.
V: KELLECH.
V: HVNDESBERG.
V: SVNDTHAVSEN.
V: WERNINGSHOFN.
V: BILLA.
V: HAREN.

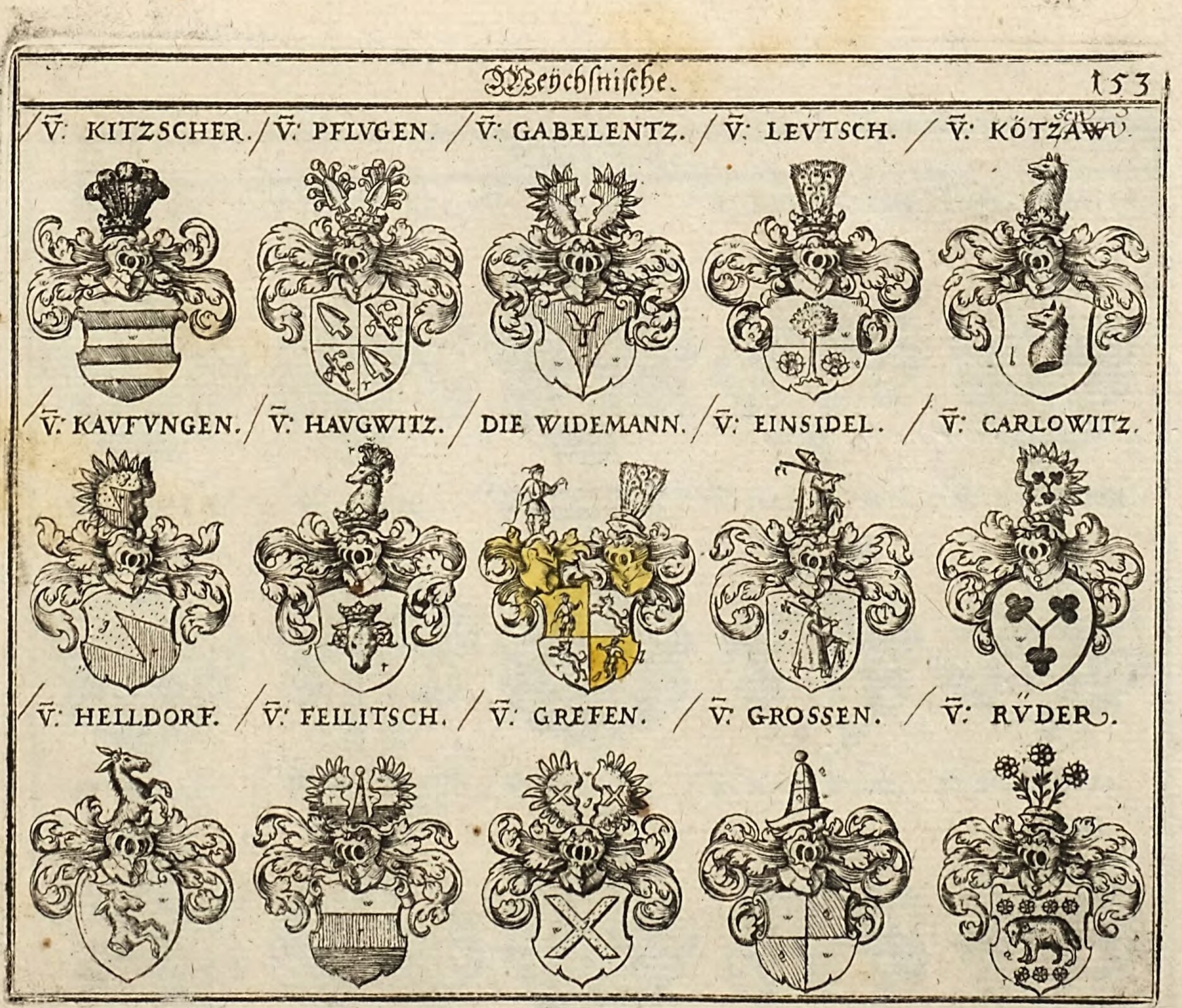

Thüringische.
148
V: TETTENBORN.
V: ECKERSBERG.
V: TEVTLEBEN.
V: EBERBACH.
V: WANGENHEIM.
DIE EBER.
V: KVTZLEBEN.
DIE TANGEL.
V: ZEVTSCH.
V: WERTHERN.
V: EBRA.
DIE BREMER.
V: RYCKSLEBEN.
DIE KOLLER.
V: EISENBERG.

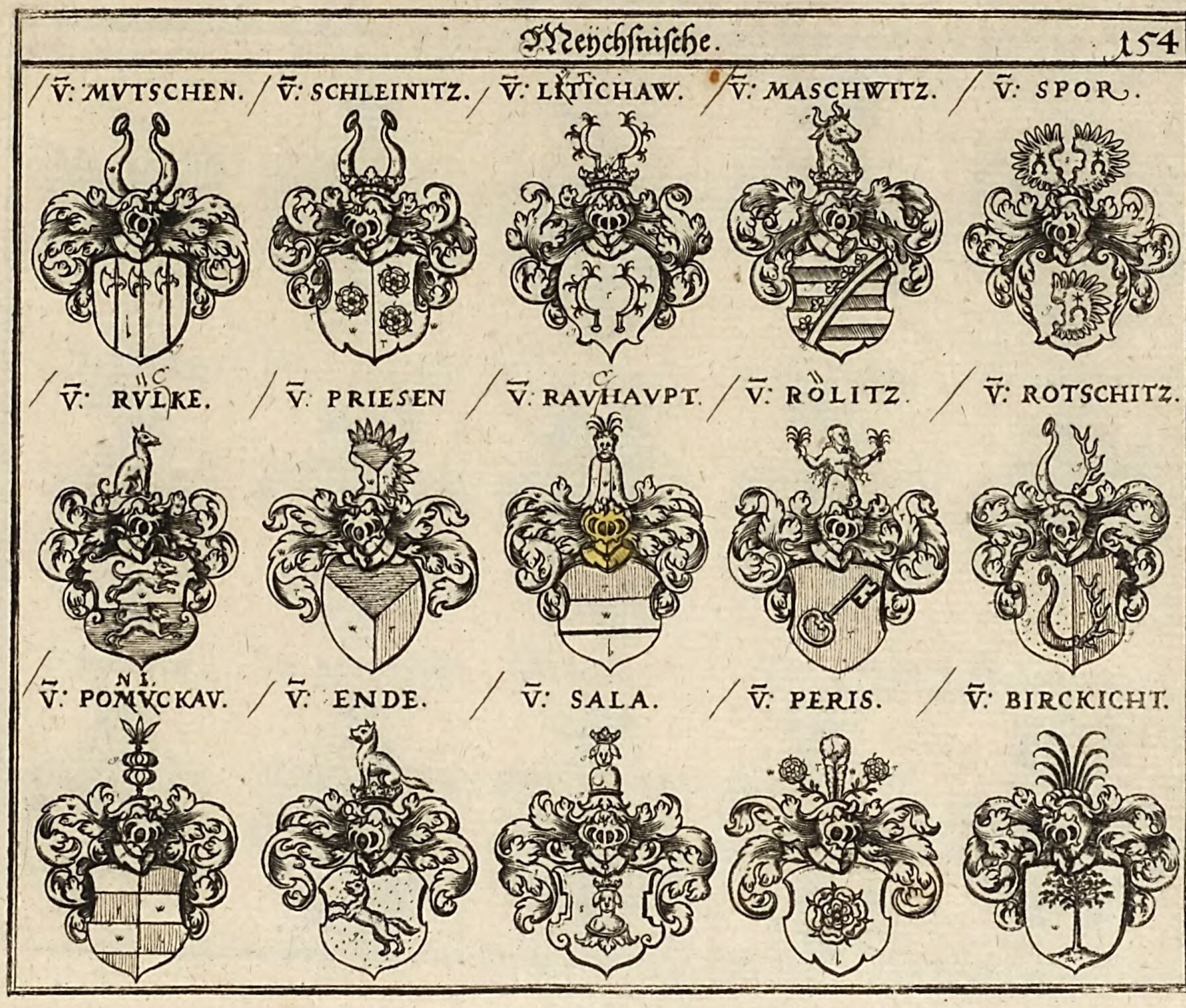

Thüringische.
149
V: PAPPENHEIM.
FARN
V: VAHRODE.
V: KISELEBEN.
V: GOTTFVRT.
DIE STEIN ZV LIEBENSTEIN.
V: LIECHTENHAN.
DIE SCHVTZEN.
DIE SCHVTZEN ZV WANDERSLEBEN.
DIE FRIESEN.
V: VIPPACH.
V: ERTFA.
V: DACHRODEN.
V: HAGEN.
V: DER GABEL.
V: KAPPEL.

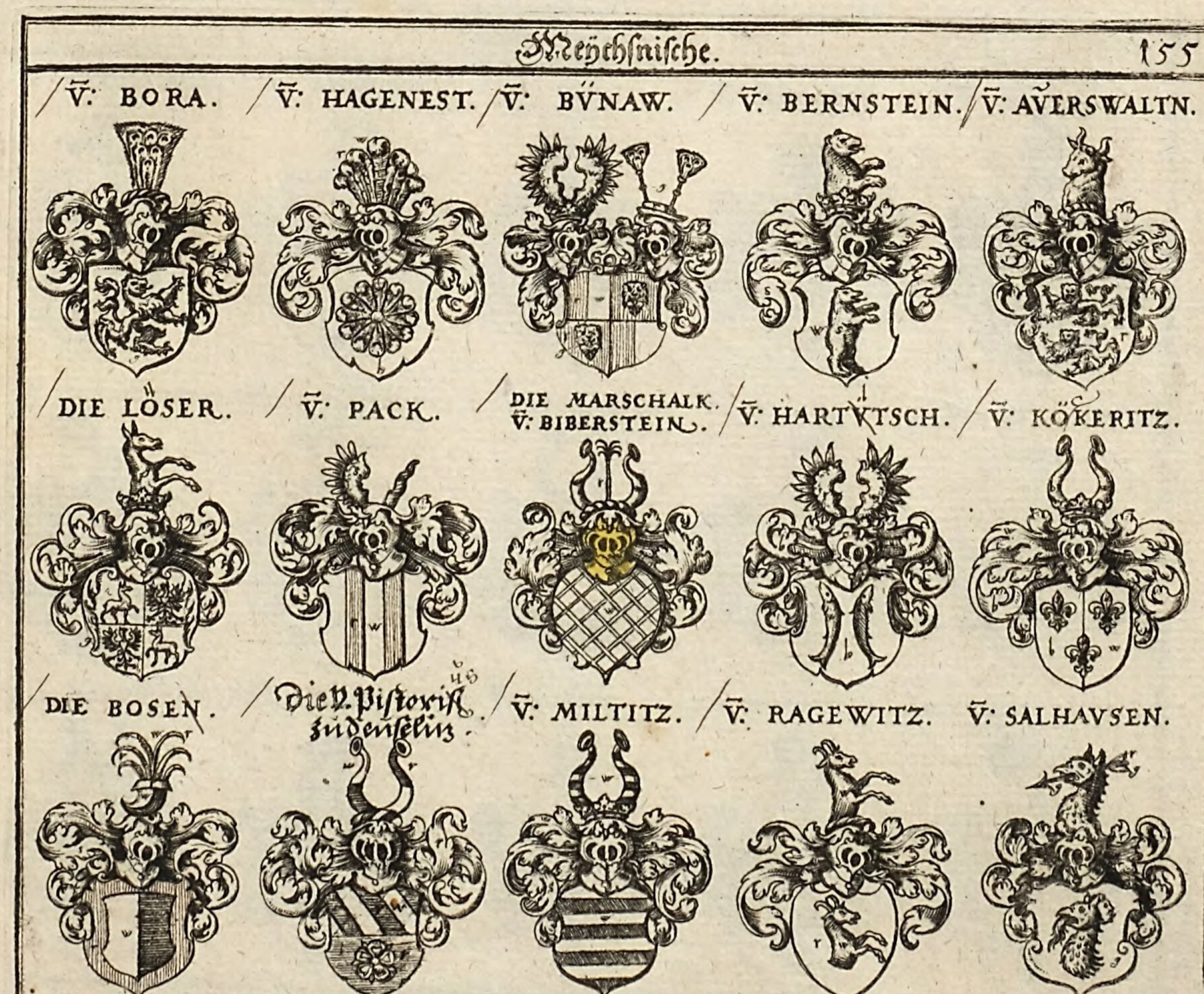

Thüringische
150
DIE GANSEN.
V: WEGELEBEN.
V: SEEBACH.
V: SPARR.
V: POSECKH.
VON PEIN.
DIE V. FORSTER.
DIE MEERETHIG.

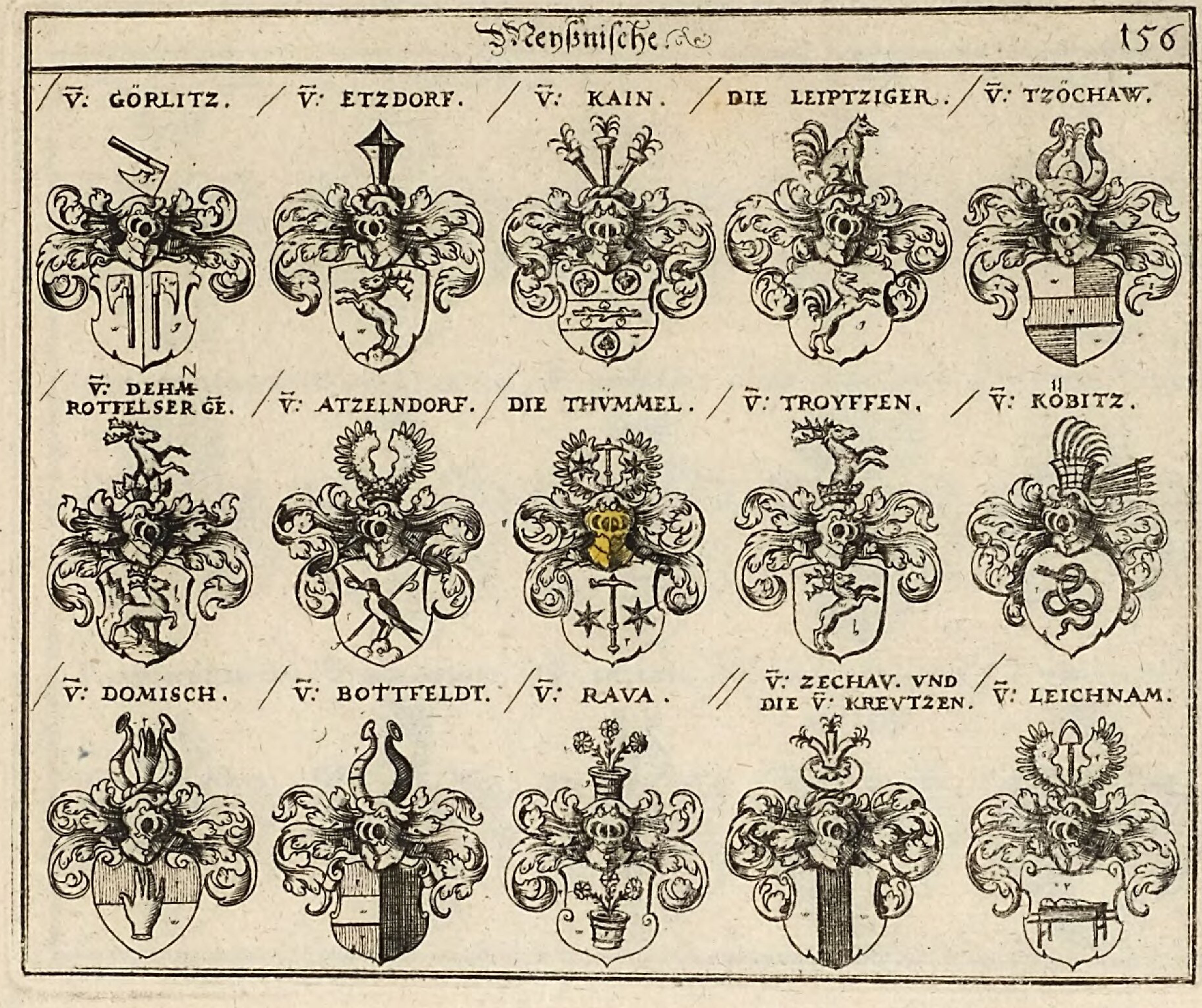

Meÿßnische.
151
V: KÖTERISCH.
V: HACKEN PEVSTEN GE:
V: DOBENECK.
V: TAVBENHEIM.
V: WOLFRAMSDORF
V: WOLFERSDORF.
V: TRAVPITZ.
V: THROTTA.
V: HEDERSLEBEN.
V: KRAHE.
V: WIEDEBACH.
V: LOSSTITZ.
V: ZASCHWITZ.
V: STAVPITZ.
V: KRAGE.

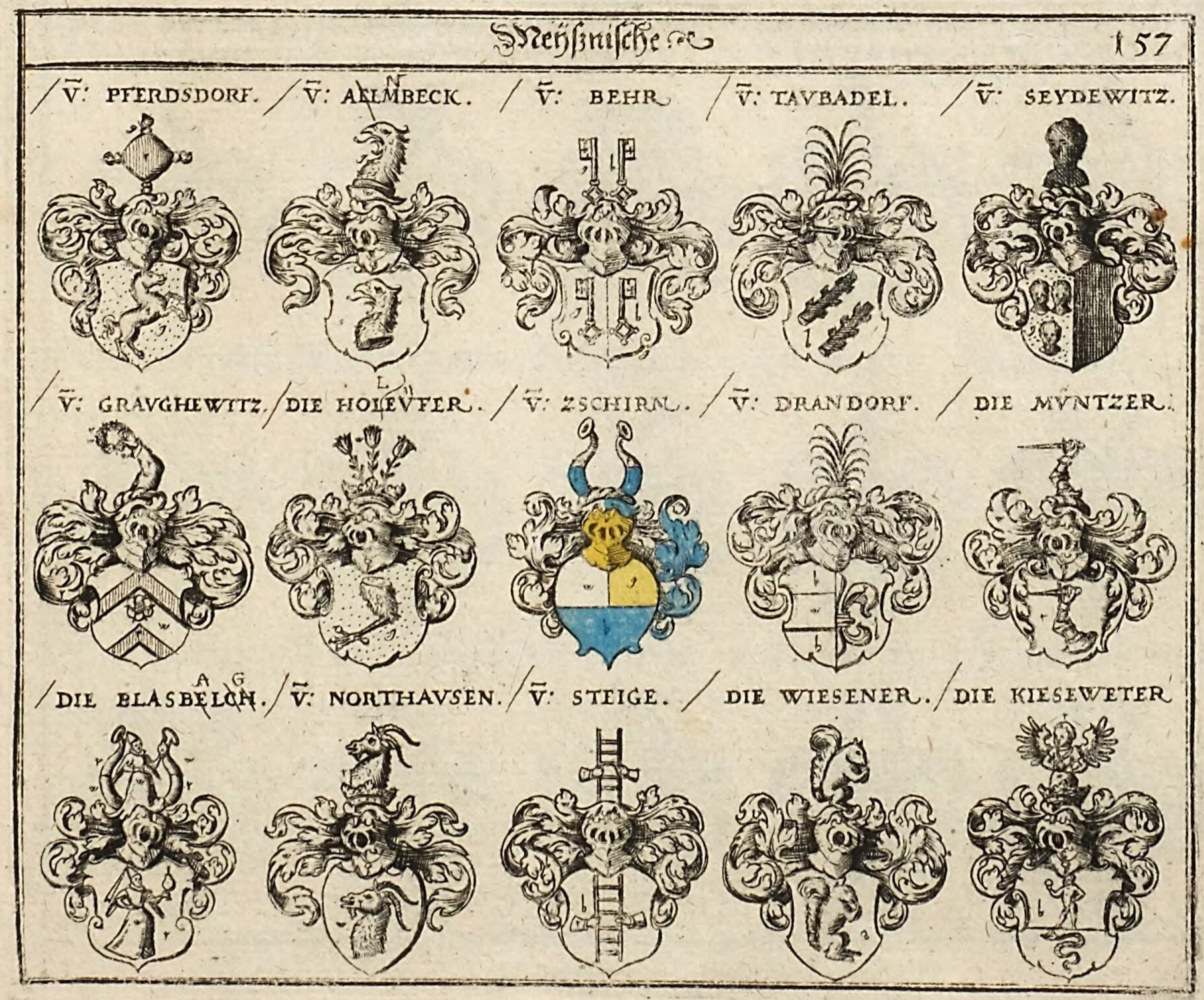

Meychsnische.
152
V. SCHADERITZ.
V. SPIGEL.
V. HARRAS.
V. DRACHSDORF.
V. MALTITZ.
DIE STANGEN V. OBER LEDEL.
V. MERGENTHAL.
V. GLEISENTHAL.
DIE GRÜNRODT.
V. MILKAV.
V. NEYDBERG.
V. SCHÖNBERG.
V. DER PFORTEN.
V. LOSS.
V. HONSBERG.

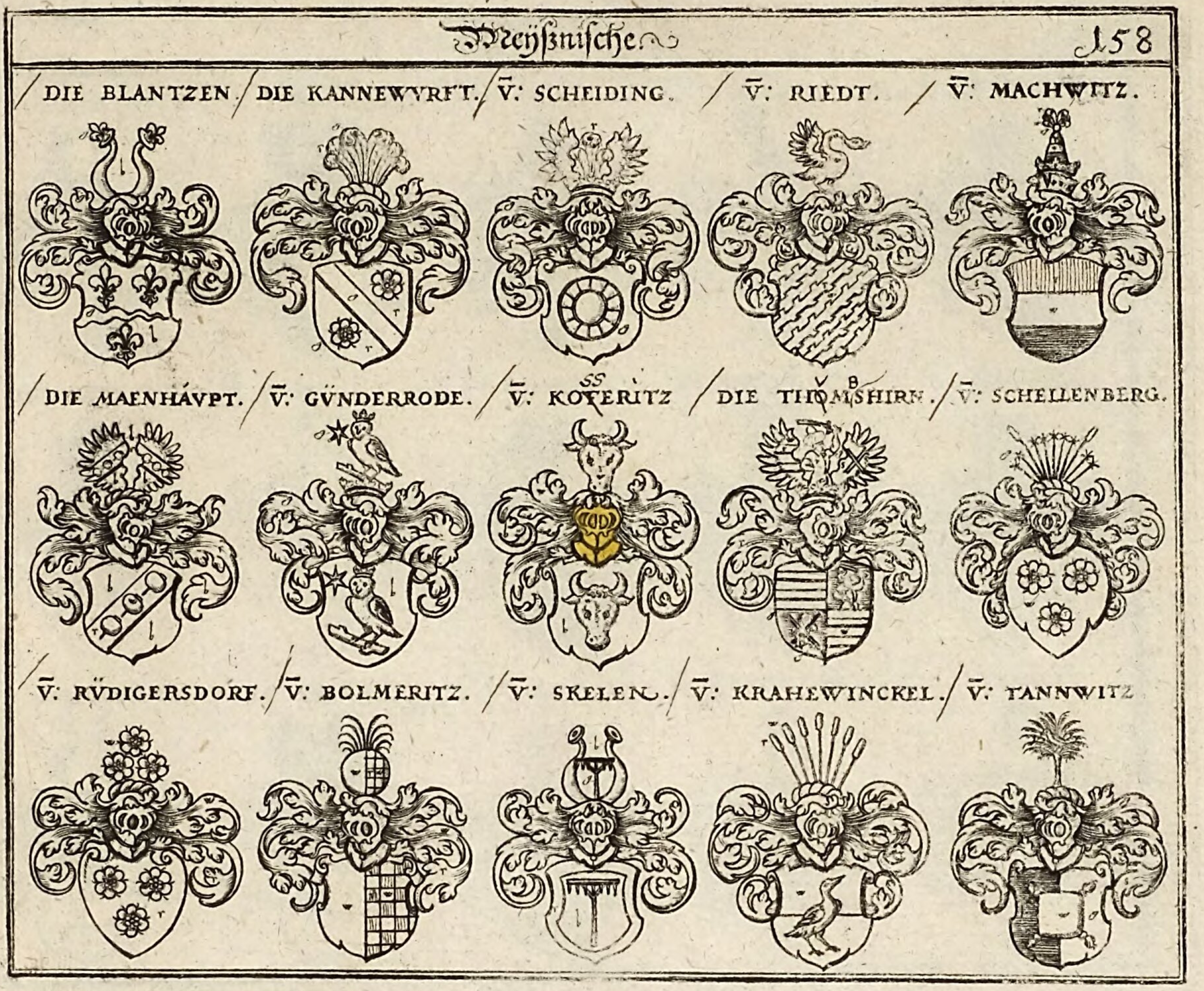

Meychsnische.
153
V. KITZSCHER.
V. PFLVGEN.
V. GABELENTZ.
V. LEVTSCH.
V. KÖTZAW.
V. KAVFVNGEN.
V. HAVGWITZ.
DIE WIDEMANN.
V. EINSIDEL.
V. CARLOWITZ.
V. HELLDORF.
V. FEILITSCH.
V. GREFEN.
V. GROSSEN.
V. RÜDER.

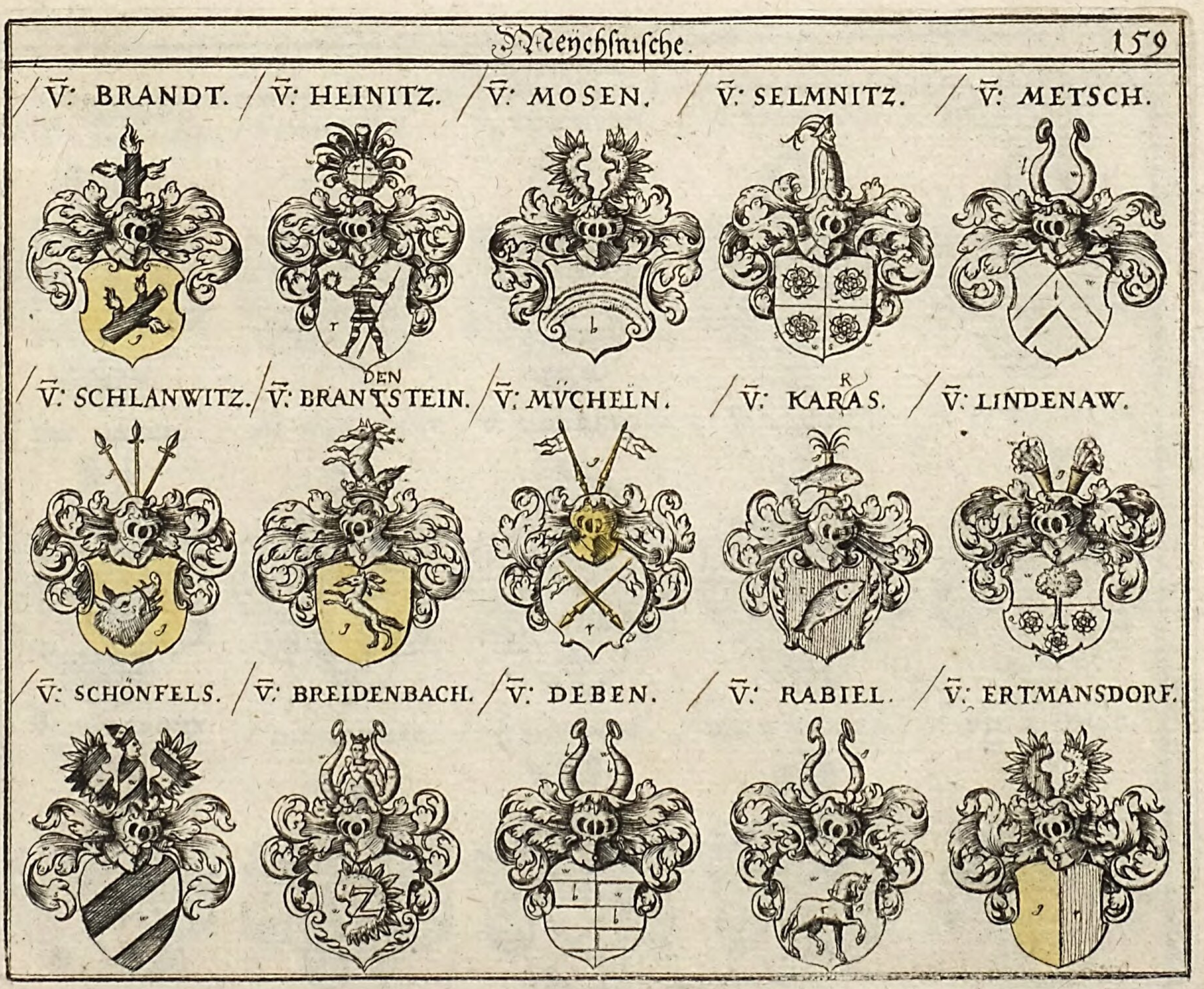

Meÿchsnische. 154
V: MVTSCHEN.
V: SCHLEINITZ.
V: LITICHAW.
V: MASCHWITZ.
V: SPOR.
V: RVLKE.
V: PRIESEN
V: RAVHAVPT.
V: RÖLITZ.
V: ROTSCHITZ.
V: POMVCKAV.
V: ENDE.
V: SALA.
V: PERIS.
V: BIRCKICHT.

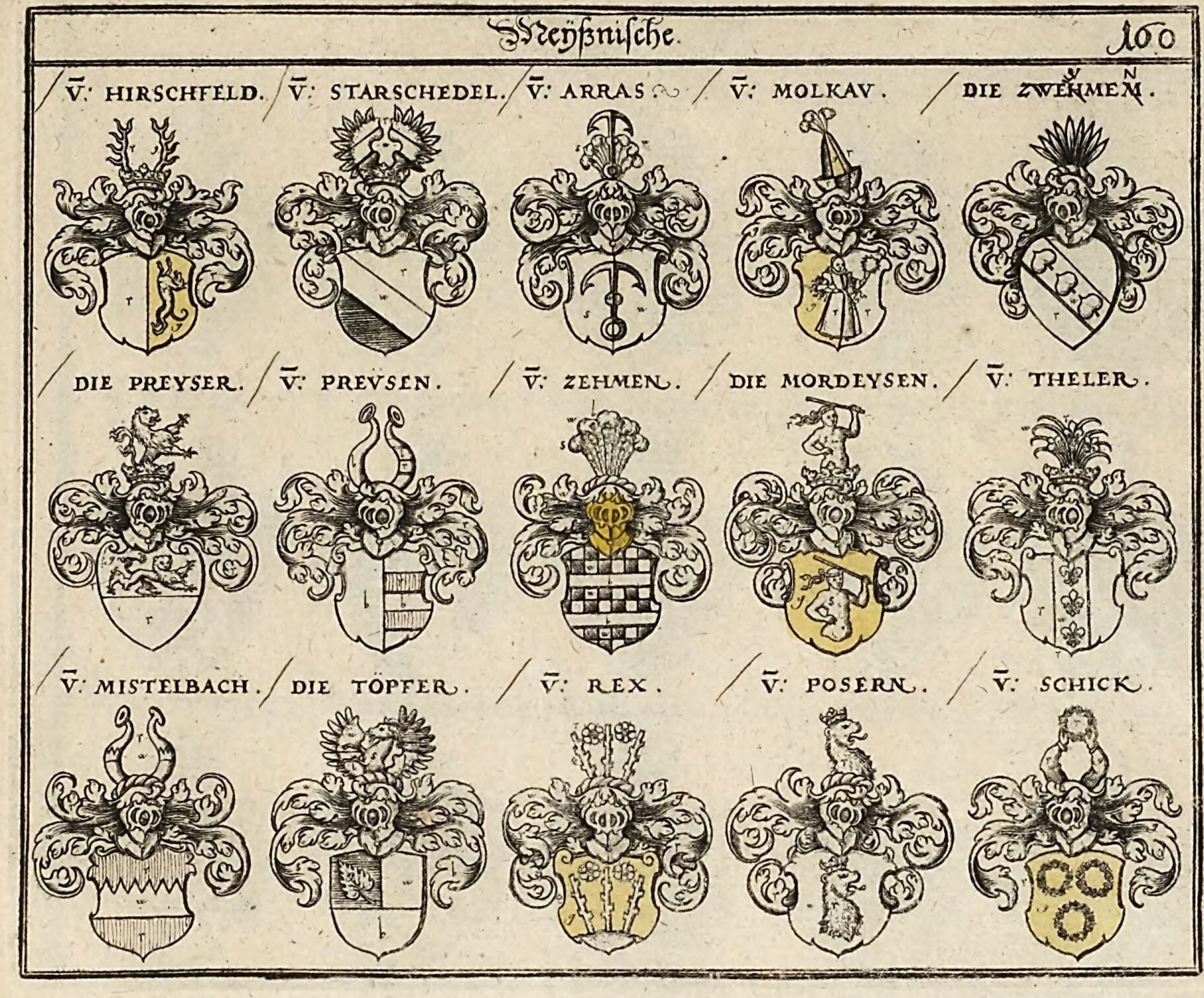

Meÿchsnische. 155
V: BORA.
V: HAGENEST.
V: BÜNAW.
V: BERNSTEIN.
V: AVERSWALTN.
DIE LÖSER.
V: PACK.
DIE MARSCHALK. V: BIBERSTEIN.
V: HARTVTSCH.
V: KÖKERITZ.
DIE BOSEN.
V: MILTITZ.
V: RAGEWITZ.
V: SALHAVSEN.


Meyßnische
156
V̄: GÖRLITZ.
V̄: ETZDORF.
V̄: KAIN.
DIE LEIPTZIGER.
V̄: TZÖCHAW.
V̄: DEHM ROTFELSER GĒ.
V̄: ATZELNDORF.
DIE THVMMEL.
V̄: TROYFFEN.
V̄: KÖBITZ.
V̄: DOMISCH.
V̄: BOTTFELDT.
V̄: RAVA.
V̄: ZECHAV. VND DIE V̄: KREVTZEN.
V̄: LEICHNAM.

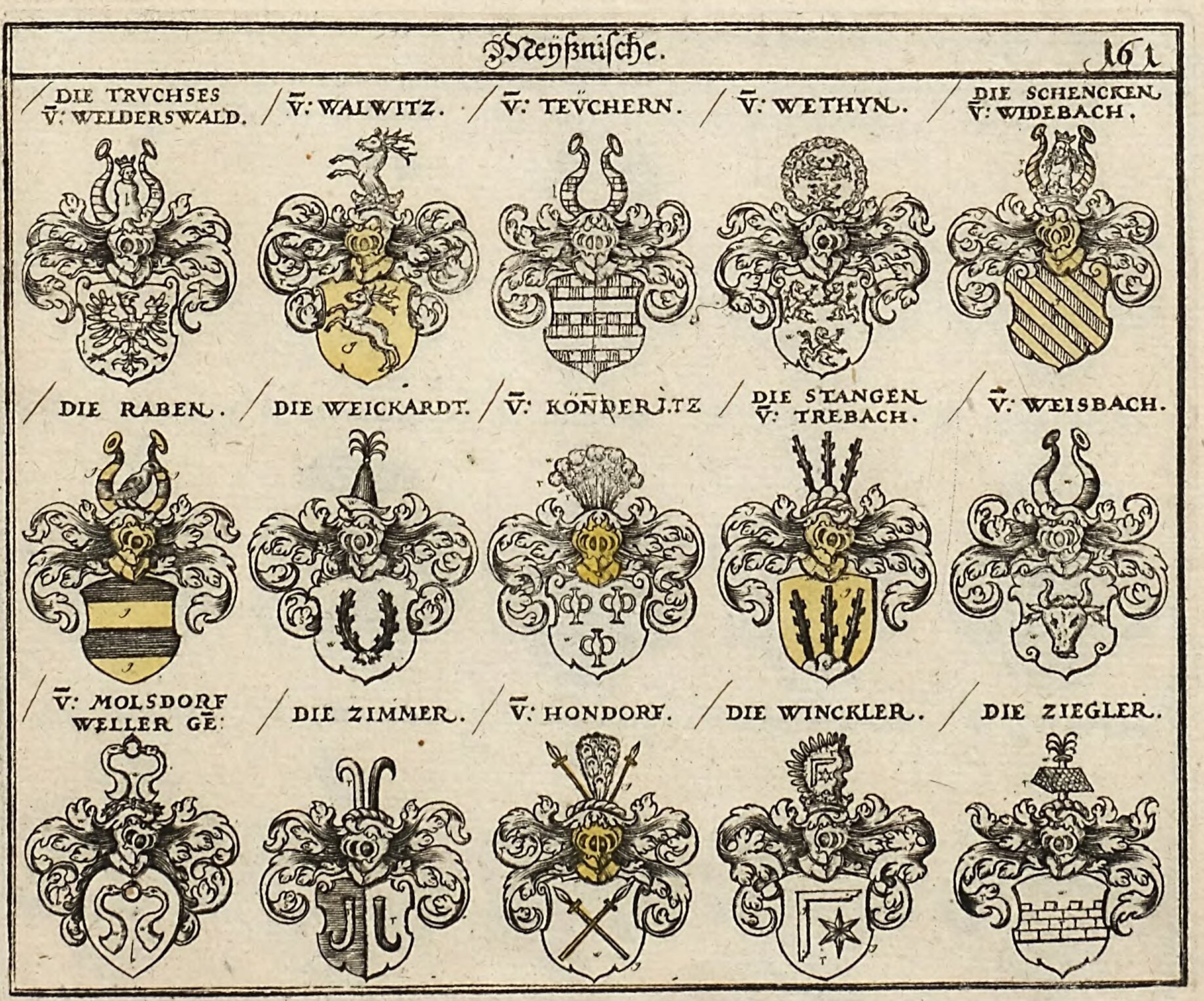

Meÿßnische
157
V̄: PFERDSDORF.
V̄: ALLMBECK.
V̄: BEHR
V̄: TAVBADEL.
V̄: SEYDEWITZ.
V̄: GRAVGHEWITZ.
DIE HOLEVFER.
V̄: ZSCHIRN.
V̄: DRANDORF.
DIE MVNTZER.
DIE BLASBELCH.
V̄: NORTHAVSEN.
V̄: STEIGE.
DIE WIESENER.
DIE KIESEWETER


Meyßnische
158
DIE BLANTZEN.
DIE KANNEWVRFT.
V: SCHEIDING.
V: RIEDT.
V: MACHWITZ.
DIE MAENHAVPT.
V: GVNDERRODE.
V: KOTERITZ
DIE THOMSHIRN.
V: SCHELLENBERG.
V: RVDIGERSDORF.
V: BOLMERITZ.
V: SKELEN.
V: KRAHEWINCKEL.
V: TANNWITZ

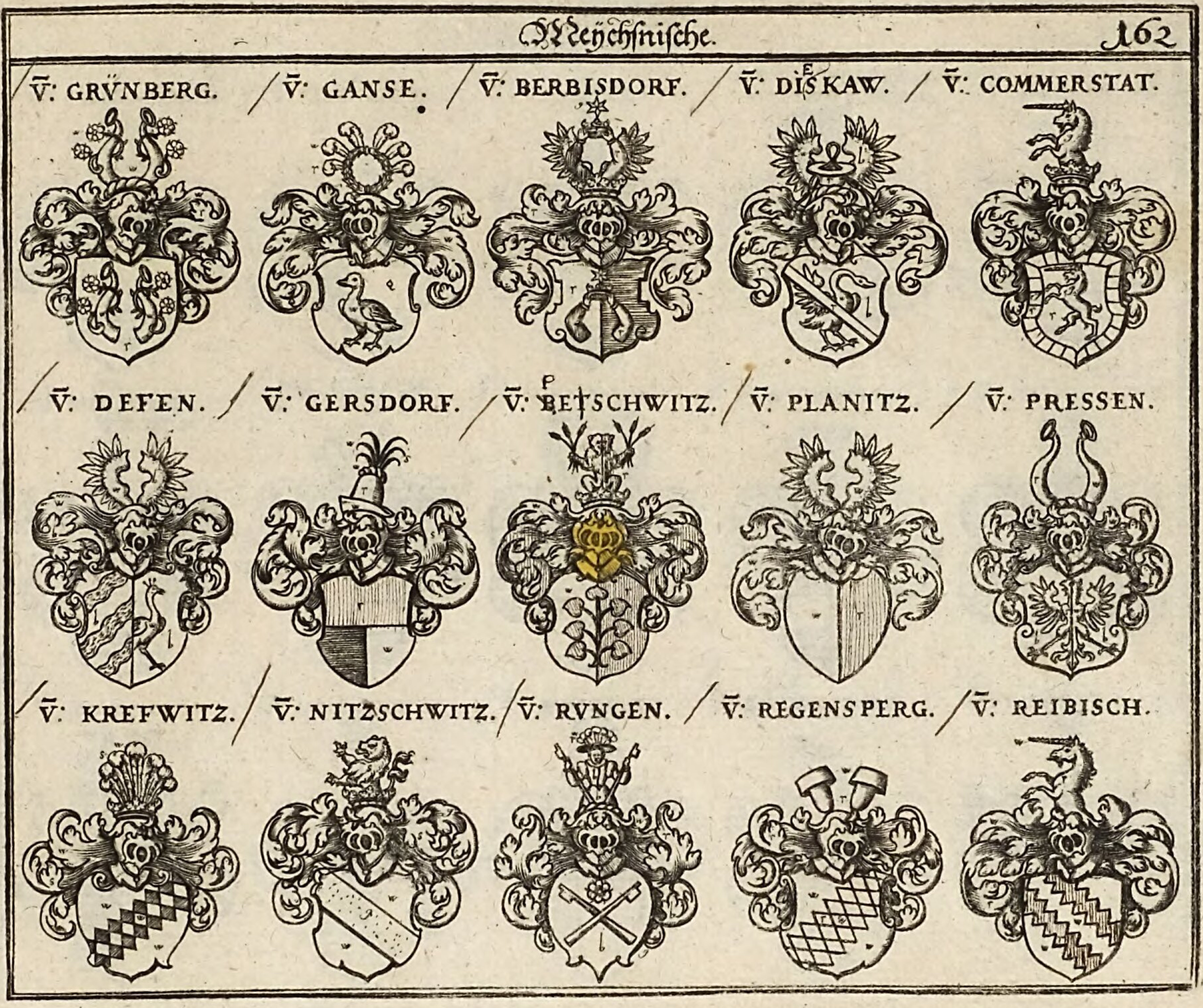

Meychsnische.
159
V: BRANDT.
V: HEINITZ.
V: MOSEN.
V: SELMNITZ.
V: METSCH.
V: SCHLANWITZ.
V: BRANTSTEIN.
V: MVCHELN.
V: KARAS.
V: LINDENAW.
V: SCHÖNFELS.
V: BREIDENBACH.
V: DEBEN.
V: RABIEL.
V: ERTMANSDORF.

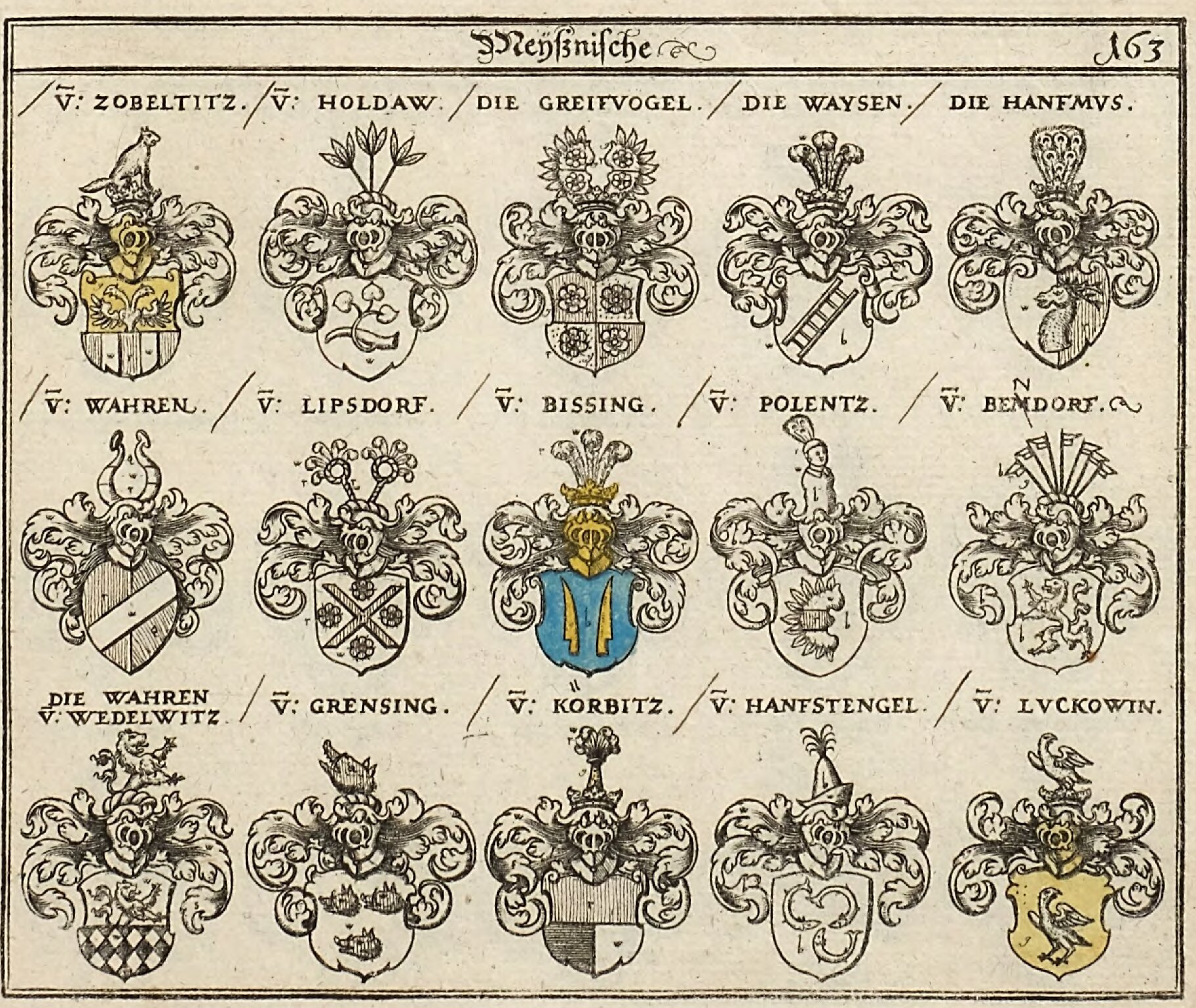


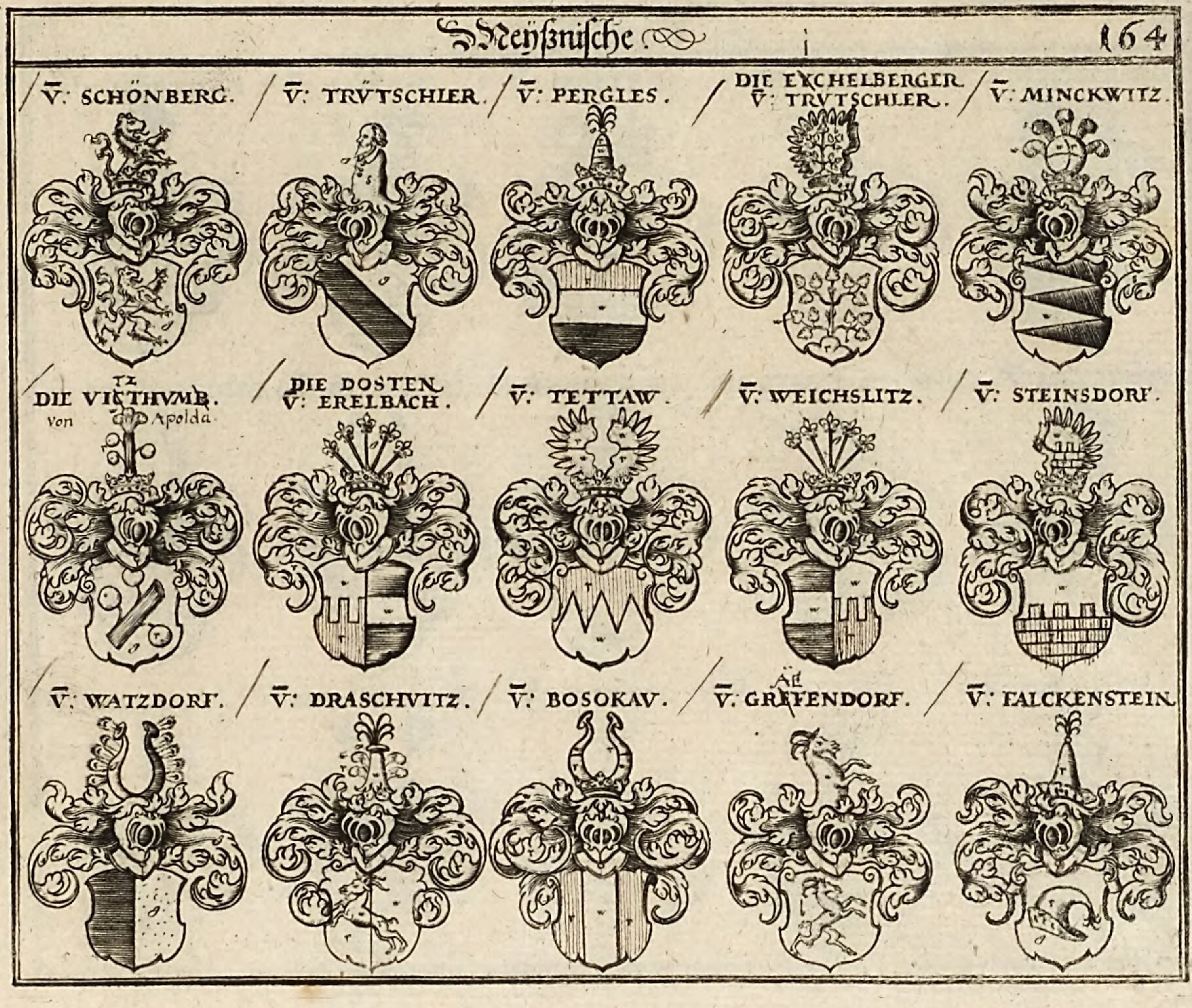
Meyßnische.
160
V̄: HIRSCHFELD.
V̄: STARSCHEDEL.
V̄: ARRAS
V̄: MOLKAV.
DIE ZWEHMEN.
DIE PREYSER.
V̄: PREVSEN.
V̄: ZEHMEN.
DIE MORDEYSEN.
V̄: THELER.
V̄: MISTELBACH.
DIE TÖPFER.
V̄: REX.
V̄: POSERN.
V̄: SCHICK.

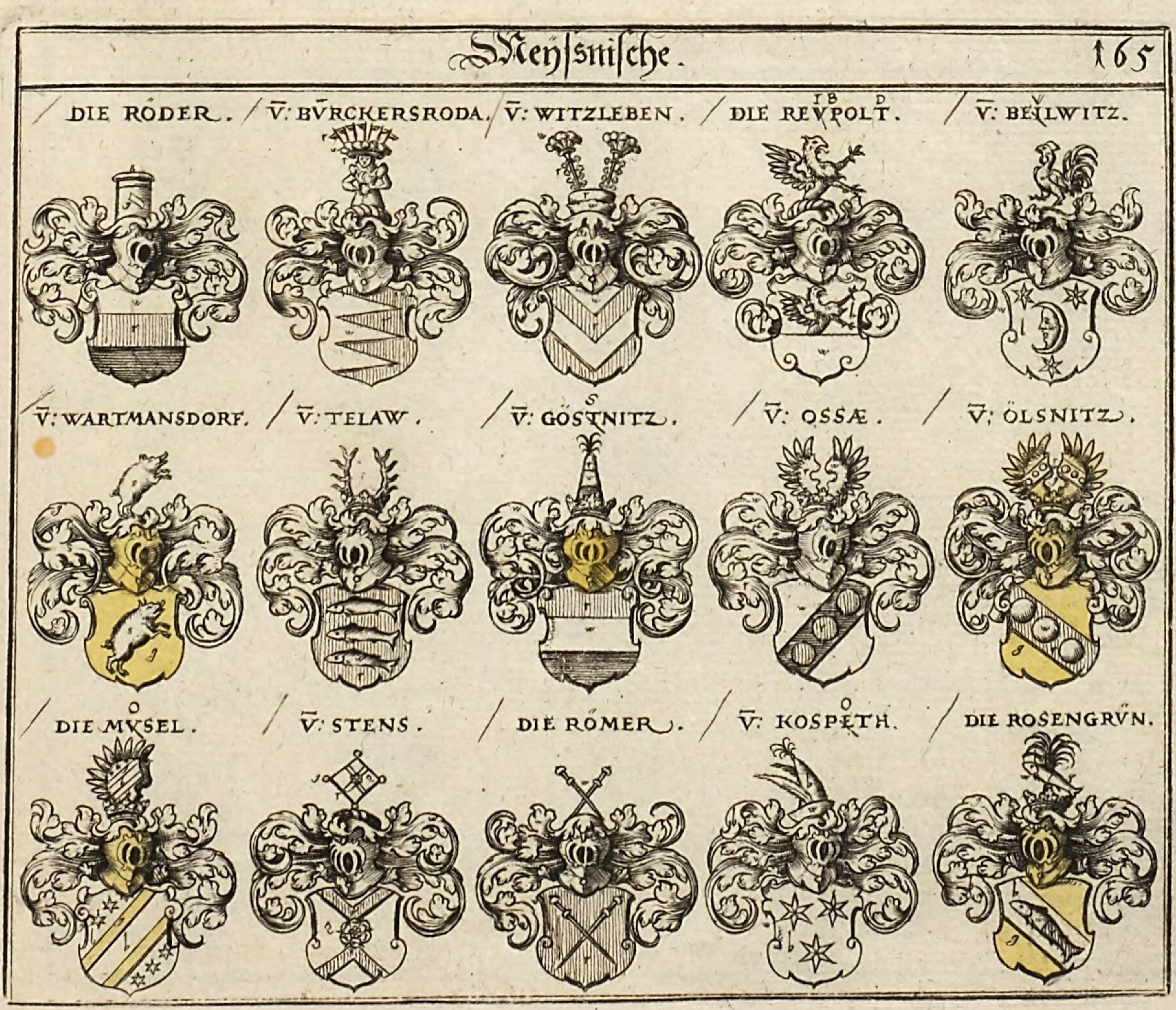



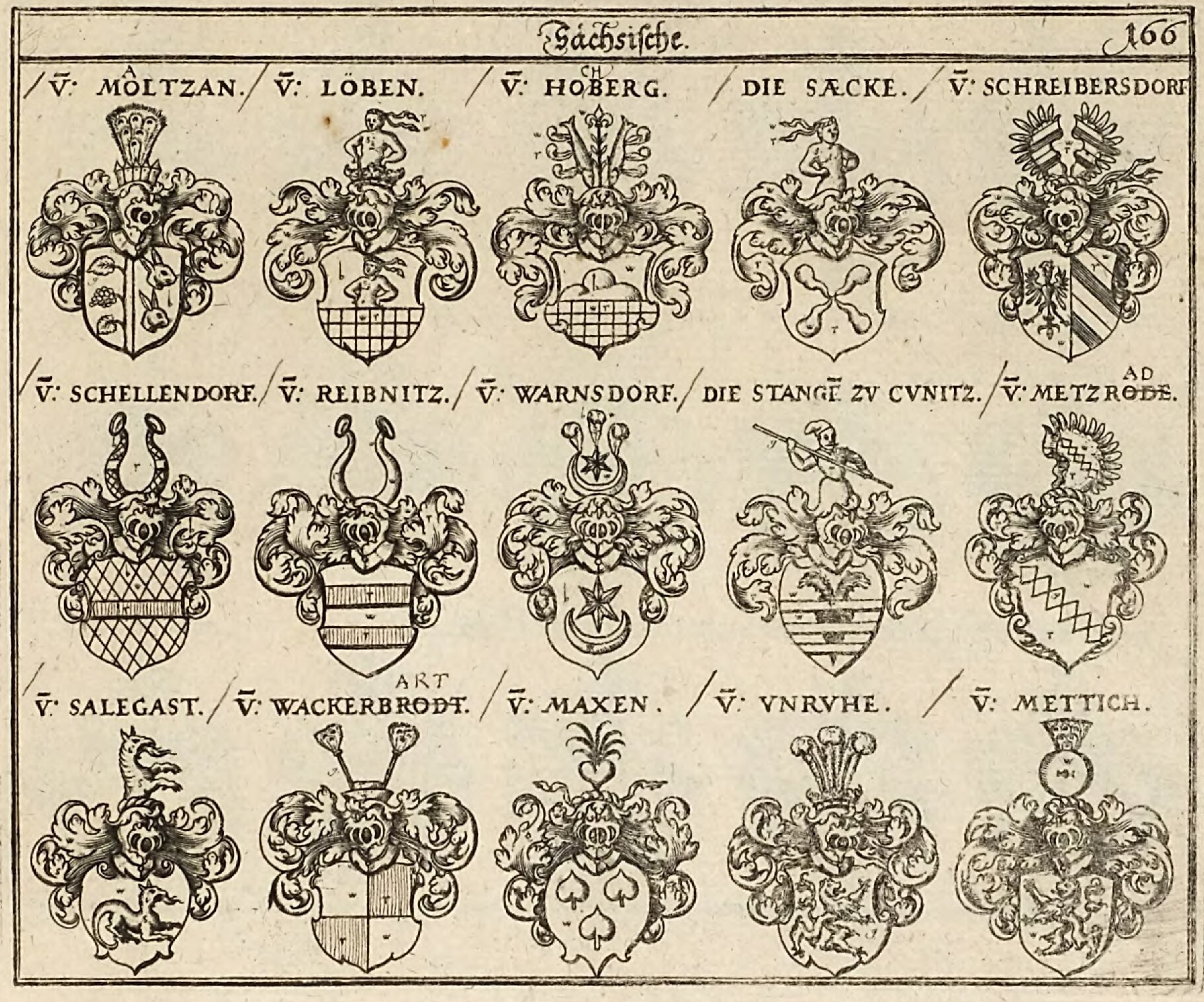
Meyßnische.
161
DIE TRVCHSES V̄: WELDERSWALD.
V̄: WALWITZ.
V̄: TEVCHERN.
V̄: WETHYN.
DIE SCHENCKEN V̄: WIDEBACH.
DIE RABEN.
DIE WEICKARDT.
V̄: KÖNDERITZ
DIE STANGEN V̄: TREBACH.
V̄: WEISBACH.
V̄: MOLSDORF WELLER GE:
DIE ZIMMER.
V̄: HONDORF.
DIE WINCKLER.
DIE ZIEGLER.

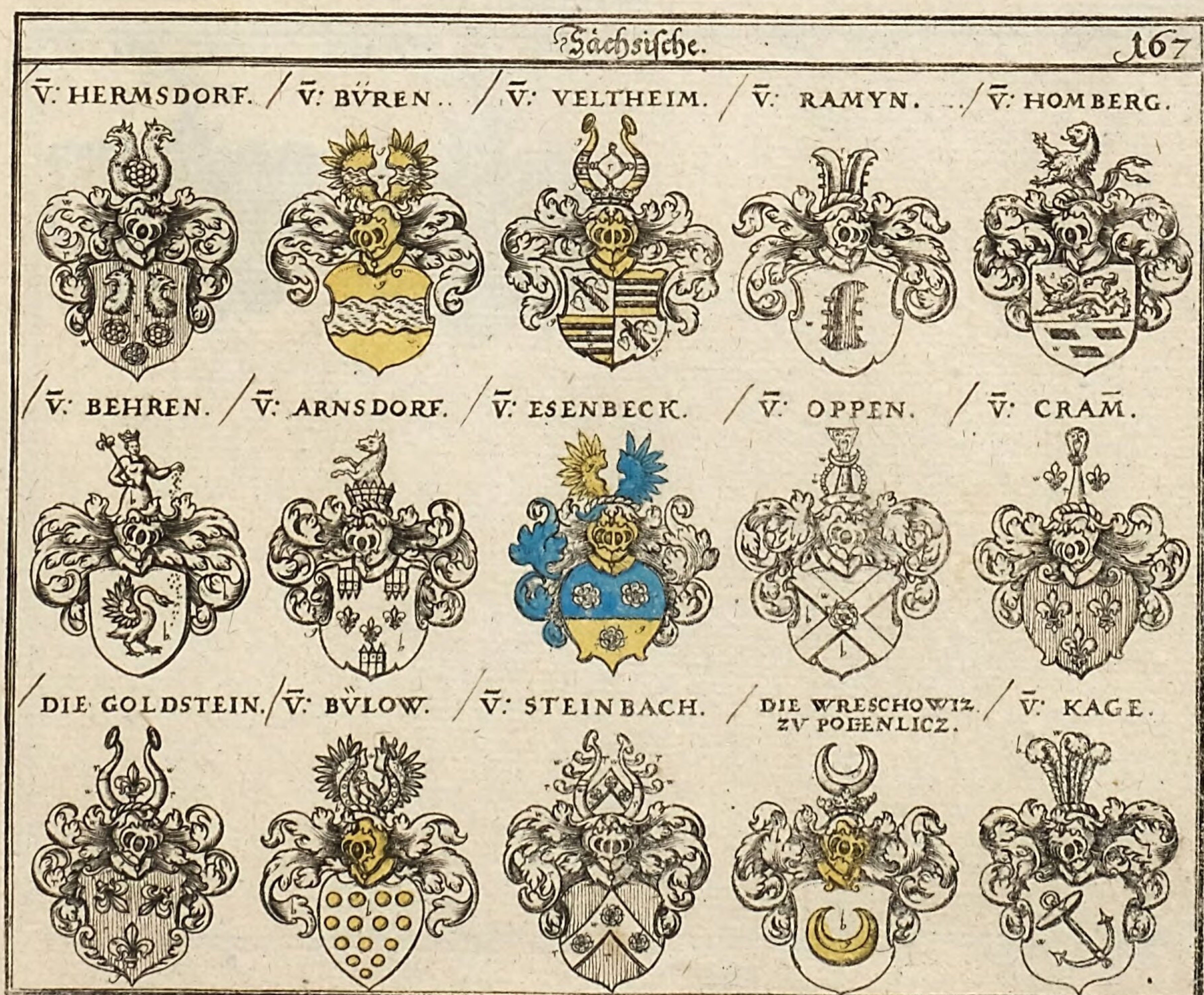

Meÿchßnische. 162
V: GRÜNBERG.
V: GANSE.
V: BERBISDORF.
V: DISKAW.
V: COMMERSTAT.
V: DEFEN.
V: GERSDORF.
V: BETSCHWITZ.
V: PLANITZ.
V: PRESSEN.
V: KREFWITZ.
V: NITZSCHWITZ.
V: RVNGEN.
V: REGENSPERG.
V: REIBISCH.

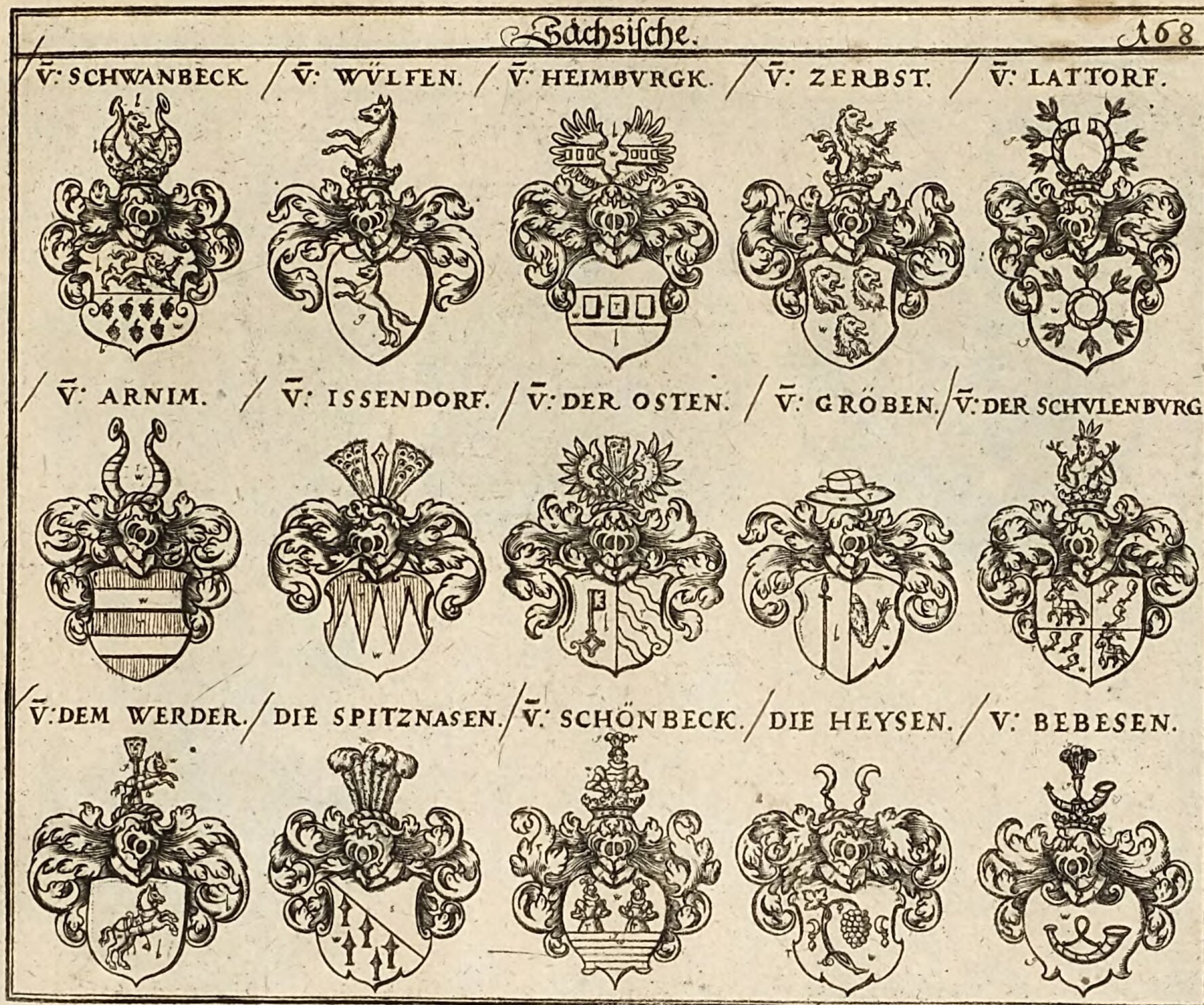

Meÿßnische 163
V: ZOBELTITZ.
V: HOLDAW.
DIE GREIFVOGEL.
DIE WAYSEN.
DIE HANFMVS.
V: WAHREN.
V: LIPSDORF.
V: BISSING.
V: POLENTZ.
V: BEMDORF.
DIE WAHREN V: WEDELWITZ.
V: GRENSING.
V: KORBITZ.
V: HANFSTENGEL.
V: LVCKOWIN.

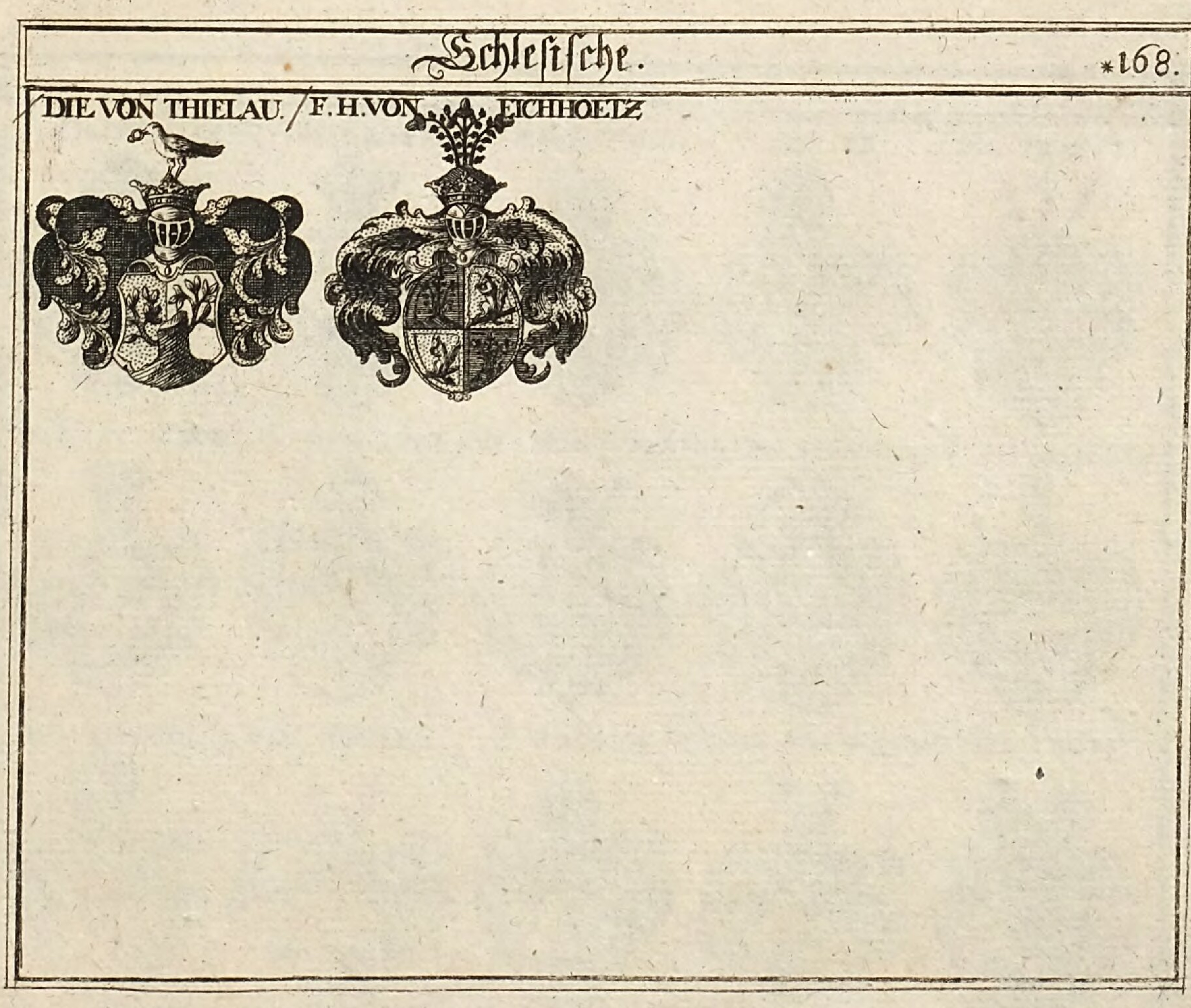

Meyßnische
164
V: SCHÖNBERG.
V: TRV̈TSCHLER.
V: PERGLES.
DIE EYCHELBERGER V: TRVTSCHLER.
V: MINCKWITZ.
DIE VIRTHVMB.
DIE DOSTEN V: ERELBACH.
V: TETTAW.
V: WEICHSLITZ.
V: STEINSDORF.
V: WATZDORF.
V: DRASCHVITZ.
V: BOSOKAV.
V: GREFENDORF.
V: FALCKENSTEIN.

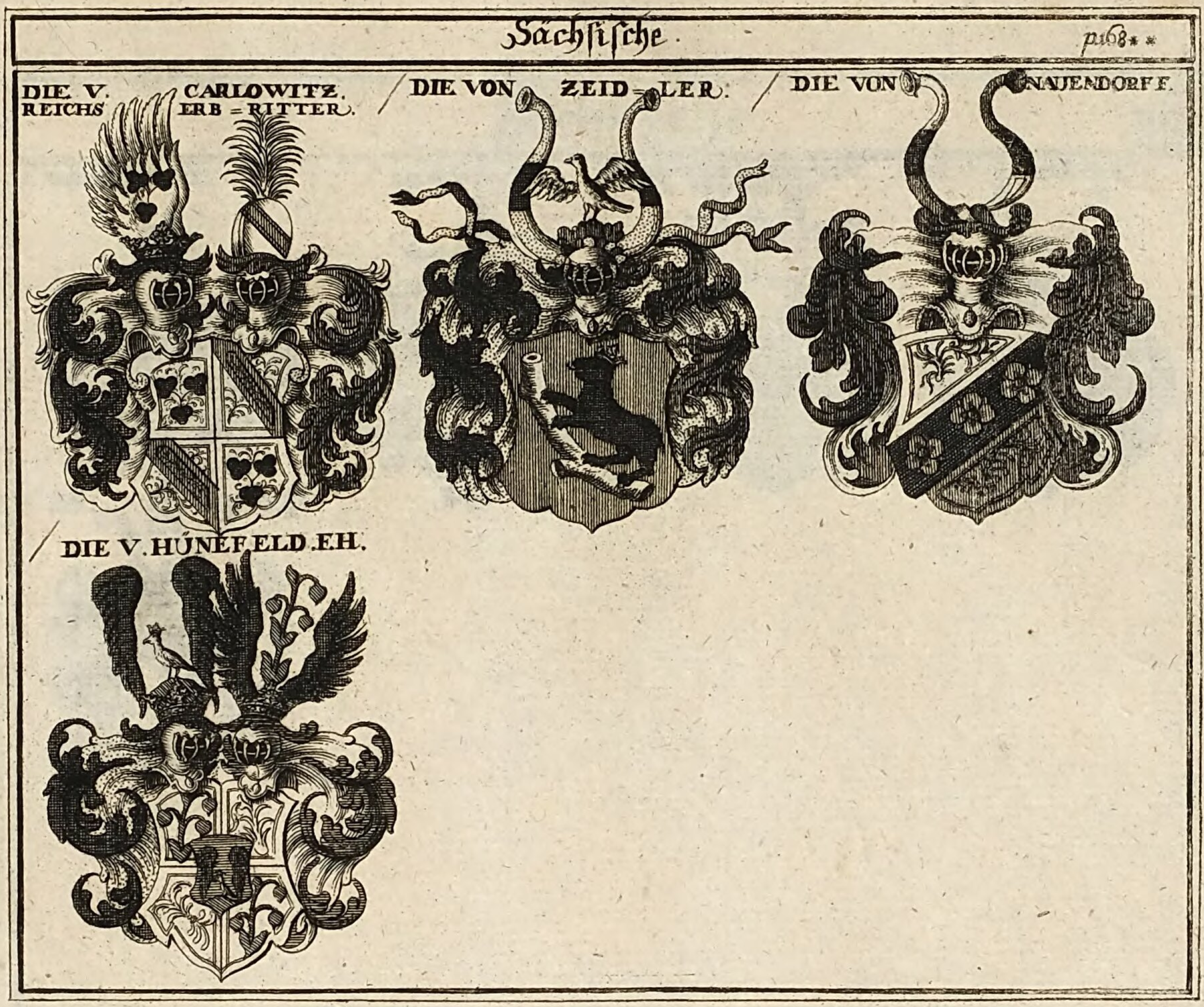

Meyßnische.
165
DIE RÖDER.
V: BVRCKERSRODA.
V: WITZLEBEN.
DIE REVPOLT.
V: BEILWITZ.
V: WARTMANSDORF.
V: TELAW.
V: GÖSTNITZ.
V: OSSÆ.
V: ÖLSNITZ.
DIE MVSEL.
V: STENS.
DIE RÖMER.
V: KOSPETH.
DIE ROSENGRVN.

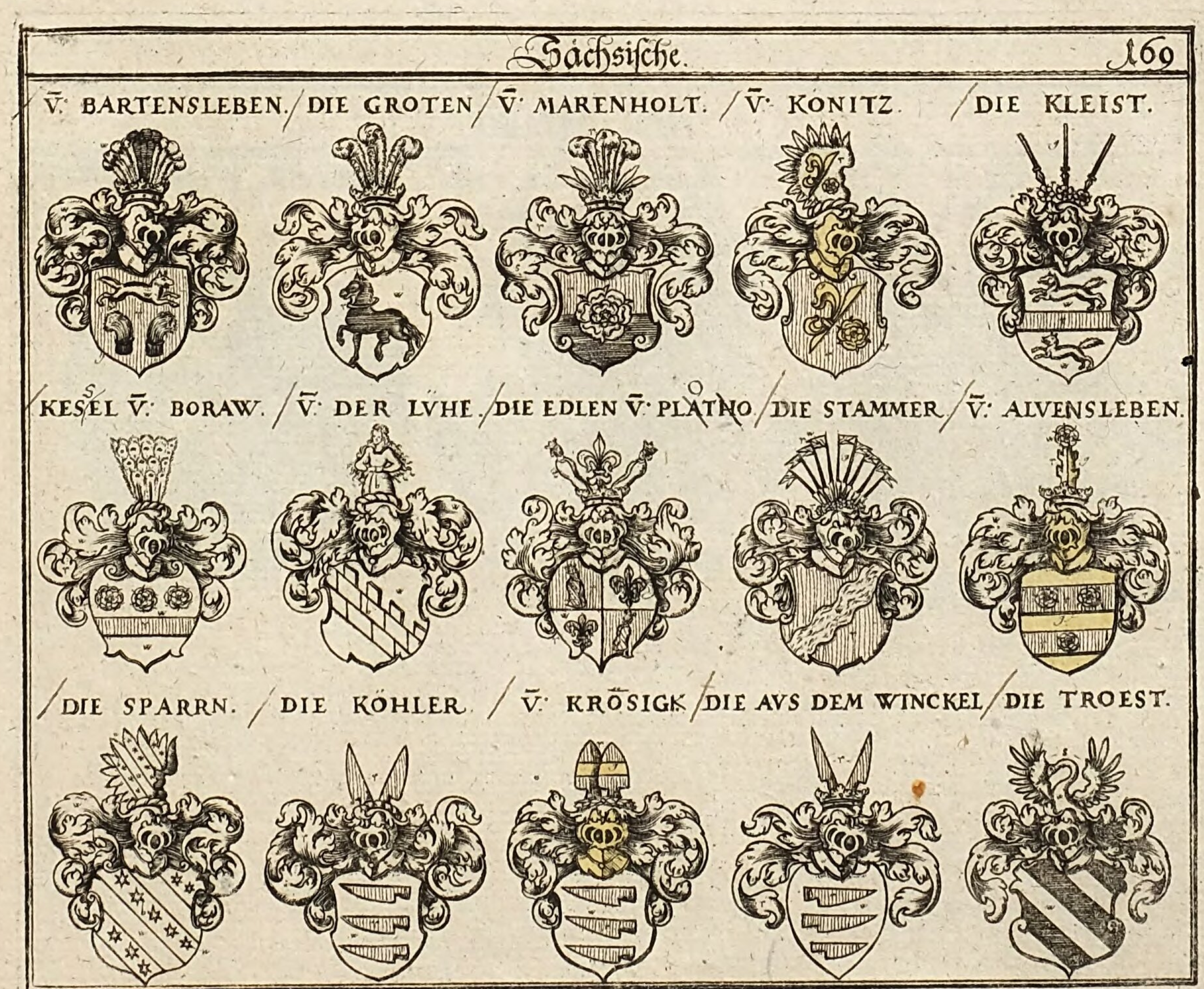

Sächsische.
166
V: MÖLTZAN.
V: LÖBEN.
V: HOBERG.
DIE SÆCKE.
V: SCHREIBERSDORF
V: SCHELLENDORF.
V: REIBNITZ.
V: WARNSDORF.
DIE STANGE ZV CVNITZ.
V: METZRODE.
V: SALEGAST.
V: WACKERBRODT.
V: MAXEN.
V: VNRVHE.
V: METTICH.

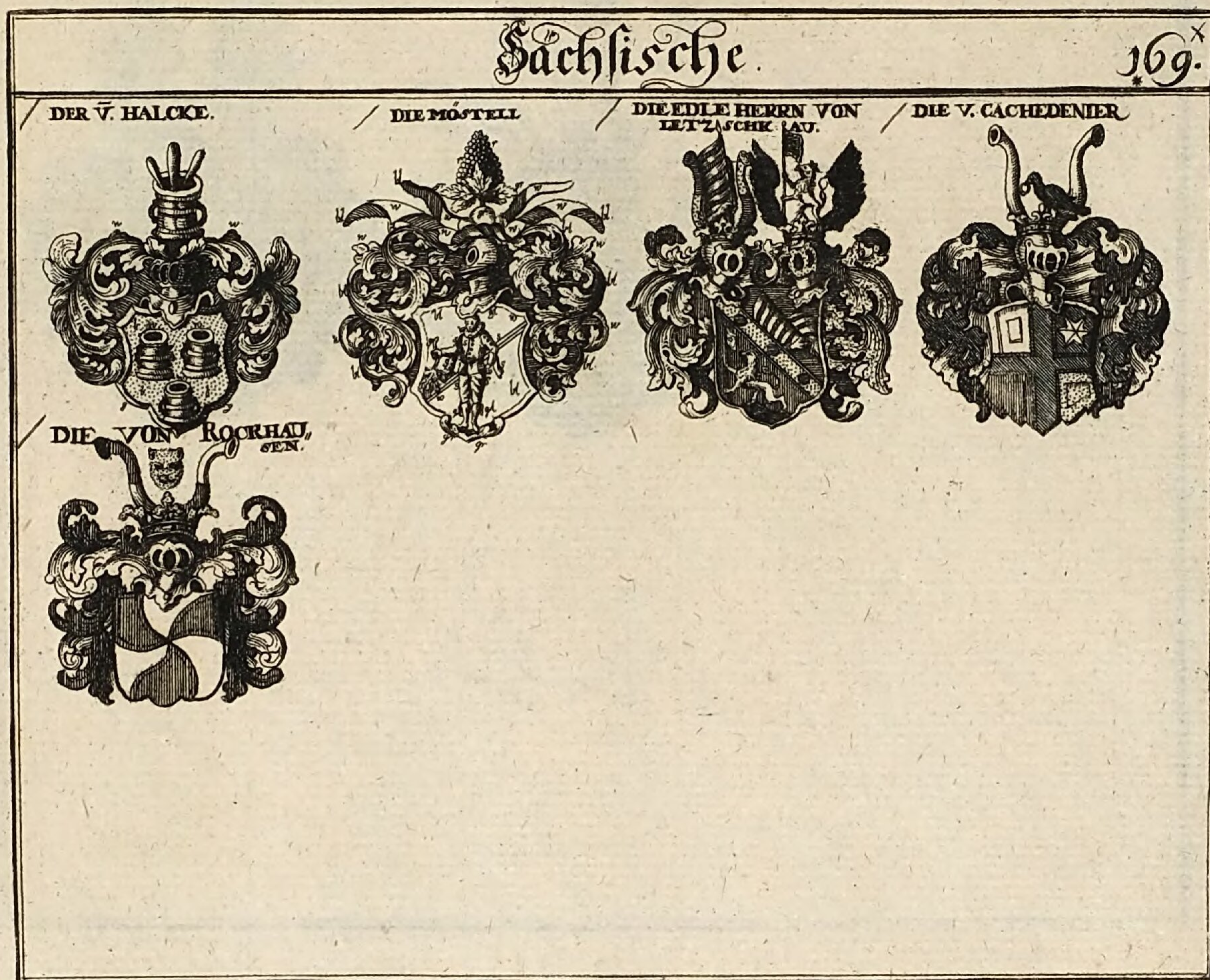

Sächsische.
167
V: HERMSDORF.
V: BVREN.
V: VELTHEIM.
V: RAMYN.
V: HOMBERG.
V: BEHREN.
V: ARNSDORF.
V: ESENBECK.
V: OPPEN.
V: CRAM.
DIE GOLDSTEIN.
V: BVLOW.
V: STEINBACH.
DIE WRESCHOWIZ ZV POBENLICZ.
V: KAGE.


Sächsische.
168
V: SCHWANBECK.
V: WÜLFEN.
V: HEIMBURGK.
V: ZERBST.
V: LATTORF.
V: ARNIM.
V: ISSENDORF.
V: DER OSTEN.
V: GRÖBEN.
V: DER SCHULENBURG
V: DEM WERDER.
DIE SPITZNASEN.
V: SCHÖNBECK.
DIE HEYSEN.
V: BEBESEN.

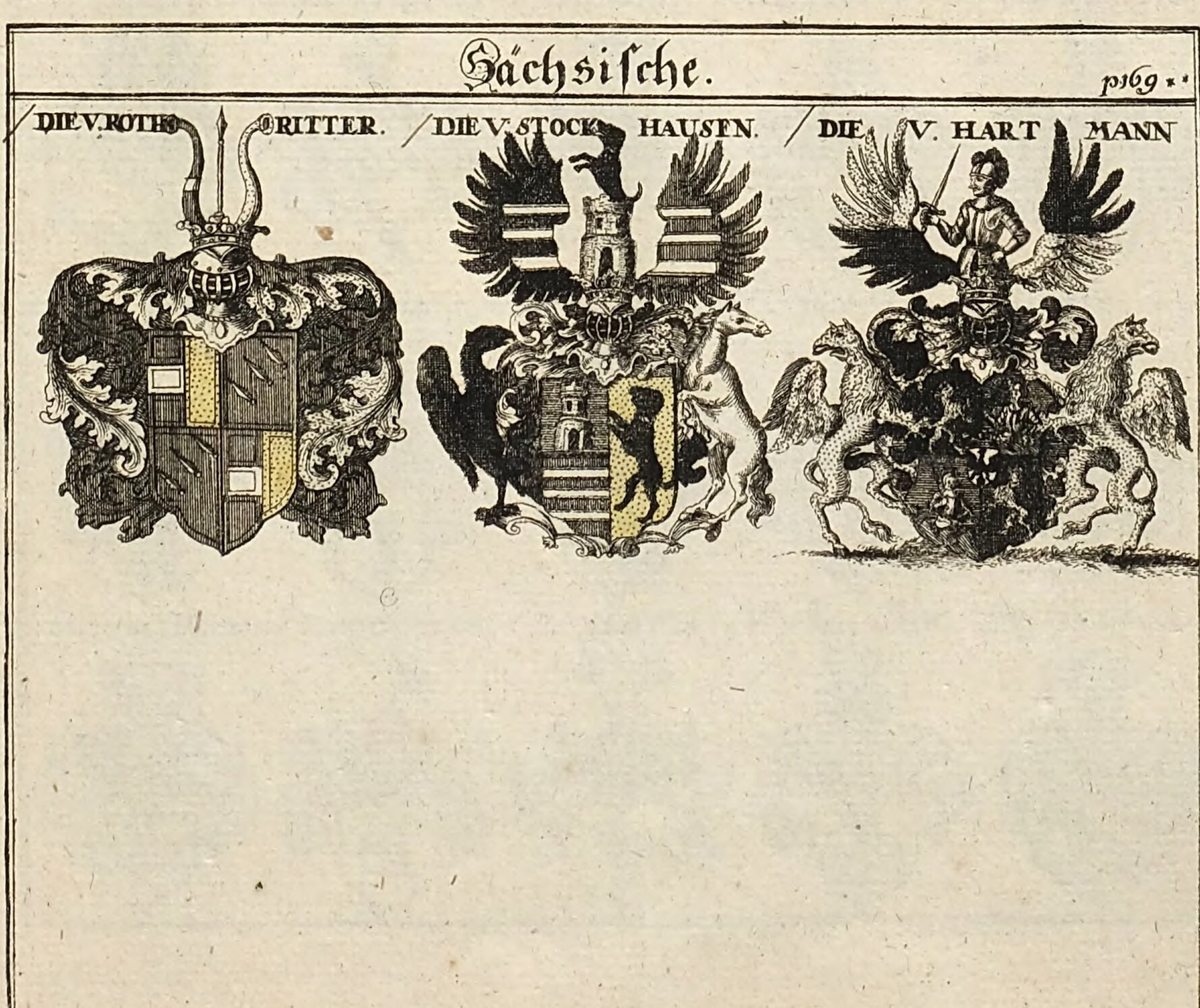

Schlesische.
*168.
DIE VON THIELAU.
F. H. VON EICHHOETZ


Sächsische.
p.168**
DIE V. CARLOWITZ. REICHS ERB=RITTER.
DIE VON ZEID=LER.
DIE VON NAUENDORFF.
DIE V. HÜNEFELD.EH.

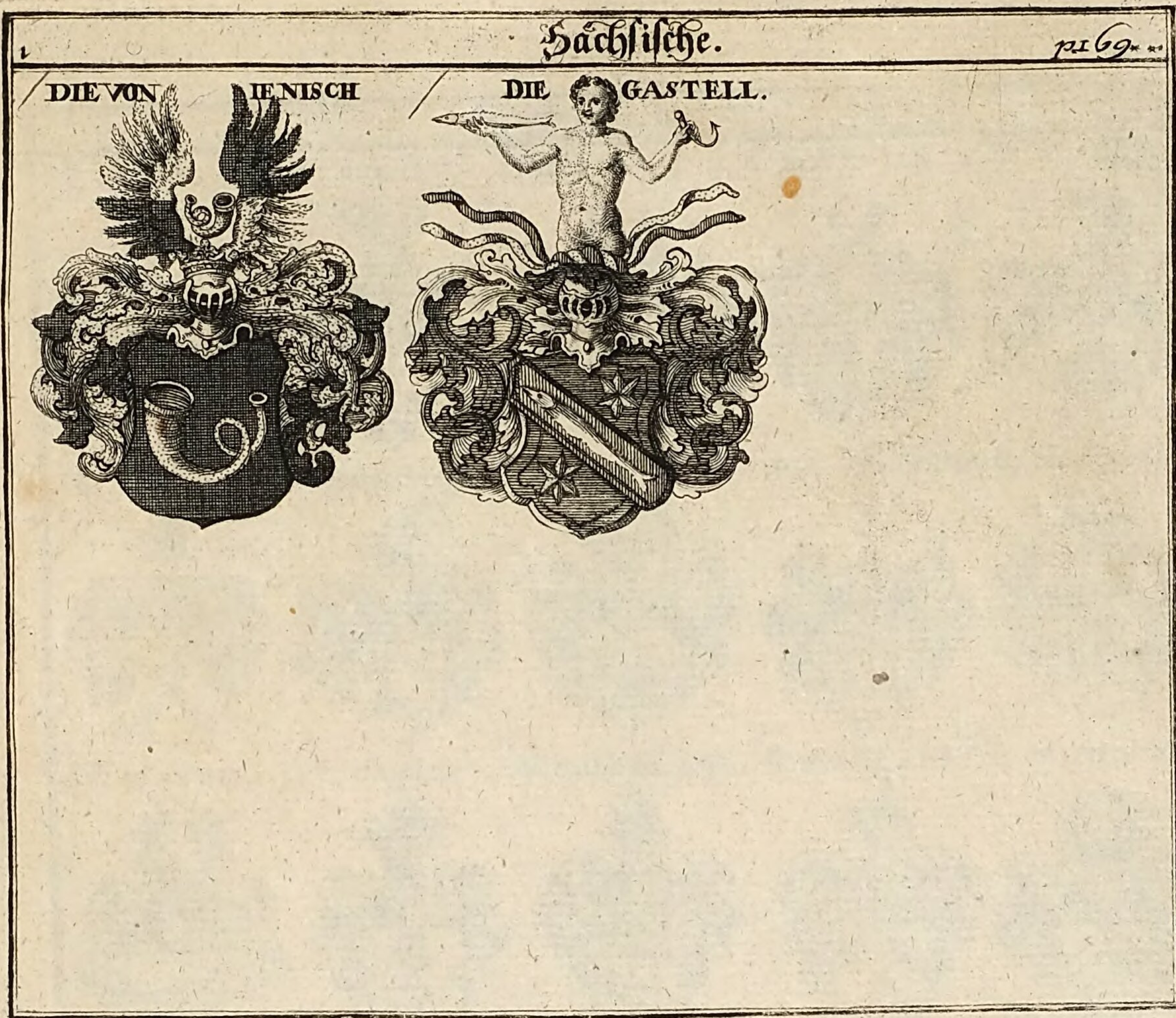

Sächsische.
169
V. BARTENSLEBEN.
DIE GROTEN
V. MARENHOLT.
V. KONITZ
DIE KLEIST.
KESEL V. BORAW.
V. DER LUHE.
DIE EDLEN V. PLATHO
DIE STAMMER
V. ALVENSLEBEN.
DIE SPARRN.
DIE KÖHLER
V. KRÖSIGK
DIE AUS DEM WINCKEL
DIE TROEST.

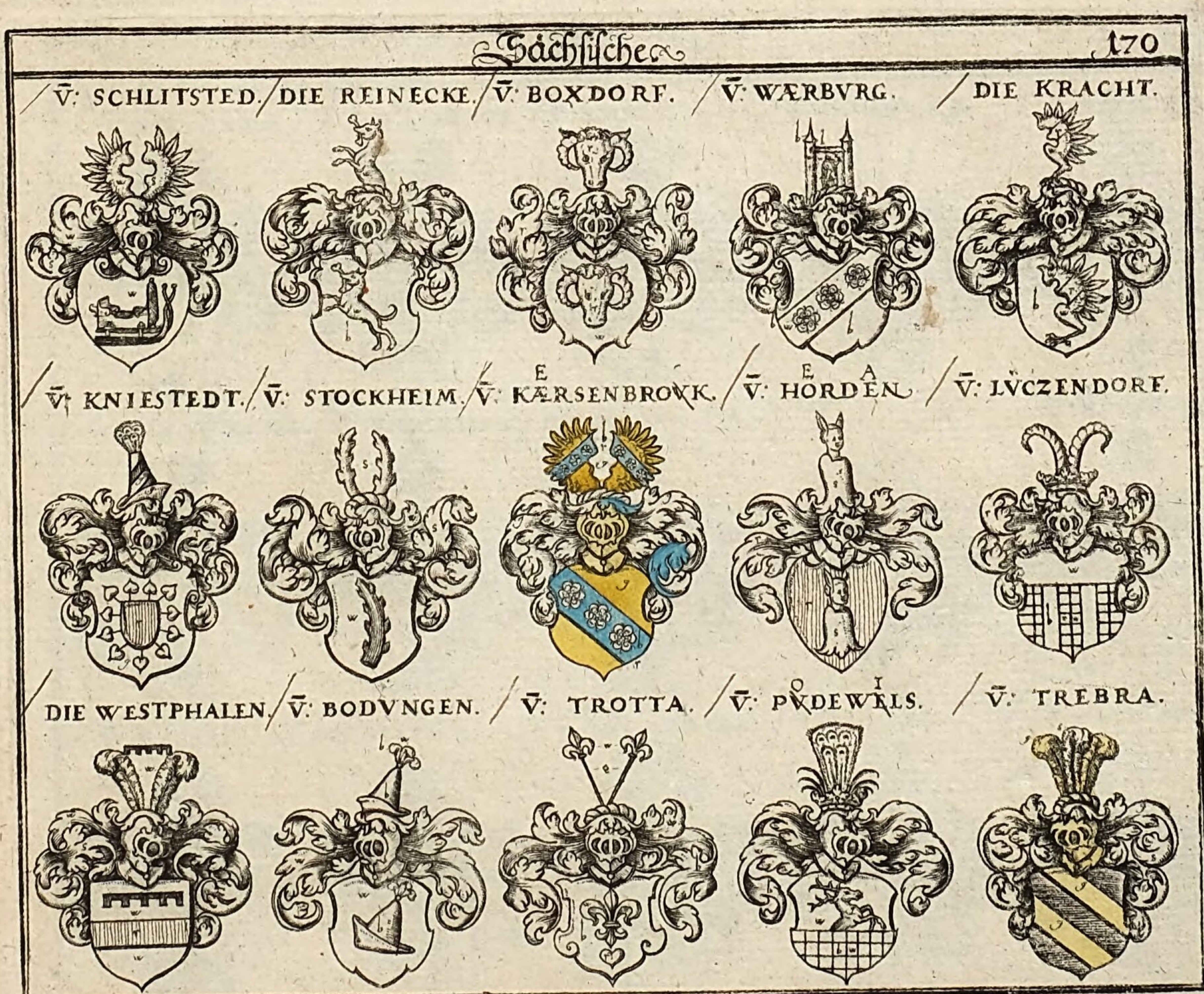


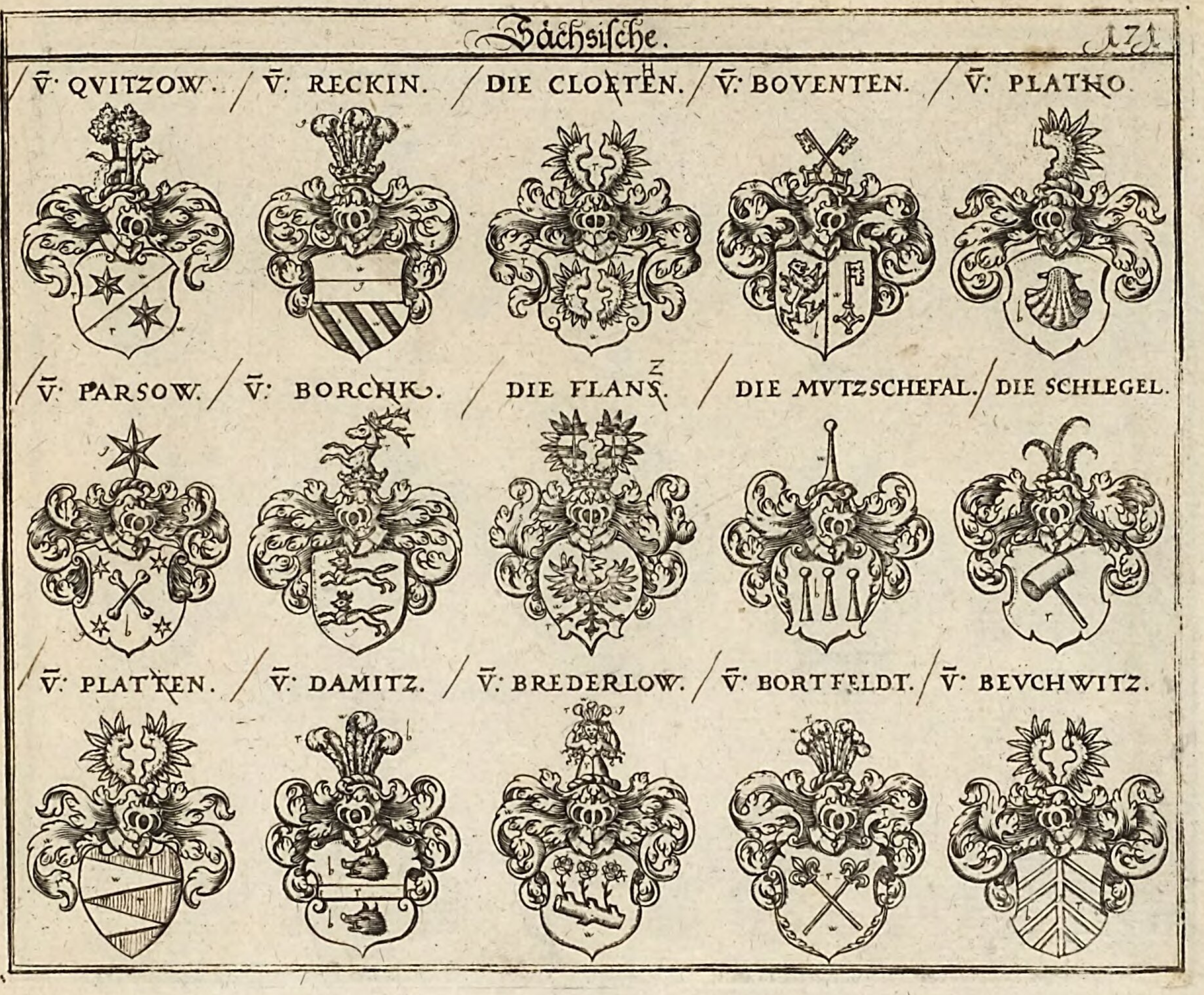
Sächsische.
169.
DER V. HALCKE.
DIE MÖSTELL
DIE EDLE HERRN VON LETZASCHKAU.
DIE V. CACHEDENIER
DIE VON ROCRHAU„SEN.

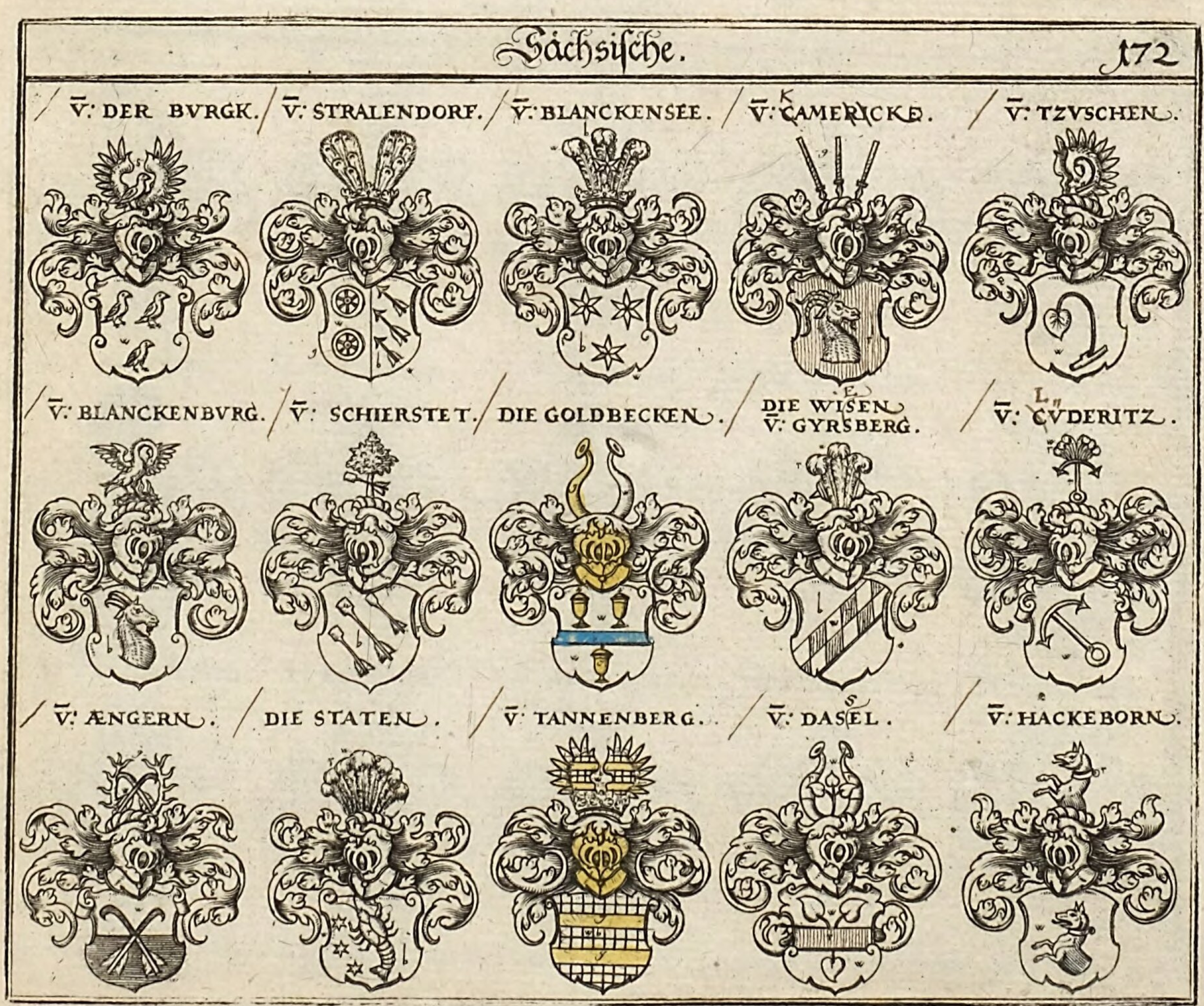



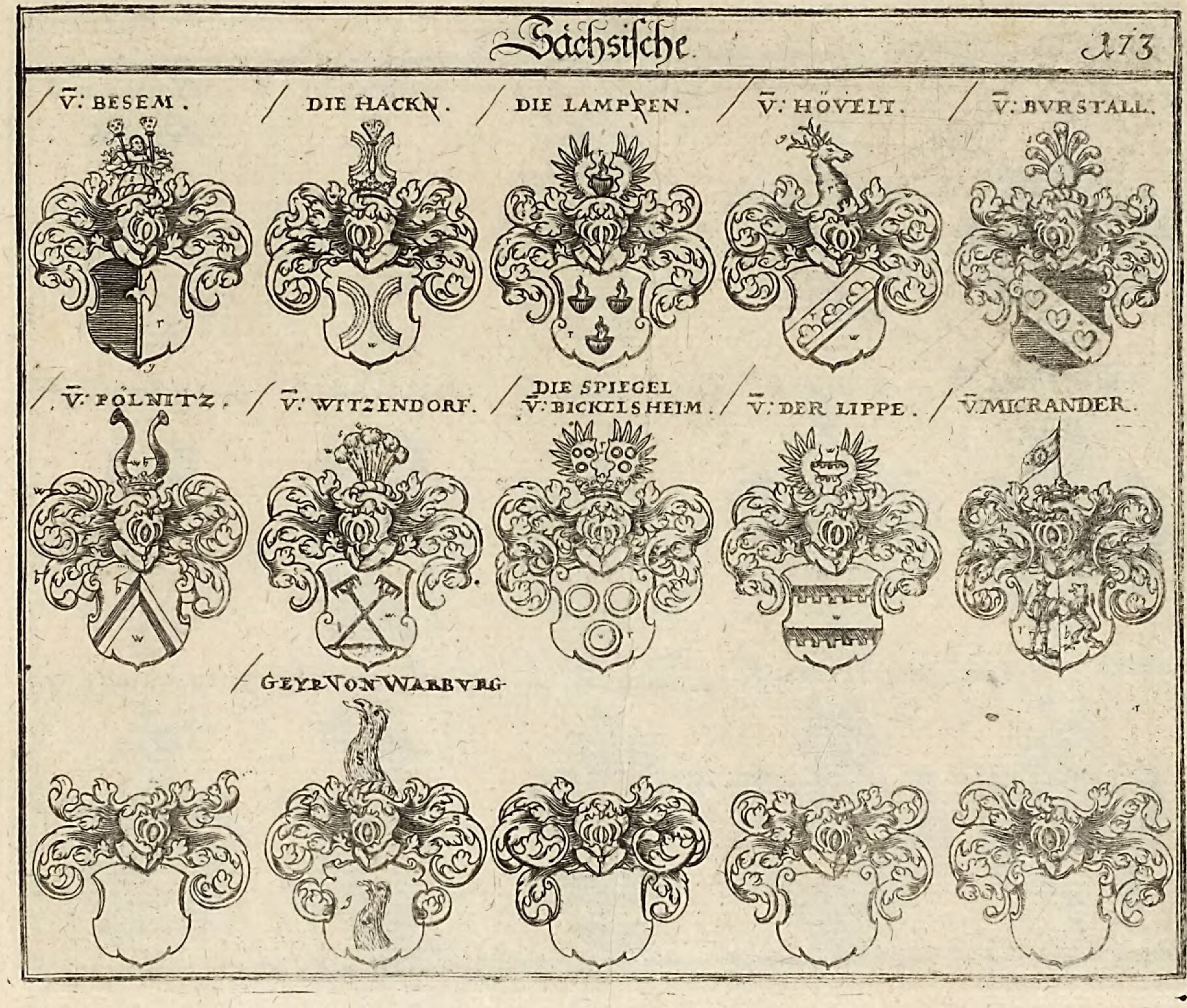
Sächsische.
p169 x x
DIE V. ROTH RITTER.
DIE V. STOCK HAUSEN.
DIE V. HART MANN


1
Sächsische.
p. 169
DIE VON IENISCH
DIE GASTELL.

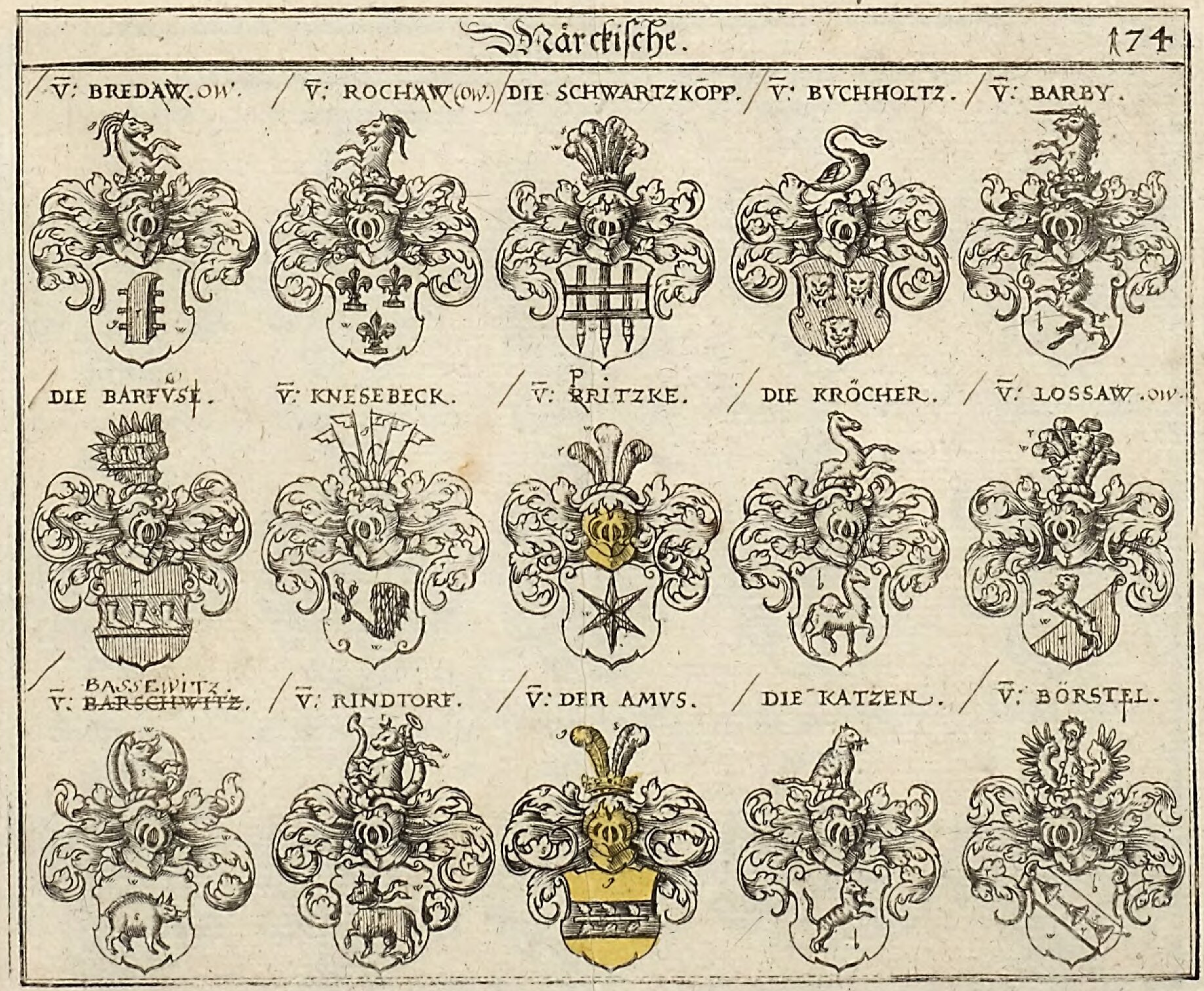

Sächsische
170
V̄: SCHLITSTED.
DIE REINECKE.
V̄: BOXDORF.
V̄: WÆRBVRG.
DIE KRACHT.
V̄: KNIESTEDT.
V̄: STOCKHEIM.
V̄: KÆRSENBROVK.
V̄: HORDEN.
V̄: LVCZENDORF.
DIE WESTPHALEN.
V̄: BODVNGEN.
V̄: TROTTA.
V̄: PVDEWELS.
V̄: TREBRA.


Sächsische.
171
V. QVITZOW.
V. RECKIN.
DIE CLOETEN.
V. BOVENTEN.
V. PLATHO.
V. PARSOW.
V. BORCHK.
DIE FLANS.
DIE MVTZSCHEFAL.
DIE SCHLEGEL.
V. PLATTEN.
V. DAMITZ.
V. BREDERLOW.
V. BORTFELDT.
V. BEVCHWITZ.

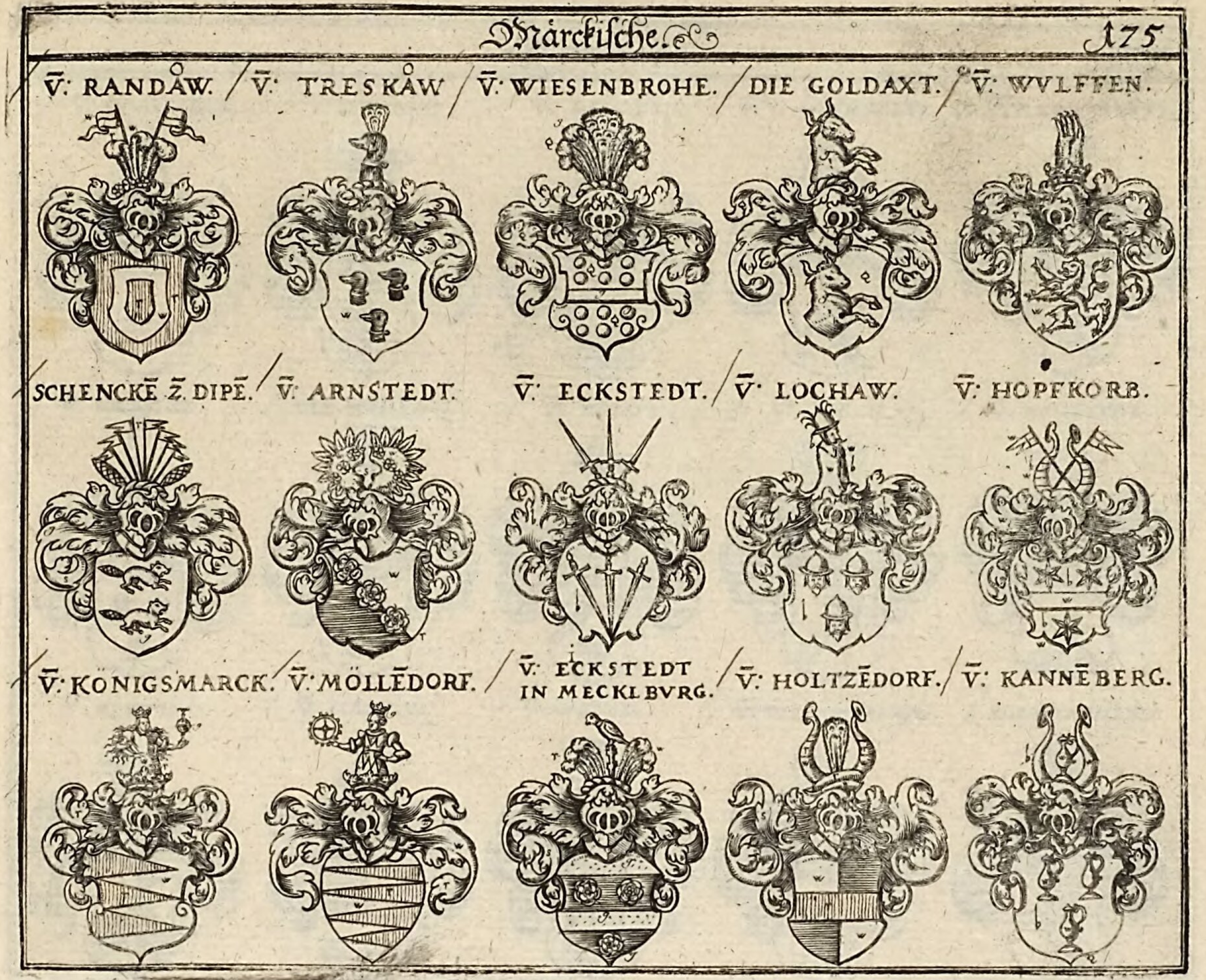

Sächsische.
172
V. DER BVRGK.
V. STRALENDORF.
V. BLANCKENSEE.
V. CAMERICKE.
V. TZVSCHEN.
V. BLANCKENBVRG.
V. SCHIERSTET.
DIE GOLDBECKEN.
DIE WISEN V. GYRSBERG.
V. CVDERITZ.
V. ÆNGERN.
DIE STATEN.
V. TANNENBERG.
V. DASEL.
V. HACKEBORN.

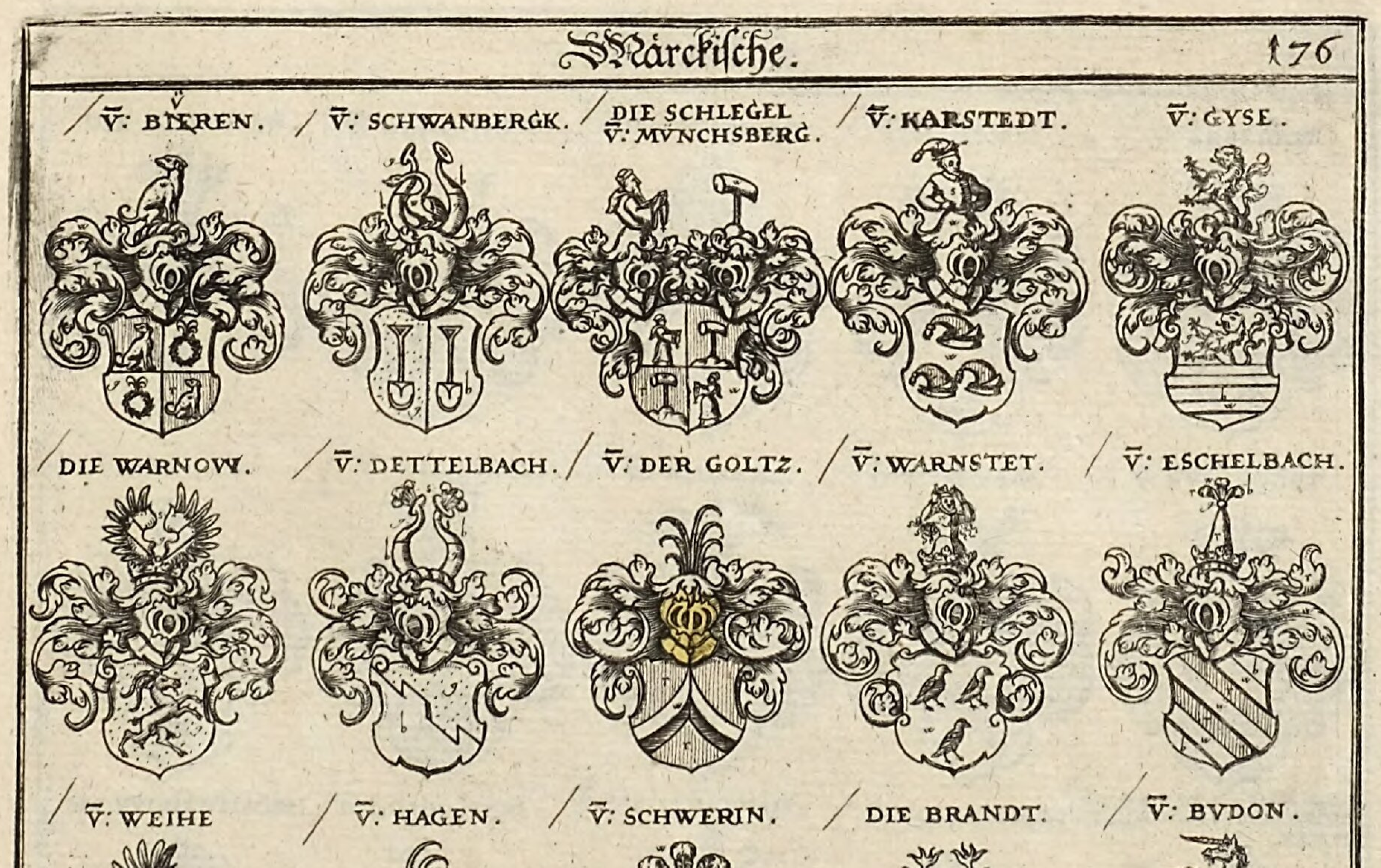


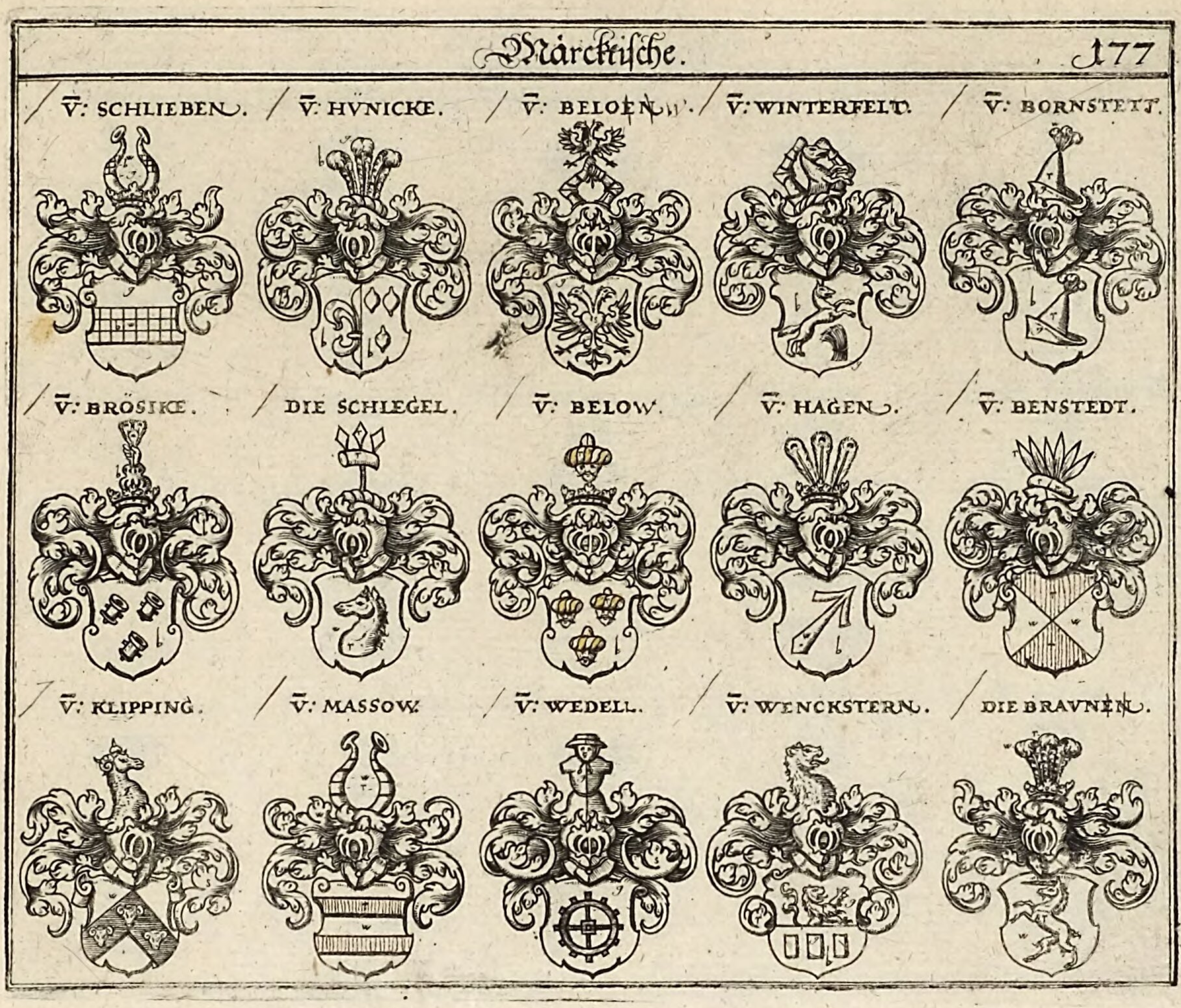
Sächsische
173
V: BESEM.
DIE HACKN.
DIE LAMPPEN.
V: HÖVELT.
V: BURSTALL.
V: PÖLNITZ.
V: WITZENDORF.
DIE SPIEGEL V: BICKELSHEIM.
V: DER LIPPE.
V: MICRANDER.
GEYR VON WARBURG

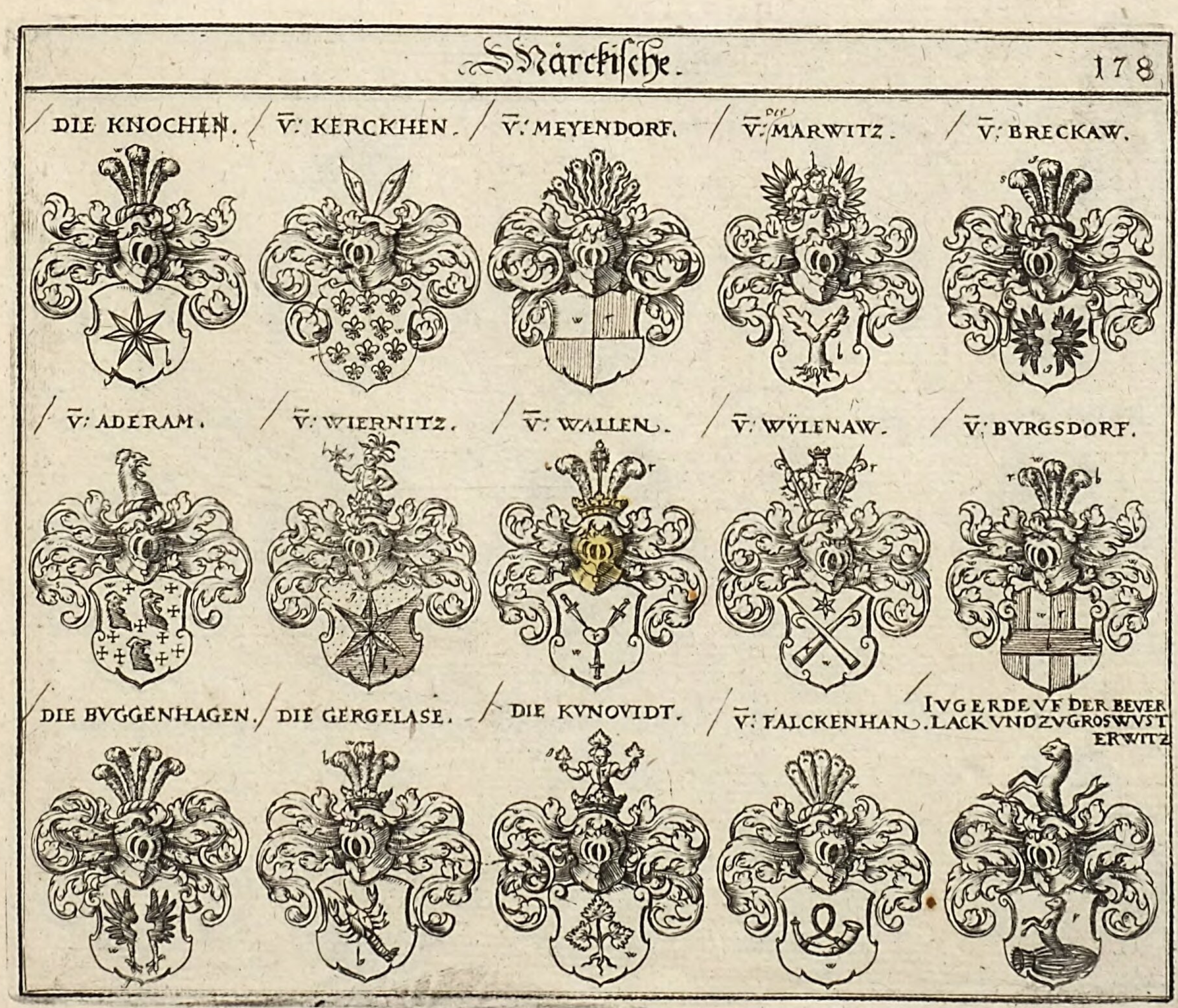



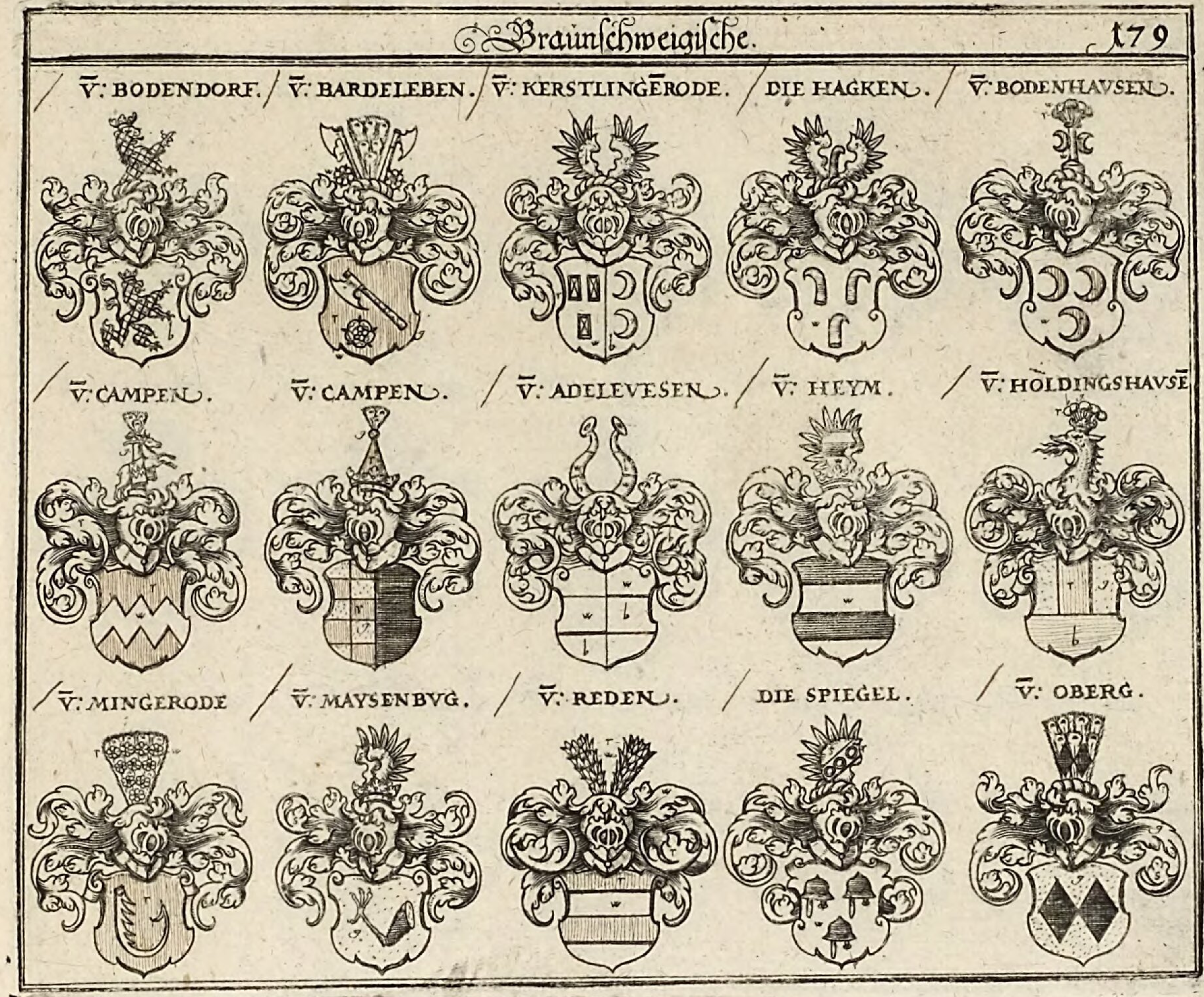
Märckische
174
V: BREDAW. OW.
V: ROCHAW (OW.)
DIE SCHWARTZKOPF.
V: BUCHHOLTZ.
V: BARBY.
DIE BARFUSE.
V: KNESEBECK.
V: PRITZKE.
DIE KRÖCHER.
V: LOSSAW. OW.
BASSEWITZ
V: ~~BARSCHWITZ~~.
V: RINDTORF.
V: DER AMUS.
DIE KATZEN.
V: BÖRSTEL.

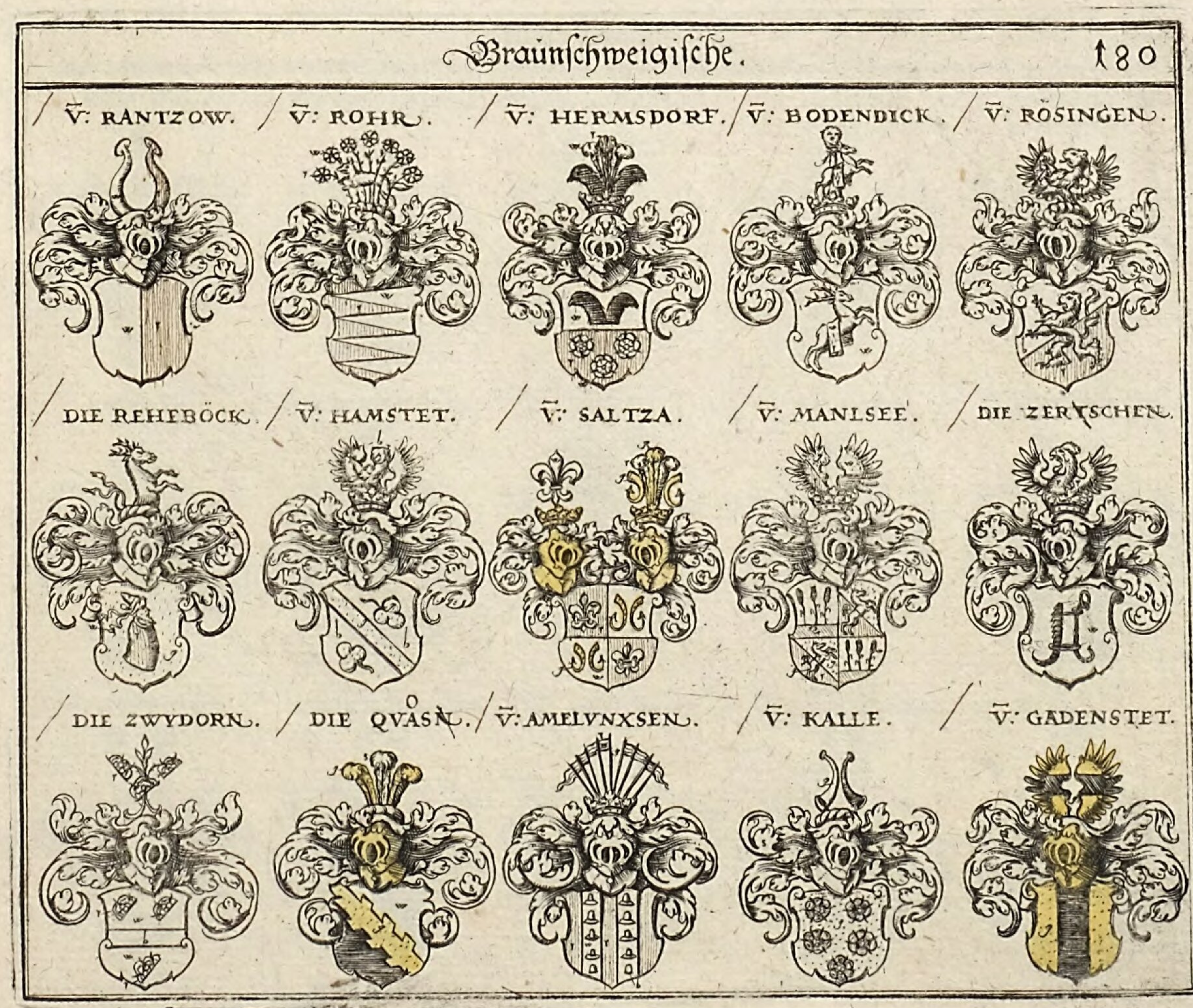

Märckische. 175
V: RANDAW.
V: TRESKAW
V: WIESENBROHE.
DIE GOLDAXT.
V: WULFFEN.
SCHENCKE Z. DIPE.
V: ARNSTEDT.
V: ECKSTEDT.
V: LOCHAW.
V: HOPFKORB.
V: KÖNIGSMARCK.
V: MÖLLEDORF.
V: ECKSTEDT IN MECKLBURG.
V: HOLTZEDORF.
V: KANNEBERG.

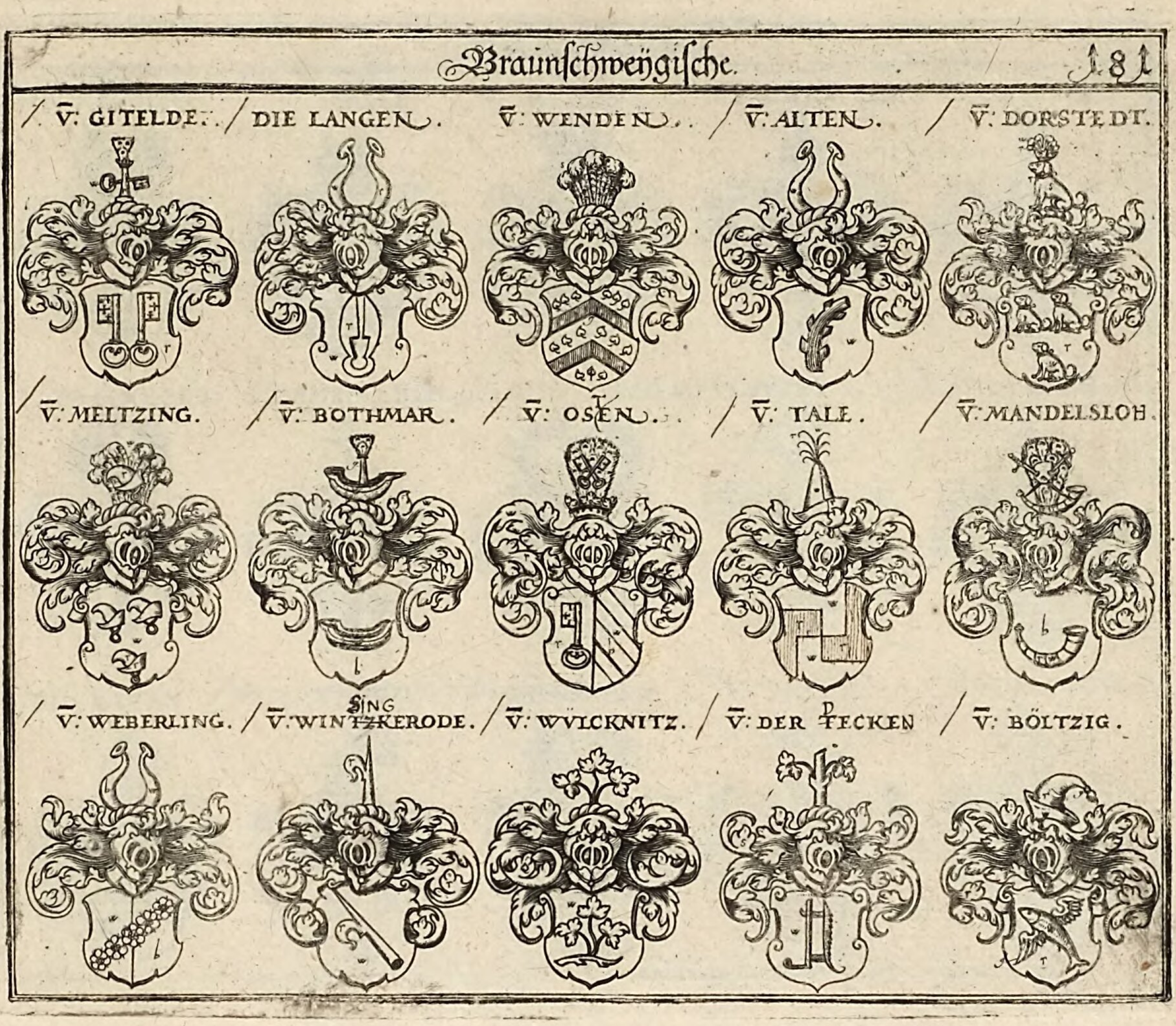

Märckische. 176
V: BIEREN.
V: SCHWANBERGK.
DIE SCHLEGEL V: MUNCHSBERG.
V: KARSTEDT.
V: GYSE.
DIE WARNOW.
V: DETTELBACH.
V: DER GOLTZ.
V: WARNSTET.
V: ESCHELBACH.
V: WEIHE
V: HAGEN.
V: SCHWERIN.
DIE BRANDT.
V: BUDON.

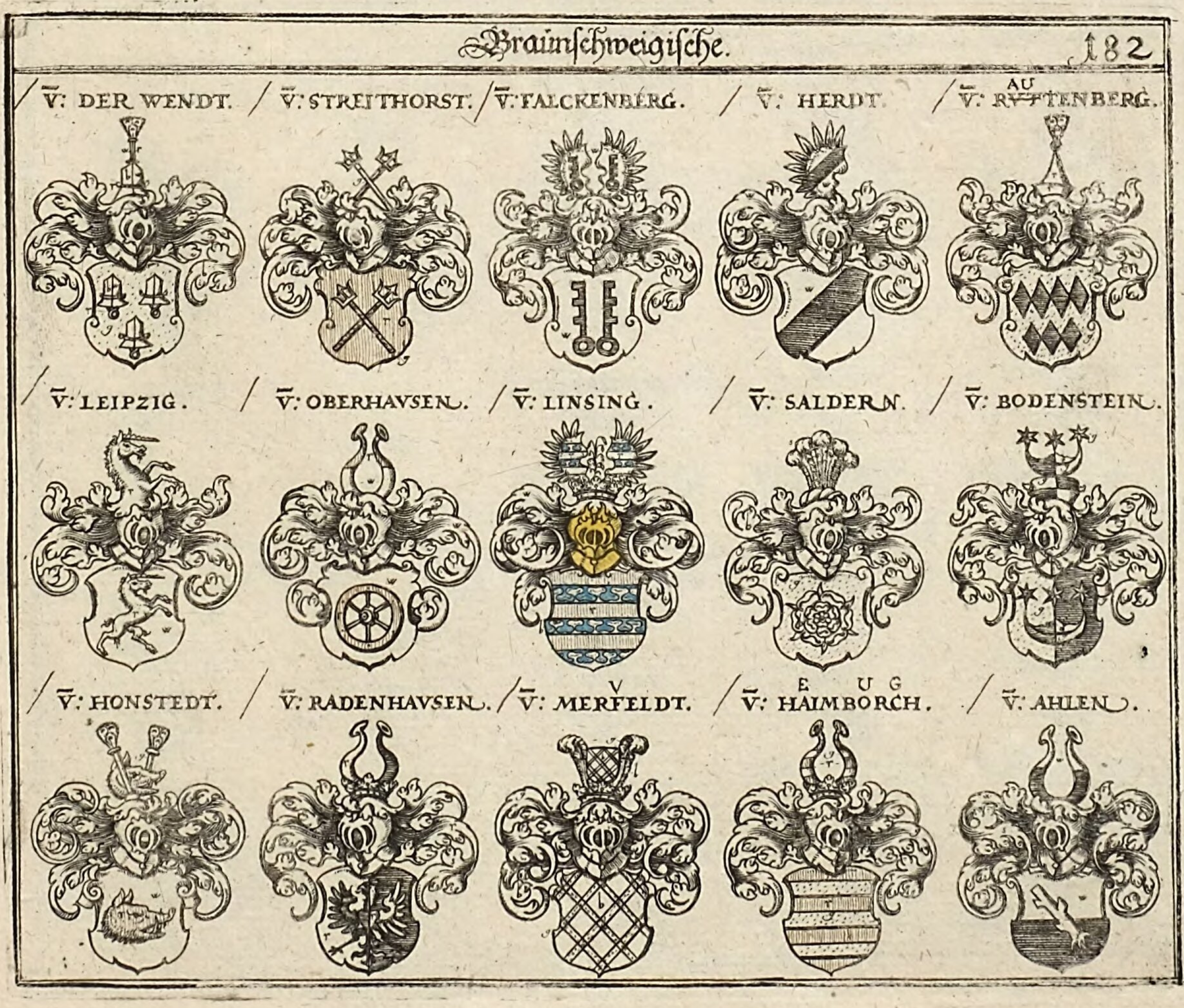

Märckische. 177
V: SCHLIEBEN.
V: HVNICKE.
V: BELOEN.
V: WINTERFELT.
V: BORNSTETT.
V: BRÖSIKE.
DIE SCHLEGEL.
V: BELOW.
V: HAGEN.
V: BENSTEDT.
V: KLIPPING.
V: MASSOW.
V: WEDELL.
V: WENCKSTERN.
DIE BRAVNEN.


Märckische. 178
DIE KNOCHEN.
V: KERCKHEN.
V: MEYENDORF.
V: MARWITZ.
V: BRECKAW.
V: ADERAM.
V: WIERNITZ.
V: WALLEN.
V: WVLENAW.
V: BVRGSDORF.
DIE BVGGENHAGEN.
DIE GERGELASE.
DIE KVNOVIDT.
V: FALCKENHAN.
IVGERDE VF DER BEVER LACK VND ZV GROSWVST ERWITZ


Braunschweigische. 179
V̄: BODENDORF.
V̄: BARDELEBEN.
V̄: KERSTLINGEˉRODE.
DIE HAGKEN.
V̄: BODENHAUSEN.
V̄: CAMPEN.
V̄: CAMPEN.
V̄: ADELEVESEN.
V̄: HEYM.
V̄: HOLDINGSHAUSE
V̄: MINGERODE
V̄: MAYSENBUG.
V̄: REDEN.
DIE SPIEGEL.
V̄: OBERG.


Braunschweigische. 180
V̄: RANTZOW.
V̄: ROHR.
V̄: HERMSDORF.
V̄: BODENBICK.
V̄: RÖSINGEN.
DIE REHEBÖCK.
V̄: HAMSTET.
V̄: SALTZA.
V̄: MANLSEE.
DIE ZERTSCHEN.
DIE ZWYDORN.
DIE QUÅSN.
V̄: AMELUNXSEN.
V̄: KALLE.
V̄: GADENSTET.

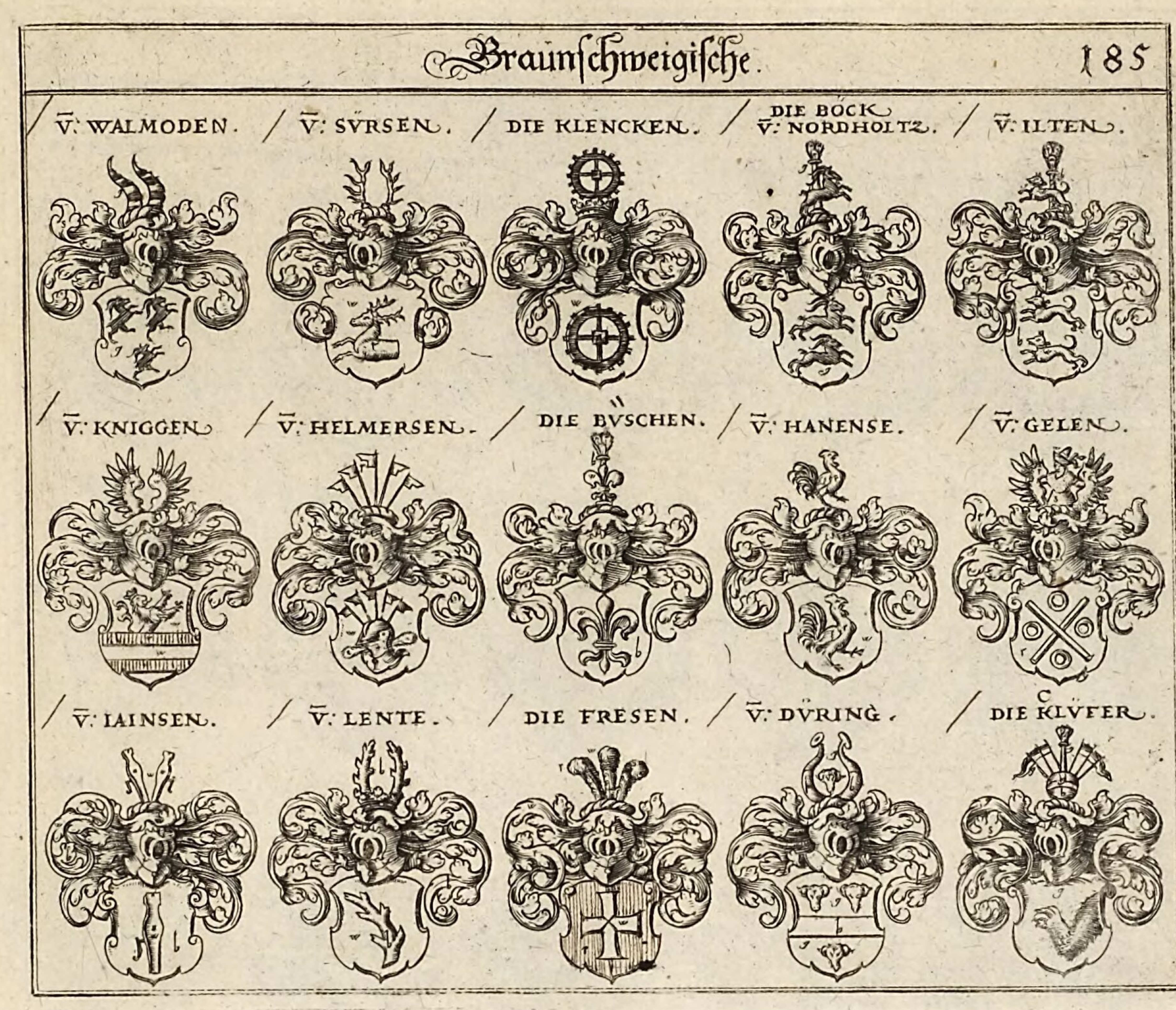

Braunschweigische.
181
V: GITELDE.
DIE LANGEN.
V: WENDEN.
V: ALTEN.
V: DORSTEDT.
V: MELTZING.
V: BOTHMAR.
V: OSEN.
V: TALE.
V: MANDELSLOH.
V: WEBERLING.
V: WINTZKERODE.
SING
V: WULCKNITZ.
V: DER TECKEN.
V: BÖLTZIG.

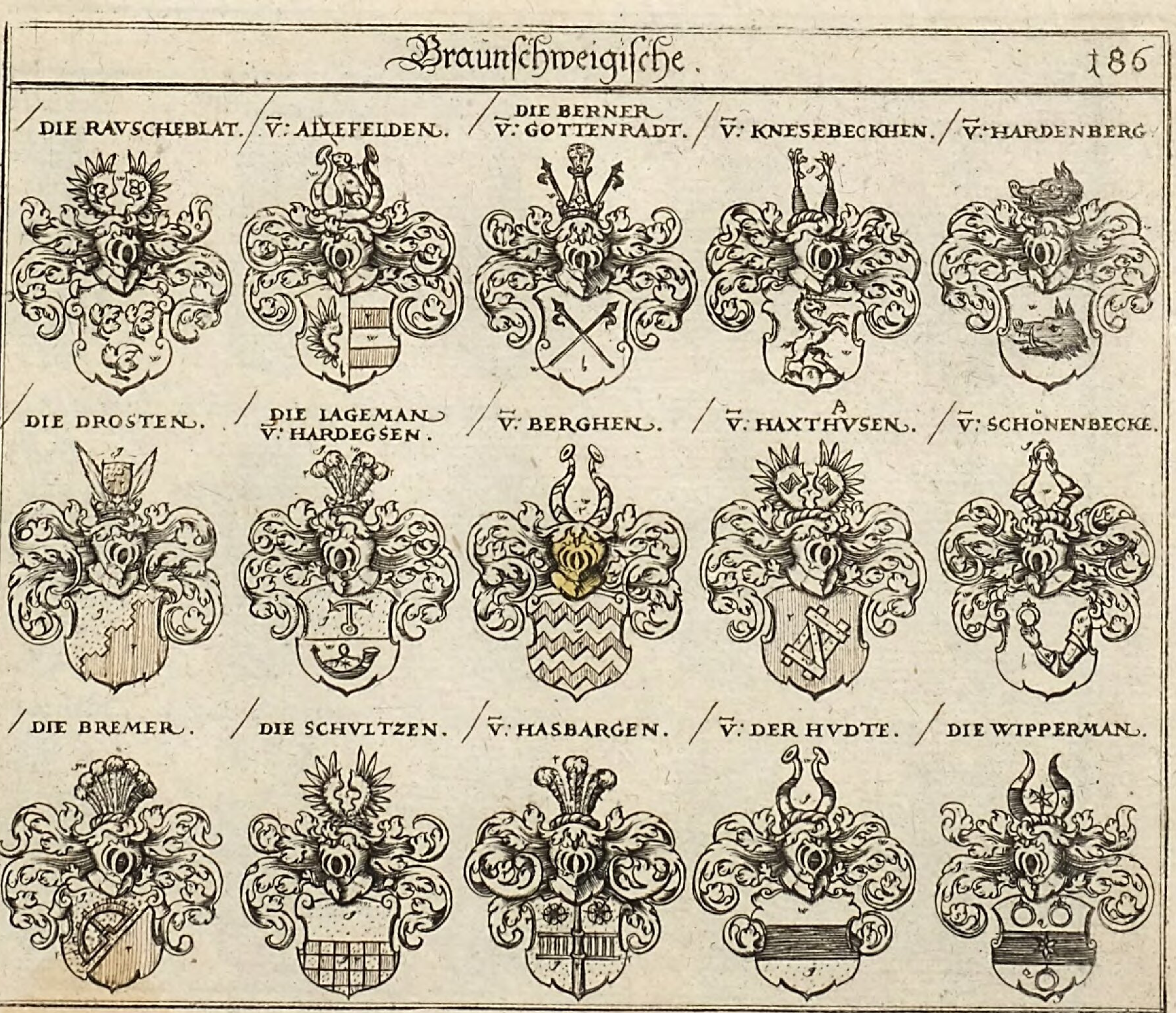

Braunschweigische.
182
V: DER WENDT.
V: STREITHORST.
V: FALCKENBERG.
V: HERDT.
V: RUTTENBERG.
AU
V: LEIPZIG.
V: OBERHAUSEN.
V: LINSING.
V: SALDERN.
V: BODENSTEIN.
V: HONSTEDT.
V: RADENHAUSEN.
V: MERFELDT.
V
V: HAIMBORCH.
E UG
V: AHLEN.

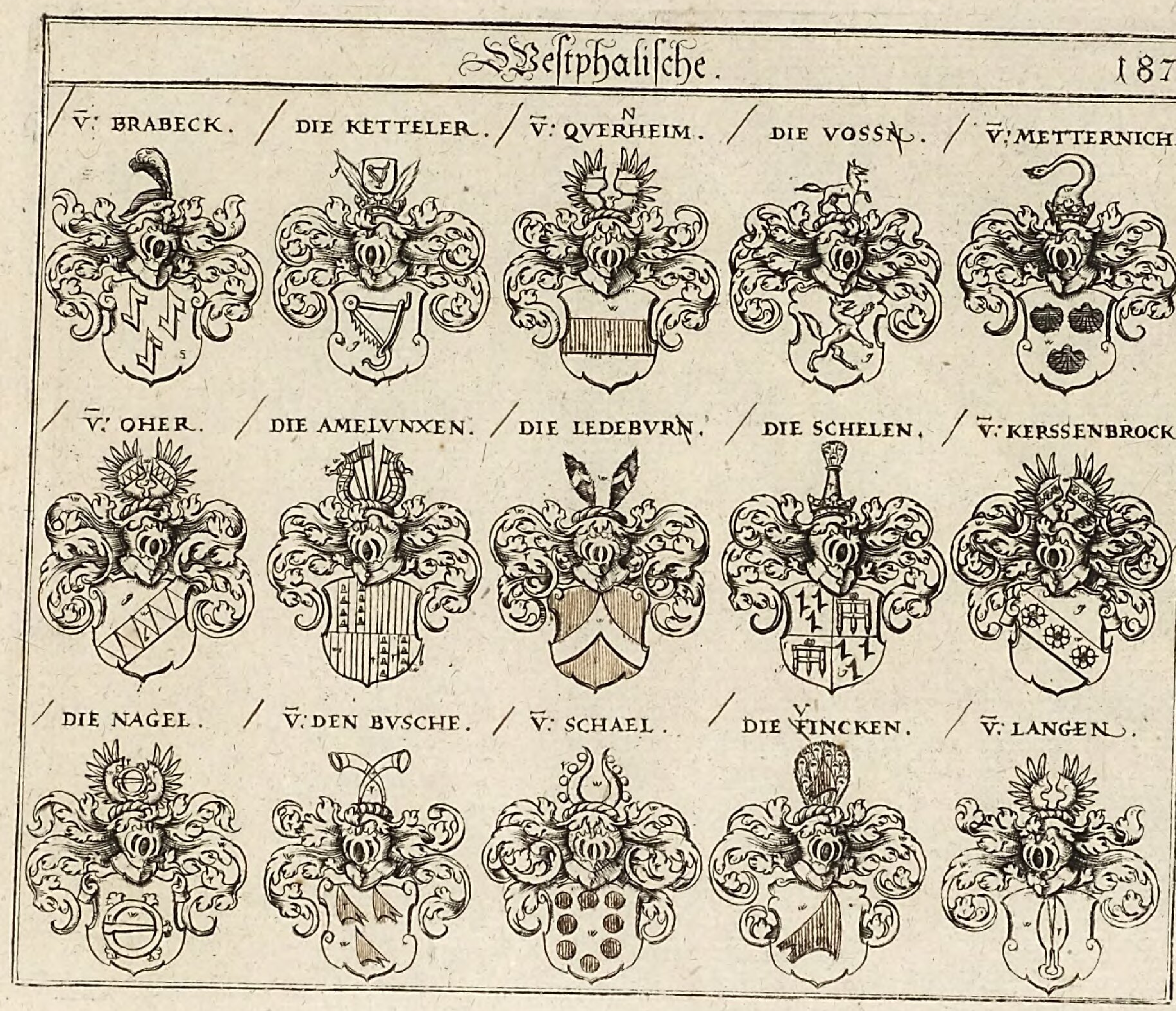
Saldern, [illegible]


Braunschweigische. 183
DIE REYSEHVT.
V. HALLE.
V. REDEN.
V. MVNCHHAVSEN.
V. ASSEBVRG.
V. STEINBERG.
V. SAMBELEBEN.
V. OLDERHAVSEN.
V. BVLTZINGSLEBE.
V. LANDESBERG.
DIE BEERN.
V. SCHWEIGHELT.
V. GADENSTEDT.
V. IAGOW.
V. STECHOW.

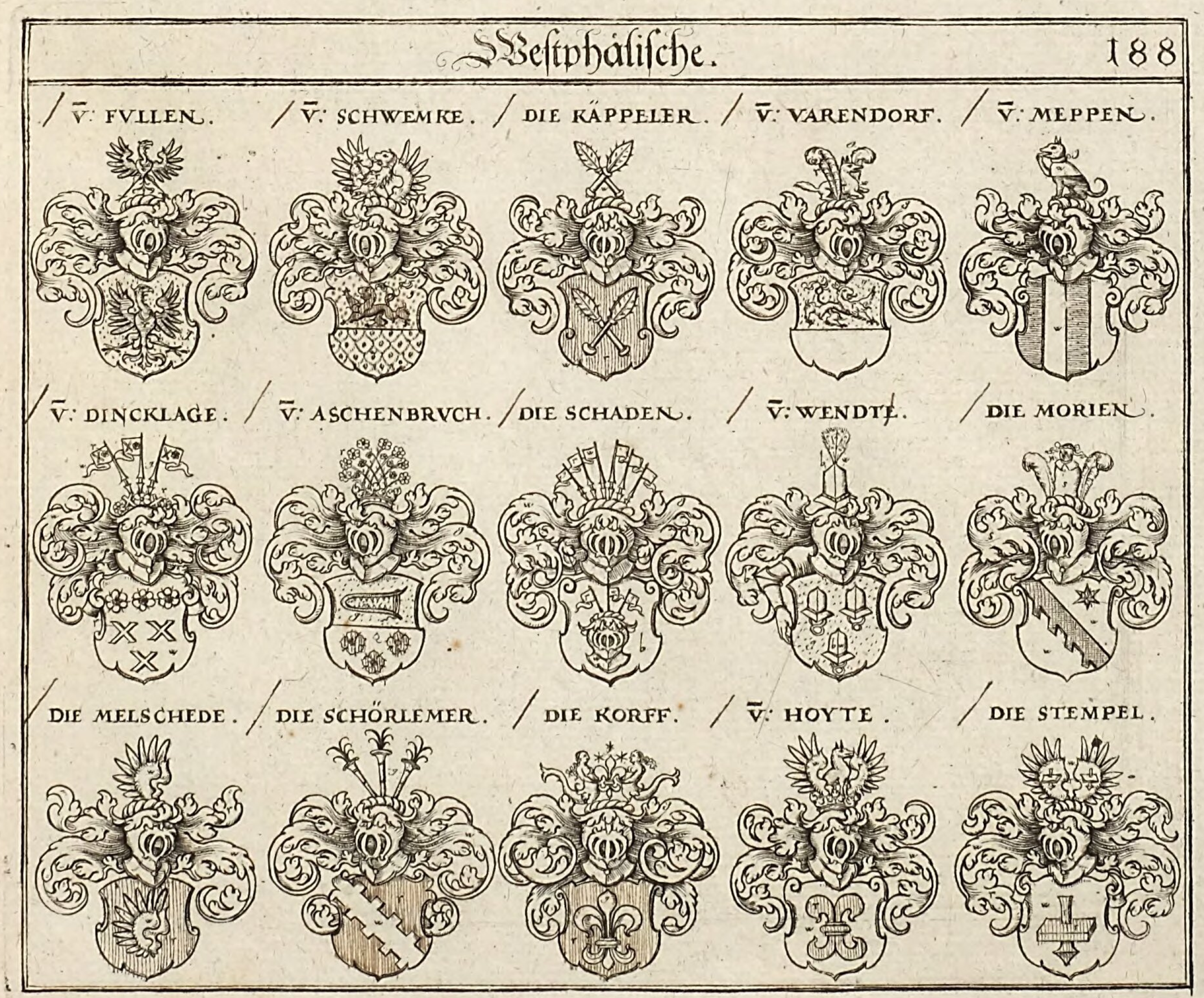

Braunschweigische. 184
DIE GVLDENBÖCK
V. GLADENBECK
DIE FREYTAG.
V. HOLDEN.
V. HERINGEN.
V. HODENBERG.
V. ALTEN.
DIE MARSCHALCK.
V. ESTORF.
V. HONRODT.
V. WÖRBIS.
V. DONOP.
V. FRESE.
V. WRISBERGE.
V. WENSE.


Braunschweigische. 185
V: WALMODEN.
V: SVRSEN.
DIE KLENCKEN.
DIE BOCK V: NORDHOLTZ.
V: ILTEN.
V: KNIGGEN
V: HELMERSEN.
DIE BVSCHEN.
V: HANENSE.
V: GELEN.
V: IAINSEN.
V: LENTE.
DIE FRESEN.
V: DVRING.
DIE KLVFER.

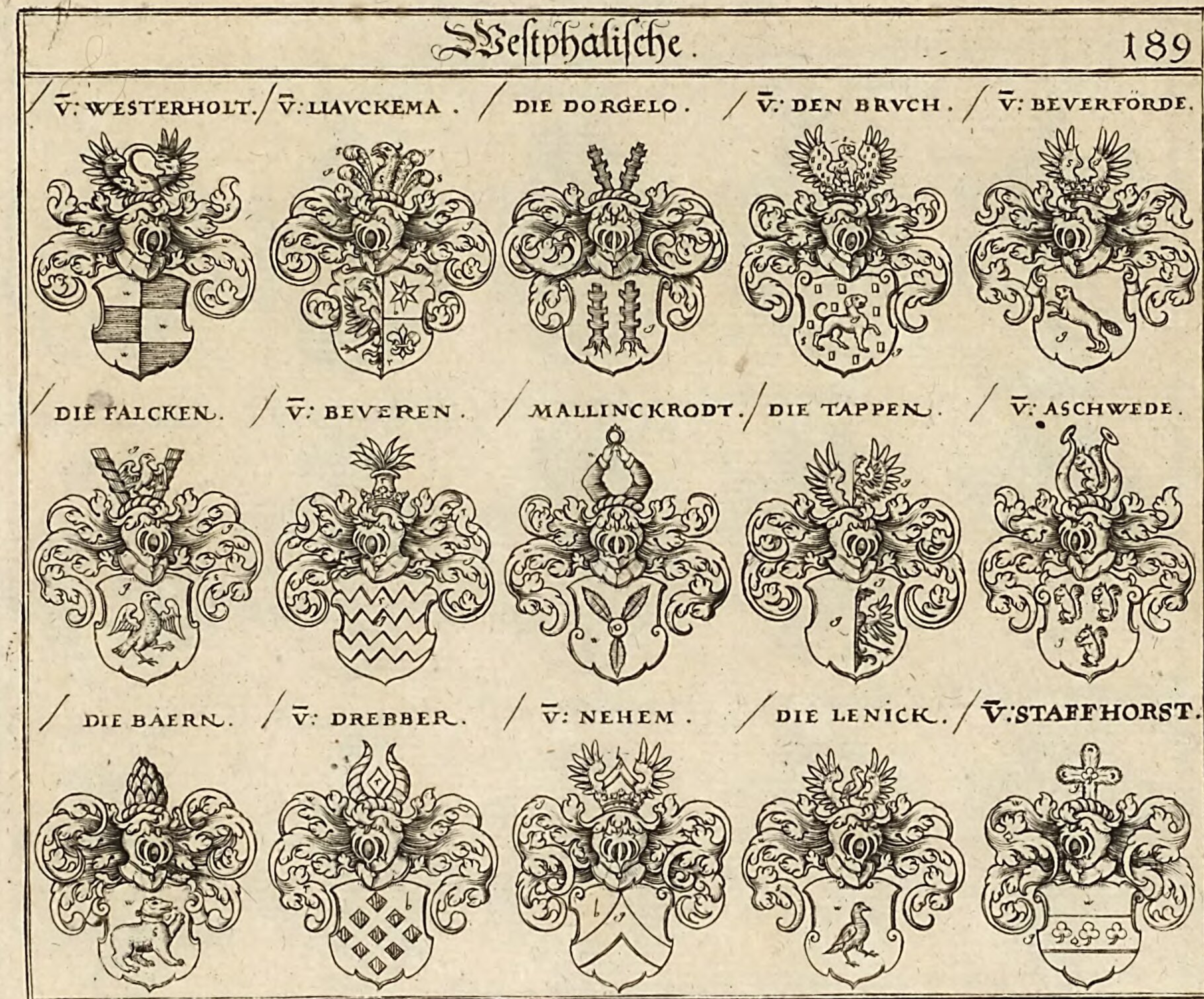

Braunschweigische. 186
DIE RAVSCHEBLAT.
V: ALLEFELDEN.
DIE BERNER V: GOTTENRADT.
V: KNESEBECKHEN.
V: HARDENBERG
DIE DROSTEN.
DIE LAGEMAN V: HARDEGSEN.
V: BERGHEN.
V: HAXTHVSEN.
V: SCHÖNENBECKE.
DIE BREMER.
DIE SCHVLTZEN.
V: HASBARGEN.
V: DER HVDTE.
DIE WIPPERMAN.

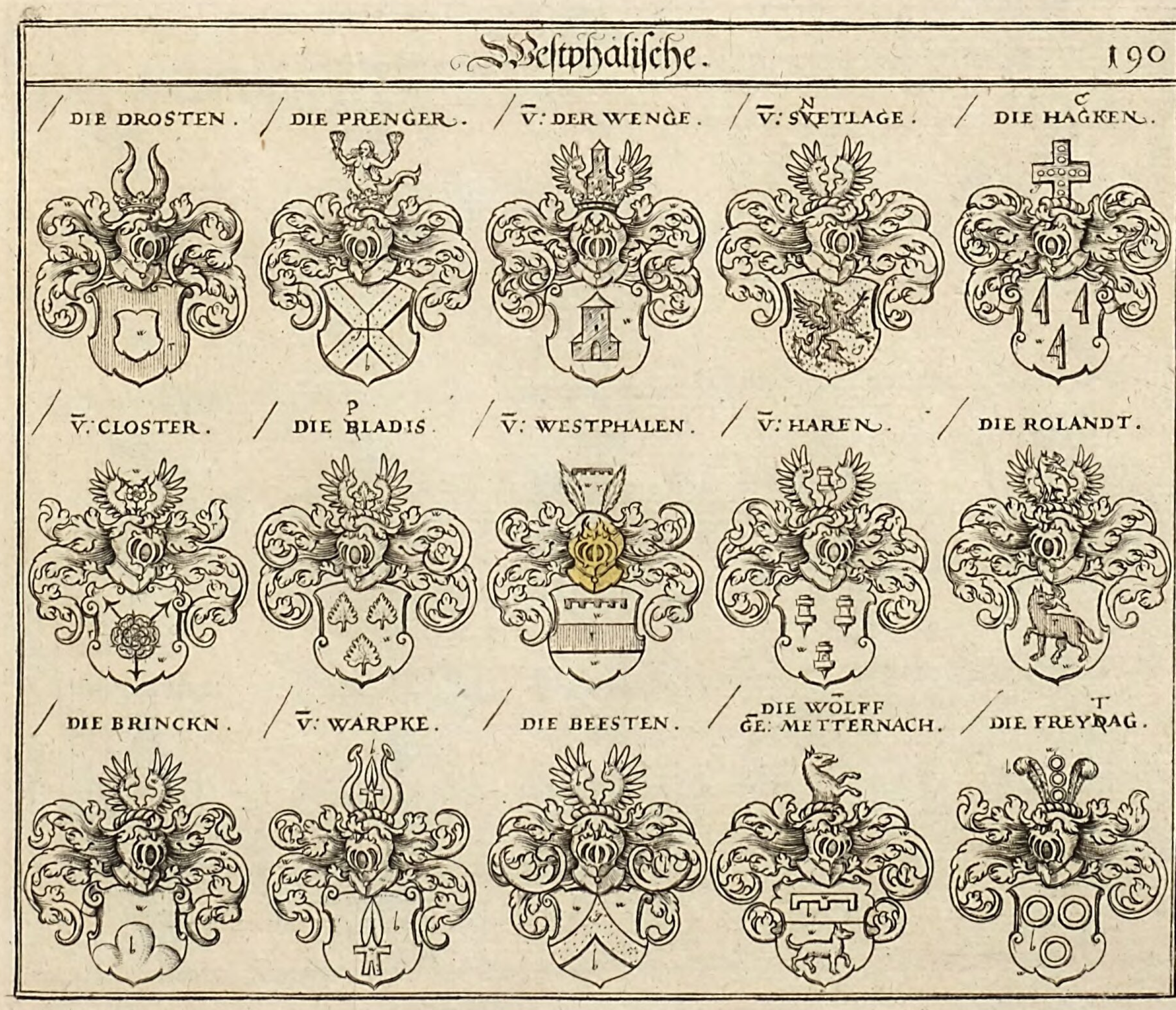


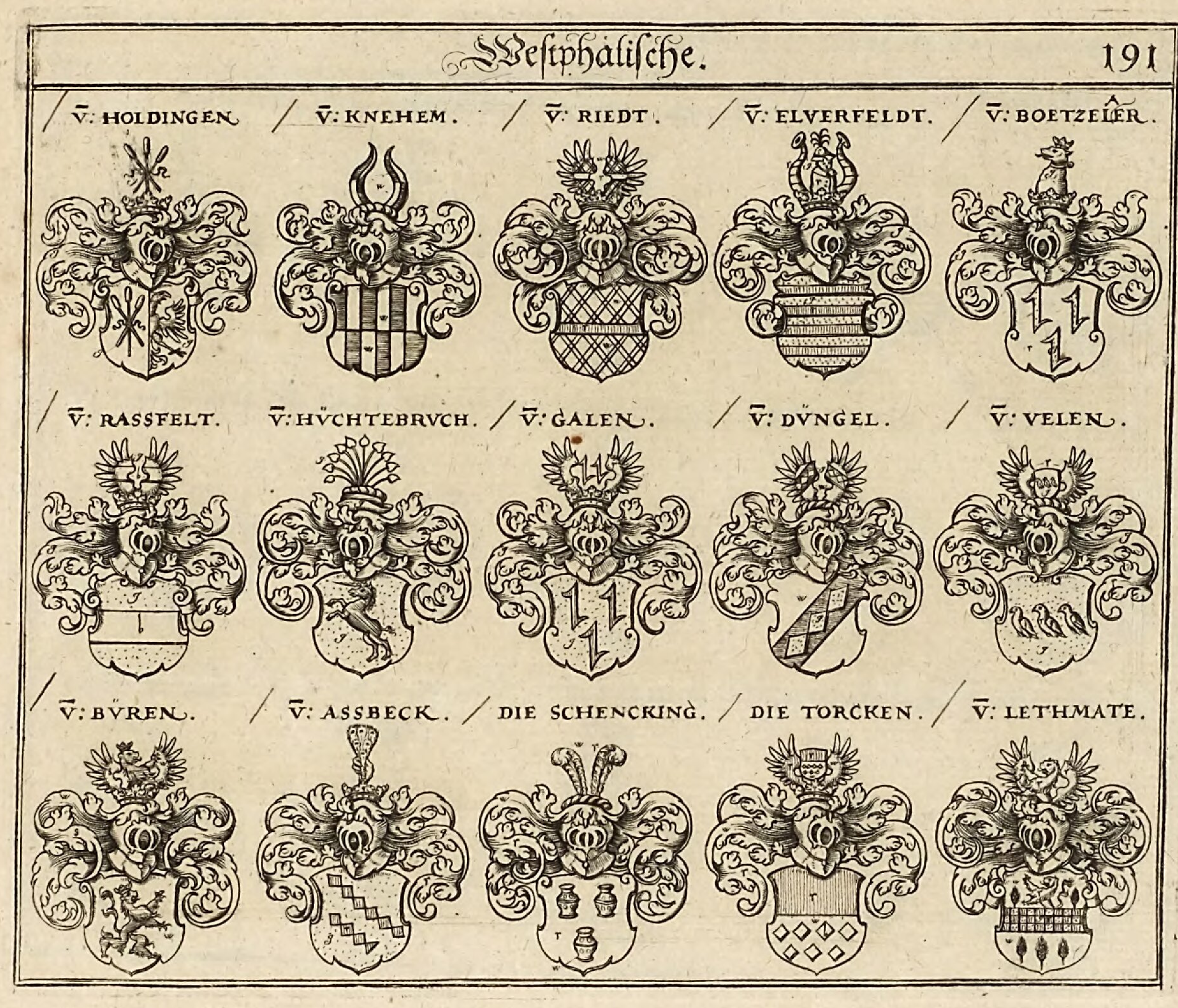
Westphalische.
187
V: BRABECK.
DIE KETTELER.
V: QVERHEIM.
DIE VOSSN.
V: METTERNICH.
V: OHER.
DIE AMELVNXEN.
DIE LEDEBVRN.
DIE SCHELEN.
V: KERSSENBROCK
DIE NAGEL.
V: DEN BVSCHE.
V: SCHAEL.
DIE FINCKEN.
V: LANGEN.

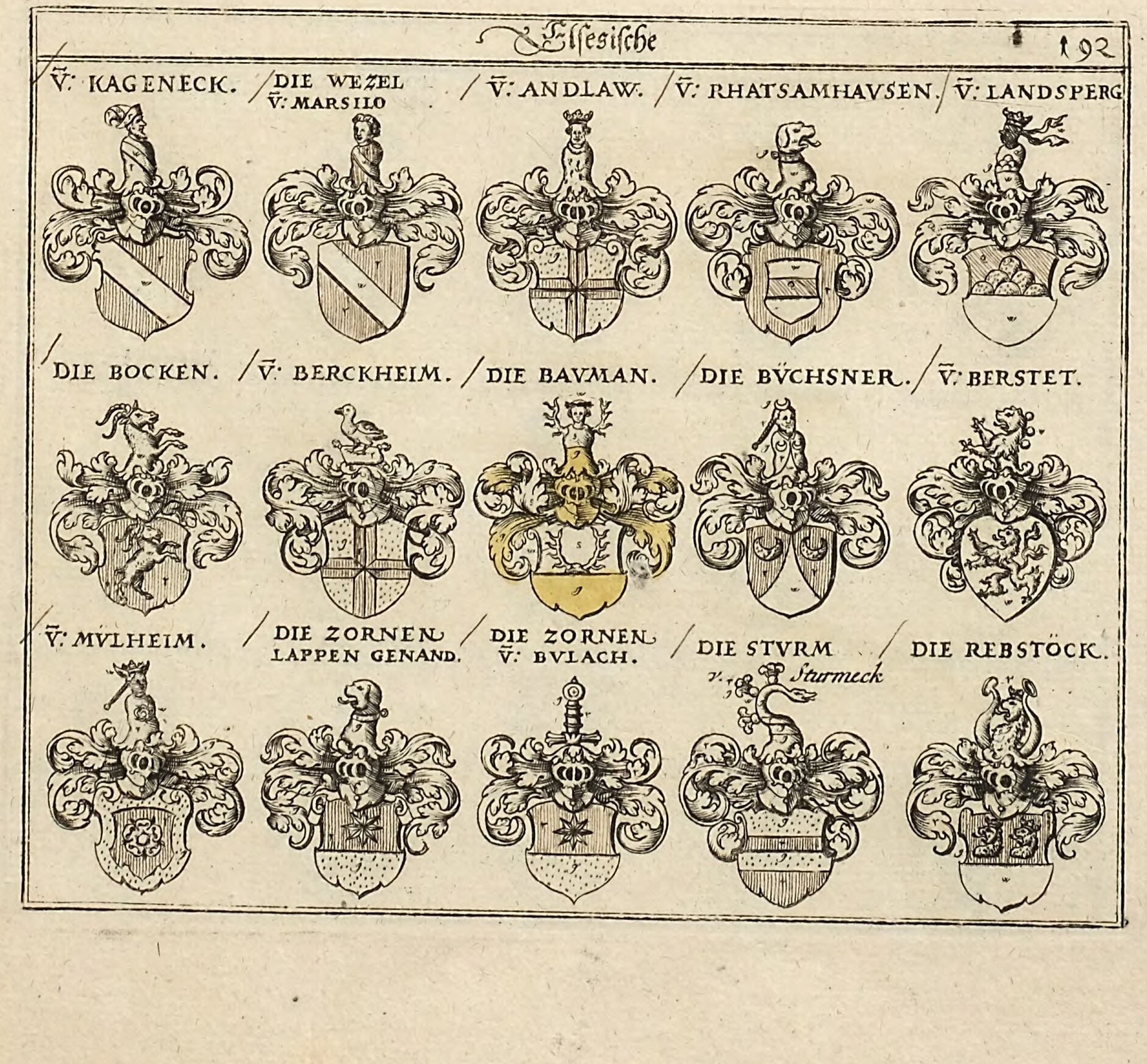



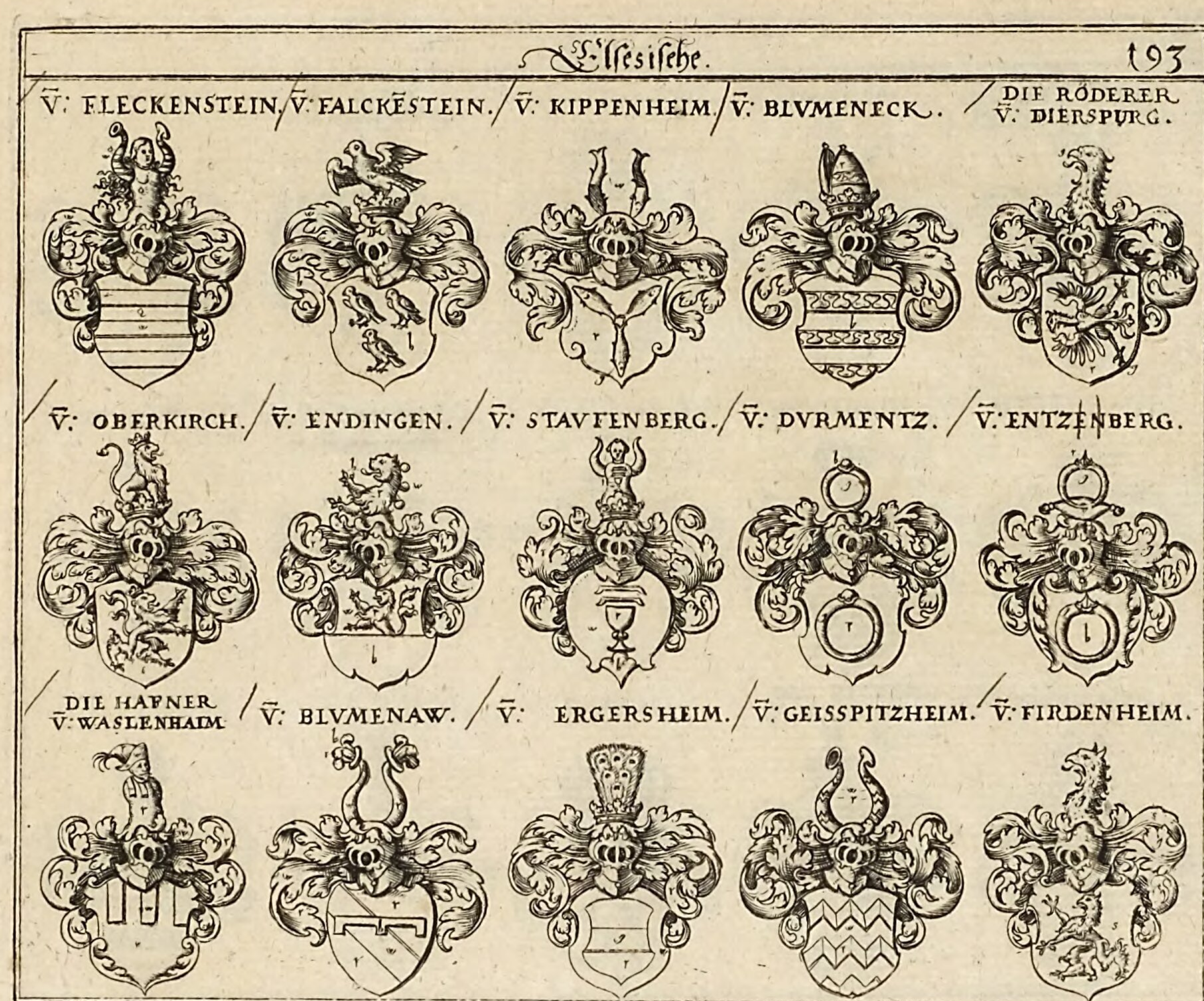
Westphälische.
188
V: FVLLEN.
V: SCHWEMKE.
DIE KÄPPELER.
V: VARENDORF.
V: MEPPEN.
V: DINCKLAGE.
V: ASCHENBRVCH.
DIE SCHADEN.
V: WENDTE.
DIE MORIEN.
DIE MELSCHEDE.
DIE SCHÖRLEMER.
DIE KORFF.
V: HOYTE.
DIE STEMPEL.

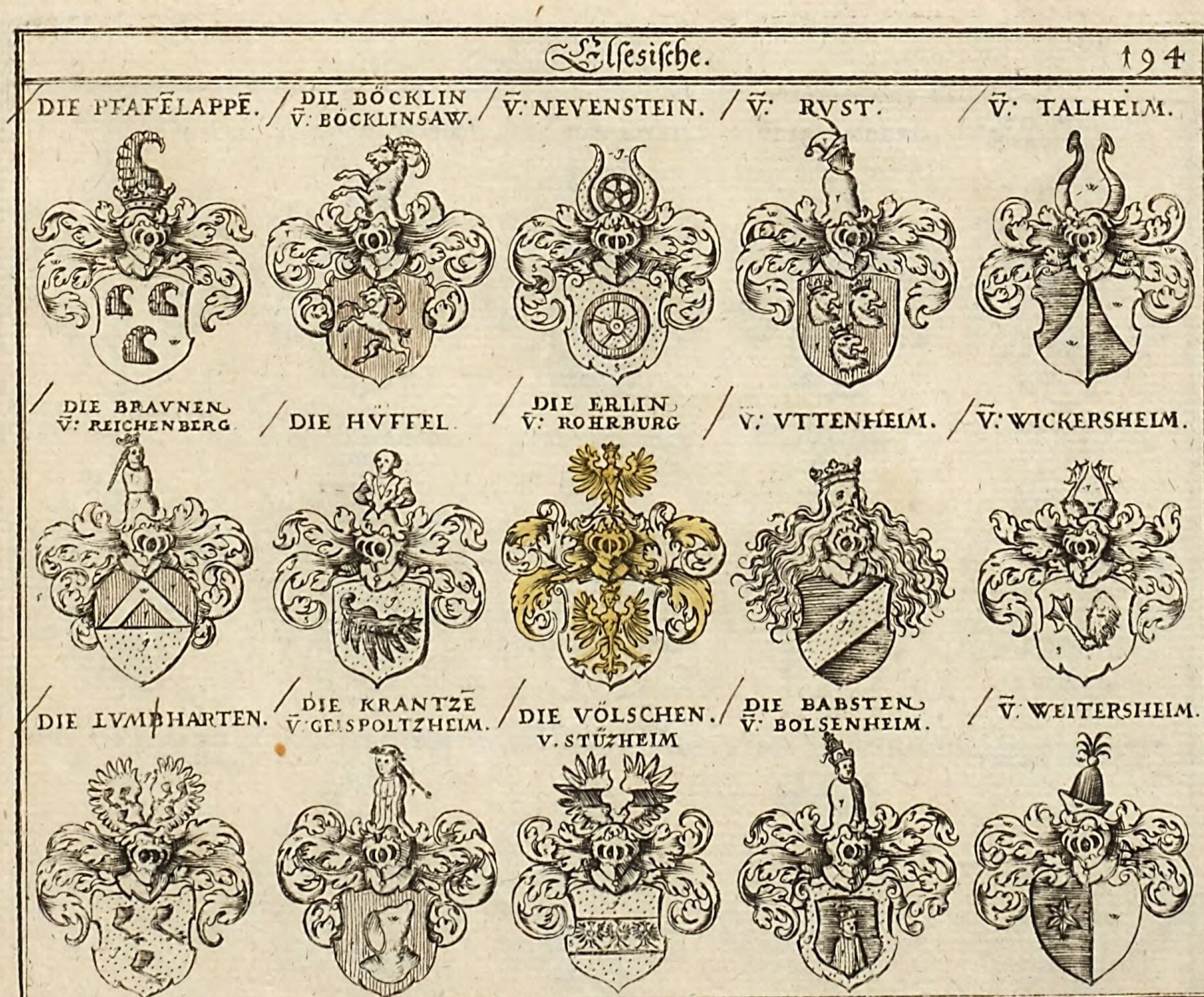

Westphälische. 189
V: WESTERHOLT.
V: LIAVCKEMA.
DIE DORGELO.
V: DEN BRVCH.
V: BEVERFÖRDE.
DIE FALCKEN.
V: BEVEREN.
MALLINCKRODT.
DIE TAPPEN.
V: ASCHWEDE.
DIE BAERN.
V: DREBBER.
V: NEHEM.
DIE LENICK.
V: STAFFHORST.


Westphälische. 190
DIE DROSTEN.
DIE PRENGER.
V: DER WENGE.
V: SVETLAGE.
DIE HAGKEN.
V: CLOSTER.
DIE BLADIS.
V: WESTPHALEN.
V: HAREN.
DIE ROLANDT.
DIE BRINCKN.
V: WARPKE.
DIE BEESTEN.
DIE WOLFF GE: METTERNACH.
DIE FREYDAG.

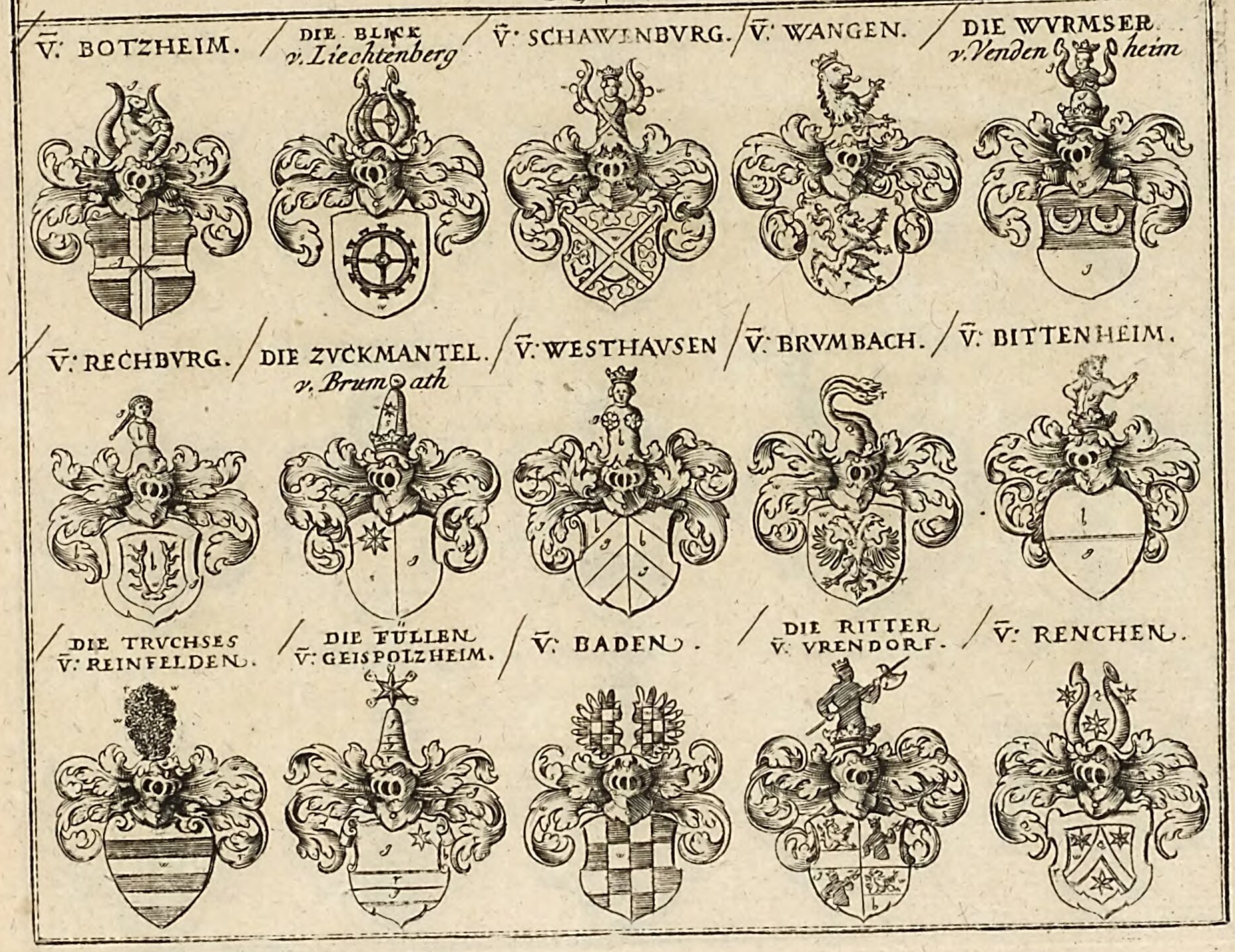

Westphälische. 191
V: HOLDINGEN
V: KNEHEM.
V: RIEDT.
V: ELVERFELDT.
V: BOETZELER.
V: RASSFELT.
V: HVCHTEBRVCH.
V: GALEN.
V: DVNGEL.
V: VELEN.
V: BVREN.
V: ASSBECK.
DIE SCHENCKING.
DIE TORCKEN.
V: LETHMATE.


Elsesische 192
V: KAGENECK.
DIE WEZEL V: MARSILO
V: ANDLAW.
V: RHATSAMHAVSEN.
V: LANDSPERG
DIE BOCKEN.
V: BERCKHEIM.
DIE BAVMAN.
DIE BVCHSNER.
V: BERSTET.
V: MVLHEIM.
DIE ZORNEN LAPPEN GENAND.
DIE ZORNEN V: BVLACH.
DIE STVRM v. Sturmeck
DIE REBSTÖCK.

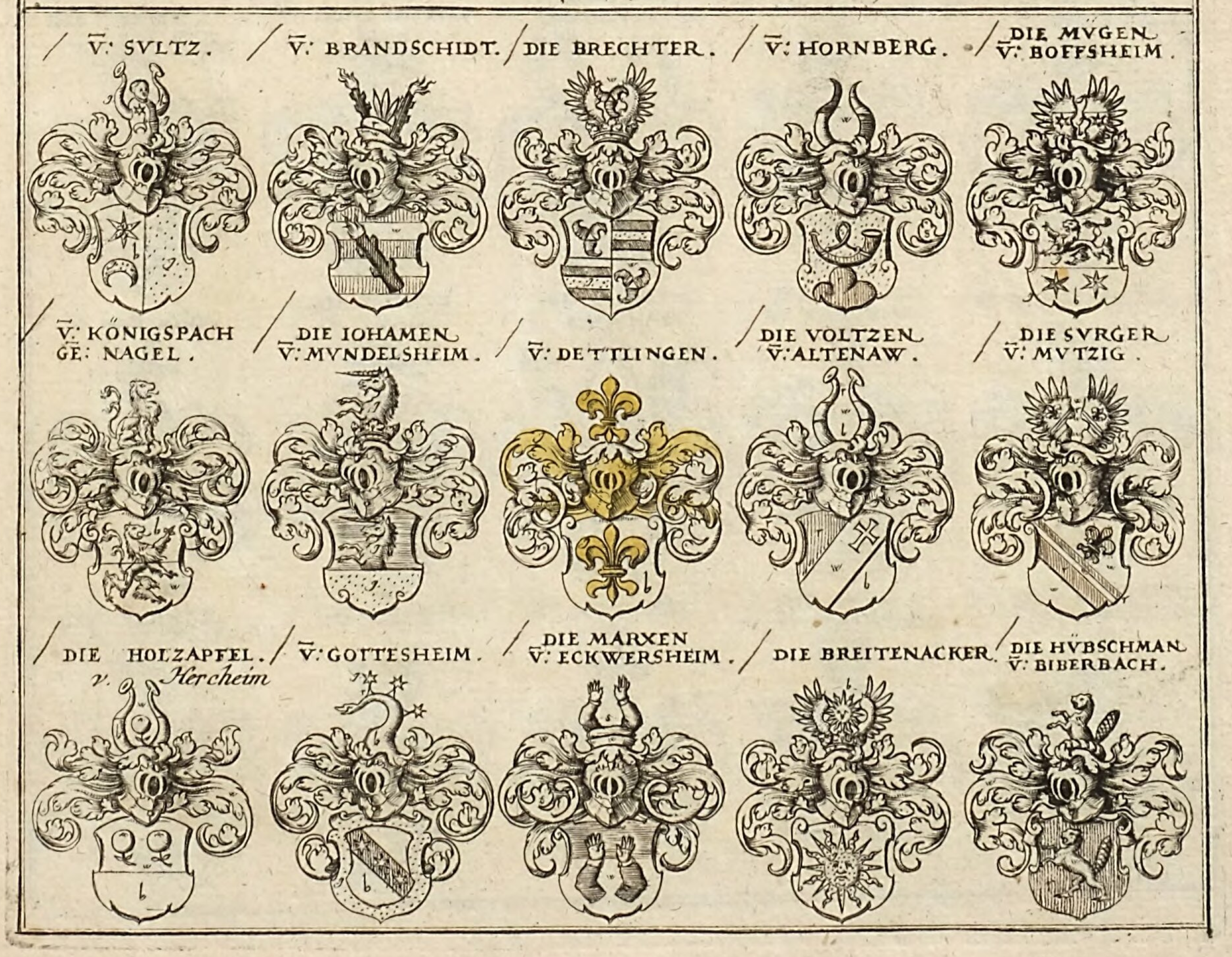

Elsesische. 193
V: FLECKENSTEIN.
V: FALCKESTEIN.
V: KIPPENHEIM.
V: BLVMENECK.
DIE RÖDERER V: DIERSPVRG.
V: OBERKIRCH.
V: ENDINGEN.
V: STAVFENBERG.
V: DVRMENTZ.
V: ENTZENBERG.
DIE HAFNER V: WASLENHAIM
V: BLVMENAW.
V: ERGERSHEIM.
V: GEISSPITZHEIM.
V: FIRDENHEIM.

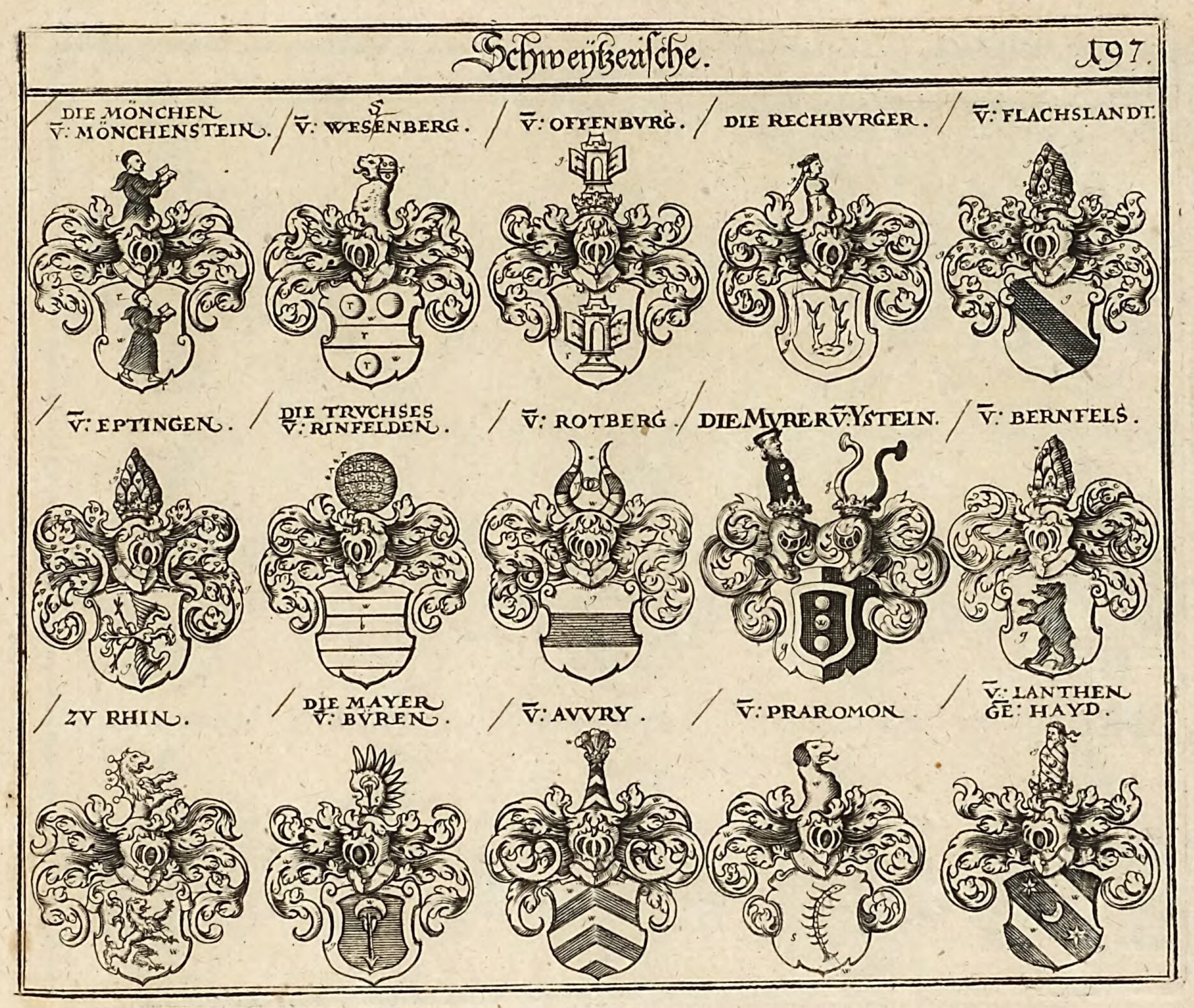

Elsesische. 194
DIE PFAFFLAPPE.
DIE BÖCKLIN V: BÖCKLINSAW.
V: NEVENSTEIN.
V: RVST.
V: TALHEIM.
DIE BRAVNEN V: REICHENBERG
DIE HVFFEL
DIE ERLIN V: ROHRBURG
V: VTTENHEIM.
V: WICKERSHEIM.
DIE LVMBHARTEN.
DIE KRANTZE V: GEISPOLTZHEIM.
DIE VÖLSCHEN. V. STÜZHEIM
DIE BABSTEN V: BOLSENHEIM.
V: WEITERSHEIM.

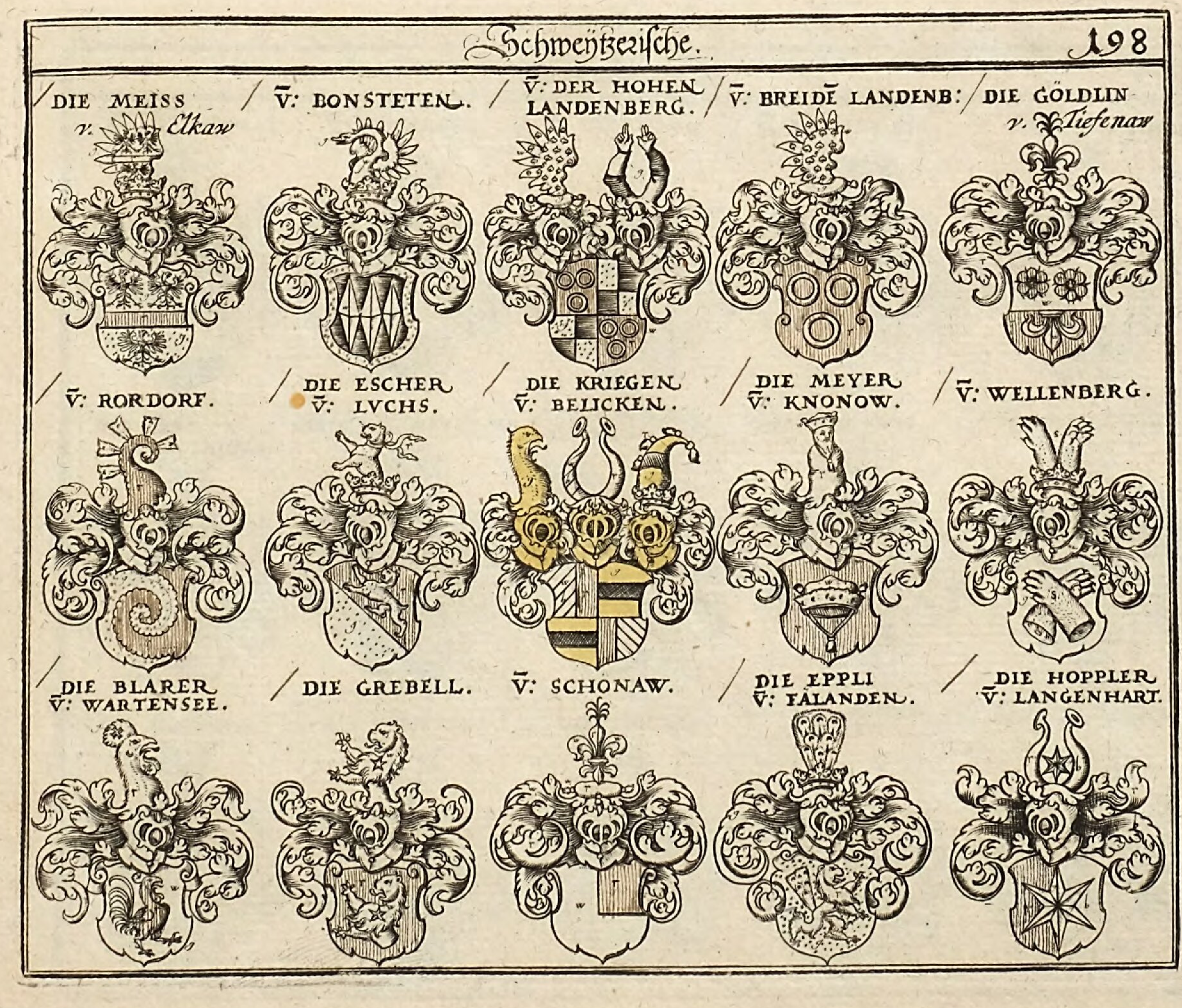
## Elsesische. 195

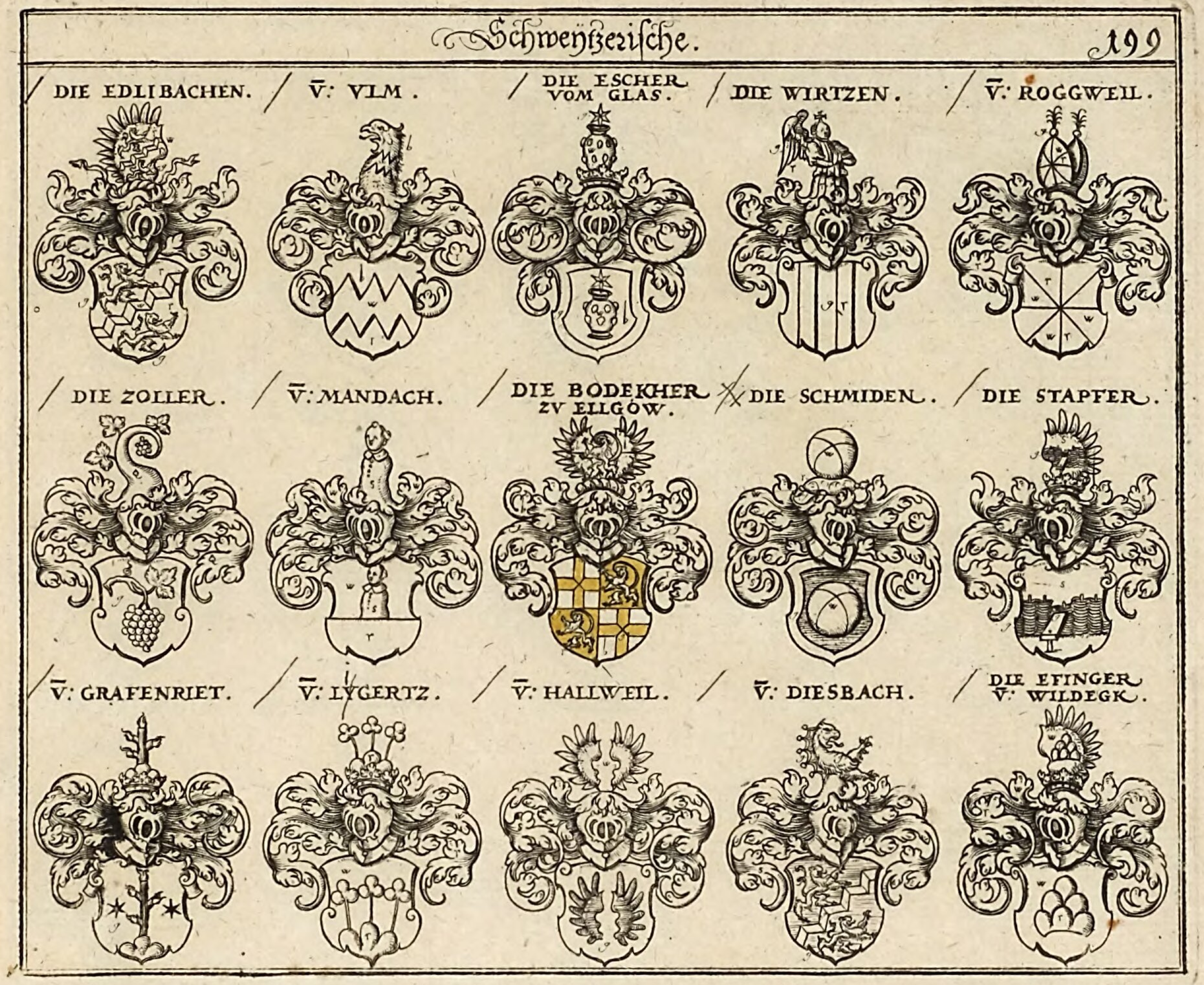


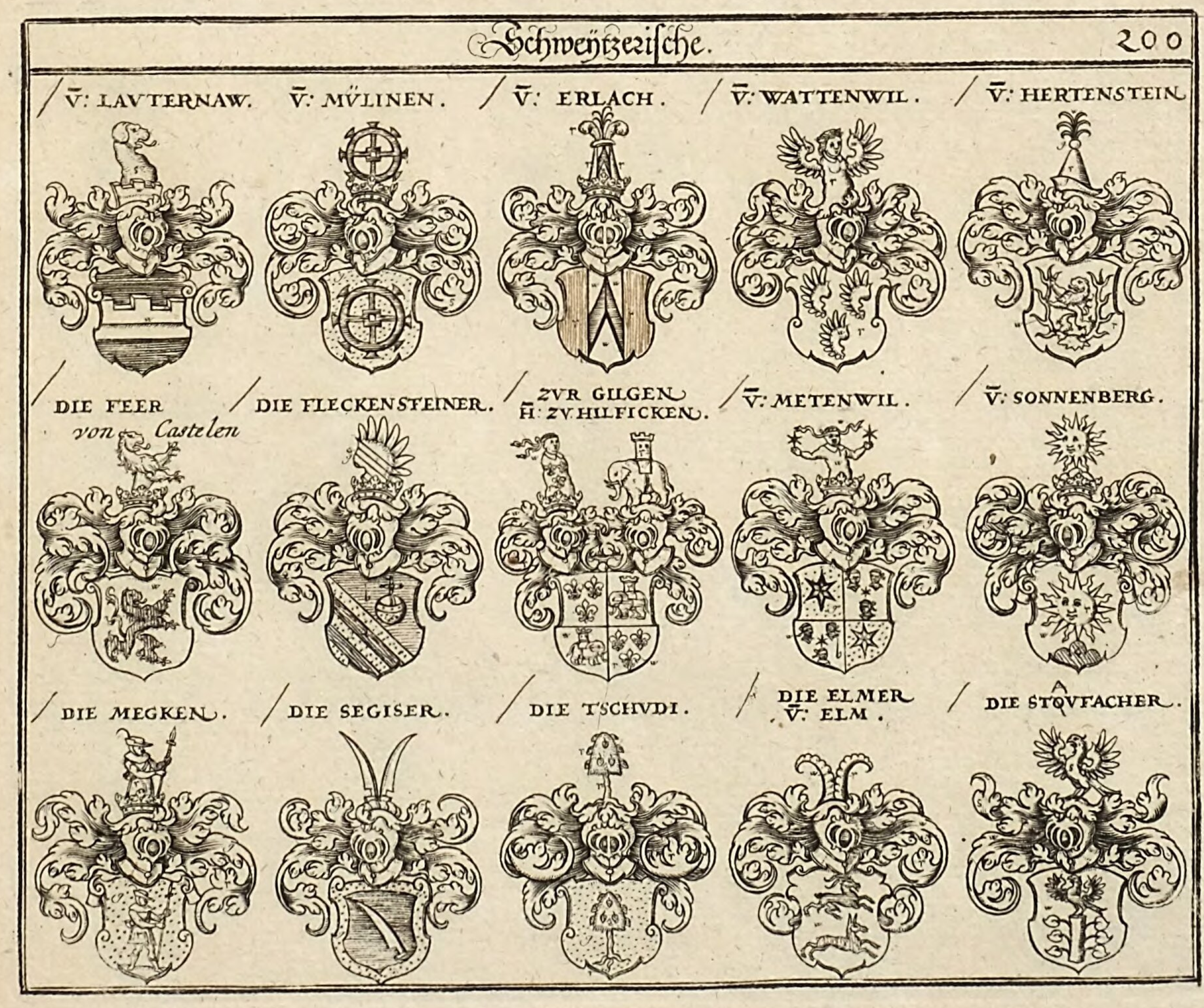

## Elsesische. 196

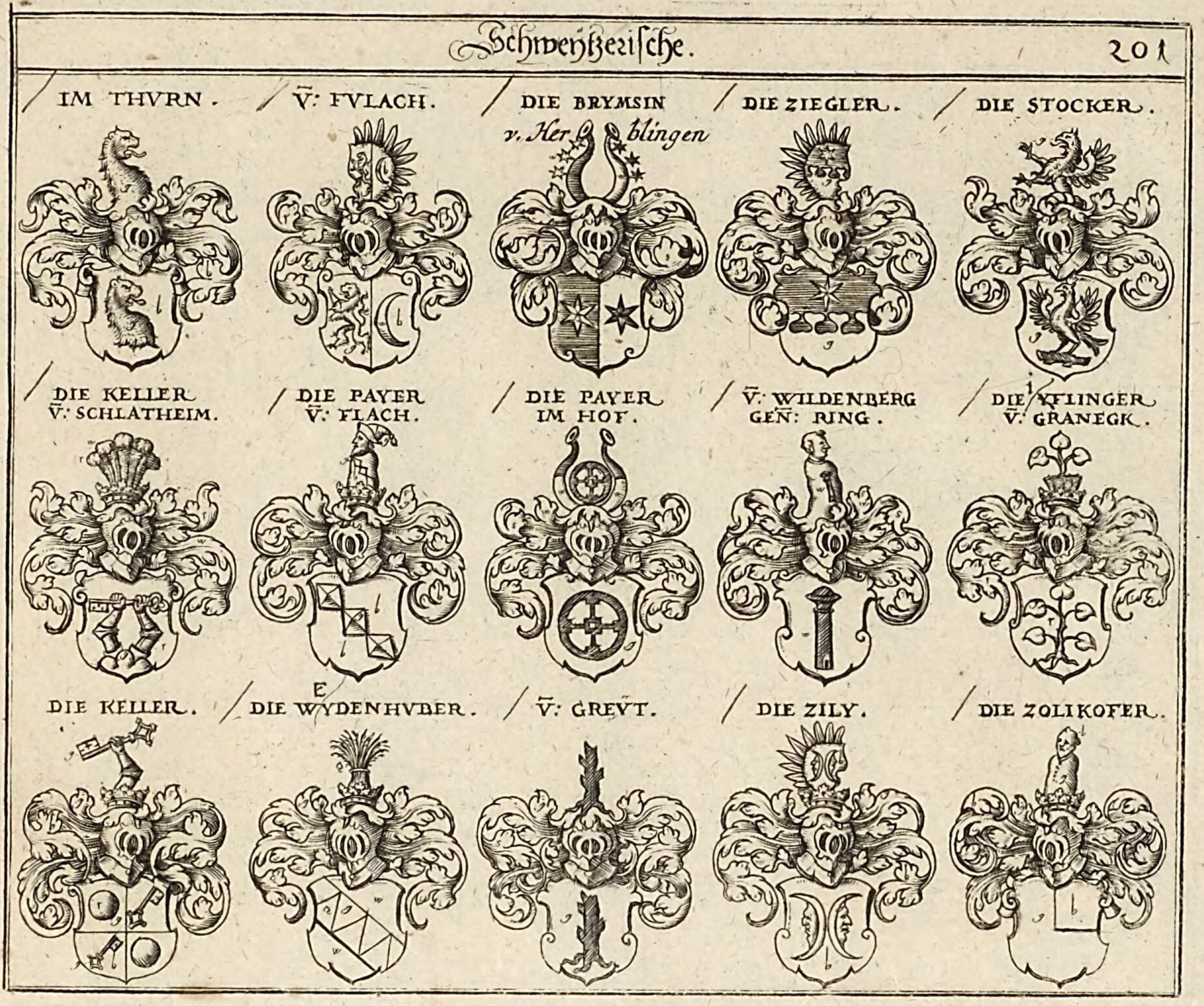


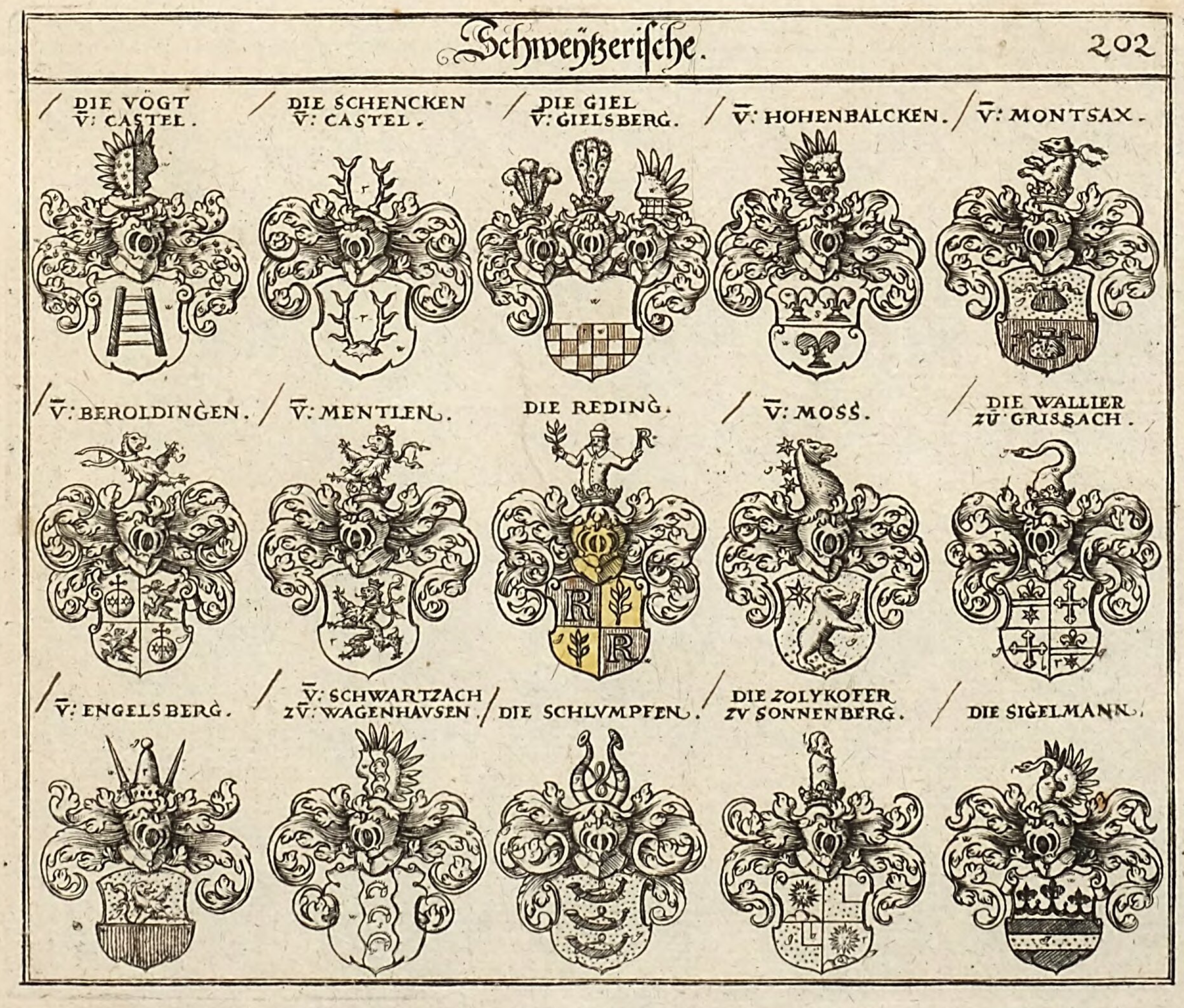

Schweÿtzerische.
197
DIE MÖNCHEN V: MÖNCHENSTEIN.
V: WESENBERG.
V: OFFENBVRG.
DIE RECHBVRGER.
V: FLACHSLANDT.
V: EPTINGEN.
DIE TRVCHSES V: RINFELDEN.
V: ROTBERG.
DIE MVRER V: YSTEIN.
V: BERNFELS.
ZV RHIN.
DIE MAYER V: BVREN.
V: AVVRY.
V: PRAROMON.
V: LANTHEN GE: HAYD.

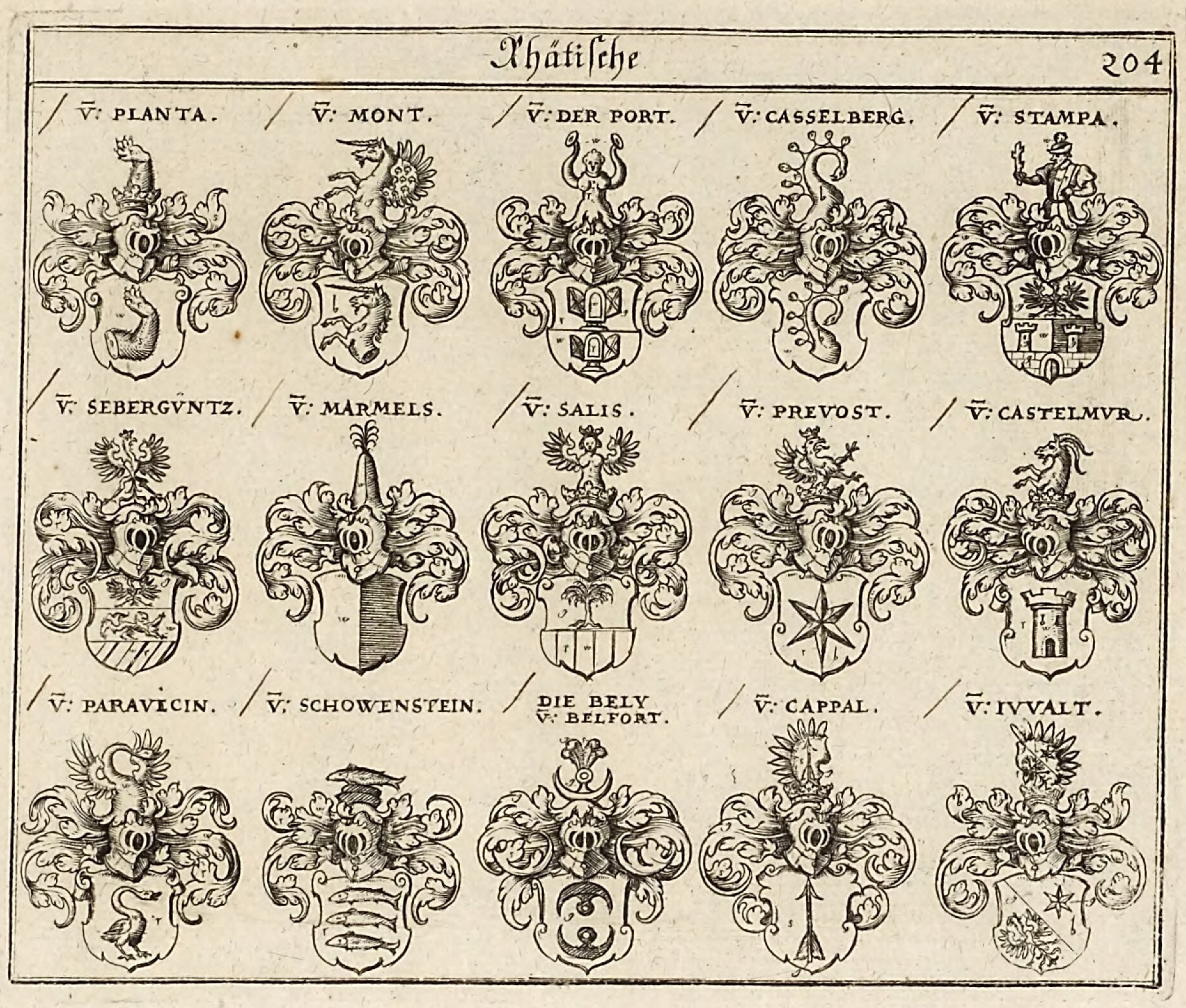

Schweÿtzerische.
198
DIE MEISS v. Elkaw
V: BONSTETEN.
V: DER HOHEN LANDENBERG.
V: BREIDE LANDENB:
DIE GÖLDLIN v. Tiefenaw
V: RORDORF.
DIE ESCHER V: LVCHS.
DIE KRIEGEN V: BELICKEN.
DIE MEYER V: KNONOW.
V: WELLENBERG.
DIE BLARER V: WARTENSEE.
DIE GREBELL.
V: SCHONAW.
DIE EPPLI V: FALANDEN.
DIE HOPPLER V: LANGENHART.

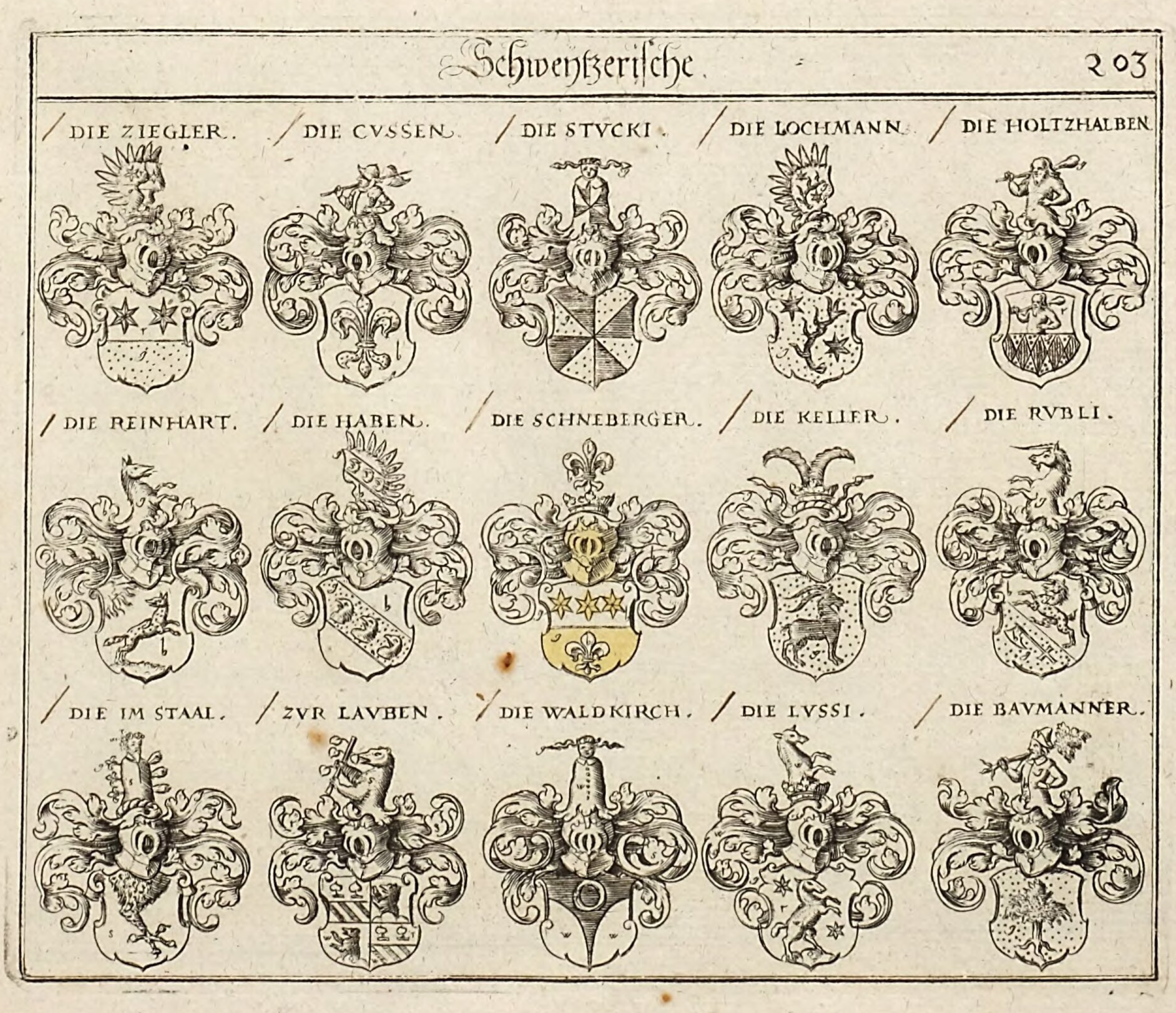

Schweytzerische.
199
DIE EDLIBACHEN.
V: VLM.
DIE ESCHER VOM GLAS.
DIE WIRTZEN.
V: ROGGWEIL.
DIE ZOLLER.
V: MANDACH.
DIE BODEKHER ZV EILGÖW.
DIE SCHMIDEN.
DIE STAPFER.
V: GRAFENRIET.
V: LYGERTZ.
V: HALLWEIL.
V: DIESBACH.
DIE EFINGER V: WILDEGK.

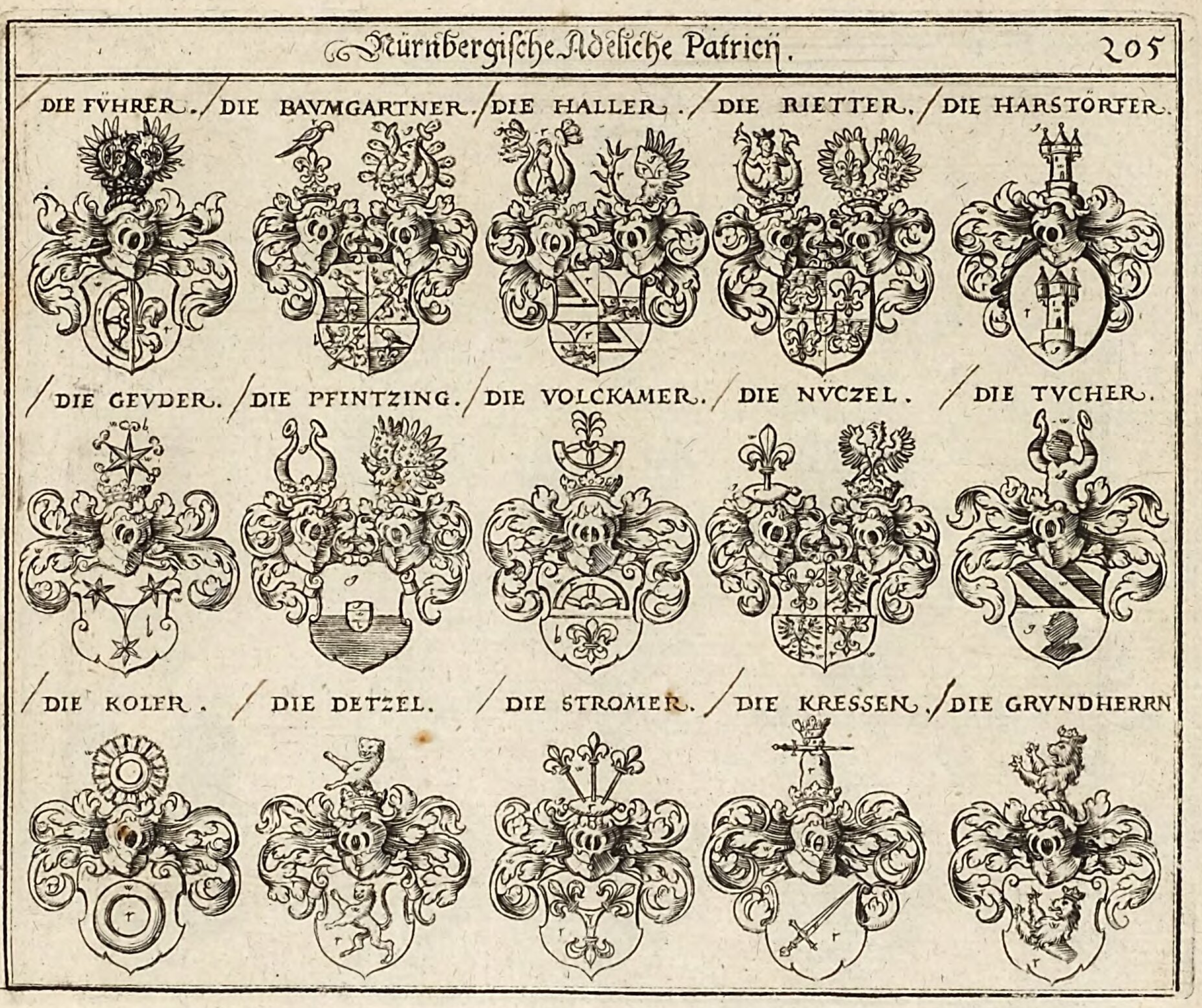

Schweytzerische.
200
V: LAVTERNAW.
V: MVLINEN.
V: ERLACH.
V: WATTENWIL.
V: HERTENSTEIN.
DIE FEER von Castelen
DIE FLECKENSTEINER.
ZVR GILGEN H: ZV HILFICKEN.
V: METENWIL.
V: SONNENBERG.
DIE MEGKEN.
DIE SEGISER.
DIE TSCHVDI.
DIE ELMER V: ELM.
DIE STOVFACHER.

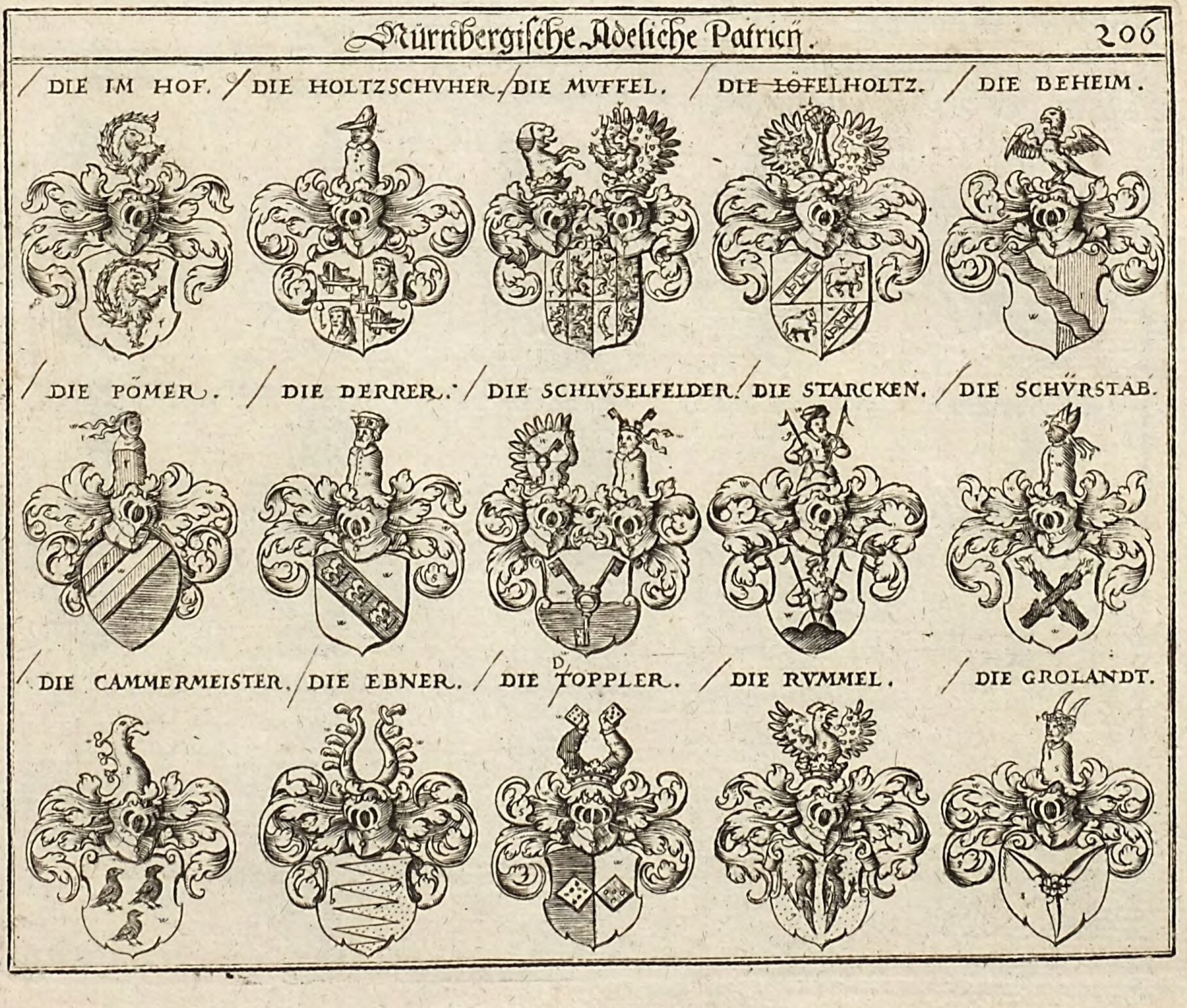

Schweytzerische. 201
IM THVRN.
V: FVLACH.
DIE BRYMSIN v. Herblingen
DIE ZIEGLER.
DIE STOCKER.
DIE KELLER V: SCHLATHEIM.
DIE PAYER V: FLACH.
DIE PAYER IM HOF.
V: WILDENBERG GEN: RING.
DIE IFLINGER V: GRANEGK.
DIE KELLER.
DIE WYDENHVBER
V: GREVT.
DIE ZILY.
DIE ZOLIKOFER.

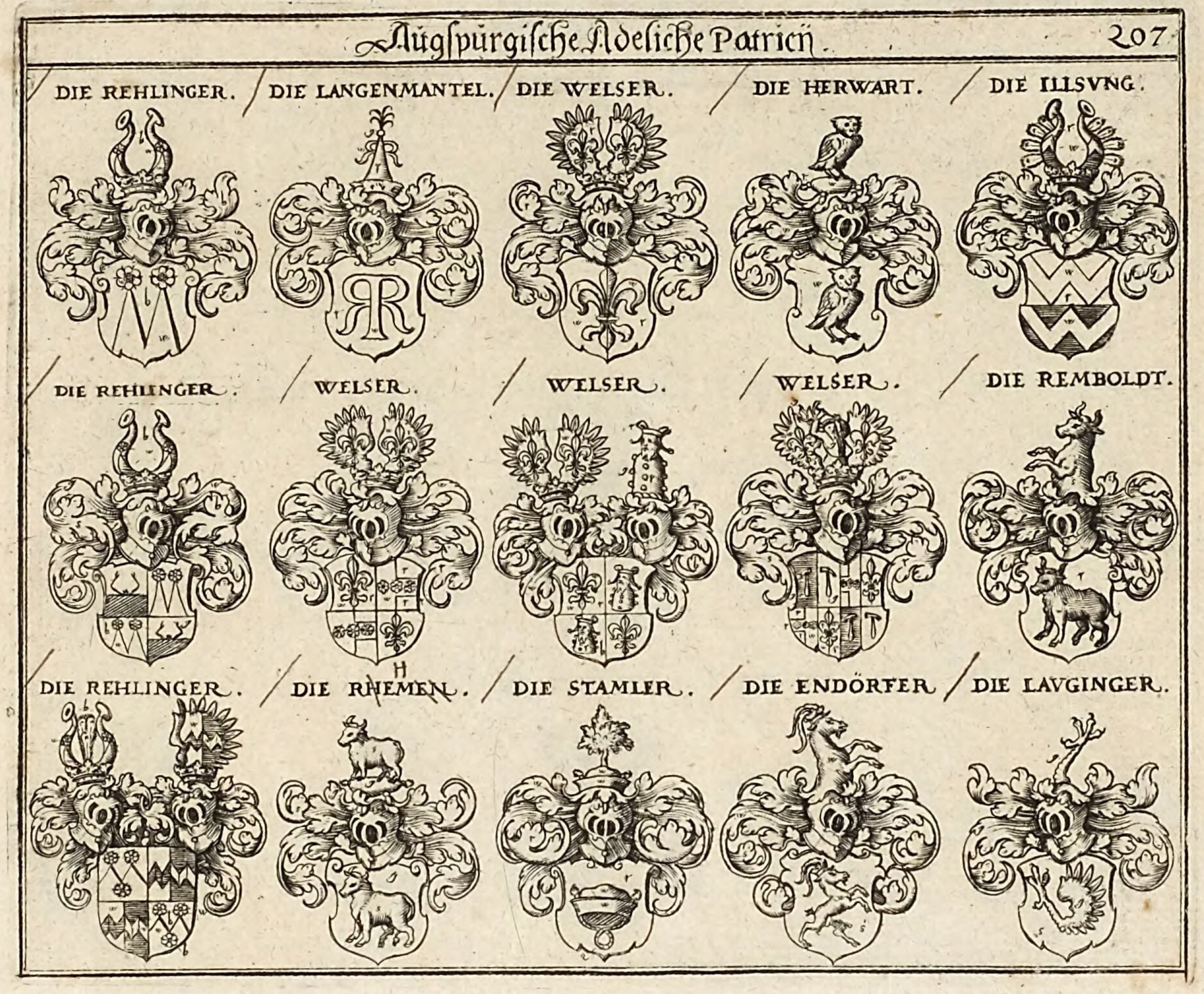

Schweytzerische. 202
DIE VÖGT V: CASTEL.
DIE SCHENCKEN V: CASTEL.
DIE GIEL V: GIELSBERG.
V: HOHENBALCKEN.
V: MONTSAX.
V: BEROLDINGEN.
V: MENTLEN.
DIE REDING.
V: MOSS.
DIE WALLIER ZU GRISSACH.
V: ENGELSBERG.
V: SCHWARTZACH ZV: WAGENHAVSEN.
DIE SCHLVMPFEN.
DIE ZOLYKOFER ZV SONNENBERG.
DIE SIGELMANN.

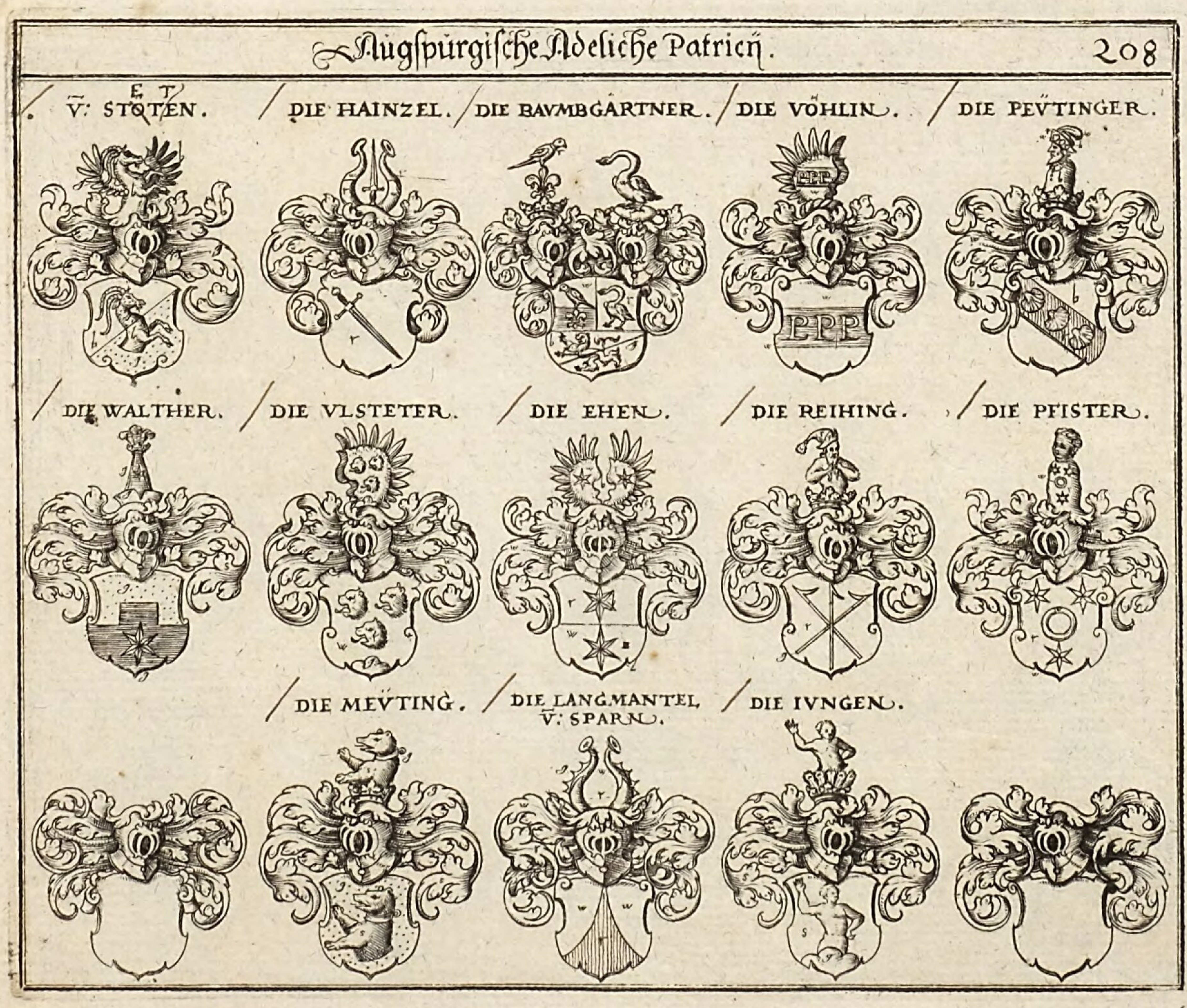

Rhätische
204
V̄: PLANTA.
V̄: MONT.
V̄: DER PORT.
V̄: CASSELBERG.
V̄: STAMPA.
V̄: SEBERGVNTZ.
V̄: MARMELS.
V̄: SALIS.
V̄: PREVOST.
V̄: CASTELMVR.
V̄: PARAVICIN.
V̄: SCHOWENSTEIN.
DIE BELY V̄: BELFORT.
V̄: CAPPAL.
V̄: IVVALT.

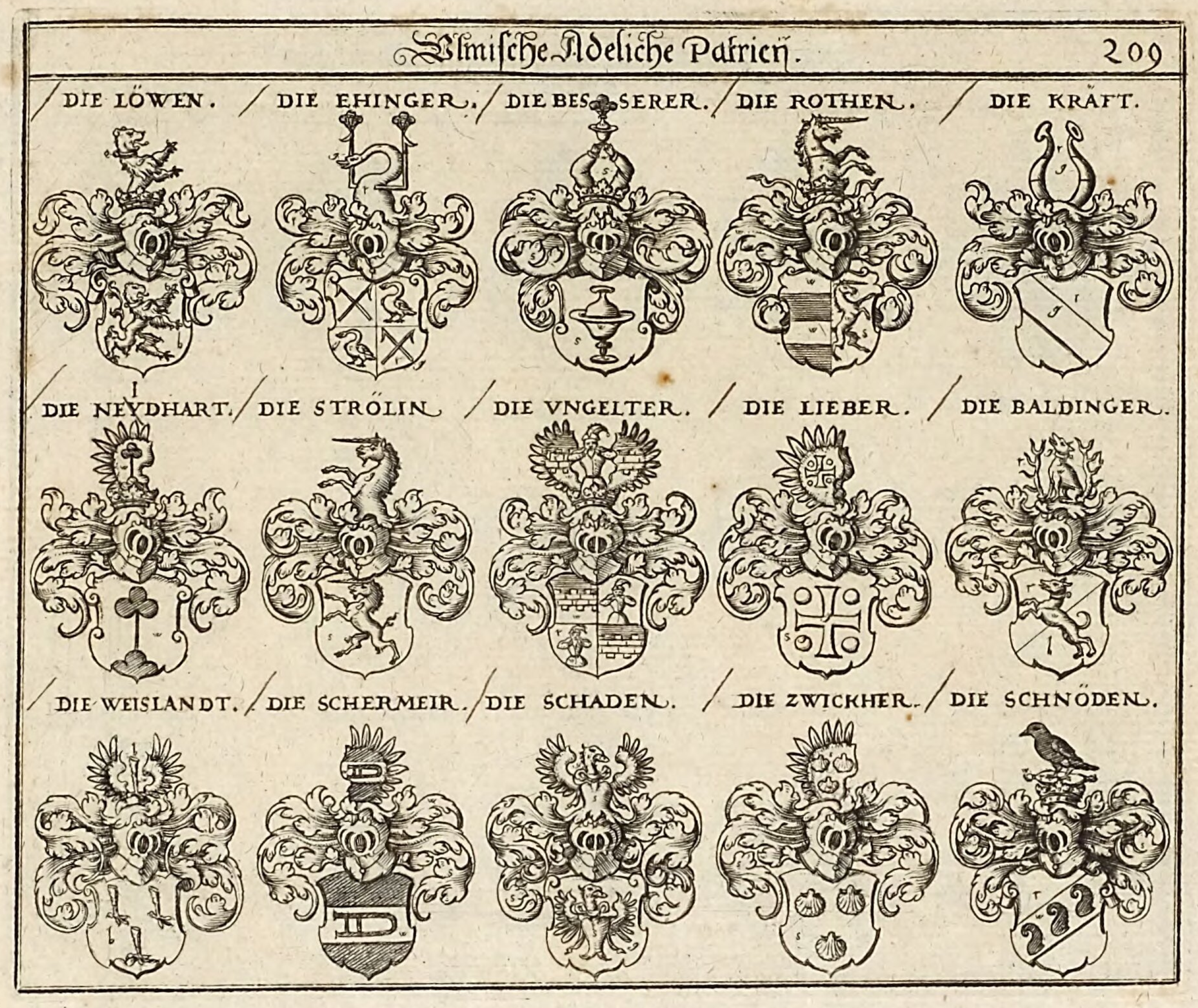

Schweytzerische
203
DIE ZIEGLER.
DIE CVSSEN.
DIE STVCKI.
DIE LOCHMANN.
DIE HOLTZHALBEN.
DIE REINHART.
DIE HABEN.
DIE SCHNEBERGER.
DIE KELLER.
DIE RVBLI.
DIE IM STAAL.
ZVR LAVBEN.
DIE WALDKIRCH.
DIE LVSSI.
DIE BAVMANNER.

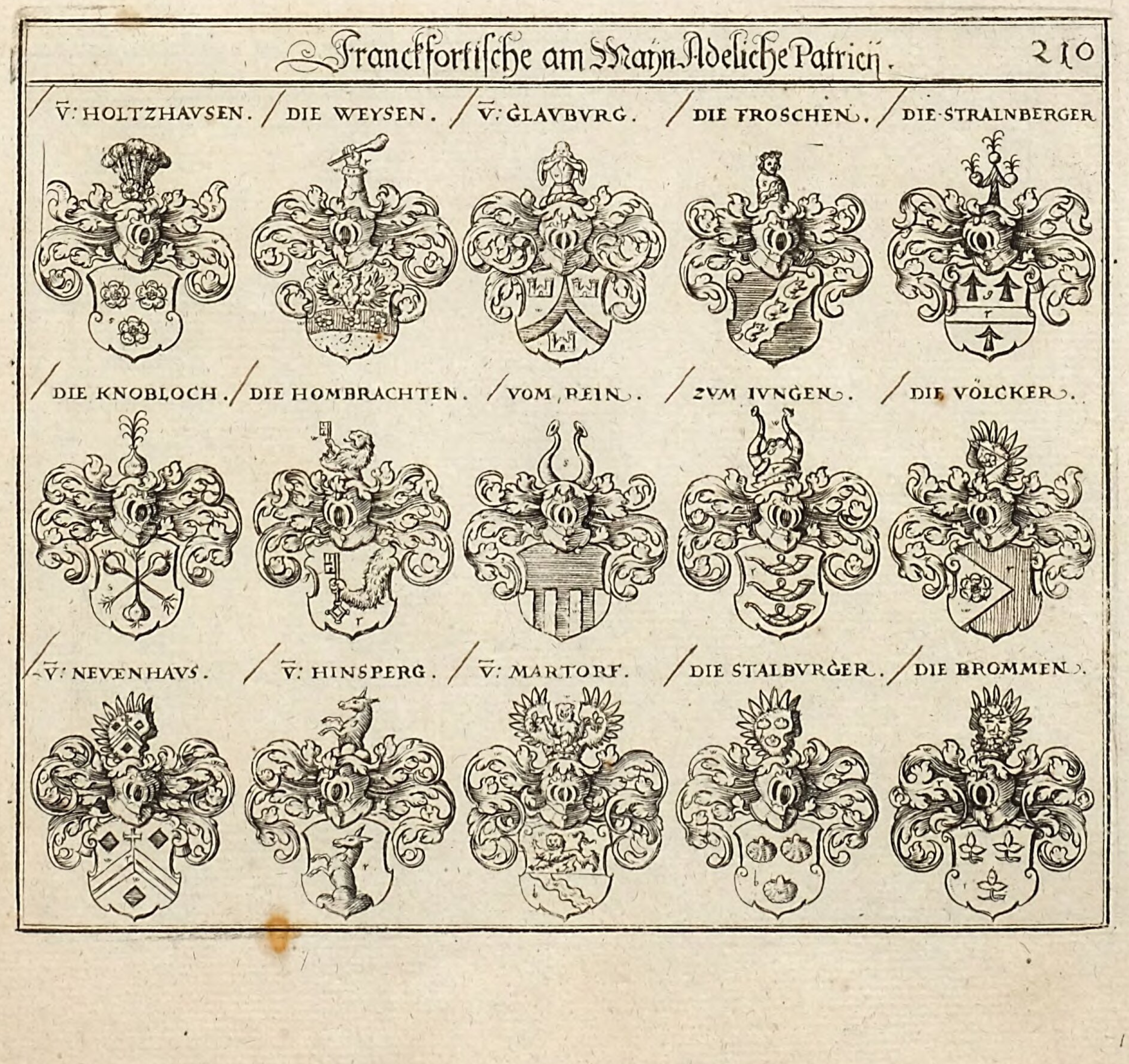

Nürnbergische Adeliche Patricij.
205
DIE FÜHRER.
DIE BAUMGARTNER.
DIE HALLER.
DIE RIETTER.
DIE HARSTÖRFER.
DIE GEUDER.
DIE PFINTZING.
DIE VOLCKAMER.
DIE NUCZEL.
DIE TUCHER.
DIE KOLER.
DIE DETZEL.
DIE STROMER.
DIE KRESSEN.
DIE GRUNDHERRN

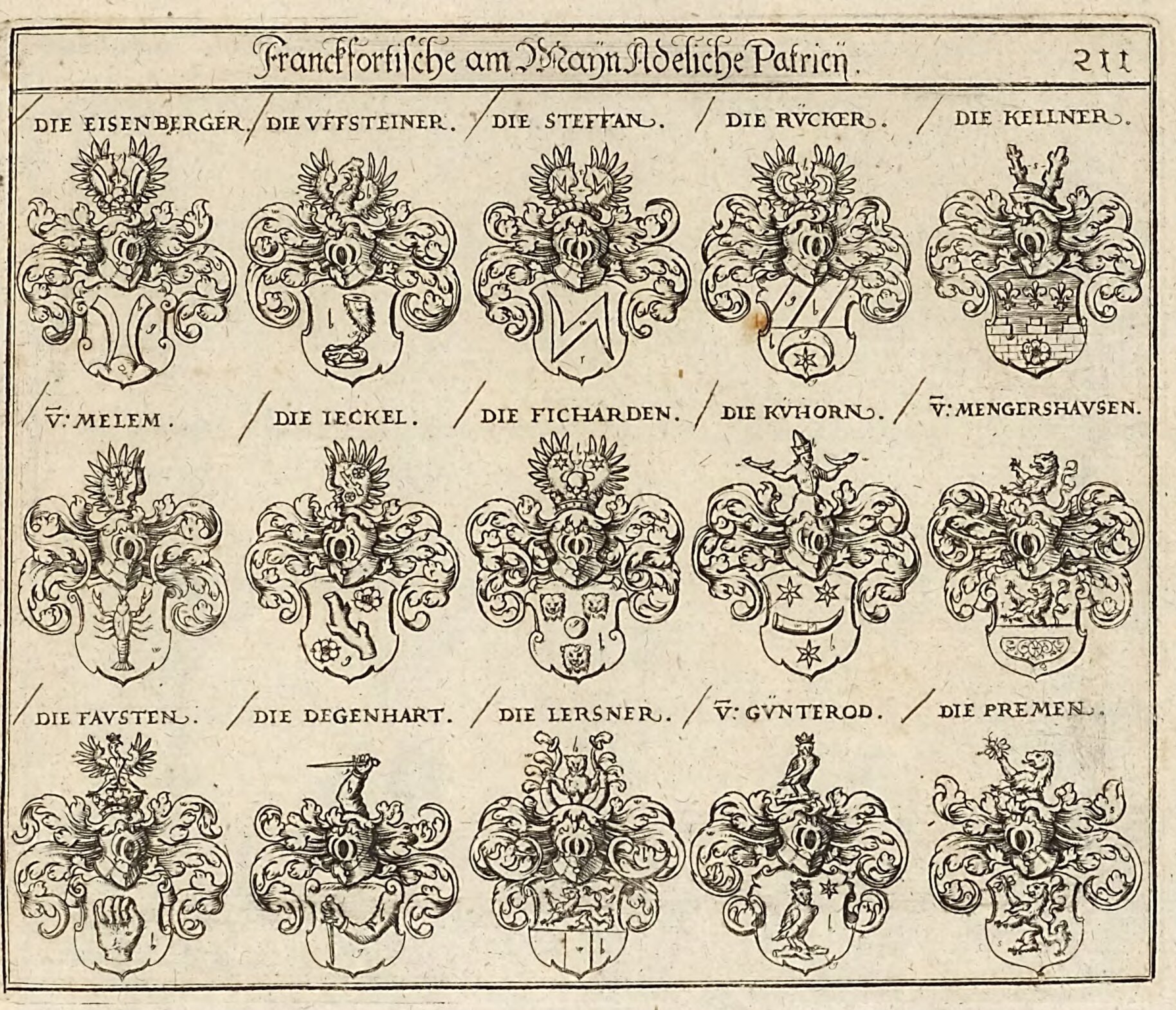

Nürnbergische Adeliche Patricij.
206
DIE IM HOF.
DIE HOLTZSCHUHER.
DIE MUFFEL.
DIE LÖFELHOLTZ.
DIE BEHEIM.
DIE PÖMER.
DIE DERRER.
DIE SCHLUSELFELDER.
DIE STARCKEN.
DIE SCHÜRSTAB.
DIE CAMMERMEISTER.
DIE EBNER.
DIE TOPPLER.
DIE RUMMEL.
DIE GROLANDT.

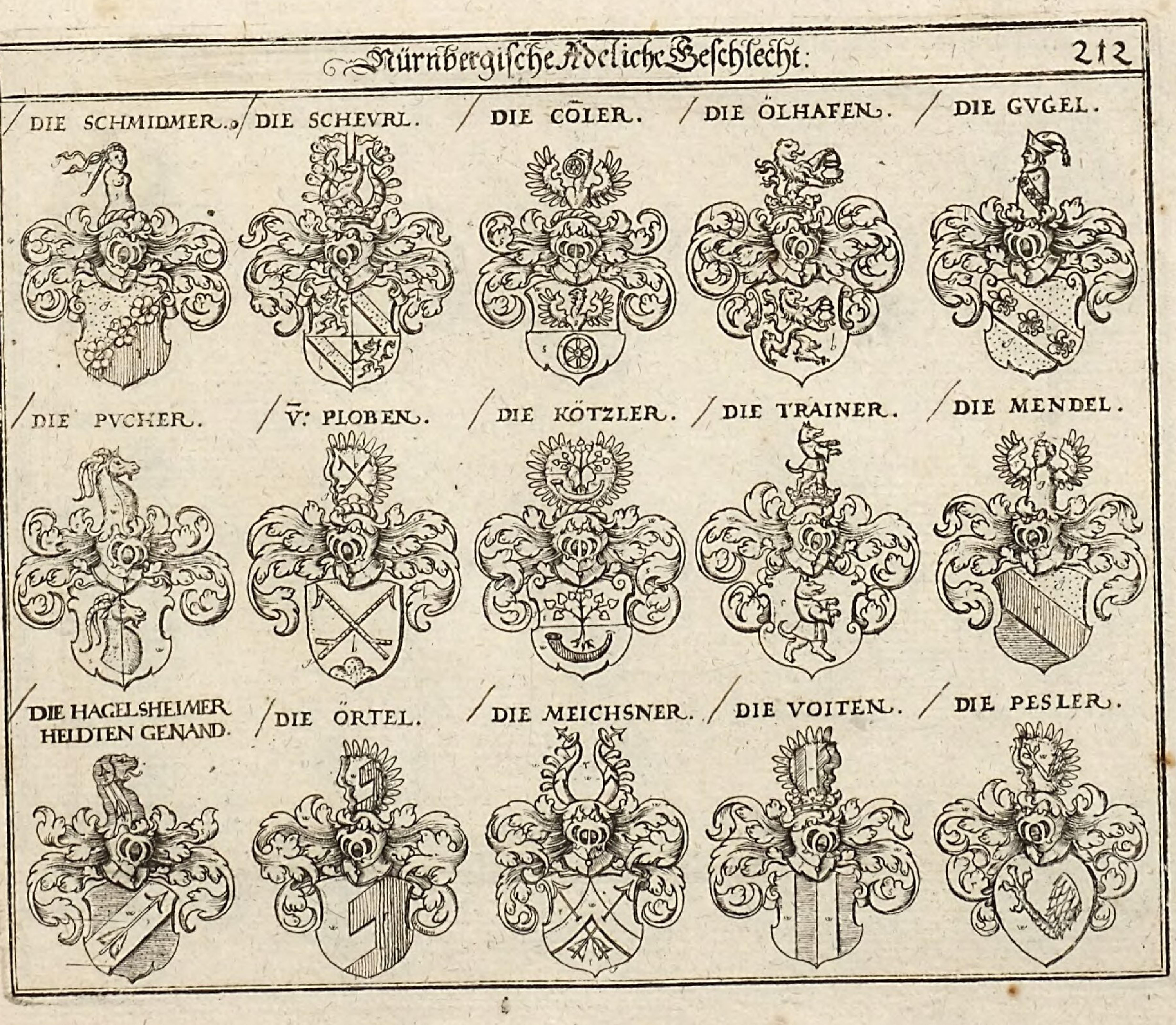

Augspürgische Adeliche Patricii.
207
DIE REHLINGER.
DIE LANGENMANTEL.
DIE WELSER.
DIE HERWART.
DIE ILLSVNG.
DIE REHLINGER.
WELSER.
WELSER.
WELSER.
DIE REMBOLDT.
DIE REHLINGER.
DIE RHEMEN.
DIE STAMLER.
DIE ENDÖRFER.
DIE LAVGINGER.

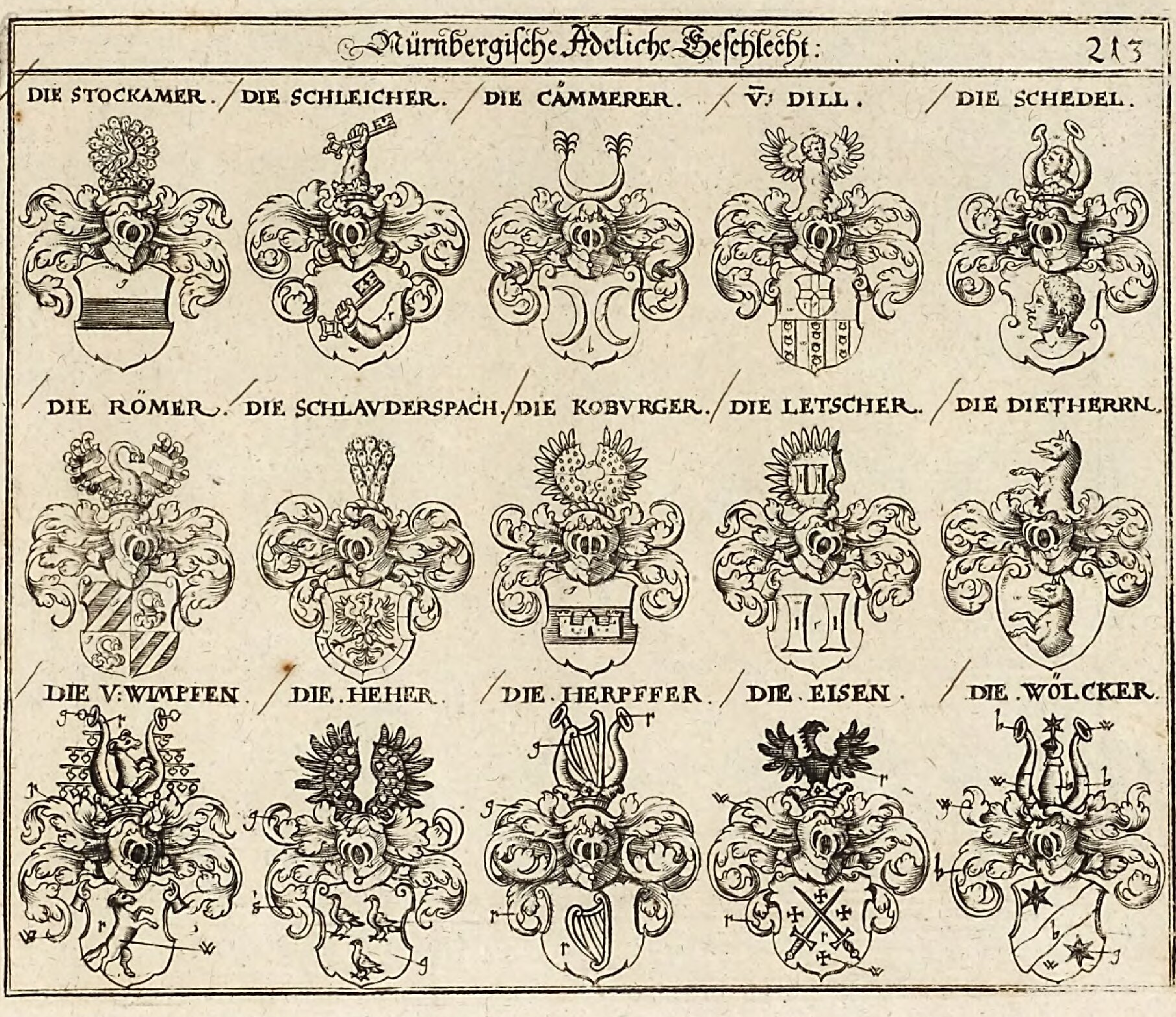

Augspürgische Adeliche Patricii.
208
V. STOTEN.
DIE HAINZEL.
DIE BAVMBGARTNER.
DIE VÖHLIN.
DIE PEVTINGER.
DIE WALTHER.
DIE VLSTETER.
DIE EHEN.
DIE REIHING.
DIE PFISTER.
DIE MEVTING.
DIE LANGMANTEL V. SPARN.
DIE IVNGEN.

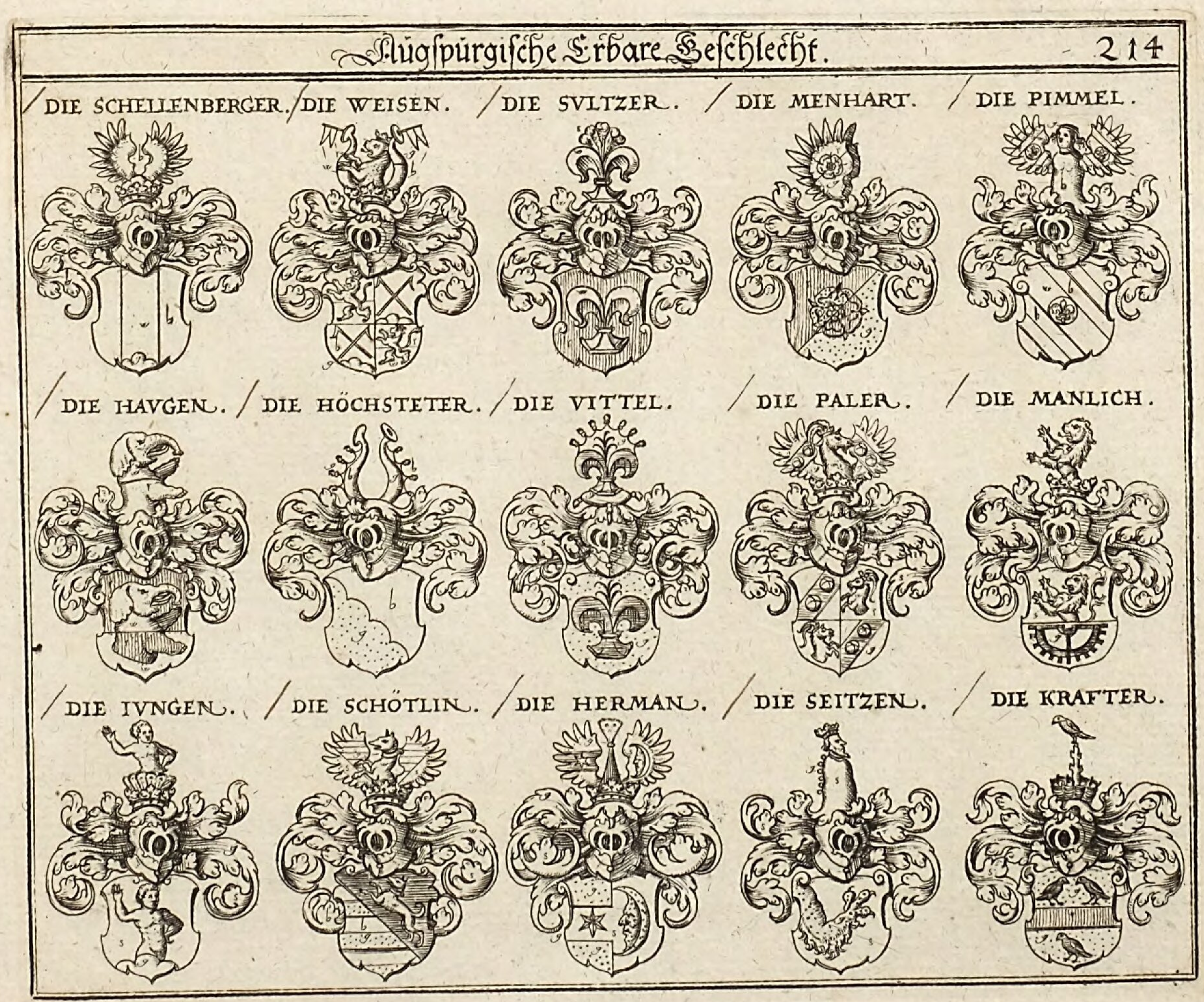

Vlmische Adeliche Patricij.
209
DIE LÖWEN.
DIE EHINGER.
DIE BESSERER.
DIE ROTHEN.
DIE KRAFT.
DIE NEYDHART.
DIE STRÖLIN.
DIE VNGELTER.
DIE LIEBER.
DIE BALDINGER.
DIE WEISLANDT.
DIE SCHERMEIR.
DIE SCHADEN.
DIE ZWICKHER.
DIE SCHNÖDEN.

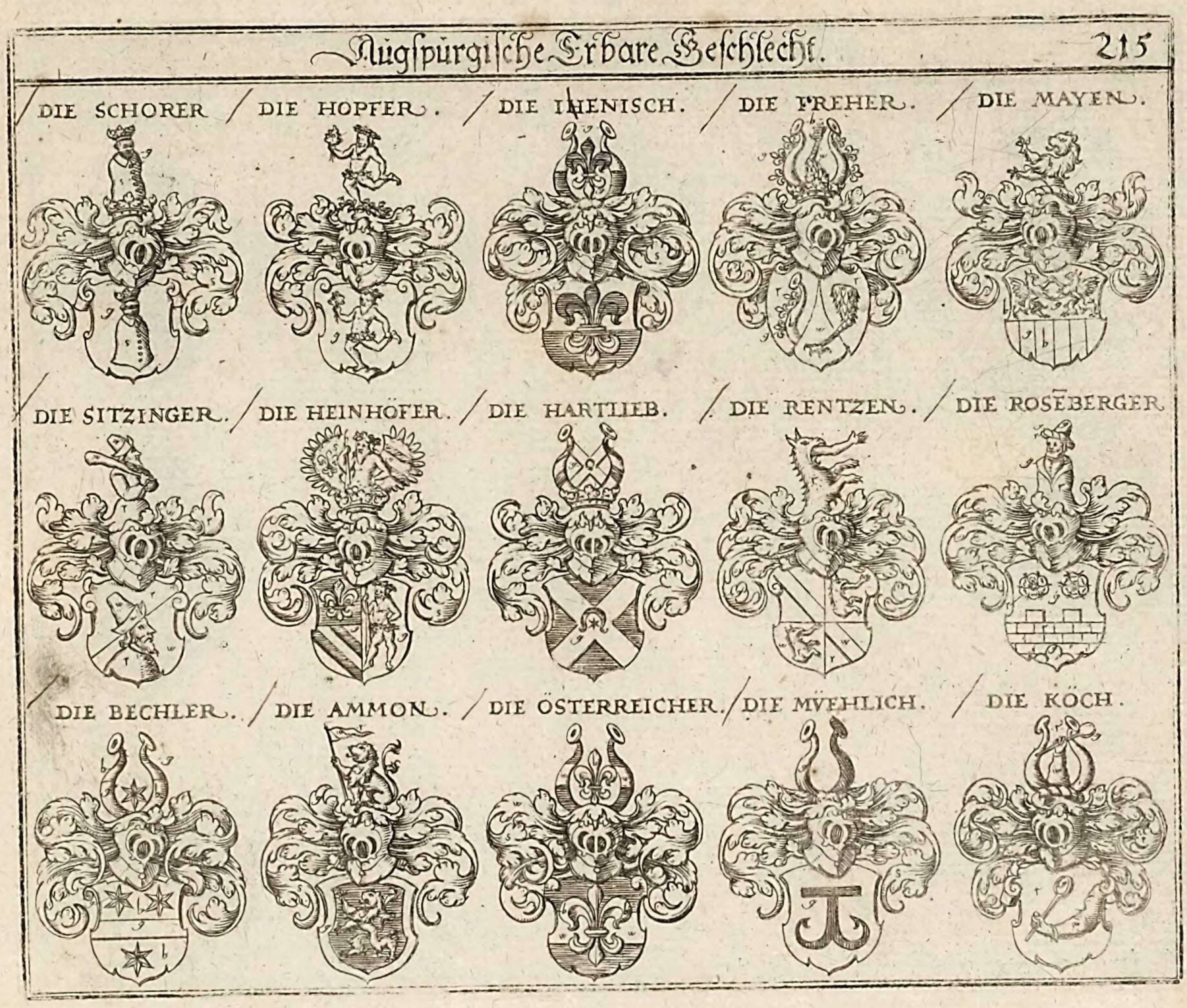

Franckfortische am Mayn Adeliche Patricij.
210
V. HOLTZHAVSEN.
DIE WEYSEN.
V. GLAVBVRG.
DIE FROSCHEN.
DIE STRALNBERGER
DIE KNOBLOCH.
DIE HOMBRACHTEN.
VOM REIN.
ZVM IVNGEN.
DIE VÖLCKER.
V. NEVENHAVS.
V. HINSPERG.
V. MARTORF.
DIE STALBVRGER.
DIE BROMMEN.

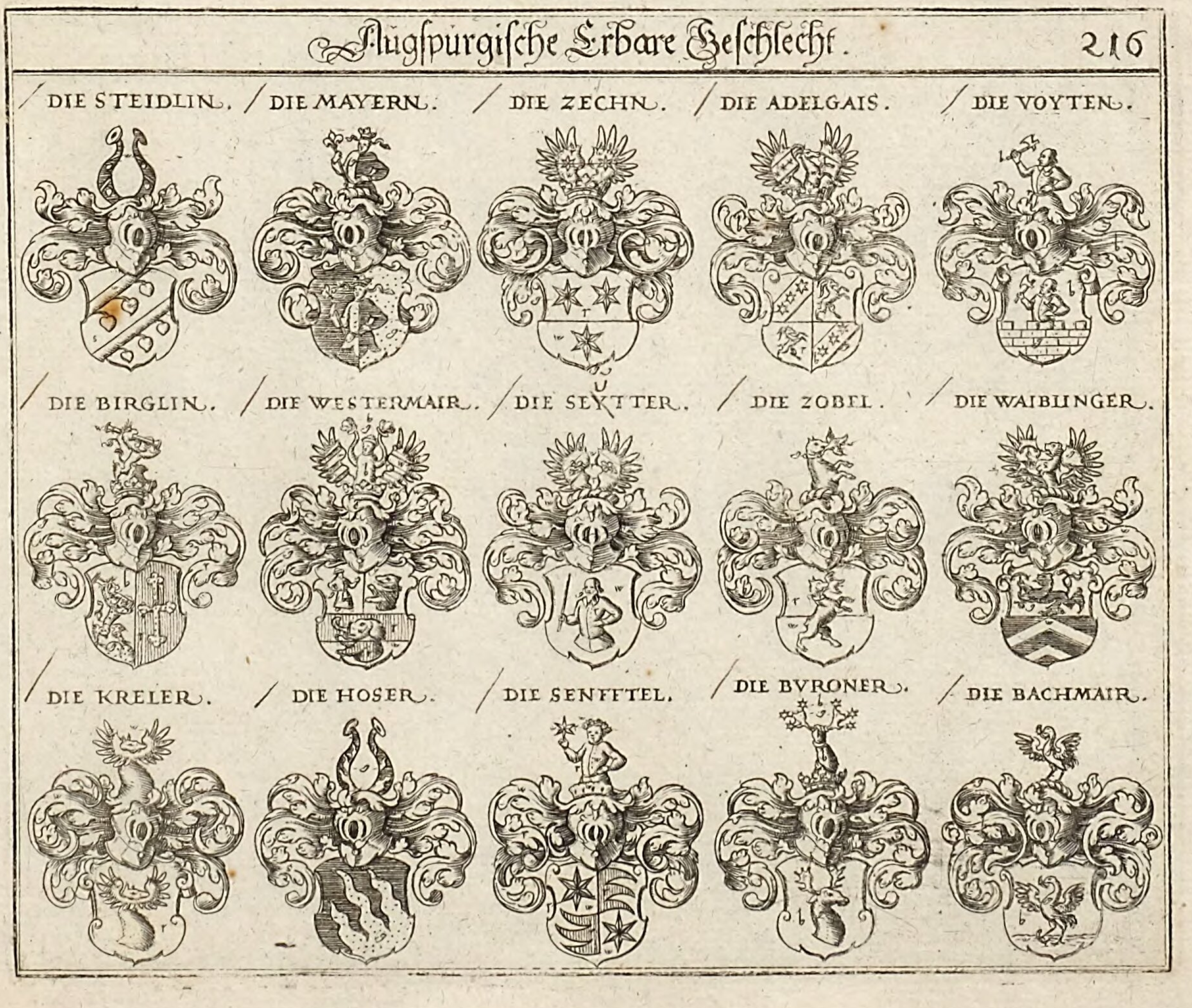

Franckfortische am Maÿn Adeliche Patricn̄.
211
DIE EISENBERGER.
DIE VFFSTEINER.
DIE STEFFAN.
DIE RVCKER.
DIE KELLNER.
V. MELEM.
DIE IECKEL.
DIE FICHARDEN.
DIE KVHORN.
V. MENGERSHAVSEN.
DIE FAVSTEN.
DIE DEGENHART.
DIE LERSNER.
V. GVNTEROD.
DIE PREMEN.


Nürnbergische Adeliche Geschlecht:
212
DIE SCHMIDMER.
DIE SCHEVRL.
DIE CÖLER.
DIE ÖLHAFEN.
DIE GVGEL.
DIE PVCHER.
V. PLOBEN.
DIE KÖTZLER.
DIE TRAINER.
DIE MENDEL.
DIE HAGELSHEIMER HELDTEN GENAND.
DIE ÖRTEL.
DIE MEICHSNER.
DIE VOITEN.
DIE PESLER.

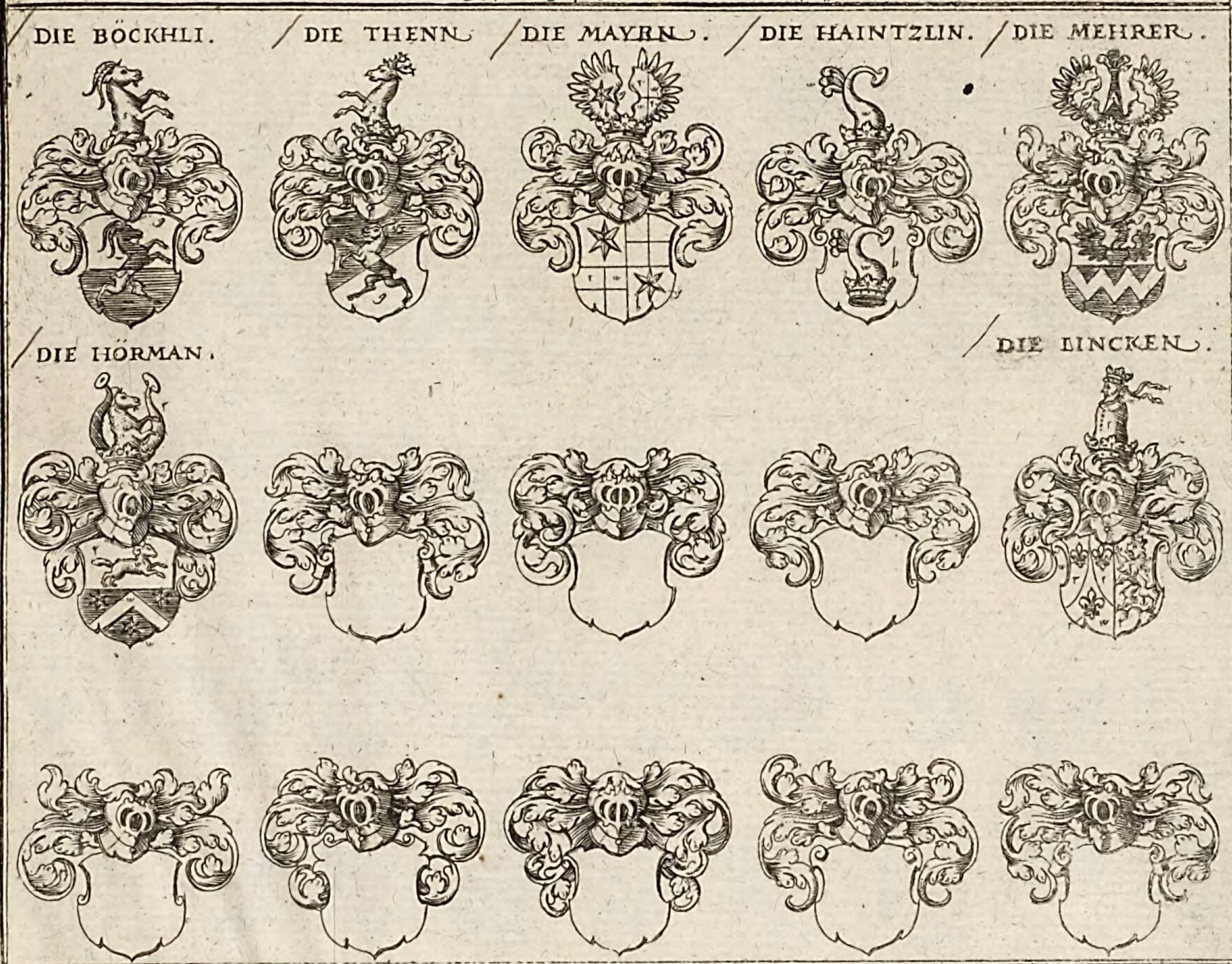

Nürnbergische Adeliche Geschlecht: 213
DIE STOCKAMER.
DIE SCHLEICHER.
DIE CÄMMERER.
V: DILL.
DIE SCHEDEL.
DIE RÖMER.
DIE SCHLAVDERSPACH.
DIE KOBVRGER.
DIE LETSCHER.
DIE DIETHERRN.
DIE V: WIMPFEN.
DIE HEHER.
DIE HERPFFER.
DIE EISEN.
DIE WÖLCKER.


Augspürgische Erbare Geschlecht. 214
DIE SCHELLENBERGER.
DIE WEISEN.
DIE SVLTZER.
DIE MENHART.
DIE PIMMEL.
DIE HAVGEN.
DIE HÖCHSTETER.
DIE VITTEL.
DIE PALER.
DIE MANLICH.
DIE IVNGEN.
DIE SCHÖTLIN.
DIE HERMAN.
DIE SEITZEN.
DIE KRAFTER.

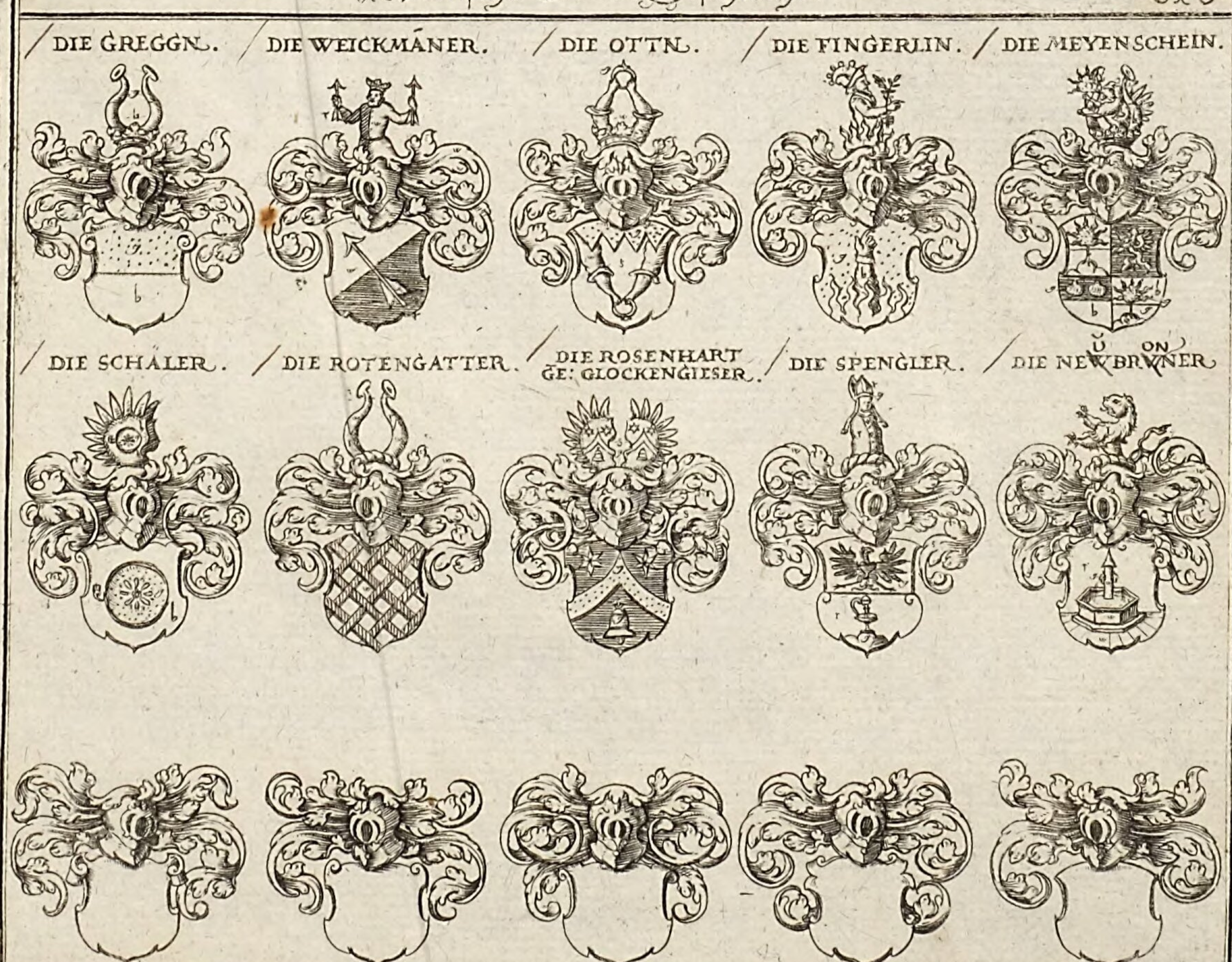

Augſpurgiſche Erbare Geſchlecht. 215
DIE SCHORER
DIE HOPFER.
DIE IHENISCH.
DIE FREHER.
DIE MAYEN.
DIE SITZINGER.
DIE HEINHÖFER.
DIE HARTLIEB.
DIE RENTZEN.
DIE ROSĒBERGER.
DIE BECHLER.
DIE AMMON.
DIE ÖSTERREICHER.
DIE MVEHLICH.
DIE KÖCH.

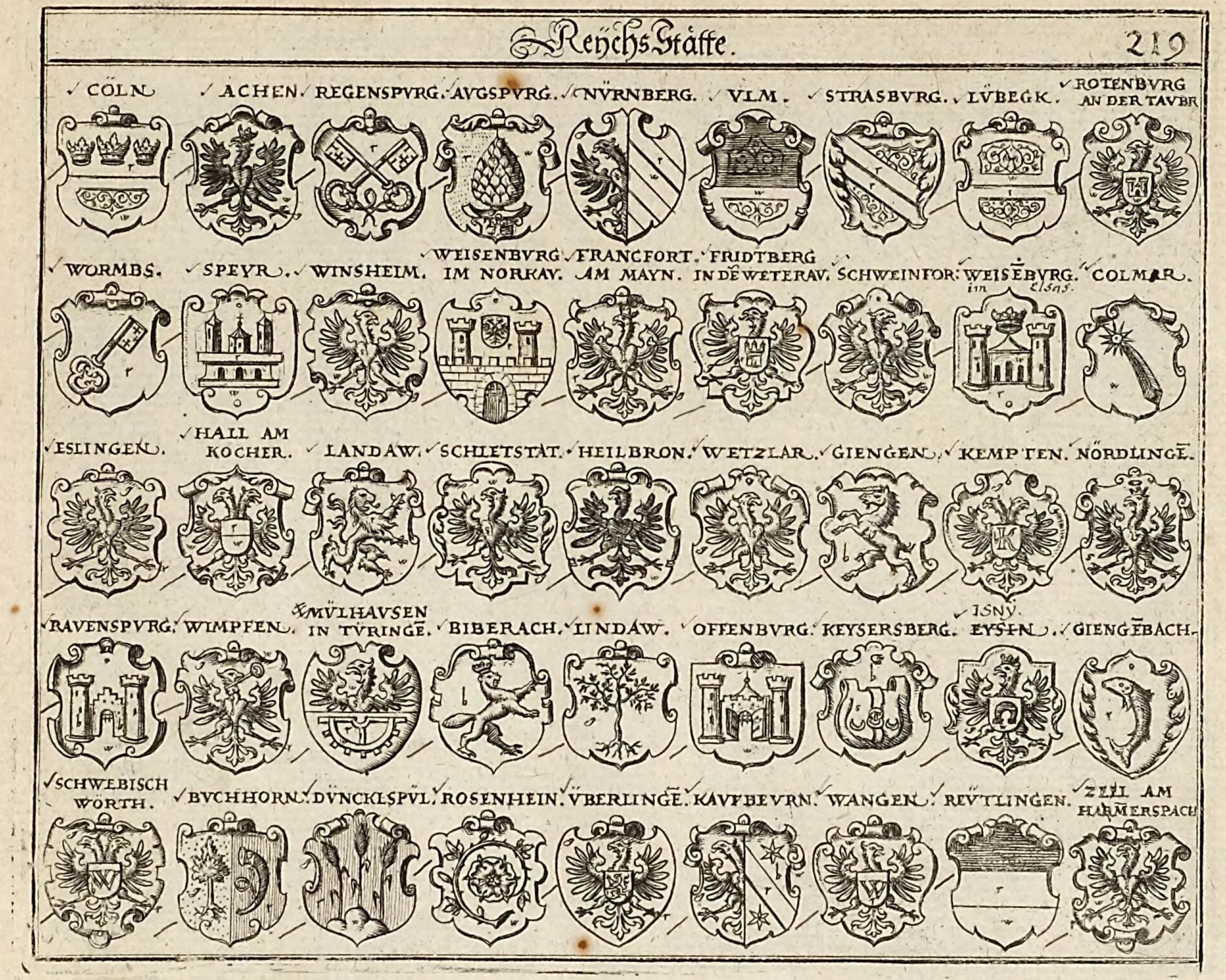

Augſpurgiſche Erbare Geſchlecht. 216
DIE STEIDLIN.
DIE MAYERN.
DIE ZECHN.
DIE ADELGAIS.
DIE VOYTEN.
DIE BIRGLIN.
DIE WESTERMAIR.
DIE SEYTTER.
DIE ZOBEL.
DIE WAIBLINGER.
DIE KRELER.
DIE HOSER.
DIE SENFFTEL.
DIE BVRONER.
DIE BACHMAIR.

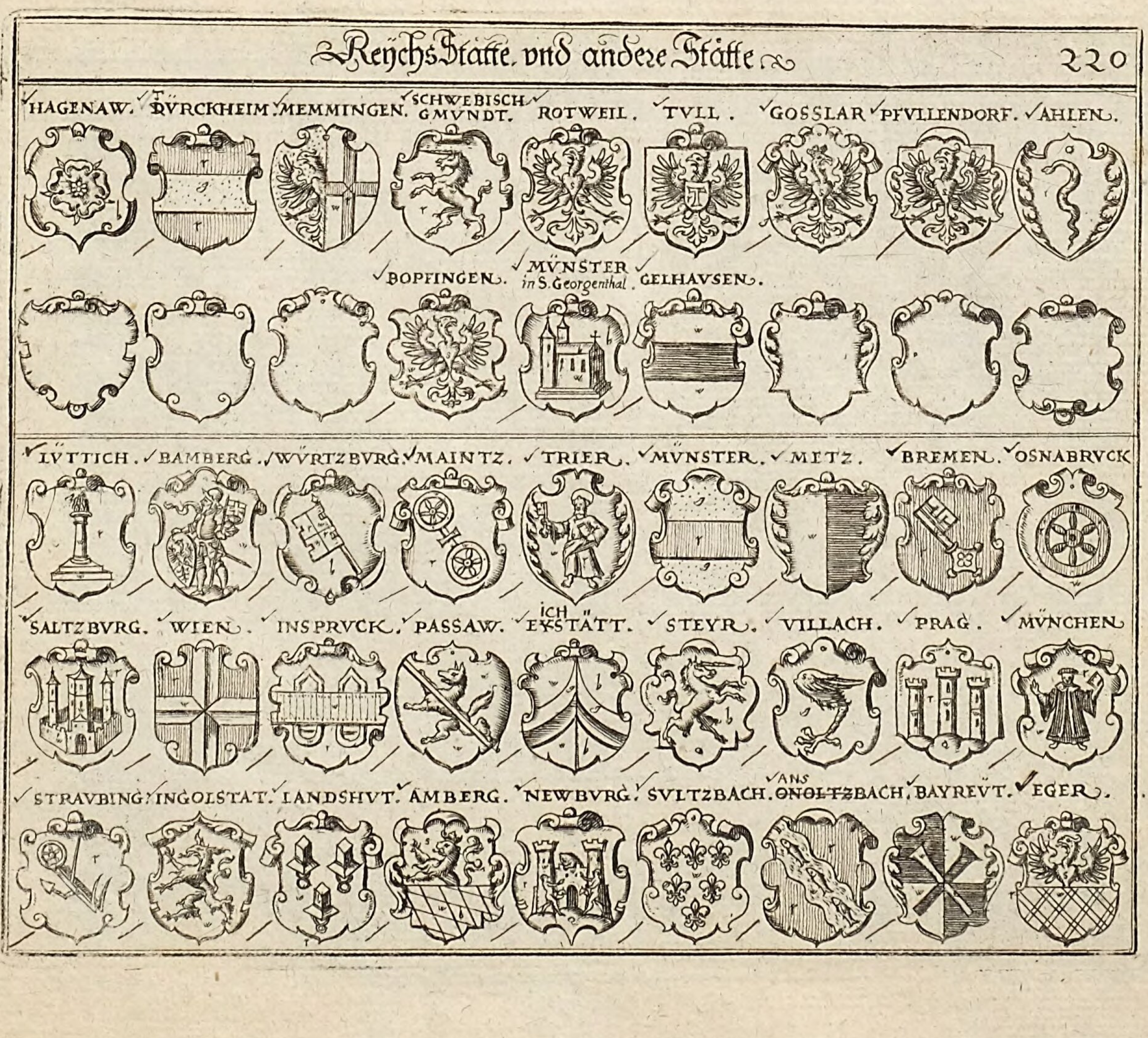
## Augspurgische Erbare Geschlecht. 

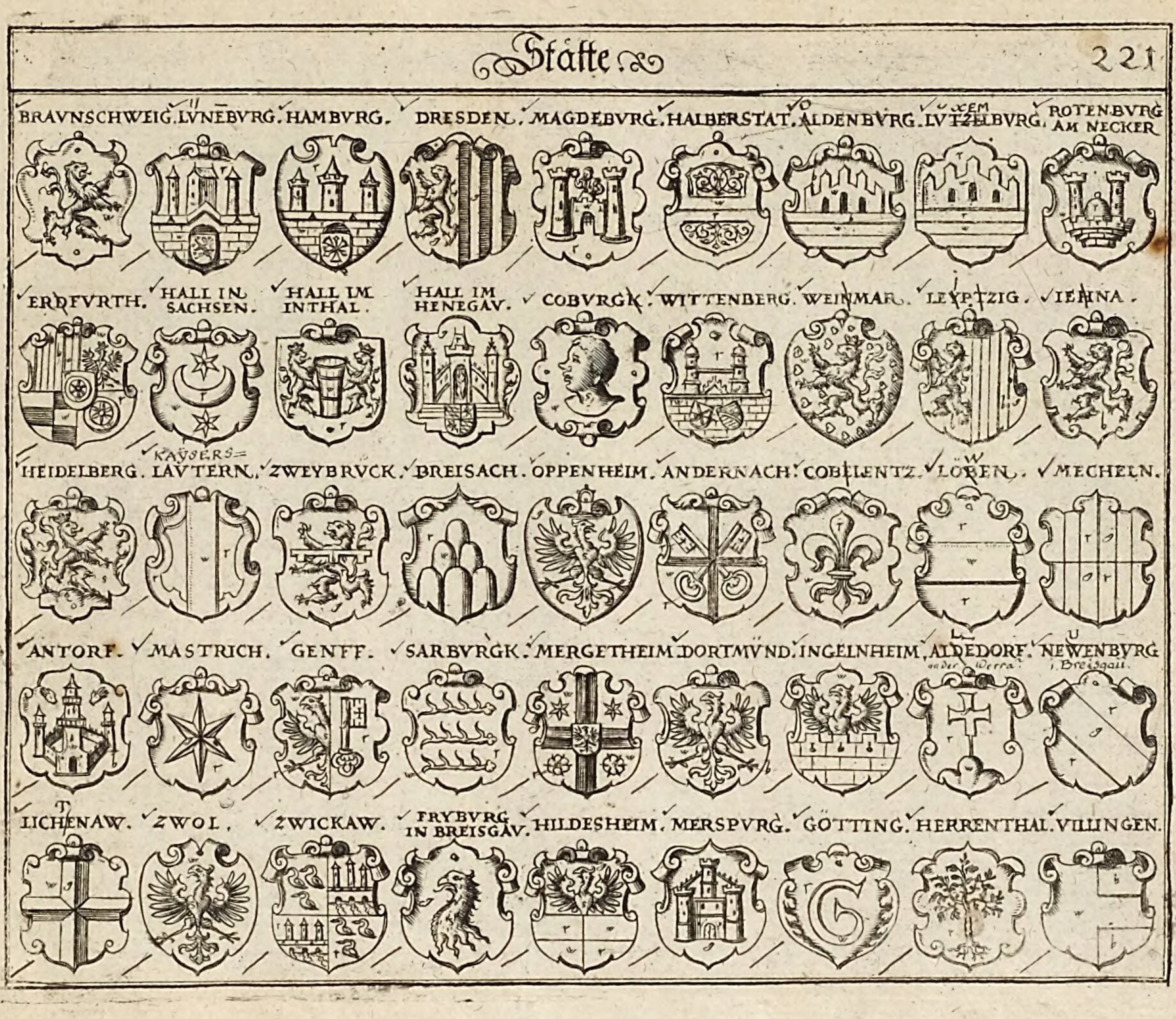


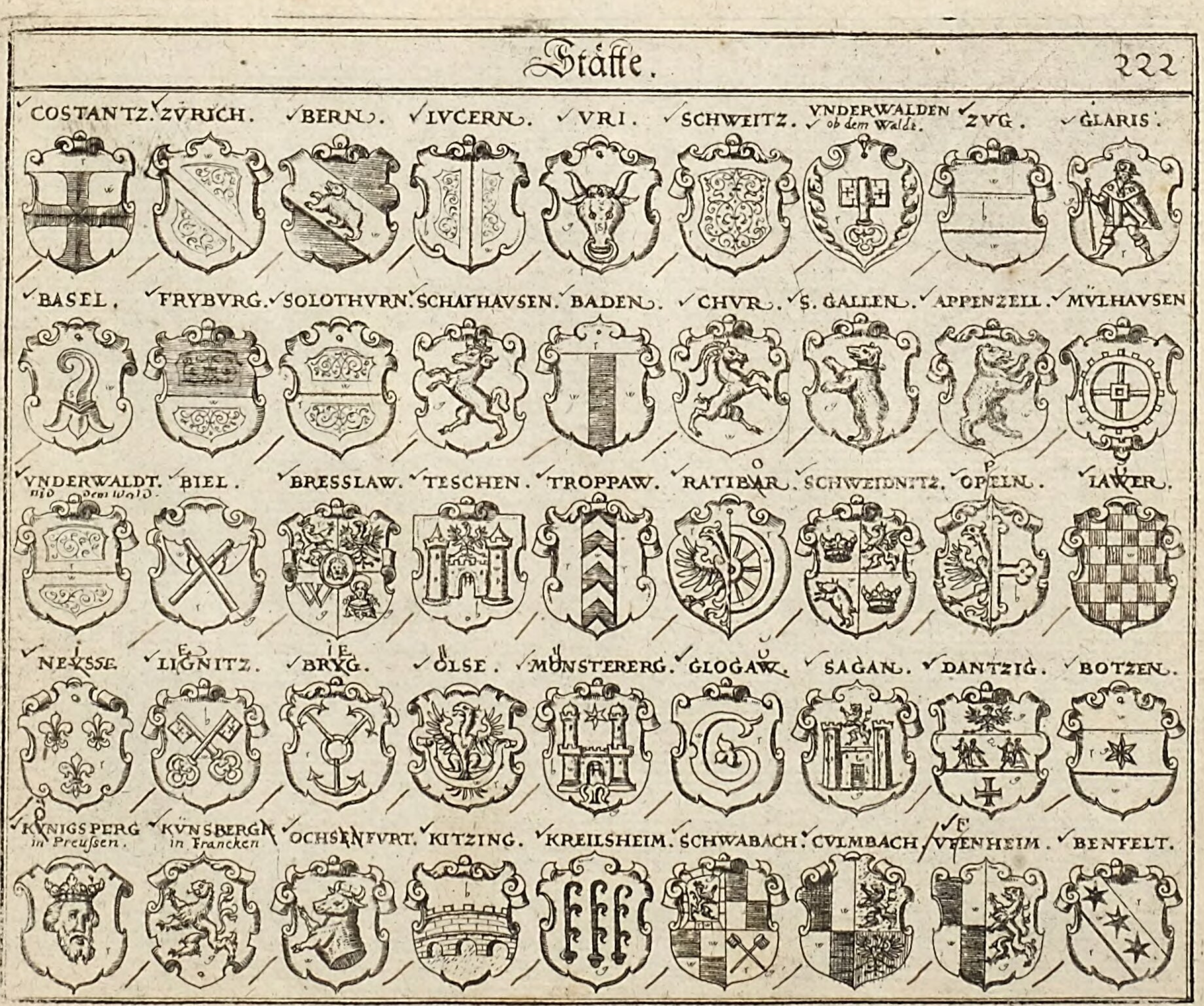

## Vlmische Erbare Geschlecht. 



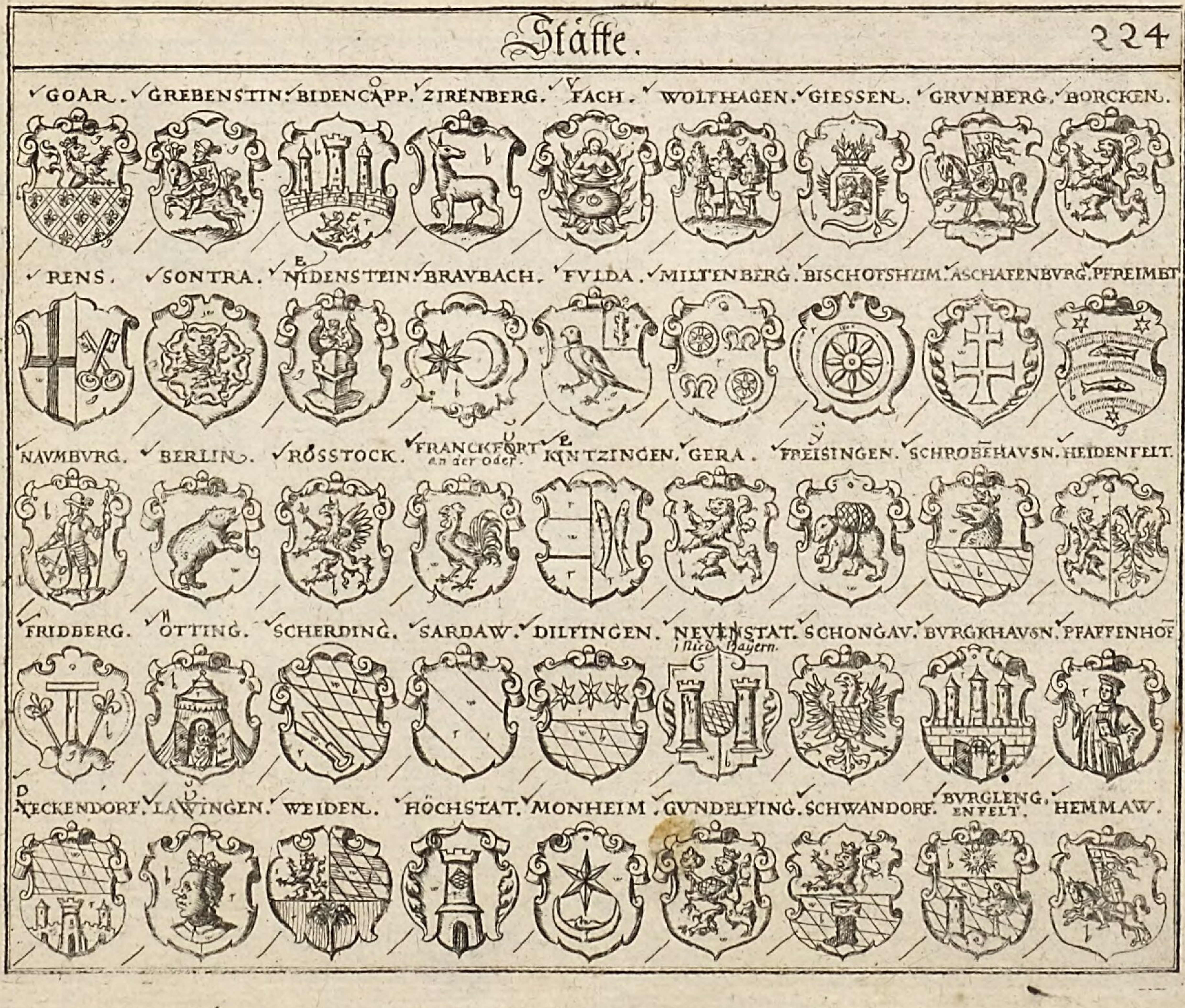

Reychs Stätte. 219
CÖLN. ACHEN. REGENSPVRG. AVGSPVRG. NÜRNBERG. VLM. STRASBVRG. LÜBECK. ROTENBVRG AN DER TAVBR
WORMBS. SPEYR. WINSHEIM. WEISENBVRG IM NORKAV. FRANCFORT AM MAYN. FRIDTBERG IN DẼ WETERAV. SCHWEINFOR. WEISẼBVRG. in Elsas. COLMAR.
ESLINGEN. HALL AM KOCHER. LANDAW. SCHLETSTAT. HEILBRON. WETZLAR. GIENGEN. KEMPTEN. NÖRDLINGẼ.
RAVENSPVRG. WIMPFEN. MÜLHAVSEN IN TVRINGẼ. BIBERACH. LINDAW. OFFENBVRG. KEYSERSBERG. ISNY ~~EYSIN~~. GIENGẼBACH.
SCHWEBISCH WORTH. BVCHHORN. DÜNCKLSPÜL. ROSENHEIN. VBERLINGẼ. KAVFBEVRN. WANGEN. REÜTLINGEN. ZELL AM HARMERSPACH


Reychs Stätte. vnd andere Stätte 220
HAGENAW. DÜRCKHEIM. MEMMINGEN. SCHWEBISCH GMVNDT. ROTWEIL. TVLL. GOSSLAR. PFVLLENDORF. AHLEN.
BOPFINGEN. MÜNSTER in S. Georgenthal. GELHAVSEN.
LÜTTICH. BAMBERG. WÜRTZBVRG. MAINTZ. TRIER. MÜNSTER. METZ. BREMEN. OSNABRVCK
SALTZBVRG. WIEN. INSPRVCK. PASSAW. ICH EYSTATT. STEYR. VILLACH. PRAG. MÜNCHEN
STRAVBING. INGOLSTAT. LANDSHVT. AMBERG. NEWBVRG. SVLTZBACH. ANS ~~ONOLTZBACH~~. BAYREVT. EGER.

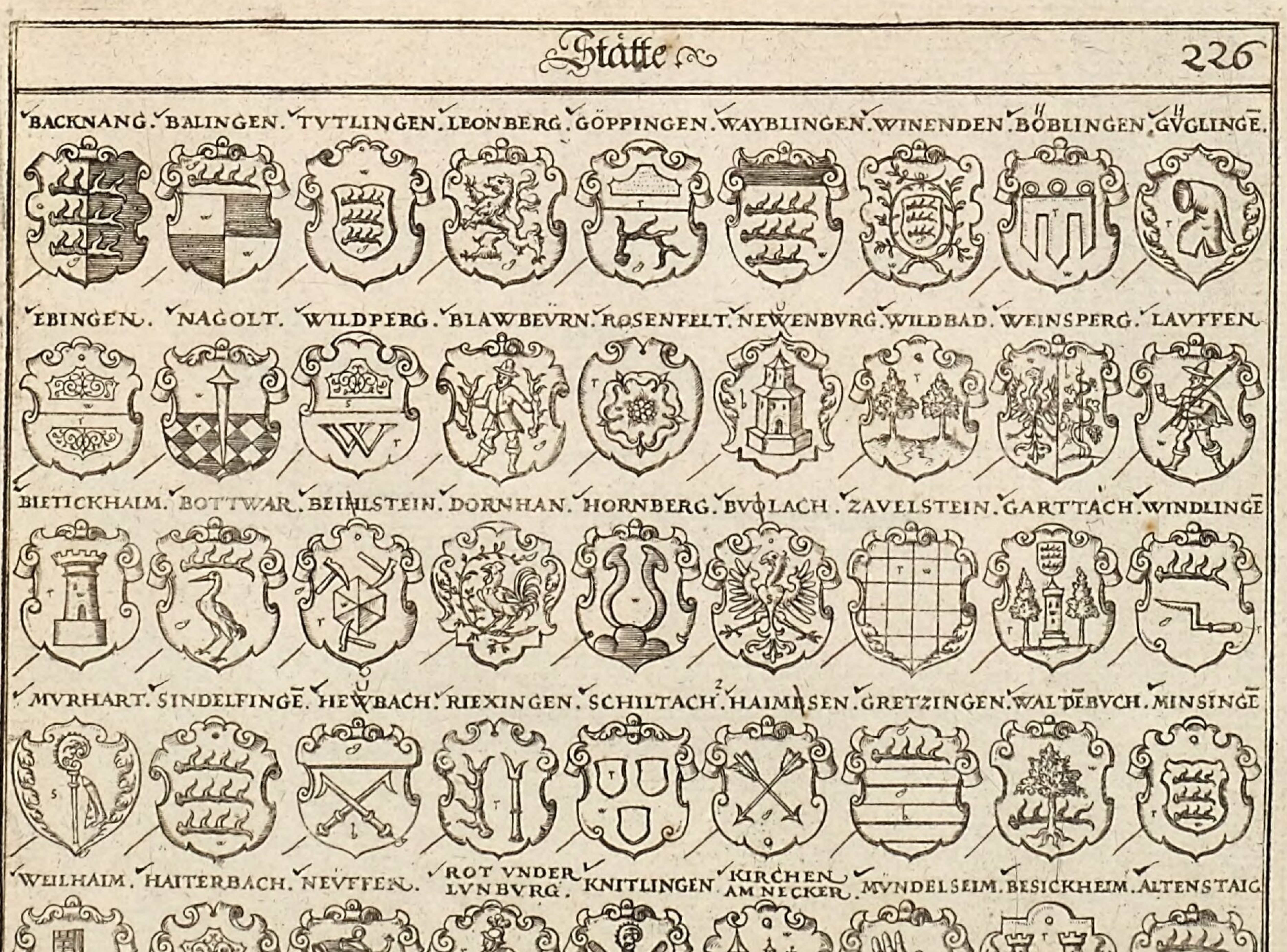

Stätte
221
BRAVNSCHWEIG. LVNEBVRG. HAMBVRG. DRESDEN. MAGDEBVRG. HALBERSTAT. ALDENBVRG. LVTZELBVRG. ROTENBVRG AM NECKER
ERDFVRTH. HALL IN SACHSEN. HALL IM INTHAL. HALL IM HENEGAV. COBVRGK. WITTENBERG. WEINMAR. LEYPZIG. IENNA.
HEIDELBERG. LAVTERN. ZWEYBRVCK. BREISACH. OPPENHEIM. ANDERNACH. COBLENTZ. LOREN. MECHELN.
ANTORF. MASTRICH. GENFF. SARBVRGK. MERGETHEIM. DORTMVND. INGELNHEIM. ALDEDORF. NEWENBVRG
LICHENAW. ZWOL. ZWICKAW. FRYBVRG IN BREISGAV. HILDESHEIM. MERSPVRG. GÖTTING. HERRENTHAL. VILLINGEN.


Stätte.
222
COSTANTZ. ZVRICH. BERN. LVCERN. VRI. SCHWEITZ. VNDERWALDEN ob dem Waldt. ZVG. GLARIS.
BASEL. FRYBVRG. SOLOTHVRN. SCHAFHAVSEN. BADEN. CHVR. S. GALLEN. APPENZELL. MVLHAVSEN
VNDERWALDT. BIEL. BRESSLAW. TESCHEN. TROPPAW. RATIBAR. SCHWEIDNITZ. OPELN. IAWER.
NEYSSE. LIGNITZ. BRYG. OLSE. MVNSTERBERG. GLOGAW. SAGAN. DANTZIG. BOTZEN.
KNIGSPERG in Preussen. KVNSBERGK in Francken. OCHSENFVRT. KITZING. KREILSHEIM. SCHWABACH. CVLMBACH. VFENHEIM. BENFELT.


Stätte. 223
DARMSTAT. CASSEL. MARPVRG. SCHMALKALDN. HOMBVRG. ROTENBERG. FRANCKEBERG. TREISA. ZIGENHAN.
ALSFELDT. WITZENHAVSEN. WETTER. BVTZBACH. HOMBVRG an der Ohm. MELSVNGEN. ESCHWEGE. VMBSTAT. TREFFVRT.
HIRSCHFELT. stifftstheil HIRSCHFELT. ZWINGENBERG. ALLENDORF. NEVKIRCHEN. FRANCKEBVRG. ROMRAD. FELSBERG. TRENDELBVRG
HELMERSHAVSE. VLRICHSTEIN. STAVFEBVRG. ALLENDORF an der Lohn. KÖNIGSBERG. EPSTEIN. WALDCAPELL. GVDENSPERG. WARFRID.
KIRCHEIM. IMMENHAVSEN. REINHEIM. ROSPACH. LIEBENAW. LICHTENAW. FRANCKENAW. NIDDA. KIRTTORF.


Stätte. 224
GOAR. GREBENSTIN. BIDENCAPP. ZIRENBERG. FACH. WOLFHAGEN. GIESSEN. GRVNBERG. BORCKEN.
RENS. SONTRA. NIDENSTEIN. BRAVBACH. FVLDA. MILTENBERG. BISCHOFSHEIM. ASCHAFENBVRG. PFREIMBT
NAVMBVRG. BERLIN. ROSSTOCK. FRANCKFORT an der Oder. KINTZINGEN. GERA. FREISINGEN. SCHROBEHAVSN. HEIDENFELT.
FRIDBERG. OTTING. SCHERDING. SARDAW. DILFINGEN. NEVSTAT. SCHONGAV. BVRGKHAVSN. PFAFFENHOF
TECKENDORF. LAWINGEN. WEIDEN. HÖCHSTAT. MONHEIM. GVNDELFING. SCHWANDORF. BVRGLENGENFELT. HEMMAW.


Stätte
225
HEYDECK. HILPOLDSTEIN. VELBVRG. DIETFVRT. LAVFF. ALTORFF. HERSPRVCK. VELLDEN. GREFENBERG
NEVENMARCKT. ERLANG. NEVENSTADT AN DER AYSCH. VORCHEIM. CRONACH. WECHTEFELS. VILSECK. STEINACH. SCHESSLITZ.
HERTZOGAVRACH. WOLFSBERG. HASFVRT. WERTHEIM. FRANCKEHAVS. ELNBOGEN. ELBINGEN. ETTLINGEN. PFORTZHEIM
STVTTGARDT. GAISLINGEN. TVBINGEN. AVRACH. SCHORNDORF. NVRTINGEN. BRACKEHEIM. VAIHINGEN. MARBACH.
GRVNINGEN. HERRENBERG. CANSTAT. CALW. KIRCHEN. HAYDEHEIM. NEWENSTAT. MECKMVL. DORNSTAT.


Stätte
226
BACKNANG. BALINGEN. TVTLINGEN. LEONBERG. GÖPPINGEN. WAYBLINGEN. WINENDEN. BÖBLINGEN. GVGLINGE.
EBINGEN. NAGOLT. WILDPERG. BLAWBEVRN. ROSENFELT. NEWENBVRG. WILDBAD. WEINSPERG. LAVFFEN.
BIETICKHAIM. BOTTWAR. BEILSTEIN. DORNHAN. HORNBERG. BVLACH. ZAVELSTEIN. GARTTACH. WINDLINGE.
MVRHART. SINDELFINGE. HEWBACH. RIEXINGEN. SCHILTACH. HAIMSEN. GRETZINGEN. WALDEBVCH. MINSINGE.
WEILHAIM. HAITERBACH. NEVFFEN. ROT VNDER LVNBVRG. KNITLINGEN. KIRCHEN AM NECKER. MVNDELSEIM. BESICKHEIM. ALTENSTAIG.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Siebmacher, Johann,

Johann Siebmachers allgemeines grosses und vollständiges Wappenbuch in welchem aller hohen Potentaten, Fürsten, Grafen, Herren und Stände, ingleichen der freyen Staaten und Stände, ingleichen der freyen Staaten und Reichsstädte, Baronen, Edlen Herren, Ritter, Adelichen und anderer erbaren Geschlechter in und ausser Deutschland, Wappen, Schilde, Helme und
Bd.: 1. (1772). - 7 Bl., 32 S., 21, 116 Bl. : 235 Ill. - Enth.: General-Reg
ister über alle VI. Theile

Nürnberg 1772

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Her.f.9(1#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11749058-9
VD18 80328474-001